<36605384270015

<36605384270015

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung

von

Gesetzen und Verordnungen

über

das evangelisch-protestantische

Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen

im Großherzogthume Baden,

von 1806 bis 1836.

Ein Handbuch für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums.

Herausgegeben

von Jakob Heinrich Rieger,

ev. Pfarrer zu Willstätt.

Dritter Theil.

Mit h. Genehmigung des gr. bad. Min. des Innern evangelischer Kirchen-Section.

Offenburg 1836.

In Commission der Fr. Braun'schen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt von Scotzniovsky in Baden.

Vorwort.

Der hiermit dem Publicum übergebene dritte Theil Sammlung u. s. w. enthält auffer den Abtheilungen 13 und 14, Schulsachen und General-Synode 1834, die in der Ankündigung des Werkes versprochenen Zugaben und Supplemente älterer und neuester Zeit, nebst ausführlichem Hauptregister. Das Werk gehet nun bis zum Schlusse des Jahres 1835. — Ich zweifle nicht, daß es sich als Handbuch für die vaterländischen evangelischen Geistlichen brauchbar erweisen werde. Daß unter die Supplemente und Anmerkungen auch Bestimmungen aufgenommen wurden, welche eigentlich rückwärts der Grenzen dieser Schrift liegen, war nothwendig, sollte die Sammlung eben die Absicht, den Geistlichen als „Handbuch" zu dienen, erreicht werden, und ich befürchte deßhalb keinen Tadel; um so weniger, als mir von sehr achtbaren Seiten der ausdrückliche Wunsch zu erkennen gegeben wurde, es möchten doch namentlich auch die noch geltenden oder für die Beurtheilung von Geschäftsgegenständen wenigstens einen secundären Werth habenden Bestimmungen aus der Kirchenraths-Instruction vom 6. Juli 1797, und aus Roman's, in hohen Erlassen öfters allegirtem Kirchenrecht in dieser Sammlung ihre Stelle finden. Dieß ist geschehen, und mehr noch als dieß, wie aus einem Blick in die Uebersicht und das Register dieses Theiles hervorgehet. Diese Arbeit, nicht nur aus dem Ge-

sichtspuncte eines Handbuches für Geistliche betrachtet, sondern aus dem höheren einer grundlegenden Materialien-Sammlung für das gesammte Kirchenrecht der evangelisch-protestantischen Kirche Badens, bedarf, wenigstens von fünf zu fünf Jahren, der Fortführung, deren sie sich erfreuen möge. Ueberflüssig wäre eine solche Fortsetzung nur dann, wenn ein umfassendes kirchliches Amtsblatt zu Stande käme, dessen Erscheinen auf officiellem Wege, von mehreren Bezirks-Synoden des Jahres 1835 bei hoher Kirchenbehörde ehrerbietigst beantragt wurde.

Indessen bleibt das immer nur der geringere Werth der Sammlung, daß sie nämlich zur Regelung eines äussern, pflichtmäßigen Amtsverhaltens dem Geistlichen dienen könne. Ein gegenseitiger, tiefer Bezug findet Statt zwischen der äussern Gestaltung christlich-religiösen Sinnes und Lebens und zwischen der jeweiligen positiven kirchlichen Gesetzgebung eines Landes *), das ist nicht zu verkennen. Es muß letztere gleichsam der Abdruck dessen seyn, was sich für die Nährung und Pflege des christlichen Sinnes und Lebens als Hülfe bringend und fördernd nach allen Seiten hin erweiset. Nicht alle positiven Vorschriften können dieß in gleichem Maaße thun, und mit gleicher Kraft für die ganze Reihe der Jahre, für welche ihre Geltung als nothwendig erachtet wird. In dieser Beziehung hat das eigentliche Studium positiver Vorschriften, welches ich in Bezug auf das vaterländische Kirchenwesen, durch diese Sammlung, zu befördern und zu erleichtern beabsichtige, einen unverkennbaren höhern Werth. Selbst den hohen Würdeträgern der Kirche, und Denen, die jeweils

---

*) Vergleiche Matter's höchst interessante, gekrönte Preisschrift: „Ueber den Einfluß der Sitten auf die Gesetze und der Gesetze auf die Sitten," übersetzt von Dr. Buß in Freiburg, Freiburg bei Herder, 1833.

zur Mittheilnahme an dem ernsten Geschäfte der kirchlichen Gesetzgebung berufen werden, wird sie willkommen seyn als Mittel, auf Lücken und Mißstände aufmerksam zu werden, die der Abhülfe bedürfen, und der Entfernung störenden Mißklanges, der zwischen Leben und Gesetz im Laufe einer längern Geltung desselben Statt finden könnte.

Alle Gesetze treten erst dann recht mit vollem Segen ins Leben, wenn Denen, die sie zunächst zu vollziehen, oder in höherem Kreise zu überwachen haben, der rechte Geist zu Gebot stehet. Der rechte Geist ist der Geist einer klaren Auffassung, einer besonnenen Anwendung, eines ernsten Wollens des Zweckes, und eines Muthes und einer Beharrlichkeit, die alle Hindernisse, welche der Egoismus und die Leidenschaft der Menschen in tausend Gestalten hemmend in den Weg stellt, am Ende zu besiegen vermag. Und mit diesem Geiste, meine theuersten Amtsbrüder, ja mit einem noch höheren, reineren, wirksameren, mit einem ächt christlichen Geiste, dessen Hauptmerkmal eine unter allen Verhältnissen für Menschenwohl glühende Liebe ist, lasset uns in Vollzug setzen und aufrecht erhalten, was Auftrag unserer Kirchengesellschaft ist und helfendes Gesetz in einem christlichen Staate!

Ich überschätze den Werth meiner Arbeit nicht, weiß es wohl, daß der Beruf und die Tüchtigkeit des Geistlichen aus viel höherem Standpunct aufgefaßt und beurtheilt werden müsse, als etwa nur nach seiner Kenntniß positiver Vorschriften der Kirche und des Staates: dennoch kann ich jene Kenntniß nicht erlassen, und postulire sie als eine Bedingung für ein gesegnetes Wirken. Auch eine scheinbar wenig erhebliche positive Vorschrift darf ich nicht übersehen, oder aus Bequemlichkeit von der Hand weisen, wenn sich mir die Ueberzeugung aufnöthigt, daß ihre Beachtung, wenn auch schon nur in entfernterem Bezug, zu fördern vermöge die Gerechtigkeit, den Frieden, die Freude der Menschen, auf-

recht zu erhalten vermöge Zucht und Ordnung, wenn sie das physische oder psychische Elend der Menschen irgendwo zu vermindern und den gesunkenen Muth der Bedrängten aufzurichten im Stande seye.

Noch muß ich mir erlauben, über den auf dem Titel befindlichen Beisatz: „Mit h. Genehmigung des gr. bad. Ministeriums des Innern Ev. K.Section," ein Wort zu bemerken, um Mißdeutungen und zu weiten Auslegungen desselben im voraus zu begegnen. Mein Unternehmen ist ein Privat-Unternehmen, und geht ganz, wie auf meine Kosten, so auf meine Verantwortung. Gesetze und Verordnungen, die einmal ordnungsmäßig promulgirt sind, bedürfen keiner weitern Genehmigung; es kommt hier lediglich nur darauf an, ob Derjenige, der, in der Absicht ihre Auffindbarkeit zu erleichtern und ihre Zugänglichkeit zu vermehren, sie in einer Sammlung herausgibt, in Bezug auf Aechtheit und correcten Abdruck der Urschrift — seye diese officielle Druckausgabe oder Manuscript — die gebührende Sorgfalt und Achtsamkeit aufgeboten habe. Der sich hieraus entwickelnden Verantwortlichkeit eines jeden Herausgebers bin ich und bleibe ich unterworfen, und stehe Rede Jedem, der mich zu Rede zu stellen befugt ist; Jedem, der mit einem derartigen Anstande nur irgend die Güte haben will, sich an mich zu wenden. — Die h. Kirchenbehörde, welcher ich vor dem Druck den Plan der ganzen Arbeit ehrerbietigst vorlegte, konnte sich daher auch nach der Natur der Sache nur auf eine Beurtheilung der Absicht, des Planes der Sammlung einlassen, ohne für die Richtigkeit dessen, was ich herausgeben würde, gut zu stehen*). Einen andern

*) Durch h. Erlaß des Ministeriums des Innern Ev. K.S. vom 21. März 1834, Nro. 2547, wurde mir, auf ehrerbietigste Eingabe,

Sinn und eine weitere Ausdehnung hatte auch nicht die seiner Zeit Roman's Kirchenrecht und Fecht's Pastoral-Anweisung ertheilte Genehmigung. Sie hatten das Glück, in hohen Erlassen öfters als — Fundort schon bestehenden positiven Verordnungen bezeichnet zu werden. Der „Sammlung" wird gewiß Gleiches wiederfahren, um so mehr sie sich einer größern Verbreitung unter den Geistlichen, als jene Handbücher, erfreut, die wohl allerwärts im Oberlande, aber seltener im Unterlande bei Geistlichen anzutreffen sind; um so mehr, als diese Sammlung in den allermeisten Fällen

---

welche mit einer Uebersicht des ersten Theils und mit den ersten 15 Bogen des ersten Theils begleitet war, zu erkennen gegeben: „Daß man dieses nützliche und zeitgemäße Unternehmen in der angedeuteten Weise vollkommen billige, auch das dießseitige Wohlgefallen hierüber damit bethätige, daß man nicht nur auf zwei Exemplare sogleich subscribire, sondern der Verfasser sich auch der Theilnahme sämmtlicher Mitglieder des Kirchen-Collegiums in dieser Beziehung versichert halten dürfe. Zudem werde ihm gestattet, in zweifelhaften Fällen, und wenn er es für seinen Zweck überhaupt nöthig eracht e. zur Erhebung der erforderlichen Notizen, sich unmittelbar an die dießseitige Registratur zu wenden, welche hiermit zu deren Abgabe angewiesen werde, damit das Werk so vollständig als nur möglich werde." — Gleiche Erlaubniß ertheilte auch die h. Regierung des Mittelrhein-Kreises mittelst Beschluß vom 8. April 1834, N. 7799. — Die Erlaubniß, dem Titel den Beisatz: Mit Genehmigung ꝛc. beidrucken lassen zu dürfen, wurde von h. Kirchenbehörde unterm 15. August 1834, Nro. 6579, mit dem Beifügen gegeben: „Daß man diese Erlaubniß zwar dem Herausgeber ertheilen wolle; allein, da man keine Zeit zur Vergleichung habe, für die Richtigkeit des Inhalts nicht gut stehen könne, und sonach dieses lediglich seiner Verantwortlichkeit überlassen müsse, übrigens auch hierin seiner erprobten Pünctlichkeit wohl glaube vertrauen zu dürfen." Noch fügen wir weiters bei, daß diese Schrift durch Generale des Min. d. J. ev. K.S. vom 13. Juni 1834, Nro. 5012, den evangelischen Geistlichen des Landes zur Anschaffung empfohlen worden seye.

nicht Bearbeitungen, nicht Auszüge, sondern die ergangenen Gesetze und Verordnungen vollständig liefert, und der Herausgeber es da, wo er etwa nur seine eigene Ansicht über die Behandlung eines Geschäftsgegenstandes ausspricht, wie dieß z. B. in einzelnen Anmerkungen zum Geschäftskalender und in sonstigen Noten geschiehet, mit Bestimmtheit sagt und ausser allen Zweifel setzt, was wirklich positive, allgemeine Vorschrift seye und was dieses Charakters entbehre.

Zum Schlusse haben wir hier noch zwei Generalien der Ober-Schulconferenz zur Kenntniß zu bringen, die im Text nicht mehr ihre Stelle finden konnten.

Nach Erlaß der Ober-Schulconferenz v. 20. Nov. 1835, Nro. 62, verkündet durch h. Beschluß des M. d. J. Ev. K.S. v. 5. Januar 1836, Nro. 34, sollen die halbjährigen Schulprüfungsprotocolle (s. Thl. III, S. 34, §. 16) jedesmal an den Bezirks-Schulinspector eingesendet werden. Der Erlaß der Ober-Schulconferenz v. 21. Dez. 1835, Nro. 84, verkündet durch h. Beschluß des M. d. J. Ev. K.S. v. 5. Jannar 1836, Nro. 26, überläßt es einstweilen den Bezirks-Schulinspectoren, für den, im §. 2 der Instruction für die Schulvisitatoren, zu erstattenden Bericht (s. Thl. III, S. 64), den Schullehrern ein eigenes Formular zu entwerfen, welches in der möglichsten Kürze den Inhal des §. 2 enthält.

Willstätt, den 13sten Januar 1836.

J. H. Rieger, evang. pr. Pfarrer.

Uebersicht des dritten Theils.

Dreizehnte Abtheilung.
Schulsachen.

I. Gesetze und Verordnungen, welche der General-Schulorganisation vom Jahr 1834 vorausgehen.

1) Allgemeine Bestimmungen über die Vorbereitung zum Schulfache, die Aufnahme und den Aufenthalt im ev. Schullehrer-Seminarium in Carlsruhe; Examinations-Ordnung der Schul-Candidaten a—e, S. 1—13. 2) Schullehrer-Convents-Ordnung von 1826, S. 13. 3) Würdiges Orgelspiel; Veredlung des Kirchengesanges, S. 17. 4) Bestrafung der Schulkinder a u. b, S. 19—22. 5) Nicht autorisirte Schulbücher, S. 22. 6) Subsellien, S. 23. 7) Behandlung der Confirmationsgesuche; Confirmandentabelle; Schulentlassung a—c, S. 23—26. 8) Schulkinder fremder Staatsangehörigen, S. 26. 9) Schulverhältnisse der israelitischen Jugend, S. 26. 10) Industrie-Schulwesen, S. 27.

II. General-Organisation des Volksschulwesens seit 1834.

1) a. Hauptedict vom 15. Mai 1834, §. 1—57, S. 29—45. b. Schulordnung u. Schulplan vom 30. Mai 1834, §. 1—55, S. 45—55. (Specielle Titel und Paragraphen-Ueberschriften finden sich über beide Hauptgesetze im Hauptregister sub Tit. Schulorganisation.) c. Vollzug obiger beider Hauptgesetze: 1—8) Generalien über die Bildung der Schulvorstände, Orts-Schulinspectoren; Entlaßscheine; Vollzug überhaupt ꝛc., S. 57—63. 9) Schulvisitations-Instruction vom Jahr 1835, S. 63—66.

2) a. Gesetz über die höhern Bürgerschulen vom 15. Mai 1834, Art. 1—19, S. 66—71. b. Lehrplan u. Schulordnung vom 30. Mai 1834, §. 1—19, S. 72--83.

3) a. Gesetz über die Gewerbsschulen vom 15. Mai 1834, §. 1—59, S. 83—91. b. Weitere Bestimmungen des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1834, §. 1—10, S. 92—94.

4) Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und dahin einschlagende Gegenstände, vom Jahr 1835, §. 1—96, S. 234--258. (Specielle Titel-Ueberschriften finden sich im Hauptregister sub Tit. Schulorganisation.) Vollzugsverordnung v. 4. Dez. 1845, S. 353.

Vierzehnte Abtheilung.

General-Synode 1834.

1) Hauptbericht über sämmtliche Beschlüsse und Anträge der General-Synode 1834, mit unterstellten, auf die Sanction verweisenden Noten, damit man nicht in Zweifel seye, was Gesetz geworden oder vorerst nur Antrag geblieben seye, S. 95—156. (Im Hauptregister findet sich eine detaillirte Uebersicht sub Tit. General-Synode 1834.)

2) Höchste Sanction vom 26. Mai 1835, S. 156—162.

3) Zum Vollzug. Generale h. Kirchenbehörde vom 27. Okt. 1835, S. 349.

Supplemente. Zweite Lieferung.

Zur ersten Abtheilung.

Religionserziehung in ungemischten Orten, S. 163.

Zur zweiten Abtheilung.

1) Das Oeffnen der Särge vor der Beerdigung, S. 164.

2) Kirchenvisitations-Instruction vom 4. August 1835, S. 164—171.

Zur dritten Abtheilung.

1) Unterschrift der Beamten des bürgerlichen Standes, S. 171.

2) Eintrag der Frühgeburten, S. 171.

3) Anschaffung der bürgerlichen Standesbücher, S. 172.

4) Führung der Standesbücher der Juden, S. 172.

5) Todtenscheine Sardinischer Unterthanen, S. 173.

Zur vierten Abtheilung.

1) Gratialfonds, S. 173.

2) Mitwirkung der Geistlichen bei Erhebung der von h. Staatsbehörden angeordneten Collecten, S. 173.

3) Matricular-Anschlag von 60 evangel. Stiftungen, S. 175.

4) Verfahren bei Bestrafung der Bettler, S. 178.

Zur fünften Abtheilung.

1) Gegenstände, die nicht bei Kirchenvisitationen, sondern in separato vorzutragen sind, S. 185.

2) Einrichtung der Bittschriften und andern Eingaben, S. 185.

3) Mittheilung der Regierungs- und Anzeigeblätter an die Schullehrer, S. 187. Anschaffung der letztern für die Decanate nicht mehr aus den Amtscassen, S. 345.

4) Diäten der Camerare, S. 345.

5) Diäten der Gemeindebeamten in Bezug auf Localstiftungen und Arme, S. 348.

Zur siebenten Abtheilung.

1) a. Bestreitung der Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Baukosten aus Anz.Bltt. d. M.R.K. 1835, Nro. 36, S. 187.

b. Vorkehr wegen Zehntablösung, Generale h. Kirchenbehörde vom 20. Oktober 1835, S. 346.

2) Versicherung gegen Brandschaden, aus Anz.Bltt. 1835, Nro. 37, S. 190.

Zur achten Abtheilung.

1) Besoldungssteuer der Schulprovisoren, S. 190.

2) Berechnung der Steuernachträge und Abgänge an Besoldungssteuer, S. 191.

3) Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, neueste Bestimmungen von 1835, S. 191 und 348.

Zur neunten Abtheilung.

Vorbereitung zur Zehntablösung, Generale h. Kirchenbehörde vom 27. Jänner 1835, nebst Conspectus der dazu gehörigen 78 Fragen, S. 195—208. Siehe auch oben zu Abth. 7 sub b.

Supplementarische Nachlese.

a. Aus Roman und Fecht, ergänzt durch Rettigs Polizei und noch neuern Bestimmungen, S. 210—218.

b. Aus Fink's General-Repertorium vom Jahr 1835, S. 218 bis 233.

Zugabe I.

Geschäftskalender für die ev.-protest. Pfarrer, Orts-Schulinspectoren, Decane und Bezirks-Schulvisitatoren, mit steter Verweisung auf die Schrift, und noch weitern 35 ausführenden Anmerkungen, S. 259 ff.

Zugabe II.

Uebersicht sämmtlicher ev. Decanate und Pfarreien, unter Angabe der Seelenzahl letzterer, aus officiellen Quellen, S. 335.

Nachträge.

Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, aus Reg.Bl. 1835, Nro. 66, S. 358.

Fertigung der Pfandurkunden, Generale h. Min. d. J. ev. K.S. vom 11. Dez. 1835, S. 375.

Dreizehnte Abtheilung.

Schulsachen.

I. Gesetze u. Verordnungen über das Volksschulwesen, welche der General-Schulorganisation vom Jahr 1834 vorausgehen *).

1) Allgemeine Bestimmungen über die Vorbereitung zum Schulfach, die Aufnahme. und den Aufenthalt im evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Carlsruhe; Examinations-Ordnung der Schul-Candidaten.

a. Regbl. 1823, Nro. 13. M. d. J. v. 24. Mai 1823.

Seine königliche Hoheit haben gnädigst geruht, das vormals dahier bestandene evangelische Schullehrer-Seminarium wiederum herzustellen, und demselben eine, dem dermaligen größern Umfange des Landes entsprechende zweckmäßige Er-

*) Es können hier nur solche Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen aus der genannten Periode mitgetheilt werden, welche neben der Generalorganisation vom Jahr 1834 noch Kraft haben, und die Gesammt-Schulgesetzgebung, wie sie sich dermalen gestaltet hat, theils ergänzen, theils erläutern. Eine bis zum Jahre 1826 gehende Zusammenstellung sämmtlicher, diesen Gegenstand betreffender Gesetze findet sich in meiner Schrift: Der evangelisch-protestantische Schullehrer im Großherzogthum Baden, Versuch einer auf positive Gesetze und auf die Natur der Sache gegründeten Anweisung zu dessen Amtsleben. 1826. Zu haben in Commission bei Friedrich Braun in Offenburg.

weiterung zu geben. Dieses wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über die Einrichtung dieses Instituts, so wie über die Zeit für dessen Eröffnung, und über die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in solches von bereits gelernten Schulpräparanden verwilligt werden soll, eine weitere öffentliche Bekanntmachung nachfolgen wird.

b. Regbl. 1823, Nro. 19. M. d. J. v. 26. Juli 1823.

In Beziehung auf die bereits unter dem 24. Mai l. J. in Nro. XIII dieser Blätter geschehenen Ankündigung eines dahier zu errichtenden evangelischen Seminariums, wird nun Folgendes zur weitern Kenntniß gebracht:

1) Dasselbe hat, gleich dem im Jahr 1809 unter ungünstigen Umständen eingegangenen Seminarium, an dessen Stelle es tritt, fürerst die Bestimmung, Zöglinge des Schulfaches, welche bereits bei einem dazu berechtigten Schullehrer die gehörige Vorbildung, nach Maaßgabe der bestehenden Verordnung vom 31. Mai 1809, Nro. 1339, erhalten haben, auf einen vorzüglichen Grad auszubilden, theils um für Schulen an solchen Orten, die einen größern Anspruch an ihre Lehrer machen können, verwendbar zu seyn, theils in den verschiedenen Theilen des Landes als Musterlehrer und Instructoren aufgestellt zu werden, ihrem Beruf in vollem Maaße entsprechen zu können. 2) Neben der tiefern Begründung und bemessenen Erweiterung ihrer Kenntnisse in allen Theilen der Schulwissenschaften wird formelle Bildung der Zöglinge und Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung der Schul-Lectionen und der Kinder durch Theorie, noch mehr aber in der Uebung, die Aufgabe des Instituts seyn. 3) Die Gegenstände des Unterrichts sind: deutsche Sprachübung, mündlich und schriftlich; Sprachlehre, Religionslehre, Schönschreiben, Rechnen, Geometrie, Mechanik, vaterländische Geographie, Geschichte und Verfassung, das Erforderliche aus der allgemeinen Geographie und Geschichte; eben so Naturgeschichte und Naturlehre, Musik, Gesang, Clavier, Orgelspiel, Tonsetzlehre, Prädagogik und Methodik, Gesundheitslehre, Zeichnen.

4) Ausserdem wird man den Zöglingen Gelegenheit bereiten, sich in dem Gartenbau, der Baum- und Bienenzucht, Feldmeßkunst, Uhren- und Orgelbehandlung, Violinspiel zur Leitung in Berichtigung des Gesanges, in der französischen Sprache, und mancherlei mechanischen Handarbeit in Kenntniß und Uebung zu gewinnen. 5) Die Anstalt erhält einen Hauptlehrer, und besonders für mechanische und Kunstgegenstände die erforderliche Zahl von Hülfslehrern, und steht zunächst unter der Direction des ersten evangelischen Stadtgeistlichen. 6) Am Schluß jedes Schuljahrs wird eine öffentliche Prüfung in Gegenwart eines Commissarius der obersten Kirchenbehörde gehalten. In der Mitte des Jahrs findet eine sogenannte stille Prüfung durch den Director Statt, welcher über den Erfund derselben an die Kirchenbehörde Bericht erstattet. 7) Diejenigen, welche in die Anstalt wünschen aufgenommen zu werden, müssen längstens bis den 20. September bei den Decanaten, in deren Diöcesen sie sich befinden, ihre Meldungen eingeben; sie müssen das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, und dürfen in der Regel nicht über 18 Jahre alt seyn. Die Meldung der zwei ersten Jahre gestattet jedoch hiervon eine Ausnahme. 8) Anbei müssen sie körperlich gesund und fehlerlos, mit guten Talenten ausgerüstet, und sittlich tadellos erfunden seyn. Ueber ihre Application und sittliche Aufführung haben sie von dem Pfarramte des Orts ihres Aufenthalts ein versiegeltes Attestat dem Decanat zu überreichen. Das Maaß ihrer Vorkenntnisse ist in obgesagter Verordnung vom 31. Mai 1809 gegeben. 9) Endlich müssen sie durch beglaubigte Attestate darthun, daß sie aus eigenen oder etwaigen Stiftungsmitteln die Kosten ihrer Sustentation selbst bestreiten können. Erwerb durch Privatunterricht kann ohne ganz besondere Erlaubniß nicht gestattet werden. Eine Anzahl von weniger bemittelten und unbemittelten Jünglingen von vorzüglicher Befähigung wird jedoch, nach gleichmäßiger Vorlage eines Attestats über ihre Vermögensumstände in der Nro. 11 bezeichneten Weise, nach Bedürfniß und Kräften, aus der Dotation des Seminariums unterstützt. Der öffentliche Unterricht wird für Alle unent-

geldlich ertheilt. 10) Ueber alle diese Bedingungen werden die Decanate genauere Weisungen erhalten. Diejenigen Aspiranten, welche man tauglich erfinden wird, werden einberufen. Sie haben sich sodann vor dem Anfang der Lectionen bei der Direction des Seminariums zu melden. Verspätete Meldungen werden nicht mehr angenommen. 11) Der Aufenthalt an dem Institut ist kürzestens auf ein Jahr, längstens auf zwei Jahre bestimmt. Nach Ablauf dieser Zeit gehen die Eleven auf Provisorate ab. 12) Es wird mit dem Seminarium eine Anstalt zur möglich wohlfeilen häuslichen Unterkunft und Verköstigung verbunden. Die Nro. 9 erwähnten Beneficiaten erhalten darin ganze oder halbe Freiplätze. Auch die übrigen sind gehalten, so weit der Raum und die Einrichtung der Anstalt gestattet, sich derselben einzuverleiben. Diejenigen, welche daran nicht Antheil nehmen können, haben von der Direction über die Wahl ihrer Wohn- und Kosthäuser Weisung anzunehmen. 13) Ueber die Zeit der Eröffnung des Instituts, die jedoch nicht vor dem Ende dieses Jahrs Statt finden kann, wird nähere Bekanntmachung in diesen Blättern geschehen.

c. M. d. J. Ev. K.S. v. 17. März 1827 *).

Examinations-Ordnung, nach welcher künftig diejenigen, welche als Schulcandidaten wollen aufgenommen werden, geprüft werden sollen.

A. Mündliche Prüfung.

1) Lesen; der zu Prüfende soll Gedrucktes und Geschriebenes fertig, mit deutlicher Aussprache und richtiger Betonung lesen können. 2) Es wird ihm etwas vorgelesen, eine Beschreibung oder Geschichte, die er dem Hauptinhalt nach wieder zu erzählen hat. 3) Er hat etwas Gelesenes in grammatischer Hinsicht zu zergliedern, mit Angabe der

*) Die in diesem hohen Erlaß vorangestellte Instruction für die Schullehrer, welche Schulpräparanden in Unterricht nehmen wollen, findet sich hier nicht abgedruckt, weil eine deßfallsige umfassende, neuere Verordnung sub e mitgetheilt wird.

Satzarten, der Theile des Satzes, der Wortgattungen oder Redetheile und deren Veränderungsformen. 4) Man fordert von ihm genaue Kenntniß der Lautirmethode und Uebung in ihrer Anwendung; 5) hinlängliche Bekanntschaft mit der Bibel, um den Inhalt der einzelnen Bücher angeben und die merkwürdigsten Geschichten erzählen zu können. 6) Rechnen. Es werden Rechnungen im Kopfe zu lösen gegeben, und auf geschickte Behandlung und schnelle Lösung derselben gesehen. Das Zifferrechnen erstreckt sich über die verschiedenartigen zusammengesetzten Regel-de-tri-Aufgaben, wobei das Verfahren Satz für Satz gerechtfertigt werden muß. 7) Geometrie. Die Prüfung hat hier Berechnung der Flächen und Körper, Aufnahme der Flächen und Höhen, Theilung und Verwandlung der Flächen und die Beweise für die Richtigkeit des Verfahrens zum Gegenstande. 8) Naturgeschichte. Man fordert Bekanntschaft mit den wesentlichen Theilen der gewöhnlich vorkommenden Thiere, Pflanzen und Mineralien; genauere Kenntniß der vorzüglichern Thiere und Pflanzen hinsichtlich ihres Baues, ihres Lebens und Wachsthums und ihrer Benutzung. 9) Naturlehre. Kenntniß der Haupteigenschaften der festen und flüssigen Körper, des Lichts, der Luft, der Wärme ꝛc. 10) Erdbeschreibung. Es werden Charten von Europa, von Deutschland und Baden, die sämmtlich ohne Namen sind, vorgelegt, nach welchen die vorzüglichern Gebirge, Flüsse, Städte und Länder und deren allgemeine Beschaffenheit anzugeben sind. 11) Unterrichtskunst. Die Unterrichtsgabe des Examinanden wird durch einen Versuch, den er in einem Unterrichtszweig an einigen Schulkindern macht, geprüft.

B. Schriftliche Prüfung.

1) Niederschreiben einer vorgelesenen Geschichte oder Beschreibung, Bearbeitung der Anfänge irgend eines in der Volksschule vorkommenden Unterrichtszweiges. 2) Ein Beispiel aus dem Zifferrechnen. 3) Ein Beispiel aus der Geometrie, Beides mit Angabe des Verfahrens.

C. Prüfung in der Musik.

Bei dieser kommt zur Beurtheilung: 1) Reinheit, Wohl-

klang, Umfang und Stärke der Stimme. 2) Richtigkeit und Deutlichkeit der Aussprache beim Gesang. 3) Die Beschaffenheit und der Grad der Ausbildung des Gehörs. Melodische Sätze und die gewöhnlichsten Accorde werden vorgesungen oder vorgespielt. Der Candidat soll sie nach dem Gehör notiren, und notirte Sätze absingen. 4) Die erworbene Fertigkeit im Rhythmus. Rhythmische Sätze in den üblichen Tactarten werden in Noten vorgelegt, und vom Candidaten abgesungen oder gespielt; vorgesungene oder vorgespielte rhythmische Sätze werden von ihm notirt. 5) Das Orgelspiel. Der Candidat spielt ein wohleingeübtes Orgelspiel von einem guten Meister, wie Bach, Kittel, Vierling, Umbreit, Fischer, Rembt, Rink. (Des Letztern Orgelschule in Präludien wird beim öffentlichen Gottesdienst besonders empfohlen.) 6) Die Ton- oder Harmonie-Lehre. Dem Candidaten werden einige Ausweichungen aufgegeben, die er vierstimmig in choralmäßigen Rhythmen ausführen soll. Sodann hat er schriftlich eine ihm vorgelegte, mit einer bezifferten Baßstimme versehene Choral-Melodie vierstimmig aufzusetzen, und ein gegebenes kleines Tonstück in eine andere Tonart zu transponiren. (Diese letztere Arbeit gilt zugleich als Probe seiner Geschicklichkeit im Notenschreiben.) 7) Der zur Prüfung sich einfindende Candidat hat eine auf Querfolio geschriebene deutsche und englische Schrift als Probe seiner in der Schönschreibkunst erlangten Geschicklichkeit mitzubringen.

Indem man nun bei der Prüfung nach dieser hier vorgeschriebenen Ordnung den Candidaten Gelegenheit verschafft, ihre unter Leitung geschickter Lehrer erworbenen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten auf eine ihnen rühmliche Weise zu erproben, ist man jedoch nicht gemeint, diejenigen, die nicht in allen diesen Unterrichtsgegenständen etwas Vorzügliches leisten, als unbefähigt zurückzuweisen, wenn nur gute Kenntnisse und Geschicklichkeit in den mehrsten Fächern, und andere zu ihrem gewählten Beruf unerläßliche Eigenschaften sie zur Aufnahme in die Zahl der Candidaten empfehlen.

d. Regbl. 1829. Nro. 21. M. d. J. v. 12. Okt. 1829.

Seine königliche Hoheit haben, vermöge höchsten Staatsministerial-Rescripts vom 24. September d. J., Nro. 1321, gnädigst genehmigt, daß jeder Protestant, der sich dem Schulstande widmen will, seine letzte Bildung in einem Schul-Seminarium erhalten müsse, und daß die noch jetzt bei Schullehrern befindlichen Schulpräparanden auf Ostern 1831 zum letztenmal zur Schulcandidaten-Prüfung zugelassen werden sollen.

e. M. d. J. Ev. K.S. v. 2. April 1831, Nro. 2440.

Allgemeine Bestimmungen über die Vorbereitungen zum Schulfache, die Aufnahme und den Aufenthalt im evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Carlsruhe.

I. Bedingungen der Aufnahme unter die Schulzöglinge.

Wer, nach seiner Confirmation, sich dem Schulstande widmen will, hat sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche durch den Schullehrer, unter Leitung des Geistlichen und unter Zuziehung eines benachbarten Schullehrers, vorgenommen und über den Erfund ein gemeinschaftliches oder besonders zu entwerfendes Zeugniß abgefaßt wird; dieses wird, unter Beilegung einer Schreib- und Rechnungsprobe und des Taufscheins des Geprüften, durch das Decanat an die Direction des Schullehrer-Seminariums und durch diese der obersten Kirchen- und Schulbehörde vorgelegt, und um Genehmigung, sich dem Schulstande widmen zu dürfen, gebeten; zugleich muß angegeben werden, bei welchem dazu befähigten Schulmann er den 2- bis 3jährigen vorbereitenden Unterricht nehmen wolle. Wird die Genehmigung dazu ertheilt, so gibt dieß noch kein volles Recht, das Schulfach zu studieren. Dieses entscheidet erst die zweite Prüfung. Wer unter die Schulpräparanden aufgenommen werden will, soll: 1) einen gesunden, gebrechenfreien Körper und äußere Anstelligkeit haben; 2) gute Sprachwerkzeuge, eine klangvolle Stimme, von solchem Umfang, daß sie auch die höhern Töne der üblichen Choralmelodien noch wohllautend angeben kann. Eine rauhe, heisere, krächzende Stimme machen vor allem untauglich, in so fern

sie nicht als Folge der Entwicklung des Körpers bloß vorüber-gehend ist; 3) Fassungskraft, Bildungsfähigkeit, Neigung zu geistiger Thätigkeit; 4) ein frommes Herz, Bescheidenheit, wohlwollenden Sinn und nicht unfreundliches Außere; 5) ist zu sehen, daß er die nöthigen Mittel zu seiner Fortbildung, also für 5 Jahre, habe, weil immer nur wenigen im Semi-narium freie Plätze zuerkannt werden können. Diese Puncte sind in dem Berichte des Decanats einzeln zu berücksichtigen.

II. Vorbereitende Bildung bis zur Aufnahme in's Seminarium.

Die Schullehrer, welche Zöglinge für das Seminar vor-bereiten, haben hauptsächlich darauf zu sehen: 1) daß durch öfteres Lesen und freies Nacherzählen die Kenntniß des ge-schichtlichen Theils der heil. Schrift erweitert, und das Ge-dächtniß durch Auswendiglernen von geistlichen Liedern und biblischen Sprüchen geübt werde. In der Wahl der Lieder-verse sehe man auf die, so in der Schule öfters gesungen werden. 2) Die Zöglinge sollen ferner geübt werden: im richtigen und fertigen Lesen deutscher und lateinischer, ge-schriebener und gedruckter Schrift, wozu am zweckmäßigsten Gespräche gewählt werden, z. B. Lienhard und Gertrud von Pestalozzi. 3) Beim Rechnen setze sich der Lehrer kein höheres Ziel, als Bruchrechnungen und einfache Regel-detri-Aufgaben; aber der Rechner muß sich überall der Gründe seines Ver-fahrens deutlich bewußt seyn. Vorzüglich werde der Zögling im Kopfrechnen geübt. 4) Der Unterricht in der Geometrie beschränke sich auf das Zeichnen von Linien und Flächen jeder Art, mit und ohne Lineal und Zirkel; auf das Zeichnen von Netzen mathematischer Körper, auf das Theilen von Linien und Abtragen der Winkel. Wo sich Gelegenheit findet, die Feldmeßkunst praktisch zu üben, werde dieselbe benutzt. 5) Der Sprachunterricht beschäftige sich mit der Rechtschreibung der deutschen Sprache, mit dem rechten Gebrauch der Satzzeichen, mit Anleitung zum Niederschreiben, zuerst des Gelesenen und Gehörten, dann eigener Gedanken. Zu praktischen Stylübungen können hauptsächlich Aufgaben aus der Weltgeschichte, und aus der Deutschen Geschichte

genommen werden. 6) Der Zögling ist in einer regelmäßigen, deutlichen und geläufigen deutschen und englischen Handschrift fort zu üben, und es sind dabei sorgfältig die später schwer abzugewöhnenden Fehler in Rücksicht der Haltung des Körpers, besonders des Kopfes und der Feder, zu verhüten. 7) In Rücksicht der musikalischen Vorbildung und zwar: a. des Gesanges soll sich der Praparand im Treffen der Intervallen so geübt haben, daß er im Stande ist, jede übliche Choralmelodie vom Blatte zu singen. Im Rhythmischen soll er wenigstens die leichtesten Sätze in den gewöhnlichen Tonarten richtig und genau darzustellen vermögen; b. des Orgelspiels soll er α) wenigstens 30 der ausgesetzten vierstimmigen Choralmelodien ohne auffallende Fehler vortragen können. β) Die Tonleitern aller 24 Tonarten auf- und absteigend mit beiden Händen wohl eingeübt haben; er soll dabei die Töne jeder Tonart zu benennen wissen und ihre Vorzeichnung kennen, und zwar in jedem üblichen Ton-System oder Schlüssel. γ) Er soll 30 Uebungsstücke und Präludien wenigstens des ersten Theils der Rinkischen Orgelschule fertig und mit gutem Vortrage spielen können. Man warnt dabei vor den Orgelstücken im galanten Styl, mit welchen junge Leute häufig ihre Zeit und ihren Geschmack verderben, und empfiehlt unbedingt die Werke aus der Bachischen Schule, Kittel, Umbreit, Fischer, als der Würde des Gottesdienstes allein angemessen. 8) Wünschenswerth ist die Bekanntschaft mit der Obstbaumzucht und dem Gartenbau. Gelegenheit, die Anfangsgründe der französischen Sprache zu erlernen, soll nicht versäumt werden, doch darf der Unterricht in den übrigen Hauptfächern, besonders das Orgelspiel, darunter nicht Noth leiden. Zur Erlernung dessen, was der künftige Schullehrer von Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Gewerbkunde, Naturlehre bedarf, bietet sich im Seminarium hinlänglich Gelegenheit dar, so daß der Lehrer besondern Unterricht darin zu ertheilen nicht nöthig hat. Die Schulzöglinge sollen im ersten Jahre ihrer Bildung dem Unterricht der Gemeindsschule in der untersten Klasse, in den folgenden Jahren dem Unterricht in den folgenden Klassen fleissig beiwohnen, jedoch

in der Weise, daß sich der vorbereitende Lehrer ihrer nicht zur Ersetzung der Stelle eines nothwendigen Schulgehülfen bediene. Am Schluß des ersten Lehrjahres eines jeden Präparanden ist der Lehrer verpflichtet, dem Decanate durch das Pfarramt anzuzeigen, ob der Präparand zur Hoffnung berechtige, daß er sich die zum Schullehreramt erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften erwerben werde, damit er, wenn dieses nicht zu hoffen wäre, ohne größern Zeitverlust zu einer ihm angemessenen Berufsart überzutreten veranlaßt werden kann. Bei der Prüfung derjenigen Präparanden, welche in das Seminarium eintreten wollen, wird die Direction des Seminariums bemerken, ob den Forderungen dieser Instruction Genüge geschehen sey, und ob den Lehrern derselben das Vorrecht, Präparanden zu bilden, ferner belassen werden könne.

III. Aufnahme und Aufenthalt im Seminarium.

1) Wer nach zurückgelegter zwei- bis dreijähriger Vorbereitung in das vaterländische Schullehrer-Seminarium aufgenommen zu werden wünscht, hat seine selbst verfaßte und geschriebene Bitte mit dem Anfang eines neuen Jahres dem Pfarramt zu übergeben, welches sein eigenes, so wie des vorbereitenden Lehrers, genaues Zeugniß beizulegen hat, worauf das Decanat die Eingaben an die Direction des Schullehrer-Seminariums einsenden wird, welche die eingelaufenen Meldungen im Februar jedes Jahrs mit seinem Gutachten der obersten Kirchen- und Schulbehörde vorlegt. 2) Die einberufenen Schulzöglinge melden sich bei ihrer Ankunft in Carlsruhe bei dem Director des Seminariums, und stellen demselben die mit ihrem Namen versehenen, wohl zusammen gepackten schriftlichen Uebungsarbeiten in dem vorausgegangenen Vorbereitungsunterrichte zur Einsicht zu, nebst dem Verzeichniß ihrer eingeübten Choräle und Präludien. 3) Vierzehn Tage nach dem Eintritt neuer Zöglinge in die Anstalt hat die Seminar-Direction erst über den Erfund und die Befähigung derselben, mit beigelegten Urtheilen der Lehrer, zu berichten, und über ihre definitive Aufnahme oder Zurückweisung anzutragen. 4) Die Stipendien werden nur auf ein halbes Jahr zuerkannt. Wer um ein ganzes oder

ein halbes Stipendium nachsucht, hat ein vom Ortsvorstand ausgestelltes und vom Bezirksamt beglaubigtes Zeugniß über sein Vermögen, mit genau specificirter Angabe desselben, zur Begründung seiner Dürftigkeit, beizubringen. Am Schluß jedes halben Jahres berichtet die Seminariums-Direction über das sittliche Betragen, auch den Fleiß und Eifer der Stipendiaten, mit beigelegten Zeugnissen der Lehrer, wornach der Fortgenuß oder die Entziehung der Stipendien beschlossen wird. 5) Der Aufenthalt im Seminarium beträgt 2 Jahre; wenn aber ein Seminarist sich wiederholt unsittlich beträgt, sich den Gesetzen der Anstalt nicht fügt, wenn er beharrlichen Unfleiß zeigt und keine Fortschritte in seiner Ausbildung macht, so soll von der Seminariums-Direction auf seine Ausweisung angetragen werden. In ausserordentlichen Fällen, bei groben Vergehen, kann auch auf plötzliche Ausweisung, ohne daß zuvor Warnung Statt fand, angetragen werden. 6) Bereits geprüften Schulcandidaten ist gestattet, auf unbestimmte Zeit den Seminariums-Unterricht zu ihrer weitern Ausbildung zu benutzen, in so fern Raum und Zeit von den Seminaristen nicht vollständig in Anspruch genommen werden. Sie wohnen auffer der Anstalt, und haben an die Seminariums-Verrechnung halbjährlich 9 fl. zu entrichten; bei nachgewiesener Mittellosigkeit kann die Seminariums-Direction auf unentgeldliche Theilnahme antragen.

IV. Oeconomische Einrichtung des evangelischen Schullehrer-Seminars zu Carlsruhe.

1) Die Zöglinge des Seminariums haben ihre Wohnung und Kost in der Anstalt; auch diejenigen, welche von der Direction die Erlaubniß haben, in der Stadt zu wohnen, nehmen ihre Kost im Seminarium mit den übrigen. 2) Der Mittags- und Abendtisch ist gemeinschaftlich, und die Kosten desselben werden von jedem Seminaristen ohne Ausnahme monatlich in der Weise berichtiget, daß einer der Lehrer am letzten Tage des Monats das Geld von den Zöglingen einzieht und an die Kostgeberin abgibt. Eine Nachzahlung wird nicht gestattet, und das Unvermögen, die Kosten regelmäßig zu bestreiten, zieht unausweichlich den Austritt aus der An-

stalt nach sich. Die Verköstigung auf den Tag kann auf 14 Kreuzer, je nach dem Preiße der Lebensmittel, bald mehr, bald minder, angeschlagen werden. Es versteht sich von selbst, daß mit der Abreise der Zöglinge in die Ferien und bei jeder anderweiten Entfernung, in so fern sie zeitig gemeldet wurde, auch die Theilnahme an Entrichtung des Kostgeldes wegfällt. 3) Seine Wäsche besorgt jeder Seminarist selbst. Diejenigen, so in Carlsruhe waschen lassen, müssen zu einer bestimmten Zeit ihre Wäsche von den Waschfrauen abholen und wieder bringen lassen. 4) Die Heizung und Beleuchtung der Lehr- und Arbeitszimmer, so wie das Reinigen derselben, wird von der Anstalt besorgt. Eben so werden von ihr die Kosten des Arztes und der Apotheke für die im Hause wohnenden Kranken bestritten. Diejenigen, die von einer ansteckenden oder schweren Krankheit befallen werden, müssen sich entweder in ihre Heimath begeben, wenn es thunlich ist, oder sie müssen sich auf ihre Kosten im hiesigen Hospital verpflegen lassen. 5) Die in dem Hause Wohnenden ohne Ausnahme haben an die Seminariums-Verrechnung, durch einen der Lehrer, der hiezu beauftragt werden wird, am ersten Tage jedes halbjährigen Kurses, zwölf Gulden, und beim Eintritt in die Anstalt an den Diener einen Gulden zu entrichten. Die in der Stadt Wohnenden entrichten an demselben Tage und halbjährlich an die Seminariums-Verrechnung durch denselben Lehrer neun Gulden, und an den Diener beim Eintritt 24 Kreuzer. 6) Diejenigen, so kein eigenes Bett mit erforderlichem Bettzeug stellen, bezahlen ausserdem, auf demselben Wege, noch weiter vier Gulden halbjährlich an die Seminariums-Verrechnung. Diejenigen aber, welche ihr eigenes Bett stellen wollen, haben solches sogleich bei ihrem Gesuch um Aufnahme ins Seminarium anzuzeigen. Man erwartet, daß alle nur eine Tagreise von Carlsruhe Entfernten ihr Bett und Bettzeug mitbringen. Statt schwerer Bettdecken sind leichte Oberdecken mitzubringen. Die Bettladen stellt das Seminarium. Für die auffer dem Hause Wohnenden trägt die Anstalt in vorstehender Hinsicht keine Sorge. 7) Eltern oder Vormünder von Zöglingen, welche Besorgnisse dabei

haben, diesen die Verwahrung der erforderlichen Gelder und die Berichtigung der Ausgaben zu überlassen, muß anheim gestellt bleiben, hiezu einen hiesigen Einwohner zu bestimmen, dessen Name, und daß er die Verbindlichkeit übernommen, sofort der Direction nachgewiesen werden muß. 8) Die Stipendien werden in Geld ausbezahlt, und zwar die ganzen Stipendien in der Summe von 100 fl. jährlich, die halben in 50 fl. jährlich, wenn die Stiftungsurkunden nicht ausdrücklich etwas Anderes hierin bestimmen. Es hat demnach der Unterstützte wohl zu berechnen, ob er die übrigen Kosten zu bestreiten vermöge. 9) Vor Berichtigung aller Kosten werden den Abgehenden weder die Seminariumszeugnisse, noch die Candidaten-Signaturen ausgehändigt.

V. Wünsche nnd Rathschläge in Hinsicht der Einrichtung der Seminaristen.

1) Jeder Seminarist soll einen sehr geräumigen, wohlverschließbaren Koffer oder solche Kiste mit sich bringen, worin seine Kleider, Bücher, Schriften und Sammlungen hinlänglichen Platz finden. 2) Auffer den gewöhnlichen nöthigen Kleidungsstücken sey jeder mit 2 Arbeitswämschen, einem Bettwams, einem halb Dutzend Handtücher, einem Paar kurzer Badhosen, mit Kämmen, Kleider- und Schuhbürsten versehen. Statt der langen Stiefel und Halbstiefel sind starke Schuhe und Kamaschen für den Aufenthalt im Seminar angemessener. Für gewöhnliche Hauskleidung eignet sich ungebleichte Leinwand, für Ausgänge oder Sonntagskleidung eignet sich dunkelblaues oder braunes oder schwarzes Tuch. Für Mitzen eignet sich dunkles, einfarbiges Tuch. Jeder stellt sein eignes Besteck zum Essen. 3) Auffer den Büchern und Musikalien, die in der Anstalt gebraucht werden, sey Jeder mit Bibel und Gesangbuch versehen.

2) Schullehrerconvents-Ordnung.

Min. d. J. Ev.K.S. v. 3. Mai 1826, Nro. 2157.

1) Alle drei Jahre wird ein Schullehrer-Convent in jeder Diöcese gehalten. 2) Er besteht aus dem Decan, der den Vorsitz hat, dem, dazu eigends angeordneten, landesherrlichen

Commissär, und allen Schullehrern, Schulprovisoren und Schulcandidaten der Diöcese. Den Geistlichen kann der Zutritt nicht verweigert werden; doch können sie nicht an den Abstimmungen Theil nehmen. 3) Er wird von dem Decan, nach vorhergegangener schriftlicher Communication mit dem landesherrlichen Commissär, frühe genug ausgeschrieben, und im Julius, spätestens im August, gehalten. 4) Der Zweck dieses Convents ist: "um alle Gegenstände der, für den Staat und die Kirche gleichwichtigen, öffentlichen Erziehung zu berathen und die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer zu fördern." 5) Zu dem Ende erwartet man, daß jeder Schullehrer und Provisor Stoff finden werde, von nachfolgenden eilf ständigen Fragen, wenigstens zwei für den Convent mit einiger Ausführlichkeit schriftlich zu beantworten, und damit zugleich seine stete Aufmerksamkeit auf die Erfolge des Unterrichts, so wie sein eignes Nachdenken über jede mögliche Verbesserung desselben zu beurkunden. 6) Ausser den genannten eilf ständigen Fragen schreibt der Decan jedesmal mit der Ankündigung des Convents eine (oder zur Wahlstellung etliche), zeit- und ortgemäße Frage aus dem Gebiet der Pädagogik oder Methodik aus, deren Beantwortung allen Schullehrern und Provisoren obliegt. Doch werden die, welche das sechszigste Jahr zurückgelegt haben, wenn sie es wünschen, davon freigesprochen. 7) Sie haben die Antworten, welche aber nur ihre eigene — keine entlehnte, oder vorher von irgend Jemand durchgesehene, oder verbesserte Arbeit seyn dürfen, in Folio-Format zu schreiben, und spätestens 4 Wochen vor dem Convent an den Decan einzuschicken, damit dieser sie einsehen, einen kurzen räsonnirenden Auszug daraus fertigen und sie der Versammlung dann vorlegen kann. 8) Der Convent beginnt Morgens 8 Uhr mit einem — wo er ausführbar ist — vierstimmigen Gesang eines Liedes aus dem Gesangbuche und Begleitung der Orgel in der Kirche. Der Decan hält eine kurze, dem Zweck angemessene, Anrede an die Versammelten, worauf denn in einem besondern Zimmer die Verhandlungen gepflogen werden. 9) Bei diesen werden die eingegangenen Arbeiten, welche von jedem Ver-

fasser mit seinem Namen zu unterzeichnen sind, von dem Decan vorgelegt. Er gibt einer jeden eine bestimmte Nummer und dem Verfasser die Nummer seiner Abhandlung, und beurtheilt dieselbe mit Nennung der Nummer, aber nicht des Verfassers. Er hebt Stoff aus, und gibt Veranlassung zur nähern Besprechung, deren Resultate er am Ende auffaßt und zum Niederschreiben dictirt. 10) Ein besonderer und bleibender Gegenstand der Verhandlungen ist der Zustand der Schullehrer-Lese-Gesellschaft. Es werden die Rechnungen der drei letzten Jahre vorgelegt. Es wird das Verzeichniß der circulirten und cirlulirenden Bücher und Journalien aufgestellt, und über die an- und abzuschaffenden Schriften berathschlagt. Es werden die Mängel, die sich während der 3 Jahren an dem Institut offenbart haben, bemerkt, Wünsche und Vorschläge zu deren Abhülfe vorgetragen und die Mittel zur Verwirklichung derselben näher berathen. 11) Hiebei wird der Decan sein Augenmerk vorzüglich auch darauf richten, ob dieses Lese-Institut von den Schullehrern zweckmäßig benutzt worden, und ob und welchen wohlthätigen Einfluß es auf ihre Fortbildung bisher geäussert habe. 12) Zuletzt wird er sich noch über die Angelegenheiten des Schullehrers-Wittwenfiscus, wo derselbe besteht, mit den Schullehrern berathen, und, was nöthig und nützlich befunden worden, bemerken. 13) Ueber die Verhandlungen wird von zwei, vom Decan dazu zu wählenden, Schullehrern ein doppeltes gleichlautendes Protokoll geführt, das am Ende von den Gegenwärtigen unterschrieben wird. Eines dieser Protocolle bleibt bei den Decanats-Akten, das andere wird von dem Decan mit Bericht und unter Anschluß der Ausarbeitungen an die oberste Kirchenbehörde eingesendet. 14) Der Convent wird mit einem nochmaligen mehrstimmigen Choralgesang und kurzen Gebet des Decans im Versammlungszimmer geschlossen.

Schullehrerconvents-Fragen.

I. Was für allgemeine Fehler, oder Hindernisse der gesegneten Führung des Schulamts noch herrschend seyen, und wodurch dieselben etwa weggeschafft werden können?

II. Welche besondere Schwierigkeiten einem Jeden auf seinem Lehrwege aufgestoßen seyen, über deren wirksame Hebung er Belehrung wünsche, oder zu deren Umgehung er aus seiner Erfahrung bewährte Mittel für andre vorschlagen könne?

III. Welche vorzügliche Mittel zur Bildung des jugendlichen Gemüths für christliche Frömmigkeit und Rechtschaffenheit er aus Lectüre, oder Nachdenken, oder Erfahrung habe kennen gelernt; wodurch 1) Liebe und Gehorsam gegen die Eltern, Eintracht und Liebe unter Geschwistern und überhaupt ein tadelloses Betragen des Kindes in seinen manigfaltigen Beziehungen bewirkt, 2) kindlicher Glaube und herzliche Liebe zu Gott und Jesu geweckt und belebt, 3) die Lust am Gebete und an der öffentlichen Gottesverehrung genährt, 4) Lieb und Trieb zur Schule befördert, und 5) überhaupt ein sittsames, anständiges und bescheidenes Betragen in und ausser der Schule erhalten werden könne?

IV. Welche Verbesserungen in Absicht der Verstandsbildung, nämlich: a) zur Entwicklung und Uebung der äussern und innern Anschauungskraft der Kinder, b) zur Entwicklung und Uebung ihres Verstandes überhaupt, c) zur zweckmässigen Bearbeitung und möglichsten Nachhülfe der Kinder von besonders schwachen Naturgaben, d) zur Sicherheit der Merkmale, ob ein Kind etwas Erlerntes mit dem Verstande erfaßt habe, und e) zur Anleitung des Kindes, sich gut und richtig, klar, bestimmt und zusammenhängend in seiner Muttersprache ausdrücken, dem Schullehrer bemerklich geworden seyen?

V. Was zum leichtern, geschwindern und sicherern Beibringen der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten 1) im Buchstabiren und Lesen, 2) in Beziehung des Sinns und Nachdrucks durch die Tonhaltung im Lesen, 3) im Behalten und Wiedergeben des Gelesenen, 4) im Lesen des Geschriebenen, 5) im methodischen Auswendiglernen, und im richtigen, verständigen und angenehmen Hersagen des Erlernten, 6) im Rechnen auf dem Papier und im Kopfrechnen, 7) im Recht- und Schönschreiben, und 8) im Verfertigen schriftlicher Aufsätze von den Schullehrern vorzuschlagen nöthig befunden werde?

VI. Wie und wodurch der Gesang nach Noten, sowohl im reinen Discant, als mehrstimmig, nicht bloß in der Schule, sondern auch in der Kirche, und wie und wodurch ein, der Würde der öffentlichen Gottesverehrung entsprechendes Orgelspiel befördert werden könne?

VII. Was in Hinsicht auf Schulzucht sowohl 1) über Belohnungen und Strafen überhaupt, als 2) zur Erhaltung einer guten Ordnung der Schule insbesondere ihnen Bemerkenswerthes vorgekommen?

VIII. Was man etwa bei den Vorschriften im Schulfach, besonders 1) wegen des Schul-Schematismus, 2) wegen der Lehr- und Lesebücher, 3) wegen der vorgeschriebenen Lehrstunden und 4) wegen Dauer und Einrichtung der Schulferien zu erinnern wisse?

IX. Ob sie Etwas, und was, zur Beförderung des Zwecks der Sonntags- und Nachtschulen in Vortrag bringen könnten?

X. Wie der Lehrer die Fähigkeiten und den Charakter seiner Schüler am besten möge kennen lernen, um einen jeden nach seiner besondern Beschaffenheit, so viel es in öffentlichen Schulen möglich ist, im Unterricht und in der Zucht zweckmäßig zu behandeln?

XI. Was einem Jeden in seiner bisherigen Amtsführung für Fälle von besonderer Wichtigkeit in Rücksicht auf ausgezeichnete Geistesschwäche, unerwartete Entwicklung und Fortschritte vorher für schwach gehaltener Kinder, unter besondern Umständen erfolgter Ablegung der Bösartigkeit, schnelles und glückliches Fortschreiten in einzelnen Fächern bei auffallendem Zurückbleiben in andern, vorzüglich in Rücksicht auf schöne Handlungen eines Schulkindes u. s. w., vorgekommen seyen? Was er für einen Antheil daran gehabt, oder wie er sich dabei verhalten habe?

3) Würdiges Orgelspiel.

Min. d. J. Ev. K.S. v. 11. April 1826, Nro. 1609.

Man hat seit einigen Jahren und von mehreren Orten erfahren, daß manche Organisten und Schullehrer, so ganz den Zweck des ernsten und feierlichen Gottesdienstes aus den

Augen verlierend, sich allerlei Vor- und Nachspiele bei demselben erlauben, welche an jeden andern Ort, als an die Kirche erinnern; daß sie, entweder ganz unbekannt mit dem ächten Geist der Kirchen-Musik, oder entfremdet dem unentbehrlichen Sinn für dieselbe, oder von Eitelkeit getrieben, nur ihre Kunst glänzen zu lassen, die Einfachheit, Würde und Tiefe des Chorals verschmähen, und dafür ihre eignen ungeregelten Phantasien geben; oder durchaus unzweckmäsige, geschmacklose und mitunter unwürdige Verzierungen und Künsteleien während des Spiels der Choräle auf ihrem Instrument einmischen. Wie sehr dergleichen Vorspiele der frommen Stimmung des Gemüths zum Gesang und zur Anhörung der Predigt des göttlichen Worts hinderlich seyen, wie sehr dergleichen Nachspiele die heilsamen, durch die Predigt geweckten, Eindrücke schwächen oder gar auslöschen, und wie nachtheilig dergleichen Verzierungen in dem einfachen feierlichen Choralspiel dem bessern und melodischen — zur Erbauung der Gemeinde so höchst nöthigen — Gesang nachtheilig seyen, und überhaupt wie dieß Alles den Gebildeten, welche die Kirche besuchen, widerstrebe, und fromme Gemüther verstimme, ist nicht schwer zu begreifen. Um nun diesem Uebel für alle Zukunft zu steuern, den Kirchengesang, dessen Verbesserung als dringendes Bedürfniß allgemein gefühlt wird, mehr zu heben, und dem Gottesdienste mehr Würde und Wirksamkeit zu verschaffen, findet man höchst nöthig, Folgendes anzuordnen: 1) Die Decanate haben durch ihre Pfarrämter die Organisten und Schullehrer im Allgemeinen und ernstlich aufzufordern, sich alles unwürdigen Spiels von Stücken aus Opern und dgl., überhaupt aller weltlichen Musik bei dem Gottesdienste, sorgfältig zu enthalten, und sie auf das Unschickliche und Verderbliche solches Orgelspiels aufmerksam zu machen. 2) Sie haben sie bestimmt anzuweisen, die Compositionen von Rink, Knecht, Sebastian Bach und andern anerkannt tüchtigen Meistern in der Kirchen-Musik fleißig zu studiren und dieselben zu gebrauchen. Da, wo sie sich ausser Stand befinden, die Vor- und Nachspiele von Rink (in Darmstadt) aus eignen Mitteln anzuschaffen, und

Local-Kirchen-Mittel die Kosten ertragen können, sind diese Musikalien für die Kirche aus diesen Fonds zu erkaufen und in das kirchliche Inventarium einzuzeichnen. 3) Den Schulpräparanden besonders ist von den Decanaten aufzugeben, die genannten Vor- und Nachspiele sich zu verschaffen, und dieselbe fleißig einzuüben. Diejenigen Schullehrer, welchen bis jetzt noch die Bildung derselben übertragen ist, haben sich besonders den Unterricht in der einfachen und ernsten Kirchen-Musik angelegen seyn zu lassen. 4) Bei Schullehrer-Conventen ist auch Kirchen-Musik und Gesang als stehender Gegenstand der Verhandlungen in der Folge anzusehen. Dabei 5) hegt man zu allen Kirchengemeinde-Räthen das volle Vertrauen, daß auch sie nach ihren Verhältnissen und Amtspflichten dazu mitwirken werden, daß alles unkirchliche Orgelspiel entfernt, der Sinn für einen schönen, melodischen Gesang in der Gemeinde belebt und so auch hiedurch christliche Erbauung in öffentlichen Gottesverehrungen gefördert werde.

4) Bestrafung der Schulkinder.

a. Min. d. J. Ev. K.S. v. 3. Februar 1827, Nro. 457.

Man hat zwar bisher in der alten und neuen Kirchen- und Schulvisitationsordnung, und zwar in letzterer sub No. 12 und 37, die Frage an Pfarrer und Kirchengemeinde-Rath über das Betragen des Schullehrers und seine Behandlung der Kinder in der Schule aufgestellt, und dadurch bewiesen, wie viel der dießseitigen Stelle an einer ächt pädagogischen Behandlung der Kinder, besonders in Rücksicht der Strafen, gelegen sey. Indessen scheinen diese Fragen an manchen Orten nicht mit der erforderlichen Wahrheit und Genauigkeit bei den Visitationen beantwortet zu werden. Denn es sind über körperliche Mißhandlungen, welche sich Schullehrer gegen ihre Schulkinder erlauben, so viele Klagen eingegangen, daß sie eine ernste Abstellung dringend fordern. Es zeugt immer von des Lehrers Untüchtigkeit, wenn er körperliche Strafen, welche nur das letzte Mittel, Stille und Fleiß, Gehorsam und gute Sitten in der Schule zu handhaben, seyn sollte,

zum ersten macht, wenn er keinen Unterschied unter den zu strafenden Fehlern der Kinder kennt, sondern sie alle, größere und kleinere, wichtigere und unbedeutendere, nach ihren Quellen und Folgen mehr oder minder Aufmerksamkeit verdienende, mit gleicher körperlicher Strafe belegt; wenn er ohne vorherige ernste und liebreiche Erinnerungen, Ermahnungen und Warnungen für den ersten begangenen Fehler das Kind körperlich züchtigt und in der Hitze und Leidenschaftlichkeit, der er sich hingibt, das gehörige Maaß überschreitet. Es verdient Abscheu und scharfe Ahndung, wenn der Lehrer sogar darauf sinnt, mit welcher Art von körperlichen Züchtigung er dem Kinde am meisten wehe thun könne, und diese dann mit einer Wuth, die eigne Rohheit und Barbarei beurkundet, an dem Kinde vollzieht. Dadurch wird die Schule in ein Straf- und Zuchthaus verwandelt, in dem Kinde nur eine knechtische Furcht und Widerwille gegen die Schule und Haß gegen den Lehrer erzeugt. Um diesem, durchaus nicht zu duldenden Unwesen so viel möglich zu steuern, bringt man die, über körperliche Strafen in der Schule früher ergangenen, Verordnungen, besonders die vom 19. Jan. 1778, in Erinnerung, und verbietet den Schullehrern aufs ernstlichste alles Schlagen auf den Kopf, in das Gesicht, oder auf andere leicht verletzbare Theile des Körpers, mit der flachen Hand, oder mit dem Stock, oder Röhrlein, oder einem andern Instrument und d. gl. Alles Zerren an den Haaren oder Ohren, alles Knieen auf der Erde oder gar auf einem Stücke Holz, alles Belegen mit Schimpf- oder Spottnahmen. Nie strafe der Lehrer in der ersten Aufwallung seines Zornes, wo er so oft nicht weiß, was er thut, und was vor Gott recht ist. Sein letztes Strafmittel sey eine körperliche, jedoch mäßige Züchtigung. Schwere Vergehungen des Kindes zeige er dem Pfarrer an, und berathe sich mit ihm über die Strafe. Des Zurückbehaltens des unfleißigen Kindes in der Schule, wenn der Unterricht geendigt ist, über die Essenszeit, enthalte er sich, weil die Schule nicht darf zum Gefängniß herabgewürdigt werden, und wende dieses Mittel nur so an, daß er das Kind, während die untern Abtheilungen ihren Unter-

richt erhalten, in der Schulstube zurückhalte, oder dahin zu kommen nöthige, um das Versäumte nachzuhohlen, wobei er dann selbst die nöthige Anleitung zu geben nicht unterlassen wird. Nach dem Alter des Kindes, nach der Quelle und Größe des Fehlers bemesse er die Strafe, und, wie er überhaupt der Vater in der Schule seyn soll, so strafe, so züchtige er auch väterlich, und zeige, wie wehe es ihm selbst thue, seine Kinder strafen zu müssen, und daß er keine andere Absicht habe, als die Besserung desselben. Er lerne und übe die schwerere Kunst, durch ein ernstes und liebreiches, durch ein von aller Leidenschaftlichkeit entferntes und sich immer gleich bleibendes Betragen das unumgänglich nothwendige Ansehen und Vertrauen, die Liebe und Folgsamkeit der Kinder sich zu erwerben, sie immer auf eine zweckmäßige Weise in der Schule zu beschäftigen, und so durch diese Mittel, so wie durch Belebung des religiösen Sinnes, den meisten Vergehungen der Kinder vorzubeugen, wodurch denn auch die Strafen immer unnöthiger und seltener werden. Die Pfarrämter haben daher die Schullehrer auch in diesem Puncte in genauer Aufsicht zu halten, und möglichst mitzuwirken, daß Zucht und Ordnung, Fleiß und gute Sitte auf andere Weise, als durch bloße körperliche Strafen erhalten werden. Sie haben nach fruchtlosen Versuchen, ihre Schullehrer von solchen Mißhandlungen abzuhalten, die Anzeige von den widerstrebenden Lehrern bei dem Decanat zu machen, und jedesmal die 12. Frage in der Kirchen- und Schulvisitation mit der gewissenhaftesten Wahrheitsliebe und Unpartheilichkeit zu beantworten. Indem man die Decanate anweist, jedem Pfarrer und Schullehrer von dieser Verordnung ein Exemplar zuzustellen, erwartet man zugleich von ihnen, daß sie bei ihren Kirchen- und Schulvisitationen auf die Frage 12 und 37 ihr besonderes Augenmerk richten, die gegen diese Verordnung fehlenden Schullehrer vorerst ermahnen und warnen, und, wenn dieß fruchtlos geblieben, die Anzeige an die evangelische Kirchensection zur Verfügung strenger Maaßregeln gegen jene machen werden.

b. Regblt. 1832, Nro. 62. Justizmin. v. 6. Nov. 1832.

Da der Art. 4 des Gesetzes vom 25. Nov. 1831 (Regbl. Nro. XXX), wodurch die körperliche Züchtigung als Strafe im Allgemeinen abgeschafft worden, keine näheren Bestimmungen über die Bestrafung der noch unter der Schulzucht stehenden jungen Leute enthält, so sind Zweifel darüber entstanden, ob die Verordnung vom 25. Januar 1805 (Reggsblt. Nro. VII) noch anwendbar sey, nach welcher die von Schulkindern verübten Feld- und Garten-Diebstählen von Obrikeitswegen mit einer Züchtigung in der Schule bestraft werden sollen. Indem aber solche Fälle von der allgemeinen Bestimmung des Art. 4 im Gesetz vom 25. November 1831 nicht ausgenommen werden dürfen, und für die abgeschaffte körperliche Züchtigung nur ein anderes gesetzliches Strafmittel eintreten muß, so findet man sich bewogen, im Einverständnisse mit gr. Ministerium des Innern, und nach Vernehmung der beiden Kirchen-Sectionen, mit höchster Staatsministerialgenehmigung vom 17. vorigen Monats, St.M.Nro. 2922, zu verordnen, wie folgt: 1) Bei polizeilichen Vergehen und Feld-Diebstählen der Schulkinder ist, statt der abgeschafften körperlichen Züchtigung, auf einfachen Arrest zu erkennen. 2) Der Sträfling muß Abends (vor Anbruch der Nacht) aus dem Arrest entlassen, und im Fall einer mehrtägigen Strafzeit durch den Gemeindsdiener am Morgen wieder in denselben eingeführt werden. 3) Nie sollen mehrere Schulkinder zusammen eingesperrt, und jedes muß im Arrest auf eine angemessene Weise unter Aufsicht des Gemeindedieners beschäftigt werden. 4) Zu diesem Arrest soll niemals die Schulstube, sondern eine Stube im Gemeindehaus oder auch im bürgerlichen Ortsgefängniß verwendet werden. 5) Dem eingesetzten Schulkinde ist die gewöhnliche Nahrung nicht zu entziehen, es wäre denn, daß auf Verköstigung mit Wasser und Brod besonders erkannt worden wäre.

5) Verbot nicht autorisirter Schulbücher.

Min. d. J. Ev. K.S. v. 16. October 1830, Nro. 6453.

Auf geschehene Anzeige, daß in mehreren Schulen des Landes von Seiten der Lehrer fremde Schulbücher eigen-

mächtig eingeführt worden seyen, wird sämmtlichen Decanaten hierdurch aufgegeben, streng darauf zu achten, daß den Schulkindern nur solche Bücher in die Hände gegeben werden, deren Einführung in den Schulen von der obersten Kirchenbehörde bestimmt worden ist.

6) Subsellien in Schulen.

a. Min. d. J. Ev. K.S. v. 19. Januar 1831, Nro. 392.

Da es sehr nothwendig ist, daß in allen evangelischen Volksschulen des Landes, statt der zweckwidrigen Tische und Bänke, Subsellien, sodann ein erhöheter Stand oder Sitz mit einem Tisch für den Schullehrer, zur Erleichterung der Uebersicht der Schüler, und auch, wo es bis jetzt noch nicht geschehen ist, eine schwarze Tafel angeschafft werde; so will man das Directorium des N. Kreises veranlassen, nach den Vorschlägen der Decanate das Nöthige anzuordnen, und wo es für eine Gemeinde auf einmal zu drückend werden sollte, diese Gegenstände nach und nach einzuführen, und für den Vollzug dieser Verordnung zu sorgen, und Nachricht hiervon dem Decanat N.

b. Min. d. J. Ev. K.S. v. 12. Februar 1831, Nrn. 1090.

Nachträglich zu unserm Erlaß vom 19. Januar 1831, Nro. 392, wird bemerkt: Es sey bei der Anschaffung von Subsellien darauf zu sehen, daß dieselben auf der vordern, dem Lehrer zugewendeten Seite nicht geschlossen, sondern offen verfertigt werden, einmal damit die Kosten weniger betragen, anderntheils damit der Lehrer die Kinder ungehindert stets im Auge haben könne.

7) Confirmandentabelle und Schulentlassung.

Vergl. Vereinig.Urk. im 1. Thl., Seite 81, und die neue Schulordnung vom Jahr 1834, im folgenden Abschnitt dieser Abtheilung.

a. Formular der Confirmanden-Tabelle, welche in duplo zu fertigen, und vom Pfarrer und Schullehrer zu unterzeichnen ist.

Decanat N. Pfarrei N.

Confirmanden-Tabelle auf Judica 18 . .

Nro.	Jahr u. Tag der Geburt	Name des Kindes.	Name des Vaters.	Sitzt in der 1n Klasse seit .... Jahren.	Fähigkeit.	Kenntnisse im					Sitten.	Schulversäumnisse.	Warum es der Dispensation bedürfe.	Gründe für die Dispensation.
						Lesen.	Schreiben.	Rechnen.	Auswendiglernen.	Antworten aus dem Verstand.				

b. Min. d. J. Ev. K.S. v. 11. Nov. 1826, Nro. 5521.

1) Die Pfarrämter sollen längstens bis 1. Oktober die Confirmanden-Tabellen an das Decanat gesendet haben, welches sie dann ungesäumt zu übermachen hat, mit der namentlichen Bezeichnung der Pfarrer, die noch zurück geblieben sind. 2) Alle Katechumenen, welche «nachlässig» oder «unfleissig» oder «mittelmäßig» die Schule besucht haben, sind nur versuchsweise in den Unterricht aufzunehmen, und erst dann zu confirmiren, wenn sie von nun an durch unausgesetzten Schulbesuch noch das Versäumte werden nachgeholt haben. Die aber selten oder schlecht zur Schule gekommen, sind ohne Weiteres abzuweisen. Man hofft, durch diese Verfügung den eifrigen Schulbesuch zu befördern. 3) Manche Pfarrämter haben für die Kinder, welche zwischen dem 1. Advent und 23. April geboren sind, also der Dispensation bedürfen, keine Gründe angeführt. Das dispensable Alter ist ja kein legales. Dieß ist also für die Zukunft zu beachten.

c. M. d. J. E. K.S. v. 20. August 1833, N. 7533.

Mit Hinweisung auf die Un.Urk. Beil. A. §. 12, welche festsetzt: «Die Katechumenen ꝛc. ꝛc. s. Theil I. Seite 81, bis: bewegenden Ursachen,» wird nun das evang. Decanat N. aufgefordert, nach der bereits bestehenden, jedoch nicht überall beobachteten Verordnung, keine Kinder in die Katechumenen-Tabelle aufzunehmen, welche erst nach dem 23. April das 14., oder resp. 13. Jahr erreichen, sondern die Eltern derselben, wenn sie Dispensation wünschen, anzuweisen, dieses in einer besondern Eingabe zu thun, welche das Decanat, nach erhobenem Zeugniß des Pfarramtes und des Schullehrers, mit seinem Gutachten einsenden wird, in so fern es die vorgetragenen Gründe als dringend erkannt; im andern Fall aber dieselben, unter zweckmäßiger Belehrung der Eltern, nicht annehmen, sondern zurück zu geben hat, indem man ohne besondere, nicht alltägliche Gründe, z. B. wegen Auswanderung der Eltern, von dem gesetzten Termin nicht leicht abweichen, allenfalls bei elternlosen und unvermöglichen Kna-

ben, die in eine Lehre treten wollen, einige Tage zugeben, bei Mädchen aber, die in andern Ländern vor dem vierzehnten nicht bei uns schon mit dem vollendeten dreizehnten Jahre confirmirt werden, strenger bei der Regel bleiben wird.

8) Schulkinder fremder Staatsangehöriger.

M. d. J. v. 24. Januar 1834, Nro. 707.

An sämmtliche Kreisregierungen.

Auf gepflogene Communication mit großherz. Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und im Einverständnisse mit dem königlich würtembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wird hiermit verfügt, daß Kinder würtembergischer Staatsangehöriger, welche sich im Großherzogthum aufhalten, gleich den einheimischen, als schulpflichtig, sowohl für die Werk- als Sonntagsschule, nach Maaßgabe der für die dießseitigen Angehörigen bestehenden Vorschriften, zu behandeln sind. Die N. Kreisregierung wird wegen der Bekanntmachung und des Vollzugs dieser Verfügung das Geeignete anordnen. Dabei bemerkt man derselben, daß die königlich würtembergische Staatsregierung bereits die Zusage ertheilt hat, hinsichtlich der im Königreich Würtemberg sich befindenden Kinder dießseitiger Staatsangehöriger das Gleiche zu verfügen.

Nach Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises 1834, Nro. 80, werden obige Bestimmungen auch auf Hohenzollern-Sigmaringen ausgedehnt.

9) Schulentlassung der israelitischen Jugend.

Anzbl. d. M.R.K. 1832, Nro. 92. Bekanntmachung der Regierung dieses Kreises v. 9. Nov. 1832, Nro. 19309.

Rücksichtlich des Schulentlassungs-Alters der israelitischen Jugend ist es bisher nicht allenthalben nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehalten worden, die doch in allen Beziehungen auch hier ihre Anwendbarkeit haben. In Uebereinstimmung mit dem großherzogl. Oberrathe der Israeliten, Schul-Conferenz, wird daher zur Nachachtung bekannt gemacht: Das Schulpflichtigkeitsalter der Israelitischen Jugend

beginnt mit dem Ablauf des sechsten Lebensjahrs, und erstreckt sich bei Knaben bis nach zurückgelegtem vierzehnten und bei Mädchen bis dreizehnten Jahres. Die Entlassung der austretenden israelitischen Schulkinder, wenn solche rücksichtlich der weltlichen Lehrgegenstände die Ortsschulen besuchen, geschieht bei der Jahrsprüfung durch ausdrücklichen Ausspruch des betr. Decanats, und in öffentlichen israelitischen Schulen rücksichtlich des Religionsunterrichts durch das Rabbinat, und des weltlichen Unterrichts durch das Decanat auf eine feierliche Weise.

10) Industrie-Schule *).

a. Auszug aus dem 13. Org.Ed. v. 13. Mai 1803, über die gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten.

§. 8. Industrie-Schule. In dieser müssen durchaus die Mädchen im Spinnen, Stricken und Nähen, in besondern Stunden durch aufzustellende Lehrerinnen unterrichtet werden. Wo erstere beide weiblichen Arbeiten schon unter den Eltern so gemein sind, daß die Kinder zu Haus bei den Müttern sie erlernen können, da kann zwar die öffentliche Anordnung des Unterrichts unterbleiben, aber eine jährliche öffentliche Prüfung der Kinder, in welcher sie über ihre darin erlangte Befähigung Proben ablegen, darf nicht unterlassen werden, damit, wenn Fahrlässigkeit der Eltern einrisse, man gleichbald durch die öffentliche Unterrichtsbestellung wieder eingreife. Der Unterricht im Nähen, den zu Haus zu erlernen die Mädchen auf dem Lande nie hinlängliche Gelegenheit haben, muß nach und nach aller Orten eingerichtet werden. Für

---

*) Die General-Schulorganisation vom Jahr 1834 dehnt sich auf das Industrie-Schulwesen nicht aus. Wir theilen daher obigen, noch immer maaßgebenden Auszug aus dem 13. Org.Ed. mit. Die Aufnahme einzelner, hierher gehörender Kreisdirectorialverfügungen liegt ausserhalb der Grenzen dieser Schrift, indem jene eines generellen Charakters entbehren. Wegen Aufsicht und Prüfung dieser Schule vergl. man Frage 53 und 54 der Kirchen- und Schulvisitationsinstruction im 1. Thl. dieser Sammlung, Seite 144. Eine Zusammenstellung der bis zum Jahr 1826 ergangenen Verordnungen findet sich in Rieger's ev. protest. Schullehrer, §. 60 — 62. Man vergleiche ferner: Roman's Kirchenrecht §. 235 u. 236.

die Knaben muß an Orten, wo nicht ein schwerer Feldbau oder dergleichen Arbeit sie das ganze Jahr durch beschäftigt, so viel thunlich, gesorgt werden, daß sie, oder wenigstens die davon nicht leichtlich zu dispensirenden armen Knaben, irgend eine der Natur der Gegend angemessene Handarbeit, womit sie in Nothfällen sich helfen und noch irgend einen Erwerb machen können, und wäre es am Ende nur das Stricken, erlernen. Diese Industrie-Schule wird übrigens nur den Winter über gehalten, und die Kinder, die dazu geeignet sind, haben solche wenigstens vor Endigung des eilften Jahres an bis zur Entlassung aus der Unterrichtsschule zu besuchen.

b. Anzbl. d. M.R.K. 1834, N. 56. Bekanntmachung dieser Regierung v. 4. Juli 1834.

Den Besuch der Industrie-Schulen durch die israelitische weibliche Jugend betreffend.

Auf die vom großherzoglichen Oberrath der Israeliten erhaltene Nachricht, daß an mehreren Orten die israelitische weibliche Jugend nicht regelmäßig zum Besuch der Orts-Industrie-Schule angehalten werde, wird hiermit sämmtlichen betreffenden großherzoglichen Aemtern und Decanaten aufgetragen, über diesen wichtigen Punct der Volksbildung, nach den bestehenden Vorschriften, geschärfte Aufsicht zu führen, und strenge dafür zu sorgen, daß jederzeit die gesammte schulpflichtige weibliche Jugend, sobald sie das nöthige Alter erreicht hat, auch allerwärts, und zwar eben sowohl in Gemeinden, in welchen eine öffentliche israelitische Schule constituirt ist, als in jenen, in welchen keine solche besteht, gleich den christlichen Mädchen, zum regelmäßigen Besuch der Industrie-Schule angehalten und bei unerlaubten Schulversäumnissen gegen die schuldigen Kinder oder Eltern mit Strafe verfahren werde.

11) Schullehrer sollen nicht Pfleger und Beistände seyn.

Regbl. 1808, Nro. 1.

Da man nicht geschehen lassen kann, daß sich Landschullehrer mit fremden Geschäften beladen, die sie von genauer Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten abziehen, Verdrüßlichkeiten

und Spannungen zwischen ihnen und den Eltern ihrer Schulkinder herbei führen, und, besonders für den Leichtsinnigeren, Anlaß zu Irregularitäten mancherlei Art werden können; daß dieses aber nicht selten durch Uebernahme von Pfleg- und Beistandschaften geschehe, zu bemerken gehabt hat, so sieht man sich veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß den Landschullehrern in der Regel (besondere Fälle ausgenommen, wo die Concession des Specialats oder Inspectorats eingeholt und ertheilt werden muß) nicht gestattet sey, Pfleg- und Beistandschaften für Andere als Verwandte oder Wittwen und Waisen vormaliger Amtsbrüder zu übernehmen, und daß dieselben also nur zu Pfleg- und Beistandschaften dieser Art, zu andern aber nur alsdann zuzuziehen seyen, wenn sie eine dazu besonders ausgewirkte Legitimation des ihnen vorgesetzten Specialats oder Inspectorats beigebracht haben werden.

Wornach sich sämmtliche Ober- und Aemter, auch Specialate und Inspectorate, in vorkommenden Fällen zu achten haben. Verordnet im großherzoglich badischen evangelischen Ober-Kirchenrath, Carlsruhe den 21. November 1807.

II. Generalorganisation des Volksschulwesens vom Jahr 1834.

1) Volksschulen, Regbl. 1834, Nro. 25.

a. Verordnung über das Volksschulwesen vom 15. Mai 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß, nächst einer guten häuslichen Erziehung, der Volksunterricht das wesentlichste Mittel zur Erwerbung und Erweckung religiöser Kenntnisse und Gesinnungen, zur Beförderung der Sittlichkeit und des zeitlichen Wohlstandes der Staatsanghörigen sey, haben Unsere in Gott ruhende Vorfahren von langen Zeiten her diesem Unterricht ihre Aufmerksamkeit gewidmet. Insbesondere sind in dem Edict vom 13. Mai 1803, die Einrichtung der nie-

deren und höheren Lehranstalten betreffend, auch über die Volksschulen viele sehr zweckmäßige Bestimmungen enthalten, welche theils durch öffentlich verkündete, theils durch schriftlich erlassene Verordnungen und Verfügungen weiter entwickelt worden sind. Alle diese Verordnungen und Verfügungen haben Wir einer nochmaligen Prüfung unterworfen, das Fehlende ergänzen und Alles in ein Ganzes verarbeiten, zugleich aber auch mit den übrigen Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts, worüber besondere Verordnungen erscheinen werden, in Zusammenhang bringen lassen, und haben nun, auf den Vortrag unseres Ministeriums des Innern, beschlossen und verordnen wie folgt:

Erster Titel. Von den Volksschulen im Allgemeinen.

§ 1. Die Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind: a) Religion, b) deutsche Sprache, c) Schreiben, d) Rechnen, e) Gesang, und f) andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, aus der Landwirthschaft und aus der Geometrie. Dazu kommt noch, wo die Mittel reichen, g) der Zeichnungsunterricht. Jedoch die beiden letztern Gegenstände nur in so fern und in so weit, als der unter a bis e bezeichnete, für Volksschulen nothwendigste Unterricht nicht darunter leidet.

§. 2. Ueber die Stufen des Unterrichts, über die Vertheilung der Unterrichtszeit auf die verschiedenen Gegenstände, und über die Lehrmethode wird der von der Oberschulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu verkündende Lehrplan die erforderlichen Bestimmungen enthalten.

§. 3. Neben den Volksschulen im engeren Sinne bestehen für die der Schule entlassenen Knaben und Mädchen noch besondere Fortbildungsschulen, in welchen der in §. 1 erwähnte Unterricht noch weiter verfolgt und geübt wird. Die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrie-Schulen für das weibliche Geschlecht werden durch besondere Verordnungen geregelt.

Zweiter Titel. Von den Volksschulen im engeren Sinne (Elementarschulen).

I. Kapitel. Verbindlichkeit zum Schulbesuche. Aufnahme und Entlassung.

§. 4. Die Kinder, welche zwischen dem 23. April des einen und dem 23. April des andern Jahrs ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, werden mit Ostern des letztern Jahres schulpflichtig. Wegen schwächlichen Körpers der Kinder, oder aus ähnlichen Gründen, ertheilt der Schulvorstand denselben, auf Verlangen ihrer Eltern oder Vormünder, auf ein Jahr lang Nachsicht, so daß sie erst ein Jahr nach eingetretener Pflichtigkeit zum Schulbesuche angehalten werden.

§. 5. An Ostern jeden Jahrs stellt der Pfarrer, welcher die bürgerlichen Standesbücher führt, einen, die schulpflichtig gewordenen Kinder umfassenden Auszug aus denselben dem Schulvorstand zu. Der Schulvorstand fügt diesem Auszuge die Namen aller nicht im Orte gebornen Kinder gleichen Alters bei, sey es, daß sie Ortseinwohnern angehören, oder bei solchen in Diensten oder sonst in Pflege stehen, worauf er den dermaaßen vervollständigten Auszug dem Lehrer, oder wo deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, dem ersten derselben einhändigt.

§. 6. Vierzehn Tage nach dem Wiederanfange der Schule hat der Lehrer dem Schulvorstande die Anzeige zu machen, ob alle schulpflichtigen Kinder (§. 4 und 5) auch wirklich die Schule besuchen, oder welche derselben darin noch fehlen. Gegen die letztern hat der Schulvorstand unverzüglich einzuschreiten, daß sie, wo nöthig, durch polizeiliche Zwangsmaaßregeln zur Schule angehalten werden, sofern nicht für das Eine oder Andere nach §. 4, Abs. 2 Nachsicht erlangt, oder eine Befreiung vom Besuche der Volksschule wegen Privatunterrichts, nach dem §. 10 oder 11, dargethan wird.

§. 7. Die Schulentlassung erfolgt jedesmal nur zur Osterzeit, und zwar hinsichtlich der Knaben, wenn sie auf Ostern ihr vierzehntes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder es bis zum 23. April des nämlichen Jahres noch zurücklegen; hinsichtlich der Mädchen aber, wenn sie ihr dreizehntes Lebens-

jahr zurück gelegt haben, oder bis zum 23. April noch zurücklegen. Kinder, welche dieses Entlassungsalter erreicht, aber die für das bürgerliche Leben erforderlichen Kenntnisse in den oben im §. 1 a bis d erwähnten vier ersten Fächern noch nicht erlangt haben, sind ein weiteres Jahr, oder nach Umständen noch zwei Jahre in der Elementarvolksschule zurück zu behalten.

§. 8 Der entlassene Schüler erhält einen vom Ortsschulvorstand auszustellenden Erlassungsschein.

II. Kapitel. Befreiung vom Besuche der Volksschule für Diejenigen, welche auf andere Weise den nöthigen Unterricht erhalten.

§. 9. Kinder, welche zum Zwecke einer höheren Ausbildung eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen, sind frei von dem Besuche der Volksschule.

§. 10. Diejenigen Kinder, welchen für den in den Volksschulen ertheilten Unterricht ein Privatlehrer gehalten wird, bedürfen, um vom Besuche der Volksschule frei zu seyn, einer deßfallsigen Bewilligung des Bezirksschulvisitators. Hierzu ist erforderlich, daß der Privatlehrer, wenn er nicht selbst Lehramtscandidat ist, sich vorerst über die zur Ertheilung dieses Unterrichtes nöthigen Kenntnisse und sonstigen Eigenschaften ausweise. Unter dieser Voraussetzung kann die Befreiung von dem Besuche der Volksschule nicht versagt werden.

§. 11. Privatlehranstalten, wenn sie von der Verbindlichkeit zum Besuche der öffentlichen Volksschule befreien sollen, haben in Bezug auf den Unterricht dieselben Obliegenheiten, wie die letztern, und sind der nämlichen Aufsicht von Seiten der Schulbehörde unterworfen. Sie können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden. Einer solchen Anstalt kann, wenn dabei allein recipirte Lehramtscandidaten angestellt werden, und wenn sie die Aufgabe der Volksschulen (§. 1) überhaupt gehörig zu lösen im Stande ist, die Genehmigung nie versagt werden. Jedoch ist in Orten, wo die Errichtung einer derartigen Anstalt kein Bedürfniß ist, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß die Anstalt an die Volksschule für das der letztern durch

sie entgehende Schulgeld eine zu bestimmende ganze oder theilweise jährliche Vergütung leiste.

§. 12. Diejenigen Anstalten, welche, obgleich von Privaten unternommen, nach ihren von der Ober-Schulbehörde genehmigten Statuten ein ihren Fortbestand sicherndes Einkommen haben, und von den Unternehmern nicht willkührlich wieder aufgehoben werden können, werden, wenn in ihren Statuten zugleich die Bedingungen der Aufnahme der Kinder festgesetzt sind, von der Ober-Schulbehörde als öffentliche erklärt, und sind alsdann den von der Gemeinde oder von der Staatsbehörde selbst errichteten Schulen in jeder Beziehung gleich.

III. Kapitel. Von den Schulversäumnissen.

§. 13. Alle acht Tage übergibt der bei einer Volksschule angestellte Lehrer, oder wenn deren mehrere bei einer Anstalt angestellt sind, der erste Lehrer dem Orts-Schulinspector ein Verzeichniß derjenigen Kinder, welche ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder nachträglich bei dem Lehrer vorgebrachte genügende Entschuldigung aus der Schule geblieben sind, mit Anmerkung der Zahl der Tage, an welchen sie auf solche Weise ausgeblieben sind.

§. 14. Der Orts-Schulinspector stellt dieses Verzeichniß, nachdem er es vorerst auf etwa nachgetragene Entschuldigungen hin noch berichtiget hat, sogleich dem Bürgermeister zu, und dieser setzt den Eltern des Kindes, oder Denjenigen, bei welchen es in Pflege ist, für jeden Tag ungerechtfertigter Versäumniß eine kleine Geldstrafe von wenigstens zwei Kreuzern und höchstens zwölf Kreuzern an. Der Bürgermeister läßt diese Strafbeträge durch den Gemeindediener sogleich erheben, und, nach der Bestimmung des Schulvorstandes, entweder an das Ortsalmosen oder zur Bestreitung der Schulbedürfnisse für arme Kinder an die Schulcasse abliefern.

§. 15. Bei häufigen Wiederholungen der Versäumnisse erkennt der Bürgermeister gegen die schuldigen Eltern oder Pfleger, nach dem §. 3 des oben gedachten Edicts vom 13. Mai 1803, Einsperrung von 4 bis 24 Stunden, und in Fällen von Widerspenstigkeit macht er zur schärfern Ahndung dem Bezirksamte die Anzeige.

IV. Kapitel. Prüfungen der Schulen.

§. 16. Am Ende des Sommerhalbjahrs und am Ende des Winterhalbjahrs vor der Schulentlassung (§. 7) wird jedesmal unter Anwohnung des versammelten Schulvorstandes in jeder Klasse eine Prüfung vorgenommen.

§. 17. Eben so wird einmal des Jahres zu unbestimmter Zeit eine öffentliche Prüfung durch den Bezirksschulvisitator vorgenommen, wozu außer den Mitgliedern des Schulvorstandes auch noch sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses besonders einzuladen sind. In Privatschulanstalten (§. 11) werden die nämlichen Prüfungen wie in den Volksschulen vorgenommen, und zwar in Gegenwart des Schulvorstandes und derjenigen Personen, welche außerdem der Schulvisitator einzuladen, oder denen er den Eintritt zu gestatten angemessen findet.

V. Kapitel. Von den Ferien.

§. 18. An den Sonn- und Feiertagen und an zwei im Stundenplan zu bestimmenden Nachmittagen in jeder Woche wird in der Volksschule im engeren Sinne (§. 3) kein Unterricht gegeben. Außerdem werden im Ganzen jährlich acht Wochen Ferienzeit zugestanden, deren Vertheilung, mit Rücksicht auf die Festzeiten und auf die ländlichen Arbeiten, von dem Schulvorstand in Antrag gebracht und von dem Bezirks-Schulvisitator genehmigt wird. In den größeren Städten sind die Ferien auf vier Perioden zu vertheilen, sie finden Statt: an Ostern, im Sommer, im Herbste und an Weihnachten.

VI. Kapitel. Von der Schulordnung.

§. 19. Die Ober-Schulbehörde wird mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine Schulordnung erlassen, durch welche über die Eintheilung der Schulen in Klassen, nach Verschiedenheit der vorhandenen Lehrmittel, über das Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse, über die Schulzucht und andere Beförderungsmittel des Fleißes die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Dritter Titel. Von den Fortbildungsschulen.

I. Kapitel. Werktags-Fortbildungsschulen.

§. 20. In allen Orten sind, wie dieses in dem oben ge-

dachten Edict vom 13. Mai 1833 bereits verordnet ist, im Winterhalbjahr Fortbildungsschulen zu halten, welche die Knaben, die weder eine höhere Bürgerschule, noch eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, noch auch einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, während der ersten zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule (§. 7) zu besuchen haben, sofern sie nicht wegen erheblicher Abhaltungsgründe durch den Schulvorstand ganz oder wenigstens für einen Theil dieser Zeit davon befreit werden.

§. 21. Diese Fortbildungsschulen werden, nach den Bestimmungen des Ortsschulvorstandes, wöchentlich ein- oder zweimal jeweils zwei Stunden gehalten. Ihre Abhaltung zur Nachtzeit findet nur ausnahmsweise, wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, mit Genehmigung des Bezirks-Schulvisitators Statt, und es ist in solchen Fällen von der Ortspolizei die geeignete Fürsorge zu treffen, daß der Begehung von Unordnungen von Seiten der diese Schule besuchenden Knaben vorgebeugt werde. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, bestimmt ebenfalls der Schulvorstand, mit Genehmigung des Schulvisitators, welcher oder welche von denselben den Unterricht in dieser Schule zu ertheilen, oder ob und wie sie sich darein zu theilen haben.

II. Kapitel. Sonntagsschulen.

§. 22. Die Sonntagsschule, an jedem Sonntage (die Festtage und Ferienzeiten ausgenommen) eine Stunde, ist von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulenentlassung (§. 7) drei Jahre lang (in Städten zwei Jahre lang) zu besuchen, und zwar ohne Unterschied im Sommer und Winter. Frei davon stnd nur Diejenigen, welche eine höhere Bürgerschule, oder eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besuchen, oder einen nach dem Ermessen des Schulvorstandes genügenden Privatunterricht erhalten, und die Mädchen auch alsdann, wenn sie in einer Volksschule mit einem erweiterten Lehrplane eine hinreichende Fertigkeit in Demjenigen, was in der Sonntagsschule gelehrt wird, erlangt haben.

§. 23. Wo mehrere Lehrer angestellt sind, übernimmt der

eine derselben den Unterricht der Knaben und der andere jenen der Mädchen. Ist nur ein Lehrer angestellt, so hält er die Schule abwechselnd an einem Sonntag für die Knaben und am andern Sonntag für die Mädchen.

Vierter Titel. Von den Schullehrern.

I. Kapitel. Zahl der bei den einzelnen Volksschulen anzustellenden Lehrer und Unterrichtszeit derselben.

§. 24. Wenn die Zahl der die Elementarvolksschule (§. 4 bis 19) besuchenden Kinder 130 dauernd übersteigt — welche Zahl schon in der Verordnung vom 28. März 1810, Regierungsblatt Nr. XIV, als das für einen Lehrer zulässige Maaß erkannt worden ist — so sind wenigstens zwei Lehrer, oder ein Lehrer und ein Hülfslehrer; wenn sie 260 übersteigt, wenigstens drei, und bei einer Schülerzahl von mehr als 390 wenigstens vier Lehrer, beziehungsweise Hülfslehrer ꝛc., anzustellen. Bei keiner Volksschulanstalt sollen in einer und derselben Klasse mehr als 70 Schüler zusammen kommen. Jedem Lehrer oder Hülfslehrer ist ein besonderes Schulzimmer anzuweisen.

§. 25. Jeder Lehrer an einer Volksschule ist verpflichtet, außer dem Unterricht an der Fortbildungsschule, an den beiden Wochentagen, an welchen Nachmittags Ferien Statt finden, des Vormittags im Winter drei und im Sommer vier Stunden, an andern Wochentagen aber täglich sechs Stunden Unterricht zu ertheilen. Wenn jedoch bei einer Schule mehr Lehrer, als nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen erforderlich, angestellt sind, oder wenn die einzelnen Klassen in diesem Fall weniger als 45, oder, wo nur ein Lehrer angestellt ist, weniger als 25 Schüler enthalten, so kann die Unterrichtszeit der Lehrer oder Einzelner von ihnen, mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde, für jeden Tag der Woche, oder für einzelne Tage, um eine Stunde abgekürzt werden. Ueber die Vertheilung dieser Unterrichtszeit in die verschiedenen Klassen enthält die im §. 19 erwähnte, die Klasseneintheilung überhaupt regelnde, Schulordnung die erforderlichen Bestimmungen.

II. Kapitel. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Schullehrer.

§. 26. Als Lehrer an einer Volksschule können nur Diejenigen angestellt werden, welche a) in einer Prüfung als hinlänglich befähigt befunden, durch die Ober-Schulbehörde unter die Volksschulcandidaten aufgenommen sind, b) und sich nach ihrer Aufnahme wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung des Unterrichts als Hülfslehrer oder als Privatlehrer geübt haben; wer sich nur als Privatlehrer übte, und zwar nicht an einer nach §. 11 unter Staatsaufsicht stehenden Privatanstalt, sondern nur durch Ertheilung von Privatunterricht (§. 10), hat nach Umfluß der dreijährigen Uebungszeit bei der Schullehrer-Seminariums-Direction noch eine practische Prüfung zu erstehen, um die Anstellungsfähigkeit als Schullehrer zu erlangen. Der nächsten Ständeversammlung wird ein Gesetz vorgelegt werden, worin die Bestimmung enthalten seyn wird, wie viel nach der Verschiedenheit der Gemeinden der geringste Gehalt eines Schullehrers betragen soll, und auf welche Weise die erforderlichen Mittel aufzubringen sind.

§. 27. Die Volksschullehrer, einschließlich jener an den im §. 12 erwähnten öffentlichen Anstalten, werden, so fern nicht einem Dritten das Patronatrecht hinsichtlich einer Schulstelle zusteht, von der Ober-Schulbehörde ernannt, und im letzten Falle die Präsentationen von derselben genehmigt, oder, je nach Umständen, verworfen. Die Versetzung eines Lehrers auf einen andern Schuldienst, um den er nicht nachsuchte, kann nur von der Ober-Schulbehörde verfügt werden. Deßgleichen beschließt dieselbe über die Zuruhesetzung eines Schullehrers, so wie über die deßfallsigen Anträge eines Patronatsherren. Die Entlassung eines Schullehrers ohne Ruhegehalt, im dienstpolizeilichen Wege, kann nur, auf den Antrag der Ober-Schulbehörde, von Uns ausgesprochen werden.

III. Kapitel. Von Anstellung der Hülfslehrer (Provisoren).

§. 28. Die Ober-Schulbehörde führt eine Tabelle über sämmtliche Volksschul-Candidaten, welche ihr zu diesem Zwecke von ihrem Aufenthalte und von ihrer Beschäftigung, so wie von jeder Aenderung ihres Aufenthalts oder ihrer Beschäfti-

gung, durch die betreffenden Schulvisitatoren die Anzeige zu machen haben. Candidaten, die sich in ihrem Wirken als untauglich darstellen, oder einer Anstellung im Schulfache unwürdig machen, streicht die Ober-Schulbehörde aus der Candidatenliste, womit dieselben ihre Fähigkeit, als Schullehrer angestellt zu werden, wieder verlieren.

§. 29. Wird ein Schuldienst erledigt, oder wird wegen andauernder Krankheit oder anderer Hinderung des Lehrers eine vorübergehende Dienstverwesung nöthig, so hat, auf die Anzeige des Orts-Schulinspectors, der Bezirks-Schulvisitator, sofern sich ein disponibler Schulcandidat in seinem Bezirke aufhält, denselben mit der provisorischen Dienstverwaltung zu beauftragen und dieß der Ober-Schulbehörde sogleich anzuzeigen. Hält sich in jenem Bezirke kein Candidat auf, so trägt er die Sache der Ober-Schulbehörde vor, welche so fort einen Schuldienstverweser ernennt.

§. 30. Dasselbe Verfahren wie im vorhergehenden Paragraphen hat Statt, wenn der Lehrer zu seiner Unterstützung einen Schulgehülfen verlangt. Nie darf derselbe einen Schulgehülfen (Provisor) selbst annehmen oder entlassen, sondern hat sein deßfallsiges Gesuch dem Schulvisitator vorzutragen. Ein solches Gesuch ist unstatthaft, wenn ein Lehrer für sich allein die Schule noch gut zu versehen im Stande ist, und nur um ein Nebengeschäft übernehmen zu können einen Gehülfen haben will. Die Uebernahme eines solchen Nebengeschäftes, mit Ausnahme des Mößner- und Organistendienstes, soll dem Lehrer durch die Ober-Schulbehörde überhaupt nur widerruflich und alsdann gestattet werden, wenn es ohne besorgliche Nachtheile für die Schule geschehen kann.

§. 31. Wenn aus was immer für Gründen das Interesse des Dienstes fordert, daß dem Lehrer gegen seinen Willen ein Gehülfe beigegeben werde, so wird solches durch die Oberschulbehörde angeordnet.

§. 32. Der Schulvorstand ordnet, wo die Ober-Schulbehörde nicht eine besondere Bestimmung getroffen hat, die näheren Verhältnisse zwischen dem Schullehrer und seinem Gehülfen, und zwar sowohl hinsichtlich der Vertheilung der Klassen,

als hinsichtlich des Antheils am Mößner- und Organistendienste.

§. 33. Der geringste Gehalt des Hülfslehrers besteht in jährlichen 30 fl. nebst freier Kost, Wohnung und Wäsche. Die Ober-Schulbehörde kann diesen Gehalt höher bestimmen, wenn entweder hinlängliche Mittel dazu vorhanden sind, oder nur die Nachläßigkeit oder ein sonstiges Verschulden des Lehrers die Anstellung eines Gehülfen nöthig gemacht, der Lehrer also eine größere Schmälerung seines Einkommens selbst verschuldet hat.

§. 34. Kann der Gehalt des Gehülfen dem Schullehrer nicht allein zur Last fallen, und reichen die unter der Verwaltung des Schulvorstandes stehenden Mittel zur Deckung nicht hin, so hat sich der Letztere wegen Zuschüssen an diejenige Behörde zu wenden, unter deren Verfügung die dazu geeigneten Mittel stehen.

§. 35. Jeder Schulcandidat, der noch nicht als Volks-Schullehrer, und auch nicht bei einer, nach §. 11 von der Ober-Schulbehörde genehmigten Privatanstalt, angestellt ist, hat die Verbindlichkeit, einer jeden von der competenten Behörde (§. 29 — 31) an ihn ergehenden Aufforderung zur Uebernahme einer Gehülfenstelle oder zu einer Dienstversehung Folge zu leisten. Weigert er sich, so wird er auf vorhergegangene Androhung aus der Candidatenliste (§. 28) gestrichen.

Fünfter Titel. Von den Aufsichtsbehörden über das Volksschulwesen.

I. Kapitel. Von dem Orts-Schulinspector.

§. 36. Der Orts-Schulinspector ist der jedesmalige Pfarrer. In gemischten Orten, wo jede Kirchengemeinde ihre eigene Schule hat, ist der Pfarrer einer jeden Kirchengemeinde auch der Ortsinspector ihrer Schule. Für gemischte Schulen, und wo sonst noch, gemäß dem §. 41, ein besonderer Schulvorstand gebildet ist, ernennt die Ober-Schulbehörde auch einen besonderen Orts-Schulinspector. Eben so ernennt die Ober-Schulbehörde da, wo in einer und derselben kirchlichen Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, einen derselben jeweils auf sechs Jahre zum Orts-Schulinspector.

§. 37. Für israelitische Schulen ist ebenfalls der Ortspfarrer, und wo deren mehrere vorhanden sind, derjenige derselben, den die Ober-Schulbehörde dazu bestimmt, der Ortsinspector.

§. 38. Der Schulinspector hat die genaue Beobachtung aller auf den Lehrplan und die Schulordnung bezüglichen Vorschriften zu überwachen, und die ganze Dienstführung des Schullehrers, so wie einen seinem Berufe entsprechenden Lebenswandel, zu beaufsichtigen. Alle Amtsbefugnisse, welche nach den bestehenden Verordnungen dem Pfarrer, als unmittelbarem Vorgesetzten der Schule, zukamen, gehen in ihrem ganzen Umfange auf den Schulinspector über. Derselbe hat ein Tagebuch zu führen, worin er jeden seiner Schulbesuche mit kurzer Anführung, was er in der Schule gethan und wie er dieselbe gefunden habe, einträgt. Dieses Tagebuch übergibt er bei der nach §. 17 alljährlich vorzunehmenden öffentlichen Prüfung dem Schulvisitator, damit es mit dem Visitationsprotokoll an die Ober-Schulbehörde eingesendet werde. Dem Pfarrer liegt als solchem, er mag zugleich Schulinspector seyn oder nicht, noch die besondere Verbindlichkeit ob, in den Schulen seiner Pfarre wenigstens zweimal wöchentlich Religionsunterricht zu ertheilen, und darüber eben so, wie der Schulinspector als solcher, ein besonderes Tagebuch zu führen, und dem Schulvisitator zur Einbeförderung zu übergeben.

II. Kapitel. Von dem Schulvorstande.

§. 39. In jeder Gemeinde, worin sich eine oder mehrere Schulen befinden, wird ein Schulvorstand errichtet. In gemischten Gemeinden behält jedoch jede kirchliche Gemeinde, die eine eigene Schule hat, auch ihren eigenen Schulvorstand.

§. 40. Der Schulvorstand besteht: a) aus dem Ortsschulinspector, welcher den Vorsitz hat, b) aus dem Bürgermeister. Dazu gehören noch: c) in protestantischen Gemeinden die sämmtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, in katholischen Gemeinden jene des nach der Verordnung vom 21. November 1820 (Regierungsblatt vom Jahr 1827 Nr. I) bestehenden Stiftungsvorstandes, und in den israeli-

tischen Gemeinden die Mitglieder des Sinagogenraths. Die Schullehrer wohnen, so oft nicht über ihre Person, oder über ihre Dienstführung verhandelt wird, den Berathungen des Schulvorstandes jedesmal bei. Auch können die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen, welche nicht selbst Mitglieder des Schulvorstandes sind, zu den Sitzungen desselben eingeladen werden. Die Dienstleistungen der Mitglieder des Schulvorstandes sind unentgeldlich.

§. 41. In größeren Städten kann die Ober-Schulbehörde nach eigener Auswahl einen Schulvorstand für sämmtliche Schulen, oder einen besonderen für eine einzelne Anstalt constituiren. Für gemischte Schulen ist jedesmal ein solcher besonderer Schulvorstand zu bilden.

§. 42. Der Schulvorstand versammelt sich jeden Monat einmal. Er faßt seine Beschlüsse in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

§. 43. Der Wirkungskreis des Schulvorstandes umfaßt: a) im Allgemeinen die Aufsicht auf den Vollzug aller das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfügungen der oberen Schulbehörde, b) die Sorge für die zweckmäßige Verwendung des Schulvermögens, so wie für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der Schullehrer, für Anschaffung der nöthigen Schulgeräthschaften, Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude ꝛc.; c) die Sorge für den fleißigen Schulbesuch der Kinder, und die erforderlichen Einschreitungen bei dem Bezirksamte, Falls die bestehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramte nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vollzogen werden. d) Der Schulvorstand erledigt die etwa zwischen dem Schullehrer und den Hülfslehrern entstehenden Streitigkeiten, und vermittelt alle gegenseitigen Klagen zwischen Bürgern, Schullehrern und Gehülfen, so weit sich die Klage zu einer gütlichen Vermittlung eignet. e) In den Wirkungskreis des Schulvorstandes gehören auch Verbesserungsvorschläge aller Art, es mögen solche die inneren oder die äußeren Verhältnisse der Ortsschule betreffen, namentlich die nothwendig werdende Anstellung eines Hülfslehrers und dessen Gehalt.

III. Kapitel. Von dem Bezirks-Schulvisitator.

§. 44. Für sämmtliche in einem Amtsbezirk befindliche Schulen eines Confessionstheiles wird ein in dem Bezirke angestellter Geistlicher durch die Ober-Schulbehörde als Schulvisitator, und zwar jeweils auf sechs Jahre, ernannt. Befinden sich in einem Amtsbezirke nur wenige Schulen eines Confessionstheiles, so wird die Ober-Schulbehörde sie einem benachbarten Schulvisitator derselben Confession zuweisen.

§. 45. Wo, nach dem §. 41, für eine Schulanstalt ein besonderer Schulvorstand gebildet, und dabei, nach dem §. 36, ein besonderer Orts-Schulinspector ernannt ist, wird es von der Bestimmung der Ober-Schulbehörde abhängen, ob auch noch ein Bezirks-Schulvisitator, und welcher, dieselbe zu beaufsichtigen habe. Israelitische Schulen sind dem Schulvisitator derjenigen Confession, welcher ihr Ortsinspector (§. 37) angehört, untergeordnet.

§. 46. Alle Functionen, welche, nach den bestehenden Verordnungen in Beziehung auf das Schulwesen, dem Decane bisher oblagen, gehen auf den Schulvisitator über.

§. 47. Hinsichtlich der katholischen Volksschulen verbleibt dem Erzbischof das Recht, über die Ertheilung des Religionsunterrichts noch neben der Ober-Schulbehörde die Mitaufsicht zu führen, und zu diesem Zwecke sich auch ein Duplicat oder eine Abschrift des Tagebuches, welches die Pfarrer, nach dem §. 38, über die Ertheilung des Religionsunterrichts führen, vorlegen zu lassen.

IV. Kapitel. Einwirkung der Kreisregierungen.

§. 48. Alles, was a) die Errichtung einer neuen Schule oder die Aufhebung einer bestehenden, was b) eine Veränderung in der Zahl des Lehrerpersonals, c) die Aufstellung besonderer Orts-Schulinspectoren (§. 36 und 37) und Schulvorstände (§. 41), d) die Ernennung der Schulvisitatoren (§. 44 — 45) betrifft, gehört mit in den Wirkungskris der Kreisregierungen.

§. 49. Die deßfallsigen Anträge sind durch Vermittlung der Aemter und Kreisregierungen an die Ober-Schulbehörde zu bringen. In allen anderen Fällen communicirt diese letztere

mit den Aemtern und Bezirks-Schulvisitatoren unmittelbar, und wendet sich wegen vorkommenden polizeilichen und öconomischen Gegenständen an die Kreisregierungen. Zum Wirkungskreis der Regierungen, als polizeilich verwaltender Stellen, gehören namentlich auch die Erkenntnisse über die Verbindlichkeit zur Erbauung neuer Schulhäuser, über die hierbei vorkommenden vorschußweisen Kostenzahlungen und über die strittigen Beiträge zum Aufwand für die Gehalte und sonstigen Schulbedürfnisse.

V. Kapitel. Von der Ober-Schulbehörde.

§. 50. Die Ober-Schulbehörde hat, unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern, die oberste Leitung des ganzen Volks-Schulwesens und die Dienstpolizei über die Bezirks- und Orts-Aufsichtsbehörden. Sie verwaltet die Schulangelegenheiten, nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen, selbstständig, und nur im Falle des §. 27 stellt sie ihre Anträge an das Ministerium des Innern, wohin eben so alle Vorschläge über allgemeine Verordnungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einführung neuer Schulbücher, gebracht werden müssen.

§. 51. Die Ober-Schulbehörde ist in Beziehung auf sämmtliche, dem evangelisch-protestantischen Religionstheile angehörigen Schulen die evangelische Ministerial-Kirchensection, und in Beziehung auf die Schulen des katholischen Religionstheiles die katholische Ministerial-Kirchensection, für die israelitischen Schulen aber der israelitische Oberrath. In Beziehung auf die mit den Volksschulen zu verbindenden Industrieschulen (§. 3) haben die Kreisregierungen die Befugnisse und die Pflichten einer Ober-Schulbehörde.

§. 52. Neben diesen Behörden besteht noch eine Ober-Schulconferenz. Sie wird zusammengesetzt: a) aus zwei geistlichen Mitgliedern von einer jeden der beiden vorgedachten Kirchensectionen, und b) aus zwei weitern hiesigen Schulmännern, deren einen die katholische, und den andern die evangelische Kirchensection vorzuschlagen, und das Ministerium des Innern zu bestätigen hat. Diese Ober-Schulconferenz kann dazu noch correspondirende Mitglieder selbst ernennen,

auch zu einzelnen Verhandlungen noch weitere Mitglieder der beiden Kirchensectionen einladen. Der älteste der unter a aufgeführten vier Räthe führt den Vorsitz, welcher nach zwei Jahren auf den ältesten Rath des andern Confessionstheiles übergeht, und so unter den beiden ältesten von den Kirchensectionen beigegebenen Mitgliedern je für zwei Jahre wechselt. Wenn das Ministerium des Innern in besonderen Fällen zur Ober-Schulconferenz einen Commissär abordnet, so führt dieser darin den Vorsitz.

§. 53. Die Ober-Schulconferenz faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Der vorsitzende Rath stimmt mit, und wenn Stimmengleichheit entsteht, so ist die Sache dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

§. 54. Zum Wirkungskreis der Ober-Schulconferenz gehören: a) die Berathung und der Entwurf aller das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Verordnungen, so weit solche nicht hinsichtlich des Religionsunterrichts zum Wirkungskreis der Kirchenbehörden gehören, zur Vorlage an das Ministerium des Innern; b) die Beaufsichtigung und Leitung der Schullehrer-Seminarien in Bezug auf den Unterricht; c) die Beaufsichtigung und oberste Leitung gemischter Schulen und die Genehmigung der neuen Errichtung einer solchen. Bei allen diesen Verrichtungen handelt die Ober-Schulconferenz ohne die im §. 51 genannten Ober-Schulbehörden als selbstständige Stelle.

§. 55. Auch in den andern, zum Wirkungskreis der im §. 51 genannten Ober-Schulbehörden gehörigen Fällen haben diese die Sache der Ober-Schulconferenz zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen, so oft es sich a) um Genehmigung einer Privatlehranstalt (§. 11) oder um Erklärung einer solchen zur öffentlichen (§. 12), b) um Genehmigung der Klasseneintheilung oder eines besonderen Lehrplans für eine Schule, c) oder um die besondere Bildung eines eigenen Schulvorstandes (§. 41) für eine solche handelt. d) Wenn sich bei der Ober-Schulbehörde (§. 51) aus was immer für einer Veranlassung, insbesondere bei Erledigung der Schulvisitations-Protokolle, eine Meinungsverschiedenheit, oder

irgend ein Zweifel über die Auslegung einer das Volks-Schulwesen betreffenden Verordnung, oder überhaupt über eine allgemeine Frage in diesem Betreffe ergibt, so ist über jede solche Frage das Gutachten der Ober-Schulconferenz einzuholen.

§. 56. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen hat die Ober-Schulbehörde (§. 51) den gutachtlichen Ausspruch der Ober-Schulcorferenz als maaßgebend anzunehmen, oder, wenn sie sich damit nicht vereinigen zu können glaubt, die Entscheidung des Ministeriums des Innern einzuholen.

§. 57. Diese Verordnung tritt mit dem nächsten Winterhalbjahr in Vollzug, mit welchem Unser Ministerium des Innern beauftragt ist. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 15. Mai 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

b. Schulordnung und Schulplan.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom 15. d. M. über das Volksschulwesen §. 2 und §. 19 wird hiermit, auf den Antrag beider kirchlichen Ministerialsectionen und darauf gepflogene gemeinschaftliche Berathung, die nachstehende Schulordnung sammt Lehrplan für die Volksschulen zur Nachachtung verkündet:

Erster Abschnitt. Schulordnung.

I. Eintheilung der Schüler in Klassen.

§. 1. In jeder Volksschule werden die Schüler, je nach der Zahl der Lehrer, in drei oder mehrere Klassen abgetheilt. Die Klassen werden von unten herauf gezählt, so daß die unterste Klasse die Erste genannt wird, und die Kinder von dieser in die zweite und dritte Klasse u. s. w. aufsteigen.

§. 2. Wo drei Klassen bestehen, werden die Schüler in dieselben dermaaßen vertheilt, daß sie, je nach dem Grade ihrer Fortschritte, ein bis zwei Jahre in der ersten oder untersten, zwei bis drei, höchstens vier Jahre, in der zweiten oder

mittleren, und die übrige Zeit bis zur Schulentlassung in der dritten oder obersten Klasse zu verweilen haben. Bei vier oder mehreren Klassen ist die Abtheilung in der Art zu bewirken, daß die Schüler, unter Berücksichtigung ihrer Fortschritte, in der ersten Klasse ein bis zwei Jahre und in jeder der nachfolgenden Klassen im Allgemeinen beiläufig gleich lang bleiben. Ueberall soll jedoch die oberste Klasse wenigstens die Schüler der letzten zwei Jahre enthalten, so daß die Schüler spätestens zwei Jahre, ehe sie das Schulentlassungsalter erreichen, in die oberste Klasse aufgenommen werden.

§. 3. Jede Klasse wird getrennt von der andern unterrichtet. Sie zerfällt regelmäßig wieder in zwei Abtheilungen. Während die eine Abtheilung vom Lehrer mündlichen Unterricht erhält, wird die andere Abtheilung nach ihrer Entwicklungsstufe über denselben oder einen verwandten Gegenstand schriftlich beschäftigt.

§. 4. Ueberall, wo ein Lehrer mehrere Klassen zu unterrichten hat, ertheilt er der höhern Klasse nach der Tageszeit den ersten Unterricht.

a) Wenn nur ein Lehrer angestellt ist.

§. 5. Da, wo nur ein Lehrer angestellt ist, theilen sich die Schüler jedesmal in drei Klassen.

§. 6. Im Sommerhalbjahr erhält die dritte Klasse oder die der oberen Schüler täglich zwei Unterrichtsstunden Vormittags, die der Mittelschüler ebenfalls zwei Vormittags, und die der Anfänger zwei Unterrichtsstunden des Nachmittags.

§. 7. Im Winterhalbjahr erhält die dritte Klasse oder die der obern Schüler täglich drei Unterrichtsstunden des Vormittags. Die Klasse der Mittelschüler erhält die erste Nachmittagsstunde allein, und die zweite ausnahmsweise mit den Anfängern gemeinschaftlich, wobei die eine Klasse, während der Lehrer die andere unterrichtet, unter der Aufsicht eines tauglichen Schulzöglings, schriftlich beschäftigt wird.

§. 8. An denjenigen zwei Wochentagen, an welchen des Nachmittags Ferien und im Winter die Fortbildungsschulen gehalten werden, sind an der Elementar-Volksschule Vormittags die vier oder im Winter drei Unterrichtsstunden beiläufig,

nach dem in den vorhergehenden beiden Paragraphen angenommenen Verhältnisse, unter die drei Klassen zu vertheilen.

b) Wenn zwei Lehrer, beziehungsweise ein Lehrer und ein Hülfslehrer, angestellt sind.

§. 9. Sind an einer Schule zwei Lehrer angestellt, so wird die jüngere Hälfte der Schüler von dem einen und die ältere Hälfte von dem andern Lehrer unterrichtet. Jede Hälfte theilt sich in zwei Klassen. Sowohl im Sommer als im Winter hat jede Klasse täglich drei Stunden Unterricht. An den zwei Wochentagen, an welchen Nachmittags Ferien gehalten werden, erhält jedoch jede Klasse Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde Unterricht.

§. 10. Mit besonderer Genehmigung der Ober-Schulbehörde können da, wo die Schüler die Zahl von 210 nicht übersteigen, ausnahmsweise drei Klassen gebildet werden, in der Art, daß der eine Lehrer die Anfangsschüler und Mittelschüler in zwei Klassen, bei vereinigten Geschlechtern, der andere Lehrer aber die obern Schüler, bei getrennten Geschlechtern, jedes Geschlecht in einer besondern Klasse unterrichte. Jede Klasse erhält, wie im Falle des vorhergehenden Paragraphen, täglich drei Stunden, und an den Ferientagen Vormittags zwei oder im Winter ein und eine halbe Stunde Unterricht.

c) Wenn drei Lehrer, beziehungsweise Hülfslehrer, angestellt sind.

§. 11. Wo drei Lehrer angestellt sind, werden vier Klassen gebildet. Der eine Lehrer unterrichtet die Anfänger in den zwei untern Klassen bei vereinigten Geschlechtern, der andere die Knaben der dritten und vierten Klasse, und der dritte die Mädchen der dritten und vierten Klasse. Jede Klasse erhält auch hier täglich drei Stunden Unterricht, und an den Ferientagen Vormittags zwei, oder im Winter ein und eine halbe Stunde.

d) Wenn vier oder mehrere Lehrer, beziehungsweise Hülfslehrer, angestellt sind.

§. 12. Bei vier Lehrern werden in der Regel schon zwei Schulen, eine Knaben- und eine Mädchenschule, jede von vier Klassen, errichtet. Jede Schule erhält alsdann zwei Lehrer und es wird dabei nach Maaßgabe des §. 9 verfahren.

§. 13. Mit besonderer Genehmigung der Ober-Schulbehörde kann jedoch hier, so wie auch in andern Fällen, nach den besondern Verhältnissen, auch eine andere, diesen Verhältnissen angemessene Einrichtung getroffen werden, nur dürfen dadurch, vorbehaltlich der in dem §. 25 der großherzoglichen Verordnung über das Volksschulwesen vom 15. d. M. enthaltenen Ausnahmen, die Unterrichtsstunden einer Klasse nicht geschmälert und einzelne Klassen selbst nicht vergrößert, noch auch zwei Klassen mit einander vereinigt werden.

§. 14. Für größere Städte, in welchen an einer Volksschule mehr als vier Lehrer angestellt sind, setzt die Ober-Schulbehörde, nach Vernehmung des Schulvorstandes und des Schulvisitators, im Geiste der gegenwärtigen Schulordnung, eine eigene Klasseneintheilnng fest, wie sie einerseits den Bedürfnissen und andererseits den vorhandenen oder nöthigenfalls noch herbeizuschaffenden Mitteln entspricht. Jedenfalls sollen hiebei einer Klasse, deren Schülerzahl nach dem §. 24 der über das Volksschulwesen erlassenen großherzoglichen Verordnung vom 15. d. M. nie 70 übersteigen darf, nicht weniger als täglich drei, und, was insbesondere die oberste Klasse der Knaben betrifft, nicht weniger als täglich vier, auch an Ferientagen nicht weniger als zwei Unterrichtsstunden zu Theil werden.

§. 15. Sowohl in solchen größern Städten, als in den übrigen Orten, in welchen noch Industrieschulen für die Mädchen mit den Volksschulen verbunden sind, dürfen dadurch die hier verordneten Unterrichtsstunden der Letzteren nicht verkürzt werden.

§. 16. Ist ein Hülfslehrer aufgestellt, nicht weil ein solcher nach dem §. 24 der über das Volksschulwesen erlassenen großherzoglichen Verordnung vom 15. d. M. wegen der Kinderzahl nöthig ist, sondern nur vorübergehend zur Unterstützung des Schullehrers wegen dessen Alter, Kränklichkeit u. dgl., so wird derselbe bei der nach der Lehrerzahl sich richtenden Klasseneintheilung nicht in Aufrechnung gebracht, sondern der Schulvorstand bestimmt in solchen Fällen jedesmal besonders, wie der Lehrer und sein Gehülfe den Unterricht unter sich zu theilen haben, oder genehmigt das

hierüber von diesen Beiden getroffene Uebereinkommen. Der Schulvorstand macht von dieser Vertheilung des Unterrichts dem Bezirks-Schulvisitator die Anzeige, dieser veranlaßt, wo es nöthig ist, eine Berichtigung und legt die Anzeige jedenfalls bei der Jahresprüfung mit den Prüfungsakten auch der Ober-Schulbehörde vor.

II. Aufsteigen der Schüler in eine höhere Klasse.

§. 17. Das Versetzen in eine höhere Klasse richtet sich im Allgemeinen, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 2 der gegenwärtigen Schulordnung, hinsichtlich der einzelnen Kinder insbesondere noch nach dem Grade ihrer Befähigung, wobei jedoch auch auf das Alter und auf die etwa geringen geistigen Anlagen derjenigen, welche in der Befähigung zurückgeblieben sind, billige Rücksicht zu nehmen ist.

§. 18. Die Versetzung geschieht nach der jährlichen Hauptprüfung, im Einverständniß mit dem Orts-Schulinspector. Das Zurückhalten von Schülern, welche das Schulentlassungsalter bereits erreicht, aber in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben die nöthigen Kenntnisse noch nicht erlangt haben (§. 7 der großherzoglichen Verordnung vom 15. d. M.), kann gegen den Willen der Eltern oder Vormünder nur auf den Antrag des Schulvorstandes vom Schulvisitator angeordnet werden.

III. Von der Schulzucht und den Beförderungsmitteln des Fleißes.

§. 19. Es ist darauf zu wachen, daß die Kinder pünctlich zur bestimmten Zeit, an Körper und Anzug reinlich, in den Lehrstunden erscheinen, und daß sie sich sowohl in der Schule, als auch auf dem Wege zur Schule, anständig betragen. Am Anfange jedes Schulhalbjahrs wird den Schülern ein, die Regeln des Erscheinens und Verhaltens in der Schule und auf dem Schulwege enthaltendes Schulgesetz jeweils wieder vorgelesen, und bleibt das ganze Jahr über in dem Schulzimmer angeschlagen.

§. 20. Die Austheilung von Prämien findet nur da, wo bestimmte Stiftungszwecke es fordern, zur Zeit noch Statt.

Die an mehreren Orten herkömmliche Vertheilung kleiner Gaben an alle Schüler ohne Unterschied ist unter dem Verbot der Prämienaustheilung nicht begriffen.

§. 21. Das Setzen der Kinder nach ihrem Fleiße, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht nur am Ende jeden Monats, oder jeweils am Ende einer Woche. Nur in der untersten Klasse kann dieß auch häufiger, und zwar so oft der Lehrer es nöthig findet, geschehen.

§. 22. Die Nachsicht von dem Besuche einzelner Unterrichtsstunden ist unter Angabe genügender Gründe beim Lehrer nachzusuchen. Urlaub auf mehrere Tage, so wie gänzliche Aussetzung des Unterrichts an einem Tage, der kein allgemeiner Ferientag ist, kann nur vom Schulinspector bewilligt werden.

§. 23. Die Schulstrafen bestehen: in Verweisen, in Setzung oder Stellung der Schuldigen auf einen besondern Platz, im Zurückbehalten derselben in der Schule unter angemessener Aufsicht und Beschäftigung, in Vorladung der Kinder vor den Schulvorstand. Nur bei beharrlichem böswilligem Widerstande findet ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mittelst der Ruthe auf die Hand, auf unschädliche Weise, Statt.

§. 24. Der Schullehrer bestraft nur diejenigen Vergehen, welche sich ein Schüler in der Schule oder gegen andere Schüler auf dem Schulwege zu Schulden kommen läßt. Wegen anderer Vergehen werden die Kinder nur bei vernachläßigter Zucht von Seiten ihrer Eltern oder Pfleger, und zwar durch den Schulvorstand, mit Schulstrafen belegt. Der Schulvorstand kann auch an die Eltern oder Pfleger selbst die geeigneten Erinnerungen erlassen.

IV. Einrichtung der Schulzimmer.

§. 25. In allen Schulen sollen statt der gewöhnlichen Tische und Bänke nach und nach, und jedenfalls sobald eine neue Anschaffung nach den vorhandenen Mitteln geschehen kann, Subsellien eingeführt werden. Eben so ist überall, wo es noch fehlt, sogleich anzuschaffen: ein Schrank zur

Aufbewahrung der Lehrbücher und übrigen Lehrmittel, als: Wandfibeln, Charten u. s. w., eine schwarze Wandtafel zum Schreiben, eine Notentafel, wo möglich auf beweglichen Gestellen, und für die Lautirmethode die Buchstabentafel, ferner ein Lineal, ein Winkelmaß und ein Zirkel zum Einsetzen der Kreide, endlich ein Tisch nebst Stuhl oder ein Katheder auf einer Erhöhung für den Lehrer, damit er alle Schüler übersehen kann. Wo es die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch eine kleine Schulorgel oder eine Violine zur Unterstützung des Gesanges anzuschaffen.

§. 26. Die Schulzimmer müssen hoch und geräumig seyn. Es muß darin stets für frische Luft gesorgt werden können, ohne daß ein schädlicher Luftzug entsteht. Bei Erbauung neuer Schulhäuser müssen die Schulzimmer in jedem Falle wenigstens zehn Fuß hoch, und so weit gebaut werden, daß sie nach der Zahl der Kinder, die sie fassen sollen, im Ganzen auf jedes Kind wenigstens sechs Quadratfuß enthalten. Jedes Schulzimmer muß, wo thunlich, alle Tage und jedenfalls wenigstens wöchentlich zweimal, rein gekehrt und abgestäubt werden.

Zweiter Abschnitt. Lehrplan.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 27. Der Zweck der Volksschulen ist: das Kind zu einem verständigen und religiös sittlichen Menschen zu bilden und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten.

§. 28. Der gesammte Unterricht in der Volksschule muß so ertheilt werden, daß er zwar stets elementarisch, dabei aber dennoch geistbildend sey. Der Schüler soll zur Aufmerksamkeit und zur selbstthätigen Auffassung angeregt und nichts bloß mechanisch erlernt werden. Auch die Gedächtnißübung ist nicht bloß mechanisch zu behandeln, sondern dem Verstand und Gefühl so viel als möglich nahe zu legen.

§. 29. Jeder Erkenntniß, welche gebildet werden soll, muß wo möglich die entsprechende Grundanschauung, sey es in der Wirklichkeit oder im Bilde, vorausgehen.

§. 30. In der Anordnung der Uebungsaufgaben ist das Zusammengesetzte durch einzelne einfache Uebungen vorzubereiten. Ueberall ist das Erkannte und Eingesehene dem Schüler durch vielseitige Anwendung geläufig zu machen.

§. 31. Die drei Unterrichtsstufen, welche hier unten beschrieben werden, sind auf die verschiedenen Klassen in der Art zu vertheilen, daß wo drei Klassen bestehen, auf jede derselben eine jener drei Abstufungen fällt, und daß auch bei vier oder mehreren Klassen die erste Klasse immer die erste Unterrichtsstufe umfaßt, dabei aber die mittlere Stufe der zweiten und dritten Klasse und die obere Stufe der vierten Klasse, und, wo eine fünfte vorhanden ist, auch dieser zu Theil wird.

II. Ueber die einzelnen Lehrgegenstände.

a) Religionsunterricht.

§. 32. Im Religionsunterricht, welcher den wichtigsten Gegenstand der Volksschule ausmacht, ist dahin zu trachten, daß der Schüler nicht bloß Sprüche und Sätze gedankenlos auswendig lerne, sondern daß seine Erkenntniß klar und sicher, sein Gefühl erwärmt, und sein Wille zum Guten gestärkt werde.

§. 33. Der Inhalt des religiösen Unterrichts mit seinen verschiedenen Abstufungen richtet sich im Einzelnen bei jeder Confession nach den Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörde, und es werden dabei der Katechismus und andere Religionsschulbücher, wie sie durch die Kirchenbehörde mit Staatsgenehmigung vorgeschrieben sind, zu Grunde gelegt.

§. 34. Bei dem Religionsunterricht sind zugleich auch die Keime der bürgerlichen Tugenden zu wecken, und den Kindern die Pflichten der Treue gegen den Großherzog, Liebe zum Vaterlande, Gehorsam den Gesetzen und Verordnungen, Achtung gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit, welche die Gesetze und Verordnungen zu vollziehen hat, die Pflichten gegen ihre dereinstigen Mitbürger überhaupt, und Ehrerbietung gegen das Alter insbesondere, auf eine faßliche Weise, jedoch tief, einzuprägen.

§. 35. Auch soll der Unterricht an jedem Tage mit einem kurzen Gebete oder Gesang angefangen und geschlossen werden. Der Lehrer betet dabei vor. Die Schulkinder sind zum regelmäßigen Besuche der Kirche anzuhalten, und an dem darauf folgenden Tag ist bei dem Religionsunterricht auf die gehaltene Predigt zurückzukommen und die Kinder sind über den Hauptinhalt derselben zu befragen. Auch soll jedesmal bei dem Herannahen einer Festzeit im Religionsunterricht darauf besondere Rücksicht genommen werden.

b) Sprach- und Schreibunterricht.

§. 36. Der Sprachunterricht soll neben der Uebung in der richtigen Darstellung der Gedanken auch im genauen und folgerechten Denken selbst üben. Die Erwägung der Richtigkeit des Gedankens muß jener der Form der Darstellung vorhergehen.

§. 37. Im Lautirunterricht sind die Sprachwerkzeuge bis zur vollkommenen äußern Fertigkeit zu üben, und es ist auf die Modulation der Stimme hinzuarbeiten. Bei dem Lesen soll der entsprechende und ausdrucksvolle Vortrag das Verständniß des Gelesenen verrathen, und nach allen Leseübungen sollen die dunkeln ungewöhnlichen Ausdrücke erläutert und die Kinder über den Hauptinhalt des Gelesenen gefragt werden.

§. 38. Im Schreibunterricht ist der Sinn für das Reinliche, Gefällige und Schöne zu wecken. Man wähle daher einfache und geschmackvolle Schriftzüge. Quittungen, Briefe und andere Geschäftsaufsätze sind für das Schönschreiben als Gegenstand der Uebung zu wählen.

§. 39. Die drei Stufen des Sprachunterrichts sind folgende: 1) Untere Stufe: Lautiren und Lesen von Silben und einzelnen Wörtern in Verbindung mit dem Schreiben auf der Schiefertafel. 2) Mittlere Stufe: Lesen größerer Lesestücke und Schreiben von Wortverbindungen und Sätzen. Schriftliche Sprachübungen über den Kindern nahe liegende und bekannte Gegenstände, so daß die Dinge nach ihren Beschaffenheiten, Thätigkeiten und Zuständen aufgefaßt werden. Sprachübungen im engern Sinne, die Unterscheidung der Wortgattungen und ihrer Eigenschaften, die Verbindung der-

selben nach den allgemeinen Sprachregeln. Lesen mit richtigem Ausdruck. 3) Letzte Stufe: Fortgesetzte Uebung im ausdrucksvollen Lesen. Schriftliche Uebung durch freie Satzbildungen nach zergliederten Musteraufgaben. Fertigung von kleinen Beschreibungen, Vergleichungen, Begriffsbestimmungen, Erklärungen, Beurtheilungen. Freies Niederschreiben von Erzählungen und Geschichten. Das Wichtigste aus der Sprachlehre.

§. 40. Der Schreibunterricht mit der Feder beginnt erst in der zweiten Klasse. Das erste Federschreiben geschieht nach gezogenen Linien. Zwei Linien begrenzen die mittlern Schriftzüge (den Kern) des Buchstabens und die beiden andern die Höhe und Tiefe desselben. Hiebei beschränkt sich das erste Federschreiben auf das Nachschreiben der aus einander hervorgehenden einzelnen Buchstaben und deren Zusammensetzung zu Wörtern. Das letzte Federschreiben geschieht in freien Schreibräumen ohne Linien, und schreitet fort zu zusammenhängenden Sätzen.

c) Größenlehre.

§. 41. Die drei Stufen des Rechnenunterrichts sind: 1) Untere Stufe: Uebung der vier Grundrechnungsarten in beschränkter Weise, nach vorausgegangenen vorbereitenden Zahlübungen, durch welche die richtigen Zahlbegriffe gebildet werden und welche auf der Anschauung beruhen. 2) Mittlere Stufe: Uebung der vier Grundrechnungsarten bis auf vielstellige Zahlen ausgedehnt, in ganzen, gebrochenen und in benannten Zahlen. 3) Letzte Stufe: Kopf- und Zifferrechnen auf die Geschäfte des Lebens angewendet.

§. 42. Das Kopfrechnen hält mit dem Rechnen auf der Tafel stets gleichen Schritt, bereitet jedoch Letzteres vor.

§. 43. In den mittleren Klassen werden die Schüler im Zeichnen der einfachsten geometrischen Figuren auf der Tafel geübt.

§. 44. Auch haben die Knaben in der obersten Klasse solche Figuren aus freier Hand auf Papier und später mit Lineal, verjüngtem Maaßstab und Winkelmesser nach gegebenen Bestimmungen zu zeichnen. An die Erklärung der einfachsten geometrischen Flächen und Körper schließt sich hier die Anleitung zur Berechnung derselben an.

§. 45. Mit dem Unterrichte im Rechnen und in den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten einfachen geometrischen Kenntnissen verbindet der Lehrer eine ausführliche Erklärung des gesetzlichen Maaß- und Gewichtsystems. Auch bei den Mädchen wird diese Erklärung in der obersten Klasse mit dem Rechnen verbunden.

§. 46. In den Städten, welche die zur Erweiterung des Unterrichts erforderlichen Mittel besitzen, und in deren Schulen dem täglichen Unterrichte jeder Klasse mehr Zeit gewidmet wird, erhält der Unterricht im Zeichnen und in der Geometrie durch besondere Bestimmung der obern Schulbehörde eine angemessene Ausdehnung.

d) Gesangunterricht.

§. 47. Die Stufen des Gesangs sind: 1) Untere Stufe: Gehör- und Stimmübungen. Einübung leichter einstimmiger Lieder. 2) Mittlere Stufe: Zweistimmige Gesänge. Leichte Choräle und ansprechende Figurallieder. 3) Letzte Stufe: Mehrstimmige Choral- und Figuralgesänge.

e) Unterricht in den Nebenfächern.

§. 48. Was aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre und Landwirthschaft gelehrt werden soll, beschränkt sich auf Dasjenige, was das zu diesem Zwecke besonders vorzuschreibende, auch die verschiedenen Stufen dieses Unterrichts bezeichnende, Lesebuch enthalten wird. Der Lehrer hat das, was in diesem Lesebuch vorkömmt, den Kindern durch Beispiele, Versuche und Abbildungen im Einzelnen zu veranschaulichen und zu erläutern.

III. Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrgegenstände.

§. 49. Auf den Religionsunterricht ist täglich beiläufig eine halbe Stunde zu verwenden, welche Unterrichtszeit, je nachdem der gerade abgehandelte Stoff es fordert oder zuläßt, an einzelnen Tagen auch verlängert oder abgekürzt werden kann. Die übrige Unterrichtszeit wird in der Art vertheilt, daß die deutsche Sprache in Verbindung mit Lesen und schriftlichen Arbeiten (wobei in den obern Klassen schriftliche Aufsätze ausser den Schulstunden zu fertigen und vom Lehrer durchzusehen sind) wöchentlich sechsmal, und daneben das eigentliche Schön-

schreiben zweimal, die Größenlehre viermal und der Gesang zweimal vorkommt. Die im §. 1 f der großherzoglichen Verordnung über die Volksschulen vom 15. d. M. ermähnten gemeinnützigen Kenntnisse sollen erst in den mittlern Klassen, und zwar wöchentlich einmal, und in den obern Klassen im Ganzen zwei- bis dreimal, zum Unterricht kommen.

§. 50. Die specielle Vertheilung der Lehrgegenstände in der angegebenen Weise wird von dem Orts-Schulinspector gemeinschaftlich mit den Lehrern in einem vor dem Anfang eines jeden Schulhalbjahrs für dieses Schulhalbjahr zu entwerfenden Stundenplane festgesetzt, und für diesen Stundenplan jedesmal die Genehmigung des Bezirks-Schulvisitators eingeholt. Der Letztere legt die Stundenplane alljährlich mit den Prüfungsacten auch der Ober-Schulbehörde zur Einsicht und allenfallsigen weitern Anordnungen vor.

§. 51. Zeigt sich bei der Prüfung, daß die Schüler bei dem einen oder andern Gegenstande in ihren Fortschritten verhältnißmässig zurückgeblieben sind, so ist für diesen Gegenstand im nächstfolgenden Schulhalbjahr eine entsprechende größere Unterrichtszeit festzusetzen.

§. 52. Bei gemischten Schulen ist dafür zu sorgen, daß die Kinder der verschiedenen Confessionen zu gleicher Zeit ihren Religionsunterricht erhalten, und wo eine einem Religionstheile allein angehörige Schule zugleich auch Schüler von einer andern Confession hat, ist der Religionsunterricht bei jeder Klasse, welche eine Anzahl solcher Schüler enthält, jedesmal an das Ende ihres Unterrichts zu setzen, damit die Schüler der andern Confession nach Haus entlassen werden können.

IV. Unterricht in den Fortbildungsschulen.

§. 53. In den Werktags-Fortbildungsschulen des Winters werden die Knaben im Allgemeinen in demjenigen, was sie in der Elementar-Volksschule gelernt haben, insbesondere im Schreiben mit Fertigung eigener Aufsätze und im Rechnen, geübt und weiter ausgebildet. Auch wird dabei verhältnißmäßig mehr Zeit, als in den Elementar-Volksschulen, auf die im §. 1 f. der großherzoglichen Verordnung vom 15. d. M. genannten Nebenfächer, insbesondere auf die Landwirthschaft und die gemeinsten Sätze der Mechanik, verwendet.

§. 54. In den Sonntagsschulen soll die religiös-sittliche Bildung mit Benutzung der hiefür vorgeschriebenen Schulbücher und der heiligen Schrift in ausgewählten Leseabschnitten fortgesetzt werden. Der übrige Unterricht knüpft sich bei den Knaben an das in der Werktags-Fortbildungsschule Erlernte an.

§. 55. Bei der weiblichen Jugend soll in der Sonntagsschule der Unterricht in den Gegenständen der Elementar-Volksschule ebenfalls fortgesetzt und erweitert werden, so jedoch, daß das für das weibliche Geschlecht Wichtigere nach dem Ermessen des Schulinspectors und Schullehrers vorzugsweise behandelt wird; insbesondere gehört hieher, ausser der fortgesetzten religiösen sittlichen Bildung und dem Lesen ausserwählter biblischer Abschnitte, das Kopfrechnen, der Gesang, Uebung in Aufsätzen, und das, was im häuslichen Leben besonders zu wissen nöthig ist.

c. Zum Vollzug des Gesetzes über das Volks-Schulwesen.

1) Bildung der Schulvorstände. (α. M. d. J. Ev. K.S. v. 21. Nov. 1834, Nro. 9790.)

Generale an sämmtliche Schulvisitatoren.

Nach §. 39 der Verordnung vom 15. Mai d. J. soll in jeder Gemeinde, worin sich eine oder mehrere Schulen befinden, ein Schulvorstand errichtet werden. Der §. 40 der allegirten Verordnung gibt die Elemente davon an, und bestimmt namentlich, daß in den evangelisch-protestantischen Gemeinden, ausser dem Orts-Schulinspector, die sämmtlichen Mitglieder des Kirchen-Gemeinderaths, nebst dem Bürgermeister, den Schulvorstand bilden sollen. Die §§. 42 u. 43 enthalten das Nähere über die Sitzungen und den Wirkungskreis dieser Schulvorstände. In Folge dieser Bestimmungen erhalten demnach die Schulvisitatoren den Auftrag: 1) ihre Ernennung als Schulvisitatoren sämmtlichen Pfarrern und Kirchen-Gemeinderäthen des Bezirks bekannt zu machen; 2) die Pfarrer, als Local-Inspectoren der Volksschulen, im Sinne des §. 39 bis 43 der neuen Schulverordnung anzuweisen, die Schulvorstände unverzüglich zu constituiren, wobei

besonders bemerkt wird: a. daß es hinsichtlich der Kirchen-Gemeinderäthe, welche zugleich die Schulvorstände bilden, lediglich bei den Bestimmungen der Kirchengemeinde-Ordnung Beilage C der Unions-Urkunde §. 3 verbleibt, und daß da, wo für die Pfarrei mit den Filialen nur ein Kirchen-Gemeinderath besteht, hieran nichts zu ändern ist, als daß der Bürgermeister des Filials, wenn er sich nicht schon als Mitglied im Kirchen-Gemeinderath befindet, noch besonders hinzu gezogen werden muß, so oft es sich um Schulangelegenheiten handelt; b. daß aber in den Sitzungen ein besonderes Protocoll für alle Schulangelegenheiten geführt werden muß. 3) Haben die Schulvisitatoren, wo solche nicht zugleich Decane sind, die bei den Decanaten befindlichen Schulacten in Empfang zu nehmen, und endlich 4) über den Vollzug dieser Verfügung oder deren allenfallsige Anstände zu berichten, worauf alsdann die allgemeine Vollzugsverordnung erfolgen wird.

β. Orts-Schulinspectoren betreffend. (M. d. J. Ev. K.S. v. 4. Nov. 1834, Nro. 9044.)

An das Ev. Decanat N. zur weitern Eröffnung an sämmtliche Geistliche der Diöcese.

Durch die Verordnung vom 15. Mai 1834 §. 36 seye jedesmal der Pfarrer Orts-Schulinspector; dahingegen, wo in einer und derselben kirchlichen Gemeinde mehrere Pfarrer angestellt sind, sey einer derselben auf sechs Jahre von der Ober-Schulbehörde zu ernennen. Im Besondern sey dieses geschehen, und die Beschlüsse deßhalb ergangen. Da, wo indessen keine besondere Ernennung Statt gefunden habe, und sich dennoch mehrere Pfarrer an derselben kirchlichen Gemeinde befänden, gelte die allgemeine Regel, daß der erste Pfarrer Local-Schulinspector sey. Was die israelitischen Schulen betrifft, so gelte hier der §. 37 der Verordnung vom 15. Mai 1834, und sey hierüber keine nähere Bestimmung erforderlich.

Durch hohen Erlaß des Ministeriums des Innern Evangelische Kirchen-Section vom 16. Dezember 1834, N. 10594,

wurde über letzteren Punct nähere Erläuterung dahin gegeben, daß da, wo sich israelitische Volksschulen befinden, nach §. 51, der israelitische Oberrath die oberste Schulbehörde seye, und daß die Wahl der Orts-Schulinspectoren, je nach dem die Confession seye, entweder durch die evangelische oder katholische Ministerial-Section bekannt gemacht werden werde.

2) Vollzug der Verordnung vom 15. Mai 1834. (M. d. J. Ev. K.S. v. 9. Januar 1835, Nro. 293.)

Generale an sämmtliche Schulvisitatoren.

Da nunmehr die nöthigen Vorbereitungen so weit getroffen sind, als sie der Natur der Sache nach getroffen werden können; so erhalten sämmtliche evangelisch-protestantische Schulvisitatoren hiermit den Auftrag, in den ihnen zugetheilten Bezirken die Anordnung zu treffen: 1) Daß, in so weit es noch nicht geschehen ist, mit dem Anfange des Sommersemesters 1835 in allen Volksschulen die Vorschriften der gedachten Verordnungen, in so fern sie für den ersten Anfang ausführbar sind, namentlich in Beziehung auf die fehlenden Hülfslehrer, gleichmäßig in Vollzug gesetzt werden. Die Schulvisitatoren werden zu dem Ende die Local-Schulinspectoren und durch diese die Schullehrer selbst anweisen, sich mit dem Inhalt beider Verordnungen sorgfältig bekannt zu machen, und darnach alle ihre Einrichtungen zu treffen. 2) Haben die Schulvisitatoren nach Ablauf des ersten Vierteljahres des Sommersemesters, nach den eingezogenen Berichten der einzelnen Local-Schulinspectoren und unter Beilage derselben, einen ausführlichen Bericht über den Statt gefundenen Vollzug der genannten Verordnungen hieher einzusenden, um dadurch einen allgemeinen Ueberblick über die Verhältnisse des Volksschulwesens zu erhalten. Mit festem Vertrauen erwartet man sowohl von den Geistlichen, als von den Schullehrern, daß sie, in gegenseitiger Harmonie, mit allem Ernste und Eifer in der so wichtigen Angelegenheit, welcher es hier gilt, wirken, und die Aufgabe, die ihnen geworden ist, mit strenger Gewissenhaftigkeit erfüllen werden, damit unser Vaterland den thatsächlichen Beweis liefert, daß nur in fester, freundlicher Verbin-

dung zwischen Kirche und Schule das Wohl beider Institute gedeihen kann, und daß es nur da gelingt, den großen Zweck der Volksbildung zu erreichen, wo die Schullehrer zugleich im ächten Sinne kirchlich gesinnt sind, d. h., wo die Schullehrer das christliche Element zur Grundbasis ihrer gesammten Thätigkeit machen. Gott wolle seinen Segen dazu geben!

3) Bestreitung der Schreibmaterialien für die Schulvorstände. (M. d. J. Ev. K.S. vom 30. Dez. 1834, Nro. 11143.)

An sämmtliche Kreisregierungen: Da nach §. 40 der Verordnung vom 15. Mai d. J. der Kirchen-Gemeinderath in den evangelischen Gemeinden zugleich Schulvorstand ist, und hierorts unter dem 21. v. M. Nro. 9790 verfügt wurde, daß in den Sitzungen über die Schulangelegenheiten ein getrenntes Protocoll geführt werden müsse, auch von mehreren Seiten Anfrage geschehen ist, aus welchen Fonds die Kosten für den Bedarf der Schreibmaterialien zu entnehmen seyen: so wollen wir die Großherzogliche Regierung des N. Kreises hierdurch veranlassen, die Geistlichen, als Orts-Schulinspectoren, zu ermächtigen, die Mittel aus den geeigneten Localfonds zu schöpfen. 2) Nachricht hiervon an sämmtliche evangelische Bezirks-Schulinspectionen.

Nach Anzblt. d. M.-R.-Kr. 1835, Nro. 11 haben die Anschaffungen für die Schreibmaterialien der Sitzungen des Schulvorstandes aus den Gemeindscassen zu geschehen.

4) Competenz der Regierungen in Volksschulsachen (Anzblt. des M.-Rh.-Kr. v. 3. Dezember 1834, Nro. 97.)

Nach Ansicht des §. 57 der höchsten Verordnung über das Volksschulwesen (Regblt. v. 1834, Nro. XXV), nach welcher dieselbe nunmehr in Vollzug getreten ist, und mit Hinweisung auf Capitel 10, §§. 48 und 49, Kapitel V, §. 51, 2. Absatz derselben Verordnung, worin die Competenz der Kreisregierung hinsichtlich der Volksschulen und damit verbundenen Industrieschulen bestimmt ist, werden sämmtliche großh. Bezirks- und Oberämter die landesherrlichen kath. und evang.

Decanate, endlich die Bezirks-Schulinspectoren angewiesen, nur in den dort bezeichneten Fällen die Vorlagen künftig hierher zu machen, sonst aber sich an die Ober-Schulbehörde unmittelbar zu wenden, insbesondere sind die Visitations-protocolle der katholischen Volksschulen, die Schulsynodal-Protocolle und die Meldungen um katholische Schuldienste nunmehr unmittelbar dorthin vorzulegen. Rastatt, den 25. November 1834.

5) Schulentlassung. (Anzbl. f. d. M.-R.-K. v. 15. April 1835, Nro. 30.)

Das großherzogliche hochpreisliche Ministerium des Innern hat, auf erfolgte Anfrage, durch Erlaß vom 23. März d. J., Nro. 2669, verordnet: «Da die Verordnung vom 15. Mai v. J. lediglich den 23. April als den Normaltag der Schulentlassung festgesetzt hat, und keine Dispensation vorbehält, so findet eine solche auch nicht Statt. Im Uebrigen verfügen die Schulbehörden über die Schulentlassung, ganz unabhängig von der Verfügung der Kirchenbehörde, über die Confirmation (beziehungsweise über die Zulassung zur ersten heiligen Communion).» Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

6) Schulentlassungs-Scheine. (M. d. J. Ev. K.S. v. 10. März 1835, Nro. 2599.)

Erlaß der Ober-Schulconferenz v. 2. l. M., womit sie das Ersuchen an dießseitige Stelle bringt, die nach §. 8 der Verordnung v. 15. Mai 1834 angeordneten Entlassungsscheine aus der Volksschule in folgender Weise anzuordnen:

N. N. ist den ten aus der Volksschule zu N. N. entlassen worden, und wird darüber dieser Entlassungsschein ausgestellt.

N. N. den ten 18

Der Schulvorstand.

Beschluß: Fiat generale an sämmtliche Districts-Schulvisitatoren, mit dem Anfügen, daß sie sämmtliche Schulvorstände hiernach mit dem Bemerken zu bedeuten hätten, daß in der

Wagner'schen Officin in Carlruhe lithographirte Impressen zu solchen Scheinen zu haben sind.

Nach h. Verfügung des M.=R.=K. v. 21. März 1835, im Anzblt. dieses Kreises Nro. 23, sind diese Scheine da, wo keine besondere Schulfonds sich befinden, für die Schulvorstände aus den Gemeindscassen anzuschaffen.

7) Schulversäumnisse. (Reg. d. M.=R.=K. v. 27. Mai 1835, Nro. 12230.)

Generale an sämmtliche ev. und kath. Schulvisitaturen.

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die vielen zahlreichen unerlaubten Schulversäumnisse in einer der Carlsruher Schulen dadurch schnell aufgehört haben, daß der dortige Schulvorstand die, die Schulversäumnisse betreffende Bestimmungen der Schulverordnung hat besonders drucken, und den Eltern der Schulkinder hat einhändigen lassen. Man empfiehlt den Bezirks=Schulvisitaturen ähnliche Anordnung durch die Schulvorstände, mit dem Bemerken, daß hiernach auch bei Versäumnissen in den Industrieschulen zu verfahren, und die Kosten der Impressen da, wo keine besondere Schulfonds vorhanden sind, von den Gemeindscassen zu bestreiten seyen.

8) Mangel an Schulgehülfen; Anzeige derselben, wenn sie zu Nebengeschäften übergehen. (M. d. J. Ev. K.S. v. 19. Dez. 1834, Nro. 10809.)

Generale an sämmtliche Districtsvisitatoren der ev.=protest. Schulen.

Da sich der Mangel an Schulgehülfen immer sichtbarer herausstellt, und bei der Vollziehung der neuen Schulordnung vom 15. Mai 1834 immer störender werden wird, so hätten sie in ihren Schulbezirken genau und rücksichtslos zu untersuchen, ob sich nicht Schullehrer darin befinden, welche bei erforderlichen physischen, intellectuellen und moralischen Kräften, und bei einer Schülerzahl von nicht 130 Kinder (nach §. 24 der allegirten Verordnung) gleichwohl Hülfslehrer halten, und solche mit gehörig motivirtem Bericht hierher anzuzeigen.

Zugleich bemerkt man den Schulvisitatoren, daß sie sich künftighin, bei jedem Gesuche um Zusendung eines Hülfslehrers, oder bei jeder Anstellung eines solchen, genau nach den §§. 28 und 35 der Verordnung vom 15. Mai 1834 zu richten haben.

Endlich muß man die Schulvisitatoren, resp. Decane, dringend auffordern, die Veränderungen mit den Schulcandidaten in ihren Bezirken, namentlich wenn sie zu Nebengeschäften übergehen, oder sich darin bereits befinden, auf das pünctlichste hierher anzuzeigen, damit die Liste der Candidaten vollständig und zuverlässig bleibe.

9) Schulvisitation. (M. d. J. Ev. K.S. v. 31. Juli 1835, Nro. 7889.)

Erlaß des großh. M. d. J. v. 9. Juli 1835, Nro. 6027, wornach die von der Ober-Schulconferenz unterm 13. März d. J. vorgelegte Schulvisitations-Ordnung genehmigt wird. Beschluß: Fiat generale an sämmtliche Districts-Schulinspectionen mit dem Auftrage, anliegende Exemplare der Instruction für die jährlich zu haltenden Schulvisitationen an sämmtliche, ihnen untergeordneten Schulvorstände auszutheilen, und auf die genaue Vollziehung dieser Instruction, die übrigens nunmehr mit dem Jahr 1836 erst in Wirksamkeit treten kann, zu achten. Besonders will man übrigens die Bezirks-Schulinspectionen noch auf den §. 9 der Instruction aufmerksam machen, wornach künftig jedesmal die Protocolle des ganzen Bezirks zusammen, und nicht mehr vereinzelt, an die dießseitige Behörde einzusenden sind.

Instruction für die Schulvisitatoren bei den jährlich zu haltenden Schulvisitationen.

Nach §. 17. der Verordnung vom 15. Mai 1834 soll einmal des Jahres zu unbestimmter Zeit, wo möglich innerhalb der drei ersten Monate nach Ostern, eine öffentliche Prüfung der Schulen durch den Bezirks-Schulvisitator vorgenommen werden, wozu, auffer den Mitgliedern des Schulvorstandes, auch noch sämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths und Bürger-

ausschusses besonders einzuladen sind. Hierbei ist auf folgende Weise zu verfahren:

§. 1. Vierzehn Tage vor der Schulvisitation ist dem betreffenden Schulvorstande von dem Tage der abzuhaltenden öffentlichen Prüfung Nachricht zu geben, welcher sofort den Schullehrer davon in Kenntniß setzt.

§. 2. Der Schullehrer, oder, wo deren mehrere bei einer Schule angestellt sind, der erste derselben, übergibt hierauf die Schultabelle, worin die Zahl und die Namen der Schulkinder mit dem Alter derselben, in Klassen abgetheilt, aufgeführt werden, und den Stundenplan, nebst einem Berichte über den Zustand der Schule, des Schulhauses, der Schulrequisiten u. s. w., so wie über sonstige Mängel und Beschwerden, welche er vorzubringen hat, an den Schulvorstand, und dieser sendet die Eingabe mit dem Schuldiarium des Orts-Schulinspectors und mit einem Begleitungsbericht, worin er sich gleichfalls über den Zustand der Schule, über das Verhalten des oder der Schullehrer und Unterlehrer, oder Hülfslehrer, in allen Beziehungen, und über Mängel und Beschwerden auszusprechen hat, acht Tage vor der Visitation an den Schulvisitator.

§. 3. Die Prüfung selbst wird in jeder Schule des Kirchspiels, oder der Gemeinde, vorgenommen, und zwar in Gegenwart des versammelten Schulvorstandes und der auf eine, nach §. 18. der Verordnung vom 15. Mai 1834 ergangene Einladung hin, erschienenen Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses. Nur bei sehr kleinen Schulen findet auch eine Vereinigung derselben zur Vornahme einer gemeinschaftlichen Prüfung Statt.

§. 4. Die Prüfung beginnt mit Gebet und Gesang, womit sie auch beschlossen wird.

§. 5. Die Prüfung in den einzelnen Lehrgegenständen erfolgt nach der vom Visitator bestimmten Reiheordnung. Die Lehrer, beziehungsweise ihre Hülfslehrer, prüfen bei jedem Gegenstand selbst, und der Visitator überzeugt sich durch besonders gestellte Fragen und Aufgaben von den Leistungen des Schullehrers und der Kinder. Es wird mit der unter-

sten Klasse begonnen, die, wenn sie geprüft ist, abtritt, worauf zu den übrigen Klassen auf gleiche Weise übergegangen wird; hinsichtlich des Schreibeunterrichts hat sich der Visitator nicht nur Probeschriften, sondern auch Schreibbücher und Aufsätze vom letzten halben Jahre vorlegen zu lassen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für die halbjährigen, von dem Orts-Schulinspector, mit Zuzug des Schulvorstandes, nach §. 16 der Verordnung vom 15. Mai 1834, zu haltenden Prüfungen.

§. 6. Den Erfund jeder einzelnen Klasse in allen Gegenständen nimmt der Visitator sogleich zu Protokoll, und dieses Protokoll wird am Schlusse von dem Orts-Schulinspector und vom Bürgermeister oder einem Mitgliede des Schulvorstandes mit unterschrieben.

§. 7. Nach beendigter Prüfung der Elementar-Volksschule beginnt die der Fortbildungsschule und Industrieschule auf gleiche Weise. Das Protokoll über die Industrieschule mit dem Verzeichnisse der Kinder und ihrer Arbeiten ist in separato aufzunehmen, und an die betreffende Kreisregierung zu senden.

§. 8. Nach vollendeter Prüfung versammelt der Visitator den Schulvorstand in einem geeigneten Locale, um mit demselben auf den Grund der im §. 2 erwähnten Eingaben und Vorlagen zu berathen. Der Visitator nimmt dabei Einsicht von den Protokollen des Schulvorstandes und fordert denselben zur gewissenhaften Angabe seiner allenfallsigen Beschwerden und Wünsche hinsichtlich des Schulwesens auf, führt darüber ein Protokoll und hebt die vorkommenden Anstände, so weit sie in seiner Competenz liegen, oder berichtet solche an die Behörde ein. Der Visitator vernimmt auch die Schullehrer über ihre Wünsche und Anträge, so wie über Dasjenige, was denselben zur Last gelegt wird.

§. 9. Die Protokolle über die abgehaltenen Schulvisitationen, §. 6 und 8, des ganzen Bezirks sind, mit den in §. 2 genannten Eingaben und Beilagen, nebst den Probeschriften der Schüler, bestehend in freien und vorgeschriebenen Aufsätzen, mit einem ausführlichen und erschöpfenden Bericht,

woraus ein treues und klares Bild der Schule, des Schullehrers, der Schulgehülfen und ihrer Methode und Leistungen hervortritt, und worin insbesondere der religiös sittliche Charakter der Jugend dargestellt wird, unter Anlage einer Generaltabelle über sämmtliche Bezirksschulen, alle Jahre an die Ober-Schulbehörde einzusenden.

§. 10. Die hierauf von dieser Behörde erfolgten Bescheide müssen innerhalb vier Wochen durch den Schulvisitator an den betreffenden Schulinspector und von diesem an den Schulvorstand und an den Schullehrer abgegeben werden.

§. 11. Die öffentliche Prüfung (Visitation) derjenigen Schule, an welcher der Bezirks-Schulvisitator zugleich Orts-Schulinspector ist, wird von dem besonders dazu ernannten Schulvisitator des nächsten Bezirks, jedoch nur alle zwei Jahre einmal, vorgenommen.

2) Höhere Bürgerschulen.

Regblt. 1834, Nro. 26.

a. Verordnung über die höhern Bürgerschulen v. 15. Mai 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. In Erwägung, daß die Volksschule nur das Maaß der allgemeinen Bildung berücksichtiget, welche keinem Erwachsenen fehlen soll, und der großen Mehrheit der künftigen Staatsbürger für das Leben genügt, die Bedürfnisse solcher jungen Leute aber unbefriedigt läßt, welche dem Unterrichte mehr Zeit widmen können, und einen bürgerlichen Beruf wählen, der höhere geistige Entwickelung und umfassendere Vorkenntnisse erfordert; in der Absicht, dieser Klasse junger Leute die Gelegenheit zu einem, ihrem künftigen Berufe angemessenern Unterricht zu verschaffen; sodann in Erwägung, daß ein Theil der bestehenden Mittelschulen eine diesem Zwecke entsprechende Einrichtung erhalten kann, ohne die Bildungsgelegenheit für jene jungen Leute, die sich einem gelehrten Berufe widmen wollen, auf eine nachtheilige Weise zu beschränken, haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. In den größeren Städten des Landes, und in jenen kleineren Städten, welche die Mittel hierzu besitzen, sollen höhere Bürgerschulen errichtet werden. Die, auffer

den Lyceen, Gymnasien und Pädagogien, unter dem Namen von lateinischen Schulen bestehenden mittleren Lehranstalten, so wie die, neben jenen gelehrten Schulen, in einigen größeren Städten errichteten Realschulen, sollen in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden. Diejenigen Pädagogien, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Schulplan der gelehrten Schulen, bis ausschließlich zu dem viert-obersten Jahrescurse der Lyceen, auszuführen, sollen ebenfalls in höhere Bürgerschulen umgewandelt werden.

Art. 2. Der Unterricht an der höheren Bürgerschule begreift: Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache, Weltgeschichte, Arithmetik, Geometrie mit practischen Uebungen, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang.

Art. 3. Zur Aufnahme der Schüler in die unterste Klasse der höhern Bürgerschule sollen als Vorkenntnisse verlangt werden: 1) Fertigkeit im Lesen; 2) so viel Uebung im Schreiben, als erforderlich ist, um dictirte Sätze orthographisch richtig niederzuschreiben; 3) Kenntniß der vier Species mit unbenannten Zahlen. In der Regel sollen die, auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das zehnte Lebensjahr begonnen haben.

Art. 4. Der Unterricht wird in jeder vollständigen höheren Bürgerschule nach dem, zum Vollzug dieser Verordnung von dem Ministerium des Innern zu verkündenden Lehrplane so weit geführt, daß die aus der obersten Klasse mit dem Zeugniß der Reife abgehenden Schüler in die erste mathematische Klasse der polytechnischen Schule, oder, nach Verschiedenheit ihres gewählten Berufs, in die Handelsschule eintreten können.

Art. 5. Die vollständige höhere Bürgerschule hat einen fünfjährigen Curs, und, nach Verschiedenheit der Localverhältnisse, drei bis fünf Klassen. Wo nur drei Klassen oder vier Klassen gebildet werden können, soll jede der beiden Abtheilungen jener Klassen, worin die Schüler zwei Jahre zu verweilen haben, wenigstens in solchen Fächern abgesondert unterrichtet werden, in welchen ein gemeinschaftlicher Unterricht für die stufenweise Bildung der Schüler unzulässig oder wesentlich nachtheilig wäre.

Art. 6. Wo hinlängliche Mittel hierzu vorhanden sind, kann die höhere Bürgerschule einen sechsten Jahrescurs erhalten, welcher mit der ersten mathematischen Klasse der polytechnischen Schule auf gleicher Stufe steht.

Art. 7. Wo die Mittel zu einer vollständigen Einrichtung der höheren Bürgerschule nicht zulänglich sind, oder besondere Localverhältnisse eine Berücksichtigung verdienen, wird der allgemeine Lehrplan angemessene Modificationen erhalten. Insbesondere kann in den Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, bei der höheren Bürgerschule der lateinische Unterricht wegfallen, oder, in so fern in der großen Zahl der jüngern Schüler kein Hinderniß liegt, die höhere Bürgerschule an die untern Klassen der gelehrten Schule sich anschließen, und ihr Unterricht sodann auf einer höhern Stufe beginnen, und, so weit die vorhandenen Mittel reichen, die im Art. 4 bezeichnete Ausdehnung erhalten. Der Lehrplan kann auch auf einen zwei- bis dreijährigen Curs für ältere, aus wohleingerichteten städtischen Elementarschulen austretende Schüler beschränkt werden. Die obere Studienbehörde hat bei Anwendung dieser Vorschriften darauf zu sehen, daß die vorhandenen Lehrkräfte und Geldmittel auf die für die verschiedenen Unterrichtszwecke fruchtbarste Weise in jedem Orte benützt werden. Ueberall muß bei jenen höheren Bürgerschulen, für welche bereits vorhandene Fonds verwendet werden, der in den Stiftungsbriefen etwa speciell bezeichnete Zweck in seinem ganzen Umfange durch den Unterrichtsplan erfüllt werden.

Art. 8. In der Regel sind alle Unterrichtsstunden für die Schüler verbindlich. Diejenigen Schüler jedoch, deren Eltern, Vormünder oder Versorger ihre Befreiung von dem Unterrichte in der lateinischen Sprache begehren, können von dem Besuche dieser Unterrichtsstunden befreit werden. Auf gleiche Weise können Diejenigen, welche später in eine mittlere Klasse einer gelehrten Schule übergehen wollen, von dem Unterricht in der Feldmeßkunst und einem Theile des Unterrichts im Zeichnen dispensirt werden. Solche Befreiungen sollen jedoch nur bewilligt werden, wenn nachge-

wiesen wird, daß der Schüler durch den Besuch der übrigen Lehrstunden oder durch Privatunterricht hinlänglich beschäftigt ist. Bei der Eintheilung der Unterrichts soll so viel möglich darauf Rücksicht genommen werden, daß der gemeinschaftliche Unterricht in einer ununterbrochenen Stundenreihe ertheilt werde.

Art. 9. Die Eintheilung der Unterrichtszeit und die näheren Bestimmungen über den Umfang und die Abstufung des Unterrichts werden, mit Rücksicht auf die allgemeinen Grundzüge des Lehrplanes und auf die in den Art. 5, 6 und 7 bezeichneten Verhältnisse, für jede Anstalt durch besondere Verfügung der obern Studienbehörde festgesetzt. Die einzuführenden Lehrbücher werden von der oberen Studienbehörde bestimmt. Für Lehrgegenstände, bei welchen es ohne Beeinträchtigung des vorherrschenden Zweckes der Anstalten geschehen kann, sind in den höheren Bürgerschulen die nämlichen Bücher zu gebrauchen, nach welchen in den untern vier Klassen der gelehrten Schulen unterrichtet wird. Am Schlusse jedes Schuljahres hat der Vorstand der Schule mit den übrigen Lehrern über etwaige Verbesserungen des Unterrichts zu berathschlagen, den Schul-Schematismus zu entwerfen, und hierüber einen Bericht zu erstatten, den der Schul-Inspector der oberen Studienbehörde zur Genehmigung vorlegt.

Art. 10. Das Schuljahr beginnt im Frühjahr und endigt sich mit der Woche vor Palmsonntag. Ferien sind: 1) eine Woche in der Heuerndte, 2) drei Wochen in der Getraideerndte, 3) drei Wochen im Herbste, 4) die Charwoche und die Osterwoche.

Art. 11. Jedes Jahr wird in den letzten Tagen der Woche vor dem Palmsonntage in Gegenwart des Inspectors und der Personen, welche er dazu einladen oder denen er den Zutritt gestatten will, eine öffentliche Prüfung vorgenommen.

Art. 12. Ueber die näheren Bedingungen der Aufnahme der Schüler, über ihr Verhältniß zu den Lehrern, über Schulbesuch und Schulversäumnisse, Kirchenbesuch, Ordnung und Anstand in der Schule, über das Betragen der Schüler außerhalb der Schule, über Belohnungen und Strafen,

überhaupt über die ganze Schulzucht, wird die obere Studienbehörde, unter Genehmigung des Ministeriums des Innern, die erforderlichen Vorschriften ertheilen.

Art. 13. Keiner kann als Lehrer bei einer höheren Bürgerschule angestellt werden, der nicht 1) eine Staatsprüfung in den zur Uebernahme der Lehrstelle, die ihm übertragen werden soll, erforderlichen Kenntnissen erstanden hat und tüchtig befunden worden ist, 2) wenigstens über eine dreijährige practische Uebung an einer öffentlichen oder Privatanstalt oder in Ertheilung von Privatunterricht durch zuverlässige, seine Lehrgabe beurkundende Zeugnisse sich ausweist, und 3) über einen untadelhaften Lebenswandel genügende Attestate beibringt. In der Regel sollen die Hauptlehrer aus der Klasse der Lehramts-Candidaten, welche akademische Studien gemacht haben, und die Lehrer für den Unterricht im Rechnen, Schönschreiben und Gesang aus der Zahl der Volksschul-Candidaten genommen werden. Der Unterricht in der Mathematik, Naturgeschichte, Naturkunde und im Zeichnen kann Gewerbeschul-Candidaten übertragen werden. Die Stelle eines Lehrers bei einer gelehrten Mittelschule ist mit der Uebernahme einzelner Lehrfächer oder Lehrstunden an einer höheren Bürgerschule vereinbarlich.

Art. 14. Jede höhere Bürgerschule hat einen Vorstand und einen Inspector. Vorstand kann nur ein Hauptlehrer der Anstalt seyn. Der Inspector wird, auf den Antrag der obern Studienbehörde, von dem Ministerium des Innern ernannt.

Art. 15. Die Stelle des Inspectors ist mit keinem Lehramte verbunden. Seine Dienstleistungen sind unentgeldlich. Der Inspector hat die Aufsicht auf die Schule, er wacht über die genaue Vollziehung der Lehrplane und über die Disciplin. Er besucht die Schule von Zeit zu Zeit, wohnt der Lehrer-Conferenz bei und ertheilt den Lehrern seine Rathschläge, hält die gewöhnlichen Jahresprüfungen, und erstattet über das Resultat derselben, so wie überhaupt über alle wichtige Angelegenheiten der Schule, gemeinschaftlich mit dem Vorstande der Schule, Bericht an die obere Studienbehörde.

Im Falle der Meinungsverschiedenheit begleitet er den Bericht des Vorstandes mit einem Beibericht.

Art. 16. Die höhern Bürgerschulen stehen auf gleiche Weise, wie die gelehrten Mittelschulen, unter der Oberaufsicht und Leitung der oberen Studienbehörde. Wenigstens alle drei Jahre soll jede höhere Bürgerschule von einem Commissär visitirt werden, den die oberaufsehende Behörde ernennt.

Art. 17. Die Mittel zum Unterhalt der höheren Bürgerschulen sind zu entnehmen: 1) aus den Fonds jener Schulen, welche in solche Lehranstalten umgewandelt werden, und aus andern für diese Gattung von Schulen speciell bestimmten, oder ohne Verletzung der Stiftungsgesetze verwendbaren allgemeinen oder Localfonds, 2) aus Beiträgen der betreffenden Gemeinden, wo diese Schulen errichtet werden sollen, 3) aus dem Ertrage des Schulgeldes. Das Schulgeld soll den jährlichen Betrag von sechszehn Gulden nicht übersteigen.

Art. 18. Wo das Bedürfniß einer vollständigen höheren Bürgerschule vorhanden ist, und die dafür verwendbaren Fonds, einschließlich der städtischen Beiträge, nicht hinreichen, sollen die vorhandenen Mittel gleichwohl, bis zur Ausmittlung der erforderlichen Zuschüsse, aus der Staatscasse oder anderer Beiträge, einstweilen durch theilweise Vollziehung des Lehrplanes, möglichst zweckmäßig verwendet werden.

Art. 19. Die beiden Kirchen-Sectionen sind, bis zur Errichtung einer besondern obern Studienbehörde, mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, unter der obern Leitung des Ministeriums des Innern, beauftragt. Die Kreis-Regierungen haben in Beziehung auf die Ausmittelung der, zur bessern Ausstattung der höhern Bürgerschulen erforderlichen Zuschüsse aus städtischen Cassen und Stiftungsfonds, so wie überhaupt bei dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, die beiden Kirchen-Sectionen, so viel an ihnen liegt, zu unterstützen. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 15. Mai 1834.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Büchler.

b. Lehrplan und Schulordnung für die höheren Bürgerschulen.

Nach den Bestimmungen der Artikel 4 und 9 der großherzoglichen Verordnung vom 15. d. M., die Errichtung von höheren Bürgerschulen betreffend, und zu deren Vollzug, wird der nachfolgende Lehrplan, nebst allgemeinen Bestimmungen über die Schulordnung für die gedachten Schulen, zur Nachachtung verkündet:

§. 1. Der Art. 2 der großherzoglichen Verordnung über die höheren Bürgerschulen bezeichnet als Lehrgegenstände in diesen Unterrichtsanstalten im Allgemeinen: Religion, deutsche Sprache, französische Sprache, lateinische Sprache, Weltgeschichte, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, Technologie, Zeichnen, Kalligraphie, Gesang. Für den Umfang und Stufengang dieses Unterrichts in einem fünfjährigen Curse werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 2. Für den Religionsunterricht gelten in den untern und mittlern Klassen der höheren Bürgerschulen die für die Volksschulen ertheilten Vorschriften. In der obersten Klasse wird derselbe nach besondern Anordnungen der betreffenden obersten Kirchenbehörden weiter ausgedehnt.

§. 3. Der Unterricht in der deutschen Sprache soll den Schüler befähigen, sich mündlich und schriftlich klar und richtig auszudrücken, seine Denkkraft durch Entwicklung, Bestimmung, Eintheilung und Unterscheidung der Begriffe zu bilden, und ihn mit den deutschen Klassikern in einer angemessenen Auswahl bekannt machen. Der Unterricht besteht in der untersten Klasse hauptsächlich in Satzbildung und orthographischen Uebungen. In den folgenden Klassen findet ein zusammenhängender, grammatikalischer Curs des deutschen Sprachunterrichts nach einem zu bestimmenden Lehrbuche Statt. Hiermit ist zugleich eine zweckmäßige Uebung in deutschen Aufsätzen zu verbinden, und bei den Schülern der obern Klasse besonders Rücksicht auf den Geschäftsstil zu nehmen. An die Leseübungen, die in angemessenen Abstufungen bis in den letzten Jarrescurs fortgesetzt werden, knüpft der Unterricht in diesem letzten Jahrescurse eine kurze Uebersicht der deutschen Klassiker. In der untern und in den mittlern Klassen

werden die Schüler angehalten, die auswendig gelernten Lieder, Katechismus-Sätze und Sprüche mit Deutlichkeit, richtigem Gefühl und Ausdruck herzusagen, und eben so in ihren Büchern zu lesen und daraus zu erzählen. Bei den Schülern der obersten Klasse werden noch außerdem Uebungen im Vortrage guter prosaischer Aufsätze und zweckmäßig gewählter Gedichte angestellt.

§. 4. Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt in der zweiten Klasse, hat einen vierjährigen Curs, und umfaßt in dem ersten Jahre: Leseübungen, Erlernung von Wörtern, die Einübung der sogenannten Declinationen, und das Allgemeinere der Conjugation, die Hülfszeitwörter avoir und être vollständig. In dem zweiten Jahre: das regelmässige Zeitwort in seinen verschiedenen Klassen, die Hauptzeiten des unregelmäßigen Zeitworts; Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Französische, verbunden mit fortwährendem Unterrichte in der Grammatik und mit Auswendiglernen von Wörtern und Gesprächen, und mit Uebungen im Niederschreiben von französischen Sätzen oder kleinen Erzählungen, die der Lehrer in derselben Sprache dictirt. Im dritten Jahre wird dieser Unterricht fortgesetzt; zur Vorübung im Sprechen sollen die Schüler das aus dem Französischen Uebersetzte mündlich frei zurückübersetzen. Als zweckmäßig wird auch im Allgemeinen empfohlen, den Schülern am Schlusse der Unterrichtsstunde ein französisches Sprichwort oder irgend eine eigenthümliche französische Phrase mündlich mitzutheilen, um sie dieselbe im Anfange der nächsten Stunde wiederholen zu lassen. Im vierten Jahre: Fortsetzung des grammatikalischen Unterrichts und der Uebungen im Uebersetzen, insbesondere unmittelbare schriftliche Uebertragung deutsch dictirter Aufsätze in das Französische, Paraphrasirung von Fabeln oder Erzählungen in schriftlichen Aufsätzen, welche der Lehrer corrigirt; Uebungen im Sprechen. Der Lehrer bedient sich in der obersten Klasse beim Unterrichte in der Regel der französischen Sprache. Die nähere Bestimmung über die Eintheilung und Abstufung des Unterrichts wird durch Verweisung auf bestimmte Lehrbücher ertheilt.

In dem letzten Jahrescurse muß neben einer Sammlung von Musterstücken der französischen Literatur ein Schulbuch gewählt werden, welches Handelsbriefe enthält.

§. 5. Der lateinische Sprachunterricht beginnt in der untersten Klasse, hat einen vierjährigen Curs, und begreift im ersten Jahrescurse die Declinationen, und wenigstens das Regelmäßige der Conjugation, sodann Auswendiglernen von Wörtern. In dem zweiten Jahrescurse wird zum Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche und aus dem Deutschen ins Lateinische übergegangen, und der Unterricht in der Grammatik, so wie die Erlernung von Wörtern fortgesetzt, wozu ein kleines etymologisches Wörterbuch zu gebrauchen ist. Beim Uebersetzen aus dem Lateinischen wird die der lateinischen Grammatik angehängte Chrestomathie zum Grunde gelegt. Im dritten und vierten Jahrescurse werden, neben dem höhern, durch Verweisung auf das gewählte Lehrbuch von der obern Studienbehörde in seinen Abstufungen näher zu bestimmenden grammatikalischen Unterricht, die Stilübungen fortgesetzt, und für das Uebersetzen aus dem Lateinischen ins Deutsche Cornelius Nepos und Phädrus und im letzten Jahrescurse ausgewählte Abschnitte von Julius Cäsar zum Grunde gelegt. Schüler, welche nicht aus den mittleren oder oberen Klassen der höhern Bürgerschule in eine gelehrte Schule überzutreten beabsichtigen, können auf das schriftlich angebrachte Gesuch ihrer Eltern, Vormünder oder Versorger von dem Besuche des lateinischen Sprachunterrichts überhaupt befreit werden; jedoch ist denselben der Besuch dieses Unterrichts bis zur Vollendung des dritten Jahrescurses zu empfehlen. Obwohl ein öffentlicher Unterricht in der griechischen Sprache bei der höhern Bürgerschule nicht Statt findet, so finden diejenigen Schüler, welche in eine gelehrte Schule übergehen wollen, bei jeder höhern Bürgerschule dennoch Gelegenheit, sich die Anfangsgründe jener Sprache eigen zu machen, da die Hauptlehrer dieser Anstalten aus der Klasse der wissenschaftlich gebildeten Lehramts-Candidaten genommen werden, von welchen sie Privatunterricht erhalten können. Zu diesem Zwecke soll solchen Lehrern der Gebrauch des Schullocals gestattet seyn.

§. 6. Der Unterricht im Rechnen umfaßt in der untersten Klasse die Wiederholung der sogenannten vier Species und die Lehre von den Decimalbrüchen, mit benannten und unbenannten Zahlen. Die Uebungen im Rechnen werden in allen Klassen fortgesetzt, damit die Schüler es hierin zur vollkommenen Fertigkeit bringen. Häufige Uebungen im Multipliciren und Dividiren mit vielstelligen oder sehr großen Zahlen sind indessen, als zur Erzielung solcher Fertigkeit nicht erforderlich und als geisttödtend, zu vermeiden. Der Unterricht begreift weiter im zweiten Jahrescurse: die gemeine Bruchrechnung; im dritten Jahrescurse: Verhältnisse, Proportionen und einfache Regel de Tri; im vierten Jahrescurse: zusammengesetzte Proportionen-Rechnungen, leichte Gleichungen des ersten Grades, Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzeln ohne Buchstaben-Rechnung; im fünften Jahrescurse: fortgesetzte Geschäfts-Rechnungen, kaufmännisches Rechnen. Uebungen im Kopfrechnen dürfen weder in den untern noch in den obern Klassen unterlassen werden. Zur näheren Bestimmung des Lehrstoffes und der Unterrichtsmethode wird auf bestimmte Lehrbücher verwiesen werden.

§. 7. Der Unterricht in der Geometrie beginnt mit dem vierten Jahrescurse der Schule, und wird mit der Linearzeichnung verbunden; er begreift im ersten Jahre die Lehren der Planimetrie in einer Auswahl der einfachsten und fruchtbarsten Sätze. Beweise sollen überall gegeben werden, wo dieß auf einfache, der Fassungsgabe der Schüler angemessene Weise geschehen kann. Die für die Feldmeßkunst wichtigsten Sätze sollen mit Hülfe der Meßruthe und der Winkelscheibe practisch angewendet werden. Alle Figuren werden von den Schülern mit Zirkel, Lineal und Reißfeder in ziemlich großem Maaßstabe reinlich gezeichnet, auch sind, wo es geschehen kann, mehrfältige numerische Beispiele zu geben. Der Inhalt aller Sätze wird auswendig gelernt. Im zweiten Jahre: kurze Wiederholung und Ergänzung der wichtigsten Sätze der Planimetrie, die Lehren der Stereometrie. Alle abgehandelten stereometristen Körper sollen in Grund und Aufriß gezeichnet werden. Numerische Beispiele werden in

größerer Zahl gegeben. Die Uebungen auf dem Felde werden fortgesetzt, und durch das Wasserwägen mit der Setz- und Kanalwage vermehrt.

§. 8. Der Unterricht in der Geographie hat einen vierjährigen Curs, und beginnt in der *untersten* Klasse mit einer allgemeinen Uebersicht der Erde in zweckmäßiger Kürze, wobei mit Baden angefangen werden kann. In den drei folgenden Jahrescursen wird sodann der geographische Unterricht in weiterm Umfange ertheilt, und dabei das Wichtigste der mathematischen Geographie vorgetragen. Besonders ist die Geographie von Baden und sodann von dem übrigen Deutschland zu berücksichtigen. In den obern Klassen sind die Zöglinge im Skizziren von Karten zu üben. Der Lehrer der Geographie darf im Gebiete der Naturgeschichte, Geschichte und Geometrie nicht fremd seyn, und soll die Vorzüge des Unterrichts nicht in der Menge der Namen und Zahlen suchen, welche die Lehrbücher enthalten, und womit das Gedächtniß der Schüler überfüllt wird, sondern hierin ein gehöriges Maaß beobachten, und an den geographischen Unterricht in den höhern Klassen Erinnerungen an große geschichtliche Ereignisse, an berühmte Namen, sodann Schilderungen der Naturmerkwürdigkeiten und Belehrungen über die Producte der verschiedenen Länder, über ihren Handel, über die Sitten, Gebräuche, Abstammung und Verschiedenheit der Sprache ihrer Bewohner knüpfen. In dem *letzten* Jahrescurs wird das Wichtigste aus der mathematischen Geographie mitgetheilt. Das planetarische Verhältniß der Erde findet seine Stelle in dem Unterrichte über die Naturlehre.

§. 9. Der Unterricht in der Naturkunde zerfällt in die Naturgeschichte, an welche sich die populäre Technologie, und in die Naturlehre, an welche sich der Unterricht in der populären Mechanik anschließt.

I. Naturgeschichte. Im *ersten* Jahre (in der untersten Klasse) beschränkt sich der Unterricht in der Naturgeschichte darauf, an den im gemeinen Leben vorkommenden Gegenständen Sinn und Verstand der Schüler durch Auffassen der Formen und Unterscheiden der Merkmale zu üben, und sie

mit der Sprache im Benennen der Theile und Eigenschaften und im Beschreiben der ganzen Körper vertraut zu machen. Kein Gegenstand soll vorgenommen werden, der nicht den Schülern in Natur oder in Abbildungen vorgezeigt oder vorgelegt werden kann. Der Unterricht ist mit Erzählung des Vorkommens und der Lebensweise, der Gewinnung und der Zucht, endlich des Nutzens und Gebrauchs zu verbinden.

Zweites und drittes Jahr: Naturgeschichte und Beschreibung der drei Reiche in einer vollständigen Uebersicht. Von jeder Gattung dienen die bekanntesten, am meisten verbreiteten und wichtigsten Arten als Repräsentanten derselben. Das Pflanzenreich wird im Sommer, das Thier- und Mineralreich im Winter beider Jahre vorgenommen. Der Lehrer der Naturgeschichte wird auch den Menschen nach seiner physischen Beschaffenheit zum Gegenstand einer kurzen Belehrung machen, und daran die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre knüpfen.

Viertes Jahr: Auf der letzten Stufe bilden diejenigen Naturkörper der drei Reiche, welche technisch wichtig sind, den Gegenstand des Unterrichts. Die Anordnung ist daher eine technologische. So werden z. B. im Thierreiche alle jene zusammengestellt, welche Leder liefern, und die Bereitung des Leders im Allgemeinen angegeben. Dieser Unterricht soll eben so weit von eigentlicher Technologie, welche Chemie, Physik und Maschinenkunde erfordert, als von wissenschaftlicher Naturbeschreibung und Naturgeschichte sich entfernt halten.

Fünftes Jahr: II. Curs der technischen Naturlehre. Dieser Unterricht enthält zugleich die der Fassungskraft der Schüler angemessenen Lehren der Mechanik, und soll derselbe eine allgemeine Kenntniß der elementarischen und inponderablen Naturstoffe und Körper, mit steter Beziehung auf die Technik, verschaffen.

Der Lehrstoff im Einzelnen wäre: Allgemeine Eigenschaften der Körper: a) der feste Körper; seine Eigenschaften in Ruhe und Bewegung im Allgemeinen, insbesondere Schwerpunct, Reibung, Hebel, Rolle, Flaschenzug,

Räderwerk, schiefe Ebene, Keil, Schraube, das Pendel, die Lehre vom Stoß; b) der tropfbar flüssige Körper: insonderheit das Wasser in Ruhe und Bewegung, Druck, communicirende Röhren, Brunnen, Springbrunnen und arthesische Brunnen, Pumpen, Druckwerke ꝛc., Gleichgewichtszustand eingetauchter und schwimmender Körper, Kanäle, Wasserräder u. s. w.; c) der elastisch flüssige Körper: insonderheit die atmosphärische Luft in Ruhe und Bewegung, Druck, Elastizität, Barometer und dessen Anwendung als meteorologisches Werkzeug, Luftballon, Gebläse, Schall, musikalische Instrumente; d) Licht und Wärme: Eigenschaften des Lichts, Farben, optische Instrumente, Spiegel, Beleuchtungsapparate. Eigenschaften der Wärmeleitung und Strahlung, Ausdehnung der Körper, Thermometer und dessen Gebrauch als meteorologisches Werkzeug, Anwendungen des Dampfes, Dampfmaschinen, Verbrennungsprozeß, Ofen und Herde u. s. w. e) Magnetismus: Magnetnadel, Electrizität, electrische Erscheinungen in der Atmosphäre. f) Die Erde als Planet: Sonnensystem und populäre Sternkunde. g) Verbindung und Zersetzung unorganischer und organischer Stoffe, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren, Gährungsprozesse u. s. w.

Mit dem Unterrichte sind, so viel es geschehen kann, einfache Versuche zu verbinden.

§. 10. In der untersten Klasse findet kein besonderer Unterricht in der Geschichte Statt. Es soll aber ein Lehrbuch, welches zweckmäßig gewählte Biographien historisch merkwürdiger Personen enthält, in den Stunden für den deutschen Sprachunterricht gebraucht, und der Schüler zur Erzählung des Gelesenen angehalten werden. Der Unterricht in der Geschichte besteht in den mittlern und obern Klassen in einer Erzählung der merkwürdigsten Begebenheiten nach Art von Bredows bekanntem Lehrbuche für Bürgerschulen, und sodann in der Geschichte von Deutschland, mit zweckmäßiger Berücksichtigung von Baden. Der Schüler bedarf nicht vieler Namen und Jahreszahlen, die er doch wieder vergessen würde, sondern soll sich nur ein kurzes Namen-

und Zeitengerippe einprägen, welches der Lehrer mit der Erzählung der Begebenheiten ausfüllt.

§. 11. Das Zeichnen beginnt im dritten Jahrescurse der höheren Bürgerschule, und umfaßt in einem dreijährigen Unterrichte die geometrische und freie Handzeichnung. Das erstere beginnt mit der Linearzeichnung, welche zugleich als Vorbereitung zu dem Curse der Geometrie dient. Die Projectionen, die Zeichnung von Bauriſſen und kleineren Planen werden, gleich den hierher gehörigen theoretiſchen Lehren, in den Curs der Geometrie verwebt. Die freie Handzeichnung soll, bei den geraden Linien, den Winkeln, den Kreislinien und Ovalen beginnend, schnell zum Zeichnen nach Körpern führen, ihren Stoff aus Ornamenten, Meubeln, Geräthen des Luxus und der Industrie entnehmen, und mit der Erklärung der einfachsten perspectiviſchen Regeln schließen.

§. 12. Im Schönschreiben werden innerhalb der Schule nur die Schüler der untern und mittlern Klasse unterrichtet. Doch können auch Schüler der obern Klasse, wenn die Inspection bei einem oder dem andern es nöthig findet, zu besondern kalligraphiſchen Uebungen angehalten werden. Uebrigens haben die Lehrer strenge darauf zu sehen, daß die Schüler überhaupt alle ihre schriftlichen Arbeiten nur in deutlicher und so viel als möglich in schöner Handschrift vorlegen.

§. 13. Der Unterricht im Gesange findet in allen drei Klassen Statt. Die Schüler sollen die wichtigsten muſikaliſchen Regeln und Zeichen kennen lernen, die leichtern Intervallen treffen, und zur Ausführung von mehrstimmigen Säzzen, vorzüglich von Chorälen, gebracht werden.

§. 14. Im Allgemeinen wird den Lehrern empfohlen, dem Unterrichte keine, das gründliche Wiſſen gefährdende Ausdehnung zu geben; mehr auf Intenſität als auf Extenſität zu sehen; und nicht zu vergeſſen, daß ein Schüler, der gewohnt iſt, bei Allem, was er lernen soll, so lange zu verweilen, bis er es gehörig erfaßt hat, wenn er der Schule entlaſſen iſt, sich leichter selbſt fortbildet, als ein solcher, der weit mehr, aber nur oberflächlich und ungenau, weiß.

Sämmtliche Abschnitte jedes Lehrfaches sind verhältnißmäßig, mit gleicher Sorgfalt, und nicht einzelne Materien oder Abschnitte mit einer größern Ausführlichkeit, zu behandeln, welche für andere, gleich wichtige Theile des Lehrstoffes keine hinlängliche Zeit mehr übrig läßt. Die Lehrer werden sich auch enthalten, ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen talentvollern Schülern zuzuwenden, sondern sich bemühen, die große Mehrheit der Schüler so viel möglich gleichmäßig fortzubilden. Die häuslichen Arbeiten, welche verschiedene Lehrer aufgeben, sollen gehörig in die Zeit vertheilt werden. Die Ueberladung der Schüler mit häuslichen Ausarbeitungen und Auswendiglernen ist zu vermeiden, damit der Jugend die zur Erholung und zur Bewegung im Freien erforderliche Zeit nicht zum Nachtheil ihrer Gesundheit zu sehr beengt werde. Zu diesem Zwecke sind gymnastische Uebungen, unter Leitung eines Lehrers, zu empfehlen.

§. 15. Von der Zahl der Schüler und der Lehrer hängt es ab, ob die Schulen in fünf, in vier oder in drei Klassen abgetheilt werden. In so fern es nur immer geschehen kann, sind so viele Klassen zu bilden, als die Schule Jahrescurse hat. Jedenfalls erhält die unterste Klasse nur einen Jahrescurs. Wo nur vier oder nur drei Klassen gebildet werden können, haben diejenigen Klassen, in welchen die Schüler zwei Jahre lang verweilen, zwei Abtheilungen. So weit es die vorhandenen Lehrkräfte gestatten, ist alsdann gleich wohl jede Abtheilung abgesondert zu unterrichten, und der gemeinschaftliche Unterricht auf jene Fächer zu beschränken, in welchen ein solcher der stufenweisen Fortbildung der Schüler minder nachtheilig ist. Ein getrennter Unterricht findet jedenfalls in der Arithmetik, in der Geometrie und in der Naturkunde in den höhern Klassen für die Schüler beider Abtheilungen Statt. Wo der Unterricht die im §. 6 der großherzoglichen Verordnung bezeichnete Ausdehnung erhält, umfaßt derselbe in dem hinzukommenden weitern Jahrescurse die Lehrgegenstände der ersten mathematischen Klasse der polytechnischen Schule, mi tangemessenen Modificationen, nach besonderer Bestimmung der oberen Studienbehörde. Für jede höhere Bürgerschule

wird die obere Studienbehörde, mit Rücksicht auf obige Vorschriften, die Klasseneintheilung, sodann in einem Schul-Schematismus die Eintheilung der Unterrichtszeit bestimmen. Durch Verweisung auf die gewählten Schulbücher wird diese Behörde auch die Abstufung des Unterrichts und den Umfang desselben in jeder Klasse oder Abtheilung näher bezeichnen.

§. 16. Bei der jährlichen Prüfung hat der Vorstand der Schule ein Verzeichniß vorzulegen, welches die Namen der Schüler, ihre Eltern, Pfleger oder Versorger, ihr Alter, ihre Fähigkeiten, ihr Fortschreiten in den einzelnen Lehrgegenständen, ihr sittliches Betragen und ihre Hauptlocation angibt. Die Hauptlocation, nach welcher die Schüler bei der öffentlichen Prüfung sitzen, ist von den Lehrern nach den Certierlisten und Notentabellen, die sie über jede einzelne Schule bei den verschiedenen Lehrgegenständen im Laufe des Schuljahrs zu führen haben, mit geeigneter Rücksicht auf Fleiß und Sittlichkeit, jedesmal zu bestimmen. Bei der Prüfung sind von den Schülern der betreffenden Klasse arithmetische, kalligraphische und Zeichnungsproben, und ihre französischen und lateinischen Exercitien, so wie ihre deutschen Aufsätze und geometrischen Ausarbeitungen, vom verflossenen Schuljahre vorzulegen. Die Inspection bestimmt bei der Prüfung die einzelnen Gegenstände derselben aus jedem Lehrfache, und dictirt den obern Klassen einen französischen, und den Schülern, welche den vierten Jahrescurs absolvirt haben, auch einen lateinischen Stil. Prämien finden nur Statt, wo besondere Stiftungen dafür bestehen, deren Betrag nicht zu andern Schulzwecken verwendet werden darf.

§. 17. Unter Rücksprache mit den einzelnen Lehrern stellt der Vorstand den Antrag auf die Promotionen jener Schüler, welche die für ihre Klasse bestimmte Zeit in derselben zugebracht und sich gehörig befähigt haben. Der Inspector genehmigt die Promotion. Die Zeugnisse der entlassenen Schüler werden von dem Vorstand ausgestellt und von dem Inspector bestätigt.

§. 18. Unmittelbar nach jeder Jahresprüfung vereinigen sich sämmtliche Lehrer mit dem Inspector zu einer Conferenz,

um über die möglichen und wünschenswerthen Verbesserungen des Schulplanes und der Schuleinrichtungen zu berathschlagen. Wenn von der obern Studienbehörde zur Abhaltung der Prüfung ein Commissär abgesendet wurde, so nimmt derselbe an diesen Berathungen Theil. Mit dem Berichte über die Jahresprüfungen wird der obern Studienbehörde die Liste der Promotionen und der ausgetretenen Schüler, sodann das über wünschenswerthe Verbesserungen des Lehrplanes und der Schuleinrichtung abgehaltene Berathungsprotokoll übersendet.

§. 19. In den von der obern Studienbehörde zu erlassenden Schulgesetzen werden über die Aufnahme der Schüler, über ihr Verhältniß zur Schule und zu den Lehrern, über Schulbesuch, Schulversäumniß, Kirchenbesuch, häuslichen Fleiß, Ordnung und Anstand in der Schule und auf dem Schulwege, und über das Betragen der Schüler außerhalb der Schule nähere Vorschriften ertheilt werden. Zur Aufrechthaltung der sittlichen Ordnung sollen als Disciplinarstrafen, wo Erinnerungen und Ermahnungen, die Herabsetzung um einen oder mehrere Plätze fruchtlos bleiben oder ungenügend erscheinen, Verweise, Absonderung des Schülers im Lehrzimmer während der Unterrichtszeit für einen oder mehrere Tage, Schularrest und Carcerstrafen, und bei ganz groben Vergehen oder erwiesener Unverbesserlichkeit des Schülers die Entfernung von der Schule in Anwendung kommen. Die Verweise werden nach Verschiedenheit der Strafbarkeit von dem Klassenlehrer, in Abwesenheit der übrigen Schüler, oder in deren Gegenwart, oder feierlich vor der Versammlung der Lehrer ertheilt, und durch die Vormerkung zur Aufnahme in die Prüfungsprotokolle geschärft. Der Schularrest findet durch das Zurückhalten des Schülers in dem Schullocale oder im Hause eines Lehrers, während einer oder mehreren Nachmittagsstunden eines oder mehrerer Tage, nach geendigtem Unterrichte, mit angemessener Beschäftigung des Schülers, Statt. Die Carcerstrafe kann, wenn sie mit einer Einsperrung über die Nachtzeit verbunden ist, nur mit Genehmigung des Inspectors, und die Ausweisung aus der Anstalt nur mit Genehmigung der obern Studienbehörde erkannt

werden. Die Einsperrung im Carcer findet auf eine Stunde bis auf mehrere Tage Statt, und zwar mit gewöhnlicher Kost von Hause, oder mit schmaler Kost. Sie wird nur gegen ältere Schüler angewendet. Der Bestrafte hat eine Einschließungsgebühr von zwanzig Kreuzern, und wenn die Strafe mehrere Tage dauert, von fünfzehn Kreuzern täglich zu entrichten. Die Ausschließung von der Anstalt wegen fortgesetzten Unfleißes und ordnungswidrigen oder unsittlichen Betragens soll in der Regel nicht erkannt werden, bevor der Inspector die Angehörigen des Schülers benachrichtigt, und nach Umständen denselben den Rath ertheilt hat, ihn aus der Anstalt zurückzunehmen, auch dem Schüler mit Entfernung gedroht worden ist. Wenn diese Androhung fruchtlos bleibt, oder im Falle ganz grober Vergehen, erfolgt die Ausweisung, und werden die Eltern, Pfleger oder Versorger des Schülers, so wie nach den Umständen auch die Mitschüler, davon in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 30. Mai 1834.

Ministerium des Innern.

Winter. Vdt. v. Adelsheim.

3) Gewerbschulen.

Regblt. 1834, Nro. 27.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Die Nothwendigkeit eines besondern öffentlichen Unterrichts für jene jungen Leute, welche sich einem Gewerbe oder Handwerke widmen und in früher Jugendzeit in Arbeit und Lehre treten, wurde bereits in früheren Landesverordnungen und namentlich in dem Edicte vom 13. Mai 1803, über die gemeinen und höheren Lehranstalten, anerkannt. Die zur Befriedigung dieses Bedürfnisses ertheilten Vorschriften haben sich aber theils, in Folge der gestiegenen Forderungen an die Gewerbe, als ungenügend erwiesen, theils sind sie aus Mangel an hinlänglichen Fonds zur Bestreitung der Kosten eines solchen Unterrichts unvollzogen geblieben. In dieser Erwägung und nachdem in dem letzten Finanzgesetz zur Verwendung auf diesen Zweig des öffentlichen

Unterrichts ein jährlicher Zuschuß aus Staatsmitteln bestimmt worden ist, haben Wir, auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern, beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. I. Errichtung der Gewerbschulen.

§. 1. In allen gewerbreicheren Städten des Großherzogthums sollen Gewerbschulen errichtet werden.

Art. II. Zweck der Gewerbschulen.

§. 2. Die Gewerbschule hat den Zweck, junge Leute, die sich einem Handwerke oder einem Gewerbe widmen, welches keine höhere technische und wissenschaftliche Bildung erfordert, und das sie practisch zu erlernen bereits begonnen haben, diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen, die sie zum verständigen Betriebe dieses Gewerbes geschickt machen.

Art. III. Unterrichtsgegenstände.

§. 3. Der Unterricht der Gewerbschule begreift in der Regel: Handzeichnen geometrischer Figuren und Körper, und Ornamentenzeichnen, Arithmetik und allgebraische Grundbegriffe, Geometrie mit Einschluß des geometrischen Zeichnens, industrielle Wirthschaftslehre mit Anleitung zur einfachen Buchhaltung. Mit dem Unterricht sind Uebungen der Schüler in schriftlichen Aufsätzen und im mündlichen Ausdruck zu verbinden.

§. 4. Wo das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, und so weit die gegebenen Mittel reichen, umfaßt der Unterricht ferner: Naturkunde, einfache Erklärung der wichtigsten Naturerscheinungen, und die für einzelne Handwerke und für landwirthschaftliche Gewerbe nützlichen Kenntnisse aus der Naturgeschichte und aus der technischen Chemie, Mechanik, angewendet auf die Gewerbe, mit Beschreibung, Construction und Berechnung einzelner Maschinen.

§. 5. Nach Verschiedenheit der gewerblichen Verhältnisse in einer Stadt und ihren Umgebungen kann ein specieller Unterricht für einzelne Gewerbe oder für einzelne Hauptzweige von Gewerben angeordnet werden.

Art. IV. Aufnahme in die Gewerbschule.

§. 6. Die Gewerbschule nimmt als ordentliche Schüler alle jungen Leute auf, welche das vierzehnte Lebensjahr zurück-

gelegt haben, bei einem Meister zur Erlernung eines Gewerbs in die Lehre getreten sind oder in der nächsten Zeit in die Lehre zu treten beabsichtigen, und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen.

§. 7. Die Gewerbschule setzt nur diejenigen Vorkenntnisse voraus, welche die allgemeine Volksschule lehrt.

§. 8. Lehrlinge, welchen es an hinlänglicher Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen fehlt, sind zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, und bis sie sich gehörig befähigt haben, in der Gewerbschule nur zum Zeichnungsunterrichte zuzulassen.

§. 9. Der Besuch der Schule ist auch allen in Arbeit stehenden Gesellen gestattet, welche die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen und über ihre Sittlichkeit und gute Aufführung günstige Zeugnisse aufzuweisen vermögen.

§. 10. Eben so steht der Zutritt Jedem zu, der sich für ein nicht zünftiges Gewerbe durch den Besuch einzelner hierzu dienlicher Vorträge nützliche Kenntnisse erwerben will, wie namentlich für landwirthschaftliche Gewerbe durch den Besuch der Curse über Naturkunde, wo sie Statt finden.

§. 11. In Städten, wo bei der Volksschule kein Unterricht im Zeichnen ertheilt wird, soll den Stadtschülern ein Jahr vor ihrer Confirmation, nach zurückgelegtem zwölften Jahre, der Besuch des Zeichnungsunterrichts gestattet werden.

Art. V. Unterrichtszeit.

§. 12. In der Regel sollen an jedem Sonn- und Feiertage (die hohen Festtage ausgenommen) von Ostern bis November, zwei bis zwei und eine halbe Stunde, und vom 1. November bis Ostern eine bis eine und eine halbe Stunde, sodann an Wochentagen in den Feierabendstunden eine Stunde täglich, dem Unterrichte gewidmet werden. Die Lehrer der Gewerbschulen werden darauf wachen, daß die Gewerbschüler den kirchlichen Gottesdienst nicht versäumen.

§. 13. Nach Vernehmung des Gewerbstandes der einzelnen Städte bleibt den Kreisregierungen überlassen, durch abändernde Bestimmungen die Wünsche und Bedürfnisse der Arbeitsherrn, ohne wesentliche Benachtheiligung des Unterrichtszweckes,

in der Art zu berücksichtigen, daß in jeder Woche einschließlich des Sonntags im Ganzen wenigstens ein sechsstündiger Unterricht ertheilt wird.

§. 14. Für die Bauhandwerker soll jedenfalls vom 1. November bis 1. März ein täglicher, ein und ein halb- bis zweistündiger Unterricht Statt finden.

§. 15. Die für jede Stadt getroffene Bestimmung über die Unterrichtsstunden wird in dem Anzeigeblatt bekannt gemacht.

§. 16. Die Bürgermeister und Zunftvorsteher haben darauf zu wachen, daß die Meister die ihnen durch die Verordnung vom 9. Februar 1808 (die Wanderschaft der Zunftgenossen betreffend, Regierungsblatt Nro. V) auferlegten Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen, wornach sie ihre Lehrlinge zur Benutzung der vorhandenen Unterrichtsanstalt anhalten sollen.

§. 17. Die Lehrcurse gehen von Ostern zu Ostern.

§. 18. Ferien sind an Ostern 3 Wochen, im Oktober vierzehn Tage.

Art. VI. Zahl und Eintheilung der Curse.

§. 19. Die Gewerbschule hat in der Regel einen dreijährigen, mindestens einen zweijährigen Curs. Die Beschränkung auf einen zweijährigen Curs tritt nur ein, wo die Mittel zur vollständigen Ausführung des Lehrplans fehlen.

§. 20. Die Abtheilung des Lehrstoffs soll in der Weise getroffen werden, daß jene jungen Handwerker, welche eine Schule mit zweijahrigem Curse durchlaufen haben, und sodann in eine andere Stadt, wo ein mehrumfassender Unterricht ertheilt wird, in Arbeit treten, daselbst den dritten Jahrescurs mit Nutzen besuchen können.

§. 21. Die Theilnahme der Gewerbschüler an dem gesammten Unterrichte wird nach den Bildungsbedürfnissen der verschiedenen Hauptzweige der Gewerbe, insbesondere der Bauhandwerke und solcher Gewerbe, welche technisch-chemische Kenntnisse erfordern, bestimmt. In dem gemeinsamen Unterrichte sollen die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Gewerbe möglichst berücksichtiget werden.

§. 22. Nähere Vorschriften hierüber, so wie über den Inhalt der Lehrvorträge und über den Zeichnungsunterricht,

werden theils durch allgemeine Instructionen, theils durch besondere Bestimmungen für einzelne Schulen ertheilt werden.

Art. VII. Prüfungen.

§. 23. In jeder Gewerbschule sollen jährliche öffentliche Prüfungen, und zwar am Schlusse des Wintersemesters, Statt finden.

§. 24. Alle Lehrlinge, welche als ordentliche Schüler zum Schulbesuche verpflichtet sind, müssen bei der Prüfung erscheinen. Den Gesellen und andern Schülern ist das Erscheinen bei der Prüfung freigestellt.

Art. VIII. Lehrer der Gewerbschule.

§. 25. In der Regel sollen die Lehrer der Gewerbschulen aus den Angehörigen des Gewerbstandes gewählt werden.

§. 26. Fehlt es an Gewerbsmännern, welche die erforderlichen theoretischen und practischen Kenntnisse besitzen, und zugleich geneigt sind, ein solches Lehramt zu übernehmen, so können Practicanten technischer Fächer hierzu verwendet werden.

§. 27. Die Theilnahme der am Orte der Gewerbschule bei höheren Unterrichtsanstalten angestellten Lehrer der mathemathischen und der Naturwissenschaften, so wie der technischen Beamten, an dem Unterrichte der Gewerbschulen, durch Uebernahme einzelner Lehrvorträge oder durch nachhelfende Einwirkung auf den Unterricht, soll möglichst befördert werden.

§. 28. Wo der Unterricht auf die in §. 3 bezeichneten Lehrgegenstände beschränkt ist, kann die Anstellung eines Lehrers genügen, welcher mindestens diejenigen Kenntnisse in sich vereinigt, die in den beiden mathematischen Klassen der polytechnischen Schule gelehrt werden.

§. 29. Die polytechnische Schule ist ermächtigt, solchen aus der Bauschule, Ingenieurschule oder höheren Gewerbschule austretenden Zöglingen, welche sich einem bürgerlichen Gewerbe widmen und sich vorzügliche Kenntnisse erworben haben, Fähigkeitszeugnisse auszustellen, welche ihre Tauglichkeit zur Uebernahme einer Lehrerstelle bei einer städtischen Gewerbschule, unter Bezeichnung der Lehrfächer, wofür sie sich vorzugsweise gebildet haben, beurkunden. Diejenigen, welche solche Zeugnisse erlangt haben, können nach dreijähriger practischer Uebung in ihrem technischen

Zweige ohne weitere Prüfung als Lehrer angestellt werden.

§. 30. Alle Anstellungen bei den Gewerbschulen sind widerruflich.

Art. IX. Schulgeld. Unterstützung armer Schüler.

§. 31 Für den Unterricht in den Gewerbschulen soll ein mäßiges Schulgeld entrichtet werden.

§. 32. Der höchste Betrag dieses Schulgeldes wird auf zwanzig Kreuzer für den Monat festgesetzt.

§. 33. Minder bemittelte Schüler zahlen die Hälfte oder ein Viertheil des regulirten Schulgeldes. Unvermögliche sind von Entrichtung des Schulgeldes befreit.

§. 34. Ganz arme Lehrlinge sollen durch unentgeldliche Verabreichung der Zeichnungsmaterialien und der eingeführten Lehrbücher, auf Kosten der hiezu geeigneten Local- und Bezirksfonds, und, so weit es daran fehlt, aus dem Ertrag der Lehrgelder, unterstützt werden.

Art. X. Unterhalt der Gewerbschule.

§. 35. Die Kosten der Gründung und des Unterhalts der Gewerbschulen werden von der Gemeinde bestritten, so weit die, solchen Anstalten speciell gewidmeten, Localstiftungen, Schenkungen und Vermächtnisse, sodann die bereits bewilligten oder noch auszumittelnden Beiträge aus anderem für Unterrichtszwecke verwendbaren Stiftungsvermögen, specielle Dotationen aus der Staatscasse und der Ertrag des Schulgeldes nicht zureichend sind.

§. 36. Diejenigen Städte, in welchen die Errichtung von Gewerbschulen als dringendes Bedürfniß erkannt wird, sollen verhältnißmäßige Zuschüsse aus den, für diese Unterrichtszwecke bestimmten Fonds aus der Staatscasse erhalten. Ueber die Vertheilung dieser Zuschüsse werden nähere Bestimmungen erfolgen.

§. 37. Jedenfalls hat die Gemeinde, wo eine Gewerbschule errichtet wird und welche einen Zuschuß erhält, für das Locale, für die innere Einrichtung der Schule, für Schulrequisiten (Tische, Bänke), für den Unterhalt und die Reinigung des Locals und für Feuerung zu sorgen.

§. 38. Sämmtliche Zuschüsse zu dem Unterhalt der Gewerbschulen werden an die Gemeindecasse abgeliefert, aus welcher

alle Ausgaben bestritten werden. Ueber die jährlichen Einnahmen und Verwendungen wird jedoch besondere Rechnung geführt.

§. 39. Die Zuschüsse jeder Art, so wie die aus den Gemeindeeinkünften bestimmten Beiträge zum Unterhalt der Schule, dürfen unter keinem Vorwande ihrem Zwecke entzogen werden. Die Ueberschüsse eines Jahres werden als Activum der Schule für das nächste Jahr übergetragen.

Art. XI. Aufsicht. Schulvorstand.

§. 40. Die Gewerbschule steht unter der Aufsicht eines besonderen Schulvorstandes. Den Schulvorstand bilden: 1) der Bürgermeister der Stadt, 2) der erste Stadtpfarrer, und in gemischten Orten die ersten Geistlichen beider Confessionen, 3) mindestens drei Gewerbsmänner, oder andere, durch ihre Kenntnisse im Gewerbwesen oder im Unterrichtswesen, und durch ihren regen Eifer für die Sache ausgezeichnete Ortseinwohner, sodann 4) an Orten, wo sich technische Beamte befinden, mindestens ein solcher Beamter.

§. 41. Die Lehrer der Gewerbschulen können zugleich Mitglieder des Vorstandes seyn, und wohnen als solche alsdann allen, sie nicht persönlich berührenden Verhandlungen bei.

§. 42. Jeder, der bei der Schule unentgeldlichen Unterricht ertheilt, ist Mitglied des Vorstandes.

§. 43. Der Vorstand empfängt die Anzeigen der Lehrer über den Zugang und Abgang der Schüler und über Schulversäumnisse. Er entscheidet über die Ausweisung solcher jungen Leute aus der Schule, welche sich ein unsittliches oder ordnungswidriges Betragen zu Schulden kommen lassen.

§. 44. Der Schulvorstand wacht darüber, daß sämmtliche Meister in jenen Gewerbszweigen, für welche die in der Gewerbschule gelehrten Kenntnisse nothwendig oder nützlich sind, ihre gesetzliche Verbindlichkeit, ihre Lehrjungen zum Schulbesuche anzuhalten, gehörig erfüllen; er veranlaßt das Bürgermeisteramt, gegen diejenigen Meister einzuschreiten, welche dieser Verpflichtung auf ergangene Erinnerungen nicht nachkommen, und erstattet nach den Umständen hierüber Anzeige an das Bezirksamt.

§. 45. Auf gleiche Weise sorgt er dafür, daß Lehrlinge, welche wegen Mangels an der erforderlichen Fertigkeit im Schreiben, Lesen und Rechnen zum Besuche der Gewerbschule nicht zugelassen werden können, zum Besuche der Fortbildungsschule angehalten werden.

§. 46. Der Schulvorstand wacht über den Vollzug der genehmigten Unterrichtsplane, ernennt einen oder zwei Schulinspectoren aus seiner Mitte, welche die Lehrstunden wochentlich wenigstens einmal besuchen, um von dem Fortgang des Unterrichts Kenntniß zu nehmen; er berathschlagt über zweckdienliche Verbesserungen unter Zuziehung der Lehrer; beschließt über die erforderlichen Anschaffungen von Vorlegeblättern und andern Bedürfnissen zur Ausstattung der Schule innerhalb der Grenzen der disponiblen Fonds, und erstattet jährlich nach Statt gehabter öffentlicher Prüfung einen Hauptbericht über den Zustand der Schule.

§. 47. Ueber Anstellung und Entfernung der Lehrer wird der Vorstand mit seinem Gutachten vernommen.

§. 48. Er entwirft jährlich, in Gemeinschaft mit dem Gemeinderath, den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Schule.

§. 49. Gemeinschaftlich mit dem Gemeinderath schlägt er den Betrag der zu entrichtenden Schulgelder vor. Ueber ganze und theilweise Befreiung entscheidet er ausschließlich.

Art. XII. Oberaufsicht.

§. 50. Die Kreisregierungen haben die Oberaufsicht über sämmtliche Gewerbschulen ihres Kreises. Sie können anordnen, daß der Vorstand des Bezirksamts oder ein anderer großherzoglicher Beamter den Berathungen des Schulvorstandes als landesherrlicher Commissär regelmäßig oder bisweilen beiwohne.

§. 51. Sie wachen über die bestimmungsgemäße Verwendung der für die Gewerbschulen ausgemittelten Fonds, und lassen sich von den betreffenden Bezirksämtern jährlich eine Nachweisung hierüber vorlegen. Wo das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, werden sie sich die Bildung solcher Schulfonds, oder die Vermehrung derselben aus Gemeindemitteln, aus den für Unterrichtszwecke verwendbaren Ueberschüssen der Stiftungscassen und durch

Benutzung jeder schicklichen Gelegenheit zur Erlangung von Beiträgen, angelegen seyn lassen.

§. 52. Die Kreisregierungen genehmigen die Schulgeldtarife und sorgen für die genaue Vollziehung aller auf diese Lehranstalten bezüglichen allgemeinen und besondern Vorschriften.

§. 53. Sie erhalten von den Bezirksämtern die Jahresberichte der Schulvorstände, und erstatten jährlich über den Zustand sämmtlicher Gewerbschulen des Kreises einen Bericht an das Ministerium des Innern.

§. 54. Jeder Kreisregierung wird aus der Zahl der, bei einer höheren Unterrichtsanstalt angestellten Professoren oder der im Kreise angestellten technischen Beamten ein Sachkundiger zur Berathung in allen den Unterricht, die Vollziehung der Lehrplane, die Verbesserung derselben, und die Wahl der Lehrer betreffenden Fragen beigegeben.

§. 55. Ueber die Anstellung der Lehrer entscheidet das Ministerium, auf den Vorschlag der Kreisregierung, nach erhobenem Gutachten einer aus Lehrern der polytechnischen Schule für das Gewerbsschulwesen gebildeten Commission.

§. 56. Die Commission für das Gewerbschulwesen hat über die Festsetzung und Abänderung der Lehrplane, über die Wahl der Lehrbücher und über die Anschaffung der Hülfsmittel des Unterrichts zu berathschlagen, und ihre Vorschläge hierüber dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 57. Es werden derselben jedes Jahr sämmtliche eingekommene Jahresberichte zugestellt, um die zweckmäßig erachteten Verbesserungen in Antrag zu bringen.

§. 58. Mit der Commission für das Gewerbschulwesen können die Kreisregierungen in Allem, was den Vollzug der über den Unterricht und dessen Hülfsmittel ertheilten Vorschriften betrifft, in unmittelbare Correspondenz treten.

§. 59. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 15. Mai 1834.

Winter. Leopold.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Bekanntmachung zu der großherzoglichen Verordnung über die Errichtung von Gewerbschulen.

Zum Vollzug der vorstehenden großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai d. J., die Errichtung von Gewerbschulen betreffend, werden folgende nähere Bestimmungen und Vorschriften ertheilt:

§. 1. Von der zur Gründung von Gewerbschulen bewilligten Summe wird jedem Regierungs-Bezirke, nach Verhältniß seiner Bevölkerung, eine Rate zugetheilt, jedoch ohne Berechnung der Einwohner von Carlsruhe für den Mittelrheinkreis und unter Ausscheidung einer Summe von jährlichen eintausend Gulden, welche dem Oberrheinkreise zum Voraus zugeschieden, und mit dem erforderlichen weiteren Zuschuß aus der diesem Kreise zugetheilten Rate zu einer Gewerbschule in der Mitte des Schwarzwaldes, verwendet werden soll.

§. 2. Die bis zur eintretenden Verwendung für laufende Ausgaben bereits erwachsenen oder noch erwachsenden Activreste werden, unter Vorbehalt eines halbjährigen Zuschusses, als allgemeiner Reservefond, für die erste Ausstattung der Gewerbschulen oder andere einmalige Ausgaben verwendet, und der etwaige Ueberschuß für spätere außerordentliche Bedürfnisse bestimmt.

§. 3. Bei der Vertheilung der Zuschüsse sollen diejenigen Städte vorzugsweise berücksichtiget werden, welche einen zahlreichern Gewerbestand haben, und welche weder in der Lage sind, einen beträchtlichern Theil der Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, noch zu diesem Zwecke Local-Stiftungen besitzen.

§. 4. Jede Stadt, welche einen Zuschuß aus Staatsmitteln erhält, muß wenigstens für ein angemessenes Local, dessen innere Einrichtung und für die Reinigung und Feuerung sorgen.

§. 5. Wo die Errichtung einer Gewerbschule sich als nothwendig erweist, aber zur Zeit noch keine tauglichen Lehrer gefunden werden, soll vorerst die Errichtung der Schule noch unterbleiben, gleichwohl aber der betreffenden Stadt ein angemessener Antheil an dem Staatszuschusse zugetheilt und bei

derselben bis zur eintretenden Verwendung verzinslich angelegt werden.

§. 6. In solchen Fällen kann der jährliche Staatsbeitrag ganz oder zum Theil als Unterstützung für talentvolle junge Leute, die sich einem Baugewerbe widmen, verwendet werden, um sie in den Stand zu setzen, sich bei der polytechnischen Schule die zur Uebernahme einer Lehrerstelle erforderlichen Kenntnisse zu erwerben.

§. 7. Eine solche Verwilligung setzt voraus, daß der Competent das angeborne Bürgerrecht in der betreffenden Stadt besitzt, oder von dem Gemeinderath die Zusicherung der bürgerlichen Annahme erlangt hat, daß er von der polytechnischen Schule günstige Zeugnisse über seine Fähigkeiten und Kenntnisse beibringt, und sich zum Rückersatz für den Fall verpflichtet, daß er nach Vollendung seiner Bildung aus eigenem Verschulden nicht in eine Lehrerstelle eintritt.

§. 8. Unter mehreren Competenten soll bei genügenden Fähigkeiten Derjenige den Vorzug erhalten, der bereits practische Uebung besitzt, und zur Vervollständigung seiner theoretischen Kenntnisse und graphischen Fertigkeit die polytechnische Schule besucht, oder der, beim Mangel practischer Uebung, in Kenntnissen schon weiter vorangerückt ist. Im letztern Fall kann die Unterstützung für die Dauer von Reisen und der practischen Uebung verlängert werden.

§. 9. Das unterzeichnete Ministerium wird aus der Zahl der Lehrer der polytechnischen Schule einen oder zwei Commissäre in sämmtliche Kreise abordnen, welche über die erste Einrichtung der Schulen, über deren Ausstattung, über die Anstellung der Lehrer oder die deßfalls zu treffenden Einleitungen, sowohl mit den Kreis-Regierungen, als an Ort und Stelle mit den Local-Autoritäten, unter Zuziehung ausgezeichneter Gewerbsleute, zu berathschlagen, die erforderlichen Vorschläge zu machen, und die durch besondere Instructionen bezeichneten Anordnungen zu treffen haben.

§. 10. Die Kreis-Regierungen haben zu diesem Zwecke unverweilt alle dienlichen Materialien zu erheben, insbesondere eine genaue Darstellung über die bereits bestehenden Schulen

für Handwerker, ihre Lehrmittel und Fonds, sodann über die Mittel, welche einzelne Städte aus ihren eigenen Einkünften zum Unterhalt neu zu errichtender oder bereits bestehender, einer Verbesserung und Erweiterung bedürftiger Schulen zu bestimmen bereit sind, endlich über die, diesem Zweck speciell gewidmeten Local-Stiftungen, und über die ohne Verletzung der Stiftungszwecke hierzu verwendbaren Ueberschüsse anderer Local- und Bezirks-Stiftungen.

Carlsruhe am 30. Mai 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Zum Vollzug des Gewerbs-Schulgesetzes.

Anzblt. d. M.-R.-Kr. v. 4. April 1835, Nro. 27, enthält die Verordnung:

Die Handwerksmeister sollen keinen Lehrling in die Lehre nehmen, der nicht die nöthigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzt, und die Meister haben ihre Lehrlinge anzuhalten zur Benutzung der Unterrichtsanstalten. Den Zunftmeistern ist bei 10 Rthlr. Strafe verboten, einen Lehrling als Gesellen auszuschreiben, wenn er nicht ein Zeugniß beibringt, die Anstalten zum Unterricht benutzt zu haben.

Vierzehnte Abtheilung.

General-Synode 1834 *).

1) Hauptbericht über sämmtliche Beschlüsse und Anträge der evangelisch-protestantischen General-Synode des Großherzogthums Baden von 1834.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die von Eurer Königlichen Hoheit gnädigst zusammen berufene General-Synode machte es sich zu so ernster als heiliger Pflicht, die ihr theils auf Höchstdero Befehl zugewiesenen, theils im Laufe der Verhandlungen hinzu gekommenen Gegenstände in die sorgfältigste Berathung zu ziehen, und legt nun deren Resultat ehrfurchtsvoll vor.

---

*) Der Abdruck der Commissionsberichte, wie solche die Müller'sche Hofbuchhandlung verlegte, kann hier in dieser Sammlung, die nur das aufnimmt, was wirklich Gesetz geworden, nicht erwartet werden. Anders verhält es sich mit obigem Hauptbericht, den wir vollständig mittheilen zu müssen glaubten, obgleich nicht alle darin enthaltenen Anträge und Beschlüsse in Gesetzeskraft übergegangen sind. Dieß forderte das sub 2 folgende Gesetz, welches sich unmittelbar und ausdrücklich auf diesen Hauptbericht und seine Beilagen beziehet; dieß forderte die Achtung, die wir der General-Synode schuldig sind, deren Thätigkeit minder umfassender erscheinen würde, wollten wir sie nur nach den in der Section genehm gehaltenen Anträgen und Beschlüssen des Hauptberichtes beurtheilen. In unterstellten kurzen Noten will ich jedesmal sogleich ausser Zweifel setzen, ob Etwas nur Antrag der Synode geblieben oder wirklich in Gesetzeskraft übergegangen seye, um Irrungen zu vermeiden, wenn der Leser beim Gebrauch dieses Handbuches den Hauptbericht zuerst ins Auge fassen sollte.

Fürs Erste war es das längst ersehnte Lehrbuch, der Katechismus unserer evangelisch-protestantischen Kirche, welcher von einer Commission, die im Jahre 1829 zusammentrat, ausgearbeitet, sodann provisorisch eingeführt, der General-Synode vorgelegt, ein Gegenstand reifer Berathung wurde. Derselbe wurde mit einigen Abänderungen und Verbesserungen, deren Motive aus dem Commissionsberichte und den Protokollen der General-Synode entnommen werden wollen, als taugliches Lehrbuch für das Volk in den Schulen, dem Confirmationsunterricht und den Sonntagskatechisationen erkannt und einstimmig angenommen. Die reine evangelische Lehre der protestantischen Kirche, im Geiste der heiligen Schriften unserer Religion aufgefaßt, ist darin klar und faßlich dargestellt. Das hohe Bedürfniß eines solchen Lehrbuches erkennend, hält sich die General-Synode verpflichtet, Eurer Königlichen Hoheit dasselbe mit der unterthänigsten Bitte vorzulegen, diesem Lehrbuche nicht nur die verfassungsmäßige landesherrliche und oberbischöfliche Sanction zu ertheilen, sondern dasselbe auch für die gesetzliche Lehrnorm zu erklären, damit die Einheit der protestantischen Lehre geschirmt und aller verderblichen Lehrwillkühr gewehrt werde [1]).

Ein zweiter Gegenstand der Berathung waren die Pericopen, welche nach einer von der evangelischen Kirchensection ausgearbeiteten Vorlage revidirt und zeitgemäß geordnet werden sollten. Die General-Synode ging von dem Gesichtspuncte aus, sowohl die lange in Uebung gewesenen Evangelien und Episteln zu ordnen, als auch die Predigten über freie Texte in ein richtiges Verhältniß mit denselben zu bringen. Dem gemäß wurde, nach vorgenommener Revision der Pericopen, beschlossen: Daß in einem dreijährigen Turnus, erstmals (1835) über die ausgewählten Evangelien, sodann (1836) über ausgewählte Episteln, und endlich im dritten Jahre über Freitexte oder über eine neue Reihe ausgewählter evangelischer Texte, gepredigt werden solle; ferner, daß die Texte für Nachmittagspredigten durchaus frei gegeben

1) Dieser Antrag wurde genehmigt, s. Sanction 1.

seyn sollen; und endlich, daß für die Passionszeit eine revidirte Leidensgeschichte Jesu Christi den öffentlichen Vorträgen zum Grunde gelegt werden solle. Eure Königliche Hoheit wolle diesem Beschlusse die höchste Genehmigung gnädigst ertheilen und dessen Vollzug befehlen [2]).

Die dritte sehr wichtige Aufgabe, deren Erledigung die erste General-Synode der nachfolgenden hinterlassen hatte, war die Abfassung einer Agende, oder die Sammlung derjenigen Gebete und Formularien, welche beim öffentlichen Gottesdienste, bei den heiligen Handlungen und bei andern liturgischen Verrichtungen in der unirten Landeskirche gebraucht werden sollten. Für das nächstdringende Bedürfniß waren zum einstweiligen Gebrauch nur einige Sonntagsgebete und einige Tauf- und Abendmahls-Formularien von der ersten General-Synode ausgegangen. Eine vollständige Sammlung für alle im Kirchendienste vorkommende Fälle wurde von der obersten Kirchenbehörde der gegenwärtigen General-Synode zur Prüfung und Auswahl vorgelegt. Die für diesen Gegenstand niedergesetzte Commission, indem sie den in der Reichhaltigkeit und Anordnung der Vorlagen bewiesenen Fleiß des Sammlers dankbar anerkannte, war bemüht, mit sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung der dargebotenen Vorlagen diejenigen Gebete und Formularien auszuwählen, und wo es ihr nöthig schien, noch zu verbessern, welche durch Bedeutsamkeit des Stoffes und Inhalts, durch Uebereinstimmung mit dem Geiste des ächt biblischen Christenthums, und durch Reinheit, Einfachheit und Würde in Sprache und Ton, also sowohl in materieller als formeller Hinsicht, am geeignetsten schienen, dem religiösen Bedürfniß der kirchlichen Gemeinschaft zu entsprechen, und Erbauung zu befördern. Die in dieser Weise entstandene, von der General-Synode sodann in ihren Plenarsitzungen nochmals geprüfte und endlich allgemein angenommene Agende wird nunmehr Eurer Königlichen Hoheit mit der unterthänigsten Bitte vorgelegt, derselben die höchste

2) Genehmigt, s. Sanct. 2.

Sanction zu ertheilen, und deren alleinigen Gebrauch in unserer evangelisch-protestantischen Kirche vorzuschreiben [3]).

Die vierte Vorlage [4]), welche die General-Synode zu berathen hatte, war für die evangelisch-protestantische Gemeinde des Großherzogthums ausgegangen unter dem Titel: „Sammlung christlicher Lieder, als Entwurf eines Gesangbuchs" u. s. w., nebst mehreren Nacharbeiten, Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge enthaltend. Die Anträge der für die Begutachtung dieses Werkes niedergesetzten Commission gingen der Hauptsache nach dahin, daß das Gesangbuch in seiner jetzigen Ueberarbeitung genehmigt, daß es mit einem Anhange von Gebeten für die Privaterbauung ausgestattet, und daß es in drei Ausgaben, mit grobem, mittlerem und feinem Drucke herausgegeben werde; überdem, daß noch für die Anfertigung dreier Zugaben, die erste die Melodieen, die zweite den vollständig abgedruckten Text der Pericopen nebst der Passionsgeschichte, die dritte das revidirte Verzeichniß der Liederdichter enthaltend, gesorgt werden soll, so jedoch, daß diese Zugaben nicht integrirende Bestandtheile des Gesangbuches seyn sollen, sondern daß es Jedem frei stehen soll, ob er sie, einzeln oder zusammen, kaufen, und seinem Exemplare beibinden lassen wolle oder nicht. Diesen Anträgen trat die General-Synode mit lautem Danke gegen den verdienstvollen Begründer des Gesangbuchs einstimmig bei, und legt es Eurer Königlichen Hoheit nunmehr mit der vertrauensvollen Bitte vor, daß es Höchstdenselben gefallen möge, diese von uns geprüfte und überarbeitete Sammlung geistlicher Lieder für das Gesangbuch der evangelisch-protestantischen Gemeinde des Großherzogthums zu erklären, und Dem, was die Synode über die Einrichtung und Einführung dieses Buches beschlossen hat, Ihre höchste Sanction zu ertheilen. Durch die Bewilligung dieser Bitte werden Eure Königliche Hoheit nicht allein dem allgemeinen, von Tag zu Tag immer dringender werdenden Bedürfnisse huldreichst entgegen kommen,

---

3) Genehmigt, s. Sanct. 3.
4) Genehmigt, s. Sanct. 4.

sondern auch in diesem Liederschatze Ihrer evangelisch-protestantischen Landesgemeinde ein Gesangbuch reichen, das rücksichtlich Dessen, daß es auf eine ganz vorzügliche Weise seiner Bestimmung sowohl für den Kirchengebrauch, als für die Privatandacht entspricht, rücksichtlich der Trefflichkeit der darin enthaltenen Lieder, und rücksichtlich der guten Anordnung, Rubrizirung und Einrichtung des Ganzen, eine der ersten Stellen unter den Erscheinungen dieser Art einnehmen und behaupten wird.

Was insbesondere das Choralbuch betrifft, so geruhen Eure Königliche Hoheit zu beschließen:

1) daß die darin verzeichneten Melodieen nach den in dem darüber erstatteten Bericht, insbesondere unter Nro. 3, ausgesprochenen Grundsätzen bearbeitet, und mit den von der Commission vorgeschlagenen Modificationen, diejenigen seyn sollen, wornach allenthalben in der evangelisch-protestantischen Landeskirche die Lieder des neuen Gesangbuches zu singen wären;

2) daß hinsichtlich der Einführung der bisher unbekannten Melodieen das unter Nro. 4 des Berichts Vorgeschlagene beobachtet werden solle [5]);

---

5) Die über den musikalischen Theil des Gesangbuchs Bericht erstattende Commission theilte über die sich bei Einführung neuer Melodieen ergebende Schwierigkeiten und der Mittel zu deren Ueberwindung gleiche Ansicht mit dem Herrn Berichtserstatter der Regierung. Diese unter Nro. 4 jenes Berichtes bezeichnete Mittel sind: Strenges Festhalten an den nun einmal gegebenen Melodieen, fleißige Uebung der neuen Gesangweisen in den Schulen und in den gottesdienstlichen Versammlungen, wo der Gesang vorzugsweise von der Schuljugend ausgeführt wird. Wie in so mancher andern Beziehung, so muß auch hier von der Schule aus auf die Gemeinde eingewirkt werden. Die Commission erkennt mit dem Regierungsvortrag die Zurückführung der Melodieen auf ihren ursprünglichen Satz, als einziges Auskunftsmittel zur Vereinigung der verschiedenen Gemeinden, zu einer ganz übereinstimmenden Singart, und erblickt darin einen Gewinn für den Kirchengesang. Sie wünscht noch ausdrücklich, daß die Melodieen wenigstens in die Hände der gesammten singfähigen Schuljugend kämen, weßwegen jedem für die Schule bestimmten Exemplar des Gesangbuchs der Melodieenanhang beigebunden werden soll.

3) daß neben jenem nur die einfache Melodie enthaltenden Melodieenbüchlein noch ein vierstimmiger Satz für Singchöre veranstaltet werde;

4) daß das neue Choralbuch, unter Zugrundlegung von dem Regierungsrath v. Stockhorn eingesandten Entwurfs, in der unter Nro. 7 [6]) des Berichts angegebenen Weise von einem oder einigen Musikern vom Fach, mit Hinzuziehung des genannten Bearbeiters des Entwurfs, redigirt werde;

5) daß dem Choralbuche die unter Nro. 6 zur Sprache gebrachten Präludien und Postludien als integrirender Theil beigegeben werden, und die sämmtlichen Organisten verpflichtet seyn sollen, sich genau an dieselben zu halten, überhaupt hinsichtlich des Orgelspiels, namentlich auch in Absicht auf die Interludien, sich gewissenhaft nach Dem zu achten, was hierüber in dem Bericht gesagt ist [7]).

Fünftens war in den von dem seligen Prälaten Hebel neu bearbeiteten und in den Schulen des Landes eingeführten biblischen Geschichten hie und da eine genaue Uebereinstimmung mit dem Inhalt der heiligen Schrift vermißt worden, andere Stellen waren einer Mißdeutung unterworfen, und deßhalb eine Revision dieses für die Jugend bestimmten Lehrbuches nothwendig. Die General-Synode war bemüht, alle diejenigen Abänderungen und Verbesserungen eintreten zu lassen, welche nöthig waren, um dieses Buch gegen die ihm gemachten Vorwürfe freizustellen; sie kann nun nach ihrem einstimmigen Ermessen die so umgearbeiteten biblischen Geschichten als ein recht nützliches Lesebuch, wodurch ein christlich religiöser Geist in dem Gemüthe der Kinder erweckt und genährt wird, für alle evangelisch-protestantischen Schulen des Landes empfehlen [8]).

---

6) Nro. 7 wünscht, daß außer den Mittelstimmen und dem Baß noch eine die Harmonie andeutende Bezifferung möchte beigefügt werden.

7) Wornach es dem Organisten, mit Verbannung aller, des ächten Chorals und der Kirche unwürdigen Schnörkel, gestattet seyn soll, die einzelnen Strophen der Melodieen durch einfache Uebergangsaccorde miteinander zu verbinden.

8) Genehmigt, s. Sanct. 5.

Die sechste Aufgabe der General-Synode, welche über alle Zweige ihrer Competenz sich verbreitet, war die Prüfung der Anträge und Wünsche der Diöcesan-Synoden, zu welchen noch die Vorschläge und Bitten kamen, die in Beziehung auf die Bedürfnisse der ganzen evangelischen Landeskirche oder einzelner kirchlicher Districte und Gemeinden der General-Synode vorgetragen worden waren. Hier ist insbesondere zu bemerken, daß nach dem §. 10 der Kirchenverfassung es zum Auftrage der General-Synode gehört, nach den im verflossenen Zeitraume gemachten Erfahrungen zu untersuchen, in welchen Theilen die Kirchenverfassung noch einer höhern Vollendung bedürftig sey, und ob und welche Modificationen in der Kirchenordnung nothwendig oder räthlich seyen, sofort die deßfallsigen Anträge zu stellen. Von den verschiedenen hierher gehörigen Gegenständen reihen sich an die Eurer Königlichen Hoheit vorgelegten Bücher und Vorschriften für den christlichen Unterricht, den öffentlichen Gottesdienst und die häusliche Erbauung

I. zunächst die Anträge über den Cultus. Was nun

A. die Zahl, Zeit und Feier der in unserer Unionsurkunde aufgeführten kirchlichen Tage betrifft, so mangelte

1) in der Kirchenordnung die nähere Bestimmung über die Feier der vierteljährigen Buß- und Bettage. Bei den mannigfachen Hindernissen, welche einer gebotenen weltlichen Feier dieser Tage entgegen stehen würden, und bei dem Mangel einer gedeihlichen Wirksamkeit ihrer kirchlichen Feier, wenn nicht zugleich ihre weltliche Feier geboten wäre; in weiterer Erwägung sodann, daß fast jeder Sonntagsgottesdienst dem Geistlichen Gelegenheit gibt, die Betrachtung der Gemeinde auf diejenigen Momente zu richten, welche Gegenstand jener Buß- und Bettage waren, sah sich die General-Synode zu dem Beschluß veranlaßt, die Abhaltung der vierteljährigen Buß- und Bettage für die Zukunft aufzuheben [9]).

Dagegen glaubt sie

2) einen um so höhern Werth auf den jährlichen großen Buß- und Bettag legen zu müssen, und hat in den Vor-

---

9) Genehmigt, s. Sanct. 6.

schriften der Agende den nöthigen Bedacht für dessen würdige Feier genommen. Laut haben indessen viele Diöcesen den Wunsch ausgesprochen, daß der große Buß- und Bettag, welchen die Kirchenordnung auf den ersten Sonntag im September legte, auf eine andere Zeit verlegt werden möge, weil im Anfange des Septembers die Landgemeinden durch häufige Feldgeschäfte in Anspruch genommen sind, an andern Orten aber sonstige Arbeiten des bürgerlichen Verkehrs die Kirchspielsgenossen zu sehr beschäftigen, als daß sie diesem wichtigen Feste ihre volle Theilnahme widmen könnten. In Berücksichtigung dieser Gründe wurde beschlossen: den großen jährlichen Buß- und Bettag auf den letzten Sonntag des Kirchenjahrs zu verlegen, indem gerade der Schluß des Kirchenjahrs zu einer ernsten Sammlung des Gemüths von selbst auffordert, und in dieser Jahreszeit eine Störung durch bürgerliche Geschäfte in der Regel nicht zu besorgen ist [10]).

Dieser Beschluß hatte zugleich die Folge,

3) das Erndtefest auf den letzten Sonntag des Monats Oktober zu verlegen, welcher Zeitpunct der wirklichen Einheimsung der Erndte näher liegt, als der Schluß des Kirchenjahrs [11]).

4) Soll nach der Kirchenordnung ein Reformationsfest eingeführt werden, wofür bis jetzt eine nähere Bestimmung nicht gegeben war. Die General-Synode hat für die Abhaltung des Reformationsfestes den letzten Sonntag des Monats Juni bestimmt, weil dieser Tag mit dem Jahrestag der Uebergabe der augsburgischen Confession, einem der merkwürdigsten historischen Ereignisse unserer evangelisch-protestantischen Kirche, nächst zusammentrifft [12]).

---

10) Genehmigt, s. Sanct. 7.

11) Die Sanct. bestimmt sub 8 den ersten Sonntag nach Martini zum Erndtefest.

12) Genehmigt, s. Sanct. 9. Das h. Min. d. J. Ev. K.S. verkündete in seinem Erlaß v. 17. Juni 1835, Nro. 6289: Das Reformationsfest pro 1835 auf den 28. Junius, mit dem weiteren Anfügen, "daß die Wahl des Textes den Geistlichen überlassen bleibe, und daß das Fest jedesmal 8 Tage vorher von der Kanzel zu verkünden seye,

5) Von vielen Diöcesen wird ein Abendgottesdienst am letzten Tage des bürgerlichen Jahrs in Antrag gebracht, eine kirchliche Einrichtung, die an vielen Orten bereits factisch besteht. Die General-Synode stimmt diesem Antrage bei, ohne jedoch eine nähere Vorschrift über die Stunde dieses Gottesdienstes zu ertheilen, indem sie den Kirchen-Gemeinderäthen überläßt, hierin nach Localverhältnissen die geeignete Bestimmung zu treffen [13]).

6) Wird in den Protokollen mehrerer Synoden das Einläuten der Sonn- und Festtage in Antrag gebracht. Die General-Synode hat beschlossen, das Einläuten der Festtage am Vorabend derselben anzuordnen, als eine ernste Mahnung und Aufforderung der Kirche an ihre Angehörigen, sich auf die Feier des morgenden Tages gebührend vorzubereiten. Um den Kirchenfesten eine solche Auszeichnung zu geben, kann die General-Synode den von einigen Seiten gestellten Antrag des Einläutens der Sonntage nicht unterstützen, ohne jedoch, wo dieses üblich wäre, die fernere Uebung solchen Herkommens beschränken zu wollen [14]).

7) In Erwägung, daß dieselbe tiefe Bedeutung, die dem Läuten mit einer Glocke beim Unser Vater eigen ist, auch das Läuten mit der großen Glocke bei dem an die Stelle der alten Litanei getretenen und nun in die Agende aufgenommenen Kanzelgebet am jährlichen großen Buß- und Bettag habe, und in Betrachtung, daß dasselbe in einigen Gegenden des Oberlandes von jeher üblich gewesen ist, hat die General-Synode beschlossen: daß dieß Läuten mit der großen Glocke bei dem genannten Gebet am großen Buß- und Bettag allgemein in unserer Landes-

---

daß kaum noch bemerkt zu werden brauche, wie man die gerechte Erwartung zu allen Predigern hege, es werde, neben der Entwicklung der großen Segnungen der Reformation, nie die brüderliche Liebe gegen unsere Schwesterkirche vergessen werden, und Alles mit christlicher Schonung geschehen, daß künftig dieses Fest nicht besonders werde ausgeschrieben werden, sondern daß es als ein Bestehendes gelte."

13) Genehmigt, s. Sanct. 10.

14) Genehmigt, s. Sanct. 11.

kirche eingeführt, und nur da eine Ausnahme gestattet werden möge, wo dasselbe aus nachzuweisenden Gründen nicht Statt finden kann [15]).

Endlich

8) wurde hier auch der Mißbräuche erwähnt, die an manchen Orten mit Abhaltung der Kirchweihfeste verbunden seyen. Die General-Synode hält dafür, daß es genüge, wenn in dieser Beziehung die im Regierungsblatt von 1805 Nro. I erschienene höchste Verordnung gehandhabt werde [16]).

B. Die gottesdienstlichen Handlungen selbst betreffend, wurde

1) für den Cultus im Allgemeinen

a) der einstimmige Wunsch ausgesprochen, daß das stille Gebet nach dem Segen, da wo es nicht üblich ist, durch umsichtige Einleitung von Seiten der Geistlichen möchte eingeführt werden [17]);

b) festgesetzt, daß, wie bei der Taufe die dreimalige Begießung des Täuflings mit Wasser, bei der Communion das Brechen des Brods, die Darreichung desselben und des Kelchs in die Hand des Communicanten wesentlich zum Ritual der Liturgie gehören, so auch das Knieen und Handauflegen bei der Einsegnung der Confirmanden und bei der Ordination stehende Momente des Rituals seyn sollen. Hinsichtlich der Trauung soll das Knieen im Augenblick der Einsegnung als Regel ebenfalls festgesetzt seyn, doch wird da, wo es etwa anstößig seyn könnte, Dispensation gestattet [18]).

c) Hinsichtlich der Frage: ob die Präsentation eines Geistlichen vor oder nach der von ihm zu haltenden Antrittspredigt zu geschehen habe? wurde festgesetzt: daß dieß in der Regel vor der Predigt geschehen solle [19]).

2) Wird von einigen Diöcesen darauf angetragen, unehrbare Personen von den Pathenstellen auszuschließen. Die

---

15) Genehmigt, s. Sanct. 12.

16) Es ist dieser Gegenstand in der Sanct. nicht speciell berührt.

17) Genehmigt, s. Sanct. 13.

18) Genehmigt, s. Sanct. 14, mit dem Bemerken, daß diese Dispensation nur von der obersten Kirchenbehörde ertheilt werden könne.

19) Genehmigt, s. Sanct. 15.

General-Synode hält dafür, daß in dem gewiß nur sehr seltenen Fall, wo die Vorstellungen des Geistlichen bei den Eltern nichts fruchten, und die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde sich verzögern würde, dem Pfarrer und Kirchen-Gemeinderath, unter Vorwissen und Genehmigung des Decanats, das Recht zustehen müsse, Sünder der genannten Art von der Gevatterschaft zurückzuweisen. Nur dürfe Solches aus guten Gründen nicht lediglich dem Ermessen des Geistlichen anheim gegeben werden. Uebrigens habe dieser durch öftere Belehrungen der Wahl unwürdiger Subjecte zu Taufpathen nach Möglichkeit vorzubeugen [20]).

3) Die Feier des heiligen Abendmahls betreffend, glaubt die General-Synode:

a) rücksichtlich der Anmeldungen zur Communion bei den Hauptstädten, wo die Anmeldung mit nicht zu hebenden Schwierigkeiten verbunden ist, die Modification eintreten lassen zu müssen, daß an diesen Orten die hohe Kirchenregierung für ermächtigt erklärt werde, auf das hinlänglich motivirte Begehren des Pfarramts und Kirchen-Gemeinderaths eine Ausnahme von dem Gesetz zu gestatten [21]).

b) Hat man aus den Diöcesan-Protokollen ersehen, daß an manchen Orten bei Darreichung des Brodes und Kelchs noch eine Abweichung von den Vorschriften der Kirchenordnung Statt finde. Die General-Synode sieht sich dadurch zu dem Wunsch veranlaßt: die hohe Kirchenregierung möge für Abstellung dieser Difformität gehörige Aufsicht tragen, und die geeigneten Maaßregeln ergreifen, daß die einschlagenden Bestimmungen der Kirchenordnung aufrecht erhalten werden [22]).

4) In Beziehung auf die Confirmation sah sich die General-Synode durch die im Commissionsbericht aufgeführten Gründe veranlaßt, folgende Modificationen des §. 12 der Kirchenordnung zu beschließen: a) daß da, wo der Geistliche die Trennung der Confirmation in zwei Acte, an zwei verschie-

---

20) Nicht genehmigt, s. Sanct. sub 31.
21) Genehmigt, s. Sanct. 16.
22) Genehmigt, s. Sanct. 17.

denen Tagen, für dienlich erachte, es ihm überlassen bleiben müsse, die Einsegnung am ersten Tag mit der Prüfung, oder am zweiten Tag mit der Communion zu verbinden; b) daß gegen das Ende des gedachten §. 12 bei den Worten: «am Sonntag Oculi Nachmittags» das Wort «Nachmittags» gestrichen werde, damit die Prüfung auch auf den Sonntag Oculi Vormittags gehalten werde könne, und daß beigefügt werde, daß die Prüfung auch am Sonntag Lätare vorgenommen werden dürfe [23]).

5) Die Anfragen und Wünsche in Beziehung auf die Copulationen und Leichenbegängnisse hält die General-Synode, so weit nicht die §§. 13 u. 14 der Kirchenordnung Maaß und Ziel geben, durch die Dienstweisung für Pfarrer hinreichend erledigt. Nur was die Proclamationen betrifft, wäre den Bestimmungen des §. 13 die Erläuterung beizufügen, daß die bisherige Uebung, wornach an den hohen Festtagen, nämlich am ersten Ostertag, ersten Pfingsttag und ersten Weihnachtstag, nicht proclamirt wird, nicht nur zu bestätigen, sondern auch auf den jährlichen großen Buß- und Bettag in so weit auszudehnen sey, daß an diesem Tage nicht Vor-, sondern Nachmittags die Proclamationen zu geschehen haben [24]).

C. Als mit diesen vorerwähnten gottesdienstlichen Handlungen in naher Verbindung stehend, ist die General-Synode zur Berathung

1) über die Einsammlung des Kirchenopfers übergegangen. Hier haben sich hie und da Abweichungen von der Vorschrift des §. 6, wornach die Einsammlung während des Hauptgesangs geschehen soll, ergeben. Die General-Synode hat sich dahin ausgesprochen: daß solche Abweichungen, gegründet auf Localverhältnisse, zwar von der Hohen Kirchenregierung gestattet werden, nie aber erlaubt werden dürfe, das Kirchenopfer während der Predigt einzusammeln [25]).

---

23) Genehmigt, s. Sanct. 18, mit dem weitern Bemerken, daß sich das Wort „Oculi" in die Vereinigungsacte, statt „Lätare", nur als Druckfehler eingeschlichen habe.

24) In der Sanction nicht berührt.

25) Genehmigt, s. Sanct. 19.

Endlich

2) kam hier noch die Amtstracht der Geistlichen zur Sprache. Es wurde vorgetragen, daß weder der runde noch der dreieckige Hut eine zu dem Chorrocke passende Kopfbedeckung sey, und deßhalb das Baret in Vorschlag gebracht. Die General-Synode, die Richtigkeit dieser Bemerkungen anerkennend, wünscht, daß diesem Antrage Folge gegeben werden möge [26]).

D. Dafür, daß alle für den Cultus bestehenden Vorschriften gehörig eingehalten werden, sind die Kirchenvisitationen eingeführt. Die General-Synode vermißt aber eine dem Zweck entsprechende Visitationsordnung, indem gegen die im Jahre 1826 erschienenen Instructionen für Kirchen- und Schulvisitationen nicht mit Unrecht die Klage erhoben worden ist, daß die Visitationsfragen zu weitläufig, hie und da inquisitorisch und dadurch die Würde des rechtschaffenen Geistlichen compromittirend sind. Die General-Synode trägt daher auf Revision dieser Instruction, namentlich der §§. 8, 17 und 21, und der Visitationsfragen 1, 2, 4, 5, 6, 18, 21, 31, 32, 34, 35, 36, 57, 58, 60, 61, 62 u. 63 an [27]).

Indem wir bisher die Anordnungen in Antrag brachten, welche geeignet sind, in unserer evangelisch-protestantischen Kirche die zu ihrem Gedeihen wünschenswerthe Einheit zu erhalten, so müssen wir

E. auch der Spaltungen erwähnen, welche durch abweichende religiöse Ansichten in unserer Kirche bereitet werden, und die Mittel in Vorschlag bringen, wie dem von daher drohenden Verderben möge gesteuert werden. Hierher gehört

A. [28]) der Pietismus und Separatismus, welche hauptsächlich in dem mittleren und obersten Theil des Großherzogthums sich zeigen und ausbreiten. Wenn die General-Synode

---

26) Genehmigt sub Nro. 20 der Sanct., mit dem Zusatz: "Jedoch in gleicher Form," und vorbehaltlich der Dispensation der obersten Kirchenbehörde, wenn eine Gemeinde Anstoß nehmen sollte.

27) Die beantragte Revision der Kirchenvisitations-Ordnung ist nach §. 32 des Gen.-Syn.-Recesses erfolgt, und es findet sich diese Ordnung in den Supplementen dieses Theils der Sammlung.

28) Der ganze Passus Pietismus und Separatismus betreffend, ist in der Sanct. nicht erwähnt.

nun gleich von den der höchsten Sanction unterlegten Vorschriften für Lehre und Cultus an sich schon die segensreiche Wirkung erwartet, daß dadurch der weitern Ausbreitung des Pietismus und Separatismus ein Damm entgegen gesetzt werde, so scheinen ihr doch, da wo dieses Uebel sich bereits eingenistet hat, zu dessen Ausrottung weitere Mittel erforderlich zu seyn, weßhalb sie Euere Königliche Hoheit bittet, zu diesem Ende Folgendes festzusetzen:

1) daß diejenigen Geistlichen oder Schullehrer, welche den neuen Katechismus in ihren Gemeinden und Schulen nicht einführen wollten, oder gar ihn verwerfen oder für unchristlich erklären würden, nach fruchtlos gebliebenen ernstlichen Erinnerungen und Warnungen, dem §. 9 der Kirchenraths-Instruction gemäß, ihrer Aemter entlassen werden sollen;

2) daß durch sorgfältige Aufsicht der Mittelbehörden besonders angehende Religionslehrer abgehalten werden mögen, sich in ihren Religionsvorträgen von der in der heiligen Schrift begründeten Lehre Jesu zu entfernen, und gewagte, selbst unter den Gottesgelehrten noch im Streite liegende, alles practischen Moments entbehrende, für Viele anstößige und die Gewissen beunruhigende Lehren, der bemerkten Kirchenraths-Instruction zuwider, zu äußern, daß eine gleich sorgfältige Aufsicht über das sittliche Betragen der Geistlichen und Schullehrer in ihren Reden und Handlungen gepflogen, und unwürdiges und unsittliches Verhalten derselben ohne Nachsicht geahndet werde, weil die gesegnete Wirksamkeit derselben hauptsächlich von dem Beispiel abhängt, welches sie ihren Gemeinden geben, und weil ohne dieß alle ihre, noch so rechtgläubigen, und selbst durch glänzende Beredsamkeit ausgezeichneten, Vorträge den gewünschten Segen nicht bringen können; so wie, daß ernstlich und kräftig dahin gewirkt werden möge, daß das, der Landesgeistlichkeit im Ganzen zu ihrem Ruhme eigene, lebendige Gefühl der Würde ihres Berufs, und die damit verbundene Begeisterung für denselben, welche sich durch eifrige Thätigkeit in allen Theilen desselben äussert, allgemein gemacht, und dadurch der, den Geistlichen zuweilen gemachte, und hie und da auch wohl-

verdiente, Vorwurf, als hätten sie durch seichte, bloß den Verstand beschäftigende, aber dem Herzen des Ehristen zu wenig Nahrung gebende Vorträge, so wie durch Lauheit und Schlaffheit in ihrem amtlichen Wirken und ein würdeloses Betragen außer demselben, den Pietismus mit seinen Conventikeln veranlaßt, entfernt werde;

3) daß allen Geistlichen des Landes ohne Unterschied eingeschärft werden möge, sich in ihren öffentlichen Vorträgen sowohl, als im Schul- und Confirmandenunterrichte, so wie in den von ihnen verfaßten und zum Druck bestimmten Schriften, aller Verketzerung, Herabwürdigung, Verdächtigung und Verdammung Andersdenkender, und insbesondere ihrer Amtsgenossen und deren Lehrart, aufs Strengste zu enthalten haben, mit der Bedrohung, das wenn sie dieses, dem Sinne Jesu und dem Geiste seiner Lehre, und den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche zuwider, gütlicher Erinnerungen und Warnungen ungeachtet nicht thun würden, sie als aus dem Kirchendienste Ausgetretene betrachtet und behandelt werden müßten;

4) daß der hohen Kirchenregierung zu empfehlen sey, dieselbe strenge Aufsicht auch auf die Religionslehrer an Mittel- und Elementarschulen, so wie am Schullehrer-Seminarium, auszudehnen;

5) daß, sobald außerkirchliche Zusammenkünfte zu gottesdienstlichen Zwecken den Frieden der Gemeinden bedrohen, die geeigneten polizeilichen Maaßregeln dagegen angewendet, insbesondere aber gegen Geistliche, welche solche Conventikel nähren, alles Ernstes möge eingeschritten werden.

B. Ein nicht minder betrübender, jedoch für die Kirche im Ganzen weniger gefährlicher, Zustand ist die in einigen Gemeinden des Unterlandes noch fortdauernde Renitenz mehrerer Gemeinden gegen den Beitritt zur Union, indem nämlich ein großer Theil der Gemeinden Lindelbach, Neunstetten, Hohenstadt, Brehmen, Buch am Ahorn und Schwarzenbrunn sich noch nicht dazu verstanden haben, das Abendmahl nach dem Ritus der Unionsurkunde zu feiern. Hier können, nach der Ansicht der General-Synode, gegen die ältern Gemeindsglieder

nur Mittel der Güte versucht werden, um aber nach und nach die Vereinigung dieser Gemeinden zu bewirken, wird der Vollzug des §. 11 der Kirchenordnung genügen. Die General-Synode wünscht daher, daß es Eurer Königlichen Hoheit gefallen möge:

1) Höchstihrer Kirchenregierung den Auftrag zu ertheilen, an die Renitenten eine ernste und väterliche Ermahnung ergehen, diese Ermahnung den betreffenden Gemeinden von der Kanzel verkündigen, und 8 Tage darauf das heilige Abendmahl nach dem neuen Ritus feiern zu lassen;

2) die Pfarrer der betreffenden Orte ernstlich an die Befolgung des §. 11 der Kirchenordnung zu erinnern, wornach die seit der Union Confirmirten und noch Confirmirt-Werdenden das Abendmahl nach dem neuen Ritus zu empfangen haben;

3) dabei aber zu verordnen, daß, wenn die Renitenten auf ihrer Abneigung gegen den neuen Ritus beharren, die seither gegen sie angewendete Beschränkung in Austheilung des heiligen Abendmahls nach dem alten lutherischen Ritus dahin modificirt werde, daß es jedem Einzelnen möglich gemacht werde, des Jahres wenigstens einmal das heilige Abendmahl zu empfangen [29]).

II. Der zweite Hauptgegenstand der Anträge der Diöcesan-Synoden und einzelner Petitionen betrifft die Kirchenverfassung. Es ergibt sich theils aus der Kirchenverfassungs-Urkunde (Beilage B. der Unionsurk.) selbst, daß in mehreren Puncten noch ergänzende Vorschriften zu erwarten sind, theils haben die seitherige Erfahrung und die über die deßfallsigen Wahrnehmungen Statt gefundenen Berathungen gezeigt, daß unsere Kirchenverfassung in manchen Puncten einer Vervollständigung oder Erläuterung oder auch einer Modification bedarf. Gestützt auf die Gründe, welche der hierüber von der 6. Commission erstattete Bericht und das Protokoll über die 16. Synodalsitzung enthält, legt die General-Synode, in

29) Genehmigt, s. Sanct. 21.

Beziehung auf die Kirchenverfassung, folgende Anträge und Beschlüsse zur höchsten Genehmigung vor:

Ad §. 4. daß der nächsten General-Synode ein Gesetzentwurf, welcher die Rechte und Pflichten der Decane und Pfarrer, und ihr Verhältniß zu den weltlichen Behörden enthält, vorgelegt werden möge [30]);

Ad §. 6. 1) daß eine der jetzigen Kirchenverfassung anpassende Synodalordnung verfaßt, der nächsten General-Synode zur Berathung vorgelegt, und darin insbesondere auch darauf Bedacht genommen werden wolle, die Befugnisse und die Wirksamkeit des landesherrlichen Commissarius durch eine genaue Instruction zu bestimmen [31]);

2) in Erwartung dieser Synodalordnung vorläufig schon zu erklären, daß ausser den wirklichen Pfarrern auch alle selbstständige Pfarrverweser der Diöcesan-Synode mit Sitz und Stimme beiwohnen sollen, die Vicarien aber zwar beiwohnen dürfen, jedoch kein Stimmrecht haben sollen [32]).

Ad §. 9. Hier vermißt die General-Synode

1) einen feststehenden Maaßstab für die kirchliche Repräsentation, und trägt deßhalb auf folgende Bestimmung an: Für den Zweck der Abgeordnetenwahl bleibt die Zahl der Diöcesen, nach ihrer dermaligen Begrenzung, auf 28 festgesetzt, nämlich:

1)	Diöcese Schopfheim.	10)	Diöcese Rheinbischofsheim.
2)	— Lörrach.	11)	Stadtdiöcese Carlsruhe.
3)	— Müllheim.	12)	Landdiöcese Carlsruhe.
4)	— Freiburg.	13)	Diöcese Durlach.
5)	— Emmendingen.	14)	— Pforzheim.
6)	— Hornberg.	15)	— Bretten.
7)	— Mahlberg.	16)	— Eppingen.
8)	— Lahr.	17)	Pfarrmin. Mannheim.
9)	— Kork.	18)	Diöcese Ladenburg.

30) Soll auf der nächsten General-Synode zur Berathung kommen, s. Sanct. sub Nro. 33.

31) Soll die oberste Kirchenbehörde höchsten Ortes in Vorschlag bringen, s. Sanct. sub 34.

32) In der Sanction nicht berührt.

19) Pfarrmin. Heidelberg.
20) Diöcese Weinheim.
21) — Oberheidelberg.
22) — Neckargemünd.
23) — Sinsheim.
24) Diöc. Neckarbischofsheim.
25) — Mosbach.
26) — Adelsheim.
27) — Borberg.
28) — Wertheim.

Eine Aenderung in der Eintheilung und Begrenzung der Wahlbezirke kann nur mit Zustimmung der General-Synode geschehen [33]).

2) Hält die General-Synode für nöthig, daß dem Absatz 5 dieses Paragraphen die Erläuterung beigefügt werde: der landesherrliche Commissarius in seiner Präsidialeigenschaft ist als landesbischöflicher Commissarius zu betrachten [34]).

3) Bringt die General-Synode, auf das einstimmige Verlangen sämmtlicher Diöcesan-Synoden, und gestützt auf die dringenden, hiefür sprechenden Gründe, die Bestimmung einer periodischen Wiederkehr der General-Synode in folgender Weise in Antrag: nach dem Ablaufe von je 6 Jahren, im Laufe des 7. Jahres, die General-Synode einzuberufen, in dem Jahre, in welchem sich die General-Synode versammelt, aber keine der im §. 6 bis 8 benannten Specialversammlungen abhalten zu lassen. Der hohen Kirchenregierung bliebe dabei überlassen, wenn sie es für nöthig hält, die General-Synode auch außerordentlicher Weise einzuberufen [35]).

4) Hält die General-Synode den von einigen Seiten gestellten Antrag auf eine stabile Geschäftsordnung zwar nicht für begründet, sonderr nur die Bestimmung nöthig: Die Geschäftsordnung der vorhergegangenen Synode gilt auch für die nachfolgende, so lange diese keine Aenderung derselben beschließt [36]).

Unabhängig von der jeweiligen Geschäftsordnung hält jedoch die General-Synode dafür, daß die Kirchenverfassung

---

33) Genehmigt, s. Sanct. 22.
34) Nicht genehmigt, s. Sanct. 30.
35) Modificirt, s. Sanct. 23.
36) Genehmigt, s. Sanct. 24, mit dem Zusatz: „Mit Zustimmung des landesherrlichen Commissärs."

die Vorschrift darüber enthalte, durch wie viel Stimmen ein gültiger Beschluß der General-Synode zu Stande komme, und sie bringt daher folgende fünf, die Kirchenverfassung ergänzende, Artikel in Antrag:

1) Die General-Synode wird durch die Anwesenheit der Hälfte der sämmtlichen Mitglieder der Synode, einschließlich des Präsidenten, vollzählig.

2) Wenn eine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Unionsurkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von drei Viertel sämmtlicher Synodal-Mitglieder nothwendig.

3) Die Abstimmungen geschehen durch absolute Stimmenmehrheit; wenn die Stimmenzahl gleich ist, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4) Zu einer Entscheidung, wodurch die Unionsurkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden nöthig.

5) Die Absicht der General-Synode, ein Verfassungsgesetz zu erlassen, ist in demselben ausdrücklich anzuführen, und die Beobachtung der deßfalls gesetzlichen Form in dem Protokoll der General-Synode zu beurkunden; Beschlüsse, wobei diese doppelte Vorschrift nicht beobachtet worden ist, gelten nicht für Verfassungsgesetze [37]).

Ad §. 10. Die General-Synode findet sich durch die häufigen Klagen über unwürdige Behandlung, die sich manche weltliche Stellen und Beamte gegen die Geistlichen und das geistliche Amt erlauben, zu dem Antrage veranlaßt, daß die Wahrung der äußern Achtung der Kirche und ihrer Diener, ausdrücklich als in dem Auftrag der General-Synode begriffen, erklärt werden möge [38]).

Nachdem in den §§. 9 u. 10 der Kirchenverfassungsurkunde die kirchliche Repräsentation und deren Competenz bestimmt

---

37) Vorstehende 5 Artikel, verbo tenus in die Sanction aufgenommen sub Nro. 25.

38) Genehmigt, s. Sanct. 26, mit dem Zugeständniß, etwaige Wünsche in dieser Beziehung der Staatsregierung vortragen zu dürfen.

worden ist, hätte, nach der Ansicht der General-Synode, auch die Organisation, Stellung und Competenz der obersten Kirchenregierung als eines wesentlichen Bestandtheils der Kirchenverfassung, in einem hier nachfolgenden Paragraphen bestimmt und wenigstens in allgemeinen Umrissen bezeichnet werden sollen. Diese nämliche Ansicht findet sich in vielen Diöcesanprotokollen und häufigen einzelnen Vorträgen ausgesprochen. Um dem gefühlten Mangel vollständig abzuhelfen, findet sich die General-Synode zu dem Antrag veranlaßt, daß die Organisation der obersten evangelischen Kirchenbehörde, als innerer Kirchenregierung (vorbehaltlich der Zustimmung der General-Synode), durch ein Gesetz fest gestellt, daß sie in dieser Beziehung der Unterordnung unter andere Staats-Verwaltungsbehörden enthoben, und daß es Eurer Königlichen Hoheit, als Ober-Landesbischof, gefallen möge, die Fälle zu bestimmen, welche in evangelischen Kirchensachen höchst Dero eigener Cognition vorbehalten werden, auch daß Höchstdieselben geruhen wollen, zur Berathung dieser Gegenstände nur Räthe der evangelischen Confession um sich zu versammeln [39]).

Ad §. 11. Hier wird wegen der Schwierigkeit, eine passende Wahl auf mehrere Jahre vorauszutreffen, eine Aenderung der Bestimmung, daß die Assistenten von der Diöcesan-Synode zu wählen seyen, dahin in Antrag gebracht: daß die Wahl der Assistenten dem Decan zu überlassen, ihm dabei aber aufzugeben sey, den Pfarrer davon zu verständigen, und dessen auf anzugebende Gründe gestützte etwaige Einsprache zu beachten [40]).

Ad §. 13 drückt die General-Synode den Wunsch aus, daß die in diesem Paragraphen verheißene Revision der Kirchengesetze in Bälde vor sich gehen, und bewirken möge, daß sämmtliche Kirchengesetze mit unserer jetzigen Kirchenverfassung in Einklang gebracht werden [41]).

---

39) Nicht berührt in der Sanct.
40) Genehmigt, s. Sanct. 27.
41) In der Sanct. nicht erwähnt.

III. Auch die Kirchen-Gemeindeordnung ist Gegenstand der Begutachtung aller Diöcesan-Synodalprotokolle gewesen. Diese Protokolle und eine Menge einzelner Petitionen haben sich über die Mangelhaftigkeit dieses Kirchen-Verfassungsgesetzes ausgesprochen, und die bisherige Erfahrung hat aufs Deutlichste bewiesen, daß die darin enthaltenen Bestimmungen in vielen Puncten ungenügend und unvollständig seyen. Die General-Synode hat daher der Verbesserung der Kirchengemeindeordnung mehrere Sitzungen gewidmet, und legt unter lit. A die nach den Resultaten ihrer Berathung verbesserte Kirchen-Gemeindeordnung zur höchsten Genehmigung ehrerbietigst vor [42]).

In dem Entwurf der Kirchen-Gemeindeordnung §. 12 ist angeführt, daß die Competenz des Kirchen-Gemeinderaths rücksichtlich der Verwaltung der Localfonds durch ein besonderes Gesetz bestimmt werde. Verordnungen hierüber sind zwar schon unterm 10. Mai 1825, 7. Okt. 1828 und 10. April 1833 in den Regierungsblättern von 1828 Nro. 21 und von 1833 Nro. 18 erschienen; allein diese Verordnungen lassen in der Anwendung manchen Zweifel übrig, und es sind in dem unter lit. B anliegenden, von der vereinigten 6. und 7. Commission der General-Synode erstatteten Berichte der Gründe nachgewiesen worden, aus welchen es sich ergibt, daß eine Umarbeitung dieser Verordnungen zu wünschen sey, damit das Institut des Kirchen-Gemeinderaths zu gehöriger Würde erhoben, der Zweck einer geregelten Verwaltung der genannten Fonds erreicht, und die großherzogliche Kirchenregierung in den Stand gesetzt werde, über die gedeihliche Verwaltung sämmtlicher kirchlicher Fonds zu wachen, und der General-Synode jeweils über ihre Erhaltung und möglichste Emporbringung die kirchenverfassungsmäßigen Ausweise vorlegen zu können. Dieser Bericht wendet zugleich die nämlichen Grundsätze consequent auch auf die Districtsfonds an.

---

42) Die in Beilage A des Hauptberichtes gemachten Aenderungen und Zusätze werden sanctionirt sub Nro. 28, mit Ausnahme der Zusätze zu §. 7, 8 und 14.

Die General-Synode ist den Anträgen dieses Berichts einstimmig beigetreten, mit den beiden Zusätzen: 1) daß die großherzogliche Kirchenregierung möge ermächtigt werden, bei Decanatspfarreien einen Geistlichen, wo möglich einen benachbarten Decan, zu ernennen, der hier die Functionen des als Ortspfarrer betheiligten Decans übernähme; 2) daß bei kleineren Localfonds, deren Rechnungen nur alle zwei bis drei Jahre gestellt werden, die Aufstellung eines mehrjährigen Voranschlags gestattet werden möge.

Auf die Motive dieses Berichts und des Protokolls der 34sten Sitzung gestützt, erlaubt sich nun die General-Synode den unterthänigsten Antrag: Es möge Eurer Königlichen Hoheit gefallen, eine nach diesen Grundsätzen und Vorschlägen gefaßte Verordnung bearbeiten und demnächst emaniren zu lassen [43]).

IV. Die in dem Kirchen-Gemeinderath, den Diöcesan-Synoden und der General-Synode bestehende Repräsentation der Kirchengemeinden, der Diöcesen und der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche des Großherzogthums geht, nach unserer Kirchenverfassung, zum größten Theile aus der freien Wahl der durch sie vertretenen kirchlichen Verbindungen hervor. Diesem Princip entsprechend, muß der gewählte Vertreter der Gemeinden und Diöcesen der Mann des Vertrauens der Wähler seyn. Hiefür gewährt aber die bisherige Wahlordnung, neben andern Lücken und Unvollkommenheiten, die relative Stimmenmehrheit zulassend, und damit einer gänzlichen Vereinzelung der Stimmen unbedingt Raum gebend, durchaus keine Bürgschaft. Die General-Synode findet, übereinstimmend mit ähnlichen bürgerlichen Einrichtungen des Großherzogthums, nur in der absoluten Stimmenmehrheit diese Bürgschaft, sie hat daher diesen Grundsatz in der unter Lit. C anliegenden Wahlordnung consequent durchgeführt, und nur bei den unmittelbar von den Gemeinden ausgehenden

---

43) In der Sanct. nicht berührt, es scheint also, wie bei andern nicht besonders erwähnten Gegenständen, der Schluß der Sanct. Anwendung zu finden: „Was die übrigen ꝛc.“

Wahlen sich eine Beschränkung desselben erlaubt, wo die öftere Wiederholung des Wahlacts der Gemeinde beschwerlich werden, und sie in eine unangenehme, manchmal schädliche, Bewegung setzen würde. Die General-Synode glaubt durch die Beobachtung dieser Rücksichten allen billigen Erwartungen entsprochen zu haben, und bittet Eure Königliche Hoheit ehrfurchtsvoll, die entworfene Wahlordnung mit Höchstihrer Sanction versehen zu wollen [44]).

V. Nachdem wir die Anträge und Beschlüsse der General-Synode, welche nach ihrer Absicht Bestandtheile der Kirchenordnung und Kirchenverfassung bilden, oder zu deren weiterer Vervollständigung führen sollen, zur Kenntniß Eurer Königl. Hoheit gebracht haben; so müssen wir nun noch auf jene Anträge übergehen, welche den Vollzug und die factische Ausführung dieser kirchlichen Gesetze zum Gegenstand haben. Hierher gehören:

A. die Anträge, welche die der amtlichen Wirksamkeit der Pfarrer und Kirchen-Gemeinderäthe zugewiesene Sittenzucht betreffen. Die Kirche trachtet nämlich neben den gottesdienstlichen Uebungen dahin, daß die christliche Lehre ins Leben übergehe, daß ihre Angehörigen einen sittlichen, rein moralischen Wandel führen, und daß ihr äußeres Verhalten den kirchlichen Anstalten entspreche. Damit dieses Ziel erreicht werden könne, müssen in einem christlichen Staate die Staatsgesetze und Ordnungen auf dasselbe Ziel hinwirken, und alle Hindernisse der kirchlichen Wirksamkeit beseitigen. Von diesen Betrachtungen ausgehend, stellt die General-Synode die ehrfurchtsvollste Bitte:

1) daß Eure Königliche Hoheit geruhen möchten, die häufigen Klagen über Störung der Sonntagsfeier in Erwägung zu ziehen, und deßhalb gnädigst zu befehlen, daß, unter Benutzung der in dem Commissionsberichte und dem einschlägigen Synodal-Protokoll enthaltenen Momente, die strenge Handhabung des Gesetzes des Regierungsblatts von 1805, N. 1, über die weltliche Sonntagsfeier, anzuordnen, namentlich

---

44) Genehmigt, s. Sanct. 29.

die Abhaltung von Jahrmärkten, wie solche in neuester Zeit an Orten des Unterlandes auf Sonn- und Festtage geschah, ferner nicht zu dulden sey [45]).

2) Hat man sich aus den gemachten Vorlagen überzeugt, daß das Laster der Unzucht in den verschiedenen Theilen des Großherzogthums mehr und mehr überhand nehme. In den meisten Diöcesan-Protokollen wird der Grund dieses Uebels in der Verordnung des Landrechts-Satzes 340 gesucht, und deßhalb auf dessen Abschaffung und Wiedereinführung der früheren deßfallsigen gesetzlichen Bestimmungen angetragen. Die General-Synode hält jedoch diesen Antrag zur Zeit nicht genügend begründet, und stellt vielmehr die Bitte, weitere Untersuchung über die Vermehrung der unehelichen Geburten, unter Vergleichung dieses Ereignisses in den Jahren vor und nach 1809, und der Verschiedenheit der deßfallsigen Erscheinung in den einzelnen Theilen des Landes anstellen, und diese Untersuchung auch dahin richten zu lassen, ob die freiwillige Anerkennung der Paternität seit Einführung des neuen Landrechts zu- oder abgenommen habe? um hieraus erkennen zu können, ob der Hauptgrund jener betrübenden Erscheinung in dem Landrechts-Satz 340 zu erkennen, und deßhalb zu wünschen sey, daß dieses Gesetz auf eine zweckdienliche Weise abgeändert werden möge.

Zugleich erlaubt sich die General-Synode, Eurer Königl. Hoheit die strenge Handhabung der Strafgesetze gegen die Unzucht mit der Modification zu empfehlen, daß in Fällen der freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft beiden Theilen die Strafe der Unzucht möge erlassen werden [46]).

3) Wird in den meisten Diöcesan-Protokollen die Klage geführt, daß durch allzuhäufigen Gebrauch der Eide in den Gerichten die Achtung gegen diese hochwichtige Handlung geschwächt, auch bei Ausschwörung der Eide die nöthige äusserliche Würde nicht beobachtet werde. Die hierüber gepflogene Berathung führte die General-Synode zu dem unterthänigsten

---

45) In der Sanct. nicht berührt.
46) Nicht erwähnt in der Sanct.

Antrag, Eure Königliche Hoheit wolle geruhen, die verheißene Revision der Eidesordnung, nach vorher nochmals eingeholtem Gutachten der evangelischen Kirchenbehörde, sobald als möglich zu veranstalten, und dabei insbesondere zu verordnen:

a. daß der im §. 791 der Prozeßordnung befohlene Versuch eines Vergleichs jedesmal Statt haben solle, bevor ein entscheidender Eid in einer Prozeßsache ausgeschworen wird; b. daß die Eide möglichst vermindert, und besonders in geringfügigen Criminalsachen vermieden werden möchten; c. daß die Beiziehung der Geistlichen evangelischer Confession bei den Eidesablegungen der dieser Confession zugehörigen Individuen allgemein vorgeschrieben werde; endlich d. daß bei Zeugnißablegung auf Amts- und Dienstpflichten eine nochmalige specielle Eidesleistung nicht gefordert werden dürfe [47]).

4) Findet sich die General-Synode durch mehrseitige Anträge zu dem Wunsche veranlaßt, daß bei Felddiebstählen die alles Ehrgefühl unterdrückende Geigenstrafe möge abgeschafft werden [48]).

B. Die Dienstführung und Dienstverhältnisse der Pfarrer betreffend, hat sich

1) daraus, daß in Beziehung auf die im Jahr 1817 an die Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, ergangene Dienstweisung nicht den weltlichen Behörden ausdrücklich eröffnet wurde, daß auch sie die verbindende Wirkung dieser Verordnung anzuerkennen hätten, die nachtheilige Folge ergeben, daß manche weltliche Behörden dieser Dienstweisung die gebührende Achtung versagen, und daß sie namentlich den von den Pfarrern, in Gemäßheit des §. 13 der Dienstweisung, aufgenommenen Urkunden über die Anerkennung unehelicher Kinder ausserhalb der Geburtsurkunde die Kraft einer öffentlichen Urkunde absprechen. Die General-Synode ist der Ansicht, daß Derjenige, den das Gesetz zum Beamten

---

47) In der Sanct. wird keiner der Anträge, die den Eid betreffen, berührt.

48) Wird in der Sanct. nicht berührt.

des bürgerlichen Standes, und deßhalb zur Beurkundung der Geburt, für competent erkläre, eben deßhalb auch competent sey, im Falle des Landrechts-Satzes 334 solche nachträgliche und ergänzende Geburtsurkunden aufzunehmen; jedenfalls müsse es der Staatsgewalt frei stehen, durch Gesetze oder Verordnungen den Pfarrern, als Beamten des bürgerlichen Standes, diese Befugniß zu ertheilen. In Erwägung der traurigen Folgen, welche die Nichtachtung der von den Pfarrern nach §. 13 der Dienstweisung aufgenommenen Anerkennungsurkunden für die anerkannten unehelichen Kinder und deren Eltern hat, und in Erwägung des Interesse der Kirche, daß die ertheilte Dienstweisung der Pfarrer allgemeine Achtung erhalte, stellt die General-Synode den unterthänigsten Antrag, durch eine authentische Interpretation die Dienstweisung für die Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, vom 19. April 1817, namentlich in Beziehung auf die §§. 12 und 13, den Eintrag der Paternitäts-Erklärungen bei unehelichen Geburten in das Standesbuch betreffend, im Regierungsblatt als allgemein gültiges Gesetz zu erklären [49]).

2) Um die Nachtheile und Störungen zu beseitigen, welche für die kirchliche Feier der Copulationen dadurch entstehen, wenn das Verlesen der Landrechts-Sätze 212 bis 226 damit verbunden wird, und zu verhüten, daß der Geistliche hier nicht aus dem ihm angewiesenen Geschäftskreis heraus trete, hat die General-Synode den Beschluß gefaßt, daß diese Verlesung nicht vor dem Altar bei der Trauung selbst, sondern, dem Copulationsact vorgängig, in dem Hause des Geistlichen oder in der Sacristei, auch nicht im Amtsornat zu geschehen, und daß sich dabei der Geistliche der Erläuterung der Landrechts-Sätze zu enthalten habe [50]).

3) Hat die General-Synode sich durch die verschiedenen darüber geschehenen Anträge veranlaßt gesehen, das Mißverhältniß in den Besoldungen der einzelnen Pfarrer und

---

49) In der Sanct. nicht erwähnt.
50) In der Sanc. nicht erwähnt.

Schullehrer in Berathung zu ziehen, und sie stellt deßhalb an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte: über die Verbesserung gering dotirter Pfarreien, so wie Regulirung und Klassification der Pfarr- und Schulbesoldungen sich von Höchstdero Kirchenregierung Vortrag erstatten zu lassen, und dabei insbesondere zu befehlen, daß die geringste Pfarrbesoldung nicht unter 600 fl. gestellt, und für den möglichst baldigen Vollzug dieser Anordnung gesorgt werden solle [51]).

4) Die General-Synode hat indessen nicht allein die Besserstellung gering dotirter Pfarreien ins Auge gefaßt, und in der nächstvorher gehenden Bitte den Wunsch ausgesprochen, daß die Pfarrer durch Erhebung über irdische Sorgen freudiger ihr Amt verwalten möchten, sondern auch ihren Blick darauf gerichtet, daß überall durch tüchtige Geistliche für das religiöse und sittliche Bedürfniß der Gemeinde gesorgt werden möchte. Dieß, glaubt die General-Synode, könne nur erzielt werden durch eine Anstalt, worin angehende Geistliche, wann sie ihre Universitätsstudien vollendet haben, ihre practische Ausbildung für eine gesegnete Amtswirksamkeit erhielten. Sie legt daher Eurer Königlichen Hoheit die unterthänigsten Bitten vor: dem allgemein anerkannten Bedürfnisse der näheren zweckmäßigen Vorbereitung der angehenden Geistlichen für ein gesegnetes practisches Wirken durch Errichtung einer besondern, dem Geist der evangelisch-protestantischen Kirche angemessenen, theoretisch-practischen Bildungsanstalt zu entsprechen; dabei in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Schul-Seminar an den nämlichen Ort zu verlegen, und mit dieser Anstalt zu verbinden sey; sodann dieselbe nicht in der Universitätsstadt, sondern in einer der kleinern Städte des Landes zu errichten, wo eine evangelisch-protestantische Gemeinde mit zwei Geistlichen besteht; und zu diesem Zweck auf die in mehrfacher Hinsicht dazu sich empfehlende Stadt Bretten Rücksicht zu nehmen, und so durch ein Melanchthonianum dem Andenken des großen Reformators, des Lehrers von

---

51) Nicht berührt in der Sanct.

Deutschland, an seinem Geburtsort ein würdiges Denkmal aufzurichten [52]).

C. Die besondern Verhältnisse einzelner Pfarreien betreffend, hat die General-Synode die Petitionen 1) der evangelisch-protestantischen Gemeinde zu Lohrbach, um Ueberlassung sämmtlicher Einkünfte der protestantischen Pfarrei Lohrbach an den Pfarrer Ebert daselbst; 2) des evang. prot. Kirchen-Gemeinderaths zu Kälbertshausen, die Tilgung einer Bauschuld von 3000 fl. aus einem Theil der Besoldung bei der dereinstigen Vacatur der Pfarrei Kälbertshausen betreffend; 3) der Gemeinde Wollenberg, Amts Neckarbischofsheim, Befreiung von allen Beiträgen zur Pfarrbesoldung betreffend; und 4) des Pfarres Spies zu Strümpfelbrunn um Aufbesserung der Besoldung und Wiederherstellung des ursprünglichen Besoldungsfonds, Eurer Königlichen Hoheit mit der unterthänigsten Bitte vorzulegen, hierauf durch Höchstdero Kirchenregierung den geeigneten Bescheid ertheilen zu lassen, indem sie zugleich die Bemerkung beifügt, daß die erste Petition sich überall nicht zur Competenz der General-Synode eigne, die zweite und dritte Petition aus den im Protokoll angeführten Gründen der Empfehlung würdig scheine.

D. Ausser den bis dahin vorgelegten Anträgen und Petitionen sind in der sechsten Commission der General-Synode noch viele zum Theil sehr wichtige Gegenstände berathen, und darüber die anliegenden 24 Berichte erstattet worden, nämlich:

1) Bericht des Abg. Bausch, das Verhältniß der Bezirksämter zu den Pfarrämtern betreffend;

2) Bericht desselben über die Petition mehrerer Pfarrer aus der Diöcese Mosbach, die Gebühren der Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes betreffend;

3) Bericht Desselben über die von dem Abgeordneten Röther vorgelegte Eingabe, betitelt: Ansichten über die Nothwendigkeit und Möglichkeit, den Dienstwechsel abzustellen, durch Einführung der Besoldungsweise nach dem Dienstalter;

---

52) Wird in der Sanct. nicht berührt.

4) Bericht Desselben, die Zehntpfarreien und Pfarreien mit großen Pfarrgütern betreffend;

5) Bericht Desselben über den §. 13 der Petition des Pfarrers Bauer, Mitglieds der Synode, Revision der Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten, besonders Einklang mit den Bestimmungen der Kirchenverfassung betr.;

6) Bericht Desselben, die Standesvorzüge, Aufnahme in die Klasse der Staatsdiener, Pensionirung der evang. prot. Geistlichen betr.;

7) Bericht Desselben, die Abschaffung der Stolgebühren und Accidenzien betreffend;

8) Bericht Desselben, die Vergütung der Kosten bei Kirchenvisitationen, dann über die Accidenzien der Geistlichen als Beamten des bürgerlichen Standes betreffend;

9) Bericht des Abg. Camerer, die Bitte der Geistlichen der Diöcese Rheinbischofsheim, die Regulirung eines zweckmäßigen Botenwesens innerhalb und ausserhalb der Gemeinden betreffend;

10) Bericht Desselben über die Bitte des evangel. protest. Kirchen-Gemeinderaths in Wertheim, die Erbauung eines neuen Armen- und Krankenhauses daselbst betreffend;

11) Bericht Desselben über die Bitte des Hofbuchdruckers L. A. Holl in Wertheim, den Druck und Verlag der neuen Lehrbücher und des Gesangbuches betreffend;

12) Bericht Desselben über den Antrag der Abg. Stößer und Winterwerber wegen des Anspruchs der evang. Gemeinde Mannheim an einen Theil des Ertrags des Gesangbuchs und der Schulbücher betreffend;

13) Bericht Desselben über den Neckarschul- und Sapienzfonds;

14) Bericht des Abg. Euler über ein Bedenken und einen Vorschlag des Abg. Röther, betreffend das Gesetz, welches den evang. prot. Geistlichen des Landes das Ablesen ihrer Amtsreden untersagt;

15) Bericht Desselben zur Prüfung der Wünsche und Vorschläge der Diöcesan-Syonden und einzelner Petitionen über eine Denkschrift der Gemeinde Kork, die Besoldungs- und Dienstverhältnisse des Schullehrers Asmus daselbst betreffend;

16) Bericht des Abg. Stößer über den Antrag des Abg. Pfarrers Bauer, auf Anordnung verschiedener Maaßregeln, um die Diöcese Wertheim mit der unirten Kirche des übrigen Theils des Großherzogthums Baden in nähere Verbindung zu bringen;

17) Bericht des Abg. Fecht auf die Bitten des Kirchen-Gemeinderaths in Sand, die Herabsetzung des Schulgeldes in den beiden ehemals Hanauischen Diöcesen Kork und Bischofsheim betreffend;

18) Bericht Desselben, die Besoldungs-Abrechnungsordnung bei Sterbfällen und Dienstveränderungen der Pfarrer und Schullehrer in der evang. Kirche betreffend;

19) Bericht Desselben über die Revision der Receptions- und Promotionsordnung der Geistlichen und Schullehrer der ev. Kirche überhaupt, und insbesondere über Ausübung der standes- und grundherrlichen Patronatsrechte und die Gleichstellung zwischen den landesherrlichen evang.-protest. Pfarrern und Schullehrern hinsichtlich ihrer Beförderung;

20) Bericht des Abg. Winterwerber über den Antrag des Abg. Camerer, die neu errichtete Pfarrgemeinde in Baden betreffend;

21) Bericht des Abg. Dreuttel über die Bitte der zur Pfarrei Hilsbach (Decanats Eppingen) gehörigen Filialgemeinde Weiler, die Haltung der sonn- und festtäglichen Gottesdienste daselbst betreffend;

22) Bericht des Abg. Hitzig, eine Bitte der evangelischen Pfarrgemeinde Oberöwisheim um Uebernahme eines auf ihr lastenden Beitrages zur Pfarrbesoldung auf den neuen Kirchenfonds betreffend;

23) Bericht Desselben über eine Petition des Kirchen-Gemeinderaths in Egringen, einige Gegenstände der Kirchenordnung und Sittenzucht betreffend;

24) Bericht des Abg. Wolff über den von dem Abg. Röther vorgetragenen Wunsch einer Erläuterung und nähern Bestimmung des §. 12 der Statuten des unterländ. Pfarr-Wittwenfiscus vom Jahr 1813, die Versehung erledigter Pfarreien im Wittwenfisciquartal, und zugleich die Ver-

sehung der durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Pfarreien bis zu deren Wiederbesetzung überhaupt betreffend.

Diese Anträge konnten wegen des auf den 31. Juli festgesetzten Schlusses der Synode nicht mehr in der Plenarversammlung discutirt, und deßhalb nicht zum Beschluß der General-Synode erhoben werden. Unter diesen Umständen bleibt es nur übrig, an Eure Königliche Hoheit die unterthänigste Bitte zu stellen, auf diese Berichte die nach Lage der Dinge erforderlichen Beschlüsse von Saats- oder Kirchenregierungswegen ergehen zu lassen, vorbehaltlich der Befugniß der nächsten General-Synode, die nämlichen Gegenstände zu ihrer Berathung zu ziehen, so weit sie es seiner Zeit noch für nöthig halten wird [53]).

Die siebente Aufgabe der General-Synode [54]) war, die vorgelegten Rechnungen über die Verwendung der allgemeinen und Localkirchenvermögen, so wie der besonderen kirchlichen Wittwen- und Hülfscassen zu prüfen. Sie hat diesem Auftrag in so weit es dießmal bei der Beschäftigung mit den schon vorgetragenen wichtigen Gegenständen geschehen konnte, entsprochen, und legt Eurer Königlichen Hoheit die Resultate dieser Untersuchungen unterthänigst vor. In folgendem Verzeichniß führen wir zuerst diejenigen Rechnungen auf, bei welchen besondere Anträge gestellt worden sind, sodann diejenigen, bei welchen keine Erinnerungen zu machen waren, und schließen diesen Theil mit Aufführung einiger anderen hierher gehörigen Gegenstände.

1) Bei dem unterländer ehemals reformirten Kirchenvermögen war das Mangelhafte der früheren Verwaltung und der bedeutende Rückgang, wovon verschiedene Ursachen nachgewiesen wurden, sehr zu beklagen; dagegen beruhigte man sich bei der seit 1829 eingetretenen musterhaften Administration durch die oberste evangelisch-protestantische Kirchenbehörde. Folgende Anträge wurden von der General-

---

53) In der Sanct. nicht erwähnt.

54) Der ganzen siebenten Aufgabe geschiehet in der Sanct. Erwähnung, mit den Worten: „Schließlich gereicht es Uns ꝛc.“

Synode zum Beschluß erhoben: 1) Wegen 18,514 fl. Rezeßverlust bei Keller Zimmermann in Schriesheim eine Regreßklage nicht anzustellen. 2) Liegenschaftsveräußerungen betreffend, sollen entbehrliche Gebäude unbedingt, Güter aber nur in dem Falle zur Veräußerung frei gegeben seyn, wenn solche den reinen Ertrag von 3 pCt. nicht erreichen. 3) Die Revision der sämmtlichen persönlichen Zulagen, Pensionen und Gratialien, in so weit es noch nicht geschehen ist, vorzunehmen. 4) Wegen Reclamation des Pensionsvorschusses an den Professor Daub zu Heidelberg ad 13,896 fl., vorbehaltlich der weiter zu berechnenden Vorschüsse von 1810 an, unter Anführung sämmtlicher für die Sache sprechender Gründe, Vortrag an das großherzogliche höchstpreisl. Staatsministerium zu erstatten, und wenn auf die gebotene Rückvergütung nicht eingegangen werden sollte, alsdann in nähere Erwägung zu ziehen, ob nicht der Rechtsweg mit Erfolg betreten werden könne, und hiernach das weiter Geeignete zu verfügen. 5) Auf Vermehrung des Personals für die geistliche sowohl als die weltliche Bank der Kirchenregierung anzutragen. 6) Die für den Förster Röderer zu Daisbach ungebührlich bezahlte Besoldung zu reclamiren. 7) Die verschiedenen Eingaben mehrerer anno 1707 ausgefallenen pfälzischen reformirten Gemeinden thunlichst zu berücksichtigen, mit Ausnahme der Gemeinde Zuzenhausen, deren Gesuch auf sich zu beruhen habe, und der Stadtgemeinde Weinheim, deren besonderes Gesuch der Kirchenregierung empfohlen werde. 8) Den Wunsch auszusprechen, daß die endliche Ablösung sämmtlicher, hauptsächlich auswärtiger Grundzinsen da, wo es ohne Nachtheil des Kirchenärars und ohne Bedrückung der betreffenden Gemeinden geschehen kann, möglichst begünstigt werde. 9) Auf eine Denkschrift des Abgeordneten Wolf um volle Erstattung der früher von dem evangelischen Hospital zu Heidelberg aus dem unterländer Kirchenvermögen bezogenen 400 fl., welche seit mehreren Jahren auf 200 fl. herabgesetzt worden, war der Beschluß, Dies zu genehmigen, mit dem Beisatz: unter vorzüglicher Berücksichtigung der vorher berechtigten und gleicher Berücksichtigung ähnlicher Gemeinden.

2) Bei dem neuen evangelischen Kirchenfonds fand man keine andere Erinnerung nöthig, als daß in Betreff einer Reclamation desselben an den Heiligkreuzsteinacher angeblichen Localfonds beschlossen wurde, sobald wie möglich die geeigneten Untersuchungen über diese Verhältnisse anzustellen und das Geeignete hiernach zu verfügen.

3) Die Berathung über die Schulhaus-Baucollectengeldercasse des Unterlandes veranlaßte den Beschluß, es sollen die Schulhaus-Baucollectengelder in sämmtlichen evangelischen Kirchen des betreffenden Landestheils, ohne Rücksicht auf die vormalige Confession, erhoben und aus solchen dürftigen Gemeinden, ohne Rücksicht auf vormalige Confession, wenn sie keinen Bauherrn haben, unterstützt werden.

4) Die Verwaltung des unterländer oder neuen Pfarrwittwenfiscus wurde gutgeheißen, und nur gewünscht, daß künftig die Beiträge in denselben, wie dieß auch im Oberland geschieht, von der ganzen Pfarrcompetenz, und nicht mehr bloß von $^9/_{10}$ derselben, berechnet werden.

5) Die Verwaltung des altbadischen Pfarrhülfsfonds betreffend, wurde beschlossen: es möge diese Verwaltung auch in Zukunft in der bisherigen Form geschehen, also ohne Trennung der zwei verschiedenen Einnahmsquellen; jedoch wäre ein neues Statut zu entwerfen, und einstweilen die Verwaltung darnach einzurichten, auch sey dieses Statut der nächsten General-Synode vorzulegen.

6) In Betreff der Verrechnung des altbadischen Pfarr- und Schulmeliorationsfonds und Schulreservefonds wurden folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Von einer näheren Untersuchung und Durchführung einer wegen des eingetretenen Rechnungsrezesses anzustellenden Regreßklage so lange Umgang zu nehmen, bis ermittelt werden kann, wie groß sich der Verlust rein herausstellt; 2) die zur doppelten Zahlung verurtheilten Schuldner, welche allem Anschein nach mit den Gesetzen nicht vertraut waren, und der Rechtlichkeit des Verrechners keinen Zweifel entgegen gesetzt haben, so wie diejenigen, welche bereits doppelte Zahlung freiwillig oder gezwungen geleistet, der obersten hohen Kirchenbehörde zu christlicher Milde und

Schonung dringend zu empfehlen; dagegen 3) Hochdieselbe angelegentlich zu bitten, auf anderem und geeignetem Wege zur Wiederemporbringung des durch einen meineidigen Rechner so sehr gesunkenen, zu milden Zwecken bestimmten Fonds, ihre erprobte Thätigkeit und den wärmsten Dank verdienende Sorge auch hier eintreten zu lassen.

7) Die Verwendung des oberländer Schulhaus-Baucollectenfonds wurde befriedigend gefunden, jedoch, um keinen participirenden Landestheil mehr zu belasten, der Beschluß gefaßt, daß, um eine gleichförmige Erhebung der Collecten zu erzielen, dieselben überall ostiatim eingesammelt werden möchten.

8) Ueber die Verwaltung des altbadischen Pfarrwittenfiscus wurde beschlossen: 1) Es möge durch Höchstdero Kirchenregierung bei den Gesellschaftsmitgliedern Umfrage geschehen, ob bei dem altbadischen Pfarrwittwenfiscus die Stelle eines Fiscidirectors aufhören solle. 2) Wegen des Rezesses des verstorbenen Camerars Schild soll von einer Rekreßklage Umgang genommen werden, und die Sache auf sich beruhen. 3) Wegen angetragener Erhöhung der Wittwenbeneficien von 150 fl. auf 160 fl. wäre nach Vernehmung der Societätsmitglieder, sobald es die Cassenverhältnisse nachhaltig erlauben, das Wittwenbeneficium von 150 fl. auf 160 fl. zu erhöhen.

9) Die Verwaltung des altbadischen Schullehrer-Wittwenfiscus wurde gut geheißen, und beschlossen: 1) daß das Beneficium von 30 fl. auf 36 fl. erhöht, und 2) daß die noch fehlenden 42 Schulstellen sobald immer möglich aufgenommen werden mögen.

In Betreff dieser neun verschiedenen Fonds stellen wir nun die unterthänigste Bitte, daß Eure Königliche Hoheit geruhen möge, die angeführten Synodalbeschlüsse zum Vollzug kommen, und deßfalls die geeignete Weisung an Höchstdero Kirchenregierung ergehen zu lassen.

Wir führen hierauf diejenigen Kirchenfonds an, bei deren Verwaltung keine besondern Anträge oder Bemerkungen nöthig gefunden wurden. Es sind folgende:

10) Kirchenschaffneifonds Rheinbischofsheim;

11) Lahrer Stiftungsfonds;

12) Gernsbacher St. Jakobsfonds, welcher letztere jedoch als Localfonds erkannt worden ist, der künftig nicht mehr unmittelbar unter der Aufsicht der obersten Kirchenbehörde verwaltet werden wird;

13) Rheinpfälzischer vormals lutherischer Pfarrdotationsfond;

14) Pfarrhülfsfonds des Unterlandes;

15) Unterowisheimer Diaconats-Besoldungsverrechnung;

16) Geheime Rath Lüdecke'schen Stiftung für evangelische Pfarrwittwen;

17) Blansinger Pfarrwittwenstiftung;

18) Neuer evangel. Schulfonds;

19) Schullehrerseminariumsfonds;

20) Friederikenstiftung für Schulseminaristen;

21) Georg Stulz'sche Stiftung für das Schullehrerseminarium;

22) Kammerrath Liedel'sche Stiftung für Schulseminaristen-Beneficien.

Ferner legen wir Eurer Königlichen Hoheit noch folgende 4 Anträge in kirchenöconomischer Hinsicht unterthänigst vor, und erbitten uns die gnädigste Genehmigung, 1) daß die kirchenpolizeilichen Strafen gleich den Schulstrafen, und eben so die Taxen für Haustaufen und Trauungen in die betreffenden Localkirchenalmosen zurück gegeben, und 2) den Gemeinden erlaubt werde, zum Besten ihrer eigenen Almosen auf Festtage, mit Genehmigung der hohen Kirchenbehörde, Collecten an den Kirchthüren zu erheben.

Ferner kamen noch zwei für die altbadischen evangelischen Landestheile höchst wichtige Gegenstände zur Sprache und Berathung. Diese sind:

3) die Landalmosen-Capitalien. Veranlaßt durch eine Petition der Diöcese Schopfheim, wurde dieser Gegenstand untersucht, und folgende Beschlüsse gefaßt: 1) die geeigneten Wege einzuschlagen, daß die Rückgabe von 40,000 fl. sogenannter Waisenhausgelder nebst Zinsen mit der Uebernahme der Unterhaltungskosten des Siechen-, Irren- und Arbeitshauses auf Staatsmittel durch die General-Staatscasse er-

folge; 2) daß nach vorher gegangener Vernehmung der betreffenden einzelnen Gemeinden, Behufs ihrer Einwilligung, der Landalmosenfonds aufgehoben, und der jetzige Betrag den Gemeinden, und resp. Ortsalmosen, in dem Verhältniß zurückgegeben werde, in welchem sie zu demselben beigetragen haben, daß daher die nichtberechtigten Gemeinden, nachdem sie zuvor mit ihren Ansprüchen gehört worden, dieselben aber nicht beweisen können, davon ausgeschlossen werden; 3) für die stiftungsgemäße Verwendung der bisherigen Beiträge der Stiftsschaffnei Lahr und Kirchenschaffnei Rheinbischoffsheim die nöthigen Verfügungen zu treffen.

4) Der vierte Gegenstand ist die Separation des incamerirten altbadischen Kirchenvermögens von dem Domänenvermögen, worüber sich die Wünsche mehrerer Diöcesen ausgesprochen haben. Auf den Commissionsantrag wurden folgende Beschlüsse gefaßt: a. der evangelischen Kirchenregierung die Unterhandlungen mit den Finanzbehörden vertrauensvoll zu überlassen, dabei jedoch dieselbe darauf aufmerksam zu machen, daß bloßer Luxusaufwand, wie z. B. beim Kirchen- und Lyceumsbau in Carlsruhe, nicht vom Kirchenvermögen abgezogen werden dürfe, und daß das noch vorhandene kirchliche Immobiliarvermögen in den verschiedenen Amtsbezirken, wo möglich in natura, herausgegeben werden möge; b. daß diese Unterhandlungen der künftigen, ordentlichen oder außerordentlichen, General-Synode vorgelegt werden.

Endlich kam noch eine der wichtigsten, ja wohl die wichtigste jetzige Vermögensangelegenheit der Kirche zur Berathung. Diese ist die Zehntablösung, welche durch das Gesetz vom 15. November 1833 ausgesprochen worden ist [55]).

Die General-Synode hat daher zur Begutachtung dieses Gegenstandes eine eigene Commission niedergesetzt, und den darüber erstatteten Bericht in die reiflichste Erwägung gezogen. Es werfen sich hier die Fragen auf: Was hat die Zehntablösung für einen Einfluß auf das Kirchenvermögen?

---

55) Sämmtliche Anträge wegen Zehntablösung werden in der Sanct. nicht erwähnt.

Was hat die Kirche von dem Staat zu fordern, oder wenigstens zu erwarten, damit die Verluste, welche sie durch diese Staatsmaaßregel erleidet, der Befriedigung der nothwendigen kirchlichen Bedürfnisse nicht hindernd in den Weg treten, und so ihre Existenz bedrohen? Wie hat die Kirche von ihrer Seite das Zehntablösungsgeschäft zu leiten? Wie hat sie Zehntablösungscapitalien, sowohl in Berücksichtigung des nachhaltigen Ertrags als der Zweckdienlichkeit, nützlich zu verwenden? Indem die General-Synode diese Fragen zu erörtern und zu beantworten bemüht war, legt sie als Resultat ihrer Berathung folgende Anträge und Bitten Eurer Königlichen Hoheit ehrfurchtsvoll vor:

1) Einstweilen einen jährlichen Zuschuß von 10,000 bis 12,000 fl. zur Bestreitung der in Folge der Zehntablösung erwachsenden Commissions-, Prozeß- und Administrationskosten, so wie zur Entschädigung der durch die Zehntablösung in Verlust kommenden Pfarr- und Schuldienste im verfassungsmäßigen Wege zu verwilligen und auf die Staatscasse anzuweisen;

2) auszusprechen, daß die laut §. 5 Absatz 5 des Ablösungsgesetzes für die in §. 4 a b c bezeichneten Fälle "vorerst auf zehn Jahre" übernommene Garantie der 5procentigen Verzinsung auch noch fernerhin so lange übernommen werde, bis die Kirche im Stande ist, auf eine nützliche Weise das Capital in liegenden Gütern anzulegen;

3) eine Erläuterung des §. 36 Absatz 3 dahin ergehen zu lassen, daß unter den in Abzug zu bringenden Nachlässen nur solche zu verstehen seyen, welche auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, nicht aber solche, welche nur in Wohlthätigkeitsweise aus freiem Willen vom Zehntberechtigten verwilligt worden sind;

4) der höchsten Kirchenregierung aufzutragen, für das gesammte Ablösungsgeschäft, die Ablösung mittelst gütlicher Uebereinkunft mit eingeschlossen, besondere Commissarien, welche die Interessen der Kirche zu vertreten haben, zu ernennen, und ausdrücklich zu verordnen, daß die Pfarrer und Schullehrer, über das Stadium der gütlichen Ueber-

einkunft hinaus, aller persönlichen Mitwirkung bei dem Ablösungsgeschäft, ausgenommen die Ertheilung verlangter Auskunft oder Aufklärung bei vorkommenden Anständen, enthoben seyn sollen;

5) zu verfügen, daß die jetzigen Pfründnießer baupflichtiger Pfarreien, in so fern sie nicht schon mit der Bedingung einer bestimmten Abgabe für Bauzwecke auf ihre Stelle berufen wurden, auf so lange mit Beiträgen, die auf jene Baupflicht Bezug haben, verschont werden, bis etwa während ihrer Dienstführung auf dieser Stelle ein Baufall sich ereignet, andernfalls aber, daß die fragliche Erhebung solcher Beiträge erst bei eintretender Vacatur und darauf erfolgender Wiederbesetzung der Pfarrei Statt haben solle;

6) durch Höchstdero Kirchenregierung die Zehntablösungs-Capitalien überall, wo sie nicht vollkommen sicher angelegt scheinen, erheben und bald möglichst auf den Erwerb von Liegenschaften verwenden zu lassen, und zwar vordersamst überall, wo es geschehen kann, und so weit es die Kirchenbehörde mit Rücksicht auf die Localverhältnisse für rathsam hält, die Pfarreien und Schuldienste mit Gütern, als eine Entschädigung für den verlorenen Zehnten, auszustatten, im Uebrigen aber die Einkäufe, ohne Rücksichtsnahme auf die örtliche Herstammung der Ablösungscapitalien, jedoch mit möglichster Vertheilung des Besitzes auf die Landestheile, in der Art zu bewirken, daß durch sorgfältige Aufbewahrung aller auf die Geschichte der Zehntablösung und der Wiederanlegung der Capitalien Bezug habender Acten die Nachweisung der ursprünglichen Pfarr- und Schulcompetenz jeder Gemeinde für alle Zeiten möge sicher gestellt werden, wobei man zugleich den Wunsch beifügt, daß bei diesem Geschäfte auf die Ueberlassung von Staatsgütern an die Kirche möglichst möge Bedacht genommen werden; endlich

7) Höchstdero Kirchenregierung aufzutragen, die gesammten Zehntablösungs-Capitalien, respective den dafür erworbenen Besitz, einem allgemeinen Fonds einzuverleiben, welcher ganz auf dieselbe Weise, wie bisher das übrige Kirchengut, mittelst Districtsverwaltungen und einer Centralverwaltung, zur

höchsten Leitung und Beaufsichtigung administrirt werde, damit auf solche Weise für die Kirche die großen Wohlthaten einer freien, von allen Localverhältnissen unabhängigen Disposition über ihr Gesammtvermögen erzielt, und die Ausführung der höchstwichtigen Maaßregel der Klassification der Pfarr- und Schulbesoldungen dadurch befördert werde, Pfarrer und Schullehrer aber aus den Districts-Verwaltungscassen ihre Entschädigungsrenten empfangen, und vor allen mißlichen Berührungen mit den Gemeinden behütet bleiben mögen.

Dieß sind nun die gesammten Beschlüsse und Anträge, welche sich als Resultat der Berathung der gegenwärtigen General-Synode darstellen. Ihre Motive sind, so weit sie nicht in diesem Berichte kurz angedeutet sind, in den Protokollen der ersten bis 43. Sitzung und den dazu gehörigen Commissionsberichten enthalten; eben diese Protokolle weisen zugleich nach, daß überall, wo diese Beschlüsse eine neue Bestimmung für die Kirchenordnung oder Verfassung enthalten, oder die ältern derartigen Bestimmungen erläutern oder ergänzen, dazu die nöthige Stimmenzahl vorhanden war. Der Katechismus, die Pericopen, die Agende, das Gesangbuch und die biblische Geschichte konnten, ohne eine Verlängerung der Dauer der Synode zu begehren, nicht sogleich nach den Beschlüssen der Synode redigirt werden; diese Redaction wird auch besser von einem verlässigen und geschickten Manne, als durch das Zusammenwirken einer großen Versammlung, ausgeführt. Höchstdero Kirchenregierung hat daher diese Redaction übernommen und die General-Synode sie ihr vertrauensvoll überlassen.

Eure Königliche Hoheit wollen nun gnädigst geruhen, den gesammten Anträgen und Beschlüssen der General-Synode Höchstihre Genehmigung und Sanction huldreichst zu ertheilen, zugleich aber auch überall, wo zu Ausführung dieser Beschlüsse übereinstimmende Anordnungen der Staatsgewalt vonnöthen sind, wenn auch nicht ausdrücklich darum gebeten wurde, solche Staatsgesetze und Verordnungen zu erlassen, damit

die zum Gedeihen der Kirche getroffenen Anordnungen ins Leben treten, und in unserem Vaterlande die hohe Idee eines christlichen Staates, wo Staat und Kirche zu Erreichung ihrer Zwecke Hand in Hand gehen, zur Wirklichkeit werde.

Carlsruhe, den 30. Juli 1834.

L. Winter, Minister des Innern, als landesherrlicher Commissär und Präsident der Synode.

E. F. v. Berg, Geh. Rath, Director der evang. Kirchen-Section, Vice-Präsident der Synode.

Hüffell, Prälat.

Fr. Sonntag, Ministerial- und Kirchenrath.

Fr. Heinr. Chr. Schwarz, Dr. d. Theol. u. Phil., gr. bad. Geh. Kirchenrath u. ord. Prof. d. Theol. zu Heidelberg, Commandeur d. Zähr. Löwenordens u. Ritter d. k. preuß. roth. Adlerordens 3r Kl., v. Sr. Kön. Hoheit ernannter Abg. d. theol. Facultät in Heidelberg.

F. W. Hitzig, Kirchenrath, Deputirter d. erst. Wahlbezirks.

J. F. Eisenlohr, Decan zu Freiburg, Deput. d. zw. Wahlb.

G. B. Fecht, Decan v. Kork, Deput. d. dritten Wahlb.

S. Engler, Kirchenrath u. Decan v. Kippenheim, Deput. d. vierten Wahlb.

C. M. Leichtlen, Decan v. Rheinbischofsheim, Pfarrer in Linx, Deput. d. fünften Wahlb.

W. H. Katz, Kirchenrath und Stadtdecan zu Carlsruhe, Deput. d. sechsten Wahlb.

G. H. Chr. Euler, Pfarrer v. Dietlingen, Deput. d. siebenten geistl. Wahlb.

Ministerialrath Beger.

Ministerialrath Fuchs.

J. Kaltenbach, weltl. Abg. d. erst. Wahlb. (abwesend).

W. Bausch, Regierungsrath in Freiburg, Abg. d. zweiten weltlichen Wahlb.

Joh. Gottfried Camerer, Hofgerichtsrath in Rastadt, Abg. d. dritten weltlichen Wahlb.

C. F. A. Paravicini v. Bretten, Abg. d. vierten weltlichen Wahlb.

G. Stößer, Oberhofgerichtsrath, Abg. d. fünften weltlichen Wahlb.

Joh. Philipp Wagner, Amtsrevisor zu Neckarbischofsheim, Abg. d. sechsten Wahlb.

Christoph Abrecht Vogelmann, Chorstiftsverwalter, Abg. d. siebenten Wahlb.

Joh. Georg Friedr. Dreuttel, Stadtpfarrer in Heidelberg, Deput. d. achten Wahlb.

Friedrich Jakob Züllig, Pfarrer in Heidelberg, Abg. d. neunten Wahlb.

K. L. Winterwerber, Pfarrer in Mannheim, Abg. d. zehnten geistl. Wahlb.

Chr. Th. Wolff, D. Th., Kirchenrath, Decan der Diöcese Oberheidelberg u. Senior d. Pfarrministeriums zu Heidelberg, Abg. d. zwölften Wahlb.

T. D. v. Langsdorff, Pfarrer zu Hoffenheim, Abg. d. zwölften Wahlb.

Wilh. Röther, Pfarrer in Mosbach, Abg. d. dreiz. Wahlb.

C. L. Bauer, Pfarrer von Wertheim, Deput. d. vierzehnt. geistlichen Wahlb.

Le Pique, Kanzleirath, als Gehülfe des Secretariats.

Beilage A [56]).

Kirchengemeinde-Ordnung, wie sie nach den Beschlüssen der gegenwärtigen General-Synode erscheint.

§. 1. Bleibt in der ursprünglichen Fassung.

§. 2. Alle selbstständige, vorwurfsfreie, verständige Männer, die, wohlgehalten vor allem Volk (Apost. Gesch. 5, 13.), ein gut Gericht (Apost. Gesch. 6, 3.) und mindestens das 30te Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar. Die Wahl eines Ehelosen ist nur durch Dispensation der obersten Kirchenbehörde zulässig. Ausgeschlossen sind nur vom Familienhaupt abhängige Familienglieder und Dienstleute, die als Hausgenossen in dessen Brod stehen; deßgleichen Solche, die eigentliche Gemeindedienste zu versehen haben, wie z. B. Hirten-,

56) Vergl. Anm. 42.

Feldschützen- und andere Gemeinde- oder Polizeidienste. Dagegen schließen Gemeindeämter die Wählbarkeit nicht aus.

§. 3. In der Regel besteht der Kirchen-Gemeinderath, mit Einschluß des Pfarrers und Kirchenrechners, aus nicht weniger als 4, und nicht mehr als 10 Personen. Wo etwa eine feste Bestimmung noch nicht vorhanden ist, da hat die Kirchengemeinde das Recht, die Zahl durch einen Gemeindebeschluß festzusetzen. Gleiche Verhältnisse finden auch in den Filialgemeinden Statt, doch hat sich der Kirchenvorstand einer Filialgemeinde nur da mit der Mutterkirche zu berathen, wo es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten handelt. In den Hauptstädten richtet sich die Zahl nach besondern Rücksichten, namentlich soll in den Städten Mannheim und Heidelberg es nicht nur rücksichtlich der Zahl der Kirchen-Gemeinderathsglieder, sondern auch des periodischen Austritts derselben bei der bisherigen Einrichtung bis zur nächsten General-Synode verbleiben. Wo nach Localverhältnissen mehrere Pfarrer sich befinden und mehrere Rechner nöthig sind, da müssen die von der Gemeinde gewählten Mitglieder den ständigen an Zahl wenigstens gleich seyn.

§. 4. Nur der Pfarrer, oder, wo mehrere sind, die Pfarrer, und nur Rechner von Localfonds, die vom Kirchen-Gemeinderath bestellt werden, und deren Verwaltung unter dessen Aufsicht und Leitung steht, sind durch ihr Amt ständige Mitglieder des Kirchen-Gemeinderaths. Wo entweder kein Mitglied des Kirchen-Gemeinderaths sich zur Uebernahme der erledigten Rechnersstelle bereit findet, oder auch dazu nicht hinreichend geeignet erscheint (§. 12), da ist dem Kirchen-Gemeinderath gestattet, ein Gemeindeglied, welches noch nicht Mitglied des Kirchen-Gemeinderaths ist, zum Rechner zu wählen; dieser ist dann Beisitzer desselben mit berathender Stimme, bis er von der Gemeinde zum Kirchen-Gemeinderath gewählt wird. Der Pfarrer ist als Vorsteher des Kirchen-Gemeinderaths anzusehen. Wo mehrere Geistliche vorhanden sind, entscheidet das Dienstalter; ist der älteste im Dienst wegen Altersschwäche oder Sinnenmangel untauglich, so geht das Präsidium auf den zweiten über; sind mehrere von

gleichem Dienstalter vorhanden, so entscheidet die Kirchenregierung.

§. 5. Die Ernennung der Kirchenältesten geschieht nach der bestimmten Wahlordnung von der Kirchengemeinde, entweder von allen stimmfähigen Personen, oder in ihrem Namen von einem Wahlausschuß, und zwar auf unbestimmte Zeit. Nahe Verwandte dürfen nicht in den Kirchen-Gemeinderath gewählt werden. Stimmfähig sind alle selbstständige Gemeindeglieder männlichen Geschlechts, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben. Ein Wahlausschuß ist zu bilden, sobald die Zahl der stimmfähigen Gemeindeglieder 300 übersteigt. Nahe Verwandte, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Kirchen-Gemeinderaths seyn können, sind die Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, deßgleichen im 2. oder 3. Grade der Seitenlinie, namentlich also nicht Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Tochtermann, Großschwiegervater und Großtochtermann, Oheim und Neffe, Brüder und Schwäger, so wie die Ehemänner noch lebender Schwestern. Bei den drei letzten Verwandschaftsgraden ist Dispensation von Seiten der obersten Kirchenbehörde zulässig. Von der getroffenen Wahl, so wie dem Austritt der Kirchenvorsteher, ist jedesmal der nächstvorgesetzten geistlichen und weltlichen Amtsbehörde, so wie der Gemeinde, Nachricht zu geben.

Einsprache gegen die Wahl findet Statt: a) beim Mangel der gesetzlichen Erfordernisse zur Wählbarkeit; b) wenn gegen den Erwählten einer der Fälle vorliegt, worin die Entlassung wider seinen Willen geschehen könnte (§. 7).

§. 6. Bleibt in der ursprünglichen Fassung, mit dem Zusatz: Dem angekündigten Willen des freiwilligen Austritts eines Kirchen-Gemeinderaths darf uur ein freundlicher Zuspruch entgegen gesetzt werden, daß er sein Amt länger behalten möge. Der freiwillige Austritt kann daher zu jeder Zeit Statt finden.

§. 7. [57]) Bleibt in der ursprünglichen Fassung, mit Aus-

57) Vergl. Anm. 42.

nahme des letzten Satzes: "wer jenes Gelübde bricht — entlassen werden." Statt dessen der Zusatz: Dienstentlassung eines Kirchen-Gemeinderaths-Gliedes findet wider seinen Willen Statt: a) wegen erwiesener Dienstunfähigkeit; b) wegen eines verurtheilenden Erkenntnisses zu peinlicher Strafe; c) wegen Unsittlichkeit, wodurch ein solches Aergerniß gegeben wird, daß eine wirksame Dienstführung nicht mehr zu erwarten ist; d) wegen anhaltender Vernachläßigung des öffentlichen Gottesdienstes, und wegen Nichtachtung der heil. Sacramente; e) wegen mangelhafter Amtsführung, namentlich wegen Vernachläßigung der Sitzungen (§. 9) nach vorgängigen vergeblichen Besserungsversuchen. Diese Besserungsversuche sind zuerst ein ins Protokoll aufzunehmender und von dem Getadelten zu unterschreibender Verweis, mit ausdrücklicher Erklärung, daß er als Besserungsversuch gelten soll, sodann das Androhen der Dienstentlassung, worauf im 3. Falle die wirkliche Entlassung folgt; f) wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses.

Beim Kirchenrechner sind zerrüttete Vermögensverhältnisse ein Grund zur Einsprache gegen die Wahl (§. 5) und zur Entlassung. Letztere kann auch wegen Unordnung im Dienst zu jeder Zeit verfügt werden.

Das Erkenntniß über die Einsprache gegen die Wahl oder auf unfreiwillige Dienstentlassung steht, auch die Decanatspfarrei nicht ausgenommen, dem Decan der Diöcese zu, vorbehaltlich des Recurses an die Kirchenregierung. Findet der Decan den Fall durch die ihm gemachten Vorlagen nicht zur Entscheidung reif, so kann er die nöthige weitere Untersuchung selbst führen, oder einen Pfarrer der Diöcese damit beauftragen. Bei dringendem Verdacht ist in Dienstentlassungsfällen der Decan befugt, den Angeschuldigten während der Untersuchung von seinem Amte zu suspendiren. Die Untersuchung und Entscheidung über die Entlassung des Kirchenrechners hat vom Amt und Decanat gemeinschaftlich zu geschehen.

§. 8. [58]) Bleibt in der ursprünglichen Fassung, mit folgenden Zusätzen: Die Bekleidung einer Kirchen-Gemeinderaths-

58) Vergl. Anm. 42.

stelle kann eine gültige Entschuldigung seyn zur Ablehnung eines politischen Gemeindeamts, mit Ausnahme des Bürgermeisteramts. Thatsächliche Angaben des Kirchen-Gemeinderaths oder eines einzelnen Glieds desselben über amtliche Wahrnehmungen innerhalb seiner Competenz verdienen den nämlichen Glauben, wie die amtlichen Angaben der Staatsbeamten im ähnlichen Falle. Wegen amtlicher Aeusserungen in den Sitzungen kann kein Mitglied des Kirchen-Gemeinderaths gerichtlich belangt oder sonst von der weltlichen Behörde zur Verantwortung gezogen werden. Wenn in einer Gemeinde der Bürgermeister und die Gemeinderäthe von irgend einem persönlichen Gemeindedienste, namentlich von Botengängen oder Wachen, unentgeldlich freigelassen werden, so haben die Glieder des Kirchen-Gemeinderaths den nämlichen Vorzug anzusprechen.

§. 9. Bleibt in der ursprünglichen Fassung.

§. 10. Jede wichtigere Sitzung, namentlich so oft ein neues Mitglied eingeführt wird, soll mit einem Gebet, oder einem Votum, oder kurzen Anrede eröffnet werden. Im Anfang jeder Sitzung wird das Protokoll der ꝛc. (wie in der bisherigen Fassung bis an das Ende).

Hiezu noch der Zusatz: Zu einer gültigen Berathung und Entscheidung des Kirchen-Gemeinderaths ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, oder, wo derselbe aus mehr als sechs Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte, erforderlich.

§. 11. Bleibt wie früher.

§. 12. Bei g wäre nach den Worten: "einen Almosenrechner" noch eine Hinweisung auf §. 4 einzuschalten. Die Competenz des Kirchen-Gemeinderaths hinsichtlich der Verwaltung der unter seiner Aufsicht stehenden Localfonds ist durch eine besondere Verordnung bestimmt.

§. 13. Bleibt wie bisher.

§. 14. [59]) Bleibt wie bisher, mit dem Zusatz: so oft ein Kirchen-Gemeinderath sich beschwert, daß einer von ihm er-

---

59) Vergl. Anm. 42.

lassenen Vorladung keine Folge geleistet werde, so sind die Bezirksämter des Großherzogthums verpflichtet, gegen den Vorgeladenen einen Vorführungsbefehl zu erlassen und diesen mittelst der weltlichen Gewalt in Vollzug zu setzen.

Alle übrigen §§. bleiben in der bisherigen Fassung.

Für den Auszug

Carlsruhe, den 30. Juli 1834.

Das Secretariat der General-Synode.

Wilh. Röther. Wagner.

Beilage B [60]).

Gemeinschaftlicher Bericht der 6. und 7. Commission, die künftige Verwaltung der Local- und jener Districtsfonds, welche der Beaufsichtigung der Kreisregierungen untergeben sind, betreffend. Erstattet von dem Abgeordneten Wagner.

Hochwürdige General-Synode!

Der in unserer 15. Sitzung von dem Abgeordn. Bausch, als Mitglied der 7. Commission, gestellte berichtliche Antrag, die Decanate in Beziehung auf die Localfonds neben den Bezirksämtern als nächst vorgesetzte Behörden der Kirchen-Gemeinderäthe rücksichtlich der Verwaltung der unter ihrer Aufsicht stehenden Fonds zu erklären, und der hierauf von dem Abgeordneten Wagner Namens der 7. Commission vorgetragene Bericht über die Erweiterung der Verwaltungsbefugnisse der Kirchen-Gemeinderäthe, führte, nach Ansicht der Verordnungen vom 10. Mai 1825, 7. Oktober 1828 und 10. April 1833 (Regierungsblatt von 1828, Nro. 21, und von 1833, Nro. 28), die hochwürdige General-Synode zu der Ueberzeugung, daß überhaupt die Organisation der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden der evangelischen geistlichen und milden Fonds und die Competenzbestimmungen für diese Behörden einer Revision bedürftig seyen, und veranlaßte daher den Synodalbeschluß, diesen Gegenstand an die 6. und 7. Commission zur gemeinschaftlichen Berathung zurückzuweisen.

---

60) In der Sanct. nicht erwähnt, vergl. Anm. 43.

Diesen Auftrag hat Ihre gemeinschaftliche Commission nach seinen vielseitigen Beziehungen erwogen, und mir ist die Ehre geworden, Ihnen darüber Folgendes berichtlich vorzutragen:

Das hier in Frage stehende Vermögen ist entweder Eigenthum einzelner Gemeinden, oder gewisser, mehrere Gemeinden umfassender Bezirke, und die dasselbe enthaltenden Fonds heißen deßhalb Local- oder Bezirksfonds. Die höchste Verordnung vom 10. April 1833, welche von der Verwaltung und Aufsicht dieser Fonds handelt, wurde nach ihrem geschichtlichen Motive dadurch veranlaßt, daß die zweite Kammer der Landstände eine Reduction der Geschäfte der beiden Kirchen-Sectionen verlangte; sie enthält eine totale Veränderung in der Organisation der obern Verwaltungsbehörden des Local- und Districts-Kirchenvermögens, indem sie festsetzt, daß die den beiden Kirchen-Sectionen hinsichtlich der weltlichen und kirchlichen Stiftungen durch die bis dahin bestandenen Verordnungen vorbehaltenen Befugnisse auf die Kreisregierungen übergehen sollen, vorbehaltlich der Einholung der Zustimmung der Kirchen-Section zu Verfügungen über kirchliche Stiftungen, wo die Bestimmung der Kirchenbehörde kirchenverfassungsmäßig nöthig ist. Nebst dem sollen noch den Kirchen-Sectionen im August jedes Jahrs die Uebersichten über den Stand der kirchlichen Local- und Districtsfonds zugesendet werden, und sie berechtigt seyn, einzelne Rechnungen zur Superrevision einzufordern.

Da hier die evangelischen und katholischen Kirchenfonds nach demselben Maaßstabe behandelt werden, während doch die evangelische und katholische Kirchenverfassung sehr von einander verschieden sind, so kann sich Ihre Commission der Besorgniß nicht erwehren, daß in der Anwendung dieser Vorschriften durch die Kreisregierungen, zumal bei Geschäften, welche der Mehrzahl nach durch die Rechnungsrevision behandelt und der Kreisregierung nur zur Unterschrift vorgelegt werden, die Verschiedenheit der beiden Kirchenverfassungen nicht immer sorgfältig werde beachtet werden.

Ihre Commission hält es daher für nothwendig, daß die Einwirkung der evangelischen oberen Kirchenbehörde auf die

Verwaltung des Local- und Districts-Kirchenvermögens nicht nur durch Aufstellung des sie erheischenden Grundsatzes im Allgemeinen bestimmter bezeichnet, sondern auch, daß für die Erleichterung und zu mehrerer Sicherheit der practischen Anwendung dieses Grundsatzes beispielsweise die Fälle namentlich aufgeführt werden sollten, wo und wie diese Einwirkung Statt finden müsse.

Eine weitere Besorgniß erwächst Ihrer Commission daraus, daß der §. 1 der höchsten Verordnung vom 10. April 1833 die bis dahin von den Kirchen-Sectionen beaufsichtigten Fonds in zwei Klassen, weltliche und kirchliche Stiftungen, scheidet, und daß der §. 6 dieser Verordnung die bis dahin unter der unmittelbaren Verwaltung der Kirchen-Sectionen gestandenen Districtsfonds den Kreisregierungen zuweist, sofern sie nicht kirchliche Zwecke haben. Diese Distinction könnte Manchen zu der Meinung verleiten, als ob die Widmung oder Verwendung eines Theils des Kirchenvermögens zu Zwecken, die nicht gottesdienstliche Uebungen zum Gegenstande haben, bewirke, daß ein solcher Vermögenstheil aufhöre, Kirchenvermögen zu seyn.

Ihre Commission glaubt daher, ehe sie ihre Meinung über die Organisation des kirchlichen Vermögens äussert, zuvor einen allgemeinen Blick auf das Kirchenvermögen überhaupt und die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der evangelischen Kirche in Bezug auf die Verwaltung dieses Kirchenvermögens werfen zu müssen.

Im Allgemeinen wissen wir aus der Geschichte, daß das Kirchenvermögen dem frommen Sinn unserer Voreltern Ursprung, Nahrung und Wachsthum zu verdanken hat. Sein Entstehen kann, als in die graue Vorzeit zurückgehend, selten mehr nachgewiesen werden; eben so fällt es meistens schwer, und oft unmöglich, die specielle Widmung nachzuweisen, welche es durch die einzelnen Stiftungen erhalten hat; aber das kann nicht widersprochen werden, daß unsere Vorfahren, für ihr Seelenheil besorgt, viele irdische Güter aufopferten; sie stifteten für Kirchen, Messen und andere gottesdienstliche Handlungen, wohl auch für Almosen an Arme, bedeutende Ver-

mögenstheile, und überließen der Kirche selbst deren ausschließliche Verwaltung. Die Klingelbeutel-Sammlungen und mitunter auch Vermächtnisse zu Kirchen- und Schulbedürfnissen vermehrten zwar fortwährend den Vermögensstand, belasteten ihn aber auch wieder mit Leistungen an Schulen und Almosen, und führten den jetzigen Bestand dieser Fonds herbei. Hierdurch ist diesen Stiftungen der kirchliche Charakter aufgedrückt, ihr Zweck ist Kirchenzweck, und wenn sie in spätern Zeiten für die Pflege der Schulen so viel thaten, als unbeschadet ihrer Hauptbestimmung geschehen mochte, so konnte dieß ihre ursprüngliche Widmung nicht ändern, sondern, wie wir oben zeigten, nur die Unterstützung der Schulen von Seiten ihrer Pflegerin, der Kirche, beurkunden.

Selbst die jetzt noch aus jener alten Zeit herstammenden Schulbesoldungen bestätigen dieß. Sie sind sowohl nach ihren frühesten Urkunden, als den jetzt noch bestehenden Volksausdrücken: Meßnerzehnten, Meßnergut, Läutwein, Läutbrod, Läutkorn, und sprechen in diesen Benennungen ihren kirchendienstlichen Ursprung unverkennbar aus.

Unbemerkt können wir auf der andern Seite nicht lassen, daß schon in den ältesten Zeiten ein Theil des Kirchenvermögens zu Erfüllung der in unserer Religion uns auferlegten Christenpflicht der Nächstenliebe zu Unterstützung der Armen bestimmt worden, wie dieß Canon Vobis 23. Caus. 12, 94. 2. nachweist, wornach die Einkünfte der Kirche in 4 Theile, die Quarta episcopi, cleri, pauperum et fabricæ, getheilt wurden; dann, daß die Almosen- und Spitalfonds aufgehört haben, Kirchenvermögen zu seyn, weil die Unterstützung der Armen und die Pflege mittelloser Kranken nicht nur ein Werk christlicher Milde und Nächstenliebe ist, sondern weil, nachdem der Bettel polizeilich verboten ist, unsere Staatsgesetze es zur Obliegenheit der bürgerlichen Gemeinden gemacht haben, ihre Armen und ihre mittellosen Kranken zu versorgen; endlich, daß der für den Unterricht der Jugend verwendete Theil des Kirchenvermögens aufhöre, Kirchenvermögen zu seyn, weil nicht nur die Kirche die Pflicht hat, für die religiöse und sittliche Erziehung der Jugend zu sorgen, und deßhalb

der Jugend den Grad von allgemeiner Bildung zu geben, der sie dazu empfänglich macht, sondern weil auch das Staatswohl die Schulbildung der Jugend für das bürgerliche Leben erfordert. Von diesem Standpunct ausgehend, hat auch vor wenigen Jahren die oberste Kirchenbehörde die Ausscheidung jener unter der Verwaltung des Localfonds befindlich gewesenen Almosengelder und deren besondere Verrechnung angeordnet, welche denn auch seitdem abgesondert verwaltet und verrechnet werden.

Verlassen wir das historische Gebiet, und gehen wir auf den Rechtsboden über, so finden wir, daß es einer Nachweisung des ursprünglichen kirchlichen Eigenthums nicht erst bedarf; — der Besitz der Kirche gilt ihr als Rechtstitel. Zu den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche gehört vorzüglich ihr Eigenthumsrecht an dem Kirchenvermögen, welches ihr durch den §. 9 des I. Constitutions-Edicts von 1807 ausdrücklich garantirt ist. Der Staat hat nur das Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenvermögens; Verfügungen, die in das Eigenthumsrecht eingreifen, stehen ihm daher nicht zu. Unsere Landesverfassungs-Urkunde spricht sich §. 20 folgendermaaßen aus: Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

Die General-Synode hat nach dem §. 10 der evangelischen Kirchenverfassung von 1821 das Recht, über die Erhaltung des Kirchenvermögens im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen zu wachen. Die oberste Kirchenbehörde ist verbunden, über Verwaltung und Verwendung genügende Nachweisung zu geben, und bei erhobener Beschwerde sich zu rechtfertigen. Es müssen also nach diesen verfassungsmäßigen Bestimmungen alle Verfügungen über das Kirchenvermögen, welche in die Substanz desselben eingreifen, oder in ihren Folgen dieselbe bedrohen, oder dieses Vermögen seinem von der Kirche ihm gegebenen oder durch besondere Stiftungsbriefe bestimmten Zweck entziehen, die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde haben, weil nur unter dieser Bedingung der Vollzug

der der General-Synode hierin ertheilten Befugnisse möglich und mit Erfolg ausführbar ist.

Nachdem wir in Vorstehendem das Recht und die Pflicht der General-Synode, die Eingangs erwähnten beiden Verordnungen von 1825 und 1833 ihrer Prüfung zu unterwerfen dargethan zu haben glauben, so gehen wir nun zur Würdigung derselben über.

Nach der Verordnung vom 10. Mai 1825, verkündet im Jahr 1828, Regierungsblatt S. 107, stehet zwar die Verwaltung der evangelisch-protestantischen Local-Stiftungen den Kirchen-Gemeinderäthen zu, sie müssen aber zu nachfolgenden Verwaltungshandlungen besondere Ermächtigung einholen: a) Zu Unterstützungen der Armen, welche eine Zeit lang fortdauern, und mehr als 30 kr. wöchentlich betragen, und solche, welche nicht fortdauern, wenn sie 10 fl. übersteigen. b) Zu allen ungewöhnlichen unständigen Ausgaben, welche 10 fl. übersteigen. c) Zur Aufnahme von Passiv-Capitalien. d) Zu allen neuen ständigen Ausgaben. e) Zu allen Ausgaben, welche der Bestimmung der Stiftung nicht entsprechen. f) Zu allen Abgangsverfügungen und Pachtnachlässen. g) Zu auszustellenden Verwaltungscheinen über abhanden gekommene Schuldbriefe. h) Zu allen Neubauten. i) Zu Reparaturen an Gebäuden, von denen die Baupflicht noch nicht hergestellt ist. k) Zu Reparaturen an Gebäuden, von denen die Baupflicht der Stiftung unbestritten obliegt, in so fern sie nicht aus den jährlichen Einkünften der Stiftung bestritten werden können. l) Zu Führung der Prozesse. m) Zur Annahme neuer Stiftungen und Vermächtnisse. n) Zum Ankauf von Gütern und Gebäuden, zu Einlösung solcher, und Vertauschungen. o) Zur Veräusserung von Gebäuden und Gütern, die sie besitzen, oder deren bleibender Belastung.

Diese Ermächtigung soll ertheilen

Bei a u. b bis zu 25 fl. das Amt, und bis zu 50 fl. das Kreisdirectorium.

Bei c, wenn das Capital aus der Einnahme des nächsten Jahrs wieder abgetragen werden kann, das Kreisdirectorium.

Bei f, wenn sich der Abgang oder Nachlaß auf richter-

liche Entscheidung gründet, das Amt, ohne diese, das Kreisdirectorium bis zu 100 fl.

Bei k, in so fern der Mehrbetrag aus der Einnahme des nächsten Jahres bestritten werden kann, das Kreisdirectorium.

Bei d, e, g, h, i, m, n, o, ist, so wie überhaupt da, wo die Ermächtigung des Kreisdirectoriums aufhört, die Ermächtigung der evangelisch-protestantischen Kirchen-Ministerial-Section einzuholen.

Wie wir oben schon anführten, ist diese Verordnung durch jene vom 10. April 1833 (Regierungsblatt 1833 S. 97) in oberen Verwaltungsbehörden dahin abgeändert, daß alle der obersten Kirchenbehörde vorbehaltenen Befugnisse an die Kreisregierungen übergehen.

Ihre Commission, anerkennend die Nothwendigkeit einer eben so zeitgemäßen als durchgreifenden Staatsaufsicht über die Verwaltung der kirchlichen Local- und Districtsfonds, — aber auch anerkennend die Nothwendigkeit, die bisherigen Beengungen in dieser Verwaltung und deren Ueberladung mit unnöthigen Formen aus derselben zu entfernen, findet diesen doppelten Zweck nur dann ausführbar, wenn 1) dem Kirchen-Gemeinderath eine freiere Bewegung gegönnt wird; 2) die Decanats-Behörden zur Mitwirkung beigezogen, und 3) der großherzoglichen Ministerial-Section die oberste Leitung und Beaufsichtigung zurück gegeben wird.

Der Kirchen-Gemeinderath ist dem bürgerlichen Gemeinderath gegenüber in einer sehr demüthigen, ja kläglichen Stellung. Nicht über 30 kr. wöchentliches Almosen, nicht über 10 fl. unständige Ausgaben darf er anweisen, während dem der Gemeinderath in Führung der Gemeindehaushaltung fast unbeschränkt ist. So gewiß bei dem Pfarrer und Kirchen-Gemeinderath sich die nämliche Umsicht und Gewissenhaftigkeit in Verwaltung des Kirchenvermögens voraussetzen läßt, als man sie dem Bürgermeister und Gemeinderath hinsichtlich der Gemeindeverwaltung zutraut, so gewiß muß die strenge Bevormundung des Ersteren aufhören. Ohnehin wird diese Einengung zwecklos, wenn die Verordnung dadurch umgangen

werden will, daß man den Betrag, worüber die höhere Ermächtigung eingeholt werden soll, in 2 Posten, welche die Competenz nicht überschreiten, aufführt.

Ueberhaupt ist es zu dem Gedeihen unsers kirchlichen Lebens dringend nöthig, daß das Institut des Kirchen-Gemeinderaths als ein ehrendes da stehe. Es wird aber nie zu einigem Ansehen gelangen, so lange man ihm nicht eine Competenzerweiterung beilegt, durch die vor der Gemeinde ausgesprochen wird, daß man einen Werth auf den würdigen Vorstand der Kirchengemeinde legt. Diese Competenz, gehalten in den billigsten Schranken der Staatsaufsicht, wird sich in kirchenöconomischer Hinsicht in folgenden Grundsätzen zusammenfassen lassen:

Der Kirchen-Gemeinderath ist die erste Verwaltungsbehörde; er leitet diese Verwaltung und Verrechnung unmittelbar in der Sphäre seiner Befugnisse; er stellt alljährlich nach einer von der obersten Kirchenbehörde ausgehenden Instruction das Budget, bestellt den Kirchenrechner, sorgt für ordentliche Rechnungsstellung, legt diese Rechnung der höheren Behörde zur Abhör vor, und bringt die ihm deßfalls zugehenden höheren Beschlüsse zum Vollzug. Der Decan bildete bisher die dem Kirchen-Gemeinderath unmittelbar vorgesetzte Behörde; allein außer der Durchsicht der Kirchenrechnungen war er von der Beaufsichtigung des Kirchenvermögens fast gänzlich ausgeschlossen, ungeachtet er nach der Kirchenverfassung Beilage B, §. 11, als landesherrlicher, oberbischöflicher Commissarius den Bestand der kirchlichen Localfonds zu untersuchen hat, um zu sehen, ob in Allem, der bestehenden Kirchenverfassung, Kirchen- und Gemeindeordnung gemäß, zum gemeinsamen Zwecke des Kirchen- und Staatswohls gehandelt werde. Der Decan, der die Bedürfnisse und den Charakter der Kirchengemeinden seines Bezirks am Besten kennt, ist wohl am geeignetsten, den Kirchen-Gemeinderath in Verwaltung des Kirchenvermögens unmittelbar zu überwachen.

Diese Beaufsichtigung muß aber möglichst einfach seyn, um einerseits den Decan seinem Kirchenberuf nicht zu entziehen,

anderseits der Vielschreiberei möglichst vorzubeugen. Daher gehen, nach dem Vorschlag Ihrer Commission, alle Vorlagen des Kirchen-Gemeinderaths, so wie die Verfügungen der obern Behörden, an das Decanat, welches gemeinschaftlich mit dem Bezirksamt die Berichtserstattung an großherzogliche Regierung, oder Verfügung an untere Stellen, übernimmt.

Das Decanat und Bezirksamt prüfen und genehmigen gemeinschaftlich das Budget der Kirchen-Gemeinderäthe, legen solches bei Ueberschreitungen an die Kreisregierung vor, und holen im Fall einer Meinungsverschiedenheit bei gemeinschaftlichen Gegenständen die höhere Entschließung dieser Stelle ein.

Bei Decanatspfarreien wird, nach der Majorität Ihrer Commission, die Genehmigung des Budgets durch den benachbarten Decan, welcher zur letzten Kirchen- und Schulvisitation beauftragt war, gemeinschaftlich mit dem Amt vorgenommen. Die Minorität ist der Meinung, daß man auch in diesem Falle zu Abschneidung vieler Weiterungen dem Decan die Budgetsgenehmigung belassen sollte.

Endlich scheint Ihrer Commission die Einwirkung der obersten Kirchenbehörde auf die wichtigsten Verwaltungsgegenstände unerläßlich. Wo es sich davon handelt, Capitalien aufzunehmen, Gehaltsvermehrung anzuweisen, Neubauten aufzuführen, Güter und Gebäude anzukaufen oder zu veräußern, da ist nicht mehr von Verwaltung, sondern von Veränderung des Vermögensstocks die Rede, von welchen Gegenständen die oberste Kirchenbehörde Kenntniß zu nehmen haben wird, soll ihr oberstes Aufsichtsrecht nicht zu einer bloßen Form herunter sinken. Dieses im Allgemeinen vorausgeschickt, würde Ihre Commission zu den einzelnen Paragraphen der Verordnungen von 1825, beziehungsweise 1833, Folgendes vorschlagen:

Zu a und b. Wir haben vorn schon ausgeführt, daß diese Bestimmungen für die Achtung des Kirchen-Gemeinderaths so verletzend, dabei so wenig zweckmäßig seyen, daß Ihre Commission die Aufhebung derselben beantragt, und dafür die alljährliche Aufstellung eines Budgets in Vorschlag bringt. Dieses Budget, nach den Einnahms- und Ausgabspositionen der letzten 3 Rechnungen aufgestellt, gibt die muth-

maaßlichen Einnahms- und Ausgabsbeträge des laufenden Jahrs an, es wird dem Decanat zur Genehmigung vorgelegt, und bildet nach erhaltener Zustimmung des Decanats und Amts die Legitimation, innerhalb deren Grenzen sich die Verwaltung zu bewegen hat.

Bei Entwerfung des Budgets ist darauf zu sehen, daß nicht der ganze Ueberschuß verwendet, sondern so viel möglich ein Deckungsfonds für unvorgesehene Fälle, wie für das wachsende Bedürfniß der Nachkommenschaft, gebildet werde. Die einzelnen Budgets-Positionen müssen für jede einzelne Rechnungsrubrik maaßgebend seyn. Die Ueberschüsse der einzelnen Positionen dürfen nicht zusammengerechnet, sondern es muß jede für sich eingehalten werden. Ueberschreitungen des Voranschlags, so wie die in den folgenden Paragraphen aufgeführten Gegenstände, endlich die Diätenbezüge der Mitglieder des Kirchen-Gemeinderaths, werden zur besondern Genehmigung vorgelegt.

Bei jenen Kirchengemeinden, welche ein geringes Kirchenvermögen besitzen, oder wovon die Einnahms- und Ausgabsposten, sich in immer gleichen Verhältnissen bewegend, ganz einfach sind, kann mit Bewilligung der Kreisregierungen von Aufstellung der Voranschläge Umgang genommen werden. Wird die Budgetsüberschreitung von den laufenden Jahresrevenuen wieder gedeckt, so hat das Decanat und Amt die Nachdecretur zu ertheilen; andern Falls wird solche von der Kreisregierung eingeholt, vorbehaltlich des Recurses an großherzogliche Ministerialsection.

Zu c. Wird mit dem aufzunehmenden Capital ein früheres von gleichem Betrag abgetragen, so bedarf es keiner Ermächtigung; im Fall solches im laufenden oder nächsten Jahr wieder zurückbezahlt wird, hat großherzogliche Kreisregierung die Ermächtigung zu ertheilen, außer dem großherzogliche Ministerialsection.

Zu d. Zu allen neuen ständigen Ausgaben, namentlich Gehaltsvermehrungen, wird die Ermächtigung der obersten Kirchenbehörde verbehalten.

Zu e. Alle Ausgaben, welche der Bestimmung der Stif-

tung nicht entsprochen, werden der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde unterlegt.

Zu f. Beruhet der Nachlaß auf richterlicher Entscheidung, so wird mit selbiger die Rechnung belegt, vorbehaltlich des Rückgriffs an den Rechner; andern Falls ist Regierungsgenehmigung einzuholen.

Zu g. Amortisationsscheine wegen verloren gegangener Schuldbriefe ertheilt großherzogliche Regierung.

Zu h, i, k. Neubauten und Reparaturen an Gebäuden, im Laufe des Rechnungsjahrs von den laufenden Revenuen gedeckt, bedürfen keiner Genehmigung; außer dem ist die Ermächtigung großherzoglicher Kreisregierung, beziehungsweise der obersten Kirchenbehörde, nachzusuchen.

Zu l. Zu Führung der Prozesse ertheilt großherzogliche Kirchenregierung die Ermächtigung.

Zu m. Bei Schenkungen soll es bei der Verordnung von 1833 (§§. 3 und 4) sein Verbleiben haben.

Zu n. Zum Ankauf von Gebäuden oder Gütern, welche aus den Ueberschüssen des laufenden und nächsten Jahrs nicht bezahlt werden können, ist Kirchenregierungs-Genehmigung erforderlich; sonst genügt es an der Zustimmung des Decanats und Amts.

Zu o. Veräußerungen von Liegenschaften können nur mit Ermächtigung der obersten Kirchenbehörde geschehen. Zu diesen Bestimmungen, nach Maaßgabe der Verordnung von 1825, fügt Ihre Commission noch folgende bei:

p. Waldausstockungen oder außerordentlicher Ueberhieb sollte an die Genehmigung der obersten Kirchenbehörde gebunden seyn.

q. Alle Verpachtungen aus freier Hand ohne Versteigerung sind der Zustimmung des Decanats und Amts zu unterlegen.

An dieser Stelle glaubt Ihre Commission den schon früher ausgesprochenen Wunsch wiederholen zu müssen, daß alle über die Verwaltung der Localfonds erschienenen Verordnungen und Vorschriften nach dem jetzigen Bedürfniß und genehmigten Vorschlägen, passend für die evangelischen Local- und Districtsfondsverwaltungen, abgeändert, besonders gedruckt, und jeder

Gemeinde, wo nicht gratis, doch um einen billigen Preis, in 3 Exemplaren mitgetheilt werden.

Nur Weniges haben wir über die Districtsfonds zu sagen. Auch hier sind die Vorschläge Ihrer Commission auf das Budget gebaut, nur daß dieses, als von großherzoglicher Regierung ausgehend, der Genehmigung der obersten Kirchenregierung unterliegt, eben so wie alle andere Gegenstände, die bei den Localfonds an die Zustimmung der Kreisregierungen gebunden seyn sollen.

Hiermit glaubt Ihre Commission dem erhaltenen Auftrag genügt zu haben, und sie schließt ihre Darstellung mit dem einstimmigen Antrag: Daß die beiden Verordnungen von 1825 und 1833 nach diesen Ausführungen vervollständiget, beziehungsweise modificirt, und dadurch die verfassungsmäßigen Rechte der evangelisch-protestantischen Landeskirche, rücksichtlich des Kirchenguts, gewahrt werden mögen.

Carlsruhe, den 4. Juli 1834.

Wagner.

Beilage C [61]).

Wahlordnung.

Erster Abschnitt.

Wahl der Glieder des Kirchen-Gemeinderaths.

§. 1. Die Glieder des Kirchen-Gemeinderaths werden bei unmittelbar von der Gemeinde ausgehenden Wahlen durch relative Stimmenmehrheit in der Art gewählt, daß der Gewählte wenigstens ein Viertel der abgegebenen Stimmen erhalten haben muß. Geschieht die Wahl durch einen Wahlausschuß, so wird absolute Stimmenmehrheit erfordert.

§. 2. Ergibt sich bei der Wahl nicht die erforderliche Stimmenzahl, so wird zu einer fernern Wahl geschritten, und dabei so verfahren, wie unten §. 12 vorgeschrieben ist.

§. 3. Der Wahlausschuß wird durch relative Stimmenmehrheit gewählt, und besteht in Gemeinden von 301 —

61) Vergl. Anm. 44.

800 stimmfähigen Gliedern aus 20, in Gemeinden von 801 — 1200 stimmfähigen aus 30, in Gemeinden von 1201 und darüber stimmfähigen Gliedern aus 40 Wahlmännern.

§. 4. Der Wahlausschuß erneuert sich alle 8 Jahre. Um ihn stets vollzählig zu erhalten, rücken in, zwischen der regelmäßigen Erneuerungszeit eintretenden, Vacaturen Diejenigen, welche bei der abgehaltenen Wahl nach den Ernannten die meisten Stimmen erhielten, nach der Ordnung der Stimmenmehrheit in die offen werdenden Stellen als Ersatzmänner ein.

§. 5. Acht bis vierzehn Tage vor der Wahl ergeht eine belehrende Aufforderung von der Kanzel an sämmtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder, wobei denselben der Ort, wo, und die Zeit, binnen welcher die Abstimmung zu geschehen hat, zu eröffnen ist.

§. 6. Haben bei der Wahlhandlung nicht zwei Drittel der Wahlberechtigten abgestimmt, so wird zur Fortsetzung des Wahlacts ein zweiter und letzter Wahltermin anberaumt, und die Ausgebliebenen werden namentlich zum Erscheinen aufgefordert.

§. 7. Die Wahl wird in der Kirche oder dem gewöhlichen Versammlungsort des Kirchen-Gemeinderaths vorgenommen. Der Pfarrer leitet sie mit dem ältesten und jüngsten Gliede des Kirchenvorstandes, als Urkundspersonen, mittelst Aufnahme der Stimme eines Jeden zu Protokoll. Den Protokollführer erwählt der Kirchen-Gemeinderath. Am Ende des Protokolls wird das Resultat der Wahl bemerkt, solches dem Gewählten eröffnet, seine Erklärung zu Protokoll genommen, und dieses endlich von dem Pfarrer und den Urkundspersonen unterzeichnet.

§. 8. Nach geschehener und angenommener Wahl werden die Erwählten der Gemeinde bekannt gemacht. Jedes Gemeindeglied ist befugt, innerhalb 8 Tage, von dieser Bekanntmachung an gerechnet, Einsprache aus anzugebenden und nachzuweisenden Gründen gegen die Wahl zu erheben und zu Protokoll zu geben.

§. 9. Ist die achttägige Frist umlaufen, so wird das Protokoll zur Genehmigung und zum Erkenntniß über die gemachte Einsprache an das Decanat eingesendet. In Decanatspfarreien

genehmigt und verwirft der Decan selbst die Wahl. Gegen den Ausspruch des Decans haben der Gewählte sowohl als die Glieder der Gemeinde den Recurs an die Kirchenregierung. Nach erfolgter Genehmigung werden die Erwählten vor der gesammten Gemeinde in ihr Amt eingewiesen, was durch Verkündigen von der Kanzel, oder auch durch Vorstellung vor dem Altare, geschehen kann.

§. 10. Die Stellen des Kirchen-Gemeinderaths, welche im Laufe eines Kirchenjahres erledigt worden sind, sollen mit dem Anfang des neuen Kirchenjahrs wieder besetzt werden. Die Verkündigung der vorzunehmenden Wahl hat an einem der ersten vier Sonntage des Kirchenjahrs zu geschehen. Zu einer frühern und unverzüglichen Wiederbesetzung der erledigt gewordenen Stellen wird nur dann geschritten, wenn die Zahl der Glieder des Kirchen-Gemeinderaths so weit herabsinkt, daß eine gültige Berathung nicht mehr Statt finden kann.

Zweiter Abschnitt.

Wahl der Glieder der Diöcesan-Synode.

§. 11. Die Wahl der geistlichen Mitglieder der Special-Synode fällt dadurch weg, daß jeder Pfarrer und geistliche Lehrer an Mittelschulen und am Schullehrer-Seminarium, in so fern sie im Pfarrwittwenfiscus immariculirt sind, so wie jeder zur selbstständigen Verwaltung eines Pfarramts berufene Pfarrverweser, ordentliches Mitglied der Synode ist. Die Wahl der weltlichen Mitglieder hingegen geschieht von den Kirchenvorständen in der Art, daß je auf zwei geistliche ein weltlicher Abgeordneter gewählt wird. Bei der Wahl entscheidet bei einzelner geheimer Stimmgebung absolute Stimmenmehrheit der wählenden Kirchenvorsteher.

§. 12. Ergibt sich bei der Wahl nicht für so viele Abgeordnete, als zu wählen sind, absolute Stimmenmehrheit, so wird sofort zu einer zweiten Wahl geschritten. Aus der Zahl Derjenigen, welche bei der ersten Wahl die relative Stimmenmehrheit erhalten haben, werden nach der Ordnung der Stimmenmehrheit doppelt so viel Personen, als nun noch zu wählen sind, zur Wahl vorgeschlagen. Unter diesen hat der Kirchen-Gemeinderath zu wählen. Ergibt sich bei der zweiten Wahl eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 13. Filialgemeinden werden in Bezug auf die Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diöcesan-Synode als mit der Muttergemeinde vereinigt angesehen, wenn sie auch einen eigenen Kirchen-Gemeinderath haben.

§. 14. Gemeinden, welche nur einen Pfarrer haben, werden je zwei zu einem Wahlbezirke vereinigt; bleibt bei dieser Eintheilung eine Gemeinde der Diöcese übrig, so wird sie einem andern Wahlbezirke beigeschlagen. Der Decan bestimmt die Wahlbezirke unter Genehmigung der Kirchenregierung.

§. 15. Der Ort des Zusammentritts zweier Kirchen-Gemeinderäthe wechselt zwischen beiden Pfarrgemeinden. Der Pfarrer des Orts der Versammlung präsidirt dem Wahlgeschäfte.

§. 16. Die Abgeordneten sind aus der Mitte der Kirchen-Gemeinderäthe des Wahlbezirks zu wählen. Für 3 Geistliche des Wahlbezirks werden 2, für 5 werden 3 weltliche Abgeordnete gewählt, und so ferner.

§. 17. Die von den Pfarrern zu führenden Wahlprotokolle werden an den Decan eingesendet.

§. 18. Die Secretäre der Synode werden, unter Leitung des Decans, aus der Zahl der sämmtlichen Mitglieder durch geheime Stimmgebung und absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Dritter Abschnitt.

Wahl der Diöcesan-Abgeordneten zur General-Synode.

§. 19. Die Geistlichen von je 2 Diöcesen wählen, unter dem Vorsitz des dienstältesten Decans des Wahlbezirks (nämlich desjenigen, der als Decan der ältere ist), den geistlichen Abgeordneten und Ersatzmann dieses Wahlbezirks aus ihrer Mitte oder aus der evangelischen Geistlichkeit des Großherzogthums. Es sind jedoch alle der Wahlhandlung vorausgehende verbindlich machende Verabredungen über die Wahl des Abgeordneten und Ersatzmanns untersagt. Der Decan eröffnet die Wahlhandlung mit der kurzen Bezeichnung des Zwecks der Zusammenkunft. Weitere Wahlreden vor der Wahlhandlung sollen unterbleiben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht die Ungültigkeit der Wahl nach sich. Pfarr-

verweser sind wohlberechtigt; wählbar sind sie nicht, so lange sie nicht als Pfarrer charakterisirt sind. Pfarrcandidaten und Vicarien sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§. 20. Die Wahl des weltlichen Abgeordneten zur General-Synode von je 4 Diöcesen geschieht durch Wahlmänner. Jeder Kirchen-Gemeinderath wählt aus seinen weltlichen Mitgliedern einen Wahlmann. An Orten, wo sich mehrere Pfarrer befinden, werden so viele Wahlmänner gewählt, als daselbst Pfarrer sind. Die Wahl der Wahlmänner geschieht in der Form, welche für die Wahlen zur Diöcesan-Synode vorgeschrieben ist, und das Wahlprotokoll wird an den ältesten Decan des Wahlbezirks eingesendet. Die Wahlmänner wählen aus ihrer Mitte oder der Zahl der übrigen weltlichen Kirchen-Gemeinderäthe des Großherzogthums einen Abgeordneten und einen Ersatzmann.

§. 21. Für die Wahl der geistlichen wie der weltlichen Abgeordneten des Wahlbezirks versammelt der dienstälteste Decan die Wähler an einem schicklichen Orte des Wahlbezirks. Zu einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Viertel der Wahlberechtigten nöthig; die richtige Vorladung und die Legitimation der weltlichen Wahlmänner für den Wahlact ist durch die Anlagen des Protokolls zu beurkunden.

§. 22. Die Wahlversammlung erwählt ihren Secretär und zwei Urkundspersonen durch geheime Stimmengebung und relative Stimmenmehrheit. Die Wahl des Abgeordneten und Ersatzmannes hat ebenfalls durch geheime Stimmgebung zu geschehen, aber durch absolute Stimmenmehrheit. Die Wahl des Abgeordneten und Ersatzmannes ist nicht gleichzeitig, sondern nacheinander folgend, jedoch an einem und demselben Tage vorzunehmen. Ergibt sich beim ersten Scrutinium keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu verfahren, wie es oben §. 12 für die Wahl der weltlichen Abgeordneten der Diöcesan-Synoden vorgeschrieben ist.

§. 23. Der Secretär eröffnet in Gegenwart der Urkundspersonen die Stimmzettel, die, sobald ihr Inhalt zu Protokoll genommen ist, verbrannt werden müssen. Der Name des Gewählten muß nicht von der eigenen Hande des Wählers geschrieben seyn, dagegen muß die Aufschrift der Couverte von der Hand des Wählers selbst geschrieben seyn.

§. 24. Das Erkenntniß über die Gültigkeit der Wahlen steht der General-Synode zu. Hält jedoch die Kirchenregierung eine Wahl für ungültig, so ordnet sie fürsorglich eine neue Wahl an.

§. 25. Der Ersatzmann tritt ein und ist zur General-Synode einzuberufen, sowohl wenn der Abgeordnete die Wahl ablehnt, als wenn derselbe anzeigt, daß er einzutreten verhindert sey. Bittet der Abgeordnete aus letzterem Grunde um Urlaub, so hängt es vom Ermessen der General-Synode ab, den Urlaub zu verwilligen, oder den Ersatzmann einzuberufen.

Wird der Ersatzmann wegen Verhinderung des Abgeordneten einberufen, so tritt der Abgeordnete an die Stelle des Ersatzmanns.

Carlsrnhe, den 30. Juli 1834.

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Das Secretariat der General-Synode.
Wilh. Röther. Wagner.

2) Sanction der General-Synode 1834.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Uns die Verhandlungen der im vorigen Jahr versammelten General-Synode Unserer evangelisch-protestantischen Kirche vorgelegt worden und Wir solche einer weitern Prüfung unterworfen haben, finden Wir Uns vor Allem verpflichtet, die Treue und Gewissenhaftigkeit, womit diese Versammlung die ihr von Unserer obersten evangelischen Kirchenbehörde gemachten Vorlagen berathen, die Festigkeit, womit sie den Zweck ihrer Zusammenkunft immer im Auge behalten, die Freimüthigkeit, die Würde und die Ruhe, womit sie die Berathung gepflogen, die Mäßigung, die sie überall an den Tag gelegt hat, anzuerkennen, und darüber derselben im Ganzen und jedem einzelnen Mitglied insbesondere Unsere große Zufriedenheit öffentlich kund zu geben.

In der Sache selbst ertheilen Wir Unsere höchste Entschließung dahin:

Wir genehmigen:

1) den Antrag, daß der vorgelegte, im Drucke heraus zu gebende neue Katechismus für dasjenige Lehrbuch, nach welchem die Geistlichen und Schullehrer den Religionsunterricht zu ertheilen haben, erklärt, und in den evangelischen Schulen, so wie bei dem Confirmations-Unterricht und in den Sonntags-Katechisationen allgemein eingeführt werde;

2) den Antrag auf Annahme der ebenfalls im Drucke heraus zu gebenden revidirten Pericopen-Sammlung in der Art, daß hinfort in einem dreijährigen Turnus, und zwar in dem einen Jahr über die vorgelegte revidirte bisherige Reihe der Evangelien, welchen die Passionsgeschichte ebenfalls neu revidirt beigegeben werden soll, im zweiten über die der revidirten Episteln, und im dritten entweder über freigewählte Texte, oder über die vorgeschlagene neue Evangelienreihe gepredigt werde; daß aber die Texte für die Nachmittags-Predigten durchaus frei gegeben werden sollen;

3) den Antrag auf Einführung der vorgelegten und im Druck heraus zu gebenden Agende zum alleinigen Gebrauch in der evangelisch-protestantischen Kirche;

4) den Antrag auf Einführung des neu bearbeiteten, ebenfalls im Druck heraus zu gebenden Gesangbuches und eben so des vorgelegten Choralbuches zum allgemeinen Gebrauch in den evangelisch-protestantischen Kirchen und Schulen;

5) den Antrag auf Einführung der umgearbeiteten biblischen Geschichte von Hebel in den evangelisch-protestantischen Schulen;

6) den Antrag, die Abhaltung der vierteljährigen Buß- und Bettage aufzuheben;

7) den Antrag, den großen jährlichen Buß- und Bettag auf den letzten Sonntag des Kirchenjahrs zu verlegen;

8) statt des Antrags hinsichtlich der Verlegung des Erndtefestes auf den letzten Sonntag des Monats Oktober bestimmen Wir, daß dasselbe am ersten Sonntage nach Martini abgehalten werde, da es bei der verbesserten Cultur des Weinbaues möglich wäre, daß dieses Fest, wenn es am letzten Sonntage des Monats Oktober Statt finden würde, noch in die Weinlese fallen könnte;

9) den Antrag auf Einführung eines alljährlich am letzten Sonntage des Monats Juni zu feiernden Reformationsfestes;

10) den Antrag auf Abhaltung eines Abendgottesdienstes am letzten Tage des Jahrs, wobei die Bestimmung der Stunde, in welcher dieses geschehen soll, dem Ortspfarrer und dem Kirchen-Gemeinderath überlassen wird;

11) den Antrag auf das Einläuten der Festtage am Vorabende derselben;

12) den Antrag auf das Läuten der großen Glocke bei dem Kanzelgebete am großen Buß- und Bettage, wo nicht besondere Hindernisse im Wege stehen;

13) den Antrag, daß das stille Gebet nach dem Segen, wo es noch nicht üblich ist, durch umsichtige Einleitung von Seiten der Geistlichen eingeführt werde;

14) den Antrag, daß das Knieen und Handauflegen bei der Einsegnung der Confirmanden und bei der Ordination wesentlich zum Ritual gehören, und daß eben so hinsichtlich der Trauungen das Knieen im Augenblick der Einsegnung als Regel festgesetzt werde, und eine Dispensation hievon nur von der obersten Kirchenbehörde ertheilt werden könne;

15) den Antrag, daß die Präsentation des Geistlichen vor der von ihm zu haltenden Antrittspredigt zu geschehen habe;

16) den Antrag, daß die oberste Kirchenbehörde in den Hauptstädten auf das hinlänglich motivirte Begehren des Pfarramts und Kirchen-Gemeinderaths Nachsicht von der Vorschrift des Anmeldens zur Communion ertheilen könne;

17) den Antrag, daß der, in einigen Orten noch Statt findenden Abweichung von den Vorschriften der Kirchenordnung bei Darreichung des Brodes und des Kelches im Abendmahl auf die geeignete Weise entgegen gewirkt werde;

18) den Antrag auf Abänderung des §. 12 der Kirchenordnung in Betreff der Confirmation dahin, daß a. der Geistliche da, wo er die Trennung der Confirmation in zwei Acte an zwei verschiedenen Tagen nöthig erachtet, die Einsegnung am ersten Tage mit der Prüfung oder am zweiten Tage mit der Communion verbinden könne; b. und daß gegen das

Ende des gedachten §. 12, bei den Worten: «am Sonntag Oculi Nachmittags», das Wort «Nachmittags» gestrichen werde, damit die Prüfung auch am Vormittag gehalten werden könne, und daß statt des Worts «Oculi», das sich nur als Druckfehler in die Unionsurkunde eingeschlichen hat, «Lätare» gesetzt werde;

19) den Antrag, daß von der Vorschrift, das Kirchenopfer während des Hauptgesanges einzusammeln, nur die oberste Kirchenbehörde wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, und nur unter der Beschränkung dispensiren könne, daß die Einsammlung nie während der Predigt gestattet werde;

20) den Antrag, daß die Geistlichen, so oft sie in ihrer eigenen Amtstracht functioniren, als Kopfbedeckung sogenannte Barrette, jedoch in gleicher Form, tragen sollen, vorbehaltlich der Dispensation von Seiten der obersten Kirchenbehörde in Fällen, wo eine Gemeinde hieran Anstoß nehmen würde;

21) den Antrag, daß die Gemeinden, welche das heilige Abendmahl bisher noch nach dem alten Ritus empfangen haben, zum Empfange desselben nach dem neuen Ritus ermahnet, und daß die Pfarrer dieser Gemeinden an die Befolgung des §. 11 der Kirchenordnung ernstlich erinnert werden, dabei jedoch zu verordnen, daß, wenn die Renitenten auf ihrer Abweichung von dem neuen Ritus beharren, die seither gegen sie angewendete Beschränkung in Austheilung des heiligen Abendmahls nach dem alten lutherischen Ritus dahin modificirt werde, daß es jedem Einzelnen möglich gemacht werde, des Jahrs wenigstens einmal das heilige Abendmahl auf alte Weise zu empfangen;

22) den Antrag, daß für den Zweck der Abgeordnetenwahl zur General-Synode die Zahl der Wahlbezirke nach ihrer dermaligen Begrenzung (vorbehaltlich einer künftigen Aenderung mit Zustimmung der General-Synode) auf 28 festgesetzt werde, nämlich:

1) Diöcese Schopfheim,
2) — Lörrach,
3) — Müllheim,
4) — Freiburg,
5) Diöcese Emmendingen,
6) — Hornberg,
7) — Mahlberg,
8) — Lahr,

9) Diöcese Kork,
10) — Rh.Bischofsheim,
11) Stadtdiöcese Carlsruhe,
12) Landdiöcese Carlsruhe,
13) Diöcese Durlach,
14) — Pforzheim,
15) — Bretten,
16) — Eppingen,
17) Pfarrmin. Mannheim,
18) Diöcese Ladenburg,
19) Pfarrmin. Heidelberg,
20) Diöcese Weinheim,
21) — Oberheidelberg,
22) — Neckargemünd,
23) — Sinsheim,
24) — Neck.Bischofsheim,
25) — Mosbach,
26) — Adelsheim,
27) — Borberg,
28) — Wertheim;

23) den Antrag, daß, vorbehaltlich ausserordentlicher Versammlungen, die General-Synode je im siebenten Jahre wieder einberufen, in dem Jahr aber, in dem sie sich versammelt, keine Special- oder Pfarr-Synode, auch kein Schulconvent gehalten werde; sollte jedoch eine Versammlung der Stände in dem nämlichen Jahre Statt finden, so werden Wir die Synode entweder das Jahr zuvor, oder das nächstfolgende Jahr abhalten lassen;

24) den Antrag, daß die Geschäftsordnung der vorhergegangenen Synode jeweils auch für die nachfolgende gelten soll, so lang die letztere nicht (mit Zustimmung des landesherrlichen Commissärs) eine Aenderung derselben beschließe;

25) den Antrag auf folgende fünf Artikel über die zu den Beschlüssen der General-Synode erforderliche Stimmenzahl:

1) die General-Synode wird durch die Anwesenheit der Hälfte der sämmtlichen Mitglieder der Synode, einschließlich des Präsidenten, vollzählig;

2) wenn eine Aenderung, Erläuterung oder Ergänzung der Unionsurkunde in Frage ist, so ist zur Berathung die Anwesenheit von drei Viertel sämmtlicher Mitglieder nothwendig;

3) die Abstimmungen geschehen durch absolute Stimmenmehrheit; wenn die Stimmenzahl gleich ist, so entscheidet die Stimme des Präsidenten;

4) zu einer Entscheidung, wodurch die Unionsurkunde abgeändert, erläutert oder ergänzt werden soll, sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden nöthig;

5) die Absicht der General-Synode, ein Kirchenverfassungs-

Gesetz zu erlassen, ist in demselben ausdrücklich anzuführen, und die Beobachtung der deßfalls gesetzlichen Form in dem Protokoll der General-Synode zu beurkunden; Beschlüsse, wobei diese doppelte Vorschrift nicht beobachtet worden ist, gelten nicht für Kirchenverfassungs-Gesetze;

26) den Antrag, daß die General-Synode auch auf die äußere Achtung der Kirche und ihrer Diener ihre Aufmerksamkeit richte, um in dieser Beziehung ihre etwaigen Wünsche der Staatsregierung vortragen zu können;

27) den Antrag, daß die Wahl der Assistenten für die Kirchenvisitationen dem Decan zu überlassen, diesem aber dabei aufzugeben sey, den Pfarrer, bei dem die Visitation vorgenommen werden soll, vorher davon zu verständigen, und dessen auf anzugebende Gründe gestützte etwaige Einsprache zu berücksichtigen;

28) die in der Anlage A des Hauptberichts vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze zur Kirchengemeinde-Ordnung, mit Ausnahme des Zusatzes zu §. 14, hinsichtlich dessen es bei den Bestimmungen der Unionsurkunde sein Verbleiben behalten soll, und mit fernerer Ausnahme der nur in Gesetze und Verordnungen des Staats gehörigen Zusätze zum §. 8, und eben so der, in eine Verordnung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens gehörigen Bestimmungen des §. 7. wegen Suspension und Entlassung des Kirchenrechners;

29) den Antrag auf Einführung der, in der Beilage C des Hauptberichts enthaltenen revidirten Wahlordnung.

30) Die in Vorschlag gebrachte Bestimmung, daß der landesherrliche Commissär bei der General-Synode in seiner Präsidial-Eigenschaft als landesbischöflicher Commissär anzusehen sey, kann, da sie dem §. 9 der Kirchenverfassung entgegen steht, im Uebrigen aber gegenwärtig ohnehin keinen practischen Werth hat, nicht genehmigt werden; Wir bestimmen jedoch, daß dieser landesherrl. Commissär immer der ev.-prot. Glaubenslehre zugethan seyn müsse.

31) Auch der in Antrag gebrachten besondern Befugniß zur Ausschließung unehrbarer Personen zu Pathenstellen bedarf es nicht, da durch gütliche Ermahnungen und überhaupt durch moralische Einwirkung der Geistlichen der nämliche Zweck erreicht werden kann.

32) Die beantragte Revision der Kirchenvisitations-Ordnung ist bereits erfolgt, darin also dem Wunsche der General-Synode schon entsprochen.

33) Das Verhältniß der Decane zu den Pfarrern und ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten sollen, so weit es noch einer nähern Bestimmung bedarf, auf der nächsten General-Synode zur Berathung kommen, und eben so soll Uns

34) die evangelisch-protestantische oberste Kirchenbehörde die, zur Ergänzung oder Verbesserung der Diöcesan-Synodal-Ordnung etwa nöthigen Bestimmungen in Vorschlag bringen.

Hinsichtlich aller hier genehmigten Beschlüsse der General-Synode versteht es sich von selbst, daß dadurch Unsere landesherrlichen Rechte und überhaupt die Rechte des Staats in keiner Weise beeinträchtigt werden können, und daß Wir also, so weit jene Beschlüsse sich auch auf weltliche Gegenstände beziehen, oder mit solchen in Verbindung stehen, dadurch nicht gehindert sind, über die Letztern unbeschränkt auch wieder ändernde Verordnungen zu erlassen; indem Wir nur unter diesem natürlichen Vorbehalte den angeführten Synodalbeschlüssen die Staatsgenehmigung ertheilen.

Was die übrigen, hier nicht erwähnten, sich bloß auf weltliche Gegenstände beziehenden Anträge der General-Synode betrifft, so werden dieselben, jeder einzeln, im geeigneten Wege ihre Erledigung erhalten, so wie ein Theil derselben auch schon wirklich erledigt worden ist.

Schließlich gereicht es Uns zur großen Beruhigung, daß die General-Synode sich von der guten Verwaltung des Kirchenvermögens durch Unsere oberste Kirchenbehörde überzeugt, und solche öffentlich als eine musterhafte anerkannt hat.

Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde wird mit der Verkündung und mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Entschließung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 26. Mai 1835.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. K. Hoheit des Großherzogs. Büchler.

Supplemente.

Zweite Lieferung.

Zur ersten Abtheilung. Religion und kirchliche Verhältnisse überhaupt.

Die religiöse Erziehung der Kinder in ungemischten Orten betreffend.

Anzblt. des M.Rh.K. 1835, Nro. 18. Erl. der Reg. dieses Kreises.

Den großh. Ober- und Bezirksämtern, so wie den sämmtlichen katholischen und evangelischen Decanaten des Regierungsbezirks, wird unter Bezug auf die dießseitige Bekanntmachung vom 12. December v. J., Nro. 27,136 (Anzeigeblatt 1834 Nro. 104) zu ihrem Bemessen eröffnet: Das großherzogliche Ministerium des Innern hat durch hohen Erlaß vom 13. d. M. Nro. 1237 zu obigem Betreffe weiter nachträglich verfügt: Wenn die in der vorbesagten dießseitigen Bekanntmachung unter Nro. 1 vorgeschriebene Nachweisung, wie für den religiösen Unterricht der Kinder gesorgt werde, nicht genügt, und sich von den Eltern ein solcher Unterricht ihrer Kinder ebenfalls nicht erwarten läßt, die Eltern sich auch nicht freiwillig dazu verstehen, ihren Kindern den allgemeinen Religionsunterricht in der, der andern Confession angehörigen, Ortsschule ertheilen zu lassen; so ist, ehe gegen die Eltern deßfalls eine Nöthigung eintritt, der Stand der Sache der Kirchenministerialsection ihrer Confession vorzutragen, damit diese nach Verschiedenheit der Umstände das Geeignete anordne. Im Uebrigen verbleibt es alsdann bei der unter Nro. 3

(dieser Bekanntmachung) gegebenen Vorschrift, daß vor der Schulentlassung solcher Kinder jedenfalls noch für ihren confessionellen Unterricht, insbesondere in Beziehung auf die Communion, auf irgend eine Weise, sey es, daß die Eltern den Kindern einige Zeit einen Lehrer ihrer Confession halten, oder dieselben bei einer auswärtigen Anstalt unterbringen, gesorgt werde. Rastatt den 24. Februar 1835.

(Confer. Thl. II, Seite 411.)

Zur zweiten Abtheilung. Kirchenordnung, Verfassung und Kirchengemeinde-Ordnung.

1) Das Oeffnen der Särge vor der Beerdigung.

Nach h. Verfügung des Minist. des Innern, verkündet durch h. Regierung des M.Rh.Kr. im Anzblt. 1835, Nro. 60, ist das Oeffnen der Särge vor der Beerdigung nur in denjenigen Fällen gestattet, wo die Verwandten des Verstorbenen dieß ausdrücklich vor der Einsenkung wünschen, und wo der Tod durch keine ansteckende Krankheit verursacht worden ist. Strenge Einhaltung der Vorschriften der Leichenschau-Ordnung vom Jahr 1822, namentlich die Verrichtung der zweiten Leichenschau, 2 — 4 Stunden vor der Beerdigung, so wie Einhaltung der Beerdigungszeit, wird hierbei den Aemtern und Physicaten strengstens aufgegeben.

2) Kirchenvisitation.

Minist. d. J. Ev. K.S. v. 4. Aug. 1835, Nro. 8032.

Erlaß des großherzogl. Minist. des Innern v. 19. Mai 1835, Nro. 4574, womit die dießseitige Stelle benachrichtigt wird, daß der unterm 21. März l. J., Nro. 3629, vorgelegte Entwurf einer neuen Instruction für die Visitationen der evangelisch-protestantischen Kirchen im Großherzogthum durch höchstes Staatsministerial-Rescript vom 15. April d. J. Nro. 723, die Genehmigung erhalten, und die dießseitige Ministerialstelle nun das Weitere zu verkünden und zu vollziehen habe. Beschluß: Fiat generale an sämmtliche Decanate: Das Decanat N. erhält hiermit die neue Instruction

für die Kirchenvisitationen, mit dem Auftrage, nicht nur mit dem Jahr 1836 darnach bei den Visitationen zu verfahren, sondern auch jeder Pfarrei ein Exemplar zur Nachachtung zuzustellen.

Instruction für die Visitationen der evangelisch-protestantischen Kirchen im Großherzogthume Baden.

§. 1. In Gemäßheit der Beilage B §. 11 der Unionsurkunde treten die Kirchenvisitationen ein, welche alle zwei Jahre im Pfarrorte selbst, von dem Decan, als dazu beauftragten landesherrlichen oder oberbischöflichen Commissarius, oder, in besonderen Fällen, namentlich bei den Visitationen der Decanatspfarreien und größeren Stadtgemeinden, von dazu committirten geistlichen Mitgliedern der obersten Kirchenbehörde, vollzogen werden. Die Kirchenvisitationen sind übrigens so einzutheilen, daß ein Jahr um das andere die Hälfte der Pfarreien einer Diöcese visitirt wird. Eine außerordentliche Kirchenvisitation kann nur bei besondern Veranlassungen von der obersten Kirchenbehörde angeordnet werden, und diese erfolgt nach denselben Vorschriften, wie die ordentliche Visitation; nur mit dem Unterschied, daß der betreffende Decan die Ankündigung davon, ohne an einen bestimmten Termin gebunden zu seyn, jederzeit machen kann.

§. 2. Da der Decan, oder überhaupt der Visitator, bei diesem Geschäft, nebst dem Staatsauftrag, auch noch, dem Geist der Kirchenverfassung gemäß, als erster Mitbruder seiner Diöcesan-Gemeinde erscheint, so werden ihm, um darin das Wohlthätige einer alten Kircheneinrichtung, der sogenannten Klassenconvente, zu bewahren, in dieser Eigenschaft jedesmal zwei Pfarrer, als Assistenten, beigeordnet, mit deren Zuthun der Decan auf seine Amtsbrüder, durch brüderlichen Zuspruch und freundliche Ermahnung, wohlthätig zu wirken sucht. Diese Assistenten unterzeichnen das aufzunehmende Protokoll, welches der im Dienst Jüngere zu führen hat, mit dem Visitator. Die Wahl der Assistenten ist, nach pos. 27 des Synodal-Recesses vom 26. Mai 1835, dem Decan überlassen, diesem aber dabei aufgegeben, den Pfarrer, bei welchem die Visitation vorgenommen werden soll, vorher davon zu verständigen,

und dessen, auf anzugebende Gründe gestützte etwaige Einsprache zu berücksichtigen.

§. 3. Der Decan untersucht den sittlichen, religiösen, kirchlichen, kirchenpolizeilichen, und Schulzustand der Gemeinde, so wie den Bestand der kirchlichen Localfonds, um zu sehen, ob in Allem, der bestehenden Kirchenverfassung, Kirchen- und Kirchen-Gemeindeordnung gemäß, zum gemeinsamen Zweck des Kirchen- und Staatswohls gehandelt werde. Er leitet, wo er Abweichungen findet, solche in die gesetzlichen Wege, so weit seine amtliche Wirksamkeit reicht, geht in andern Fällen, nach deren Art und Befund, entweder die weltliche Amtshülfe, oder die oberste Kirchenbehörde an, nimmt alle Ergebnisse seiner Untersuchung zu Protokoll, befördert dieses an die höchste Kirchenbehörde und macht deren Verfügung dem Pfarrer und Kirchenvorstande der einzelnen Gemeinden bekannt. Die Visitatoren werden daher auch, um diesen wichtigen Zweck zu erreichen, mit dem größten Eifer und mit der strengsten Unpartheilichkeit zu Werke gehen, dabei aber stets im Geiste christlicher Liebe und Sanftmuth verfahren, und nie das brüderliche Verhältniß aus den Augen verlieren, in welchem sie zu dem Pfarrer stehen.

§. 4. Der Visitator hat nach vorhergegangenem Benehmen mit den Assistenten den betreffenden Pfarrer in der Regel vierzehn Tage vorher von der bevorstehenden Visitation in Kenntniß zu setzen, und der Pfarrer hat diese Mittheilung acht Tage vorher der Gemeinde von der Kanzel zu verkündigen und sie zur Theilnahme an der Handlung einzuladen.

§. 5. Sobald der Pfarrer die Anzeige von der bevorstehenden Kirchenvisitation erhält, hat er eine, nach der Anlage (siehe die anliegenden Visitationsfragen) abgefaßte vollständige Relation über die religiös-sittlichen und kirchlichen Verhältnisse seiner Gemeinde zu entwerfen, zu unterzeichnen, und solche dem Visitator acht Tage vor der Visitation zu übersenden.

§. 6. Die Visitation selbst beginnt mit einem feierlichen Gottesdienste, bestehend in einer Predigt und in einer Katechisation der aus der Schule entlassenen Jugend bis zum 18.

Jahre. Die Predigt hält der Pfarrer, oder, wo mehrere sind, der älteste Pfarrer, oder derjenige, welchen der Visitator damit beauftragt. Die gehaltene Predigt wird, sauber und leserlich geschrieben, dem Visitator mitgetheilt, welcher dann noch eine Predigt aus dem vorgelegten Jahrgange beizulegen und solche mit dem Protokoll an die oberste Kirchenbehörde einzusenden hat. In besondern Fällen, namentlich bei beschränkter Zeit, kann der Decan entweder von der Predigt, oder von der damit verbundenen Katechisation, jedoch nur abwechselnd, dispensiren, so daß in dem einen Jahr eine Predigt und bei der folgenden Visitation eine ausführliche Katechisation gehalten wird. Ausser den Geistlichen, den Schullehrern und den Katechumenen sind sämmtliche Mitglieder des Kirchen-Gemeinderaths verpflichtet, dem Gottesdienste beizuwohnen.

§. 7. Nach beendigter Predigt tritt die confirmirte Jugend (§. 6) hervor, und der Pfarrer hält mit derselben eine Katechisation, worin ihn der Visitator ablösen kann. Der Gottesdienst wird mit einer angemessenen Anrede und mit dem Segen von Seiten des Visitators beschlossen.

§. 8. Der Visitator hat alle gottesdienstlichen Handlungen und Formen: den Gesang, das Gebet, die Predigt, die Katechisation, das Orgelspiel u. s. w. genau zu beobachten, um darüber ein erschöpfendes Urtheil fällen zu können, und insbesondere zu beurtheilen, ob Alles im Geiste des Evangeliums, und nach den Vorschriften der Unionsurkunde mit gebührender Würde vollzogen wird. Eben so hat er auch auf das Betragen der Gemeinde, auf ihre Aufmerksamkeit, Andacht und Stille zu achten, und dabei auch die innere Einrichtung der Kirche, ihre Reinlichkeit u. s. w. in das Auge zu fassen, und alles dieses in seinem Protokoll (§. 2) zu bemerken.

§. 9. Nach beendigtem Gottesdienste begibt sich der Visitator mit den Assistenten und dem Kirchen-Gemeinderath allein, ohne eine andere Person, in das Pfarrhaus, oder in ein anderes schickliches Local, und eröffnet das Visitationsprotokoll, an dessen Spitze, nebst dem Datum, alle Anwesende zu setzen sind.

§. 10. Die von dem Pfarrer (§. 5) eingereichte Relation dient zur Basis und zum Leitfaden. Der Visitator sucht sich auf die geignete Weise über die darin enthaltenen Angaben zu verlässigen, und erklärt dann in einer schicklichen, das Ansehen der Betheiligten nicht herabsetzenden Form, daß der Kirchen-Gemeinderath jetzt nicht nur Gelegenheit hätte, sondern verpflichtet sey, alle und jede gerechte Wünsche, begründete Anstände und Beschwerden vorzubringen, welche sich sowohl auf den kirchlichen Zustand im Ganzen, wie auch auf einzelne Verhältnisse und Personen beziehen.

§. 11. Nach Beendigung dieser Handlung und nach der Entfernung des Kirchen-Gemeinderaths untersucht der Visitator die Kirchenbücher, die Confirmandenregister, das Befehlsbuch, das Diarium und die Pfarrregistratur. Die Kirchenbücher sind vorzüglich aufmerksam in allen ihren Theilen, besonders in ihren letzten Einträgen, im Vergleiche zu frühern, zu prüfen, und der Decan bemerkt das Nöthige in der Fortsetzung des Protokolls. In jedem Falle aber ist anzuzeigen, daß die Kirchenbücher ꝛc. vorgelegt und geprüft worden sind.

§. 12. Nachdem alles dieses erledigt worden ist, begibt sich der Visitator mit allen (§. 6) genannten Personen in die Schule, um Einsicht von dem Zustande derselben zu nehmen, so weit es die christliche Jugendbildung betrifft. Es ist dabei auf die vorhandenen Lese- und Lehrbücher, auf die Unterrichtsmethode des Schullehrers im Christenthume Rücksicht zu nehmen, und dann eine Prüfung in den christlichen Religionswahrheiten zu halten. Das Resultat dieser Schulprüfung ist als zweite Fortsetzung dem Protokoll anzulegen.

§. 13. Vier Wochen nach beendigter Visitation hat der Visitator mit den Protokollen einen umfassenden Bericht an die oberste Kirchenbehörde einzusenden, und in diesem Berichte mit strenger Gewissenhaftigkeit seine Ansichten über Personen und Verhältnisse so auszusprechen, daß ein treues Bild des kirchlichen Zustandes der betreffenden Gemeinde hervortritt. Es sind besonders der Pfarrer, der Vicar, die Schullehrer und Schulprovisoren (letztere vom Standpuncte des Decans aus) nach ihrer Tüchtigkeit zu charakterisiren und zweckdienliche Vorschläge zu machen.

Kirchen-Visitationsfragen welche der Pfarrer schriftlich zu beantworten hat.

In der, nach §. 5 der Instruction, für die Visitationen der Kirche von dem Pfarrer zu entwerfenden Relation sind folgende Fragen zu beantworten:

1) Ob er, der Pfarrer, seine Predigten ausarbeite, und frei vortrage, die Ordnung der Texte einhalte, und die vorgeschriebenen Gegenstände (Roman K. R. §. 33 und Riegers Sammlung Theil 1 Seite 121), als: Eidestreue, Erziehung, Keuschheit, Sonntagsfeier ꝛc., zum Gegenstande seiner Kanzelvorträge im Laufe des Jahres gemacht habe?

2) Wie oft des Jahres, und an welchen Tagen das heilige Abendmahl gehalten werde? Wie groß die Zahl der Communikanden in den zwei letztverflossenen Jahren gewesen? Ob die Zahl zu- oder abgenommen habe? Ob sich die Communikanden gehörig anmelden, und ob endlich bei dem heiligen Abendmahle der in der Unionsurkunde vorgeschriebene Ritus gehörig befolgt werde? 3) Ob hinsichtlich des Anfangs des öffentlichen Gottesdienstes überhaupt eine feste Ordnung bestehe, und eine schickliche Zeit eingehalten werde, so daß alle Kirchspielsmitglieder ungehindert dem Gottesdienste beiwohnen können? Wie es sich mit dem Gottesdienste und den Katechisationen auf den Filialen verhalte? 4) Ob er sich bei dem Unterricht der Confirmanden nur an den Landeskatechismus halte? und von welcher Methode er Gebrauch mache? Ob die sonntäglichen Katechisationen, Wochenkinderlehren, Betstunden u. s. w. gehörig abgehalten, und von den Katechumenen, den bestehenden Vorschriften gemäß (bis in das 18. Jahr), besucht werden? 5) Ob man den Pfarrer zu Kranken in seiner Gemeinde rufe? Ob er sie dann besuche und den Besuch fortsetze? Wie er es halte, wenn es in der Gemeinde nicht gebräuchlich ist, den Pfarrer zu den Kranken zu rufen? Ob er die Hausbesuche, vorzüglich bei besondern Fällen, nicht vernachlässige, und sie als Mittel gebrauche, sein Seelsorgeramt zu erfüllen? 6) Ob die Sitzungen des Kirchen-Gemeinderaths nach den Vorschriften der Unions-Urkunde (Beilage C) gehalten würden? Ob der Kirchen-

Gemeinderath vollständig sey, seine Schuldigkeit erfülle und wirklich für das religiös sittliche und kirchliche Wohl der Gemeinde sorge? 7) Ob er, der Pfarrer, die Schulen seiner Pfarrei, den bestehenden Vorschriften gemäß, besuche und ein Diarium führe? 8) Ob der Schullehrer den Religionsunterricht, in so weit derselbe ihm obliegt, gehörig ertheile, und selbst einen christlichen Wandel führe? Ob in der Schule religiös sittlicher Geist herrsche? 9) Ob die Jugend in christlicher Ordnung und Zucht auch außerhalb der Schule erhalten werde? 10) Ob der Pfarrer in gutem Vernehmen mit seiner Gemeinde stehe? Welche besondere Hindernisse sich seiner Wirksamkeit entgegen stellten? 11) Ob sich in der Kirche muthwillige Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und des heiligen Abendmahls befänden, und ob vom Pfarrer versucht worden sey, solche für die Kirche wieder zu gewinnen? Ob sich in der Gemeinde sogenannte Pietisten, Separatisten und Conventikel befänden? Wie er sich dagegen verhalte, und ob er besonders über die Conventikel die gehörige Aufsicht führe? Ob offenbare sectirerische Umtriebe durch Tractätlein und andere schwärmerische Schriften schon vorgekommen seyen, und was er dagegen unternommen? 12) Welches im Allgemeinen der religiös sittliche Zustand der Gemeinde sey? Wie stark die Anzahl der unehelichen Kinder unter 14 Jahren sey, und wie für deren Erziehung und Bildung gesorgt werde? Ob Tanzerlaubnisse nicht zu häufig nachgesucht und ertheilt werden, und ob dabei die gehörige polizeiliche Aufsicht und Ordnung Statt finde? 13) Wie die Sonntagsfeier beschaffen sey, und ob die bestehenden Gesetze dabei gehalten würden? 14) Ob das Kirchenopfer nach geendigtem Gottesdienst, in Gegenwart des Pfarrers, gezählt, in ein besonderes Büchlein eingeschrieben, dem Almosenpfleger übergeben und bei der nächsten Sitzung des Kirchen-Gemeinderaths darüber Meldung gethan werde? Wie hoch sich die Kirchenopfer in den zwei letzten Jahren, jedes Jahr besonders, belaufe? 15) Wie stark die kirchlichen und milden Fonds seyen, welche unter der Verwaltung des Kirchen-Gemeinderaths stehen, sowohl an baarem Gelde, als an Ausständen, an Capitalien, Ein-

künften von liegenden Gütern und besondern Stiftungen? Ob diese Fonds zu- oder abgenommen haben? Ob die Rechnungen darüber gestellt und abgehört seyen? Ob neue Stiftungen hinzugekommen und von wem und wozu sie vermacht seyen? 16) Ob die nöthigen vasa sacra vorhanden, und alles in ein Inventarium eingetragen wäre? 17) Ob die Bescheide auf die letzte Kirchenvisitation vollzogen worden seyen? 18) Ob der Pfarrer sonst noch etwas, zur Kirchenvisitation Gehöriges, zu bemerken habe?

Zur dritten Abtheilung. Kirchenbücher.

1) Unterschrift der Beamten des bürgerlichen Standes.

Minist. d. J. Ev. K.S. v. 3. April 1835, Nro. 3506.

Das großh. Minist. d. J. eröffnet mittelst Erlasses v. 13. v. M., Nro. 2375, die Unterschriften der Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes betreffend, im Einverständniß mit großh. Justizministerium, daß es genüge, wenn jeder einzelne Act in den bürgerlichen Standesbüchern von dem Pfarrer oder seinem Stellvertreter mit der Unterschrift seines Familiennamens unterzeichnet seye, und daß es der Beifügung seines Vornamens nicht bedürfe.

2) Eintrag der Frühgeburten.

Anzblt. d. M.Rh.Kr. 1835, Nro. 7. Erl. d. Reg. dieses Kr. v. 17. Jan. 1835.

Da es zur Kenntniß des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern gekommen ist, daß in Bezug auf Frühgeburten die Standesbücher nicht gleichförmig geführt werden, und dadurch die nothwendige Uebereinstimmung der Geburtslisten mit den Sterberegistern aufgehoben wird; so werden die großh. Ober- und Bezirksämter und Decanate, so wie die Physikate, angewiesen, die Beamten des bürgerlichen Standes und resp. die Leichenschauer darauf aufmerksam zu machen, daß jedesmal, wenn die Eltern die Anzeige von einer zu frühen Geburt dem Geistlichen zum Eintrag in die bürgerlichen Standesbücher machen, solche auch den Leichenschauer

zur Besichtigung einzuladen haben, welcher den Eintrag in seine Liste zu machen hat, damit solche mit den bürgerlichen Standesbüchern übereinstimmt.

3) Anschaffung der bürgerlichen Standesbücher.

Anzblt. d. M.Rh.K. 1835, Nro. 28. Reg. dieses Kreises v. 30. März 1835.

In Bezug auf die unterm 23. Oktober 1834, Nro. 21431, im Anzeigeblatt eingerückte Verordnung des großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 27. August jenes Jahrs wird, zufolge weiterer verehrlicher Ministerialentschließung vom 23. März d. J., Nro. 2367, bekannt gemacht, daß die Größe der Bevölkerung den Maaßstab gibt, nach welchem die Entschädigung für die, zu den bürgerlichen Standesbüchern nöthigen Schreibmaterialien zu bemessen ist. Die großh. Ober- und Bezirksämter haben nach diesem Maaßstab die Schreibmaterialienaversen zu reguliren.

4) Die Führung der Standesbücher der Juden betreffend.

Regblt. 1817, Nro. 14. Justizminist. v. 28. April 1817.

In dem Edicte vom 29. Mai 1811, Regierungsblatt desselben Jahrs Nro. XVI, über die Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher ist zwar §. 24 A verordnet, daß in den Städten, wo ein Rabiner wohnt, diesem eben so, wie einem christlichen Pfarrer, das Recht zustehe, die bürgerlichen Standesbücher der jüdischen Glaubensgenossen in der vorgeschriebenen Art zu führen, im Fall derselbe aber solches nicht will oder kann, die Führung dieser Bücher dem Magistrate zur Obliegenheit gemacht werden soll. Allein, bei der geschehenen Anzeige, daß in den meisten Landstädten den Rabinern die nöthigen Kenntnisse zur Führung dieser Bücher abgehen, und auf die eingekommenen Klagen, daß auch an solchen Orten, wo die Nothwendigkeit der Führung durch den Magistrat eintritt, Unordnung herrsche, so hat man, im Einverständnisse mit großherzoglichem Ministerium des Innern, zu verordnen für nöthig gefunden, daß auch in den Städten, jedoch mit Ausnahme von Carlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Heidelberg, die Führung der bürgerlichen

Standesbücher der Juden den ältesten Pfarrern, ohne Unterschied der Confession, eben so und gegen den nämlichen Gebührenbezug übertragen werde, wie es bereits auf den Dörfern durch oben angeführtes Rescript §. 24 Lit. B vorgeschrieben ist, wobei es jedoch den Rabinern frei stehen soll, neben den durch die christlichen Pfarrer geführt werdenden Standesbüchern, auch ihrer Seits ein Buch zu führen, welches aber in zweifelhaften Fällen an Beweiskraft dem von dem Pfarrer geführten Buche nachstehen muß. Hiernach haben die Kreisdirectorien für den Vollzug zu sorgen.

5) Todtenscheine von Sardinischen Unterthanen.

Reg. d. M.Rh.K. v. 26. Sept. 1835, Nro. 21005.

In Folge eines h. Erlasses des Ministeriums des Innern werden die Pfarrämter angewiesen, von königl. Sardinischen Unterthanen, welche durchreisend im Großherzogthume sterben oder längere oder kürzere Zeit daselbst wohnhaft waren, die Todtesscheine unentgeldlich auszustellen und an die Aemter zu geben. Diese sollen sie in legalisirter Form durch Vermittlung der Badischen Gesandtschaft in München oder auf sonst beliebige Weise, der königl. Sardinischen Gesandtschaft in München mittheilen.

Zur vierten Abtheilung. Armen- und Almosensachen.

1) Gratialfonds betreffend.

Nach einer Bekanntmachung der Regierung des Mittelrheinkreises vom 27. März 1835 (im Anzblt. dieses Kreises Nro. 27) sollen Gesuche um Unterstützungen aus den Gratialfonds, stets vor Ablauf des Monats April, den Aemtern eingereicht, und von diesen zu Anfang des Monats Mai den Regierungen übergeben werden.

2) Mitwirkung der Geistlichen bei Erhebung der von hohen Staatsbehörden angeordneten Collecten.

Es ist seit einigen Jahren öfter der Fall gewesen, daß sich die Kreisregierungen bei Anwendung öffentlicher Collecten

auf eine im Regblt. 1818 Nro. 10 enthaltene Verfügung berufen, welche von dem Ministerium des Innern unterm 8. Mai 1818 gelegenheitlich einer wegen Hagelschlag verordneten allgemeinen Landescollecte in gedachtem Regblatt. verkündet wurde.

Die, die Mitwirkung der Geistlichen beziehenden Sätze in dieser Verordnung sind folgende:

3) Die Aemter haben nebst den Vorgesetzten auch die Ortsgeistlichen von der vorzunehmenden Collecte zu benachrichtigen, und solche anzugehen, an dem dieser Collecte vorhergehenden Sonntag die Gemeindsglieder zu Beiträgen unter zweckmäßigem Zuspruch aufzufordern.

4) Die Ortsvorgesetzten oder ein Gerichtsglied haben sodann, unter Zuzug zweier ehrbaren Gemeindsglieder, und unter Mitwirkung des Ortsgeistlichen, wenn er sich dazu verstehen will, und um welche Mitwirkung er von dem Amte ebenfalls anzugehen ist, die Beiträge zu sammeln, und wenn diese Sammlung beendigt ist, den Ertrag gehörig aufzubewahren, und davon auf der Stelle ein specifikes Verzeichniß dem Bezirksamt einzusenden.

Zur Vertheilung jener Collecte wurde die Mitwirkung der Geistlichen nicht in Anspruch genommen, denn es heist nur:

6) Was die Vertheilung unter die bedürftigen Gemeindsglieder selbst betrifft, so hat der Bezirksbeamte vorerst der Gemeinde den ganzen Betrag der ihr gewidmeten Unterstützung bekannt zu machen, sofort gemeinschaftlich mit dem Ortsvorgesetzten und einem Ausschuß aus der Bürgerschaft zu bestimmen, wie viel Jedem im Verhältniß zu dem erlittenen Schaden und seiner übrigen Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zukommen soll.

3) Matricularanschlag der Stiftungen, welche unter Verwaltung der evang. Kirchensection stehen, verkündet von dem Min. des Innern im Regblt. 1835, Nro. 4, unter Bezug auf Regblt. 1834, Nro. 24, §. 6 u. 11. S. Thl. I d. Samml., Seite 334 *).

In Gemäßheit der großherzoglichen Verordnung vom 22. Mai 1834, Regierungsblatt Nro. XXIV, §. 6 und 11, die Revision der Stiftungs-Rechnungen und die Bestreitung des dazu erforderlichen Aufwandes betreffend, werden hiermit die genehmigten Matrikel der unter der Verwaltung der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen stehenden Stiftungen öffentlich bekannt gemacht.

Ord. Zahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahres. fl.	kr.	Proc. des Anschlags.	Matricularanschlag. fl.	kr.
1	Unterländer, vormals reformirter Kirchenfond .	156750	—	100	156750	—
2	Stiftschaffnei Lahr . . .	13866	40	100	13866	40
3	Kapitelschaffnei Lörrach .	693	20	60	416	—
4	Damenstift Pforzheim .	6737	5	85	5726	31
5	Kirchenschaffnei Rheinbischoffsheim	26693	20	100	26693	20
6	Dispensationsgelder-Verrechnung Rheinbischoffsh.	4850	—	60	2910	—
7	Catharina-Barbarastiftung in Carlsruhe	388	40	85	330	22
8	Landalmosen-Stiftung in Carlsruhe	2841	40	85	2415	25
9	Directorialcasse des Carlsruher Liceums . . .	504	36	60	302	46
10	Fürkornscher Reservefond in Carlsruhe	92	—	40	36	48
11	Evangelischer Pfarrhilfsfond zu Heidelberg . .	2775	—	60	1665	—
12	Unterländer Pfarrhilfsfond in Königsbach . .	637	30	60	382	30

*) Der Abdruck des Matricularanschlages der in obiger Bekanntmachung aufgeführten katholischen Stiftungen kann hier nicht erwartet werden. Wir bemerken hier nur summarisch, daß von 55 namentlich aufgeführten Stiftungen dieses Religionstheiles eine jährliche Roheinnahme von 349553 fl. und ein Matricularanschlag von 291891 fl. berechnet werden.

Ord. Zahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahres. fl.	kr.	Proc. des Anschlags.	Matricularanschlag. fl.	kr.
13	Oberländer Pfarrhilfsfond in Bötzingen	2500	—	60	1500	—
14	Hornberger Pfarrhilfsfond	960	20	60	576	12
15	Heidelberger neuer evangelischer Kirchenfond .	2662	—	40	1064	48
16	Rheinpfälzische Pfarr-Dotations-Verrechnung zu Heidelberg	7000	—	40	2800	—
17	Pensionsfond für protest. Geistliche in Carlsruhe .	3000	—	40	1200	—
18	Pensionsfond für evangel. Schullehrer in Carlsruhe	540	—	60	324	—
19	Neuer Schul-Wittwenfiscus in Carlsruhe . .	180	—	60	108	—
20	Unterstützungs-Fond für Pfarrwittwen u. Waisen	8000	—	40	3200	—
21	Meliorationsfond f. altb. Pfarrer und Schullehrer	1657	5	60	994	12
22	Schul-Reservefondverrech.	729	—	40	201	36
23	Neue Schulfondrechnung	6300	—	50	3150	—
24	Neckarschul- und Sapienzfond in Heidelberg . .	1440	—	50	720	—
25	Schullehr.-Seminariumsfond	5400	—	50	2700	—
26	Friedricken Stiftungsfond für Schulseminaristen .	200	—	60	120	—
27	Stulzische Stiftung für Schulseminaristen . .	300	3	60	180	2
28	Liedel'sche Benefizienstiftung f. Schulseminaristen	180	—	60	108	—
29	Unterrheinische Schulhausbau-Collectengeldercasse.	630	—	60	378	—
30	Oberländer Schulhausbau-Collectengeldercasse . .	2662	30	60	1597	30
31	Hauberscher Stipendien-Stiftungsfond	333	20	60	200	—
32	Lidelscher Stipendien-Stiftungsfond	541	40	60	325	—
33	Bernholdischer Stipendien-Stiftungsfond . .	1417	50	60	850	30

Ord. Zahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahres.	Proc. des Anschlags.	Matricularanschlag.
		fl. kr.		fl. kr.
34	Beierbeckischer und Sulzbürgerhof Almosenfond.	290 —	60	174 —
35	Magdalena-Wilhelmina-Stiftungsfond in Carlsruhe	210 —	60	126 —
36	Felder-Malerischer Familienstiftungsfond i. Carlsruhe	122 30	60	73 30
37	Von Gültlingischer Stipendien-Stiftungsfond in Carlsruhe	15 24	60	9 14
38	General Gmelinscher Stipendien-Stiftungsfond in Carlsruhe	1436 30	60	864 54
39	Dr. Lamprechtischer Familienstiftungsfond . . .	522 40	60	313 36
40	Verrechnung von Lamprechtshof in Carlsruhe	2285 6	85	1942 20
41	Von Bernholdische und v. Palmsche Stiftung für Wittwen und Waisen in Carlsruhe	1165 —	60	699 —
42	Reformirte Kirchen-Concurrenz-Casse zu Mannheim	1490 10	40	596 4
43	Gemeinschaftliche Concurenzcasse	1645 —	40	658 —
44	Lüdeckischer Pfarrwittwen-Stiftungsfond . . .	40 —	60	24 —
45	Blansinger Pfarrwittwen-Stiftungsfond	521 10	60	312 42
46	Waisen-Partikularverrechnung Emmendingen . .	1601 40	60	961 —
47	ditto Freiburg	43 45	60	26 15
48	ditto Carlsruhe	1643 20	60	986 —
49	ditto Lahr	460 50	60	276 30
50	ditto Lörrach	200 —	60	120 —
51	ditto Müllheim	60 —	40	24 —
52	ditto Pforzheim . . .	250 —	40	100 —
53	ditto Rheinbischoffsheim .	312 —	60	187 12

Ord. Zahl.	Namen der Stiftungen.	Roheinnahme eines Jahres.	Proc. des Anschlags.	Matricular-anschlag.
		fl. kr.		fl. kr.
54	Der in 13 Kamerariaten bestehende alt-badische Pfarrwittwenfiscus . .	16426 40	60	9856 —
55	Der in 10 Kamerariaten bestehende neue Pfarr-wittwenfiscus	7533 20	60	4520 —
56	Der in 10 Kamerariaten bestehende alt-badische Schulwittwenfiscus . .	3795 —	60	2277 —
57	Carlsruher Liceumscasse	20860 —	50	10430 —
58	Heidelberger Gymnasiums-casse	7800 —	40	3120 —
59	Mannheimer Liceumscasse	14666 50	50	7333 12
60	Unterstützungs-Fond für Schullehrerwittwen . .	667 —	40	266 48
	Summa . . .	349527 9		280160 29

4) Das Verfahren bei Bestrafung der Bettler.

Regblt. 1835, Nro. 18. Min. d. J. v. 13. März 1835 *).

Man hat aus den vorgelegten Uebersichten über die Thätigkeit der Gendarmerie und aus den erhobenen Berichten der Kreisregierungen entnommen, welche große Anzahl von Bettlern den arbeitsamen Bürger belästigt; man hat aber zugleich die Ueberzeugung gewonnen, daß keine oder wenige dieser Bettler zu jener Klasse gehören, die entweder nicht arbeiten oder keine Arbeit finden kann. Die Mehrzahl besteht vielmehr aus solchen, welche aus Hang zum Müssiggang eine Plage des Landes sind, die Armenanstalten und die wahrhaft Dürftigen eines Theils der ihnen zugedachten

*) Obgleich diese Verordnung Vieles enthält, was die Geistlichen nicht unmittelbar berührt, so schien ihr vollständiger Abdruck doch wünschenswerth, weil die Pfarrer, als Mitglieder oder als Vorsteher der bestehenden oder erst noch zu errichtenden Armencommissionen mit dem vollständigen Inhalt der Gesetzgebung gegen den Bettel bekannt seyn müssen. Vergl. Samml. Thl. I, Seite 286.

Unterstützung berauben, und im müßigen Herumziehen Gelegenheit finden, die öffentliche Sicherheit zu gefährden. Milde gegen solche arbeitscheue Menschen befördert den Müssiggang, die Unsittlichkeit und das Verbrechen; sie wird zur Härte gegen den Bettler selbst, der durch frühzeitige Strenge auf den rechten Weg zurückgeführt werden kann, und begründet gerechte Beschwerde des arbeitsamen Bürgers, der durch diese Milde nicht nur belästigt, sondern auch gefährdet wird. Jene Klasse von Unglücklichen aber, die wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder Alter zu arbeiten unfähig und ohne Vermögen sind, oder die augenblicklich — was aber, wie die Erfahrung zeigt, nicht leicht im Großherzogthum vorkömmt — keine lohnende Arbeit finden können, erhält durch den in allen Gemeinden des Landes herrschenden regen Sinn für Mildthätigkeit die nöthige Unterstützung, ohne daß sie dieselbe auf den Straßen und vor den Thüren erbetteln muß. Denn es bestehen oder sind in allen Gemeinden Armencommissionen zu errichten, welche die freiwilligen Beiträge zur Armenunterstützung einsammeln und an die wahrhaft Bedürftigen vertheilen werden. Wo aber solche freiwillige Beiträge nicht hinreichen, da tritt die gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinden ein, ihre Armen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu versehen, und wo auch die Kräfte einer Gemeinde nicht hinreichen sollten, da tritt die Staatscasse Hülfe leistend ins Mittel. Unter dieser Voraussetzung kann man mit der Strenge der bestehenden Gesetze, ohne sich dadurch den Vorwurf der Härte zuzuziehen, gegen alle Bettler verfahren. Aus diesen Gründen, und in Erwägung, daß die neuen Einrichtungen der Behörden und die veränderten Bestimmungen über ihre Competenz eine Veränderung in dem Verfahren bei Bestrafung der Bettler nothwendig gemacht haben, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Gendarmerie und die Ortspolizeidiener sind angewiesen, jeden Bettler auf Betreten derjenigen Behörde vorzuführen, welche die Ortspolizei da verwaltet, wo der Bettler betreten wurde; also entweder dem Bürgermeister (§. 41, 47 und 48 der Gemeindeordnung), oder dem ihm

zur Unterstützung in der Verwaltung der Polizei Beigeordneten (§. 50 der Gemeindeordnung), oder dem Stabhalter, welchem dieser Zweig der Ortspolizei übertragen ist (§. 143 der Gemeindeordnung), oder endlich der vom Staat ausnahmsweise aufgestellten Polizeistelle (§. 6 der Gemeindeordnung). Auch andere Personen sind ermächtigt, Bettler bei der betreffenden Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 2. Die betreffende Ortspolizeibehörde erkennt nach mündlicher Untersuchung gegen den Bettler eine Gefängnißstrafe bis zu 48 Stunden. Der Gendarmerie sowohl als dem Bestraften steht das Recht des Recurses an das Amt zu. Ein weiterer Recurs findet eben so wenig Statt, als wenn das Amt als Ortspolizeibehörde erkannt hat. Andere Anzeiger haben kein Recursrecht. Der ergriffene Recurs hindert den Strafvollzug nicht; es wäre denn, daß der Verurtheilte zur Ausführung des Recurses und zur weitern Untersuchung sogleich an das Amt geführt zu werden begehrt. In diesem Falle ist seinem Gesuche zu entsprechen.

§. 3. Gendarmen und Ortspolizeidiener erhalten für jeden Bettler, den sie vorführen und der für überwiesen erklärt wird, eine Fanggebühr von 15 Kreuzern. Die Ortspolizeibehörde läßt diese Fanggebühr aus der Gemeindscasse sogleich ausbezahlen, und zwar definitiv, wenn der Bettler ein Ortsangehöriger ist, oder nur vorschußweise, wenn er einer andern inländischen Gemeinde angehört (§. 6), heimathslos oder ein Ausländer (§. 13 — 17) ist. Die alsbaldige Auszahlung aus der Gemeindscasse kann nur in dem Falle umgangen werden, wenn der Bettler außer diesen 15 kr. noch so viel baares Geld besitzt, daß er in seine Heimath zurückkehren kann. In diesem Fall wird die Fanggebühr von dem Bettler sogleich erhoben.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde führt ein Buch, in welches alle Straferkenntnisse eingetragen werden, welche gegen Bettler ergiengen, die in dem ihrer Polizeigewalt unterstellten Bezirk wohnen. Diese Einträge haben die in der Anlage enthaltene Form *). Für jeden Bettler, der bestraft wurde,

*) Die hier nicht gedruckte Anlage enthält folgende Colonnen: 1) Ord.-Zahl; 2) Tag der erkannten Strafe; 3) Namen des An-

ist ein besonderes Blatt dieses Buches bestimmt. Wird er zum zweitenmal bestraft, so geschieht der Eintrag unmitelbar unter den Eintrag über die erste Bestrafung, und eben so der Eintrag über jede weitere Bestrafung. Die der Orts=polizeibehörde von andern Stellen zugekommenen Benachrichti=gungen (§. 6) werden in einem Beilageheft gesammelt, auf welches in den Einträgen verwiesen wird. Die Richtigkeit eines jeden Eintrags wird von der eintragenden Stelle beurkundet.

§. 5. Ist der Bestrafte ein Inländer, der in seiner Heimath=gemeinde bettelte, so trägt die Polizeistelle, die das Straf=erkenntniß erließ, dasselbe in das erwähnte Buch ein.

§. 6. Ist der Bestrafte ein Inländer, der nicht in seiner Heimaths=, sondern in einer andern Gemeinde bettelte, so benachrichtigt die Polizeistelle, welche das Straferkenntniß erlassen hat, jene der Heimathsgemeinde des Bestraften hie=von, und veranlaßt zugleich den Rückersatz der vorgeschossenen Fanggebühr. Die letzterwähnte Behörde trägt das Straf=erkenntniß in das bei ihr geführt werdende Buch sogleich ein und läßt die vorgeschossene Fanggebühr aus der Gemeinds=casse alsbald ersetzen. Diese Benachrichtigung und der Ersatz der vorgeschossenen Fanggebühr geschieht ohne Mitwirkung der Aemter durch die Ortspolizeibehörden, es wäre denn, daß sie sich hierzu der Postanstalt bedienen müßten. In diesem Falle werden die Geldbeträge und Schreiben der be=treffenden Amtscanzlei zur Beförderung durch die Post übergeben.

§. 7. Die Gendarmen sind angewiesen, sich das über die Straferkenntnisse geführt werdende Buch vorlegen zu lassen, und durch Vergleichung mit ihren Dienstbüchern und mit den von den Ortspolizeidienern auf anderm Wege erhobenen No=tizen sich davon zu überzeugen, daß sämmtliche Straferkennt=nisse eingetragen wurden. Eben so sind die Aemter angewiesen, gelegenheitlich und insbesondere bei Abhaltung der Rüggerichte

---

zeigers; 4) Bestrafende Behörde; 5) Strafe; 6) Bemerkungen, z. B. eingetragen nach Beil. 14.

Beiertheim ꝛc. ꝛc.

Bürgermeister N.
Rathschreiber N.

Einsicht von diesen Büchern zu nehmen. Die Polizeibeamten, die es unterließen, den vorgeschriebenen Eintrag zu fertigen, verfallen in eine Strafe von 45 kr. Sind die von einer Gemeindscasse für eine andere vorgeschossenen Fanggebühren nicht innerhalb 6 Wochen zurückersetzt, so hat der Gemeinderechner seinem Bezirksamte die Anzeige davon zu machen. Unterläßt er diese Anzeige, so hat er selbst der Gemeindscasse die Fanggebühr zu ersetzen. Auf eine solche Anzeige betreibt das Amt den Rückersatz auf Kosten der säumigen Gemeinde oder ihrer Vorgesetzten.

§. 8. Wird ein Bettler, welcher bereits fünfmal gestraft wurde, seiner Heimathsbehörde abermals vorgeführt, oder angezeigt; oder erhält sie die Nachricht, daß gegen denselben eine sechste Strafe auswärts erkannt worden ist, so macht sie hievon die Anzeige bei dem Bezirksamt und legt dieser Anzeige ein Verzeichniß der gegen den Bettler ergangenen Straferkenntnisse bei. Wenn jedoch zwischen dem einen oder andern und dem darauf folgenden Straffall ein Jahr verflossen ist, ohne daß sich der Bestrafte auf dem Bettel betreten ließ, so kommen die frühern Fälle bei seiner künftigen Bestrafung nicht weiter in Berücksichtigung. Die Fanggebühr ist auch in dem Fall des 1. Absatzes dieses Paragraphen sogleich zu bezahlen, und kann nur dann vom Anzeiger zurückgefordert werden, wenn der Beschuldigte von dem Bezirksamt ganz freigesprochen wird.

§. 9. Das Bezirksamt erkennt gegen einen wiederholt bestraften Bettler die Strafe der öffentlichen Arbeit oder Gefängnißstrafe innerhalb der Grenzen seiner Competenz. Es berücksichtigt dabei, ob der zu Bestrafende der Ortspolizeibehörde zum sechstenmal nur vorgeführt oder wirklich bestraft wurde. Im letztern Fall wird die erstandene Strafe an der von dem Bezirksamt erkannten in Abrechnung gebracht. Von dem ergangenen Straferkenntniß wird der Ortspolizeibehörde Nachricht gegeben, damit sie es in das nach §. 4 zu führende Buch einträgt.

§. 10. Läßt sich ein von dem Bezirksamt bestrafter Bettler abermals auf dem Bettel betreten, so macht seine Heimaths-

behörde die Anzeige davon an das Bezirksamt, welches ihn wiederhohlt bestraft, und ihn zugleich belehrt, welche Strafen der §. 17 des Edicts vom 22. Juni 1826, Regierungsblatt Nro. XVII, gegen Gewohnheitsbettler droht.

§. 11. Wird ein solcher Bettler abermals betreten, so sind die Acten nach gepflogener Untersuchung durch das Amt der Kreisregierung zum Erkenntniß vorzulegen.

§. 12. Hat die Kreisregierung zwei Straferkenntnisse gegen einen Bettler erlassen, und läßt sich derselbe abermals auf dem Bettel betreten, so sind die Acten, nach §. 3 der Verordnung vom 7. September 1826, Regierungsblatt Nro. XXII, an das betreffende Obergericht zur Aburtheilung abzugeben. Auch die nach §. 10, 11 und 12 erkannten Strafen sind in das bei der Ortspolizeibehörde geführt werdende Buch einzutragen.

§. 13. Ist der Bestrafte ein Ausländer, der sich durch eine Reiseurkunde (Paß, Heimathschein oder Wanderbuch) über seine Heimathsverhältnisse ausweisen kann, so hat die Ortspolizeibehörde in die Reiseurkunde zu bemerken, daß und mit welcher Strafe der Inhaber wegen Bettels belegt wurde. Wird ein solcher Bettler zum zweitenmal bestraft, so fügt die Ortspolizeibehörde dem Eintrag in das Wanderbuch bei, daß er sich innerhalb 24 Stunden an das Bezirksamt zu begeben und dort seine Reiseurkunde vorzulegen habe, widrigenfalls er verhaftet und an das Amt transportirt werden würde.

§. 14. Die Gendarmerie ist angewiesen, Bettler, die dieser Weisung nicht nachkommen, zu verhaften und an das Amt, in dessen Bezirk sie betreten wurden, abzuliefern. Für die Beifangung solcher Bettler wird eine Fanggebühr von 30 kr. aus der Amtscasse entrichtet. Das Amt hat diese Gebühr aus dem Bureauaversum oder aus den für Transportkosten bestimmten Fonds vorzuschießen. Das Amt nimmt dem Bettler die Reiseurkunde ab, weist ihn mittelst Laufzettels in seine Heimath, und schickt die Reiseurkunde mit einem Schreiben an seine Heimathsbehörde.

§. 15. Ist der Bestrafte ein Ausländer, welcher keine Reiseurkunde besitzt, aber der Ortspolizeibehörde persönlich bekannt ist, oder sich auf andere Weise über seine Heimath

ausweisen kann, so benachrichtigt die Ortspolizeibehörde die Heimathsbehörde des Bettlers von dem ergangenen Straferkenntniß, und weist ihn an, das Großherzogthum zu verlassen. Läßt er sich mehrmals auf dem Bettel betreten, so macht die Ortspolizeibehörde dem Bezirksamt die Anzeige davon, welches bei der dem Bettler vorgesetzten ausländischen Behörde auf geeignetem Wege einschreitet.

§. 16. Kann ein Bettler sich über seine heimathlichen Verhältnisse nicht ausweisen, so ist von seiner Bestrafung durch die Ortspolizeibehörde Umgang zu nehmen. Er ist aber sogleich an das betreffende Bezirksamt zu transportiren, welches gegen ihn, nach Maaßgabe des §. 79 des Strafedicts, des §. 73 des Bürgerannahmsgesetzes und der bestehenden Staatsverträge, das Geeignete verfügen wird. Ergibt es sich bei der Untersuchung, daß dem zu Amt Gebrachten nichts als der Bettel zur Last fällt, so hat das Amt dasjenige zu besorgen, was in andern Fällen der Ortspolizeibehörde nach §. 2, 6 und 15 obliegt. Ergibt es sich im Laufe der Untersuchung, daß er eines andern Vergehens verdächtig ist, so wird gegen ihn wie gegen andere eines Vergehens Verdächtige verfahren, und die entstehenden Kosten sind wie in anderen Untersuchungssachen zu behandeln. Ist der Bettler heimathlos, so sind die Kosten auf die Amtscasse zu übernehmen, und geeigneten Falls ist deren Rückersatz nach den bestehenden Staatsverträgen zu erwirken.

§. 17. Die aus den Gemeindscassen für ausländische oder heimathlose Bettler vorgeschossenen Fanggebühren werden von den Gemeindeverrechnern alle drei Monate, nämlich im Monat März, Juni, September und Dezember, in ein Verzeichniß gebracht. Dieses Verzeichniß wird durch den Gemeinderath dem Bezirksamt eingesendet, und mit den Quittungen über die bezahlten Fanggebühren belegt. Das Bezirksamt stellt sämmtliche ihm vorgelegten Forderungszettel der Gemeinden in ein Hauptverzeichniß zusammen, und fügt solchen das Verzeichniß der von ihm selbst vorgeschossenen, mit Quittungen belegten Fanggebühren (§. 14) bei. Diese Verzeichnisse werden der Kreisregierung zur Decretur auf die Amtscasse vorgelegt.

§. 18. Werden Kinder, welche nicht 14 Jahre alt sind, auf dem Bettel betreten, so werden sie von der Ortspolizeibehörde ihrer Heimathsgemeinde, nach Maaßgabe der Verordnung vom 6. November 1832, Regierungsblatt Nro. LXII, bestraft. Zugleich verfährt diese Ortspolizeibehörde gegen die Eltern und Vormünder im Falle vernachläßigter Aufsicht oder den Kindern gegebener Anleitung zum Bettel gerade so, als ob die Eltern und Vormünder selbst auf dem Bettel betreten worden wären. In solchen Fällen kann nach Umständen von Bestrafung der Kinder Umgang genommen werden.

Zur fünften Abtheilung. Archiv- und Canzleisache.

1) Wichtige Gegenstände sind nicht bei der Kirchenvisitation, sondern in separato anzuzeigen.

Min. d. J. Ev. K.S. v. 16. Januar 1835, Nro. 523.

Bei dem sich täglich vermehrenden Geschäftsdrange, und bei der bestehenden und auch nicht abzuändernden Einrichtung, daß die Kirchen-Visitationsprotokolle von einer besondern Prüfungs-Commission bearbeitet werden, deren Mitglieder nicht alle in dießseitigem Collegium sitzen und daher auch von dessen Verhandlungen nichts erfahren, sey es nothwendig, daß alle und jede wichtigern und dringenden Angelegenheiten, die sich bei den Kirchenvisitationen ergeben, in separato an dießseitige Stelle und nicht als Beilagen zu den Visitationsprotokollen eingesendet werden. Man erwarte daher in Zukunft die pünctliche Vollziehung dieser Verfügung, als es sich sonst die Decane selbst zuzuschreiben haben, wenn verspätete Resolutionen erfolgen.

2) Einrichtung der Bittschriften und anderer Eingaben.

Anzblt. d. M.Rh.K. 1835, Nro. 41. Erl. des Min. d. J. Ev. K.S. v. 15. Mai 1835, Nro. 5068.

Da man öfters wahrzunehmen hatte, daß Bittschriften und andere Eingaben nicht mit der vorgeschriebenen Rubrik versehen, und bloß mit dem Zunamen ohne Beisetzung des Tauf-

namens unterzeichnet waren, wodurch leicht Ungewißheit und Verwechslung entstehen kann, so wird hierdurch verordnet:

§. 1. Bei Gesuchen um Anstellung oder Beförderung, um Zulage oder Unterstützung, muß jedesmal der Vorname des Petenten vollständig bemerkt, auch dabei der Tag und das Jahr der Reception unter die Candidaten pünctlich angegeben werden. Wenn in den Eingaben das Eine oder das Andere fehlen sollte, so wird die Eingabe an die berichtende Stelle zur Supplirung des Nöthigen zurückgegeben werden.

§. 2. Wenn der Bittende sich um mehrere Stellen zugleich bewirbt, so hat derselbe für jede eine besondere Eingabe zu machen, und darf sich in dieser nicht auf frühere, ohne Erfolg gebliebene Eingaben bezogen werden, sondern in jeder hat der Bittende die Zeit seiner Reception und die Gründe kurz anzuführen, auf welchen seine Ansprüche beruhen.

Mit der Anweisung zur pünctlichen Beobachtung dieser Verordnung werden zugleich sämmtliche evang.-protestantische Decanate, Bezirksschulinspectionen und Verrechnungen, überhaupt alle Stellen und Personen, welche mit dießseitiger Kirchenministerial-Section in unmittelbarer Geschäftsberührung stehen, auf die längst bestehende, von Manchen unbeachtete Vorschrift aufmerksam gemacht, nach welcher jede Eingabe, auf der rechten Seite derselben, mit einem Rubrum versehen seyn, auch nicht mehrere verschiedene Gegenstände enthalten, sondern über jeden besondere Vorlage gemacht werden soll, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch jedesmal die Nummer und Datum des Beschlusses anzugeben sey, durch welchen etwa eine Berichtserstattung veranlaßt worden ist.

3) In einen Bericht ist nur ein Gegenstand aufzunehmen.

Min. d. J. Ev. K.S. v. 26. Mai 1835, Nro. 5558.

Die schon häufig ertheilten Weisungen, in einen Bericht nie verschiedene Gegenstände, sondern nur ein und denselben Betreff aufzunehmen, für jeden besondern Gegenstand also auch einen besondern Bericht zu erstatten, werden in neuer Zeit wieder so wenig beachtet, daß, bei der Fortdauer dieser vorschriftswidrigen Vorlagen, die dießseitige Registratur mit

der größten Pünctlichkeit und mit ausgezeichnetem Fleiße nicht in Ordnung erhalten werden könnte. Man war deßhalb veranlaßt, das Expeditorat zu beauftragen, alle Berichte, welche, gegen die längst bestehende Vorschrift, verschiedene Betreffe enthalten, nicht mehr vorzulegen, sondern mit einer kurzen Bemerkung wegen des Formfehlers ohne Weiteres zurückzusenden. Hievon werden sämmtliche Decanate, Bezirks-Schulinspectionen und Pfarrämter in Kenntniß gesetzt.

4) Mittheilung der Regierungs- u. Anzeigeblätter an die Schullehrer.

Diese sollen, nach dem Freib. Anzblt. 1823, Nro. 102, den Schullehrern zur Einsicht und Notiznahme mitgetheilt werden.

Zur sechsten Abtheilung. Personalverhältnisse der Geistlichen und Schullehrer.

Heirathserlaubniß der Schullehrer betreffend.

Min. d. J. Ev. K.S. v. 6. Februar 1835, Nro. 1372.

Nach dem Org. Ed. v. 26. Nov. 1809 Beil. D §. 4 haben die Kreisdirectorien (jetzigen Kreisregierungen) über die Gesuche der Schullehrer um Heirathserlaubniß zu beschließen. Dieser organischen Bestimmung gemäß werden daher sämmtliche Decanate hierdurch angewiesen, die Heirathsgesuche der Schullehrer nicht mehr hierher, sondern an die betreffende Kreisregierung zur weitern Entschließung einzusenden.

Zur siebenten Abtheilung. Bausachen.

---

1) Die Bestreitung der Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten, welche auf die Kirchspiele, resp. Schulgemeinden, fallen.

Anzblt. d. M.Rh.K. 1835, Nro. 36. Bekanntmachung dort. Reg. v. 31. März 1835.

Man hat dahier bis dahin sehr häufig die Wahrnehmung gemacht, daß bei den erwähnten Baugegenständen von Seite der betreffenden Gemeinden ausserordentliche Holzhiebe und

Capitalaufnahmen auf die Gemeindscassen in Vorschlag gebracht werden, ohne daß von den respectiven Aemtern, welche derartige Gesuche vorlegen und nicht selten unterstützen, rücksichtlich der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Tragung solcher Baukosten auch nur ein Bedenken geäussert würde. Die dießseitige Stelle hat nun zwar in den zu ihrer Kenntniß gelangten einzelnen Fällen bis dahin diejenigen Anordnungen getroffen, welche sie für den bestehenden Gesetzen entsprechend erachtete, sah sich aber gleichwohl veranlaßt, bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes und der häufigen Wiederkehr desselben, dem großh. hochpreisl. Ministerium des Innern Vortrag hierüber zu erstatten, worauf nunmehr unterm 9. v. M. Nro. 2170 hohe Entschließung erfolgt ist, die mit dem dießseits eingehaltenen Verfahren übereinstimmt, und welche man hiermit in nachstehenden Puncten zur allgemeinen Kenntniß bringt, wonach die bezüglichen Gegenstände, vor deren Vorlage anher, künftig zu behandeln sind: Wo es sich nicht um Kirchen- und Schulgebäude eines erst in die Gemeinde aufgenommenen fremden Confessionstheiles handelt, sondern die Gemeinde nur einer Confession angehört, oder die Kirchen- und Schulgebäude desjenigen Confessionstheils, der schon vor der Spaltung Pfarrrechte hatte, zur Sprache kommen, da ist, nach den §§. 26 und 29 des Kirchenbauedicts von 1808, die politische Gemeinde zur Zahlung der auf das Kirchspiel fallenden Baukosten verpflichtet, denn es müssen hierzu nicht nur alle Bürger ohne Unterschied ihrer Confession, sondern selbst Ausmärker beitragen. Nur dieser letztere Umstand ist der Grund, aus welchem diese Baukosten nicht auf das Gemeindevermögen übernommen, sondern durch Umlagen gedeckt werden sollen, mit Ausnahme der auf die Gemeindebürger fallenden Betreffnisse, welche nach §. 79 der Gemeindeordnung aus den nach Bestreitung von zwei Drittel der Gemeindebedürfnisse sich ergebenden Ueberschüssen des Gemeindeeinkommens getilgt werden darf. Hieraus geht Folgendes hervor:

1) Zur Bestreitung des für Kirchen- und Schulhausbauten erforderlichen Aufwands darf nichts vom Grundstockvermögen

verwendet werden, nach §. 119 der Gemeindeordnung also auch nicht der Erlös eines ausserordentlichen Holzhiebes, wohin nach dem §. 72 des Forstgesetzes jeder Holzhieb gehört, der den nachhaltigen Ertrag des Waldes übersteigt.

2) Nichtsdestoweniger kann die Gemeinde zur vorschußweisen Zahlung ein Capital aufnehmen, hat aber dasselbe sammt Zinsen durch Umlagen, nach dem §. 26 des Kirchenbauedicts, wieder abzuzahlen, wobei die von diesen Umlagen auf die Gemeindebürger fallenden Betreffnisse, nach §. 79, aus den jährlichen Ueberschüssen des Gemeindeeinkommens getilgt werden können.

3) Man kann auch die Betreffnisse der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner sogleich ausscheiden und für den Rest ein Capital aufnehmen, in welchem Falle dieses Capital wie eine andere Gemeindeschuld behandelt wird.

4) In den Fällen der §§. 2 und 3 ist jedoch darauf zu dringen, daß das Capital in einer nicht zu großen Zahl von Jahren durch Umlagen, beziehungsweise durch Gemeindeüberschüsse, so weit diese reichen und dazu verwendet werden dürfen, wieder getilgt werden, und es ist deßfalls sogleich bei der Genehmigung der Capitalaufnahme selbst schon die den Umständen angemessene Bestimmung zu geben.

5) Die zum Kirchen- und Schulhausbau nöthigen Hand- und Fuhrfrohnden dürfen, nach dem §. 25 des Kirchenbauedicts, den fraglichen Baukosten nicht beigerechnet, und der Betrag derselben nicht gleich diesen umgelegt, noch auch ein Capital dafür aufgenommen werden. Dieselben werden vielmehr von den Kirchspielsangehörigen in natura geleistet, wenn diese nicht auf eine andere Weise den Betrag derselben beibringen, oder etwa die Gemeinde, welche nur einer Confession zugethan ist, denselben aus ihren Jahresüberschüssen, jedoch ohne Schuldaufnahme, bestreitet.

6) Alle diese Grundsätze finden aber auf die Kirchen- und Schulhausbauten eines Confessionstheils, welcher in der einer andern Confession zugethanenen Gemeinde erst Parrrechte erworben hat, nach dem §. 29 des Kirchenbauedicts, keine Anwendung. Für diese können solche Bauten immer

erst ausgeführt werden, wenn dazu vorerst die erforderliche Summe aus den dazu geeigneten Fonds, aus Beiträgen der Pfarrangehörigen, oder auf was immer für eine Weise ausgemittelt sind.

2) Versicherung gegen Brandschaden.

Anzblt. d. M.Rh.K. 1835, Nro. 37. Aufforderung dies. Reg. v. 1. Mai 1835.

Da nunmehr auch in dem Großherzogthum Baden eine Gesellschaft zur Sicherung gegen Brandschaden an beweglichem Vermögen ins Leben getreten ist, so sieht man sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Gemeinderäthe, so wie die Verwaltungsbehörden und Verrechnungen der kirchlichen und weltlichen Local- und Districtsstiftungen, Spitäler u. s. w., welche ein nicht unbedeutendes Mobiliar-Vermögen besitzen, zum Beispiel: Einrichtungen der Rath- und Schulhäuser, der Spitäler, der Kirchen an Geräthen, Uhren, Orgeln, Glocken, Altären, Kanzeln, Stühlen, Paramenten, Weißzeug ꝛc., darauf aufmerksam zu machen: ob sie es gerathen finden, das bemerkte Mobiliarvermögen gegen Feuersgefahr versichern zu lassen, resp. die Anträge hiezu zu stellen.

Zur achten Abtheilung. Besoldungssachen u. Steuern.

1) Besoldungssteuer der Schulprovisoren betreffend.

Nach Erlaß der Steuerdirection v. 12. Junius 1835 Nro. 13,335 ist in Bezug auf die Besteuerung der Gehülfen der Pfarrer und Schullehrer zu unterscheiden, ob eine Verpflichtung zu Haltung eines Gehülfen da seye, oder ob er auf eigene Rechnung gehalten werde. Im ersten Falle wird die Sustentationssumme für die Haltung des Gehülfen an dem Steuercapital des betr. Pfarrers oder Schullehrers in Abzug gebracht, und dem Gehülfen zugeschrieben, der die Klassensteuer davon dem Staat zu bezahlen hat. Im letzteren Falle hat der Pfarrer oder Schullehrer von seiner ganzen Besoldung, ohne daß der Gehalt eines Gehülfen in Abzug gebracht werden dürfte, die Klassensteuer zu bezahlen.

2) Die Berechnung der Steuernachträge und Abgänge der Pfarr- und Schuldienste betreffend.

Steuerdirection Carlsruhe v. 17. Febr. 1830, Nr. 2586, an sämmtliche Decanate: Da nach dem Gesetz v. 14. Mai 1828 (s. Sammlung Thl. II. Seite 144), und in Gemäßheit einer Entschließung des Finanzministeriums v. 8. Aug. 1829, Nr. 4384, nur die Pfarrer und Schullehrer für sich und so lange sie der Klassensteuer unterworfen bleiben, von der Häuser-, Grund- und Gefällsteuer befreit sind, die Kirchenfonds-Verrechnungen dagegen von den Revenüen, welche ihnen für die Dauer einer provisorischen Verwaltung dieser Dienste jeweils zugewiesen worden, diese Freiheit nicht zustehet, so werden sämmtliche Decanate zum Behufe der aufzustellenden Berechnungen aufgefordert, der Steuerrevision ihres Bezirkes bis zum 1. Mai l. J. anzuzeigen: 1) welche Pfarr- und Schuldienste seit dem 1. Mai 1828 und an welchem Tage erledigt worden sind; 2) wer diesen Dienst, von welcher Zeit und mit welchem Gehalt, zu versehen hat; oder 3) seit wann die Revenüen dieses Dienstes für einen kirchlichen Fonds verrechnet werden, und 4) von welchem Tag an der Pfarr-, resp. Schuldienst, wieder definitiv besetzt wurde, und die Einweisung in das Diensteinkommen Statt fand. Das Gleiche ist auch für die Folge, ohne Abwartung besonderer Erinnerung, bis zum 1. Mai eines jeden Jahres zu beobachten.

Vergl. Thl. II. Seite 148, wo sich obiger Erlaß sub e zweiter Absatz nur im Auszug befindet.

3) Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Auszug aus dem Gesetz über die Bestreitung der Gemeindeausgaben v. 28. Aug. 1835. Regblt. 1835, Nro. 41 *).

§. 12. Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua

*) Nach dem Plane dieser Sammlung kann das oben angerufene Gesetz hier nicht ausführlich erwartet werden, so wenig die Gemeindeordnung und das Gesetz über die Bürgerrechtsverhältnisse vollständig

übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl. und für Lehrer auf 400 fl. erhöhet.

§. 13. Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuercapital, in so weit es nach §. 12 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben catastrirten Steuercapitalien der Pfründe zu repartiren und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Capitals beizuziehen.

§. 14. Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in andern, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in dem Cataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 15. Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschuß über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

Nach §. 16 werden der großh. Fiscus, Stiftungen und andere öffentliche Anstalten als Ausmärker behandelt, und wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine ein-

---

aufgenommen werden konnten. Fälle kann es allerdings geben, wo alle Bestimmungen dieses Gesetzes verglichen werden müssen, um den Beizug einer Pfarr- oder Schulpfründe zu Gemeindeausgaben richtig zu beurtheilen. Obiger Auszug enthält indessen das Wesentliche, und es durfte wegen möglichen Vorkommens einzelner Fälle der Plan nicht aufgegeben, die Sammlung nicht unnöthig vertheuert werden. In gewissem Sinne greifen alle Gesetze und Verordnungen, kirchliche und weltliche, in einander, oder haben, wenn schon entfernteren, doch gegenseitigen Bezug. Alle können aber nicht in ein und derselben Sammlung vorkommen, die nur eine bestimmte Richtung der positiven Gesetzgebung vor Augen hat. Wer in den Fall käme, das Gesetz über Ehrenkränkungen, über Finanz- und Zollsachen u. dgl. mehr nachschlagen zu müssen, wird mir billigerweise keinen Vorwurf machen, daß er in dieser Sammlung vergebens suche. Nicht die Möglichkeit eines Bezugs zwischen kirchlichen und weltlichen Gesetzen, sondern die Unmittelbarkeit desselben mußte für die Aufnahme einer Bestimmung der nichtkirchlichen Gesetzgebung entscheiden.

gerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, den staatsbürgerlichen Einwohnern gleich gehalten. Diese stehen in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge den Gemeindebürgern gleich (§. 7). Bereits bezahlte Betreffnisse an einer Last, für die eine Schuld contrahirt wurde, wird den Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern gut geschrieben, und sie bleiben bis zur Ausgleichung von der Umlage frei. Besitzen sie zur Zeit da die Umlage gemacht wird ein kleineres Steuercapital, als zur Zeit der Contrahirung der Schuld, so wird der anzusetzende Betrag in demselben Verhältniß gemindert (§. 4). Wird die Umlage auf das Gesammtsteuercapital gemacht, so hat der Ausschuß den staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern erst Zustimmung zu geben.

Nach §. 17 sind ganz ausgeschlossen vom Cataster Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe, Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude und Gärten, Hospitäler, Entbindungs-, Waisen-, Armen-, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.

Nach §. 18 muß zu Einführung einer Verbrauchssteuer für einen Ort der Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner, welche dadurch nicht mehr als die anderen Bürger betroffen werden sollen, vernommen werden.

Nach §. 24 sind staatsbürgerliche Einwohner, welche weder Gewerbe noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker berechtigt, Naturaldienste gegen die festgesetzte Vergütung zu leisten. Letztere müssen einen Ortseinwohner bezeichnen, an welchen die Leistung des Dienstes geschehen soll. Von Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste sind sie in Kenntniß zu setzen und zur Steigerung zuzulassen. Dieß gilt von Umlagen, die zur Bestreitung der Gemeindeausgaben erfordert werden.

Nach §. 27 kann auf den Beizug der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker hinsichtlich einzelner Ausgaben oder einzelner Klassen derselben auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet

werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

Nach §. 28 dürfen die Beiträge der letztern und der Ausmärker nicht erhöhet werden, wenn die Gemeinde einen anderen als den gesetzlichen Umlagefuß zum Maaßstab nimmt. Auch zu Umlagen für Sociallasten müssen sie vernommen werden. Sie wählen ihren Ausschuß mit relativer Stimmenmehrheit; er stehet in der Zahl dem Ausschuß der Gemeinde gleich, und bestehet mindestens aus einem Glied.

Nach §. 32 bleiben die besondern Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hierzu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten, in Kraft. Die §§. 57 — 81 und 132 der Gemeindeordnung sind aufgehoben *).

4) Belohnung für Haltung der Sonntags- und Realschule.

Das Ministerium des Innern v. 5. Januar 1835, Nro. 896 verfügte: Wo eine Remuneration der Schullehrer für

---

*) Wegen letztgenannten Baulichkeiten verweisen wir auf Thl. II Seite 76 ff. Noch ist beizufügen: Nach Entscheidung des Staatsmin. v. 27. Aug. 1829 soll der Beitrag zu den Baukosten, welche auf das Kirchspiel fallen, von den In- und Ausmärkern nach dem jeden Orts üblichen Steuerfuß geschehen, welcher Häuser, Gefälle und liegende Güter umfaßt. Wenn ein Zehntherr bei Erbauung eines ersten Schulhauses, in Folge des Bauedicts von 1808, den halben Jahresbetrag seines Zehntens gutthatweise beigetragen hat, ist er in diesem Falle (vergl. Freib. Anzblt. 1830 Nro. 33, und Donauesch. Anzblt. 1830 Nro. 38 u. 55) nicht auch noch mit seiner Quote auf das Steuercapital seines Zehntens anzuziehen. Die Frage, ob in diesem Falle des Zehntherrn übrige Steuercapital an Häusern, Gütern und Gülten für die Zukunft nicht mehr in Anspruch genommen werden können, wird dahin beantwortet: Daß hierdurch keine Aenderung des Bauedicts v. 1808 beabsichtigt sey, und es daher bei den darin enthaltenen Bedingungen sein Verbleiben behalte. Daß die Standes- und Grundherren nicht bloß zu den Kirchenbaulichkeiten der betreffenden Gemeinden, sondern auch zu den Schulhausbauten und Reparaturkosten beizutragen haben, verstehet sich, laut Verkündung im Donauesch. Anzblt. 1830, Nro. 57, von selbst, wenn auch schon in den Declarationen über ihre Rechtsverhältnisse von dem Beizug zu Schulhausbauten nichts gesagt ist.

Abhaltung der Sonntags- und Realschulen bereits bezahlt wird, behält es dabei sein Bewenden, und sie ist von daher zu schöpfen, von wo sie bis daher bezahlt wurden. Von erst neuerlicher Anweisung solcher Remunerationen ist aber Umgang zu nehmen, bis das Gesetz über die Dotation der Schulen verkündet seyn wird *).

5) Schulgeld. (S. Thl. II, Seite 140.)

Nach Verfügung des Min. d. J. Kathol. K. S. v. 17. Juli 1824 sollen die israelitischen Kinder auch an jenen Orten, wo die christlichen Kinder kein Schulgeld bezahlen, solches entrichten, wenn die Eltern vermöglich sind; im entgegen stehenden Falle, sollen die israelitischen Fonds 1 fl. per Kind bezahlen, nach Maaßgabe der Verfüg. d. Min. d. J. v. 22. Juni 1822, Nro. 7166.

Das Mannh. Anzblt. 1829, Nro. 1, gestattet von ordnungsmäßig entschuldigten und vorher angezeigten Schulversäumnissen, wenn sie länger als die Hälfte eines Monates dauern, einen Nachlaß von dem monatlichen Schulgeld.

Nach Verfügung des Min. d. J. v. 14. Dez. 1832 soll den Kindern unbemittelter Gendarmen, d. h. solcher, die außer ihrer Löhnung v. 200 fl., die nothwendiges Subsistenzmittel sind, kein Vermögen besitzen, der Besuch der Schule unentgeldlich gestattet seyn.

Zur neunten Abtheilung. Zehntablösung.

Vorbereitung zur Zehntablösung **).

a. Min. d. J. Ev. K.S. v. 27. Jan. 1835, Nro. 843.

Es tritt nun die Nothwendigkeit ein, die Vorbereitungen, welche die Ablösung des Zehntens fordert, von den kirchlichen

*) Es bleiben also bis dahin in Kraft die Verfügungen des evang. Kirchendepartements v. 20. 1813 und der einzelnen Kreisdirectorien, wornach für Haltung der Sonntagsschule mindestens 4 fl. und der Realschule 6 fl. bezahlt werden, nebst einem Aversum für Holz und Licht. Auch da, wo mehr bezogen wird, kann bis zur oben erwähnten Verkündung nichts geändert werden.

**) Obgleich der hier mitgetheilte h. Erlaß nur ein Zeitinteresse

Recepturen, Geistlichen und Schullehrern, wo diese bezugsberechtigt sind, treffen zu lassen. Bereits sind deren, im kirchlichen Besitz befindlich, gekündigt, und die Kündigung mehrerer wird folgen, sobald die Durchschnittspreise bekannt gemacht werden, welche der Ablösung zu Grunde gelegt werden sollen. Wo aber auch erst in späteren Jahren die Zehntpflichtigen sich für die Ablösung entschließen zu wollen scheinen, wird nichts desto weniger jetzt schon nothwendig, alle die Materialien zu sammeln und zu prüfen, welche auf die Entschädigung Einfluß äußern, indem die Zeitperiode, aus welcher die Ertragsberechnung, die Preise der Naturalien ꝛc. geschöpft werden, die schon bestimmte bleibt, mit jedem ablaufenden Jahr aber die Schwierigkeit sich vergrößert, den wirklichen Ertrag des Zehntens gehörig nachzuweisen. Bei Pfarreien und Schulen insbesondere werden, mit dem nicht seltenen Wechsel der Pfründinhaber, leicht die Urkunden und unter diesen namentlich die Contracte über solche Zehnten und Zehnttheile verschoben, welche pachtweise benutzt wurden, die Aufschreibungen über den Ertrag solcher Zehnten und Zehnttheile, welcher der Pfründinhaber durch Selbstadministration benutzte, können leicht dasselbe Schicksal haben, oder doch die Beglaubigung durch Diejenigen nicht mehr erhalten, welche dabei Hülfe leisteten, indem diese absterben oder wegziehen.

Wir halten es daher für eine überaus wichtige Sache, die Vorbereitungen ungesäumt zu treffen. Sind sie gehörig getroffen, so kann man mit mehrerer Ruhe der Kündigung entgegen sehen, und wo sie bereits eingetreten ist, oder in Kurzem eintritt, den Zehntpflichtigen mit Bereitwilligkeit

---

hat, so glaubte dennoch der Herausgeber, ihn in die Sammlung aufnehmen zu müssen, theils wegen seiner Wichtigkeit an sich, theils darum, weil die aufgetragene Vorarbeit an manchen Orten noch immer nicht genügend gelöst ist, und gelöst werden konnte. Vielleicht nach einer Reihe von Jahren sucht noch ein und der andere meiner Leser diese Bestimmungen in der Sammlung, und es ist ihm erwünscht, mit diesem Supplement die Hauptgesetzgebung über Zehntablösung in einer Schrift beisammen zu haben.

so weit entgegen kommen, als Recht und Pflicht fordern und gestatten. Solcherweise kann dann auch bei diesen Zehntpflichtigen der Gedanke nicht aufkommen und sich festsetzen, es seye die oberste Kirchenbehörde, es seyen die Geistlichen und Schullehrer dem Gesetz und seiner Ausführung abgeneigt; sie seyen es, welche hemmend entgegen stehen, daß die Zehntpflichtigen sobald noch nicht zum Genuß der Wohlthaten gelangen, welche jenes Gesetz ihnen bereitet habe. Besorgnisse wegen des Einflusses, welchen die Ablösung auf die ökonomische Lage vieler Fonds, vieler Geistlichen und Schullehrer haben werde, können hievon nicht abhalten, sie dürfen hievon nicht abhalten, der Friede mit der Kirche, der Friede in der Kirche, der Friede zwischen den Geistlichen und der Kirchengemeinde, diese hochwichtige Rücksicht, ist in so manchen Fällen von der Ablösung abhängig, und mit der Genehmigung der Anträge der General-Synode, für welche wir neuerdings gewirkt haben, dürfte wohl jeder fühlbare und nachhaltige Verlust von der Kirche und ihren Dienern abzuwenden seyn. Daß es mit der Einwirkung nicht tiefer gehe, hängt von der Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit Derer ab, welche die Materialien zur Ablösung zu liefern haben. Wir rechnen auf Eines wie das Andere mit Zuversicht.

Einem möglichen Uebersehen und seinen Folgen vorzubeugen, welche in der Regel irréparable seyn dürften, haben wir die Puncte, auf welche es bei der Ablösung ankömmt, von deren gehöriger Beachtung die richtige und möglichst schnelle Lösung der Sache abhängig ist, in einer Anzahl Fragen dargestellt, welche von der kirchlichen Receptur, dem Geistlichen und dem Schullehrer um so gewisser bestmöglichst zu beantworten sind, als sie für die Nachtheile, welche aus deren Verschulden hervorgehen, verantwortlich sind. Aus diesen Antworten stellt sich sodann die Ablösungsberechnung von selbst heraus. Wo die Kündigung des Zehntens eingetreten ist, erwarten wir diese Beantwortung längstens in vier Wochen, im andern Fall binnen acht Wochen. Wir begleiten die mitfolgende Impressen mit folgenden weitern Bemerkungen:

1) Die Beantwortung muß gemarkungsweise gegeben wer-

den, und resp. je nach den politischen Gemeindeverbänden, welche zum kirchlichen Dienstbezirk einer Pfarrei gehören (5⁴ des Gesetzes). Hat der Inhaber einer Pfarr- oder Schulstelle in mehreren Gemarkungen, die zu verschiedenen politischen Gemeindeverbänden gehören, Zehnten zu beziehen, so hat er je für eine derselben besondere Beantwortung eintreten zu lassen.

2) Wo urkundliche Nachweisungen und glaubwürdige Rechnungen abgehen, welche den Stoff zu richtiger Lösung der Fragen an die Hand geben, wo dieselben von den Dienstvorgängern nicht beizubringen sind, da muß ungesäumt vorgesorgt werden, daß die abgehenden Belege ersetzt werden. Dieß kann geschehen: a. bei verpachteten Zehnten durch die betreffenden Pächter; b. bei selbst administrirten Zehnten durch die hiebei verwendeten Aufseher, Zehntkellerknechte, Gehülfen derselben. Befinden sich diese noch bei Leben und ist ihre gerichtliche Einvernahme auch ausführbar, so hat der zehntberechtigte Geistliche und Schullehrer: ad a die Pächter, ad b diejenigen, jedoch nicht mehr als zwei, von welchen er die zuverlässigste Auskunft sich versprechen kann, über alle diejenigen Fragen schriftlich zu vernehmen, welche auf die Nachweisung des Ertrags der betreffenden Jahre und der Lasten und Verwaltungskosten sich beziehen. Diese Einvernahme hat der Geistliche, sowohl wenn sie den Pfarrzehnten, als auch wenn sie den Schulzehnten betrifft, in allen Fällen, in welchen sie der Wahrheit entspricht, oder zu entsprechen scheint, an das vorgesetzte Decanat abzugeben, welches diese Vernehmlassung dem betreffenden Bezirksamte mit der Bitte zu übergeben hat, die Einvernommenen vorzuladen, denselben über die Richtigkeit ihrer Angaben Handtreue abzunehmen, und deren gerichtlich verificirte Vernehmlassung ad perpetuam rei memoriam zum weitern Gebrauch der Decanate zu übersenden. Nach dieser gerichtlich verificirten Erklärung und mit Berufung auf sie ist sofort von dem Zehntberechtigten der Eintrag in der Impresse zu bewirken, und jene Erklärung als Beleg anzuschließen. Die Kosten, welche diese Einvernahme veranlaßt, sind von dem Zehntbezieher zwar

vorzuschießen, gleich darauf aber, und gehörig belegt, mit besonderem Bericht nachzuweisen, indem man beabsichtigt, sie aus dem zu erwartenden Staatszuschuß wieder zu ersetzen.

3) So weit die Pächter des Zehntens, oder bei der Selbstadministration die Aufseher, Zehntkellerknechte, Gehülfen derselben, nicht mehr einvernommen werden können oder deren Angaben ungenügend ausfallen, ist die erforderliche Auskunft durch einen zuverlässigen Sachkundigen einzuholen, dessen Wahl man zunächst der eigenen sorgfältigen Wahl des Zehntberechtigten, unter Genehmigung des Decanats, überläßt. Wie auch dessen Erklärungen ausfallen, es sind solche in dem für die Beantwortung bestimmten Feld der Impresse einzutragen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Der Receptur der Geistlichen oder Schullehrer ist es aber unbenommen, ihre abweichende Ansicht dort selbst, mit Gründen unterstützt, auszuführen und die Berechnung zunächst nach dieser, ihrer Ansicht, zu machen.

4) Wenn der vorhandene Raum der Impresse zur ausführlichen Beantwortung der Fragen nicht hinreicht, so ist auf einer Beilage, welche deren Nummer und Aufschrift enthält, das weiter Erforderliche nachzutragen.

5) Nachlässe am Zehntertrag, welche nicht mit Bezug auf Verluste am Zehnten und nach Zusicherung des Pachtvertrags an Pächter bewilligt wurden, sind zwar bei der Beantwortung der dießfälligen Frage anzuführen, aber vorerst ausser Berechnung zu lassen.

6) Der Eintrag des Anschlags für die Baulasten kann vorerst ausgesetzt bleiben, da nicht zu erwarten stehet, daß in der vorgezeichneten Frist, zur Vorlage der Beantwortung, die Instruction zur Schätzung bereits erlassen und das Object gehörig gewürdigt seyn wird.

7) Mit der Beantwortung sieht man der Vorlage der Urkunden über das Zehntrecht, wenn diese in Handen der Pfründinhaber sich befinden, so wie der Pachtverträge und Ertragsrechnungen von den Durchschnittsjahren, entgegen. Den Receptoren kirchlicher Fonds ist gestattet, auf die dahier in Verwahrung befindlichen Exemplare der Urkunden der Rechnungen und

Rechnungsbeilagen sich zu berufen. Denselben werden auch da, wo die betreffende Receptur viele Zehntdistricte enthält, für diejenigen derselben, von welchen eine Aufkündigung noch nicht eingetreten ist, weitere Termine zur Vorlage der Beantwortung auf Verlangen ertheilt werden.

8) Von jeder Gemarkung und mit Beschränkung auf den politischen Gemeindeverband, muß abgesonderte Vorlage gemacht werden, die Zehnten der Geistlichen und Schullehrer betreffend, durch die Decanate, von welchen wir erwarten, daß sie ihre Erfahrungen und Ansichten über die Lösung der Fragen in dem Begleitungsbericht ausdrücken werden.

9) Die Decane haben von diesem Generale und den Impressen jede zehntberechtigte Pfarrei und Schule ihres Bezirks, von dem ersteren eines, von dem andern zwei Exemplare, zuzustellen, beide Exemplare der Impressen müssen gleichlautend ausgefüllt werden; das eine behält die Pfarrei oder Schulstelle bei ihren Acten, das andere Exemplar ist dasjenige, welches durch das Decanat hierher einbefördert werden soll.

10) Auch die kirchlichen Recepturen behalten ein Exemplar der ausgefüllten Impressen bei ihren Acten.

11) Ueber das weitere Verfahren bei der Ablösung werden weitere Verfügungen und resp. Instructionen nachfolgen.

v. Berg.

b. Fragen, die Zehntablösung betreffend.

A. Ertrag.

1) Dehnt sich das Zehntrecht auf die ganze Gemarkung aus? oder nur auf einzelne Theile derselben und welche?

2) Wie groß ist die Fläche des hieher gehörigen Zehntareals? Nach Urkunden? Nach einer Schätzung?

3) Normirt sich das Zehntrecht nach der Gattung der Producte? Welche Gattungen sind hieher zehntbar?

4) Erstreckt sich das Zehntrecht auf den zehnten Theil des Ertrags oder auf welchen andern?

5) Wer ist in vorliegender Gemarkung, in dem hieher bezüglichen Zehntdistrict oder bei den hieher zehntbaren Productengattungen mit zehntberechtigt? und zu welchem Theil dieß?

6) Durch welche Urkunden wird dieß (1 — 5) nachgewiesen und wo befinden sich diese?

7) Ist in der vorgezeichneten Durchschnittsperiode beim Wein 1819 bis 1832, bei den übrigen Zehntproducten 1818 bis 1832 eine Ausdehnung der zehntbaren Fläche oder eine Verminderung derselben, eine Ausdehnung der zehntbaren Producte oder eine Beschränkung derselben von der Bedeutung eingetreten, welche das Gesetz §. 31 [1] bezeichnet?

8) Mit welchem Jahr wurde diese Aenderung im Zehntertrag wirksam und von welchem Belang war diese Wirkung in diesem und den folgenden Jahren der Durchschnittsperiode?

9) Besteht urkundlich oder herkömmlich für den hieher gehörigen Zehnten ein Surrogat? Für alle Zeiten fixirt? Nach der Morgenzahl des Anbaus? Für alle Zehntproducte oder für welche nur? In welchem Betrag? Wie viel beträgt solches Zehntsurogat von Jahr zu Jahr der Durchschnittsperiode?

10) In welchen Jahren der Durchschnittsperiode wurde der hieher gehörige Zehnten durch Verpachtung benutzt? Ganz oder in welchen Producten? und worin bestand die Geld- und Naturalpachtrente jedes dieser Jahre? Ist für das Naturalpachtquantum die Geldentrichtung nach bestimmten Preisen oder Preisdurchschnitten eingetreten? Und welches waren diese Preise oder Durchschnitte?

11) Sind die Pachtverträge noch vorhanden? Wo befinden sie sich? Wenn keine vorhanden und vorzufinden sind, wie kann dieser Mangel supplirt werden, beziehungsweise, wie ist er bereits supplirt worden?

12) Hatten die Pächter des hieher gehörigen Zehntens Miethzins für eine ihnen überlassene Zehntscheuer, Kelter zu entrichten? In welchem der Durchschnittsjahre? Welchem?

13) Lag den Zehntpächtern die Unterhaltung der Zehntscheuer, Zehntkelter ganz oder theilweise ob? In welchen Jahren? Wie ist diese Aufgabe für jedes der betreffenden Jahre in Anschlag zu nehmen?

14) Hatten die Pächter das Zehntquantum außerhalb der Zehntgemarkung frei abzuliefern? Wohin? Wie hoch ist diese Last von Jahr zu Jahr anzuschlagen?

15) Waren die Pächter in dem Genuß von hieher gehörigen Frohndberechtigungen in der Einheimsung des Zehntertrags und Transport des Zehntpachtquantums?

16) Hatten die Pächter weitere Gebäude oder Gebäudetheile, als die sub 12 benannten, frei zu bewohnen oder zu benutzen? Etwa auch Grundstücke und Gefälle? Welche? Was ist deren Nutzwerth? Wie viel ist demnach dem Pachtertrag zuzuschlagen und in welchen Jahren dieß?

17) Hatten die Pächter für die sub 16 gedachten Beinutzungen etwa eine besondere Leistung und welche? War sie equivalent mit dem Pachtwerth der Beinutzung? oder um welchen Geldbetrag zu gering?

18) Waren die Zehntpächter mit der Uebernahme des Zehntens noch zu andern Leistungen an den Zehntberechtigten oder seinen Stellvertreter (z. B. zu Fuhren) verpflichtet? Zu welchen? Was ist von Jahr zu Jahr hiefür in Zurechnung zu bringen?

19) Welche Leistungen lagen dem Verpächter vertragsmäßig an die Pächter ob? Was ist hiefür an dem Zehntpacht in Abrechnung zu bringen?

20) War etwa dem Pächter der Zehnten unter dem Werth überlassen, um damit etwaige Besoldungs- und Pensionsansprüche zu beseitigen? In welchem der Durchschnittsjahre? Um wie vieles zu nieder?

21) Oder war der an Kirchenfonds gehörige Zehnten den Receptoren, Geistlichen, Lehrern unter dem Ertragswerth überlassen, um denselben hiemit eine Aufbesserung ihres Gehalts, einen Vortheil zuzuwenden? Wie viel beträgt die Differenz zwischen dem gegebenen Pacht und dem wahren Pachtertrag?

22) Ist bei andern Pächtern der Pachtzins durch irgend eine Gefährde oder Nachläßigkeit in einem oder dem andern der Durchschnittsjahre, oder in allen unter dem wahren Ertrag geblieben? Durch welche Gefährde oder durch welche Nachlässigkeit? In welchem Betrag in jedem der betreffenden Jahre?

23) Wodurch läßt sich dieses erweisen?

24) In welchem Jahr der Durchschnittsperiode wurde der

hieher gehörige Zehnten von dem Bezugsberechtigten administrirt? Und was hat er in jedem dieser Jahre in der Administration ertragen, in baarem Geld und in Naturalien?

25) Welche Preise wurden aus den Naturalien in dem betreffenden Jahr erzielt?

26) Wodurch kann Eines wie das Andere (Frage 24 und 25) nachgewiesen, und wenn keine Nachweisung in einer geordneten Rechnung vorliegt, wie kann diese etwa nachträglich supplirt werden, oder wie ist sie bereits supplirt worden?

27) Ist der Zehntertrag (mittelst der Administration) durch irgend eine Gefährde oder Nachläßigkeit in einem oder dem andern der Durchschnittsjahre unter dem wahren Ertrag geblieben? Durch welche Gefährde oder Nachläßigkeit?

28) Wodurch läßt sich dieses erweisen?

29) Stehen die Fruchtpreise der vorliegenden Gemarkung wegen Entlegenheit vom Markt, wegen geringerer Güte des Erzeugnisses, wegen andern Ursachen und welchen? gewöhnlich unter den Marktpreisen des maaßgebenden Marktorts? oder wegen vorzüglicher Güte des Getreides, weil in der Umgebung weniger Frucht erzeugt wird, aus andern Ursachen und welchen? in der Regel höher? Das eine, oder das andere um wie viel? (§. 33 des Gesetzes)

30) Welcher Marktort ist, nach dem Zug der Früchte aus dem Orte zu schließen, als der maaßgebende zu betrachten?

31) (Beim Weinzehnten insbesondere, sowohl in der Verpachtung als Selbstadministration) a. Ist der Zehnten in den Reben oder an den Ortseingängen, in den Keltern oder in den Kellern erhoben oder aus den Kellern dem Zehntberechtigten aufgeliefert worden? b. Enthält der vornen aufgeführte Weinzehntertrag auch solchen Zehnten, welchen Ortseinwohner von ihren in Nachbargemarkungen gelegenen Gütern entrichteten? Wie hoch ist dieser Antheil anzuschlagen? c. Oder enthält jener vornen ausgesetzte Weinzehntertrag den Zehnten von solchen Reben (Weinbergen) nicht, welche Ausmärker von ihren, in vorliegender Gemarkung gelegenen, Grundstücken in ihrem Wohnort entrichteten? Wie viel beträgt dieser Zehnttheil?

32) (Bei Weinzehntpacht, der in Natura geleistet wurde,

und bei der Wein-Zehntadministration) Welches ist der Herbstpreis Martini- (Herbstschlag) für jedes der Durchschnittsjahre?

33) Welche Preise sind aus dem in demselben Jahr veräusserten Weinzehntertrag erzielt worden?

34) In Ermanglung solcher Herbstpreise (Martini-Weinschlag) und Selbsterlöse, 1. welche Preise geben die Rechnungen anderer Gefällbezieher des Orts? oder 2. welche Preise geben vergleichbare Nachbargemarkungen?

35) Um wie viel geringer ist der Werth des Zehntweins gegen den unter dem Herbstpreis (Martini-Weinschlag) begriffenen anzuschlagen?

36) Ist weder ein Erlös aus Zehntwein nachzuweisen, noch ein Herbstpreis (Martini-Weinschlag) namhaft zu machen, wie hoch wird, von Jahr zu Jahr der Durchschnittsperiode, der Werth des Weinzehntertrags, der durch Pächter in Natura geliefert oder durch Selbstadministration gezogen wurde, geschätzt?

37) Bei andern Zehntproducten als Getreide und Wein (beim Naturalbezug durch Pacht oder Selbstadministration), welches waren die Preise in den Durchschnittsjahren von allen andern, namentlich zu nennenden Zehntproducten?

38) Wie werden diese Preise nachgewiesen?

39) In Ermanglung von bestimmten Preisen, welche Preise können von jedem dieser Zehntproducte der Ablösung zu Grund gelegt werden?

40) Wie berechnet sich, nach Maaßgabe der bisherigen Antworten, der hieher relevirende Zehntbezug von Jahr zu Jahr der Durchschnittsperiode a. nach dem wirklichen Erlös in Geld, b. nach den verkündigten Preisen für das Getreide, und, was die übrigen Zehntproducte betrifft, nach den auf anderem Weg erhobenen Durchschnittspreisen? (Die Abzugs- und Zuschlagsposten, Frage 7, 13 bis 22, 27 bis 29, 31, 35, sind von Jahr zu Jahr besonders auszusetzen.)

41) Wie viel kommt von dem Ertrag der vorliegenden Zehntberechtigung im Einzelnen auf den Wiesenzehnten? den Gartenzehnten? den Obstzehnten? auf geschlossene Hofgüter (§. 21 und 22 des Gesetzes)?

B. Lasten

42) Welche Lasten, privatrechtlicher Natur, sind auf das vorliegende Zehntrecht radicirt? a. Kompetenzen an Geistliche und Schullehrer? b. ständige und unständige Bedürfnisse der Kirche oder Schule? c. Ständige und unständige Leistungen an Dritte? bei a, b und c. An wen namentlich, wie viel in jedem der Durchschnittsjahre; bei Naturalien, wie viel betragen diese in Geld, nach den vorgezeichneten oder erhobenen Preisen?

43) Ruht insbesondere die Unterhaltung und Stellung des Faselviehes darauf? Rind- und Schweinfasel?

44) Durch wen wurde das Faselvieh in jedem der Durchschnittsjahre unterhalten und beziehungsweise gestellt?

45) Was kostete diese Last den Zehntberechtigten von Jahr zu Jahr in Geld oder Naturalien, und wie sind diese letztern nach verkündigten oder erhobenen Preisen in Anschlag zu bringen?

46) Hatte der Pächter für diese Leistung noch besondere Genüsse, z. B. aus Gütern, und welche? Wie sind sie, dem jährlichen Pachtwerth nach, in Anschlag zu bringen?

47) Hatte der Pächter dem Zehntberechtigten noch etwas abzugeben oder zu leisten und was? Wie ist dieß in Anschlag zu nehmen?

48) Wie ist die Unterhaltung des Fasels in der Steuer angeschlagen?

49) Welche Urkunden weisen nach, daß die aufgeführten privatrechtlichen Lasten wirklich auf dem vorliegenden Zehnten ruhen? Wo befinden sich diese Urkunden?

50) Wenn keine Urkunden hierüber vorhanden sind, wie läßt sich in anderer Weise glaubhaft darthun, daß die bezeichneten Lasten auf den vorliegenden Zehnten radicirt sind?

51) Ist keine dieser Lasten streitig? und wenn, welches ist der Standpunct des Streits? welche Gründe sprechen für, welche gegen den rechtlichen Bestand dieser Lasten?

52) Sind Verpachtungscontracte über die Unterhaltung des Faselviehes vorhanden und wo befinden sie sich? Wenn

keine vorhanden sind, wie läßt sich in anderer Weise glaubhaft nachweisen, worin der Vertrag bestand?

53) Welche Kosten wurden für die Zehntabschätzung und Verpachtung des Zehntens in jedem Jahr der Durchschnittszeit verwendet? Wodurch wird dieß bewiesen oder kann bewiesen werden? (§. 36 des Gesetzes.)

54) Mußten bei der Selbsteinheimsung Zehnt- und Kelteraufseher, Zehnt- und Kelterknechte verwendet werden? Was kostete deren Unterhaltung, respective Belohnung, in jedem Jahr der Durchschnittsperiode, in welchem selbst administrirt worden?

55) Welche andere Kosten ergaben sich für das Einsammeln, Einführen, Ausdreschen, Keltern in jedem Jahr der Durchschnittszeit, in welchem der Zehnten selbst administrirt wurde?

56) Sind hiebei Frohnden verwendet worden? welche? Was sind diese Dienste nach dem Frohndablösungsgesetz werth? Hatten die Frohner besondere Genüsse von Seiten des Zehntbeziehers und welche? Wie hoch sind sie von Jahr zu Jahr in Anschlag zu bringen?

57) Welcher Aufwand wurde in der Durchschnittsperiode für Geräthschaften zur Zehntsammlung gemacht?

58) War das ad 54 bezeichnete Personale und der Aufwand ad 57 zugleich für andere Geschäfte des Zehntbeziehers, und wie viel kommt von dem Gesammtaufwand verhältnißmäßig auf diesen Zehntertrag?

59) Ist eine Zehntscheuer oder Kelter für den vorliegenden Zehntertrag unterhalten worden? Oder auch für den Ertrag anderer Orte, und welcher? Oder auch zu andern Zwecken und welchen? In der ganzen Durchschnittsperiode oder in welchen Jahren nur?

60) Welches ist der dermalige Kaufwerth dieser Gebäude? der mittlere Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten? und der Staats- und Gemeindesteuern? der Brandversicherungsbeiträge?

61) Wie viel kommt von diesem Aufwand (§. 59 und 60) auf den vorliegenden Zehntbezug verhältnißmäßig zu stehen?

62) Wie hoch ist der vorliegende Zehnten in dem Steuerkataster netto vorgetragen?

63) Ist nicht bemerkbar geworden, daß er zu hoch vorgetragen ist, warum und in wie weit?

64) Wie viel beträgt die Leistung an Staatssteuer von dem vorliegenden Zehnten im Durchschnitt der Jahresbeiträge von 1821 bis mit 1830?

65) Wie viel betragen $^4/_5$ hievon und $^4/_5$ von dem Betrag, welcher nur hätte geleistet werden sollen?

66) Ist von dem vornen berechneten Zehntertrag in der Durchschnittsperiode bei den Pächtern etwas in Verlust gegangen und in Abgang geschrieben worden? In welchem Jahr? bei wem? wie viel? unter welchen Umständen und Gründen?

67) Wurde an dem vornen angegebenen Pachtertrag an die Pächter etwas nachgelassen? Mit Bezug auf unabweisliche Verluste am Ertrag und nach den Bestimmungen des Pachtvertrags? Oder aus Mitleid und Gnade? In welchem Jahr, wem, wie viel?

68) Welche Abzugsposten (nach Fr. und Antw. 53 — 67) möchten hienach den Zehntpflichtigen zuzugestehen seyn? (Von Jahr zu Jahr rubrikenweise zu beantworten.)

69) Wie hoch stellt sich hienach, den Zehntpflichtigen gegenüber, durchschnittlich der Nettoertrag des hieher gehörigen Zehntens?

70) Wie hoch also das Ablösungscapital im 20fachen Betrag des Nettoertrags?

71) Wie viel betragen die Abzüge (Frage 68), die Nettoerträgnisse und das Ablösungscapital gesondert: beim Wiesenzehnten? Gartenzehnten? Obstzehnten? Bei geschlossenen Hofgütern und welchen? (einzeln zu motiviren.)

72) Lasten auf dem vorliegenden Zehnten auch Bauverbindlichkeiten zu Kirchen? Pfarrhäusern und Mößnergebäuden? Schulgebäuden? Ganz oder zu welchem Theil? Unterhaltung oder auch Neubau?

73) Bei getheilter Bauverbindlichkeit, wer sind die Mit-

baupflichtigen? und in welchem Verhältniß sind sie mitbaupflichtig?

74) Welche Urkunden geben darüber Nachweisung, daß auf dem vorliegenden Zehnten die §. 72 bezeichnete Last ruht. Und wo befinden sich diese Urkunden?

75) Wie hoch erachtet der berathene Bauverständige die Unterhaltungspflicht per Jahr? die Pflicht zum Neubau? nach der besondern ihm ertheilten Instruction?

76) Ist der in Frage stehende Zehntberechtigte bei vorgehender Ablösung des Zehntens dieser Gemarkung mit zehntpflichtigen Gütern betheiligt?

77) Mit Erb- und Schupflehen-, Leibgedings-Gütern und welchen? (Die kirchlichen Recepturen können sich bei der Beantwortung dieser Fragen auf die Einträge ihrer neuesten Rechnung, nach Blattseiten, berufen, müssen aber, wenn nicht alle auf der Blattseite beschriebenen zehntpflichtig sind, die Zehntpflichtigen besonders bezeichnen.)

78) Mit rein eigenthümlichen Gütern? Welchen? (Für die Recepturen gilt auch hier das Obengesagte.)

Zur zwölften Abtheilung. Wittwen und Waisen der Geistlichen und Schullehrer.

Min. d. J. Ev. K.S. v. 10. Juli 1835, Nro. 7124.

Nachdem, in Gemäßheit der Aufforderung v. 20. Febr. l. J., Nro. 1982, eine bedeutende Mehrheit sich für die Aufhebung des bisherigen altbadischen Pfarr- und Schulwittwenfisci-Directoriums ausgesprochen, wird von dem groß. Min. d. J., mittelst Erlaß v. 22. v. M., Nro. 5535, der hierauf gegründete Antrag um Aufhebung dieses Directoriums genehmigt.

Zur dreizehnten Abtheilung. Schulsachen.

---

1) Obstbaumschule, landwirthschaftliches Wochenblatt.

Das Min. d. Innern hat, im Einverständniß mit beiden Kirchensectionen, nach Anzblt. d. M.Rh.Kr. 1834, Nro. 12, verordnet, daß den Ortsplantagen-Aufsehern, welche nach §. 25 ihrer Instruction v. Jahr 1827 den jungen Leuten aus der Gemeinde Unterricht in der Obstbaumzucht zu ertheilen hatten, diese Obliegenheit abgenommen, und den Schullehrern, so weit sie in den Baumpflanzungen kundig sind, übertragen werden soll. Man zog hierbei in besondere Erwägung, daß in den Seminarien technischer und practischer Unterricht in diesem Zweig der Landwirthschaft ertheilt werde.

Die Anschaffung eines Grundstückes zu der Obstbaumzucht ist nach Erlaß des M. d. J. Ev. K.S. v. 18. März 1834 Sache der Gemeinde und nicht des Kirchenfonds.

Nach Anzblt. d. M.Rh.Kr. 1832, Nro. 103, soll der Inhalt des landwirthschaftl. Wochenblattes, welches jede Schule erhält, von dem Schullehrer in den Werk- und Sonntagsschulen verkündet und erklärt werden. Das Min. d. J. Ev. K.S. verfügte unterm 16. Febr. 1833, Nro. 1492, daß dieses Blatt nicht in der Sonntagsschule, sondern in der Real- oder Nachtschule zum Unterricht benutzt werden soll.

2) Schulvorstandssitzung in Verbindung mit Kirchen-Gemeinderathssitzung ist.

Nach Entscheidung des Min. d. J. Ev. K.S. v. 23. Dez. 1834, Nro. 10,946, gestattet, in so fern für jede ein besonderes Protocoll geführt wird.

Nachlese.

a. Aus Roman und Fecht *).

Abstellung des langen Wartens bei Casualien. Entweder beginnt der Pfarrer die Handlung sobald die bestimmte Zeit des Läutens verlaufen ist, wenn nur die wesentlich nothwendigen Personen da sind, doch muß solches zuvor der Gemeinde bekannt gemacht seyn; oder es beginnt das Geläut nicht eher, als bis Anzeige gemacht worden, die Leute seyen zum Kirchgang bereit. Der Schulzeit soll unnöthiger Weise nicht Abbruch geschehen. S.B. 1794.

---

*) Um den unmittelbaren Gebrauch der Samml. als „Handbuch" zu erleichtern, schien es angemessen, aus Roman und Fecht (Titel: S. Thl. I, S. V) solche Bestimmungen aufzunehmen, die zwar außerhalb der Zeitgrenzen dieser Schrift liegen, dennoch aber in häufigem Bezug zu nicht selten vorkommenden, und nicht unerheblichen Geschäftsgegenständen des Geistlichen stehen, damit Der nicht vergeblich die Sammlung befrage, welchem die genannten Handbücher nicht zu Gebot stehen. Natürlich sind aus ihnen nur solche Verordnungen aufgenommen, welche noch nicht anderwärts in die Sammlung übergegangen sind. Auch die konnten wegbleiben, über welche die neuere positive kirchliche Gesetzgebung, mit welcher sich diese Sammlung vorzugsweise beschäftigt, abändernde oder ganz neue Vorschrift gegeben hat. Abkürzungen: R. = Roman, F. = Fecht. Beide werden selten citirt, indem man es vorzog, ihre Quellen anzurufen, nämlich S.B. = Synodalbefehl v. 1769 — 1802. G.S.O. = General-Synodal-Ordnung v. 1756. L.O. = Landesordnung v. 1710. R.A. = Realauszug der bad. Gesetzgebung 1782 u. 1801. O.E. = Organ.-Edict v. 1803.

Abendmahl, Anmeldung zu demselben bei der Zählung nach den Communicanden-Registern wird Einer, der mehrmals communicirt, für ein's gerechnet. Fremde, die im Orte dermalen wohnen, haben Beichtscheine vorzulegen. F. S. 15. Ueber des Recht vom Abendmahl zurückzuweisen, vergl. im Register den Artikel „Kirchenbann." Wenn ein Zurückgewiesener gleichwohl unter die Communicanden vor den Altar sich stellt, so ist er nicht zuzulassen, wenn der Pfarrer glaubt, ihm mit gutem Gewissen das Abendmahl nicht reichen zu können; dagegen, wenn er zweifelhaft wäre, die Zulassung, zu Vermeidung des Aufsehens, nachgesehen werden kann. S.B. 1777.

Asylrecht, das, der Kirchen und Friedhöfe ist aufgehoben (D.E. IV Art. 14 Nro. 2), als eine der Gerechtigkeitspflege nothwendige Gewohnheit.

Aufwand, übertriebener, bei Kindtaufen, Hochzeiten und Leichen. Wegen nicht vollständiger Aufnahme der ältern Aufwandsgesetze bitten wir zu vergleichen Thl. I S. 195 in der Note. Derartige Mißbräuche müssen hauptsächlich durch Belehrung und Ermahnung abgestellt werden. Als in die Grenzen dieser Sammlung fallend, müssen wir vervollständigend beifügen, was Regblt. 1808, Nro. 30 über Leichenmahlzeiten gesagt ist; daselbst heißt es in einem Erlaß des Min. d. Innern v. 13. Sept.: Die in der mittelrh. Provinz bereits bestehenden Verordnungen vom 5. März 1755, 29. Okt. 1768 und 2. Aug. 1782, wornach keine Mahlzeiten mehr bei Leichenbegängnissen gehalten werden sollen, werden hiermit erneuert, auf sämmtliche Eigenthums- und Oberhoheitslande ausgedehnt und verbindlich erklärt *). Zugleich wird verordnet, daß die Todtensärge

*) Leichenmahlzeiten kommen, ohngeachtet der Verallgemeinerung obigen Verbotes noch immer vor; ja selbst Geistliche sollen hie und da an diesen Mahlen Theil nehmen. Daß sie dadurch einer Ungesetzlichkeit sich schuldig machen, ist aus Obigem klar. Ueber sonstige Unangemessenheit und Unanständigkeit solcher Theilnahme haben wir uns hier nicht zu verbreiten. Unbekannt ist uns nicht, was sich dafür sagen

künftig nur aus Forlen- oder Tannenholz gefertigt werden sollen. Die Aemter und Ortsvorstände werden zur Beobachtung und Handhabung dieser Vorschrift hiermit angewiesen.

Genannte Leichenmahlzeiten sind verboten bei 15 fl. Strafe, erlaubt ist natürlich die Bewirthung über Land hergekommener Anverwandten. Noch fügen wir in Bezug auf Leichen bei: die Sterbekleider sollen einfach seyn, ledigen Personen dürfen keine Kränze in's Grab gegeben, noch weniger dieselben in der Kirche aufgehoben werden. R. §. 325, citirt R.A. 1 S. 381.

Die Aufwandsgesetze bei Kindtaufen und Hochzeiten Roman §. 320 ff., welche alljährlich von der Kanzel verkündet werden mußten, sind nicht mehr in Anwendung. Ein h. Erl. des Min. d. J. v. 5. Juni 1821, Nro. 6512, gibt sich hierüber folgendermaßen zu vernehmen: «Zu Folge höchsten Rescriptes aus dem großh. Staatsministerium v. 17. Mai 1821, Nro. 1291, wird das dießseitige Ministerium ermächtigt, in scriptis zu veranlassen, daß die im Altbadischen bestehenden Verordnungen wegen Beschränkung des Aufwandes bei Hochzeiten, Kindtaufen, wegen der Gevatterschaften und deßfallsiger Geschenke ꝛc., weil solche überhaupt nicht mehr zweckmäßig erachtet werden, auch auf die neuen Lande nie ausgedehnt worden sind, nicht mehr in Anwendung gebracht werden *)»

---

läßt; es läßt sich vollständiger erweisen bei einem oder mehreren späteren Besuchen im Hause des Leides. Will aber der Geistliche etwa gerade bei dieser Gelegenheit dem Mißbrauche steuern? Wir glauben nicht, daß er sich in dieser Absicht selbst zum Mißbrauch, zur Ungesetzlichkeit hergeben dürfe.

*) Um so mehr werden es sich die Pfarrer angelegen seyn lassen, bei schicklicher Gelegenheit durch Unterricht und Ermahnung noch vorhandenen Mißbräuchen zu begegnen, offenbare Polizeiwidrigkeiten und die Sittlichkeit gefährdende Gewohnheiten aber gehörigen Ortes zur Rüge zu bringen. Ortsgebräuche dieser Art greifen tief in das Volksleben ein, und müssen mit psychologischem Geiste aufgefaßt und mit Sorgfalt die Mittel zur Abhülfe erwogen werden. Solche Mittel, mit Besonnenheit, mit festem Ernste in Anwendung gebracht, einem Ernste, an welchem überall der rechte Ursprung erkenntlich ist,

Begräbniß, in Kirchen verboten, R.B. 1804, Nro. 4. — Ehrbares, dazu gehört Geläut, Gesang, Begleitung der Freunde und des Geistlichen. Auch Lasterhafte sollen ein solches erhalten, S.B. 1777 und 1787. Entscheidung über ehrbares, s. Thl. I. S. 84. — Der Selbstmörder, s. Thl. I. 223. Die Gräber sollen in der Reihe gemacht werden, R. 170, und für Erwachsene eine Tiefe v. 6 bis 7, für Kinder von 4 bis 5 Schuh haben, R.A. 2, S. 334. Nach Rett. Pol. §. 620 sollen alle Gräber ohne Ausnahme 6′ tief seyn. Reste früherer Leichen und Särge sind sorgfältig wieder zu begraben.

Correctionsrede bei der Trauung Unzüchtiger aufgehoben, R.B. 1803, Nro. 24.

Geläute beim Absterben fürstlicher Personen besorgt die Gemeinde, R.A. 1, Seite 569. Sonstiges Kirchengeläut besorgt der Mößner, also der Schullehrer, wo er zugleich Mößner ist, mit Ausnahme des Frühläutens Morgens 4 Uhr, welches, nach S.B. 1774, den Nachtwächtern obliegt. Uebrigens entscheidet über diesen Gegenstand die Observanz jeden Ortes.

---

nämlich die Liebe, verfehlen selten ihren Zweck, und wirken mehr als zelotischer Eifer, der oft überschnell Gendarmen ruft. Bei all dem bemerken wir nochmals: Offenbare Polizeiwidrigkeiten und die Sittlichkeit gefährende Gewohnheiten sind nicht zu dulden.

Wir haben uns vorhin über die Theilnahme des Geistlichen bei Leichenmahlen ausgesprochen, und erlauben uns, solches auch zu thun in Bezug auf Hochzeits- und Taufmahlzeiten. In den allerhäufigsten Fällen möchte es am Besten seyn, wenn der Pfarrer, zumal auf dem Lande, nicht zu solchen Mahlzeiten gehet, oder doch ja nicht zu lange verweilt. Da, wo der Wein die Herzen einmal zu sehr erfreut, und indecente Scherze hervorruft, ist nicht mehr sein Ort. Die Befürchtung des Vorwurfs, man komme nicht aus Hochmuth, ist nicht nachhaltig, und schwindet bald, wenn man ihn nur sonst nicht verschuldet, und das Nichtkommen als Grundsatz einmal ausgesprochen und Allen bekannt ist. In die Häuser der Vormöglichen gehen und die Einladung der Armen ablehnen ist verächtlich. Auch hier sind mir die Einwendungen, die man machen könnte, nicht unbekannt; sie näher zu besprechen, eignet sich aber nicht ein so trockener Ort, wo nur von Positivem die Rede ist.

Hausandachten soll der Geistliche empfehlen und selbst mit einem guten Beispiel vorangehen, S.B. 1802. Wir folgen bei dieser kurzen Angabe Fechts Pastoralanweisung, und nicht Roman, welcher ohne Anführung eines positiven Gesetzes zwischen devotio domestica simplex und devotio domestica qualificata unterscheidet, welche letztere, wenn sie in der Kirche gehalten wird, nichts Anderes als eine öffentliche Betstunde ist, für deren Haltung wir Vorschrift in der Ver.Urk. finden. Wollte aber der Pfarrer die qualificirte Hausandacht in seinem Hause halten, so kann er dem Verdacht verwerflicher Conventikelsucht nicht ausweichen. Sonntags hat der Geistliche gewöhnlicher Kraft genug, wenn er Morgens und Mittags nach allen Beziehungen seine volle Schuldigkeit gethan hat. Werktags soll er die verordneten Wochenkirchen halten, an denen nicht nur einzelne Auserwählte, sondern alle Gemeindeglieder Theil zu nehmen eingeladen sind. Allein in dem Hause eines Kranken könnte sich eine solche Andachtsstunde rechtfertigen lassen, F. S. 5.

Hausbesuche werden den Geistlichen empfohlen, vergl. G.S.D. ad IV. u. K.R.J. §. 28. Sie sollen, mit Beiseitsetzung alles Essens u. Trinkens, sie benützen zu Erkundigung über vorhandene Andachtsbücher, Anleitung geben zu deren Lectüre, auf Hausfrieden und gute Kindererziehung wirken. Die Art, Zeit, und weise Benützung dieser Besuche bleibt der Pastoralklugheit eines jeden Geistlichen überlassen. Wir möchten hinzusetzen: er hüte sich doch ja vor widerlicher, so verderblich wirkender Zudringlichkeit und entfremdenden, verächtlicher Spionerei. Vergleiche über diesen Gegenstand: Neue Kirchenvisitations-Inst. Thl. III, S. 169. Fr. 5. S. auch Krankenbesuch, und Noten zu dem Artikel „Aufwand" in dieser Nachlese.

Kinder sollen separate Schlafstätten haben, S.B. 1769 u. 1777; nach der Betglocke nicht mehr auf der Straße und bei öffentlichen Gelagen seyn; zur Geschlechtsreife heranwachsende besonders beobachtet werden, S.B. 1794 und 1802. Unverständige Knaben sollen nicht zur Viehhuth

gebraucht werden, und eben so wenig Knaben und Mädchen mit einander baden. Nachtweiden sind verboten, bei 4 fl. Strafe, R.A. 1, Seite 426, 579, 603. S. auch Thl. 1, S. 196, 186.

Kinder sollen bei öffentlichen Festen und Lustbarkeiten nie ohne Aufsicht ihrer Eltern oder einer ehrbaren Person erscheinen, S.B. 1793 u. 1794; sollen nicht zu Treibjagen, Dorfhüten, Botengehen, Brieftragen, Schloß- und Burgwachen gebraucht werden, S.B. 1793, und Mannh. Anz.Blt. 1811, S. 53.

— sind, so lange sie sich nicht selbst hüten können, nicht ohne Aufsicht auf den Straßen, an Flüssen oder andern gefährlichen Orten zu belassen, auch nicht allein in den Häusern, Anz.Blt. d. Neck.Kr. 1823, Nro. 37, und Anz.Blt. d. M.Rh.Kr. 1830, Nro. 72.

Das Don. Anzblt. 1833, Nro. 29 enthält über den Wirthshausbesuch der Schulpflichtigen folgende h. Verfügung des Seekreises:

Sämmtlichen, noch zu den Volks- und den Sonntags- und Vollendungsschulen pflichtigen jungen Leuten ist der Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden nur da gestattet, wo sie sich auf Reisen oder in Begleitung ihrer Eltern und einer für uneingeladene Gäste abgeschlossenen Gesellschaft befinden. Wirthe, Tanzaufseher und Polizeibehörden haben solche aus denselben fortzuweisen, und wenn sie sich wieder einstellen, dem Lehrer zur Bestrafung anzuzeigen. Der Wirth, welcher einem Schulpflichtigen verbotene Zehrung um Geld oder auf Borg verabreicht, verfällt in eine Strafe von 1 — 5 fl., im Wiederholungsfall in das Doppelte.

Kirchen sollen durch den Mößner reinlich gehalten werden, so wie er auch die vasa sacra wohl in Obacht nimmt, B.O. 1 Tit. 1 §. 13. Eckelhafte Kranke, die keinen eigenen Stuhl haben, dürfen sie bis zur Vorlage eines Zeugnisses ihrer Genesung nicht besuchen; dahin gehören vorzüglich auch von der Luftseuche Angesteckte, welche nicht mit der Gemeinde communiciren dürfen, bis sie erweislich genesen sind, S.B. 1802 §. 58. Für unehrlich gehaltene

Handthierungen, deren Verächtlichkeit auf bloßem Vorurtheil beruhet, können keine Zurücksetzung, weder im Vortreten zur Communion, noch in der Einnahme der Kirchenstühle, bewirken, Cons. Mansc. v. 1. Okt. 1756.

Kirchhöfe. Einweihung derselben durch feierliche, angemessene Rede, stehet den Geistlichen frei; allgemeine Ritualien wurden nicht vorgeschrieben, S.B. 1794.

— Dieselben sollen nicht zu Weiden oder gemeinen Wegen mißbraucht, sondern von der Gemeinde verzäunt und beschlüssig gemacht, auch rein und sauber gehalten, und den Todtengräbern zur Aufsicht empfohlen werden, K.O. Thl. I Tit. 1, und St.A. 1, S. 771. Nach Rett. Pol. §. 620 sollen die Begräbnißplätze auf etwas erhabenen, auf der Nordseite gelegenen, jedenfalls trockenen Stellen, außerhalb des Ortes angelegt, mit 6 Schuh hohen Mauern und verschlossenen Thüren versehen werden, und so geräumig, daß sie einen Turnus von 20 Jahren aushalten. Niemand, der auf der Gemarkung verstorben oder zu der Gemeinde gehörig ist, kann ausgeschlossen oder an einen besondern Platz ausser der Reihe gewiesen werden. Abgesondertes Familienbegräbniß oder Bezeichnung einzelner Gräber mit gelegten Steinen findet nicht Statt. Bei jeder Gemeinde ist ein von der Kirchengemeinde zu wählender, ständiger Todtengräber anzustellen. Seine Belohnung wird nach Ortsherkommen regulirt, und soll nicht in Zehrung bestehen.

Krankenbesuch. Roman verlangt §. 132, daß der Geistliche auch unaufgefordert die Kranken seiner Gemeinde besuchen soll. Fecht in seiner Pasteralanw. S. 161 warnt in einer Note und mit siegenden Gründen vor Zudringlichkeit und übertriebenem Amtseifer in diesem Stücke. Wir müssen letzterem beipflichten. Das bedarf kaum einer Erwähnung, daß der Geistliche, wenn er einmal gerufen worden ist, und die Ueberzeugung gewonnen hat, daß er mit seiner Gegenwart nütze, seine Besuche auch ungerufen von Zeit zu Zeit wiederhohle, so wie er nicht weniger bei ausserordentlichen Unfällen gerne, ohne erst einen besondern Ruf abzuwarten, in die Wohnungen des Jammers tritt, und

Rath ertheilt, Trost verkündet, den gebeugten Muth aufrichtet, Anordnungen treffen hilft, die Zeit und Art des Unfalls jedem theilnehmenden und besonnenen Freunde an die Hand geben.

Daß der Geistliche von dem Krankenbesuch offenbar Lasterhafter sich nicht ausschließen dürfe, verstehet sich von selbst, R. §. 134. Eben so, daß er vor Afterärzten warne, und wo nöthig Vorkehr trifft, die die Pflege und Genesung der Kranken angehen, unter andern auch, das an einigen Orten noch vorkommende, eben so lästige als schädliche Hinzudringen-Neugieriger mit freundlichem, aber ernstem Nachdruck abweiset. Auf die in Roman verordneten Diarien über Krankenbesuche ist man glücklicher Weise in praxi nicht eingegangen. Ausserordentliches wird Jeder gerne aufzeichnen, und, wenn es von Nutzen ist, veröffentlichen; Diarien bannen den Geist. Vergl. auch Art. 1, „Hausbesuche," in dieser Nachlese.

Mößner, dazu sollen Leute in Vorschlag gebracht werden, die einen unanstößigen Lebenswandel führen, und einiges Vermögen besitzen zur Sicherstellung des ihnen anvertrauten Kirchengutes, K.R.J. §. 43.

Soldaten, badische, haben sich den orts- u. kirchenpolizeilichen Anordnungen zu fügen, Murg-Kreis-Prov:B. 1808, Nro. 55; sind zwar in Hinsicht aller Vergehen jene gegen die Kirchencensur ausgenommen, Prov.-Bltt. des Neck.Kr. 1806, Nro. 22, Prov.-Bltt. des Murg-Kr. 1806, Nro. 47, der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen, doch können sie, im Falle grober Vergehungen, und zur Verhütung weiterer Excessen, von der Civilbehörde arretirt und vernommen werden, summarisch, in Absicht auf Herstellung der Thatumstände. Vergl. Rettig §. 567.

Stolrechte richten sich nach der jeden Ortes hergebrachten sichern Observanz. Von Armen dürfen die Stolgebühren niemals gefordert oder bezahlt werden, außer wenn besondere Stiftungen dafür vorhanden sind, aus denen dann Schulmeister, Mößner und Todtengräber die Hälfte der Gebühr empfangen sollen. Für Leichen ohne Gesang und

Klang haben Schulmeister und Mößner nichts zu fordern; bei Privat-Capulationen hingegen, weil diese keine Vergünstigung verdienen, muß die Gebühr entrichtet werden, R.A. 1, S. 542, 787. Die doppelte Trauung durch den Geistlichen des andern Religionstheiles muß unentgeldlich geschehen, O.E. 3, S. 3. Die Observanz, daß Pfarrämter von Pfarruntergebenen, welche sich am Wohnort der Braut oder dem Orte ihrer künftigen Niederlassung trauen lassen, nebst den Gebühren für Ausruf und Dimissoriales, eine weitere Capulationsgebühr beziehen, wird, als den L.R.S. 74 und 74 a, und dem §. 20 der Eheord. zuwider, aufgehoben, Mannh. Anzblt. 1830, Nro. 41. Gedachte L.R.Sätze lauten also: Die Ehe soll in einer Gemeinde geschlossen werden, wo einer von beiden Ehegatten seinen Wohnsitz hat. Sie kann auch an dem Ort, den beide zum Wohnsitz für ihre Ehe erwählt haben, geschehen, §. 20 der Eheord. (S. Thl. II, S. 226.)

b. Aus Fink *).

Armuths-Zeugnisse. Ortsvorgesetzten und Pfarrämtern ist die Ausstellung von offenen — und deren Abgabe an die betreffenden Personen untersagt. CAB. 30 N. 69.

— — sind immer nach genauester Verlässigung der Vermögenslosigkeit oder Hoffnung eines Vermögensanfalls, bei Dienstboten über etwaiges Guthaben an Lohn, von dem Ortsvorstand und jeweils sämmtlichem Gericht unter pfarramtl. Bestätigung auszufertigen. F.A.B. 31, N. 2.

*) Der Titel der sehr schätzenswerthen Schrift, welcher wir obenstehende Vervollständigungen verdanken, ist: Alphabetisches Realrepertorium der großh. bad. Gesetzgebung und Verfassung von 1811 bis 1834, von Friedrich Finck, großh. bad. Regierungs-Revisor. Heidelberg 1834. Natürlich ist auch bei diesem Theile der Nachlese übergangen, was schon an anderem Orte der Sammlung seine vollständige Aufnahme gefunden hat. Abkürzungen: A.B. = Anzeige-Blatt, und zwar C. = Carlsruher. D. = Donaueschinger. F.= Freiburger. M. = Mannheimer.

Baulichkeiten an Kirchen und Schulhäusern. Bei theilweiser Baupflicht des herrschaftl. Aerariums sollen nicht durch die Kirchen- und heiligen Verrechnungen hergestellt werden ohne Vorkenntniß der herschaftl. Domänen-Verwaltung oder der großh. Hof-Domänenkammer. F.A.B. 25, N. 15.

Begraben todtgeborner oder nicht getaufter Kinder bei Nachtzeit ist streng verboten. F.A.B. 16, S. 661. C.A.B. 16, S. 363. D.A.B. 16, S. 714.

Berichte, bei welchen die dritte Bogenseite überschrieben ist, sind mittelst Couvert zu verschließen. F.A.B. 14, S. 741.

Besoldungsholz statt buchenem kann zwar, wo dieses mangelt, für ein Klafter $1^1/_2$ Klafter tannenes abgegeben werden, diese Verwechslung ist aber nicht willkührlich. F.A.B. 15, S. 826.

Besoldungen. Der Tag des Dienstantritts eines neu angestellten oder versetzten Dieners ist zugleich der Tag des Anfangs der auf den fragl. Dienst gesetzten Besoldung; so wie der Pensions-Terminsanfang der Austrittstag aus den Dienstfunctionen ist. C.A.B. 32, Nro. 83, D.A.B. 32, N. 100.

Bibel-Gesellschaft, deren Eröffnung. F.A.B. 20, S. 217. C.A.B. 20, S. 111, 529. M.A.B. 20, S. 605.

Courtoisie. Die Häupter der mittelbar gewordenen, vormals reichsständigen Fürsten-Familien sollen das Prädicat „Durchlaucht", daher zur Anrede: „Durchlauchtig Hochgeborner Fürst" und im Contert das Prädicat „Durchlaucht" erhalten. R.B. 1825, N. 31. Die vormals reichsständ. gräflichen Familien das Prädicat „Erlaucht". R.B. 29, N. 7. Auch die nachgebornen Familienglieder vormals reichsständ. fürstlicher Häuser erhalten die nämliche Courtoisie, wie die Häupter; die der gräflichen Häuser hingegen das Prädicat „Hochgeboren", und im Contert „Hochdieselben". R.B. 1829, N. 19.

Decanate, landesherrliche, das Schreibmaterialien-Aversum ist für jedes katholische Decanat auf 8 fl. bestimmt. Die Kirchen-Visitationskosten der evangelischen werden aus den Kirchencassen, oder, wo diese fehlen oder nicht reichen, aus

den Kirchspiels-Gemeinden; — die Schul-Visitationskosten aus dem Localschul- oder milden Fond der betr. Schulgemeinde, bei deren Ermanglung eben so, wie die Transportkosten, aus den Gemeindscassen bestritten, wenn nicht allgemeine Schulfonds bisher diese Lasten getragen haben, was dann auch ferner zu geschehen hätte. Die Kosten der Schullehrer-Couverte sind aus allgemeinen Religionsmitteln in den Bezirken, und wo diese fehlen, aus der Staatscasse zu bestreiten. D.A.B. 30, N. 26, 37.

Diäten der Schullehrer bei Schulconventen sollen nicht mehr auf die Amts-, sondern auf die General-Staatscasse decretirt werden. F.A.B. 31, Nro. 8.

Druchschriften, unsittliche und unanständige, auch abgeschmackten und abergläubischen Inhalts, dürfen bei Confisc-, Geld- oder körperlicher Strafe nicht verkauft werden. F.A.B. 11, S. 923. C.A.B. 11, S. 535. F.A.B. 13, S. 351.

— — Das Buch „Albertus Magnus", und andere nur Aberglauben und Vorurtheile verbreitende —, deren Verkauf soll verhütet werden. F.A.B. 30, Nro. 71.

Fastnacht-Begraben und Maskenlaufen sind verboten. D.A.B. 19, S. 629.

Feier, die weltliche der Sonn- und Feiertagen; der Unfug, daß manchmal an Feiertagen Fuhrwerke auf- und abgeladen, und damit hin- und hergefahren wird, ohne daß dafür ein dringender Grund vorliege, soll abgestellt, und Contraventionen geahndet werden. D.A.B. 23, Nro. 68.

— die weltliche, der Sonn- und Feiertage; die Verordnung v. 21. Nov. 1804 wird erneuert auf den Main- und Tauberkreis ausgedehnt. Mit Erläuterungen und Erweiterungen. M.A.B. 23, Nro. 78, eben so republicirt. F.A.B. 25, Nro. 41. F.A.B. 26, Nro. 43.

Gebet. Das stille — des Vater Unser, nach beendigtem Gottesdienst, wo dieses bei luther. Gemeinden üblich wäre, kann auch nach der Kirchenvereinigung noch beibehalten werden. C.A.B. 23, Nro. 100. D.A.B. 23, Nro. 100. M.A.B. 23, Nro. 99.

Geisteskranke. Auf die — sollen Aemter und Physicate ein wachsames Auge halten, und sie nöthigen Falls unter specielle Aufsicht setzen lassen. F.A.B. 19, S. 871.

Gemeinds-Cassen. Aus — dürfen keine Gebühren der Beamten, ohne deren vorherige Decretur, ausbezahlt werden, indem sonst von den Amtsrevisoraten solche bei der Abhör dem Rechner zum Receß gelegt würden. F.A.B. 20, S. 631. C.A.B. 15, S. 613. C.A.B. 1835, Nro. 77.

Giftpflanzen. Die Schulkinder sollen mit denselben bekannt gemacht werden. C.A.B. 16, S. 704.

Gymnasysten. Verbot des Besuchens der Wirths- und Caffehäuser im Orte, auch des Tabakrauchens. F.A.B. 19, S. 823. C.A.B. 19, Seite 507. M.A.B. 19, S. 529. D.A.B. 19, S. 857.

Hebammen ist vorzüglich verboten, eine Mißgeburt, ohne sie dem Physikat gezeigt zu haben, zu begraben oder gar tödten zu wollen. M.A.B. 15, S. 197.

— Die Vorgesetzten sollen denselben das bestimmte Wartgeld, das wenigstens 8 fl. betragen muß, stets zu rechter Zeit und baar verabfolgen lassen. F.A.B. 15, S. 1245. M.A.B. 11, S. 49. M.A.B. 15, S. 197.

— Denselben ist die Behandlung und Ankleidung der Verstorbenen bei 10 fl. Strafe verboten. M.A.B. 15, S. 197.

— dürfen nur im Nothfall militärische Einquartierung erhalten. Ibidem.

— Eine wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit abgehende Hebamme hat einen Ruhegehalt von 4 fl. zu beziehen, wozu die an ihre Stelle tretende Beifrau das, was sie über 8 fl. bezieht, beischießt, und so weit dieß nicht hinreicht, ist das Fehlende aus der Gemeindscasse aufzuzahlen. D.A.B. 27, Nro. 78.

— Die wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit in Ruhestand versetzten dürfen, Nothfälle ausgenommen, ihre Kunst nicht mehr ausüben. F.A.B. 28, Nro. 101.

— Besoldete — haben die ganz armen Wöchnerinnen unentgeldlich zu behandeln. D.A.B. 31, Nro. 96. C.A.B. 31, Nro. 96.

Hebammen sind bei dem geringen Wartgehalt von 8 fl. nicht schuldig, arme Gebährende und Wöchnerinnen unentgeldlich zu besorgen, sondern haben, wenn diese von dem Pfarr- und Bürgermeisteramt, als in die Klasse der Armen gehörig, anerkannt werden, dafür die taxordnungsmäßige Belohnung aus der Gemeindscasse anzusprechen. C.A.B. 33, Nro. 75. D.A.B. 33, Nro. 73. F.A.B. 33, Nro. 74.

Jahrmärkte. Die Bilder- und Liederhändler unterliegen mit ihren Waaren noch besonderer Censur. M.A.B. 12, S. 323. — und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen, nur wo es bisher erlaubt war, auch fernerhin; Viehmärkte aber nie an solchen Tagen gehalten werden. D.A.B. 27, Nro. 73. F.A.B. 27, Nro. 85.

Irren- und Siechenhaus. Die dahin aufgenommen werdenden müssen wenigstens mit einem ganz brauchbaren Anzug und 4 Hemden versehen seyn. F.A.B. 25, Nro. 4. D.A.B. 27, Nro. 50. F.A.B. 27, Nro. 49.

Israeliten. Die Aufsicht über das Kirchen- u. Schulwesen derselben und der Wiedertäufer führen die Kreisdirectorien. R.B. 22, Nro. 3, S. 14.

— Aufhebung der Provinz-Synagogen, und nähere Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsbehandlung des israelit. Oberraths. Diese enthalten die Administration der kirchlichen Angelegenheiten, so weit sie weltlicher Natur, wie die Religionsangelegenheiten im engern Sinn, und die israelitischen Schulangelegenheiten. — Der israelitische Oberrath hat die Sorge über die Religionsgrundsätze und Lehre; die Entscheidung über Dunkelheiten derselben, über Anwendung eines Gesetzes in vorkommenden Fällen, ertheilt überhaupt authentische Interpretationen in Religionssachen, und kann, wie die Synode, allein verbindliche Vorschriften in Religionsangelegenheiten ertheilen, nach, wo es nöthig ist, eingeholter Staatsgenehmigung; insbesondere ertheilt er die Entscheidung auf Anfragen, ob Ehen nach dem Gesetz zulässig sind oder nicht. Auch ist ihm die kirchliche Zulassung der von der weltlichen Behörde erkannten Ehetrennung übertragen. R.B. 27, Nro. 8.

Israeliten. In jeder israelit. Gemeinde soll ein Synagogenrath zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesammtheit bestehen. Zu seinem Geschäftskreis gehört: a. die Verwaltung des Armenwesens. b. Die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Gemeinde überhaupt, insbesondere die Fertigung der Voranschläge und Umlagregister. c. Die Verwaltung der israelitischen Localstiftungen und Ortsanstalten jeder Art. d. Die Anstellung der Schächter und der Vorschlag der durch den israelitischen Oberrath zu ernennenden Vorsänger und Religionslehrer, so fern die Ernennung dieser letztern nicht auf ein öffentliches Ausschreiben erfolgt. e. Die Handhabung der Ordnung in den Synagogen und der Sittenzucht. f. Ueberhaupt der Vollzug der Anordnungen der höhern Behörden. R.B. 33, Nro. 24.

Die Theilnahme der israelitischen Jugend an dem weltlichen Unterricht in den Ortsschulen. Im September jeden Jahrs ist in paritätischen Orten von dem die bürgerlichen Standesbücher führenden Rabbiner oder Pfarrer dem Bürgermeisteramt ein Verzeichniß der Kinder über 6 Jahre alt mitzutheilen, welches die Erklärung der Eltern darüber erhebt, in welche: ob in die katholische oder evangelisch-protestantische Schule sie ihre Kinder schicken wollen. — Hievon wird das betreffende Pfarramt in Kenntniß gesetzt. — In Orten einerlei Confession wird das gedachte Verzeichniß dem Ortspfarrer mitgetheilt. Der Ortspfarrer beruft die Kinder zur Ortsschule, und werden diese von dem Bürgermeister, und nöthigen Falls dem Bezirksamt mit Zwangsmitteln zum Schulbesuch, wohin auch die Real- und Industrieschule gehört, verhalten; und bei Schulversäumnissen nach den wegen der christl. Kinder bestehenden Verordnungen behandelt. — Nur vom Besuch der Sonntags-, so wie der Werktagsschulen an Sabbathen und israelitischen Feiertagen, sind sie dispensirt. M.A.B. 32, Nro. 82.

Kinder unvermöglicher, in das Zucht- oder Correctionshaus verurtheilter Verbrecher sollen nicht mit den Eltern dahin

verbracht, sondern während deren Strafzeit, nach Anl. des R.B. v. 1810, Nro. 16 u. 27, wie Findlinge behandelt werden. F.A.B. 22, S. 26.

Kinder, uneheliche, von vermögenslosen Müttern. Die Abschließung von Verpflegsaccorden soll zwar möglichst billig, doch nicht gerade an den Wenigstnehmenden geschehen. Sobald die Verbindlichkeit zur Ernährung eines unehelichen Kindes aus der Amts- oder Gemeindecasse entschieden ist, sollen von dem Ortsvorstand die sich meldenden Individuen und ihre Anerbietungen, unter Anführung ihrer Vermögens- und häuslichen Verhältnisse, ihres religiösen und sittlichen Wandels, unter Anlegung eines Accordsentwurfs, dem Amte zur Benennung dessen, mit welchem der Accord abzuschließen ist, eingesandt werden, worüber dann die Kreisdirect.-Bestätigung einzuholen ist. D.A.B. 22, S. 191.

Kindbetterinnen und Hochschwangere. Nach ihrem Tode soll, zur Verhütung des Lebendigbegrabens, sogleich und augenblicklich ein Accoucheur herbeigerufen werden, um auch möglichst die Leibesfrucht zu retten. F.A.B. 31, Nro. 48.

Kirchen. Das Beitragsverhältniß des Zehntherrn liegt nicht in der Felderzahl, sondern in dem Ertragniß des Zehntrechtes, so nach den drei letzten Jahren zu berechnen. F.A.B. 13, S. 385. D.A.B. 13, Nro. 19.

Bei subsidiarischer Baupflicht mehrerer Zehntinhaber wird der Antheil eines jeden Einzelnen an der Baulast nach dem Zehnt-Steuercapital ohne Abzug der Lasten berechnet, in so fern nicht durch Herkommen eine andere Vertheilungsart besteht. D.A.B. 19, S. 443.

Filialkirchen sind von ihren Ueberschüssen zu Baulichkeiten der Mutterkirche bei deren unzulänglichen Fond, bei unaufgeklärten Baufällen beizutragen nicht schuldig. Ibid.

Der Pfrundbesitzer kann nur mit demjenigen Betrag seines Einkommens beigezogen werden, welches die nach dem Baugesetz §. 8 auf 750 fl. angenommene Summe des gesetzlichen Einkommens übersteig. Ibid.

Kirchen-Boden. Der so zum Stehen und Knieen für die Jugend bestimmt ist, soll mit Dielen, auf Kosten des-

jenigen, dem die Anschaffung der Kirchenstühle obliegt, belegt werden. F.A.B. 12, S. 446.

Kirchweihe soll nur in Orten, wo ein Ortsvorgesetzter ist, nicht in einzelnen Höfen und Wirthshäusern, gestattet; Nachkirchweihen aber ohnehin verboten seyn. M.A.B. 14, S. 431.

Kranke, die Kur- und Verpflegungskosten derselben, oder auch armer Verunglückter. Bei einem Krankheitsfall von Wichtigkeit soll sogleich beim Amt u. Physicat die Anzeige gemacht werden, welche sodann über dessen Verpflegung Accorde abschließen und mit Bericht an das Directorium senden sollen. Ohne diese wird keine Rücksicht auf das Kosten-Verzeichniß genommen. F.A.B. 20, S. 429.

Kriegsschulden. Die Aemter haben bei einberichtendem Todtesfall eines Pfarrers oder Schullehrers zugleich anzuzeigen, ob und welche Kriegsschulden noch auf der nun offen werdenden Pfarr- oder Schulstelle haften. M.A.B. 32, N. 95.

Mädchen, gefallene. Das Verbot des verordnungswidrigen Auszeichnens der — durch die Anweisung besonderer Kirchenstühle. D.A.B. 24, Nro. 63.

Medicinalsachen. Bei verunglückten Menschen, besonders Selbsterhängten, sollen die Wiederbelebungsversuche unverzüglich angewandt werden. C.A.B. 16, S. 561.

— Von allen Unglücksfällen, die entweder plötzlichen Tod, oder anscheinend sehr gefährliche Verletzung zur Folge haben, soll das Physicat zum weitern Benehmen gleich in Kenntniß gesetzt werden. M.A.B. 16, S. 509.

Menoniten. Die Staats-, kirchl. und gemeinderechtl. Verhältnisse derselben. Die — als eine im Lande geduldete christliche Secte, sind in ihrem Ritus, so lange sie in den Schranken der Privatausübung der Religion bleiben, auch bei Trauungen und Beerdigungen keiner Beschränkung oder äussern Einwirkung unterworfen. Sie müssen aber alle ihre Geburten, Trauungen und Sterbefälle bei dem Pfarrer, als Beamten des bürgerlichen Standes, gegen die Eintragsgebühr, anzeigen. Sie haben keine besondern

Begräbnißplätze, und können ihre Leichen, auch ohne sie durch den Geistlichen der Parochie begleiten zu lassen, auf der allgemeinen Begräbnißstätte beerdigen. Ihre Kinder, wenn sie nicht einen besondern geprüften Lehrer haben, müssen die gewöhnlichen Schulen besuchen, mit Ausnahme des Religionsunterrichts. Ihre Ehen sind den Bestimmungen des Landrechts unterworfen; Die Aufgebote geschehen in ihren Versammlungen durch ihre Prediger. — Hinsichtlich der Orts- und Schutzbürgerannahme sind sie, nachdem die aus ihren Begriffen vom Kriegsdienste hergeleiteten Bedenken durch das Conscriptionsgesetz gehoben sind, und eine Ausnahme den Gesetzen über die Bürgerannahme widersprechen würde, den Mitgliedern anderer christlicher Confessionen gleich, da sie niemals Kirchspielsrechte ansprechen, und dadurch andere Rechte verletzen können. Denen, welche noch kein Orts- oder Schutzbürgerrecht im Lande erlangt haben, oder 6 Monate nach der Aufforderung erlangen können, und welche nicht nachweisen, daß sie im Auslande Heimathrecht besitzen, wird, wenn sie im Lande geboren und bereits gewaltentlassen sind, der Ort ihrer Geburt, wenn sie noch Familienangehörige von Einwanderern sind, da, wo die Familie die längste Zeit geduldet worden ist, Heimmathrecht angewiesen, wobei eine bloße Aufnahme durch Besitzer vereinzelnter Höfe und ohne Befragung der Ortsgerichte nicht gelten kann. — Alle die, auch nur durch Heimathrecht, Staatsangehörige geworden, können Liegenschaften erwerben, die bürgerlich Aufgenommenen auch jedes bürgerliche Gewerbe treiben. Unterstützungen erhalten die Armen, in Ermanglung freiwilliger Gutthaten oder eigner Fonds, von den weltlichen milden Localfonds und dem Gemeindevermögen ihres Heimathortes, hülfsweise aus den Bezirks- und allgemeinen Unterstützungscassen. D.A.B. 28, N. 31. F.A.B. 28, N. 51. C.A.B. 28, N. 31. M.A.B. 28, N. 29.

Musikanten, herumziehenden, sollen von den Aemtern bei Strafe keine Pässe weder für das In- noch Ausland ertheilt werden. C.A.B. 22, S. 9.

Musikanten. Jene Erlaubnißertheilung steht nur den Kreisdirectorien zu. D.A.B. 22, S. 131.

Orgeln. Auch die Reparation und das Stimmen soll bei eigener Haftung nicht an unbefugte Pfuscher und Fremde übertragen werden. M.A.B. 14, S. 141. F.A.B. 21, S. 597. C.A.B. 21, S. 317. D.A.B. 21, S. 371.

— Ueber neue Orgeln soll der Plan an das einschlägliche Departement zur Genehmigung eingeschickt, und die Reparationen nur gelernten und approbirten Orgelbauern übertragen werden, an Fremde nur im Fall die Forderung der Inländer übertrieben erfunden würde. — Auch über einen Verkauf muß von dem einschlägl. Departement verfügt werden. F.A.B. 26, N. 25. C.A.B. 26, N. 29. M.A.B. 25, N. 55.

Orgel-Bau. Republication der Verordn. v. 14. Nov. 1812. R.B. N. 34. D.A.B. 30, N. 93. M.A.B. 30, N. 94. C.A.B. 30, N. 89. C.A.B. 25, N. 57.

—-Spieler wie Gaukler zu behandeln. F.A.B. 12, S. 131.

—-Spiel sollen die Schulcandidaten verstehen. F.A.B. 17, S. 89 *).

Pettschaftstecher, herumziehende. Keine amtliche Stelle, mit Einschluß der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, dürfen Dienstsiegel auf eigene Autorität fertigen lassen, sondern haben die Anzeige an das Kreisdirectorium zu machen, welches inländische Siegelstecher hiezu beauftragen wird. C.A.B. 23, N. 70. D.A.B. 23, N. 74. M.A.B. 23, N. 45. F.A.B. 23, N. 76.

Pfarrwittwen-Beneficium, dessen Erhöhung soll jedesmal um 10 fl. geschehen, so oft sich das Hauptvermögen um 10/m fl. vermehrt. C.A.B. 16, S. 112.

Pfleger und Curatoren, Bestrafung ihrer Recesse. Die Aemter sollen die — bei ihrer Verpflichtung nicht bloß auf den Umfang ihrer Pflichten im Allgemeinen aufmerksam machen, sondern auch denselben insbesondere die Verwendung der Pflegschaftsgelder in ihren Nutzen streng und

---

*) S. Thl. II, S. 113.

unter Strafandrohung untersagen, und wie geschehen im Verpflichtungsprotokoll anmerken. D.A.B. 26, N. 10. F.A.B. 26, N. 9. C.A.B. 26, N. 7.

Pfleger sollen auch den unehelichen elternlosen Kindern, wenn sie schon kein Vermögen haben, bestellt werden, damit für ihre gute Erziehung gesorgt wird. D.A.B. 14. S. 345.

Regierungs- und Anzeige-Blätter sollen den landesherrlichen Decanaten und Ortspfarrern von den Ortsvorständen jedesmal zur Einsicht mitgetheilt werden. M.A.B. 22, S. 61. D.A.B. 22, S. 35 *).

Selbstmörder, deren Leichname sind im Neckarkreis an das anatomische Theater in Heidelberg einzuliefern, wenn nicht auf amtl. Berichte Kreisdirect.-Dispensation erwirkt wird. M.A.B. 20, S. 317.

Schießen. Das längst verbotene — in- und ausserhalb der Ortschaften, besonders bei Kindtaufen und Hochzeiten, soll von den Aemtern nicht nur gegen die Uebertreter, sondern auch gegen die Eigenthümer der dazu ohne amtl. Erlaubniß abgegebenen Böller, je mit 5 fl. oder 5tägiger Einthürmung bestraft werden. F.A.B. 30, N. 10. C.A.B. 33, N. 18.

Schuldienste. Competenten müssen in ihren Bittschriften, die bei den Kreisdirectorien einzugeben, anführen: das Alter, den Ort der ersten Bildung, Dienstanciennetät, Musikkenntnisse, Körperbeschaffenheit, Familien- und Vermögensverhältnisse, und beilegen müssen sie ihr Aufnahmsdecret in originali oder Abschrift, und ein versiegeltes Attestat des Decanats, des Pfarramts und des Ortsvorstandes, wo Supplicant zuletzt gestanden. M.A.B. 13, S. 438. C.A.B. 19, S. 5.

Bei erledigten Präceptoraten oder Provisoraten haben sich die Decanate an die Direction des Schulseminars zu wenden. F.A.B. 20, S. 865.

— Competenten um Schuldienste haben ihre Gesuche durch die Kreisdirect. einzureichen, mit Zeugnissen: a. über

---

*) Auch den Schullehrern nach F.A.B. 23, Nro. 102. S. Thl. III, 187.

die Candidatenaufnahme und dabei erhaltene Note; b. über die Verhältnisse zur Milizpflichtigkeit: c. über seine Kenntnisse in Gegenständen der Elementar- und Realschule, so wie Musik; d. über seinen Fleiß und Betragen als Lehrer. D.A.B. 31, Nro. 23. F.A.B. 31, Nro. 23. F.A.B. 23, Nro. 84, 99. M.A.B. 31, Nro. 22.

Schullehrer. Denselben ist alles Jagen verboten. C.A.B. 15, S. 523.

— Damit die Schullehrer durch Gerichtsschreiberei-Geschäfte dem Schulunterricht nicht entzogen werden, sollen die Ortsgerichte ihre Versammlungen entweder an Tagen, wo keine Schule gehalten wird, oder doch ausser den gesetzlichen Schulstunden, halten. F.A.B. 26, Nro. 16.

Wenn bei Vacaturen eine Wittwe bis zur Wiederbesetzung den ganzen Gehalt bezieht, muß sie auch die Schule auf ihre Kosten versehen lassen. Im andern Fall, oder wenn sie sich dessen weigert, ist die Schule durch einen Dienstverwalter gegen Bezug des Einkommens besorgen zu lassen. F.A.B. 29, Nro. 75.

Siegel, Dienst-. Alle Dienstsiegel sollen bei großh. Münzstätte gefertigt werden. R.B. 33, N. 11. D.A.B. 29, N. 37.

Ausländischen Pettschaftstechern ist das Stechen von Privatsiegeln auf den Jahrmärkten und auf den Marktplätzen gestattet. D.A.B. 31, Nro. 59. F.A.B. 31, Nro. 64. M.A.B. 31, Nro. 57 *).

Sonn- und kirchliche Festtage. An diesen darf keine gerichtliche Handlung, keine gerichtliche oder freiwillige Versteigerung Statt finden. — Denjenigen Gemeinden, bei welchen herkömmlich an solchen Tagen Jahrmärkte gehalten wurden, verbleibt diese Berechtigung auch künftig, so fern sie nicht eine Verlegung auf die Werktage vorziehen; es dürfen aber damit keine Viehmärkte verbunden, und die Waaren nicht vor Vollendung des vormittägigen Gottesdienstes ausgelegt werden. D.A.B. 30, Nro. 101.

Jede Störung der Sonntagsfeier durch Marionetenspiele

*) Hier ist unmittelbar anzureihen: A.B. 1835, Nro. 54: Die Fertig. neuer Pfarrsiegel betreff.

soll verhütet, letztere in Dörfern gar nicht, in Städten nur an Jahrmärkten und Messen gestattet werden. F.A.B. 30, Nro. 100.

Sparcassen dürfen in allen Gemeinden unter den Bedingungen errichtet werden: 1) daß die Statuten der Carlsruher oder Mannheimer Sparcasse zum Grund gelegt, jedoch der Zinsfuß überall der freien Bestimmung überlassen bleibe; 2) daß die Gemeinde die Sparcasse übernehme, und mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten hafte; 3) daß die vom Gemeinderath und Bürgerausschuß berathenen Statuten von der Gemeindeversammlung angenommen seyen; und 4) der Reg.-Genehmigung die nach Untersuchung erschienene, unbedenkliche Fähigkeit der Gemeinde: jederzeit prompte Zahlung zu leisten, voraus hergestellt seye. F.A.B. 32, N. 73. M.A.B. 32, N. 73. C.A.B. 32, N. 72 *).

Sporteln und Taxen. Dienstcautionen der Kirchen- und Almosenpfleger sind sportelfrei auszufertigen. C.A.B. 20, S. 365. M.A.B. 20, S. 393.

— Die Stiftungen sind nur bei jenen Kauf- und Tauschverträgen tax- und sportelfrei, durch welche sie eine zu Erfüllung einer bestimmten Stiftungsobliegenheit nöthige Realität erwerben; bei allen andern Kauf- und Tauschverträgen sind sie der nämlichen Schuldigkeit, wie jede andere Parthie, unterworfen. C.A.B. 27, Nro. 3. D.A.B. 27, Nro. 4. F.A.B. 27, Nro. 5.

Diese Verordn. ist zurückgenommen, und bleibt es lediglich bei der Taxordnung. C.A.B. 32, Nro. 85. D.A.B. 32, Nro. 85. M.A.B. 32, Nro. 88.

— Urlaubs-, Heiraths- und andere Privatgesuche der Staatsdiener müssen auf Stempelpapier geschrieben, und für die Bewilligung nebst denselben die geordneten Sporteln angesetzt werden. M.A.B. 32, N. 59.

Standesbücher, bürgerliche. Den Pfarrern sind die Original-Trauscheine von den Rabbinern zuzustellen, wogegen sie von jenen einen Gegenschein erhalten. C.A.B. 32, Nro. 77.

*) S. Thl. II, 417.

Stempel-Papier. Geistliche und Schullehrer werden ermahnt, bei Eingaben in eigener Sache Stempel, selbst auch für die Beilagen, zu verwenden. F.A.B. 20, S. 906. M.A.B. 20, S. 605.

— — Präsentationsurkunden von vacanten Pfarreien und Schulstellen, von Standes- und Grundherren zur höchsten Genehmigung eingereicht, müssen bei der ersten Anstellung eines Pfarrers oder Beneficiaten auf 1 fl., bei weiterer Beförderung und bei Schulpräsentationen ohne Unterschied auf 6 kr. Stempelpapier geschrieben seyn. R.B. 18, Nro. 7, S. 34.

— — soll zu den Urkunden wirklich gebraucht, denselben nicht bloß beigelegt, noch der Betrag nur von den Aemtern verrechnet werden. D.A.B. 22, S. 364.

— — Die den Eingaben beigelegten leeren Bögen sollen durchstrichen und das Rubrum derselben darauf, auf die Eingabe selbst aber bemerkt seyn, daß der Stempelbogen beigelegt werde. F.A.B. 22, S. 33.

— — Urlaubs-, Heiraths- und andere Gesuche der Staatsdiener in Privatangelegenheiten sind auf Stempelpapier zu schreiben, so wie für die hierauf ergehenden Verfügungen auch Stempel und Sporteln anzusetzen sind. D.A.B. 32, Nro. 61. F.A.B. 32, Nro. 61. M.A.B. 32, Nro. 59.

Sterb-Quartal. Es soll künftig den Relicten aller activen und pensionirten Diener, ohne Rücksicht, ob sie dem Wittwenfond immatriculirt waren oder nicht, wenn sie nicht ledig verstorben sind, ein Sterbquartal ausbezahlt werden. C.A.B. 22, S. 545. D.A.B. 22, S. 613. M.A.B. 22, S. 697. S. Besoldung.

Stiftungs-Verrechner werden aufmerksam gemacht, bei ausgekündeten Unterpfands-Erneuerungen ihre Forderung bei sonstiger Haftungsverbindlichkeit zu wahren. F.A.B. 12, S. 385. C.A.B. 22, S. 261, 393. M.A.B. 12, S. 179. D.A.B. 12, Nro. 20, 29.

Universitäten. Erneuerung der Vorschrift über vorzulegende Zeugnisse der Prüfung aus Mittelschulen vor dem Bezug der Universität. Dispensation bei der Meldung

zum Staatsexamen ist nur dann zum Zweck einer Nachprüfung in den Schulkenntnissen zulässig, wenn der sich Meldende von einem entlegenen Ort im Ausland, wo er öffentlichen oder Privatunterricht erhalten hat, unmittelbar ebenfalls eine entlegene ausländische Universität bezog. D.A.B. 33. Nro. 78. C.A.B. 33, Nro. 78. F.A.B. 33, Nro. 85.

Verrechner. Die der Staats-, so wie Amts-, Kirchen-, Stiftungs- und anderer öffentlichen Cassen, sind in Rechtsstreitigkeiten von dem betreffenden Ministerial-Departement zu instruiren und zu vertreten. R.B. 19, N. 24, S. 188.

Vormundschaften. Erinnerung an die V. v. 18. April 1810. R.B. Nro. 18, S. 118, die Waisenrichter betr., und Anweisung der Aemter, darauf zu wachen, „daß bei der Wahl des Standes und Lebensart eines Mündels, Abschließung eines Vergleichs, Anfang eines Rechtshandels, die Vormünder durch die Waisenrichter berathen werden sollen.“ M.A.B. 33, Nro. 71.

Weibspersonen, unehelich schwangern, soll in Gemeinden, wo sie nicht heimathsrecht haben, kein Aufenthalt gestattet werden, bei derselben Strafe für Vorgesetzte und Einwohner, welche auf das Beherbergen fremder Personen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gesetzt ist. C.A.B. 14, S. 457.

— Die Niederkunft fremder — soll an ihre Heimaths-Obrigkeit sogleich angezeigt werden, wenn man nicht im Ort der Geburt Willens ist, dem Kinde Ortssassen-Recht zuzugestehen. C.A.B. 17, S. 689.

— zum Zucht- oder Correctionshause verurtheilte, wenn sie noch Säuglinge haben, sollen erst nach beendigter Stillung derselben dahin abgeführt werden, wegen ihren Kindern aber, wenn sie kein Vermögen haben, nach Verordn. R.B. 1810, Nro. 27, S. 213 Vorsorge getroffen, d. h. sie sollen gleich den Findlingen behandelt werden. D.A.B. 16, S. 422. M.A.B. 16, S. 169.

Kindbetterinnen. Der Leichnam einer während der Entbindung oder binnen 3 Tagen verstorbenen Person soll in der für Legalfälle vorgeschriebenen Form nur auf Be-

gehren der Angehörigen, oder wenn gesetzliche Gründe zu Vornahme einer Untersuchung von Amtswegen vorhanden sind, inspicirt und secirt werden. Wurde bei einer also verstorbenen Person kein Arzt zugezogen, so ist von der Hebamme und dem Leichenschauer dem Bürgermeisteramt, und durch dieses dem Physicat zu dessen weiterm Benehmen in Besichtigung, und bei Nachlässigkeit oder sonst strafbarem Benehmen zum Bericht an das Amt, Anzeige zu machen. R.B. 34, Nro. 35 *).

---

*) S. Thl. I, 219.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer *).

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erster Titel. Von der Zahl und den Klassen der Schullehrerstellen.

§. 1. An einer Volksschule, an welcher die Zahl der Schulkinder 120 übersteigt, ist ein zweiter Lehrer, und eben so, wenn die Schülerzahl 240 übersteigt, ein dritter, sofort für jede weitere 120 Kinder in gleicher Weise wieder ein weiterer Lehrer anzustellen. Jedoch kann durch die Oberschulbehörde, nach den Verhältnissen des Orts, der Schule oder des Schullehrers, einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch noch eine größere, jedoch nie über 150 steigende, Schülerzahl überlassen werden.

§. 2. Sind nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist der eine derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt. Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schulcandidaten, die aber eine ständige Schulstelle versehen.

§. 3. Bei größern Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Ober-Schulbehörde, zum Zwecke einer vollkommeneren Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben,

---

*) Bereits war der Druck des dritten Theils so weit vorgerückt, daß obiges Gesetz nicht mehr an rechter Stelle eingereihet werden konnte.

statt eines oder mehrerer Hauptlehrer, aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, vorausgesetzt, daß jedenfalls noch wenigstens zwei Hauptlehrer an der Schule angestellt seyen.

§. 4. Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in vier Klassen eingetheilt.

Zu der I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 500 Seelen zählen; zur II. Klasse jene in Orten von 501 bis 1500 Seelen; zur III. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen; zur IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten. Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollten. Nach Vernehmung der Gemeinde kann ein Ort, je nach der Größe der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen, auch bei geringerer Seelenzahl, in die nachfolgende höhere, oder bei größerer Seelenzahl, in die nächstfolgende niedere Klasse gesetzt werden. Orte, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die dritte Klasse.

§. 5. Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes (§. 4) erstmals erfolgt, so ist später, wegen veränderter Verhältnisse, eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung der Hauptlehrerstelle, nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde, wieder zulässig. Sind mehrere Hauptlehrer bei einer Volksschule angestellt, so kann die neue Bestimmung bei Erledigung einer dieser Hauptlehrerstellen nur hinsichtlich der letztern allein, oder gleichzeitig auch hinsichtlich der übrigen Lehrerstellen erfolgen, jedoch ohne Verkürzung der bereits angestellten Lehrer an ihrem Einkommen. Die Vermehrung der Lehrerzahl (§§. 1 u. 2) kann zu jeder Zeit, wenn die Schülerzahl zunimmt, beschlossen werden.

§. 6. Wo mehrere Orte zu einer Schule gehören, hat die Ober-Schulbehörde über die Frage der Trennung zu entscheiden, wenn diese Frage von einem oder dem andern Orte in Anregung gebracht wird.

Zweiter Titel. Von den fixen Gehalten der Schullehrer.

Erster Abschnitt. Niederster Betrag der Lehrergehalte.

§. 7. Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der I. Klasse wird, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde, auf jährlich 140 fl., jener eines Hauptlehrers der II. Klasse eben so auf 175 fl., jener eines Hauptlehrers der III. Klasse eben so auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der IV. Klasse eben so auf 350 fl. bestimmt.

§. 8. Sind bei einer Volksschule, gemäß der §§. 1 und 2, nach der Schülerzahl wenigstens drei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 40 fl., und da, wo vier oder mehrere Lehrer erforderlich sind, der erste 60 fl. und der zweite 40 fl. mehr Gehalt zu empfangen, als im §. 7 bestimmt ist.

§. 9. Ein Unterlehrer erhält: a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl., b) und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung, oder statt dessen, in den Orten der I. und II. Klasse jährlich 90 fl., in jenen der III. Klasse 105 fl., und in den Städten der IV. Klasse 115 fl., in den vier größten Städten (Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 150 fl. Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabfolgen sey, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§. 10. Sind nach Maaßgabe des §. 3 an der Stelle eines Hauptlehrers mehrere Unterlehrer angestellt, so bestimmt die Ober-Schulbehörde, wie das Diensteinkommen der Hauptlehrerstelle, einschließlich des Schulgeldes, unter sie zu vertheilen sey. So weit dasselbe die nach §. 9 den Unterlehrern gebührenden Beträge übersteigt, kann die Ober-Schulbehörde

darüber auch auf andere Weise, jedoch immer nur für Schulzwecke des nämlichen Orts, frei verfügen.

§. 11. Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden sie ihm zu fünf Sechstheilen der Steuerperäquationspreise an dem fixen Gehalt aufgerechnet, und der reine Genußwerth von Beinutzungsgütern zu drei Procent ihrer Steueranschläge angenommen. In so weit für einzelne Naturalien keine Steuerperäquationspreise vorhanden sind, werden die Aufrechnungspreise durch Schätzung bestimmt.

§. 12. Für die Haltung der Sonntags- und Werktagsfortbildungsschule hat der Lehrer keine besondere Belohnung anzusprechen, auch wird ihm, wo der Mößner-, Glöckner- und Organistendienst mit dem Lehrerdienste verbunden ist, das von daher rührende ständige reine Einkommen an seinem fixen Gehalte aufgerechnet, ohne daß er für diese besondern Dienstleistungen eine weitere Belohnung fordern könnte. Die mit dem Mößner-, Glöckner- und Organistendienste verbundenen Accidenzien für einzelne Verrichtungen werden aber, so wie die für die Besorgung der Kirchenuhr etwa hergebrachte besondere Belohnung, nicht in Aufrechnung gebracht. Das vom Mößner-, Glöckner- und Organistendienst herrührende, dem Lehrer aufgerechnete Einkommen muß jedoch auch fernerhin als ein von den Bezügen des Schuldienstes getrenntes Einkommen erhalten werden.

Zweiter Abschnitt. Von Aufbringung der Mittel zur Zahlung der Lehrergehalte.

§. 13. Zur Deckung der in den §§. 7 — 9 festgesetzten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag der Schulpfründe, einschließlich der etwa zu derselben gehörigen Allmendnutzungen, so wie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule kraft einer rechtsgültigen Dotation, oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind, verwendet, und, nach Maaßgabe des §. 12, das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Mößner-, Glöckner- und Organistendienstes aufgerechnet. Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrergehalte (§§. 7 — 9) betragen.

§. 14. Zu den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Dotationen gehören die bisherigen Staatsbeiträge, obgleich für die Unwiderruflichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und so weit sie nur bereits vor dem 29. August 1818, und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind.

§. 15. Hat ein nur theilweise für die Unterhaltung des Schullehrers gewidmeter Ortsfond zugleich noch andere Stiftungszwecke, so wird ermittelt, welcher Antheil vom reinen Ertrage des Fonds vom 1. Januar 1825 bis 1. Januar 1835 alljährlich im Durchschnitte für Lehrergehalte, und wie viel für andere Zwecke verwendet wurde. Nach eben demselben Verhältnisse wird sofort der Ertrag des Fonds, wenn nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften einen andern Maaßstab angeben, theilweise der Unterhaltung des Schullehrers und theilweise den andern Zwecken zugewiesen, jedoch in der Art, daß der für Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit in einer gleichen Summe festgesetzt wird, bis etwa die Vermehrung des Ertrags des Fonds eine verhältnißmäßige Erhöhung eines Beitrags gestattet, oder dessen verhältnißmäßige Herabsetzung in Folge einer Verminderung des Ertrags nöthig wird.

§. 16. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn Diejenigen, welche hinsichtlich der andern Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn dadurch die Erfüllung dieser andern Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt wird.

§. 17. Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§§. 15 und 16) dennoch bisher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen

der §§. 15 und 16 ebenfalls zur Anwendung, jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre durch die Kirchenverfassung bezeichneten oder andere gesetzlichen Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine, oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrersgehalten nöthig mache. Neue Beiträge aus solchen Ueberschüssen, oder Erhöhung der bisherigen, können nur mit Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihrer oben bezeichneten Vertreter bewilligt werden, so lange sie nicht durch die ursprünglichen Stiftungszwecke wieder in Anspruch genommen werden.

§. 18. Bei Districtsstiftungen, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt werden, ist nach denselben Grundsätzen (§§. 15 — 17) auszuscheiden, wie viel davon künftig zu diesem Zwecke zu verwenden sey. Was von diesem Betrage an eine bestimmte Schule schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurde, verbleibt derselben zum Voraus. Der Rest der nach ausschließlichem Stiftungszweck oder nach Maaßgabe der (§§. 15 — 17) für Schullehrergehalte zu verwendenden Summe ist, wo nicht eine ausdrückliche Stiftungsvorschrift einen andern Maaßstab an Handen gibt, unter die berechtigten Orte, nach Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Volksschulen, zu vertheilen.

§. 19. Als das Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Paragraphen gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Districtsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach §. 7 — 9 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des im §. 37 bestimmten Werths der Wohnung und des von der Staatsbehörde, gemäß dem §. 40 festgesetzten Schulgeldes, nach Verwendung der in den §§. 13 — 17 gedachten Einkünfte, noch ungedeckt bleibt.

§. 20. Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die

in den §§. 13 — 18 aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 21 — 28):

§. 21. Dasjenige, was eine Gemeinde nach §. 20 zu leisten hat, darf in jedem Falle den Betrag einer nach dem Gemeindekataster zu machenden Umlage von 4 kr. auf das 100 fl. Steuercapital nicht übersteigen.

§. 22. Sind die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde im Verhältnisse zu ihren Einkünften schon so groß, daß zur Deckung des Mehrbetrags derselben nach dem Gemeindekataster eine Umlage: 1) von wenigstens 12 kr. bis ausschließlich 15 kr., 2) oder eine solche von 15 kr. bis ausschließlich 18 kr., 3) oder von 18 kr. bis ausschließlich 21 kr., 4) oder endlich eine solche Umlage von wenigstens 21 kr. auf das 100 fl. Steuercapital erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, im ersten Fall auf den Betrag einer Umlage von 3 kr., im zweiten Fall auf den Betrag einer solchen von 2 kr., im dritten Fall auf den Betrag einer Umlage von 1 kr., und im vierten Fall ist die Gemeinde von jedem Beitrage frei.

§. 23. Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf die vier größten Städte keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich collegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraph erwähnten vier Fälle um 1 kr. von 100 fl. Steuercapital höher berechnet wird. Eine gleiche Erhöhung um 1 kr. von 100 fl. Steuercapital kann auch bei andern Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden.

§. 24. Um gemäß der §§. 22 und 23 zu berechnen, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte übersteigen, ist aus den Rechnungen von 1825 bis 1835 der Durchschnitt zu ziehen. Hierbei wird unter die Einkünfte nur der laufende Ertrag des Gemeindevermögens

und der Berechtigungen der Gemeinde, nebst dem vollen Werth aller, wenn gleich unentgeldlich vertheilten Bürgernutzungen gerechnet, und noch der dritte Theil der in einer Gemeinde etwa bestehenden Verbrauchssteuer beigeschlagen. Unter die Ausgaben gehören alle in den genannten Jahren bestrittene, sowohl ordentliche als ausserordentliche, laufende Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse, mit Ausschluß der für Kriegskosten, so wie der zu Verschönerungen oder zu andern nicht nothwendigen Zwecken gemachten Ausgaben, so wie der nach einem besondern Fuße umgelegten Sociallasten, und desjenigen, was bereits an Schullehrergehalten bezahlt wurde, ohne daß es als eine ständige Dotation oder privatrechtliche Abgabe noch neben dem gesetzlichen Gemeindebeitrag fortbezahlt werden muß (§. 13). Auch die in den Jahren $18^{25}/_{35}$ von Passivcapitalien bezahlten Zinsen kommen nicht in Rechnung, es werden aber dem Durchschnitte der Ausgaben vier Procente der am 1. Juni 1835 noch vorhanden gewesenen Schulden der Gemeinden, einschließlich ihrer Kriegsschulden und ihres etwaigen Betreffnisses von einer Bezirksschuld, beigeschlagen. Die Aufnahme oder Heimzahlung von Capitalien, oder was sonst vom Grundstocke eingenommen, oder auf Vermehrung des Grundstocks, jedoch nicht auf Anschaffung oder Erbauung von Schulhäusern, ausgegeben wurde, bleibt ausser Rechnung. Auch die Einnahms- und Ausgabsreste der einzelnen Jahre kommen nicht in Anrechnung.

§. 25. Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jede besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach §. 20 auf sie fallende Betrag, nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung, unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§. 21 — 24 zur Anwendung. Ueberall, wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselben Gemeinde gehören, werden die besondern Einkünfte und Ausgaben eines Orts mit dem Antheile, der von den Einkünften und Ausgaben der Gesammtgemeinde auf den Ort fällt, zusammengerechnet,

um, nach Vorschrift der §§. 22 bis 24, zu berechnen, bis zu welchem Betrage der Ort zu Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

§. 26. Wenn eine Gemeinde, nach den §§. 21—24, nicht den ganzen, durch Fonds und Dotationen noch ungedeckten Betrag eines Lehrergehalts auf sich nehmen, sondern denselben ganz oder zum Theil auf die Staatscasse (§. 29) überwälzen will, und zu diesem Behufe auf den Grund der in den §§. 21—24 erwähnten Nachweisungen über die Zahlungskräfte der Gemeinde eine Bestimmung der competenten Staatsbehörde, wie viel die Gemeinde und wie viel die Staatscasse beizutragen haben, erfolgt ist, so kann diese Bestimmung darum, weil das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der Gemeinde (§. 24) sich wieder anders gestaltet, innerhalb der nächsten zehen Jahre nicht mehr geändert werden. Eine solche Aenderung ist nur nach je weitern zehen Jahren wieder zulässig, und dabei alsdann jeweils das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der letztverflossenen zehen Jahre zu Grund zu legen. Hiebei werden alsdann unter die Ausgaben vier Procent derjenigen Schulden, welche zur Zeit der neuen Feststellung des Einnahms- und Ausgabsverhältnisses vorhanden seyn werden, aufgenommen, Kriegsschulden jedoch nicht in Rechnung gebracht, ausgenommen so weit sie noch Reste von gegenwärtig bereits bestehenden sind.

§. 27. Wird im Verlaufe der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten zehen Jahre eine neue Bestimmung der Beiträge der Gemeinde und der Staatscasse darum nöthig, weil der Schuldienst in eine andere Klasse (§§. 4 und 5) gesetzt, oder ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer (§§. 1, 2 und 5) aufgestellt, die Schule mit einer andern verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet wurde, oder weil bei Fonds und Dotationen der für Lehrersgehalte verfügbare Betrag sich vermehrte oder verminderte, so wie weil die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde, wegen Errichtung oder Aufhebung einer collegialischen Staatsbehörde daselbst (§. 23), sich änderte, so wird dabei gleichwohl das bei der letztvorhergegangenen

Ermittlung der Beiträge nach §. 24 angenommene Verhältniß der Ausgaben und der Einkünfte der Gemeinde wieder zu Grunde gelegt.

§. 28. Gegen Uebernahme desjenigen, was nach Vorschrift der §§. 20 — 25 auf die Gemeinde fällt, wird dieselbe von ihren bisherigen Leistungen zu den Lehrergehalten befreit, vorbehaltlich desjenigen, was sie nach §. 13 als Dotation oder sonst privatrechtlich zu entrichten verpflichtet ist.

§. 29. Was durch die Fonds und Dotationen (§§. 13 bis 19) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§. 20 — 24) an den gesetzlichen Gehalten der Lehrer (§§. 7 — 9) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatscasse, welche dagegen von allen bisherigen ohne privatrechtlichen Verpflichtungsgrund bezahlten Beiträgen wieder frei wird, sofern solche nicht schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt, bezahlt wurden (§. 14).

§. 30. Die Anstellung einer größeren Zahl von Lehrern, als nach dem §. 1 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern, oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§. 7 — 9 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 13 — 19) nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größeren Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§. 20 — 24 verpflichtet ist.

§. 31. Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Confessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach §. 29 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 32. Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen findet hinsichtlich der Schulen verschiedener Confessionstheile nur

da Anwendung, wo der eine Confessionstheil erst nach der Verkündung dieses Gesetzes eine neue Schule errichten will.

§. 33. Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§. 13 — 19 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammen gezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§. 20 — 29 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatscasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann, nach Maaßgabe dieses Gesetzes (§§. 7 — 9), unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen.

§. 34. Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Credit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen und Unterstützungen zu bewilligen. Die für Schullehrergehalte bestimmten Fonds, welche nicht einzelnen Bezirken, sondern einem Confessionstheil des ganzen Landes gehören, werden ebenfalls zu solchen Zulagen verwendet.

Dritter Titel. Freie Wohnung des Lehrers.

§. 35. Jedem Hauptlehrer ist außer seinem fixen Gehalt und außer den Schulgeldern auch noch eine Dienstwohnung anzuweisen, es sey denn, daß er bisher keine Dienstwohnung hatte und sein Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag, einschließlich des Werthanschlags der Wohnung, übersteigt.

§. 36. Ist kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder, wo mehrere angestellt sind, der erste derselben, verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde. Den weiteren Hauptlehrern kann die Gemeinde statt einer Wohnung auch den im nachfolgenden Paragraphen bestimmten Werth derselben bezahlen.

§. 37. Der Werth der Wohnung wird, wo es darauf ankommt (§§. 19, 36, 69 und 73), in den Orten der ersten und zweiten Klasse (§. 4) jährlich zu 40 fl., in den Orten der dritten Klasse zu 60 fl., und in den Städten der vierten Klasse zu 75 fl., in den vier größten Städten des Landes aber zu 100 fl. angenommen.

§. 38. Die Zahlung des Miehtzinses liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete, oder nach den Grundsätzen der §§. 15 bis 19 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob.

Vierter Titel. Von dem Schulgelde.

§. 39. Außer dem fixen Gehalte und der freien Wohnung erhält jeder Lehrer noch ein Schulgeld, und zwar für jedes Kind jährlich in jeder der vier Klassen wenigstens 30 kr. bis höchstens zwei Gulden, in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens 4 fl.

§. 40. Innerhalb der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Grenze bestimmt die Kreisregierung, nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderaths und Ausschusses, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse, den Betrag des Schulgeldes. Wo in einem Orte mehrere Schulen bestehen, ist das Schulgeld für alle gleich hoch zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was im §. 48 verordnet ist.

§. 41. Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann, wenn er innerhalb der gesetzlichen Grenze (§. 39) für einen Ort einmal bestimmt ist, ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht, und ohne Zustimmung der Ober-Schulbehörde nicht mehr herabgesetzt werden. Bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Ober-Schulbehörde wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu veranlassen. Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

§. 42. Durch Gemeindebeschluß kann, im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Ober-Schulbehörde, ein dem Lehrer für das Schulgeld zu entrichtendes Aversum festgesetzt werden.

§. 43. Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld unter sie gleichmäßig vertheilt. Ueber die hiebei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Ober-Schulbehörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner schon längere Zeit dienender Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen, jedoch überall nur in dem nämlichen Orte.

§. 44. Das Schulgeld ist den Lehrern nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder in voller Summe vierteljährig aus der Gemeindecasse zu entrichten. Die letztere hat die einzelnen Beträge von den Eltern oder Pflegern der Schüler für sich zu erheben, und die Betreffnisse der Unvermöglichen, je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit, ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen. Eine solche Erhebung des festgesetzten Schulgeldes zur Gemeindecasse erfolgt auch da, wo diese dem Lehrer, nach §. 42, statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgeldes ein Aversum bezahlt.

§. 45. Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen, oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

§. 46. Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß den Bestimmungen der §§. 15 — 19 zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindecasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden. Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen.

§. 47. Durch einen mit zwei Dritttheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindecasse, ohne Rückersatz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, so weit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

§. 48. Wenn in einer Gemeinde, wo mehrere Schulen bestehen, die eine oder andere derselben einen erweiterten Lehrplan hat, und mit einer größern als der gesetzlichen Zahl von Lehrern besetzt ist, zugleich auch durch die übrigen in der Gemeinde bestehenden Schulen für das gewöhnliche Maaß des Volksunterrichts schon hinreichend gesorgt ist, so kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Ausschusses und mit Staatsgenehmigung, zur Deckung desjenigen, was die

Gemeinde selbst für die Unterhaltung jener, mit einem erweiterten Lehrplane versehenen Schule leistet, außer dem gesetzlichen (für die Lehrer zu erhebenden) Schulgelde von den jene Schule besuchenden Kindern auch noch ein weiteres (an die Gemeindecasse zu zahlendes) Schulgeld erheben lassen.

Fünfter Titel. Von Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer, und von Beigebung von Hülfslehrern.

§. 49. Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, wobei er an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt Statt, gegen seinen Willen aber nur nach vorheriger Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes und der Gemeindebehörde oder der Gemeinde. Er erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne die Voraussetzung des §. 56 geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 64) eine, nach der Verordnung vom 12. Januar 1826, Regblt. Nro. II, zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

§. 50. Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahrs, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines, nach §. 4 bemessenen gesetzlichen Gehalts, mit Ausschluß der nach §. 8 etwa bezogenen Zulage, und mit fernerem Ausschlusse des Anschlags der Wohnung (§. 35), des Schulgeldes und der Nebenbezüge, als Ruhegehalt fordern.

§. 51. Wer nach zurückgelegtem fünften, aber vor der Zurücklegung des zehnten Dienstjahrs dienstuntauglich wird, ohne daß er sich in einem der in den §§. 53 und 54 aufgezählten Fällen befindet, erhält 40 Procente seines im vorhergehenden Paragraphen erwähnten gesetzlichen Gehalts als Ruhegehalt, sofort für jedes weitere Dienstjahr zwei Procente mehr.

§. 52. Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§. 53. Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahr erfolgt die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt jedesmal:
1) wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen

dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer peinlichen oder zu einer Corrections- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder 2) wenn er Schulkinder zur Unsittlichkeit verleitete.

§. 54. Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen: 1) wenn er zu einer geringern, als der im §. 53, Nro. 1 genannten, jedoch höhern, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, 2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab, oder 3) wenn er Schulkinder grob mißhandelte, so wie auch 4) wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachläßigung seiner Dienstpflichten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens, oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

§. 55. In den letzterwähnten Fällen (§. 54, Nro. 4) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf zwei vorausgegangenen vergeblich gebliebenen Besserungsversuche. Dieselben bestehen in Verweisen, welche dem Lehrer vom Bezirksamte und dem Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protocoll ertheilt werden. Mit dem zweiten derselben, welcher nur auf Anordnung der Ober-Schulbehörde vorgenommen wird, ist die Androhung der Entlassung zu verbinden. Ueber die Entlassung erkennt die Ober-Schulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besondern mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- und Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 51 ihm sonst gebührenden Pensionsbetrags nicht übersteigen darf, zu bewilligen.

§. 56. Statt des zweiten Besserungsversuchs (§. 55) kann die Ober-Schulbehörde auch sogleich auf Versetzung an eine mit geringerem Diensteinkommen versehene Schulstelle erkennen. Eben dieses kann auch ohne vorgängigen Besserungsversuch geschehen, wenn in einem der im §. 54, Nro. 1 — 3 genannten drei Fälle, wegen mildernder Umstände nicht auf Entlassung erkannt wird, so wie auch, wenn der Lehrer wegen

eines Vergehens zu einer geringern, als zu der im §. 54, Nro. 1 bezeichneten Gefängnißstrafe verurtheilt wurde.

§. 57. Die Ruhegehalte der Lehrer (§§. 50 und 51), so wie die im §. 55 erwähnten Nothdurftsgehalte, werden aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 64) bezahlt.

§. 58. Dem Lehrer, welcher zur guten Versehung seines Dienstes, aus was immer für einem Grunde, nicht mehr hinreichend tauglich ist, wird von der Ober-Schulbehörde ein Hülfslehrer beigegeben. Auf einen solchen Hülfslehrer findet die im §. 9 für die Unterhaltung der Unterlehrer gegebene Vorschrift Anwendung.

§. 59. Ist die Beigebung eines Hülfslehrers wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der nach §. 9 zu berechnende Aufwand für denselben auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond.

§. 60. Dauert die Aushülfe länger als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem andern Grunde als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der ganze Aufwand (§. 9) lediglich auf den Lehrer, es seye denn, daß derselbe dadurch von seinem ganzen Diensteinkommen mehr verliere, als er, gemäß der §§. 50 und 51, durch die Zuruhesetzung verlieren würde, in welchem Falle ihm dieser Mehrbetrag aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond vergütet wird.

§. 61. Auf Hülfslehrer, welche mit der einstweiligen Versehung einer erledigten Schullehrerstelle beauftragt werden (Schulverwalter), findet die Vorschrift des §. 9 a, b ebenfalls Anwendung. Die Unterhaltung des Schulverwalters während des Gnadenquartals (§. 73) fällt auf die Wittwe des abgekommenen Lehrers, oder, nach §. 75, auf die Kinder desselben.

§. 62. Ist keine Wittwe vorhanden, und ist das Gnadenquartal nicht an Kinder zu verabfolgen (§. 75), oder ist andern Falls das Gnadenquartal abgelaufen, so erhält der Schulverwalter nebst freier Wohnung oder einer besondern Vergütung dafür, ebenfalls die im §. 9 a, b für die Unterlehrer bestimmten Beträge. Jedoch können diese nach den örtlichen Verhältnissen auch bis um 40 Procent erhöht, oder

es kann dem Schulverwalter statt derselben das ganze Betreffniß von dem Schuleinkommen selbst überlassen werden.

§. 63. In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen erhält der Schulverwalter, wenn ihm nicht das ganze Schuleinkommen überlassen ist, das auf die Periode seiner Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern und den Rest aus dem übrigen Einkommen der erledigten Lehrerstelle. Sollte das Betreffniß an Schulgeldern mehr betragen, als der Gehalt des Schulverwalters (§. 61), so behält er dasselbe gleichwohl in allen Fällen ganz.

§. 64. Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach den §§. 49 — 57 zu Zugskosten, Pensionirungen und nach den §§. 59 und 60 in einzelnen Fällen zur Bezahlung von Hülfslehrern erforderlich ist, wird für jeden Confessionstheil ein allgemeiner Schullehrer-Pensions- u. Hülfsfond gebildet.

§. 65. In diesen Pensions- und Hülfsfond fallen: 1) alle ganz oder theilweise zu demselben Zweck bestimmten, letzternfalls nach den §§. 15, 16, 18 und 19 dafür auszuscheidenden, allgemeinen und Districts-Stiftungen; 2) die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 63 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden. Der durch diese Fonds und Einkünfte nicht gedeckte Theil des Bedürfnisses wird 3) aus der Staatscasse zugeschossen. Die hiezu erforderliche Summe wird durch das Finanzgesetz festgesetzt, und in der Art bemessen, daß jeder Confessionstheil, mit Hinzurechnung der unter Nro. 1 und 2 erwähnten Einkünfte, für sein ganzes, nach dem Verhältnisse der Zahl seiner Hauptlehrer anzunehmendes Bedürfniß in gleichem Maaße gedeckt sey. Sind von andern, als den unter Nro. 1 bezeichneten Stiftungen Ueberschüsse vorhanden, welche nach Maaßgabe der §§. 17 — 19 zu Zahlung von Pensionen nnd Hülfslehrergehalten verfügbar sind, so werden sie in gleichem Sinne zu besondern Unterstützungen verwendet.

§. 66. Wenn eine, dem Pensions- und Hülfsfond, nach §. 65, Nro. 1, zugewiesene Stiftung mehr Ertrag abwirft,

als in dem stiftungsberechtigten Bezirke nach dessen Bevölkerung wahrscheinlicher Weise an Pensionen und Hülfslehrergehalten im Durchschnitte zu verwenden seyn wird, so ist ein, diesem Mehrbetrag der Stiftung entsprechender Betrag zu bestimmen, welchen die pensionirten Schullehrer in dem berechtigten Bezirke noch neben ihren nach den §§. 50 u. 51 zu bemessenden Pensionen, jeweils als besondere Zuschüsse aus dem Pensions- oder Hülfsfond erhalten sollen.

Sechster Titel. Versorgung der Schullehrerwittwen und Waisen.

§. 67. Zur Unterstützung der Wittwen der Schullehrer und ihrer rückgelassenen ehelichen Kinder wird für beide christliche Confessionstheile gemeinschaftlich ein allgemeiner Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond errichtet. Es wird demselben der ganze oder theilweise Betrag aller bereits vorhandenen allgemeinen oder Districts-Wittwen- und Waisenfonds für Schullehrer der beiden christlichen Confessionstheile zugewiesen. Sind zu demselben Zwecke, nach Maaßgabe der §§. 17 — 19, auch Ueberschüsse anderer Stiftungen verfügbar, so fallen sie nicht in diesen Fond, sondern bleiben zu besondern Unterstützungen von Schullehrerwittwen und Waisen vorbehalten. Jedoch wird denjenigen Bezirken, welche bereits eigene Wittwen- und Waisenfonds besitzen, freigestellt, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen.

§. 68. Das Eigenthum der ganz oder theilweis für Schullehrerwittwen bestimmten Stiftungen, deren Ertrag, nach Maaßgabe des §. 97, dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond ganz oder theilweis einverleibt wird, bleibt dem Confessionstheile, welchem sie angehören, vorbehalten; dieselben werden, gleich andern Fonds des betreffenden Confessionstheiles, nach Maaßgabe der deßfallsigen Gesetze und Verordnungen, verwaltet, und nur ihr reiner Ertrag wird in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond eingeworfen.

§. 69. Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet seyn oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von jedem

Gulden seines fixen Gehaltes einschließlich des Anschlags der Wohnnng (§. 37), jährlich 1 kr. Beitrag.

§. 70. Außer dem jährlichen Beitrag (§. 69) zahlt der Lehrer im Laufe des ersten Jahrs seiner Anstellung in vierteljährigen Fristen 6 kr. vom Gulden des fixen Gehalts und des Anschlags der Wohnung als Aufnahmstaxe. Die nämliche Taxe zahlt er in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung seines fixen Gehalts, ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle, oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes, zu Theil werde.

§. 71. Auch die Hauptlehrer, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes schon angestellt sind, zahlen im Laufe des ersten Jahres von dem Gehalte, den sie gegenwärtig beziehen, oder wenn derselbe weniger als der gesetzliche Betrag ausmacht, von letzterem die Aufnahmstaxe. Frei hievon sind die bereits angestellten Lehrer, welche Theilnehmer sind an einem besondern Wittwen- und Waisenfond, dessen Ertrag, nach Maaßgabe des §. 67, dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond zugewiesen wird.

§. 72. Ausser diesen Einnahmen (§§. 67 — 71) erhält die allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse noch einen Staatszuschuß, welcher vor der Hand auf jährlich 8000 fl. bestimmt wird.

§. 73. Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit, nach §. 61, den Aufwand für den Schulverwalter, nach §. 9 a und b, zu bestreiten hat. Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das achtzehnte, und die Mädchen das sechszehnte Jahr überschritten haben, das Gnadenquartal, unter der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Schulverwalters, nach Maaßgabe des §. 9 a und b und §. 61.

§. 74. Ausser dem Gnadenquartal erhält die Wittwe vom

Todtestag des Lehrers an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt, nebst einem 20 Procent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehunsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, so lange der Knabe noch nicht das achtzehnte, und das Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 75. Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, und zwar die Knaben bis nach zurückgelegtem achtzehnten, und die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, miteinander das im §. 73 bezeichnete Gnadenquartal, und nebstdem jedes Kind, so lange es das erwähnte Alter nicht zurückgelegt hat, vom Todtestag des Lehrers an, einen Nahrungsgehalt von 30 Procent des Wittwen- und Waisengehalts. Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch alsdann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe der Knabe das achtzehnte und das Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 76. Die Größe der Wittwengehalte (§. 73) und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste (§. 4), allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahme des Wittwen- und Waisenfonds (§§. 67 — 72) nachhaltig gedeckt sind, und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer angemessenen allmäligen Erhöhung derselben ergibt.

§. 77. Wenn eine, nach §. 67 dem Wittwen- und Waisenfond zugewiesene Stiftung so viel erträgt, daß daraus, ohne einen Staatszuschuß (§ 72), aber mit Zuschlagung der in den §§. 69 und 70 festgesetzten Beiträgen und Taxen der Lehrer des berechtigten Bezirks, den Wittwen und Waisen dieser Lehrer nach dem gegenwärtigen Stande des Fonds im Durchschnitt höhere, als die nach den §§. 73 — 76 gebührenden Gehalte bezahlt werden könnten, so ist für sie eine, diesem Verhältniß entsprechende, Erhöhung jener Gehalte zu bestimmen.

Siebenter Titel. Von den Schulhäusern und deren Einrichtung.

§. 78. Wo für eine Schule kein Gebäude zur Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo dasjenige, in welchem die Schule gehalten wird, entweder wegen Mangels an Raum, oder wegen sich darstellender Nachtheile, für die Gesundheit der Kinder, oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügt, ist, nach Anordnung der Staatsbehörden, ein neues Schulhaus, welches ausser den erforderlichen Schulzimmern, noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, so wie für die erforderlichen Unterlehrer, enthalten soll, zu erbauen oder sonst anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Local zu miethen. Auch da, wo der Bau nicht auf Antrag der Gemeinde, sondern von Amts wegen angeordnet wird, sind gleichwohl der Gemeinderath und Ausschuß über die Nothwendigkeit des Baues und über den Bauplan zu vernehmen, und es sind ihre Anträge, namentlich in Beziehung auf Kostenverminderung, nach Thunlichkeit zu berücksichtigen. Ruht die Baupflicht nicht auf der Gemeinde, so ist eben so der Baupflichtige zu vernehmen.

§. 79. Die Kosten der Erbauung oder Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, so wie der Unterhaltung desselben, fallen, so weit dafür nicht nach den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. April 1808, vermöge eines besondern Titels, ein anderer Bauherr vorhanden ist, und so weit sie nicht durch vorhandene Fonds und im Falle des §. 24 des genannten Gesetzes durch den dort bestimmten Beitrag des Zehntherrn gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Unterschied, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude, wenn für die eine derselben ein Neubau oder eine Erweiterung des Schulhauses vorgenommen werden sollte. In demjenigen Theile des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen selbst zu bestreiten.

§. 80. So weit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Ober-Schulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und eben so das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen, in so fern nicht der Lehrer schon ein Aversum dafür bezieht.

Achter Titel. Von Anwendung dieses Gesetzes auf die israelitischen öffentlichen Schulen.

§. 81. Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer, so wie über das Diensteinkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihre Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung. Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 4 nicht gebunden, und der für diese Schulen überhaupt erforderliche Aufwand wird, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten. Ueber die Beitragsverhältnisse der israelitischen Gemeinden zu jenen der Gesammtheit, so wie über die Umlagen zu Aufbringung desjenigen, was von den einzelnen israelitischen Gemeinden, und desjenigen, was von der Gesammtheit der Israeliten zu tragen ist, und über die Aufrechnung des Einkommens von Nebendiensten der Lehrer werden besondere Regierungsverordnungen das Erforderliche bestimmen. Uebrigens haben 1) diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindecasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen. 2) Ferner erhält die Gesammtheit der Israeliten für ihre Schule einen Beitrag aus der Staatscasse, welcher zu demjenigen, den die christlichen Schulen, in Folge dieses Gesetzes, im Ganzen aus der

Staatscasse erhalten, in demselben Verhältnisse steht, wie die israelitische Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen.

§. 82. Den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder die christlichen Schulen besuchen zu lassen. Wird erst nach Verkündung dieses Gesetzes eine neue israelitische Schule errichtet, so ist die Gemeinde zu dem im §. 81, Nro. 1 erwähnten Beitrage aus der Gemeindecasse nicht verbunden, es sey denn, daß sie zur neuen Errichtung einer eigenen israelitischen Schule ihre Zustimmung gegeben habe.

Neunter Titel. Vorschriften des Verfahrens und transitorische Bestimmungen.

§. 83. Verordnungen der Regierung werden die Staatsbehörden bezeichnen, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben.

§. 84. Die verschiedenen Fonds, die Gemeinden und die Staatscasse haben, so lange nicht über ihre künftigen, nach Maaßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Beiträge zu den Lehrersgehalten von der competenten Staatsbehörde entschieden ist, ihre bisher geleisteten Beiträge einstweilen fortzuentrichten.

§. 85. Die Lehrer, deren Einkommen im Ganzen bisher geringer war, als es nach Vorschrift dieses Gesetzes künftig seyn darf, sind sobald als möglich, und längstens innerhalb eines Jahrs von Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, in die gesetzlichen, vom 1. Januar 1836 an für sie laufenden Bezüge einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgültig bestimmt seyen oder nicht. Im letztern Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindecasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatscasse bei der competenten Staatsbehörde geltend zu machen. Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zwei Jahren, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die geforderten Beiträge nur erst von dem Zeitpunct an, wo sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 86. Hat ein Lehrer bereits ein höheres, als durch dieses Gesetz bestimmtes Diensteinkommen (sowohl an Gehalt als an Schulgeld), so wird ihm der Mehrbetrag, so weit solcher nicht etwa durch ein höheres Schulgeld ausgeglichen ist, als persönlicher Gehalt fortentrichtet, wenn gleich die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 13 — 19) dazu nicht hinreichen.

§. 87. Dasjenige, was im Falle des vorhergehenden Paragraphen zur Deckung des bisherigen Gehalts eines Lehrers noch fehlt, wird demselben, so lange er an der nämlichen Schulstelle angestellt ist, von der Stiftungsgemeinde oder Staatscasse, deren bisheriger, nur vorübergehender Beitrag, nach Maaßgabe dieses Gesetzes, künftig ganz oder theilweise wegfällt, fortentrichtet. Wenn mehrere solcher Beiträge künftig wegfallen, so haben die Cassen, welche dieselben bisher leisteten, den zur Ergänzung des Personalgehalts des Lehrers erforderlichen Betrag nach dem Verhältnisse dessen, wovon sie künftig befreit werden, beizuschießen. Wenn durch Herabsetzung eines das gesetzliche Maaß (§. 39) überschreitenden Schulgeldes das Gesammteinkommen des Lehrers verringert wird, so ist die demselben hiefür auf die Dauer seines Dienstes zu verabreichende Entschädigung, wo nicht geeignete Fonds dazu vorhanden sind, durch erhöhte Schulgelder zu leisten.

§. 88. Wenn nach §. 33 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zu Aufbesserung der den gesetzlichen Betrag nicht erreichenden Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule verwendet werden muß, diese Verwendung aber, nach §. 86, so lange der den höhern Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintritt, so ist dasjenige, was an dem künftig darauf aufzubessernden Gehalte des andern Lehrers bis zum gesetzlichen Betrage noch fehlt, einstweilen eben so aufzubringen, wie wenn der Gehalt des ersten Lehrers das gesetzliche Maaß gar nicht übersteigen würde.

§. 89. Hat die Gemeinde, nach Maaßgabe der §§. 87 und 88, einen vorübergehenden besondern Beitrag zu leisten, so sind zu dessen Deckung vorzugsweise die auf die Unterlehrer fallenden Schulgelbetreffnisse, so weit sie dazu verfügbar sind (§. 43), zu verwenden.

§. 90. Schullehrer-Pensionen und die Kosten für Hülfslehrer (§. 58 — 60), welche zur Zeit, da dieses Gesetz in

Wirksamkeit tritt, auf bestimmte Stiftungen bereits angewiesen sind, werden, so weit diese Stiftungen, nach §. 65 Nro 1, auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond übergehen, von dem letzern mit übernommen.

§. 91. Wurde eine Pension oder der Aufwand für einen Hülfslehrer (§. 58 — 60) aus der Staatscasse oder auf Verfügung der Staatsbehörde von der Gemeinde bezahlt, so tritt dafür ebenfalls der allgemeine Pensions- und Hülfsfond ein, und zwar vom 1. Januar 1836 an.

§. 92. Pensionen, welche, ehe dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf das Diensteinkommen eines Schullehrers angewiesen sind, bleiben demselben nur in so fern zur Last, als der Gehalt des Lehrers den durch dieses Gesetz bestimmten niedersten Betrag übersteigt. Der weitere Betrag der Pension wird auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond vom 1. Januar 1836 an übernommen.

§. 93. So weit der Aufwand für einen Hülfslehrer dem Schullehrer, welchem er zur Unterstützung beigegeben wurde (§. 58), bereits zur Last gelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Verliert jedoch der Lehrer dadurch an seinem Diensteinkommen mehr, als er unter Zugrundlegung des durch dieses Gesetz bestimmten Gehalts (§§. 7 und 8) im Falle einer Zuruhesetzung verlieren würde, so wird dieser Mehrbetrag auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 60), und zwar vom 1. Januar 1836 an, übernommen.

§. 94. Wittwengehalte, welche zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon bewilligt sind, werden auf den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond nur in so fern übernommen, als diesem die Fonds, woraus sie bezahlt wurden, nach §. 67, zugewiesen werden. Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer, welche am Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon gestorben sind, werden die im Budget von 1833 dazu bestimmten 2000 fl., so lange es nöthig ist, fortan besonders verwendet. Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 28. August 1835.

Winter. Leopold.

Auf höchsten Befehl S. K. Hoheit. des Großherzogs. Büchler.

Zugabe I.

Geschäftskalender für die evangelisch-protestantischen Pfarrer, Orts-Schulinspectoren, Decane und Bezirks-Schulinspectoren.

Uebersicht.

I. Im Allgemeinen. Kurze Bezeichnung der Functionen des Pfarrers und Orts-Schulinspectors.
II. Monatskalender.
III. Schriftliche Arbeiten zu nicht bestimmter Zeit.
IV. Uebersichtliche Darstellung der den Decanen und Bezirks-Schulinspectoren zustehenden Arbeiten.
V. Anmerkungen zum Geschäftskalender.

I. Im Allgemeinen.

Kurze Bezeichnung der Hauptfunctionen des Pfarrers und Orts-Schulinspectors.

A. Dienst des Pfarrers als Prediger und Seelsorger.

S. Thl. I, Seite 73 ff.

1) Gottesdienst an Wochen- und Sonntagen.

a. Wöchentlich hat der Pfarrer eine Wochenkinderlehre, und wo solche thunlich ist, eine Betstunde zu halten. In Städten vertritt die Wochenpredigt die Stelle der Betstunde; auch Casualfälle mit öffentlichem Gottesdienste vertreten solche. In der Charwoche sind auch an den Tagen, an welchen keine Feste sind, Betstunden zu halten.

b. Jeden Sonntag ist Morgens Predigt, und Mittags Katechisation; in größeren Städten folgt auf letztere die Abendpredigt; in kleineren Städten, welche mehr als einen Geistlichen haben, bleibt es bei bisheriger Observanz. Wo es bisher üblich war, ist ferner das Einläuten der Sonntage erlaubt.

c. Textreihe. Es wird in einem dreijahrigen Turnus gepredigt:

1) über die neuen revidirten Evangelien, welchen eine neu revidirte Passionsgeschichte beigegeben ist;

2) über die neu revidirten Episteln;

3) über freigewählte Texte, oder die vorgeschlagene neue Evangelienreihe. S. Thl. III, Seite 96.

Für die Nachmittagspredigten sind die Texte durchaus frei.

Nach hohem Erlaß des Ministeriums des Innern evangelische Kirchen-Section vom 6. November 1835, Nro. 11799, soll dieser dreijährige Turnus mit dem ersten Advent 1835 beginnen, und es wird bis zum Erscheinen der Perikopen ein Verzeichniß derselben mitgetheilt, welches wir hier folgen lassen:

	Evangelien I.	Episteln.	Evangelien II.
1. Advent.	Matth. 21, 1—9.	Röm. 13, 11—14.	Jes. 60, 1—6.
2. Advent.	Luc. 3, 1—18.	Röm. 15, 4—13.	Hagg. 2, 7—10.
3. Advent.	Joh. 1, 15—30.	1. Kor. 4, 1—5.	Maleach. 3, 1—5.
4. Advent.	Matth. 11, 2—10.	Phil. 4, 4—7.	Luc. 1, 67—80.
1. Christfest.	Luc. 2, 1—14.	Tit. 2, 11—14.	Joh. 3, 16—21.
2. Christfest.	Luc. 2, 15—20.	1. Joh. 4, 7—16.	Luc. 1, 46—55.
1. nach Weihnacht.	Luc. 2, 25—35.	Gal. 4, 1—7.	Joh. 3, 27—36.
Neujahr.	Psalm 90.	Jak. 4, 8—17.	Psalm 102, 25—28
2. nach Weihnacht.	Matth. 2, 13—23.	Röm. 1, 16—21.	Luc. 4, 14—24.
3. nach Weihnacht.	Luc. 2, 41—52.	Röm. 12, 1—5.	Joh. 4, 5—30.
4. nach Weihnacht.	Matth. 3, 13—17.	Röm. 12, 6—16.	Matth. 12, 46—50.
5. nach Weihnacht.	Matth. 4, 1—11.	Röm. 12, 17—21.	Joh. 5, 38—47.
6. nach Weihnacht.	Joh. 1, 35—51.	1. Kor. 3, 11—23.	Joh. 7, 14—18.
7. nach Weihnacht.	Matth. 8, 23—27.	Kol. 3, 12—17.	Joh. 8, 12—20.
8. nach Weihnacht.	Matth. 17, 1—9.	1. Joh. 3, 1—6.	Joh. 8, 24—40.
Septuagesim.	Matth. 20, 1—16.	1. Kor. 9, 24—27	Joh. 9, 1—38.
Sex.	Luc. 8, 4—15.	Phil. 2, 5—11.	Joh. 11, 1—45.
Estomihi.	Luc. 18, 31—43	1. Kor. 13, 1—13.	Luc. 19, 1—10.
Invoc.	Leidensgesch.	2. Kor. 6, 1—10.	Matth. 20, 17—23.
Remin.	Leidensgesch.	Röm. 2, 1—10.	Luc. 19, 41—48.
Oculi.	Leidensgesch.	Ephes. 5, 1—9.	Joh. 12, 20—33.
Lätare.	Leidensgesch.	Röm. 7, 18—25.	Joh. 17, 1—5.
Judica.		Confirmationstag.	
Palm. S.	In der Charwoche die Leidensgeschichte.	Röm. 8, 31—39.	Joh. 17, 6—26.
Gründonnerstag.		1. Kor. 11, 23—32.	Die Leidensgeschichte
Charfreitag.		2. Kor. 5, 14—21.	
1. Ostern.	Luc. 24, 1—10.	1. Kor. 15, 1—11.	Joh. 20, 1—18.

	Evangelien I.	Episteln.	Evangelien II.
2. Ostern.	Luc. 24, 13—35.	1. Kor. 15, 50—58	Joh. 21, 15—19.
Quasimod.	Joh. 20, 19—31.	1. Joh. 5, 1—6.	Joh. 6, 35—40.
Miseric.	Joh. 10, 11—18.	1. Pet. 2, 21—25.	Matth. 7, 7—14.
Jub.	Joh. 16, 16—23.	1. Pet. 2, 11—20.	Marc. 8, 34—38.
Kantat.	Joh. 16, 5—15.	Jak. 1, 13—21.	Luc. 12, 32—38.
Rogat.	Joh. 16, 23—30.	Jak. 1, 22—27.	Joh. 14, 13—21.
Himmelfahrt.	Marc. 16, 14—20.	Eph. 1, 15—23.	Luc. 24, 50—53.
Exaudi.	Joh. 15, 17—25.	1. Thess. 5, 14—24	Luc. 17, 20—30.
1. Pfingstfest.	Joh. 14, 23—29.	1. Kor. 12, 1—11.	Ap. Gesch. 2, 1—18
2. Pfingstfest.	Matth. 10, 16—28	1. Kor. 2, 6—14.	Ap. Gesch. 2, 37-47
Trinitatisfest.	Joh. 3, 1—15.	Röm. 11. 33—36.	Matth. 28, 18—20
1. Trin.	Luc. 16, 19—31.	1. Joh. 4, 16—21.	Luc. 18, 15—17.
2. Trin.	Luc. 14, 16—24.	1. Joh. 3, 13—22.	Luc. 15, 11—32.
3. Trin.	Luc. 15, 1—10.	1. Pet. 5, 5—11	Matth. 6, 9—13.
4. Trin.	Luc. 6, 36—42.	Röm. 8, 18—23.	Luc. 12, 13—21.
5. Trin.	Matth. 15, 21—28	1. Pet. 3, 8—15.	Matth. 18, 6—11.
6. Trin.	Matth. 16, 13—20	Röm. 6, 3—11.	Matth. 5, 33—37.
7. Trin.	Matth. 5, 1—12.	1. Joh. 1, 6—10.	Luc. 9, 51—62.
8. Trin.	Matth. 5, 17—26	Röm. 8, 12—17.	Luc. 5, 27—39.
9. Trin.	Matth. 7, 15—27	Röm. 5, 1—5.	Joh. 15, 1—14.
10. Trin.	Matth. 11, 25—30	1. Pet. 1, 3—9.	Luc. 10, 38—42.
11. Trin.	Luc. 18, 9—14.	Epheſ. 5, 22—31.	Matth. 5, 43—48.
12. Trin.	Joh. 14, 1—14.	Epheſ. 6, 1—4.	Matth. 25, 14-30.
13. Trin.	Luc. 10, 25—37.	1. Tim. 6, 6—12.	Luc. 7, 36—50.
14. Trin.	Luc. 17, 11—19.	Gal. 5, 16—24.	Marc. 12, 38—44.
15. Trin.	Matth. 6, 24—34.	Gal. 6, 1—10.	Ap. Gesch. 3, 1—19
16. Trin.	Luc. 7, 11—17.	2. Tim. 3, 10—17.	Ap. Gesch. 4, 5—21
17. Trin.	Luc. 14, 1—15.	Eph. 4, 1—6.	Ap Gesch. 7, 55-59
18. Trin.	Matth. 22, 34—46	1. Pet. 1, 13—25.	Ap. Gesch. 8, 26-40
19. Trin.	Matth. 18, 1—5.	Epheſ. 4, 22—28.	Ap. Gesch. 9, 1-22
20. Trin.	Matth. 22, 2—14.	Epheſ. 5, 15—21.	Ap. Gesch. 14, 8-18
21. Trin.	Matth. 13, 24—30	Epheſ. 6, 5—9.	Ap Gesch. 17, 22-34
22. Trin.	Matth. 18, 23—35	Jak. 1, 2—12.	Ap. Gesch. 19, 23-40
23. Trin.	Matth. 22, 15—22	Phil. 3, 17—21.	Ap. Gesch. 20, 17-38
24. Trin.	Matth. 25, 1—13	Ebr. 13, 14—18.	Ap. Gesch. 24, 10-27
25. Trin.	Matth. 23, 34—39	2. Kor. 5, 1—10	Ap. Gesch. 26, 24-32
26. Trin.	Matth. 25, 31—46	2. Tim. 4, 1—8	Ap. Gesch. 28, 16-31
Reform. F. letzt. Sonnt. im Junius	Joh. 4, 23—24. od. Joh. 8, 31—32. od. Joh. 12, 46.	1. Kor. 3, 11. od. Gal. 5, 13. oder Phil. 1, 27.	Frei zu wählende Texte.
Erndtfest, Stg. nach Mart.	Joh. 6, 1—15. und 24—27.	2. Kor. 6, 9—11.	Psalm 145.

Buß- und Bettag, Sonntag vor Adv. 1. Die Texte werden von h. Kirchenbehörde jedesmal besonders bestimmt.

d. Vorgeschriebene Themate. Einmal im Jahr ist zu predigen:

1) über Eidestreue;

2) über Erziehung, beim Wechsel des Schulcurses im Frühling oder Herbst;

3) über Keuschheit;

4) " Sonntagsfeier,

5) " Luxus;

6) " Händel und Todschlag. S. Thl. I, Seite 121, u. Thl. III, Seite 169.

e. Leichenfeier. Jedes verblichene Mitglied der Kirchengemeinschaft hat der Pfarrer an das Grab zu begleiten. Die Art der Leichenfeier richtet sich nach Herkommen und nach dem Ermessen des K.G.Raths, in größeren Städten mit Beirath der Polizei. Ueber die zu beobachtenden Polizeivorschriften vergl. Thl. I, Seite 197 ff. III. 164, 171.

2) Gottesdienst an Festtagen. Die Form des öffentlichen Gottesdienstes an sämmtlichen Festen bleibt der sonntäglichen gleich. Thl. I, Seite 76. Festtage werden Abends zuvor eingeläutet. Thl. III, Seite 103.

Festreihe. Thl. I, Seite 75. Thl. III, Seite 102 ff.

1) Erster Advent, als Anfang des Kirchenjahrs;

2) Weihnacht, an zweien Tagen, als Fest der Geburt Jesu;

3) Neujahr, als Anfang des bürgerlichen Jahres, Tags zuvor feierlicher Abendgottesdienst;

4) Donnerstag in der Charwoche, als Fest der Einsetzung des h. Abendmahls, zugleich fortgesetzte Betrachtung der Leidensgeschichte Jesu;

5) Freitag in der Charwoche, als Todtestag Jesu;

6) Ostern, an zweien Tagen, als Fest seiner Auferstehung;

7) Himmelfahrt Jesu;

8) Pfingsten, an zweien Tagen, als Fest der Ausgießung des h. Geistes, zugleich Gründungsfest der christlichen Kirche;

9) Dreieinigkeitsfest;

10) Reformationsfest, letzter Sonntag im Junius;

11) Erndtefest, Sonntag nach Martini;

12) Buß- und Betfest, Sonntag vor erstem Advent. Besondere Verkündung gehet voraus; während des Hauptgebetes Geläut mit der großen Glocke.

3) Sacramente und heilige Handlungen: Taufen, Abendmahlreichen, Confirmiren und Copuliren darf nur ein ordinirter Geistlicher. S. Thl. I, Seite 118 ff.

a. Taufe, soll nicht über 6 Wochen verschoben, und in der Regel mit dem öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen oder in der Woche verbunden werden, wenn jener nicht zu sehr dadurch ausgedehnt wird. Haustaufen, wann erlaubt, s. Thl. I, §. 118. Nicht taxfreie, vom April bis Ende November, sind nicht vierteljährig, sondern wie sie vorkommen, dem Amte zur monatlichen Einziehung der Taxen, anzuzeigen. S. Anmerk. zum Geschäftskal. Nro. 7.

b. Abendmahl. Dieses soll in kleinen Orten mindestens viermal im Jahr gefeiert werden. Tags zuvor gehet in der Regel der Vorbereitungsgottesdienst mit Beichte voraus, an dessen Schluß sich die Anmeldung anreihet; wenn diese nicht schon früher im Pfarrhaus Statt gefunden hat, oder, nach Thl. III, Seite 158, gänzlich erlassen ist. Ueber den Ritus vergl. Thl. I, Seite 64, 77, 115; u. Thl. III, Seite 158. Abendmahl der Renitenten, Thl. I, Seite 80, 117. Thl. III, Seite 159. Wann Privatcommunion zuläßig seye, Thl. I, Seite 77.

c. Confirmation. Das Nöthige findet sich Thl. I, Seite 81, u. III, Seite 158.

d. Copulation. S. Thl. I, Seite 82. Thl. II, Seite 211. Thl. III, Seite 158.

e. Eidesvorbereitung. S. Thl. II, Seite 332. Auch neue Agende über diese und die vorhergehenden Handlungen. Vergl. ferner Anmerk. 9 u. 23 zum Geschäftskalender.

4) Haus- und Krankenbesuche. S. hierüber was gesagt ist Thl. III, Seite 214 u. 216.

5) Der Confirmandenunterricht ist von Advent bis zur Prüfung im März wöchentlich drei- bis viermal, mit möglichster Schonung der für den Schulunterricht bestimmten Zeit, zu ertheilen. Das Decanat kann Nachricht verlangen, ob diejenigen, welche dispensiret worden, sich auch wirklich zur Confirmation befähigen. S. Thl. I, 81; II, 413; III, 23, 105, auch vergleiche im Monatskalender die Monate August und November.

B. Dienst des Pfarrers als Vorsteher des Kirchen-Gemeinderathes und als Orts-Schulinspector. Thl. I, 92 ff. Thl. III, Seite 29 ff.

a. Monatlich ist eine Kirchen-Gemeinderathssitzung an fest bestimmten Tagen zu halten, in welcher die Thl. I, Seite 95 aufgeführten Gegenstände in Berathung gezogen werden. Bei feierlicher Veranlassung wird mit Gebet eröffnet. Ueber Competenz des K.G.Rathes ist weiter zu vergleichen Beil. A der Gen.-Syn. 1834, Thl. III, Seite 135.

b. Monatlich versammelt sich auch der Schulvorstand. Sein Wirkungskreis ist §. 43 des Schuledictes, s. Thl. III, Seite 40, bezeichnet. Kirchen-Gemeinderathes- u. Schulvorstandes-Sitzung kann miteinander vereinigt seyn, wenn gesonderte Protokolle geführt werden. Zur Schulvorstands-Sitzung gehört der Bürgermeister und der Schullehrer; letzterer wenn nicht über seine Person verhandelt wird.

c. Wöchentlich hat der Pfarrer in der Schule zweimal Religionsunterricht zu ertheilen, und dieselbe überdieß als Orts-Schulinspector zu besuchen; über seine Besuche beider Art führt er Diarien, die er bei der jährlichen Hauptprüfung vorzulegen hat. Gleichfalls

d. wöchentlich hat er vom Schullehrer ein Verzeichniß muthwilliger Schulversäumnisse entgegen zu nehmen, zu berichtigen, zu vidimiren, und dem Bürgermeister zur Bestrafung zuzustellen.

C. Dienst des Pfarrers als Beamter des bürgerlichen Standes.

a. Die Einträge der Taufen, Copulationen und Beerdigungen sind gleichlautend und gleichzeitig mit den Duplicaten, am Tage wo jene Statt fanden, niederzuschreiben. Zwei Zeugen gehören zu jeder derartigen Handlung. S. Thl. 1, S. 240 ff, und im Register Artikel Kirchenbücher, auch Anmerk. 6.

b. Die aus den Kirchenbüchern zu fertigenden Verzeichnisse und Atteste sind gehörigen Ortes in den Monatskalender aufgenommen. S. Thl. I, Seite 266.

c. Prüfung der Kirchenbücher. S. Thl. I, 263, 266; II, 416; III, 168, §. 11 der neuen Kirchenvisitations-Instruction.

Januar.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .	
1	1ten	Abkündigung d. Gebornen, Getrauten, Confirmirten und Gestorbenen am Schluß des Neujahrgottesdienstes. (S. Anm. 1.)
2	»	Erhebung und Absendung der Waisenhaus-Collecte (Diöcese Kork u. R. Bischofsheim). (S. Anm. 2.)
3	»	Ans Dec. u. d. B.S.Insp. — Quartalbericht über Pfarr- und Schulcandidaten. (S. A. 3.)
4	»	An die Bez.-Schul-Insp. — Bitte der Schulpräparanden um Aufnahme ins Seminar in Carlsruhe. (S. Anm. 4.)
5	»	Ans Amts-revisorat. — Quartalverzeichniß der Verstorbenen. (S. Anm. 5.)
6	»	Dahin. — Summarisches Jahresverzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten. (S. Thl. I. S. 268 u. 269.)
7	»	Ans Physicat — Die Leichenschau-Scheine des abgewichenen Monats mit Register. (S. Thl. I. S. 214, 219, 223.)
8	»	Dahin. — Halbjähriges Verzeichniß der Gebornen, Behufs des Impfgeschäftes. (S. Thl. I. S. 226.)

Januar.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .		
9	m. cur	Ans Amt.	Einsendung der Duplicate der Kirchenbücher. (S. Anm. 6.)
10	»	Dahin.	Vierteljähriges Verzeichniß der unehelichen Kinder. (S. Anm. 8.)
11	»	Dahin.	Semesterverzeichniß über geschehene Eidesbelehrungen. (S. A. 9.)
12	Mitte.	Ans Waisengericht.	Jahresverzeichniß der Waisen u. unehelichen Kinder, für welche Pfleger od. Vormünder zu bestellen. (S. Anm. 10.)
13	»	Den Hebammen.	Quartalattest ihres Tagebuchs. (S. Anm. 11.)
14	m. cur	Ad acta zu nehmen.	Zahl der Kirchgänger vom abgewichenen Jahre. (S. Anm. 12.)
15	»	Pfarrregistr.	Revision derselben. (S. Anm. 13.)

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchtentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schulvorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

Februar.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .		
1	An-fang.	Ans Physicat	Die Leichenschau-Scheine des abgewichenen Monates mit Re-gister. (S. Thl. I. S. 214, 219, 223.)
2	»	Ans Amt.	Etwaige Anträge um Aufnahme in die Stulzische Waisenanstalt in Lichtenthal. (S. Anm. 14.)
3	m.cur	Dahin.	Etwaige Anträge um Aufnahme ins Taubstummen-Institut in Pforzheim. (S. Thl. I. S. 315 ff.)
4	»	Dahin.	Etwaige Anträge wegen Aufnahme ins Blindeninstitut zu Bruch-sal. (S. Thl. I. S. 325.)
5	»	Ans Decanat und die Bez.-Schul-Insp.	Bericht wegen Veränderung im Diensteinkommen der Pfarrei und Schule. (S. Thl. II. S. 148 sub e.)

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schul-vorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

März.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .	
1	3ten	Ans Physicat — Die Leichenschau-Scheine des Monates Februar mit Register. (S. Thl. I. S. 214, 219, 223.)
2	Mitte.	Ans Amt. — Anträge um Unterstützung aus der Waisencasse. (S. Thl. I. S. 311.)
3	»	Dahin. — Anträge um Unterstützung armer unehelicher Kinder. (S. Anm. 15.)
4	»	Dahin. — Gesuche an d. Lehrgelderfonds. (S. Thl. I. S. 314.)
5	»	Dahin. — Vortrag der Bitte um Unterstützung aus dem Gratialfonds. (S. Thl. I. S. 306 ff. III. 173.)
6	»	Dahin. — Bitte um Unterstützung aus der August Georg Stiftung. (S. Thl. I. S. 313.) (Für die mittlere Markgrafschaft, Herrschaft Saufenberg, Mahlberg und Kehl.)
7	»	Dahin. — Etwaige Anträge wegen Benutzung des Armenbades in Baden. (S. Thl. I. S. 291.)
8	Ende.	An die Bez.-Schul-Insp. — Bericht über den Schluß der Industrieschule. (S. Anm. 16.)
9	8 Tage v. Lät. oder Judic.	Zu verkünd. und zu erledigen. — Die Prüfung, Einsegnung, erste Abendmahlsfeier der Confirmanden, Schulentlaßscheine. (Thl. III. S. 32, 61.) Eintrag ins Confirmanden-Register. (S. Thl. II. S. 413.)
10		Vor d. Schulentlassung. — Semesterprüfung d. Alltagsschule mit Zuzug des Schulvorstandes. (S. Thl. III. S. 34, 65.)

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schulvorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

April.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .		
1	3ten	Ans Physicat	Die Leichenschau-Scheine des Monats März mit Register. (S. Tbl. I. S. 214, 219, 223.)
2	An-fang.	Ans Dec. u. d. B.S.Insp.	Quartalbericht über Pfarr- und Schulcandidaten. (S. A. 3.)
3	»	Ans Amts-revisorat.	Quartalverzeichniß der Verstorbenen. (S. Anm. 5.)
4	»	Ans Amt.	Quartalverzeichniß unehelicher Kinder. (S. Anm. 8.)
5	»	An den Bez.-Schul-Visit.	Vorlage des Stundenplans. (S. Thl. III. S. 56.)
6	»	D. Hebamen.	Quartalattest ihres Tagebuchs. (S. Anm. 11.)
7	»	Ans Dec. u. d. B.S.Insp.	Anzeige erledigter u. wieder besetzter Pfarr- und Schulstellen. (S. Thl. III. S. 191.)
8	»	Ans Decanat	Bitte der Theologie Studierenden um Zulassung z. Candidaten-Examen. (S. Thl. II. S. 58 sub IV.)
9	»	Osterwoche.	Außer der jeden Orts üblichen u. nöthigen Ankündigung der Festtage, der Statt findenden Abendmahlsfeiern, Betstunden, Orts-collecten u. s. w. ist an den in der Anm. 2 bezeichneten Orten für den Schulhausbaufonds eine Collecte auf Palmarum zu verkünden, und auf Charfreitag zu erheben. (Art der Absendung vergl. Anm. 2 i.)
10	23ten	Dem Schullehrer.	Jahresverzeichniß d. Sechsjährigen. (S. Anm. 17.)
11	»	Den Waisenbenefic.	Lebensattest. (S. Anm. 18.)

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schulvorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

Mai.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .		
1	3ten	Ans Physicat	Die Leichenschau-Scheine des Monats April mit Register. (S. Thl. I S. 214, 219, 223.)
2	Sont. vor H. fahrt.	Zu verkünd.	Die für die Waisenhauscasse bestimmte und am Himmelfahrts-fest zu erhebende Collecte. Wo? (S. Anm. 2.)
3	m.cur	Ans Amt.	Anträge auf Unterstützung aus dem Landesalmosen. (S. Thl. I. S. 308—310.)
4	Ende.	An d. Polizei (wo nöthig).	Erinnerung vor eintretender Badezeit schickliche u. gefahrlose Badeplätze zu bestimmen. (S. Thl. I. S. 169.)

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schulvorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

Junius.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .		
1	3ten	Ans Physicat	Die Leichenschau-Scheine des Monates Mai mit Register. (S. Thl. 1. S. 214, 219, 223.)
2	m.cur	An d. Almos.- u. Stiftungs-rechner.	Erinnerung an Stellung derjenigen Rechnungen, an welchen zur Stellung die Reihe ist; Abhör dieser Rechnungen. (S. Thl. 1. S. 331 ff. und Anm. 35.)
3		Zu verkünden.	Am zweitletzten Sonntag dieses Monates auf den letzten Sonntag desselben, d. Reformationsfest. (S. Thl. III. S. 102.)

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schulvorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

Julius.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .		
1	3ten	Ans Physicat	Die Leichenschau-Scheine des Monates Junius mit Register. (S. Thl. I. S. 214, 217, 223.)
2	»	Ans Dec. u. d. B.S.Insp.	Quartalbericht üb. Pfarrer und Schulcandidaten. (S. Anm. 3.)
3	»	Ans Amts-revisorat.	Quartalverzeichniß d. Verstorbenen. (S. Anm. 5.)
4	»	Ans Amt.	Quartalverzeichniß unehelicher Kinder. (S. Anm. 8.)
5	»	D. Hebamen.	Quartalattest ihres Tagebuchs. (S. Anm. 11.)
6	»	Ans Physicat	Semesterverzeichniß der Geborenen, Behufs des Impfgeschäftes. (S. Thl. I. S. 226.)
7	»	Ans Amt.	Semesterverzeichniß über geschehene Eidesbelehrungen. (S. An. 9.)
8	m.cur	Dem Bürgermeist.	Conscriptionsliste. (S. Thl. I. S. 270.)

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schulvorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

August.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .	
1	3ten	Ans Physicat — Die Leichenschau-Scheine des Monates Julius mit Register. (S. Thl. I. S. 214, 219, 223.)
2	»	Zu verkünden. — Am Sonntage vor dem 29. August: Gottesdienst an dem auf den 29. d. M. fallenden Geburtstag S. K. Hoh. des Großherzogs Leopold. (S. Thl. I. S. 123.)
3	Ende.	Ans Decanat — Die Confirmanden-Tabelle in duplo. (S. Anm. 19.)

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schulvorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

September.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .		
1	3ten	Ans Physicat	Die Leichenschau-Scheine des Monates August mit Register. (S. Thl. I. S. 214, 219, 223.)
2	Mitte.	Ans Amt.	Anträge um Unterstützung aus der Waisencasse. (S. Thl. I. S. 311.
3	»	Dahin.	Anträge auf Unterstützung armer unehelicher Kinder. (S. A. 15.)
4	m. cur	Ans Dec. u. d. B. S. Insp.	Vortrag der Bitten um Zulagen und um Abnahme v. Lasten. (S. Thl. II. S. 143.)
5	15ten	Ans Decanat	Bitte der Pfarrwittwen um Unterstützung aus dem Pfarr-wittwen- u. Waisenfonds. (S. Thl. II. S. 368 ff.)
6			Notizblatt für den Baumeister zur Uebergabe bereit halten. (S. Anm. 20.)

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schulvorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

Oktober.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .		
1	3ten	Ans Physicat	Die Leichenschau-Scheine des Monates September mit Register. (S. Thl. I. S. 214, 219, 223.)
2	An-fang.	Ans Dec. u. d. B.S.Insp.	Quartalbericht über Pfarr- und Schulcandidaten. (S. A. 3.)
3	»	Ans Decanat	Bitte der Theologie Studierenden um Zulassung z. Candidaten-Examen. (S. Thl. II. S. 58 s. IV.)
4	»	Ans Amts-revisorat.	Quartalverzeichniß der Verstorbenen. (S. Anm. 5.)
5	»	Ans Amt.	Quartalverzeichniß unehelicher Kinder. (S. Anm. 8.)
6	»	D. Hebamen.	Quartalattest ihres Tagebuchs. (S. Anm. 11.)
7	23ten	Den Waisen-beneficiaten.	Lebensattest. (S. Anm. 18.)
8	Sontag	v. Simon u. Jud.	wird für die Waisenhauscasse eine Kirchencollecte verkündet, und Sonntags darauf erhoben u. abgesendet. (S. Anm. 2.) (Diöcese Kork u. Rheinbischofsheim.)
9	»	Vor dem Schluß der Sommerschule: Prüfung derselben durch den Schulvorstand. (S. Thl. III. S. 34, 65.)	
10	An-fang.	An d. B.S.-Visitator.	Vorlage des Stundenplanes. (S. Thl. III. S. 56.)

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schulvorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

November.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .		
1	3ten	Ans Physicat	Die Leichenschau-Scheine des Monates Oktober mit Register. (S. Thl. 1. S. 214, 219, 223.)
2	Afangs des Monates hat die Fortbildungs- und Industrieschule zu beginnen. (S. Anm. 16 und Thl. III. S. 34 und 56.)		
3	Sont. vor Mart.	Zu verkünden.	Das Erndtefest auf Sonntag nach Martini; Verkündung, Erhebung und Absendung der am Erndtefestf. d. Schulhausbau-Fonds zu erhebenden Collecte im Altbadischen. In der in Anmerk. 2 bezeichneten Orten des Mahlbergischen wird auf das Erndtefest die zweite Waisenhauscollecte erhoben.
4	Zwei Sont. vor Adv.	Zu verkünden.	Buß- und Betfest auf Sonntag vor Advent; auf dieses Fest wird im Altbadischen (siehe Anmerk. 2) eine für die Waisencasse bestimmte Collecte erhoben.
5	1. Adv.	Anfang des Kirchenjahrs; Montags darauf Anfang des Confirmandenunterrichts.	
6	m. cur	An den Bürgermeist.	Beitrag zur Bevölkerungstabelle und Mitunterschrift derselben. (S. Thl. 1. S. 267.) Alle drei Jahre.

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schulvorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

Dezember.

Ord. Zahl.	Soll geschehen den . .	
1	3ten	Ans Physicat — Die Leichenschau-Scheine des Monates November mit Register. (S. Thl. I. S. 214, 219, 223.)
2	Anfang.	Dem Bürgermeister zur Uebergabe an den Steuerperäquator: a. Verzeichniß der verstorbenen Familienväter; b. " " Getrauten; c. " " 65jährigen. (S. Thl. I. S. 273, 274.)
3	Stg. v. d. 25.	Zu verkünden. — Weihenachtsfest, Collecte, wo solche eingeführt ist.
4	Letzter Sont.	" — Abendgottesdienst auf den letzten Tag des Jahres, Neujahr, Erinnerung an Erhebung einer Collecte auf Neujahr, wo solche üblich ist. (S. Anm. 2 und Thl. III. S. 158.)
5		Im Laufe dieses Monates hat die Wiederbesetzung der erledigten Kirchengemeinderaths-Stellen Statt zu finden. (S. Wahlordnung in Thl. III. S. 151.)

Anm. Arbeiten an Sonn-, Fest- und Wochentagen, wöchentliche Verzeichnisse der Schulversäumnisse, Monatssitzungen des Kirchen-Gemeinderaths und Schulvorstandes u. s. w. Siehe erste Abtheilung dieses Geschäftskalenders.

III. Schriftliche Arbeiten zu nicht bestimmter Zeit.

1) Anträge um Aufnahme in eine Landesanstalt für Irren und Siechе. S. Anmerk. 21.

2) Fertigung von Heirathsurkunden (Meldscheine, Hochzeitberichte). S. Thl. II, Seile 294 und Thl. II, Seite 48.

3) Auszüge aus den Standesbüchern. S. Thl. I, Seite 256 Note. Seite 258 und 259.

4) Atteste zur Erwirkung amtlicher Tanzerlaubniß. S. Thl. I, Seite 157 — 165.

5) Bauatteste. S. Anmerk. 22.

6) Eidesvorbereitungs-Zeugnisse. S. Anmerk. 23.

7) Kirchenvisitations-Vorarbeiten. S. Thl. III, Seite 165, nach der neuen Instruction.

8) Schulvisitations-Vorarbeiten, nach der neuen Instruction. S. Thl. III.

9) Arbeiten auf Pfarr- u. Diöcesan-Synoden. S. A. 24.

10) Schulpräparanden-Vorexamen, Bericht und Bitte. S. Thl. III, Seite 7.

11) Bericht über die einem Schuldienst gewordene Zulage. S. Thl. II, Seite 410.

12) Fortführung der Familienregister. S. Anmerk. 34.

13) Berichte aller Art auf vorausgehende Aufforderung. S. Geschäftsformen und Geschäftsstyl. S. Thl. II, S. 18 sub 18.

Bitte um Beförderung ꝛc. S. Decanatskalender positio 3.

IV. Uebersicht der den Decanen und Bezirks-Schulinspectoren zustehenden Arbeiten*).

* 1) Allgemeine Aufsicht über den kirchlichen und Schulzustand des Bezirkes, und über die Geistlichen und Lehrer desselben. S. Thl. I, Seite 29, 91, 148 ff.

* 2) Mittheilung der Verordnungen, Beschlüsse ꝛc. der h. Kirchen- und Schulbehörden und anderer vorgesetzten Stellen. Zugleich Hinweisung auf die jeweils in Regierungs- und Anzeigeblättern erscheinenden, auf kirchliche und Schulsachen bezüglichen Gesetze und Verordnungen. S. Thl. II, Seite 25.

---

*) Die mit einem * bezeichneten Arbeiten sind solche, auf die die Bezirks-Schulinspectoren mitzuachten, und theilweise, oder, wenn sie Schulsachen allein angehen, auch allein zu erledigen haben. S. weiter unten: Bezirks-Schulvisitatoren.

* 3) Gutachtliche Einbeförderung eingehender Berichtserstattungen, Vorstellungen, Meldungen um Anstellung und Beförderungen. S. Anmerk. 25.

4) Einsichtsnahme der Almosen- und Stiftungsrechnungen, Bemerkungen über sie und Einbeförderung. S. Thl. I, Seite 29 und 334, §. 6, und Anmerk. 35.

* 5) Anzeige von absterbenden Geistlichen, Schullehrern, Pfarr- und Schul-Candidaten; vorläufige Anordnung wegen Versehung des Dienstes, deßfallsige Anträge. Bei der Obsignation der Sterbfälle von Geistlichen ist die Beiwohnung eines Kirchverordneten nothwendig. S. Thl. I, Seite 24.

* 6) Anzeige von dem Ableben der Pfarrers- und Schullehrerswittwen, deßgleichen Anzeige ihrer Wiederverheirathung. S. Thl. II, Seite 372.

7) Ordination der Candidaten. S. Anmerk. 26.

8) Präsentation der Pfarrer. S. Anmerk. 27.

9) Aufsicht über die Führung des Camerariates; unvorhergesehener Sturz der Casse durch den Decan oder einen andern Geistlichen; deßfallsige ausführliche Berichtserstattung. S. Thl. II, Seite 395, §. 40, 47, 49.

* 10) Besoldungsabrechnungen nach Todtesfällen, Demissionen und Cassationen besorgt der Camerar, aber Abrechnungen zwischen Vorgänger und Nachfolger der Decan oder ein hierzu beauftragter Pfarrer. S. Thl. II, Seite 135.

11) In einem dreijährigen Turnus sind

Diöcesan-Synoden, Thl. I, S. 88. III, 111, 116, 151;
Pfarr-Synoden, Thl. I, S. 88 und Anmerk. 24,
* Schulconvente, Thl. I, S. 88. II, 30. III. 13;

zu halten. Im siebenten Jahre tritt die General-Synode zusammen, wenn nicht die Stände in selbigem Jahre versammelt sind. Derjenige obiger Convente, an welchem die Reihenfolge wäre, fällt alsdann aus.

1835.	Diöcesan-Synode;	1839.	Pfarr-Synode;
1836.	Pfarr-Synode;	* 1840.	Schulconvent;
* 1837.	Schulconvent;	1841.	General-Synode.
1838.	Diöcesan-Synode;		

12) Kirchenvisation. Alle zwei Jahre findet sie in jedem Pfarrorte der Diöcese Statt; diese ist in zwei Hälften zu theilen und je eine Hälfte in einem Jahr zu erledigen.

Einzelne Momente, auf welche, in Bezug auf die vorgeschriebene Zeitfolge, zu achten ist:

a. Ausschreiben der Visitation, 14 Tage zuvor; in loco Verkündung derselben, 8 Tage vorher; b. Wahl der Assistenten und vorherige Verständigung mit dem Geistlichen über diese Wahl; c. acht Tage vor der Visitation vom Geistlichen zu fertigen, und vom Visitator zu empfangen, die vorgeschriebene ausführliche Relation; d. die Visitation selbst, nach h. Instruction, Thl. III, Seite 165 und 185; e. innerhalb 4 Wochen nach der Visitation hat der Visitator Vorlage eines umfassenden Berichtes, unter Anschluß der Protokolle und sonstigen Berichtsbeilagen, an h. Kirchenbehörde zu machen.

Visitation der Decanatspfarrei und größerer Stadtgemeinden. S. Eingang vorgedachter h. Instruction. Wegen jeweils angeordneten außerordentlichen Dienstuntersuchungen vergl. Anmerk. 29.

* 13) Urlaubsertheilung an Geistliche oder Schullehrer, oder Vortrag deßfallsiger Bitten, wo der Urlaub die Competenz des Bezirksvorstehers überschreitet. S. Anm. 28.

14) Vortrag wegen des Gesuches um ein Stipendium. S. Anmerk. 32.

15) Nachrichtsertheilung an das Amt von gegebener Ermächtigung zu Führung der Kirchenbücher. S. Anmerk. 33.

16) Verhandlungen und Berichtsvorlagen, wo nöthig, wegen etwa vorkommenden Convertiten oder Abtrünnigen, nach den in Anmerk. 30 und 31 vorkommenden Bestimmungen. Vergl. auch 1. Const.-Ed. Thl. I, Seite 1 ff, und die Artikel: Religionsmündigkeit und Religionserziehung im Register.

Ueber nachfolgende ständige Arbeiten der Bezirksvorsteher wolle der Monatskalender nachgesehen werden, wo über die Zeit und Art der Erledigung dieser Geschäftsgegenstände in den Verweisungen auf die Sammlung das Nöthige gesagt ist. Nur ein ganz kurzer summarischer Ueberblick ist daher hier erforderlich.

* 17) Bericht über Pfarr- und Schulcandidaten: S. Januar, April, Julius und Oktober.

* 18) Meldungen um Aufnahme ins Schullehrer-Seminar. S. Januar.

* 19) Bericht über Ab- und Zugang der Besoldungs-Steuer. S. Februar.

* 20) Anzeige erledigter und wieder besetzter Pfarr- und Schulstellen. S. April.

21) Meldungen zum theolog. Candidaten-Examen. S. April und Oktober.

22) Erinnerung, wo nöthig, an Einsendung der Almosenrechnungen. S. Junius.

23) Colligirung und Einsendung der Confirmandentabellen. Ende September oder Anfangs Oktober.

* 24) Colligirung und Einsendung der Bitten um Zulagen. S. September.

25) Bitten der Pfarrwittwen um Unterstützung aus dem Pfarrwittwen- und Waisenfonds. S. September.

26) Genehmigung eingekommener Kirchengemeinderaths-wahlen, Erkenntniß über gemachte Einsprache. S. Dezember, und Thl. III, Seite 152.

* 27) Bericht und Bitte über die Vorlage des Vorexamens eines Schuladspiranten. S. Thl. III, Seite 7.

* 28) Bericht über die einem Schuldienste gewordene Zulage, so weit sie nicht schon h. Schulbehörde bekannt ist. S. Thl. II, Seite 410.

Alle Functionen, welche nach den bestehenden Verordnungen, in Beziehung auf das Schulwesen, dem Decan bisher oblagen, gehen, nach Thl. III, Seite 42, auf den

Bezirks-Schulvisitator

über. Dieser hat demnach

1) Alle die oben von 1 — 28 erwähnten, mit einem * bezeichneten Arbeiten ganz, oder für den ihn betreffenden Theil zu erledigen, in so fern sie sich auf das Schulwesen beziehen. Er hat ferner

2) die halbjährigen Stundenplane im April und Oktober zu empfangen, zu genehmigen, und seiner Zeit mit den Prüfungsacten vorzulegen. S. Thl. III, Seite 56.

3) Jährlich die Schulen seines Bezirks zu visitiren, wo möglich in den ersten drei Monaten nach Ostern. Dabei ist zu achten:

a. die Schulprüfung ist 14 Tage vor ihrer Abhaltung dem Orts-Schulvorstand anzukündigen; b. acht Tage vorher sind zu empfangen die Relation des Schullehrers mit Schultabelle und Stundenplan, Bericht hierzu des Orts-Schulinspectors mit Beischluß des Diariums; c. die Prüfung selbst, nach h. Vorschrift, Thl. III, Seite 63, und zwar der Werktags-, der Fortbildungs- und der Industrie-Schulen; d. Berathung und Durchgang, nach §. 8 gedachter Vorschrift. Die Prüfung der Schulen des Bezirksvisitators findet, nach §. 11, alle zwei Jahre Statt.

4) Vorlage sämmtlicher Prüfungs-Protocolle und Beilagen, mit Generalbericht und Generaltabelle, nach §. 9, Thl. III, Seite 66.

5) Mittheilung der hierauf erfolgenden Bescheide innerhalb 4 Wochen, nach §. 10.

6) Wo nöthig, Genehmhaltung der Befreiungsgesuche vom Volksschulunterricht, wo autorisirte Privatlehrer gehalten werden. Thl. III, Seite 32.

7) Oeffentliche Prüfung der Privatlehreranstalten. Thl. III, S. 34.

8) Genehmigung der beantragten Ferien, ibid §. 18.

9) Genehmigung über Haltung der Fortbildungsschulen zur Nachtzeit, zugleich Theilung des Unterrichts zwischen mehreren Lehrern, Thl. III, Seite 35.

10) Aufsicht über Anstellung von Gehülfen, und deßfallsige Anordnungen und Anzeigen. S. Thl. III, Seite 37 und 38, und §. 34 und 35 auf Seite 39.

11) Die Zurückhaltung von Schülern, auf Antrag des Schulvorstandes, ordnet gleichfalls der Bezirks-Visitator an. S. Thl. III, Seite 49.

12) Ueberwachung aller auf das Volksschulwesen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, besonders die vom Jahre 1834 und 1835 ins Auge fassend. S. Thl. III, Seite 1 ff.

Die Vorstände und Inspectoren der höheren Bürger- und Gewerbsschulen finden die sie betreffenden Hauptgesetze Thl. III, Seite 66 — 94.

V. Anmerkungen zum Geschäftskalender.

Anmerk. 1.

Die Abkündigung der Gebornen, Gestorbenen ꝛc. am Schlusse des Neujahrsgottesdienstes ist zwar nicht positiv geboten, wohl aber ist sie zu betrachten als allgemein verbreitete und nicht unangemessene kirchliche Gewohnheit, die um so weniger zu verwerfen ist, wenn zu den, nur die Neugierde aussprechenden Zahlen, einige angemessene, das Religiöse hervorhebende Worte hinzugefügt werden *).

---

*) Der Herausgeber hat sich zu obigem Zweck einige Formularien entworfen, in denen für den Eintrag der Zahlen auf mehrere Jahre Raum gelassen ist, und mit welchem er abzuwechseln pflegte, wenn Stimmung oder die am Neujahr ohne dieß sehr in Anspruch genommene Zeit ihm nicht die Fertigung einer neuen Abkündigungsform erlaubte. Eines dieser Formulare will er hier mittheilen, nicht sowohl als Muster, denn nur als Fingerzeig der von ihm eingehaltenen Behandlungsweise dieses Gegenstandes.

"Die christliche Versammlung ist noch mit einigen Worten über den bürgerlichen Stand der Gemeinde vom abgewichenem Jahr in Kenntniß zu setzen:

Geboren und durch die h. Taufe zum Christenthum geweihet wurden . . ., nämlich . . . . Knaben und . . . . Mädchen. Gott segne die Eltern, daß sie die noch lebenden Kinder aufziehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn; Gott segne die Kinder, daß sie aufwachsen und gedeihen zur Freude ihrer Eltern und zum Segen der Mitwelt.

Confirmirt wurden in jenem Jahre . . . . junge Zöglinge der Gemeinde, nämlich . . . . Söhne und . . . . Töchter.

Möge das feierliche, hier an diesem Altar ausgesprochene Gelübde der Treue gegen Jesum nicht vergessen worden seyn, sondern heute noch im Segen stehen und sich mehr und mehr, wie in christlicher Gesinnung, so in christlicher That, offenbaren.

Getraut wurden in diesem Zeitraum . . . . Paare. In Liebe und Eintracht bestehe das geschlossene Bündniß, auf welchem, in Freud und Leid, Gottes reicher Segen ruhet, so lange wir unverrückt auf Seinen Wegen gehen.

Gestorben sind . . . . männlichen und . . . . weiblichen Geschlechtes. Die Zahl der Geborenen übersteigt also (mutatis mutandis casu contrario) die der Gestorbenen um . . . .

Sanft ruhe in stillem Frieden wer uns lieb gewesen und nach Gottes Willen, frühe oder hochbetagt, — Vollendung fand.

Anmerk. 2.

Ueber den Ertrag der an andere Stellen abzuliefernden Collecten ist, mit Zuzug des Almosenverrechners oder eines andern Kirchengemeinderathes, ein doppelter, gleichlautender Attest aufzunehmen und nebst dem Geld an die betreffende Stelle zu versenden. Dieselbe behält das Eine Exemplar als Rechnungsbeleg für sich und wird das andere quittirt zu den Pfarracten remittiren. Die im Kalender erwähnte Collecte wird in dem genannten Landestheil auf Simon und Judä zum zeitenmal erhoben und an die Waisencasse-Particular-Verrechnung dieses Bezirks (s. Thl. III, Seite 177) versendet. Im Altbadischen findet die Waisenhauscollecte Statt auf Himmelfahrt und auf's Bußfest. Diese Collecten fließen in den Baden-Durlachischen Waisenfonds; über Unterstützungen aus demselben s. Thl. 1, S. 311.

In der Diöcese Mahlberg wird in den Orten Broggingen, Tutschfelden, Wagenstadt, Mahlberg, Kippenheim, Sulz, Friesenheim, Kürzell und Schutterzell auf Charfreitag und auf das Erndtefest diese Collecte eingesammelt. In den ehemals Nassauischen Gemeinden Lahr, Dinglingen, Hugsweier und Altenheim, welche im Verband mit dem Spital in Lahr standen, nun aber davon getrennt sind, ist eine solche Collecte alle Vierteljahr einzusammeln, wovon die Hälfte ehemals dem Spital in Lahr zufiel, seit der Trennung aber dem Almosen des Ortes eingewiesen wurde. In den grundherrlichen Orten Schmieheim, Wittenweier, Nonnenweier, Allmannsweier, Meißenheim und Diersburg wird keinerlei Collecte eingezogen. Mit dem Schulhausbaufonds stehen in der Diöcese Mahlberg nur die Orte Broggingen und Tuschfelden im Verband; über Art der Erhebung, Zeit und Zahl deßfallsiger Collecten stehet, auf Antrag der Regierung des Oberrheinkreises, eine neue Regulirung bevor.

Uns verleihe der Allgütige Weisheit, Kraft und Muth zum Kampfe, welcher währet so lange es Tag für uns ist, und, wenn wir heim sollen, ein sanftes und seliges Stündlein voller Hoffnung ewigen Lebens und seligen Wiederfindens, in Christo Jesu, unserem Herrn!" —

Die Schulhausbaucollecte, welche im Altbadischen für den Oberländer Schulhausbaufonds auf Charfreitag und das Erndtefest einzuziehen ist, wird im Unterland für den dortigen Pfälzer Verband auf Charfreitag in allen vor der Vereinigung lutherisch gewesenen Kirchen, so wie in den Kirchen derjenigen vereinigten Gemeinden, bei welchen eine lutherische Gemeinde eingegangen ist, erhoben. In den ehemals reformirten Gemeinden, welche an diesem neu gegründeten Schulhausbaufonds keinen Theil haben, wird diese Collecte nicht eingesammelt, sondern es wird alljährlich von der Kirchenbehörde, zu Gunsten einer jeweils besonders bedürftigen Gemeinde, eine in den ehemals reformirt gewesenen Kirchen zu erhebende Schüsselcollecte, auf einen bestimmten Sonn- oder Festtag, angeordnet. Nach dem Beschluß der General-Synode 1834 sollen die Schulhausbaucollecten-Gelder in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Unterlandes, ohne Rücksicht auf die vormalige Confession, erhoben, und eben so auch verwendet werden (s. Thl. III, Seite 127); da indessen dieser Beschluß in dem General-Synodal-Receß nicht ausdrücklich genehmigt ist, so sind wohl nach weitere Vollziehungsanordnungen zu erwarten.

In der Diöcese Hornberg werden keinerlei ständige Collecten erhoben, so wie denn dieser ehemals würtembergische Bezirk auch keine Ansprache weder an die Waisencasse noch an den Schulhausbau-Fonds hat. Ausgenommen ist einzig die Pfarrei Prechthal; dieser Ort stehet mit den altbadischen in Bezug auf beide Fonds in einem Verband, und ziehet die verordneten Collecten, gleich diesen, zur nämlichen Zeit ein.

In dem Wertheimischen wird für den Schulhausbau-Fonds auf Charfreitag jährlich eine Collecte erhoben. In Wertheim selbst ist eine solche noch überdieß auf das Erndtefest für die dortige General-Armencasse einzusammeln *).

---

*) Die hier gegebenen speciellen Nachrichten über die in verschiedenen Landestheilen zu erhebenden Collecten verdanke ich den gefälligen Mittheilungen des Herrn Kirchenrathes und Decans Engler in Kippenheim, Kirchenrathes und Decans Sievert in Hornberg, Decans von Langsdorf in Hoffenheim und Decans Bauer in Wertheim.

Anmerk. 3.

Quartalbericht über Candidaten.

Min. d. J. Ev. K.S. d.d. Carlsruhe den 23. Dez. 1828 Generale an sämmtliche Decanate und an die Pfarrministerien zu Mannheim und Heidelberg.

Das ev. Decanat N. wird hiemit angewiesen, im Laufe des kommenden Jahres 1829 und in Zukunft unfehlbar alle 3 Monate, Falls Veränderungen vorgefallen sind, hieher zu berichten:

a) welche Pfarrvicarien oder Candidaten, und b) welche Schulcandidaten sich in der Diöcese aufhalten, welche und wohin solche abgegangen sind, und welche ein Vicariat oder Provisorat zu erhalten wünschen.

In Bezug auf die Schulcandidaten wird den Schulvisitatoren dringend in Erinnerung gebracht, die Anzeige von sich ergebenden Veränderungen nicht zu unterlassen, s. Thl. III, S. 37, sub §. 28.

Anmerk. 4.

Die Bitte um Aufnahme in's Seminar hat der Präparand mit Anfang des neuen Jahres dem Pfarramte zu übergeben, welches sie mit seinen und des Schullehrers Zeugnissen dem Decanat übersendet. Dieses übergibt sie der Direction des Schullehrer-Seminariums, welches alle derartige Meldungen sammelt und sie im Monat Februar hoher Kirchenbehörde zur Entscheidung vorlegt. Vergl. Thl. III, S. 1 ff.

Anmerk. 5.

Quartalverzeichniß der Verstorbenen.

Vergl. Thl. I, S. 270. Nicht nur zu Constatirung von Erbschaftsaccisen bedarf die Staatsschreiberei dieser Verzeichnisse, sondern auch zur Beurtheilung, ob eine Inventur eintreten müsse, weswegen ihr eine genaue Bezeichnung der Verstorbenen, ob ledig, verheirathet, verwittwet, groß- oder minderjährig ꝛc., wünschenswerth ist. Eine allgemeine

Vorschrift über Einrichtung der einzureichenden Liste bestehet nicht. Der Herausgeber pflegt sie in tabellarischer Form mit folgenden Rubriken zu geben: 1) Ordn.Zahl, 2) Monat und Tag des Ablebens, 3) Bezeichnung der Verstorbenen, z. B. Heinrich Heres, 60 Jahre alt, ein Wittwer; 4) Bemerkungen: z. B. hinterläßt ledige, großjährige Kinder.

Anmerk. 6.

Kirchenbuchs-Duplicate.

Vergl. Thl. I, S. 240 ff. Vor Absendung der Kirchenbuchs-Duplicate muß man sich verlässiget haben, daß nicht etwa noch ein neugebornes, aber noch nicht getauftes Kind vorhanden sey. Da die Taufe, nach der Verein.Urk., sechs Wochen verschoben bleiben darf, so könnte der Fall eintreten, daß auf eben so lange die Ablieferung der Duplicate zurückgehalten werden müßte, da alle Kinder in dem Kirchenbuch in den Jahrgang ihrer Geburt gehören, aber erst am Tauftag eingeschrieben werden können. Indessen wird dieser Fall selten eintreten, und der Herausgeber wüßte nicht, was ausser diesem eine Zögerung veranlassen oder entschuldigen könnte. Hat man das Duplicat stets mit dem Hauptbuche geschrieben, was ausdrückliche Vorschrift ist, so sind ja nur die Register zu fertigen und den Duplicaten, wie dem den ganzen Band umfassenden Hauptregister beizusetzen. Der Schluß, gleichlautend im Hauptbuche und im Duplicat, ist einfach: Geschlossen für's Jahr 18 . . mit vorstehenden fünfzig Geburtseinträgen.

Walldorf den . . . 18 . . .

N. N. Pfarrer.

Nach den früheren, über die Führung der Kirchenbücher bestandenen Gesetzen (vergl. Thl. I, Note zu S. 242) mußte den Duplicaten beigelegt werden: 1) ein Verzeichniß der in demselben Jahr legitimirten Bastarde; 2) ein solches über nachgesetzte Paternitätserkenntnisse, und 3) eine kirchenstatistische Tabelle. Die Dienstweisung vom Jahr 1817 nimmt von diesen Vorschriften Umgang und sagt im Allgemeinen:

Alle Durchstriche und Randzusätze, so wie Verbesserungen, müssen eigends unterschrieben werden. Diese Zusätze müssen auch in Duplicate eingetragen werden, und zwar, wenn diese bereits eingeschickt sind, von dem, der sie aufbewahrt. Es scheint daher angemessen, die eben genannten Verzeichnisse Nro. 1 und 2 noch immer den Duplicaten beizulegen, damit die Aemter im Stande seyen, das Nöthige in den Duplicaten vorzumerken; man müßte es denn vorziehen, jedes einzelne, spätere Vaterschaftsgeständniß oder Erkenntniß, so wie den Randzusatz "per subsequens matrimonium" in separato dem Amte bekannt zu geben.

Es ist darauf zu sehen, daß die von den Aemtern auszustellende Empfangsbescheinigung der Duplicate (vergl. Thl. II, S. 416) und Revisionsbemerkungen über vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher wirklich einkommen und sub rubro XV Special. der Registraturordnung zu den Acten genommen werden. Jene Empfangsbescheinigung ist unter Andern auch darum nöthig: gehen Duplicate bei Amte verloren, so hat deren Wiederanschaffung auf Kosten der Amtscasse zu geschehen (vergl. Thl. I, S. 260). Die Aemter haben ihrer Revision weder neue noch abändernde Verfügungen beizugeben. Nur auf das Vorschriftsmässige dehnt sich das Geschäft ihrer Prüfung aus.

Anmerk. 7.

Haustaufen.

Vergl. Thl. I, S. 118 und 275. Dieses Verzeichniß kann in diesem Quartal nur die Monate Oktober und November des abgewichenen Jahres umfassen. Eine Verfügung des Direct. des Neckarkreises v. 4. Nov. 1828 weiset die Aemter an, die Pfarrämter zur vierteljährigen Vorlage dieser Verzeichnisse, oder der Anzeige, daß keine Haustaufen vorgekommen, anzuhalten, die Taxen selbst in das Sportelverzeichniß aufzunehmen und mit den übrigen Taxen und Sporteln der Amtscasse zur Abrechnung aufzuliefern. Nach neuester Verfügung in dem Mannh. A.B. 1833, Nro. 33, und Freib. A.B 1833, Nro. 44, ist eine Dispensationseinholung von den

Aemtern nicht nöthig, sondern die Haustaufen sind von den Pfarrämtern nur zu notiren, und alle Vierteljahr das Verzeichniß darüber den Aemtern zur Erhebung dieser Taxen mit den übrigen Sporteln zu übergeben.

Nach Anzblt. d. M.Rh.Kr. 1835, N. 85, wird verfügt, daß, auf Veranlassung eines Erlasses der Steuerdir. v. 2. Okt. 1835, von nun an die für Haustaufen anzusetzenden Taxen jeweils in die monatlichen Hebrollen aufzunehmen, und wie alle andere amtliche Taxen und Sporteln zu behandeln seyen, wogegen die quartalweise Vorlage des Verzeichnisses der Haustaufen zu unterbleiben hat.

Anmerk. 8.

Nicht die Gefällverrechnung, wohl aber das Amt N. N., läßt sich vierteljährig ein Verzeichniß der unehelich Geborenen übergeben, theils um die nöthige Einleitung wegen Bestrafung der Unzucht, theils um Vorkehr wegen Pflege und Unterkunft armer Unehelichen, so wie wegen Aufstellung von Pflegern und Vormündern, treffen zu können. Diese Anordnung scheint empfehlenswerth, aber sie entbehrt eines allgemeinen positiven Charakters; ich konnte sie daher nicht aufnehmen. Aufnehmen aber mußte ich die hier bezeichnete Arbeit, nach der Thl. I, S. 275 enthaltenen, meines Wissens nicht aufgehobenen Verordnung, so wenig sie auch in Uebung seyn mag. Das Beifügen der Sterbfälle kinderlos versterbender Bastarde kann jedenfalls übergangen werden, indem diese Sterbfälle ja schon vierteljährig zur Cognition der Amtsrevisorate gebracht werden.

Anmerk. 9.

Die Eidesvorbereitungs-Gebühren, sofern sie bezahlt werden (Thl. II, S. 48), hat der Richter in das Hauptkostenverzeichniß aufzunehmen. Damit dieß nicht so leicht übersehen werde, verfügte das Amt N. N. die halbjährige Vorlage eines Verzeichnisses über vorgenommene Eidesbelehrungen. Diese Anordnung empfiehlt sich, indem nicht selten von den Geistlichen Klage gehört wird, daß die Berech-

nung und Erhebung mancher Eidesgebühren wohl von einzelnen Untergeordneten übersehen worden seyn müsse, indem man in Jahr und Tage nichts erhalte, und doch unmöglich alle Fälle zu denjenigen gehören, für welche gesetzlich nichts berechnet werden dürfe. Indessen besteht über ein derartiges Verzeichniß keine allgemeine Vorschrift. Kürzer ist's jedenfalls, halbjährig erinnern, als wegen jeden einzelnen Falls ein quasi Deservitorium eingeben. Der Herausgeber pflegt sein Verzeichniß in folgende Rubriken zu fassen: 1) Ordn. Zahl. 2) Datum und Nro. des amtl. AufforderungsSchreibens zur Eidesvorbereitung. 3) Betreff. 4) Namen des Vorbereiteten. 5) Tag der Vorbereitung laut gefertigten Attestes. 6) Bemerkungen. Die Tabelle schließt mit der einfachen Bemerkung: Mit Uebergabe dieses Verzeichnisses ersucht man großh. Amt, die Gebühren für diejenigen Eidesvorbereitungen, welche nicht ex officio zu geschehen hatten, durch die Sportelverrechnung gefällig erheben und anher geben zu wollen. — Zur Vermeidung des Vorwurfes, als wolle ich durch meinen Geschäftskalender den Geistlichen neue Arbeit aufladen, bemerke ich nochmals: Dieses Semesterverzeichniß ist nicht allgemeine positive Vorschrift; die Aufnahme desselben in den Kalender erlaubte ich mir als unmaaßgeblichen Vorschlag, der sich nicht sowohl als eine Geschäftserweiterung, sondern eigentlicher als Geschäftsvereinfachung darstellen möchte.

Anmerk. 10.

Ein Verzeichniß derer, die im abgewichenen Jahre Waisen geworden und noch nicht 21 Jahre alt sind, für welche also, nach Waisenordnung (Thl. I, S. 283), Vormünder zu bestellen sind, so wie ein Verzeichniß der Unehelichen, welche in die Klasse der Waisen gehören, ist ausdrückliche Verordnung des ev. luther. Kirchenrathes v. 28. April 1804, die aber nicht an allen Orten des Landes publicirt wurde, und daher nicht allerwärts in Uebung ist. Dieß konnte den Herausgeber nicht hindern, dieses Verzeichniß in den Kalender aufzunehmen, selbst auf die Gefahr hin, daß es Denen zum Mißvergnügen seye, welche bei öffentlichen

schriftlichen Arbeiten den Grundsatz der Bequemlichkeit über Gebühr lieb gewonnen haben. Dieses Verzeichniß soll die Waisenrichter bewahren, ohne Verschulden einen Waisen, für welchen Pflege oder Vormundschaft anzuordnen ist, zu übersehen. Dem Waisenrichter selbst mag dieß eine unvermerkte Mahnung an seine Pflicht seyn, die um so sicherer ihren Zweck nicht verfehlen wird, wenn der Geistliche diese Gelegenheit zu einer Rücksprache mit demselben über Lebensverhältnisse ꝛc. der Waisen, Art und Gang der angeordneten Pflege u. s. w., überhaupt zu einer officiellen Nachfrage nach dem ganzen Zustand der Ortswaisenpflege benützt.

Anmerk. 11.

Vergl. Thl. I, S. 225. Attest der Tagebücher der Hebammen. Oefters verzögern die Hebammen die Vorlage ihrer Tagebücher bis zum Tage, an welchem sie zur Prüfung vorgerufen sind; es mag sich dann ergeben, daß es wegen Eile der Sache an Zeit zu einer sorgfältigen Prüfung gebricht, und doch sind in der Regel in Bezug auf Datum und Namen Berichtigungen nöthig. Der Zweck der Controle wird daher sicherer erreicht, und die Hebammen verhindert, gegen den Einberufungstag hin das Tagebuch ex mente zu suppliren, wenn man sie verordnungsmässig vierteljährig vorruft.

Anmerk. 12.

Vergl. Thl. II, S. 113. Notirung der Zahl der Kirchgänger. Man legt hierfür einen Bogen an, der den Acten sub rubro 14 Specialia der neuen Registraturordnung anzuschließen ist. Eine auffallende Abzählung soll nicht Statt finden. Angemessen und zureichend scheint es, wenn der Pfarrer an verschiedenen Sonn- und Festtagen eine Ueberschätzung der Zahl, aus Vergleichung der gefüllten und leergebliebenen Plätze zur Gesammtzahl des Raums, den die Kirche nach Stühlen fasset, durch einen oder etliche Kirchen-Gemeinderäthe und etwa den Schullehrer (der in der Regel

nach seinem Standort, einen großen Theil der Kirche, besonders die Plätze auf den Bühnen, überschauen kann), vornehmen läßt. Aus den verschiedenen Angaben von verschiedenen Zeiten ist leicht die Mittelzahl zu finden, die man dann als Ergebniß in obengedachten Bogen einträgt. Uebrigens bin ich unverholen der Meinung, daß ein solches Verzeichniß, wo es auch mit möglichster Genauigkeit geführt würde, nicht vollständig zum Ziele führe, d. h. zur Ermittlung der richtigen Größe für Neubauten. Einmal kann es der Fall seyn, daß für eine ganze Reihe von Jahren, bei vermindertem kirchlichem Geiste — veranlaßt durch verschiedenartige, zufällig zusammenwirkende Erscheinungen — die Zahl der Kirchgänger verhältnißmäßig klein ist, und dann ist die Population eines Ortes an sich und ihre wahrscheinliche Zunahme bei derartigen Anträgen auf Neubauten vor allen Dingen in's Auge zu fassen.

Anmerk. 13.

Revision der Registratur.

Nach §. 8 der neuen Registratur-Ordnung (Thl. II. Seite 1 ff.) sollen Actenstücke, wie sie bei der Pfarrei zur Erledigung kommen, sogleich den bezüglichen Fascikeln angereihet werden. Dieß macht das Geschäft einer jährlichen Revision des ganzen Standes der Registratur nicht überflüssig. Diese Revision beschäftigt sich 1) mit Fascikulirung, Reponirung und Repertorisirung solcher Acten, die erst bis zum Jahresschluß actenreif wurden, und bis dahin unter dem «Laufenden» lagen; 2) mit Aussuchung und Bezeichnung der Acten, die dem Decan bei der Kirchenvisitation, nach §. 6 und 7 der Registr.Ordn., zur Vernichtung vorgeschlagen werden sollen. Was sich hierzu eignet, ist in genannten Paragraphen genau genug bezeichnet; 3) mit Repertorisirung der in den Generalien-Bücher (Befehlbücher), den Kirchen-Gemeinderaths- und Schulvorstands-Protocollen enthaltenen Einzeichnungen. Auch die in Regierungs- und Anzeigeblättern enthaltenen, auf Gegenstände der Kirche, des Armen- und Schulwesens Bezug habenden Verordnungen müssen, sofern sie nicht in

die Generalien-Bücher übergegangen sind, und also ohne dieß Repertorisirung finden, in dem General-Repertorium vorgemerkt werden; 4) mit Nachforschung, ob alle an andere Stellen abgegebene Actenstücke, in sofern sie remittirt werden müssen, auch wirklich zurückgekommen und gehörigen Ortes reponirt worden seyen; 5) muß man sich bei dieser Gelegenheit Ueberzeugung verschaffen, ob der Schullehrer seine Acten in Ordnung habe, und ob die von ihm aufbewahrt werdenden, theils der Kirche theils der Schule gehörenden Druckschriften vorhanden seyen. Das von dem Schullehrer geführt werdende Generalienbuch (Schulbefehlbuch) *) wird zur Durchsicht vorgelegt, die Einträge mit den bei der Pfarrei befindlichen Originalien oder von diesen genommenen Abschriften verglichen, und mit einfachem Vidit des Pfarrers versehen **).

---

*) Schulbefehlbücher sollen in allen Schulen geführt werden, Roman §. 221, und Riegers ev. protest. Schullehrer §. 21. Beide stützen sich auf die altbadische Schulordnung vom Jahr 1768, §. 28. Nicht unzweckmäßig erscheint folgende Einrichtung eines solchen Buches, weil sie vor Zersplitterung und Verlorengehen nicht unwichtiger Acten bewahrt: Ein hinlänglich starker Folioband enthält im ersten Theil Raum zu fortlaufenden Einträgen der Grneralien, mit der Ueberschrift: Rescripte, Befehle, Anordnungen vorgesetzter Stellen. Der zweite Theil enthält: Nachrichten, die die Schule des Ortes N. in's Besondere angehen. Hier finden sich unter andern: a. Die Schulvisitationsbescheide in fortlaufender Reihe; b. eine ausführliche, vom Kirchengemeinderath unterzeichnete, mit dem Vidit des Decanates und mit der Revision der obersten Schulbehörde versehene Competenzbeschreibung, hinter welcher Raum gelassen ist zu künftigen Ergänzungen, Berichtigungen und Veränderungen; c) ein vollständiges, von dem Schullehrer und dem Schulvorstand unterschriebenes, jährlich ergänztes und berichtigtes Inventarium aller vom Schullehrer aufbewahrt werdender Bücher und sonstiger Gegenstände; d. ein fortlaufendes Verzeichniß der bei der Schule N. angestellt gewesenen Lehrer, mit kurzen biographischen Bemerkungen einer jeweils nach dem, durch Tod oder Wegzug erfolgten Abgang eines verdienstvollen Lehrers. Ueber nicht Verdienstvolle schweigt die Chronik und gibt nur ihre Personalien.

**) Wer über meine Sorgfalt und Umständlichkeit bei dem in

Anmerk. 14.

Stulzische Waisenanstalt.

Vergl. Thl. II, Seite 423 ff. Da die Aufnahme nur zur Osterzeit Statt findet und die Regierungen bis zum 1. Febr. ihre Anträge an das Ministerium des Innern einbefördert haben sollen, so müssen solche längstens bis zur Mitte dieses Monates von den Localbehörden zu Amt gegeben seyn. Was bei derartigen Anträgen zu beachten, siehe ausführlich genug Thl. II, Seite 426 — 428. In den nächsten Jahren werden neue Aufnahmen selten seyn, weil Plätze nur durch den Austritt schon aufgenommener Zöglinge frei werden können *).

---

dieser Anmerkung zur Sprache gebrachten Gegenstand lächelt, dem verwehre ich's nicht. Bemerken muß ich nur, daß all' dergleichen Arbeiten nicht so zeitraubend sind, als sie scheinen, — wenn man ihre Verrichtung beschreibt. Einen Augiasstall misten ꝛc., und Ordnung in einer chaotisch durcheinander geworfenen oder nur mehrere Jahre vernachlässigten Registratur schaffen ist nicht leicht; leicht aber ist es, sie erhalten und lohnend zugleich, indem man vor Mißgriffen, Mißhelligkeiten und Geschäftsverwahrlosungen, zu welchen Unkenntniß oder Unauffindbarkeit der Acten so leicht führt, bewahrt wird.

*) Eine eigene, bei Braun in Carlsruhe 1835 erschienene, und an alle Aemter und Pfarrämter gegebene Druckschrift über diese Anstalt enthält außer den l. c. der Sammlung aufgenommenen Hauptverordnungen noch eine Dienstinstruction für den Verwaltungsrath, eine Haus- und Tagesordnung, welche zugleich für den Waisenhausverwalter die Dienstinstruction bildet, ein Normativ über Beköstigung und Bekleidung der Zöglinge, eine Uebersicht des Vermögensstandes dieser Stiftung und ein Verzeichniß der erstmals aufgenommenen Zöglinge. Der Abdruck dieser Actenstücke kann in dieser Sammlung nicht erwartet werden; sie kann ihrem Zweck nach nur Das enthalten, was den Localbehörden zur Stellung ihrer Anträge in Bezug auf Zeit und Inhalt zu wissen nöthig ist. Da nun aufgenommen werdende Zöglinge doch immer ordentlich bekleidet in die Anstalt verbracht werden müssen, so bemerken wir, zur Vermeidung unnöthiger oder unpassender Anschaffungen, zu welchen sich Privaten, Stiftungen oder Gemeindscassen vor der Absendung verstehen, aus obigem Normativ über die Bekleidung Folgendes: Sie besteht nämlich:

1) für die Knaben, in einer Jacke und langen Beinkleidern von dunkelblauem Tuch; einer dunkeln Weste von Baumwollenzeug, einer runden Kappe von dunkelblauem Tuch. Für den gewöhnlichen

Anmerk. 15.

Unterstützung armer Unehelichen.

Vergl. Thl. I, S. 177 — 184, insbesondere S. 298 desselben Theils. Es ist zwar nirgends in den angerufenen Verordnungen gesagt, daß die Anträge auf Unterstützung armer unehelicher Kinder im Monat März gestellt werden sollen, sondern es geschiehet dieß wie es Noth thut; dennoch halte ich es für angemessen, wenn der Geistliche, wenigstens zweimal im Jahr, sich selbst, dem Bürgermeister und Waisengericht die Frage stellt, ob arme uneheliche Kinder (in ihre Kathegorien gehören auch Findlinge und arme Verbrechers-Kinder, s. Thl. I, S. 305 und 306) in der Gemeinde da seyen, auf deren öffentliche Unterstützung Bedacht genommen werden müsse. Die Monate, in denen man sich mit den ehelichen armen Waisen beschäftigt, scheinen die natürlichsten auch zu diesem Geschäfte zu seyn, weswegen der Herausgeber die Monate März und September an dessen Erledigung erinnern läßt. Die Art, wie derartige Anträge gestellt werden, ist aus Thl. I, S. 298 zu ersehen.

Anmerk. 16.

Industrie-Schule.

Vergl. Thl. III, Seite 27 und 65. Am Ende des Monates März ist diese Schule zu schließen. Früher hatte der Pfarrer hierbei eine kurze Prüfung vorzunehmen und Bericht zu erstatten. Die neue Schul-Visitations-Ordnung v. 1835

Gebrauch und bei der Arbeit tragen die Knaben Jacke und Beinkleider von grauem Zwillich. Jeder Zögling hat zwei Paar Schuhe, einen Hosenträger und Kamm, 3 Hemden, 3 Halstücher, 3 Sacktücher, und 4 Paar Strümpfe.

2) Für die Mädchen in einem Rock und Mutzen von Baumwollenzeug, Rock und Mutzen von Halbleinenzeug für den gewöhnlichen Gebrauch; zwei Unterröcke von Halbleinen, zwei Schürze von Leinen, vier Hemden, vier Sacktücher, 2 Halstücher, 2 Paar wollene und 2 Paar leinene Strümpfe, 2 Nachthauben von Leinen, und 2 Paar Schuhe.

spricht hiervon nicht, sondern nur von der durch den Decan gelegenheitlich der Prüfung der Hauptschule vorzunehmenden Visitation auf dieser Anstalt. Ein Verzeichniß der Kinder und ihrer Arbeiten ist (§. 7 gedachter Ordnung) zur Vorlage bereit zu halten. Da die Schulprüfung später gehalten wird, als der Schluß der Industrieschule eintritt, so wird es angemessen seyn, wenn obiges Verzeichniß aufgestellt wird, so lange die Kinder noch beisammen sind, und die Arbeiten, welche das Verzeichniß aufführen soll, wenigstens dem Pfarrer zur Ansicht vorgelegt werden können. Denn diese Vorlage kann für den eigentlichen Visitator sehr unvollständig bewerkstelligt werden, weil die wirklich gefertigten Arbeiten, als Hemder, Strümpfe u. s. w., von den Industrieschülerinnen armer Eltern sogleich in Gebrauch genommen werden müssen, und zur Zeit des Eintreffens des Visitators vielleicht schon wieder zerrissen sind. Verlangen, daß die Armen ihre selbstgefertigten Arbeiten bis zur Prüfung liegen lassen und nicht in Gebrauch nehmen, ist viel zu hart, unausführbar. Wegen Versäumnissen in der Industrieschule vergl. Thl. III, Seite 62.

Anmerk. 17.

Das Verzeichniß schulpflichtig gewordener Kinder enthält folgende Rubriken: 1) Ordnungszahl. 2) Namen der Väter oder Mütter. 3) Namen des Kindes. 4) Tag der Geburt. 5) Bemerkungen. Vergl. §. 5 des Schuledicts v. 1834, wornach vom Schulvorstand die nicht im Ort gebornen Kinder beizufügen sind. Die Notizen sub Nro. 2 und 4 sind in gedachtem Paragraph nicht vorgeschrieben, aber es verstehet sich von selbst, daß man sie ertheile, damit der Schulcatalog vollständig ergänzt werden könne. Man soll das Verzeichniß dem Schullehrer zustellen; es ist aber in der Verordnung nicht gesagt, daß oder wie auch die Eltern ordnungsmäßig von der Schulpflichtigkeit ihrer Kinder in Kenntniß gesetzt werden. Dieß ist aber unumgänglich nöthig. Da nämlich dem Schullehrer das Geschäft des Insinuirens nicht zugemuthet werden kann, so wird er nach vorläufig genommener

Einsicht von den Kindern, die erstmals zu kommen haben, das Verzeichniß wieder an den Ortsschulinspector zurück geben, und dieser läßt, durch denjenigen Diener, welcher Ladungen zu besorgen hat, die Eltern auffordern, ihre Kinder zur Schule zu schicken, oder innerhalb 14 Tagen persönlich die Gründe anzugeben, warum sie glauben, die §. 4 des Gesetzes verheisene Nachsicht begehren zu können. Erst wenn diese förmliche Insinuation und Aufforderung Statt gefunden hat, wird der Schulvorstand gerechtfertigt seyn, wenn er zu den §. 6 befohlenen Zwangsmaaßregeln schreitet. Der Schullehrer erhält das nunmehr berichtigte Verzeichniß zurück, mit der Auflage, die als schulpflichtig erkannten Kinder in den Catalog einzutragen. Oft wäre bei schwächlichen Kindern, oder solchen, die sich spät entwickeln, eine halbjährige Nachsicht genügend, allein das neue Schulgesetz kennt nur eine einmalige Aufnahme neuer Zöglinge während eines Jahres. Es stehet zu erwarten, ob man vielleicht nicht bald eine halbjährige Aufnahme (wie sie früher mit dem Anfang des Sommer- und Wintercurses, am 23. April und 23. Oktober, Statt fand) für zweckmäßiger als eine einmalige erachte.

Anmerk. 18.

Vergl. Thl. I, Seite 313. Die Waisenbeneficiate werden von den betreffenden Waisencasse-Particularverrechnungen gewöhnlich in halbjährigen Raten, am 23. April u. 23. Okt., bezahlt. Zur Erhebung des Beneficiums bedürfen die Pfleger oder Mütter eines Lebensattestes des Kindes, folgenden Inhaltes: N. N.!, Sohn (Tochter) des verlebten N. N., nach h. Kirchenministerialerlaß v. 14. April 1833, Nro. 3000, bis 14. Juli 1840, im Genuß eines Waisenbeneficiums von

fl. kr., ist heute am Leben und in Pflege des N. N. (oder seiner Mutter N. N.)

Willstädt, den 23. April 1836.

N. N.

Anmerk. 19.

Confirmanden.

Vergl. Thl. I, Seite 81, und Thl. III, Seite 23. Ob-

gleich die Confirmandentabellen, nach h. Kirchenministerialerlaß v. 11. Nov. 1826, Nro. 5521, erst, jedoch unmittelbar nach dem 1. Oktober, h. Collegio vom Decanate vorzulegen sind, so ist es doch zu wünschen, daß sie letzterem schon mit dem Schluß des Monates August, also einen Monat früher, zukommen, weil es dieselben vor der Absendung zu prüfen, und unter Umständen zur Berichtigung zurückzugeben hat, unter welcher Zeit leicht der Monat September verstreicht. So nur wird das Decanat im Stande seyn, die Vorlage zu der ihm befohlenen Zeit zu machen. Auch für diejenigen Kinder, welche nach der Ver.Urk. General-Dispensation ansprechen, ist nach vorhin gedachtem h. Erlaß die Beifügung der Gründe erforderlich, da das dispensable Alter nicht das legale ist. Ueber den 23. April hinaus gehende Dispensationsgesuche sollen, nach Ver.Urk. Beil. A, §. 12 — neuerlich in Erinnerung gebracht durch h. Kirch.Ministerial-Erl. v. 20. Aug. 1833, Nro. 7533 — in diesen Tabellen nicht vorkommen. Das Decanat hat solche Gesuche zu prüfen, Zeugnisse des Pfarrers und Schullehrers zu erheben und nach Ermessen zurückzugeben oder hoher Stelle in separato vorzulegen. Der Zudringlichkeit der Leute ist am Besten zu begegnen, wenn der Pfarrer streng darauf hält, keine Kinder in die Tabelle zu nehmen, die über die Zeit der General-Dispensation hinaus liegen, und wenn er diejenigen, welche dennoch besondere Bitten vortragen, kurzweg an den Decan weiset, für welchen das Abschlagen leichter ist, als für den Ortspfarrer. Glaubt der Decan, daß wirklich Gründe vorliegen, die den Vortrag eines besondern Dispensationsgesuches rechtfertigen könnten, so wird er, nach obigem Erlaß, erst den Pfarrer und Schullehrer zu Ausstellung von Zeugnissen auffordern, und es ist dann Beiden Gelegenheit gegeben, sich offen über die größere oder mindere Dringlichkeit des Falls auszusprechen. Es verstehet sich von selbst, daß diese Zeugnisse verschlossen an das Decanat gesendet werden. Das Weitere über diesen Gegenstand ist l. c. nachzuschlagen.

Anmerk. 20.

Notizblatt für den Baumeister.

Vergl. Thl. II, Seite 76 ff., in specie §. 4 und 6 der Bauverordnung, l. c. Seite 88 und 89. Es ist gut für die Zeit des Eintreffens des Baumeisters ein Notizblatt über die an Kirche, Pfarrhaus ꝛc. nöthig scheinenden Reparaturen parat zu halten. Der Tag des Eintreffens des Baumeisters ist nicht voraus bekannt, sein Aufenthalt in der Regel kurz. Trifft er zufällig den Pfarrer nicht zu Haus, so kann manche nöthige Reparatur übersehen und um ein ganzes Jahr verzögert werden. Darum ist die Anlage eines Notizblattes wünschenswerth, das dem Baumeister, für den Fall der Abwesenheit des Pfarrers, von den Familienangehörigen überreicht werden kann.

Anmerk. 21.

Aufnahme in eine Irrenanstalt.

Vergl. Thl. I, S. 327 ff. Des Pfarrers Antheil an solchen Anträgen ist l. c. genau genug bezeichnet. Nur theilen wir hier den Seite 329 erwähnten Erkundigungsbogen mit.

Von dem Geistlichen und dem Arzte zu beantwortender Erkundigungsbogen über den in die Landes-Irrenanstalt zu verbringenden Kranken.

1) Vor- und Zunamen, Alter (mit Angaben des Geburtstages), Religion, Geburts- und Wohnort (Amt und Kreis) des Kranken.

2) Name und Stand der Eltern und Geschwister, ihr Charakter und ihre Gesundheitsverhältnisse im Allgemeinen? Anlage zu ähnlichen Krankheiten bis zu den Großeltern?

3) Körper- und Geistesbeschaffenheit des Kranken vor dem Beginn der Seelenstörung: Kinder-, Entwicklungs- und andere Krankheiten, Geistesanlagen, Temparament?

4) Erziehung, Stand, Erwerbszweig, Lieblingsbeschäftigung, Lebensweise, Moralität, Mässigkeit oder Unmässigkeit im Essen, Trinken, den Geschlechtsverrichtungen, häusliche und ökonomische Verhältnisse, ob verehelicht, Kinder? Bei Müttern, Verlauf der Schwangerschaft?

5) Geschichte und Beschreibung des Ausbruches (Zeit desselben) und des weiteren, den Körper wie den Geist ergreifenden Verlaufs der Seelenstörung, der Vorläufer, der Dauer der einzelnen Paroxismen und der sie begleitenden Umständen, der Veränderung in dem Benehmen, den Manieren, dem Gang u. s. w. des Kranken, der Verhältnisse beim Schlafen und Wachen, bei den Sinnes- und Geschlechtsverrichtungen (der Menstruation), dem Hunger und Durste, dem Blutumlaufe, den verschiedenen Secretionen, der Reinlichkeit, der Complication mit Epilepsie und andern körperlichen Leiden oder Schäden? Zustand des geistigen Vermögens, zumal beim Blödsinn, Grad desselben?

6) Form der Seelenstörung (Diagnose).

7) Ursächliche Momente, prädisponirende, und excidirende, physische: unterdrückte Ausleerung, Hämorrhoiden, Geschwüre, Ausschläge u. s. w.; moralische: unglückliche Liebe, Kummer, fehlgeschlagene Projecte, Unglücksfälle, veränderte Lebensweise?

8) Vorgenommene Kurmethode, somatische und psychische und deren Erfolg? — Angabe des seitherigen Aufenthaltsortes, der etwa angewandten Zwangsmitteln und der Behandlung, die der Kranke zu Hause erfahren?

9) Entwicklung der Gründe, welche die Verbringung des Kranken in die Irrenanstalt nothwendig machen; Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Uebels, Hülflosigkeit, Unverträglichkeit; Verletzung des öffentlichen Anstandes; Gefährlichkeit des Kranken gegen seine Person oder Umgebung? Die letzten Umstände müssen durch Thatsachen nachgewiesen werden, wobei anzugeben ist, ob sie aus eigener Anschauung oder von Hörensagen entnommen sind.

Anmerk. 22.

Bauatteſt.

Vergl. Thl. II, Seite 98. Der Geistliche soll sich l. c. vor Ausstellung seines Attestes den Uebernahmsact vom Handwerksmann vorlegen lassen, nach dessen Anleitung die vollzogene Reparatur geprüft werden muß. Besser ist's, sich den Bauübernahmsact schon beim Beginn der Reparatur vor-

zeigen zu lassen, indem man erst dann bei öfterem Nachsehen sich überzeugen kann, ob der Handwerksmann accordmäßig verfahre, und namentlich accordmäßige Materialien nehme. Wird jener Accord vom Geistlichen nur zur Hand genommen, wenn er den Attest ausstellt, so kann er sich verdeckende Arbeiten gar nicht beurtheilen, und seiner Prüfung würde in vielen Fällen aller Haltpunct abgehen.

Anmerk. 23.

Vergl. Thl. II, Seite 331 ff. und ibid Seite 48. Ein Eidesvorbereitungsattest, welcher auf gewöhnliches Papier zu schreiben ist, indem das Amt den Stempel und die Gebühr zu berechnen hat, in allen Fällen, wo die Vorbereitung bezahlt werden muß, enthält ganz kurz die Bescheinigung: „N. N. ist auf verehrl. Anschreiben des großh. Amtes N. v. N. Nro. ꝛc. über die Wichtigkeit des Eides (Zeugeneides ꝛc.) und über die auf den Meineid haftenden Strafen belehrt worden; dessen zur Urkunde wird ihm dieses Zeugniß zugestellt. N. N. u. s. w.“ Dieses Zeugniß gibt man dem Betreffenden verschlossen und ans Amt addressirt. Es ist darauf zu sehen, daß einer jeden Aufforderung zur Eidesvorbereitung in allen Fällen, wo die Formel nicht vorhin allgemein bekannt und vorgeschrieben ist, sondern erst für den vorliegenden Falle von dem Richter entworfen werden muß, die zu beschwörende Formel mit angelegt seye. Die Einreden gegen die Schuldigkeit des Eides an sich, welche Geistliche öfter von Denen zu vernehmen haben, die zur Eidesvorbereitung an ihn gewiesen sind, müssen nach den aus dem Landrecht und der Proceßordnung aufgenommenen (Thl. II, 347 ff) Bestimmungen über Eidesschuldigkeit, gültige, ungültige, verdächtige Zeugen u. s. w. beurtheilt werden. Hätte der Geistliche Zweifel zu setzen in die Aufrichtigkeit der von dem Präparandus zu hoffende Aussage, oder wäre sonst eine Befangenheit oder Anstand zu unterstellen, so muß dieß allerdings im Attest oder in besonderem Bericht gesagt werden. Unter Umständen unterbleibt die Eidesbereitung sogar, mit

Bericht ans Amt, warum sie vorerst nicht vorgenommen worden seye, z. B. wenn die oben erwähnte besondere Eidesformel fehlte, wenn das Amt die Vorbereitung angesonnen hätte für einen Menschen, der gesetzlich noch nicht eideswürdig, oder wegen Verstandesschwäche u. s. w. eidesunfähig wäre, vergl. Sammlung l. c., in specie §. 1 und 2 seqq. der dort enthaltenen Eidesordnung, und Seite 341.

Anmerk. 24.

Diöcesan-Synode.

Vergl. Thl. I, S. 36, Thl. III, S. 111.

Nach §. 34 des Gen.Synod.Recesses 1835 ist eine verbesserte Diöcesan-Synodal-Ordnung zu erwarten. Da indessen eine solche noch nicht erschienen ist, so glaubte der Herausgeber, die auf so lange noch immer maaßgebenden Synodalfragen vom Jahr 1798 hier mittheilen zu müssen, von welchen jeder Pfarrer und von der Kirchenregierung angestellte Stellvertreter eine oder mehrere zur Beantwortung sich wählt. Die oben angerufenen Bestimmungen über Zweck der Synoden und Wahl der weltlichen Mitglieder sind als maaßgebend für die Ordnung in Abhaltung dieser Synoden zu betrachten. In Bezug auf Diäten vergl. Thl. I, S. 126, Thl. II, S. 41, 42.

Synodal-Fragen.

1) Ob neue, vorhin minder bemerkbar gewesene Tendenzen und Ausbrüche der Sinnlichkeit herrschend zu werden beginnen?

Wo dann im Bejaungsfalle deren Natur und Gattung, deren muthmaaßliche, nahe und entfernte Veranlassung, sodann die schicklichsten Mittel, ihnen entgegen zu arbeiten, ohne die äussere Freiheit des Bürgers zu sehr zu beschränken, angegeben werden müssen.

2) Wie weit in den Gemeinden eine Zu- oder Abnahme der Hausandachten, und besonders des eigenen christlichen Forschens in der Schrift, bemerkt werde?

Die Erörterung dieser Frage setzt fleißige Hausbesuche des Pfarrers bei seiner Gemeinde, und genaue Erkundigung nach Bibeln und Erbauungsbüchern voraus. Fehlen diese, und bemerkt er Kälte in der Religion, so hat er die wahrscheinlichen Ursachen davon und die vorzuschlagenden Gegenmittel anzugeben.

3) Ob in Absicht auf die Zweckmässigkeit, Schriftmässigkeit und Gleichförmigkeit des öffentlichen christlichen Lehrvortrages an die Gemeinden in Predigten, Katechismuslehren und Betstunden etwas zu erinnern sey?

Hierunter ist die genaueste Aufsicht des Pfarrers über die als Vicarien oder Hauslehrer bei sich habenden Candidaten begriffen, damit diese den Gemeinden nicht ihre Privatmeinungen anstatt des Schriftvortrags aufdrängen, keineswegs aber eine inquisitionsmäßige Ausspähung der Lehrart eines andern Pfarrers verstanden.

4) Ob etwas zur Verbesserung der Kirchengebräuche und Ceremonien vorzuschlagen sey?

5) Ob etwas in Absicht auf Gesang-, Gebet- und Lehrbücher, auch Agenden, bemerkenswerth erscheine?

6) Ob eine ordentliche christliche Feier der Sonn- und Feiertage herrschend sey und ungestört beobachtet werde?

7) Was die kirchlichen Schulanstalten zu ihrer Aufrechthaltung oder Verbesserung bedürfen?

Die wissenschaftliche und sittliche Bildung der Schullehrer, deren Amtsansehen und Auskommen, ihre Methode des Unterrichts (von den Lehrbüchern handelt die 5. Frage), die Ermunterung der Kinder zum Fleiß im Lernen und Schulbesuche und zu guten Sitten kommen hier in Betracht.

8) Wie die bestehenden Lehranstalten zur politischen Bildung zu erweitern, zu verbessern oder zu verändern seyn möchten?

Wobei das Locale und Personale des Orts und der Bürgerverhältnisse genau abzuwägen ist.

9) Ob der christlichen Führung des Ehe- und Hausstandes Hindernisse sich in den Weg legen und wie solche zu beseitigen?

Erschwerung der Ehe, Neigung zum ehelosen Leben, Hang zur Ehetrennung und ehewidrigen Ausschweifungen, auch eine wechselsweis von den Ehegatten sich gönnende Nachsicht, Unduldsamkeit und Ehehändel, schlechte Kinderzucht, Gleichgültigkeit gegen das Betragen des Gesindes oder unmoralische Behandlung desselben geben hierbei die Betrachtungspuncte an die Hand.

10) Was sonst Nützliches zu Herstellung guter Kirchendisciplin zu verfügen seyn möchte?

Hierher gehört alles, was zur Beförderung der practischen Religion und zur Hinwegräumung ihrer Hindernisse, so weit die Befugniß dazu im Kirchenregiment liegt, dienen kann, und nicht unter eine der bestimmten besondern Fragen sich eignet.

11) Ob etwas zur Vermehrung, bessern Verwaltung oder

nützlichen Verwendung des Kirchenvermögens und der milden Stiftungen vorzuschlagen sey?

12) Ob in Absicht der Duldung fremder Religionsverwandten sich etwas Widriges geäussert habe, das einer Fürsorge für die Zukunft bedürfe?

13) Wiefern Staatseinrichtungen subsistiren, oder neue Staatsverordnungen im Lauf eines Jahres ergangen sind, welche widrige Folgen auf den sittlichen Zustand der Unterthanen besorgen ließen?

Hiermit ist dem Geistlichen ein weites Feld eröffnet, seine patriotischen Wünsche als unmittelbarer Beförderer der Sittlichkeit und Staatsbürger mit Bescheidenheit vorzutragen.

14) Ob in Absicht der Fürsorge für die Mitleidsbedürftigen (personas miserabiles) etwas zu erinnern sey?

Die Verpflegung und Erziehung der Waisen und unehelichen Kinder, die Verpflegung und Arbeitsanhaltung der Armen, die Verpflegung und Tröstung der Kranken machen hierbei würdige Objecte der Berathung aus.

15) Was in Bezug auf die bestehenden allgemeinen Gesundheitsanstalten zu deren Aufrechthaltung oder Verbesserung angegeben werden könne?

Wobei dann vornehmlich auch auf jene Verbindungen, welche gewisse Krankheiten oder gewisse Vorkehrungen im Sanitätswesen zu der Volksmoralität haben, das Augenmerk zu richten ist.

16) Welche wichtige Fälle oder Anstände einem Geistlichen in seiner Amtsführung vorgekommen seyen?

Solche nämlich, die für ihn oder für Andere eine Belehrung über das richtigste Verhalten in einem solchen Falle wünschenswerth machen.

17) Ob und was zu Erhaltung oder Vermehrung sowohl der Achtung, als der Gemeinnützigkeit des geistlichen Standes vorzuschlagen sey?

Wobei die Bildung derer, die dem geistlichen Stande sich widmen, ihre Amtsbeschäftigungen, die Verhältnisse, in welche sie durch ihre verschiedenen Besoldungsarten kommen, und die Aufsuchung der Quellen, aus denen da und dort eine sichtbar werdende Vermehrung oder Verminderung der Achtung dieses Standes abzuleiten seyn möchte, den Leitfaden an die Hand geben.

18) Ob und was in Bezug auf den Wittwenfiscus der Geistlichkeit oder sonst in Bezug auf Versorgung ihrer Wittwen und Waisen zu wünschen seyn möchte?

19) Wie weit in der Diöcese der jüngste Synodalreceß zur Publication und zum Vollzug gekommen sey?

Wobei zugleich die allenfallsigen Anstände, die sich der Ausführung entgegensetzen, so wie die Vorschläge ihrer Beseitigung, anzuführen sind.

20) Ob Jemand zu künftiger noch nützlicherer Einrichtung der Synodalversammlungen etwas vorzutragen habe?

Anmerk. 25.

Vergl. Thl. II, S. 18, sub II; Thl. III, S. 185. Ueber Bewerbungen um Dienstanstellung und Beförderung erlauben wir uns Folgendes zu bemerken: Sie müssen auf Stempel geschrieben seyn, und müssen den Tauf- und Zunamen, den Geburts- und Wohnort der Bittenden enthalten, und dürfen sich nur auf eine Stelle ausdehnen. Die Zeit der Reception ist in jeder derartigen Bitte anzuführen, so wie ganz kurz die Gründe, auf welche die Ansprüche gegründet werden. Die hierüber gegebenen Vorschriften (Thl. II, S. 24) werden Thl. III, S. 186 wiederholt und zusammengestellt. Ein Candidat muß zwei Jahre im Dienste gestanden haben, die Meldzeit darf nicht verstrichen seyn, Thl. II, S. 64.

Eine Revision der Receptions- und Promotionsordnung konnte von der Gen.Syn. 1834 nicht mehr discutirt und zum Beschluß erhoben werden. Es müssen daher noch immer die Promotionsordnung vom 6. Aug. 1794 mit den bezüglichen §§. 33 ff. der Kirchenraths-Instruction v. 6. Juli 1797, so wie die Bestimmungen über das Patronatrecht der Standes- und Grundherren (vergl. Thl. I, Seite 35 ff. Seite 50 und 51), bei Beurtheilung derartiger Bitten ins Auge gefaßt werden. Auch vergleiche man das erste Const.-Ed. §. 13 und 17, Thl. I, Seite 11, und den Auszug aus der Verfassungsurkunde Thl. I, Seite 25. Um für diesen, den Bezirksvorstehern so häufig vorkommenden Gegenstand das Nachschlagen der Promotionsordnung und der Kirchenraths-Instruction für gewöhnliche Fälle überflüssig zu machen, tragen wir die darin enthaltenen wesentlichen Bestimmungen

hier zusammen, und bitten, hierbei die zu Anfang dieser Anmerkung bereits mitgetheilten nicht zu übersehen.

Ein Promovendus muß seine ordnungsmäßige Prüfung erstanden haben (vergl. Thl. II, Seite 57), und auch Standes- und Grundherren können nur aus der Zahl der geprüften Landescandidaten oder bereits angestellter Geistlichen ihre Subjecte wählen (Thl. II, Seite 50). Patronats-Pfarrer können nur in der Promotionsordnung Beförderung auf landesherrliche Pfarrstellen erwarten. Zu Decanatspfarreien müssen sie solche wählen, welche landesherrlich für qualificirt gehalten werden, oder sich einen Tausch oder Verzichtleistung gefallen lassen. Die Präsentation muß 6 Monate nach der Erledigung erfolgt seyn.

Die Promot.Ord. verlangt zur Anstellung das zurückgelegte 25. Jahr, die h. Verord. Thl. II, Seite 64, zweijährigen Vicariatsdienst und überhaupt Erwerbung der zur Seelsorge erforderlichen Eigenschaften. Nach erreichtem 63. Jahre findet keine Beförderung Statt. Zu Decanatsdiensten soll man das 40. Jahr erreicht, das 55. nicht überschritten haben. Von besonders auszuarbeitenden Aufgaben und Nachprüfungen, welche die Promot.Ord. verordnet, wird von der h. Kirchenregierung in der Regel Umgang genommen, indem sie von dem Fortschreiten der jungen Geistlichen auf anderem Wege Kenntniß erhält, durch Decanatsberichte, durch Pfarrsynodalarbeiten, durch Vorlegung der Predigtconcepte u. s. w.

Bei gleichen Qulitäten der Subjecte und zu gewöhnlichen Kirchendiensten geschiehet die Anstellung nach dem Alter der Recepturen. Von der Herrschaft angestellte Vicarien haben einen Vorsprung von einem Jahr, und dürfen eine gute Anfangspfarrei ansprechen.

Wenn Jemand sein Gesuch auf eine bestimmte Landesgegend beschränkt, oder wenn eine Stelle wegen besonderen Beschwerlichkeiten oder inneren Difficultäten den Kräften eines Subjects nicht angemessen ist, so wird er bis zu nächster schicklichen Vacatur übergangen, und das in der Ordnung nächstfolgende taugliche Subject rückt vor. Bei Besetzung der

Decanate *), Stadtpfarreien und Helfersstellen entscheidet die Tauglichkeit, und nur wo diese gleich ist, das Alter; bei höheren Lehrstellen hauptsächlich das Fach, das zu besetzen ist.

Es wird von den Promovenden erwartet, daß sie ihrer Lehre durch ihren Wandel Kraft geben, und vorzüglich von jenen sittlichen Vergehungen, welche den Segen des geistlichen Amtes am meisten stören, sich frei erhalten; dahin gehören: eigenmächtige Abweichungen von den, die Amtsführung betreffenden Verordnungen, Nachlässigkeit in Besorgung derer, die des geistlichen Dienstes bedürfen, Unmäßigkeit im Trunk, Habsucht, Unfriedsamkeit mit Vorstehern oder Untergebenen, und anstössige Sonderbarkeit im Privatleben.

Der Decan hat das Recht und die Pflicht der Admonition; er übt sie selbst bei hinlänglich glaubhaften Gerüchten als Privatermahnung; er wiederholt sie auf der Synode, oder in Anwesenheit einiger Amtsbrüder; bei der dritten Wiederholung bringt er sie zur Kenntniß der Kirchenregierung. Erste Consistorialadministration bewirkt Zurücksetzung auf ein Jahr, die zweite auf 3 — 6 Jahre, oder — nach der Größe des gegebenen Aergernisses und weiterer Klagen und Officialanzeigen — Versetzung, wo nicht gar Entsetzung.

Die weitere Beförderung geschieht nach der ersten wirklichen Dienstanstellung mit Rücksicht auf literarische und sittliche Qualität. Auswärtige Dienstjahre zählen nur, wenn diese Begünstigung von Serenissimo zugesichert war. Zwei Jahre Dienst als Decan oder höherer Lehrer zählen für

---

*) Zu Decanen sollen nur solche Geistliche in Vorschlag gebracht werden, welche in den gelehrten Sprachen die hinlängliche Uebung beibehalten haben, welche von vorzüglichem gutem, sittlichem Ruf und gebildeten Canzelgaben sind, mit einem schicklichen äusserlichen Anstand, Freimüthigkeit und Eifer für ihr Amt verbinden, durch ihre vorigen Pfarrberichte und Synodalarbeiten, als in der Pastoralklugheit und in der Ordnung der obrigkeitlichen Geschäftspflege practisch gut befähigt sind, und sich endlich eine zusammenhängende, feste und von der geschichtlichen Darstellung der h. Schrift nicht abweichende Religionsüberzeugung durch gründliches Bibelstudium zu eigen gemacht haben. K.R.J. §. 34.

drei, und drei Jahre Dienst auf Stadtpfarreien und Diaconaten zählen für vier Jahre Dienst auf dem Lande.

Auf ganz geringen Anfangsdiensten darf schon vor 2 Jahren, auf andern nach 5 Jahren ein Beförderungsgesuch eingereicht werden. Nach mehrerwähnter Promot.Ord. wird eine Erhöhung des Diensteinkommens von 50 — 80 fl., je nach der Beschwerlichkeit des Dienstes, als eine Promotion angesehen. Bei Beförderung in entfernte Landesgegenden wird das Doppelte angenommen, und wer sich, auf eine bestimmte Landesgegend harrend, übergehen läßt, muß auch die Hälfte jenes Betrags als Beförderung ansehen. Bei gleichem Einkommen gilt die Versetzung von einem beschwerlichen auf einen ruhigen Dienst für eine Verbesserung.

Der ausgeschriebene Competenzertrag wird nicht gewährt, doch darf man sich vor dem Aufzug den Ruf verbitten, wenn man darthun kann, daß der Ertrag zu hoch angegeben worden (vergl. Thl. II, S. 66), oder wenn man glaubt, auf dem zugedachten Dienste das Nöthige nicht leisten zu können, oder bei seiner Gemeinde beständig bleiben will, oder bei einer Berufung vom Land in die Stadt oder zu einem Schulamt.

Beförderung durch eine Abgabe von einem andern Dienste soll in seltenen Fällen geschehen, wenn der Promovendus auf seinem Platz nicht wohl entbehrt werden kann, oder andere unverschuldete Local- und Familenverhältnisse es räthlich machen, wenn Jemand wegen seiner besonderen Qualificirung auf einen bestimmten Platz versetzt wird, der nicht mehr oder weniger als die inhabende Stelle erträgt, auch wenn der Promotus mit seinem berufenen Nachfolger sich zu einer Verwechslung des Dienstes mittelst Abgabe vereinigt. Auf Stellen unter 350 fl. darf keine Abgabe gelegt werden.

Abgaben, die nicht aus Privatverabredung entstanden, werden abgenommen, wenn den, der sie leistet, die Reihe der Promotion trifft; nicht aber, wenn der, der sie empfängt, mit Tod abgehet; in diesem Falle stehet der Kirchenbehörde weitere Verfügung zu.

Mit Vorstehendem haben wir, wir wiederholen es, nicht mehr als einen Auszug gegeben zur schnelleren Uebersicht

der Hauptmomente bei den häufig vorkommenden Meldungen um Anstellung und Beförderung. Wir bitten, erforderlichen Falles, die angerufenen, in der Sammlung enthaltenen Verordnungen zu vergleichen, und bedauern, die außerhalb der Grenzen dieses Buches liegenden nicht mittheilen zu können. Noch ist wegen der Bitte um Zulagen Thl. II. Seite 143, zu vergleichen, und wegen den Meldungen um Schuldienste dasjenige, was sub hoc titulo in der Nachlese aus Finck in den Supplementen gesagt ist.

Anmerk. 26.

Ordination, s. Thl. II, Seite 62, und neue Agende sub hoc titulo. Aus der Promotionsordnung vom Jahr 1794, ein integrirender Theil der Kirchenraths-Inst. v. 1797, ist die Verpflichtungsformel der ev. Geistlichen*)

*) Für diejenigen Leser der Sammlung, welchen die Agende nicht zu Gebot stehet, finde sich hier der Abdruck der Formel:

„Sie sollen mittelst Darreichung Ihrer rechten Hand gewissenhaft versichern, Unserem gnädigsten Großherzog und Herrn, und Dero Fürstlichen Erben und Nachfolgern in der Regierung, treu, hold und gewärtig zu seyn; ihrer Lande, insbesondere aber der Ihnen anvertrauten Gemeinde Bestes, so viel in ihren Kräften steht, zu befördern; allen Schaden und Nachtheil von Unserm gnädigsten Landesherrn und Dero Landen, insbesondere aber von der ihnen anvertrauten Gemeinde abzuwenden; Ihrer Königlichen Hoheit oder Dero Unterthanen und Landeseinwohner Geheimniß, das Sie Diensthalber erfahren möchten, gegen Niemanden, der solches nicht von Obrigkeitswegen an Sie zu fordern hat, zu offenbaren, sondern bis in ihren Tod zu verschweigen; alle Berichte, die Sie Amtshalber zu erstatten haben, oder ihnen sonsten von denen vorgesetzten Stellen abgefordert werden, nach sorgfältiger Erforschung der einschlagenden Umstände wahrhaft, vollständig, und unaufgehalten nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten; das ihnen anvertraute Kirchenamt nach Gottes Wort und Unserer evangelischen Kirchenverfassung und Ordnung gemäß, treulich und fleißig zu verwalten, mithin nach ihren Kräften, durch Aufsicht, Lehre und Leben unermüdet alles beizutragen, daß Hochschätzung der heiligen Schrift und glaubiges redliches Forschen in derselben allgemein gemacht, Kenntniß der Religion vollständig, rein und unverfälscht, wie solche von Christo und seinen Aposteln gelehrt und vorgetragen worden, in der Gemeinde stets fort verbreitet; Liebe und Folgsamkeit gegen ihre Vorschriften erweckt, und damit

in die neue Agende übergegangen. Nach einer umfassenderen Darlegung seiner Pflicht in Bezug auf Lehre und Sittenaufsicht fragt billig jeder Ordinatus.

Wie letztere zu üben seye, darüber gibt die Kirchengemeinde-Ordnung v. Jahre 1821 (Thl. I, Seite 92) Auskunft. Ueber Lehrverpflichtung, Umfang derselben, Lehrfreiheit müssen wir die Kirchenraths-Instruction vom Jahr 1797 befragen. Vergebens forschen wir nach solchen Bestimmungen in den das Kirchenwesen betreffenden Hauptedicten von 1803, 1807 und 1821. Von um so größerer Bedeutung sind uns daher jene der gedachten Kirchenraths-Instruction, die in dieser Beziehung noch immer als maaßgebend betrachtet werden muß, um so mehr, da die längst als nothwendig angesehene Revision der Rechte und Pflichten der Geistlichen noch nicht zu Stand gekommen ist', und erst der nächsten General-Synode vorgelegt werden soll.

Die bezüglichen Paragraphen der Kirchenraths-Instruction, in welcher der Landesfürst noch nicht als summus episcopus, sondern als „evangelischer Regent und erstes Mitglied der evangelischen Kirche" spricht, lauten im

---

ächte Gottseligkeit unter dem Volk je mehr und mehr herrschend, allem Unglauben und Aberglauben, Sittenlosigkeit und Unordnung aber gesteuert und gewehrt werde, dabei in allen Amtshandlungen die ergangene oder noch ergehenden Großherzoglichen Kirchen-Mandate, Verordnungen und Ritual-Vorschriften stets vor Augen zu haben, und treulich zu beobachten; eigenen Gewalts und vor sich selbst davon niemals und in keinem Stück abzuweichen; jenen, die ihres Trostes, geistlichen Zuspruchs, oder sonst ihres Amtes bedürfen, unverdrossen, es sey bei Tag oder bei Nacht, damit an Handen zu gehen; und überhaupt alles Dasjenige zu thun und zu lassen, was einem treuen Diener des Evangelii und Vorsteher einer Gemeinde zu thun und zu lassen zusteht, wie Sie das sowohl hier vor Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, als dort einst vor Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo, dem verordneten Richter der Lebendigen und der Todten, zu verantworten, und darum jederzeit gute Rechenschaft zu geben sich getrauen.

Tunc porrecta dextra respondeat praesentatus:

Das verspreche ich und wills halten unter Gottes Segen!"

dritten Artikel, welcher von den Pflichten in Bezug auf den Lehrvortrag handelt, also:

a) Wesentlicher Gesichtspunct in Bezug auf Religionsvorträge.

§. 8. Das Wesentliche Unserer evangelischen Kirchenverfassung ist darauf gebaut, daß nichts als Glaubensgrund anzunehmen sey, was nicht in der heil. Schrift, als der einzigen deßfallsigen Norm der Lehre Christi und seiner Gesandten deutlich angegeben und characterisirt ist. Da diese Lehren vor der Reformation in manchfache, nach philosophischen Denkformen ausgedruckte Systemsätze zertheilt waren, von welch letzteren den ersteren Reformatoren Unserer Kirche mehrere überhaupt oder nach ihrer gemeinüblichen Beziehung schriftwidrig erschienen, so musterten sie diese aus, und stellten andere an deren Stelle oder neben sie hin, wodurch das Ganze eine mit der heil. Schrift mehr harmonirende Haltung empfienge, bedienten sich aber auch da wiederum philosophischer Formen und Ausdrücke, die mit der steigenden Ausbildung oder Umbildung der Philosophie in der Folge wiederum vieles von ihrer Schicklichkeit und Schriftmäsigkeit verloren.

Sie hatten jedoch nie die Absicht, jene ihre Ausdrucksformen der Nachkommenschaft zu einer Glaubensnorm aufzudringen, weil jede dergleichen selbstgewählte Formen der Einkleidung immer den nämlichen Veränderungen unterworfen bleiben müssen, denen die wissenschaftliche Cultur selbst unterliegt. Noch viel weniger aber waren sie gemeinet, den Glauben der evangelischen Gemeinden modeln zu lassen nach der eignen Ansicht eines Jeden, und nach einer Vorstellungsweise, die er selbst gewählt hätte, wenn sie gleich etwa mit dem natürlichen Sinn der Bibel, den allein die protestantische Kirche zu ihrer Glaubensregel angenommen hat, noch so unvereinbarlich wäre.

Diesemnach muß das Augenmerk Unseres Consistorii dahin gehen, allen Stoff des Streits über dergleichen selbst gewählte Denkformen und Ausdrücke in den von seiner Direction abhangenden öffentlichen Religions-Handlungen zu verbannen, deßhalb den öffentlichen Vortrag und Lehre immer mehr und mehr auf die richtige und feste Einprägung der

geoffenbarten Religions-Wahrheiten in ihrem eigenthümlichen Biblischen Gewand zu leiten, wobei nochmals jedem Lehrer die Freiheit bleibt, diejenige der verschiedenen für ein und dieselbe Hauptsache in der heiligen Schrift dargereichten Vorstellungsarten vorzüglich zu wählen, die ihm am besten geeignet scheint, um das practische Christenthum dadurch zu befördern, ohne andere Lehrer zu tadlen, oder von ihnen Tadel besorgen zu dürfen, die andere dieser Vorstellungsarten als Mittel in Erreichung des Zweckes brauchbarer finden. Daneben aber muß die Befähigung und Ermunterung der Gemeinden zum fleisigen Forschen in diesem einzigen untrüglichen Lehrbuch Unserer Religions-Kenntniß ein gleich festes Augenmerk seyn, damit dadurch jedes Glied der Gemeinde in die Lage komme, wo es darüber dasjenige Maaß von Aufklärung, dessen es empfänglich ist, mithin diejenige Form und Vorstellungsart der biblisch vorgetragenen Wahrheiten, die in seine übrige Maaße von Kenntnissen zusammenhangend einpaßt, in sich hervorbringe.

Influenz der Lehrer.

§. 9. Nie darf einem mit hinlänglicher Prüfung seiner Kenntnisse, Beurtheilungs-Gaben, und redlichen Absichten angestellten Religions-Lehrer verwehrt werden, in Privat-Unterredungen jenen, die über Sinn und Beziehung einzelner Bibel-Wahrheiten, welche ihnen in die Masse ihrer übrigen Kenntnisse nicht einpassend scheinen, mehrere Aufklärung verlangen, solche zu geben, und sie ihnen unter denjenigen Denkformen und Ausdrücken hinzulegen, die ihm selbst nach eigener gewissenhafter Forschung als die richtigste und nach den Fähigkeiten und Vorkenntnissen des Rathfragenden die faßlichste scheint.

Nie darf auch Jemand wegen der Abweichung seiner Vorstellungsart über diese oder jene biblische Wahrheit von derjenigen, welche in symbolischen Büchern unserer Kirche angenommen ist, oder welche den Gliedern unseres Consistorii die richtigste scheint (wenn nur mit dieser Abweichung keine Verwerfung solcher Sätze verbunden ist, welche in den Lehren

des neuen Testaments, nach dem aus dem Zusammenhang vor dem gemeinen Menschenverstande zu rechtfertigenden Sinn liegen), ein Vorwurf gemacht werden, noch ihm darum ein Nachtheil oder Zurücksetzung widerfahren.

Nie darf von einem Lehrer gefordert werden, daß er in seinen freien Vorträgen von Formen und Ausdrucksarten biblischer Wahrheiten, deren sich die ersten Verfasser unserer Religions-Bekenntnisse bedient haben, und die nicht in den heiligen Schriften neuen Bundes enthalten sind, Gebrauch mache, wenn ihn nicht seine eigene Ueberzeugung dazu treibt.

Nie darf jedoch auf der andern Seite auch in den vorgeschriebenen liturgischen Vorträgen eine, wegen angeblicher Nichtüberzeugung von der Schicklichkeit dieser oder jener Ausdrucksart angemaaßte eigenmächtige Aenderung einem Prediger nachgesehen werden.

Niemals ist zu gestatten, daß derjenige, wer bei gewissen Sachen die Ausdrucksformen unserer ersten Reformatoren nicht passend achtet, nun von der ganzen dadurch bezeichneten Lehre abstrahire, mithin auch die biblische Darstellung derselben, weil sie ihm etwa auch nicht convenient dünkt, hinterhalte, oder wohl gar seine eigene abweichende Vorstellungsarten und Denkformen, in jenen Vorträgen, die er etwa offentlichen Amts und Berufs wegen hält, den Gemeinden unserer Lande als Glaubenslehren vortrage. Sondern derjenige, welcher selbst sich die evangelische Freiheit nimmt, von den Vorstellungsarten seiner Vorfahren, von denen er sich oft mühsam loswindet, abzuweichen, soll eingedenk erhalten werden, daß auch er in seiner Ansicht irren und damit bei Andern die gleiche Schwierigkeit, zu einer beruhigenden Ueberzeugung zu gelangen, hervorbringen kann; und soll mithin da, wo ein solcher Zwiespalt der Vorstellungen eingedrungen ist, in seinem Amt billig sich an die klare Ausdrücke der heiligen Schrift über solche Materien allein halten, diese seinen Zuhörern mit vorzüglicher Hinsicht auf die beste Art ihrer practischen Anwendung vortragen, und dann der göttlichen Vorsehung überlassen, wie sie in einem Jeden diejenige Vorstellungsarten darüber wecken wolle, die sie seinem

Fassungskreis am angemessensten findet, und die also auch am leichtesten in ihm in Leben und Wirksamkeit übergehen kann.

Denn so gewiß wir jeden Lehrer gegen einen Dominat des Consistorii über seine Vorstellungsart der Glaubenslehren sicher gestellt wissen wollen: eben so sehr finden Wir Uns auch verbunden, die Uns zur Aufsicht anvertrauten Kirchspiele Unseres Landes vor dem unmerklichen, aber eben darum gefährlicheren, Dominat der Lehrer zu schützen, wann diese, statt sie in jener Ansicht zu unterrichten, welche von der Kirche, die sie zu Lehrern erkohren hat, nach langer und reifer Prüfung erfahrner gottseliger Männer zur Lehrform angenommen ward, ihnen dafür ihre eigene, oft sehr einseitige, Ansicht zum Model ihres Glaubens aufdringen.

Oberaufseher.

§. 10. Solchemnach muß sowohl von den Consistorialpersonen, als von den Special-Superintendenten, so oft sich ihnen die Gelegenheit darbeut, Predigten, oder Katechismusübungen, oder Bibelvorlesungen eines unter ihre Aufsicht gehörigen Geistlichen zu lesen oder anzuhören, allemal und vornehmlich mit auf jene Reinheit der evangelischen Lehre gesehen werden. Wo sich hiergegen Anstößigkeiten zeigen, muß man es nie der Mühe zu viel achten, durch freundliche Belehrung und Zurechtweisung den Anlaß dazu für die Zukunft zu heben; nie aber muß dieses durch befehlende oder durch verweisende Superioritätsproben geschehen, welche in dergleichen so eng mit eigner Ueberzeugung verwebten Materien immer widrige Wirkung haben, weil der Fehler meist aus Mangel der Einsicht in die so wichtige und doch feine Grenzlinie zwischen Glaubensfreiheit und Lehrfreiheit entspringt. Sollte jedoch auf wiederholte Belehrung Jemand eine besondre Halsstarrigkeit zeigen, so müßte Uns, nach erhobenem Gutachten des Specialsuperintendenten und der drei ältesten Geistlichen der Diöcese, zu der ein solcher gehört, über die Räthlichkeit, diesen Mangel mit Nachsicht zu tragen, oder durch Entfernung eines solchen Subjects von Lehrstellen ihn unnachtheilig zu machen, gutachtlicher Vortrag erstattet werden, wobei immer die hierüber den Hauptausschlag gebende

Betrachtung die seyn muß, ob derselbe noch die Lehre von der Regierungsgewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes, die er durch Leiden und Tod sich erworben, und dann durch Auferstehung und Hingang zum Vater davon Besitz genommen hat, und die Verpflichtung der Glaubigen, ihn als solchen zu erkennen, zu verehren, und seine von ihm oder seinen Aposteln gegebnen Vorschriften als ein sie bindendes Gesetz zu erfüllen — beibehalte, oder diese durch entgegengesetzte Deutungen untergrabe, und den Glauben an diese Regierungsgewalt desselben zu schwächen oder zu zernichten suche, als welch Letzteres so wie dem Grundbegriff der protestantischen Kirche, wie sie von den Obrigkeiten Deutschlands anerkannt und zur Reichsbürgerschaft aufgenommen wurde, also auch dem Wohl der Staaten entgegen ist, und niemals geduldet werden muß.

Aeußere Schicklichkeit der Vorträge.

§. 11. Jedoch soll man in Beobachtung der Vorträge der Pfarrer an ihre Gemeinden bei diesem einzigen freilich wichtigstem Puncte nicht stehen bleiben, sondern bei jüngern Geistlichen, die noch einer Fortbildung bedürftig und empfänglich sind, auch auf die Einkleidung, deren Faßlichkeit, Schicklichkeit, auf das bestimmte Auditorium, und Erwecklichkeit, so wie in Absicht der Abhaltung auf Modulation der Stimme, und Anstand im Aeusserlichen achten, und wo sich ein Mangel erzeiget, durch Erinnerung und Angabe der leichtesten Mittel zu dessen Vermeidung nachhelfen. Vorzüglich fordern wir dieses in Bezug auf die hier oder in andern Superintendenturorten befindliche Vicarien und Candidaten von unsern geistlichen Kirchenräthen, Specialsuperintendenten und Stadtpfarrern, die sich daher Gelegenheit verschaffen sollen, sie mehrmalen im Jahr in Ablegung öffentlicher Religionsvorträge beobachten zu können.

Liturgie.

§. 12. In jener Hinsicht soll Unser Consistorium ferner darüber wachen, daß weder zu den öffentlichen Kirchenhandlungen, noch sonst in Kirchen und Schulen zum gemeinschaftlichen Gebrauch andere, als die mit Unserer Approbation

eingeführte Kirchenagenden auch sonstige Kirchen- und Schulbücher ohne besondere Consistorialerlaubniß, welche den vorherigen Vortrag der Beweggründe und den bestimmten Vorschlag der dafür etwa interimistisch zu erlaubenden andern Bücher fordert, genommen werden. Da aber die Religionsbücher in ihrer Einkleidung, um faßlich und erwecklich zu seyn, von Zeit zu Zeit eine Umänderung und neue Bearbeitung nöthig haben, so soll dabei obige Hauptrücksicht auf reine Beibehaltung der evangelischen Lehre und ihrer biblischen Vorstellungsarten nicht außer Acht gelassen, und die Entwerfung deßfalls solchen Personen aufgetragen werden, von denen man sowohl dieses als die hinlängliche Kenntnisse in den Culturfortschritten voraus setzen kann, ihre Genehmigung aber nicht eher geschehen, als bis jeder Special-Superintendent und zwei von diesem hierzu nach seiner Wahl sich aus seiner Diöcese zu adjungirende erfahrne Amtsbrüder mit ihrem Gutachten und Erinnerungen darüber vernommen, solche bei Unserm Consistorio in Berathung gezogen, und dann Uns das Resultat zu Ertheilung Unserer Approbation einberichtet worden.

Privatunterricht.

§. 13. Obiges gilt jedoch nur von dem öffentlichen Unterricht. Niemanden darf gewehrt werden, zu seiner Privaterbauung sich anderer, wenn gleich etwa mit jenen Principien minder vereinbarlicher Lehrbücher der evangelischen Kirche zu bedienen, ohne daß dagegen anders gewirkt werden kann, als durch Abrath des Seelsorgers, wenn dieser solche jenem evangelischen Geiste nicht gemäß achtete. Nicht ganz tritt dieses bei dem Kinderunterricht ein, in Absicht dessen den Eltern keineswegs gleiche Freiheit gestattet werden kann, da durch ihre Widmung zu der evangelischen Kirche, deren Vorsteher Recht und Pflicht haben, solche nach der von der Kirche angenommenen Ueberzeugung der biblischen Wahrheiten zu unterrichten, und dafür verantwortlich seyn müssen, und sie demnach erst alsdann, wenn sie solchen Unterricht hinlänglich empfangen haben, und damit zu den Unterscheidungsjahren herangewachsen sind, auf die Freiheit nach eigener Einsicht und Wahl ihre

Lectüre zu bilden, Ansprache machen können. Weil jedoch der Privatunterricht der Kinder, eben so wie der höhere in Gymnasien und Pädagogien, deßwegen gegeben wird, damit Kinder zu einem höhern Grad der Erkenntniß gelangen, als der ist, welcher in Trivialschulen erzeuget werden kann, so bleibt den Privatlehrern, die einmal durch Examination und Approbation im Lande eine Lehrbefugniß haben, frei, mit und neben den vorgeschriebenen Unterrichtsbüchern, oder nach und auf dieselbe noch andere dergleichen Bücher zu wählen, die ihnen zur weitern Ausbildung des Unterrichts tauglich scheinen, und die Oberaufsicht Unseres Consistorii erstrecket sich da nicht auf die Bestimmung solcher weitern Lehrbücher, sondern lediglich auf die Sorge, daß nicht solche gewählt werden, welche die Darstellungsart der öffentlichen Lehrbücher Unserer Landeskirche gerade zu bestreiten und anfechten, somit den Lehrling irre machen könnten.

Was nun noch weiter die Kirchenraths-Instruction in Bezug auf öffentlichen Schulunterricht, auf Katechumenunterricht, auf Bildung der Pfarrer und Schulcandidaten sagt, findet durch die spätere, in diese Sammlung übergegangene Gesetze und Verordnungen seine Erledigung. Wir bitten, die betreffenden Artikel im Register nachzuschlagen.

In Beziehung auf Sittenzucht glauben wir aus dieser Instruction noch nachstehende Paragraphen zur Ergänzung und richtigen Beurtheilung der Kirchengemeinde-Ordnung von 1821 beifügen zu müssen:

Art. IV. Pflichten in Bezug auf Sittenzucht.

Ein eben so wichtiger Zweig der Consistorialaufsicht ist die Sittenzucht. Die Beförderung der innern Sittlichkeit läßt sich zwar weniger noch als jene des reinen Unterrichts durch obrigkeitliche Anordnungen bewirken; sondern ausser dem, was der Seelsorger hierzu nach eigenem gewissenhaftem Trieb und klugem Ermessen beitragen kann und soll, hänget das Meiste allein von der Treue jeder Familie ab, mit welcher sie durch Gebet und Wachsamkeit den erlernten Religionswahrheiten Wirksamkeit und göttlichen Seegen zu verschaffen sich bemühet. So viel aber

a. Wesentlicher Gesichtspunct.

19) Kann und soll die Kirchenobrigkeit dabei bewirken, einmal, daß die Seelsorger zu jenem Amtseifer immer ermuntert, zur hinlänglichen Klugheit dabei angeleitet, und bei deren Beobachtung wider die Abneigung, welche sie sich gewöhnlich dadurch bei den unverbesserlichen Gliedern ihrer Gemeinde zuziehen, geschützt werden; für das Andere, daß auf die zeitige Entdeckung jener sittenwidrigen Ausbrüche, die der Staatsaufmerksamkeit und Ahndung entgehen, desto genauere Aufsicht getragen, ihnen frühzeitig durch Anwendung der Mittel, welche die evangelische Kirchenzucht darbietet, entgegen gearbeitet, und vorzüglich alles, was häufig Reiz und Anlaß zu sittenwidrigen Ausbrüchen der menschlichen Leidenschaften gibt, weggeschafft, oder unter die Obhut der Kirchenpolizei so gezogen werde, wie dadurch einem solchen schädlichen Erfolg vorgebogen werden kann; ohne die Unterthanen in der Freiheit eines unschädlichen Gebrauchs zu beschränken, und damit zu veranlassen, daß die Kirchenzucht ihnen eine schwere Last und ein hartes Joch werde; ohne auch die obrigkeitliche Kirchenobsicht auf eine inquisitionsmäßige Ausspähung häuslicher Privatverhältnisse auszudehnen, so lange diese nicht zu öffentlichen Ausbrüchen gedeihen, oder sonst dem Pfarrer aus Gelegenheit seiner Amtsverhandlungen bekannt werden.

b. Mittel dazu. α. Admonition.

§. 20. Wo nun der Seelsorger selbst sittenwidrige Handlungen oder Aeusserungen seiner Kirchspielsgenossen vernimmt, oder sie ihm seines Amts wegen von Jemanden glaublich angezeigt worden, da muß derselbe vor allen Dingen den, welchen es betrifft, unter vier Augen darüber zu Rede stellen, jedoch den, durch welchen ihm die Nachricht kund geworden ist, dabei nicht bloß geben, auch die Umstände deßfalls nicht als eine entschiedene Wahrheit in seine Unterredung hinstellen, sondern nur als ein Gerücht, das er zwar nicht wahr zu seyn in Liebe hoffe, wodurch er jedoch zu mehrerer Aufmerksamkeit und zu väterlicher Warnung aufgefordert werde; worauf nachmals er alles das hinzufügen muß, was nach den

Individualkenntnissen von dem Temparament, Character und Lage der Person eine wohl angewandte Pastoralklugheit an die Hand gibt, um die betreffende Person zur Aufmerksamkeit auf ihren Gemüthszustand, zur Erkenntniß etwa begangener Fehler, zum Vorsatz der Besserung und dabei besonders zum Ersatz des etwa verursachten Schadens oder zur schicklichen Austilgung des gegebenen Aergernisses, und zum Ernst in Beweisung eines thätigen Christenthums zu führen. Damit nun dieses sicher und ohne Menschenfurcht geschehe, so muß darauf gehalten werden, daß der Geistliche alles das, was ihm so angezeigt wird, und was er darüber mit den betreffenden Personen verhandelt, gegen Jedermann, auch selbst gegen die Obrigkeit (wenn nicht die Abwendung eines noch bevorstehenden Schadens dabei in Frage wäre, wo, um keiner Rücksicht willen, die Anzeige unterbleiben darf), geheim halte, und mit unverbrüchlicher Treue in sich verschließe, widrigen Falls aber zur Erhaltung des allgemeinen Zutrauens und der darauf berechneten Wirkung des Pfarramts ohne alle Schonung mit Strafe belegt werde. Eben so wenig muß im Gegentheil zugelassen werden, daß eine Person, die auf diese Weise vom Seelsorger unter vier Augen besprochen worden ist, mit einer Injurienklage oder anderen Beschwerde über das, was ihr hierbei der Seelsorger gesagt hat, auftrete, wenn gleich nach ihrem Vorbringen es den Schein gewönne, daß der Geistliche in Worten die nöthige und von Jedem billig zu erwartende Vorsicht und Mäßigung nicht gebraucht, sondern vielleicht bei dem übrigens aus seinem Zuspruch sichtbaren Wohlmeinen und väterlichem Ernst etwa minder glimpfliche Ausdrücke in seine Zurechtweisung habe mit unterlaufen lassen, indem dem Zurechtgewiesenen, unter obigen Umständen, für seinen guten Namen daraus nie ein Nachtheil entspringen kann, und auch bei dem Ungrund des Anlasses eine wohlgemeinte Warnung in andere Wege für seinen moralischen Zustand ihm immer eine Nutzanwendung darbietet.

Die weitern Bestimmungen über Wiederholung der Admonition (§. 21), der Kirchencensur (§. 22), der Anzeige bei der Obrigkeit (§. 23) sind ihren wesentlichen Momenten nach in

die Kirchengemeinde-Ordnung übergegangen. Nach §. 19 derselben soll über die Unverbesserlichen nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden. Hier glauben wir den §. 24 der Kirchenraths-Instruction noch anreihen zu müssen, welcher vom Kirchenbann handelt:

§. 24. Manche solche unverbesserlich befundene Unsittlichkeiten sind indessen von der Art, daß sie vor den weltlichen Richterstuhl nicht gehören, oder, wo sie dahin gehören, daß die nach dem Staatswohl im Ganzen abgewogene weltliche Vorkehr nicht alles das erschöpft, was zu Tilgung des Aergernisses und zu Aufrechthaltung der Achtung für äußerliche sittliche Reinheit, als einer zu Beibehaltung der Gemeinschaft mit der Kirche nöthigen Eigenschaft, gehöret. Nun haben Wir zwar Unseren Pfarrern mittelst der Gen.Synod.-Ord. von 1756 untersagt, vor sich selbst Jemand vom Abendmahl auszuschließen, damit nicht der Pfarrer Gefahr laufe, im Drange der persönlichen Widrigkeiten, die ihm gewöhnlich von solchen unartigen Leuten widerfahren, sich bei einem so wichtigen Theil seiner Amtshandlungen entweder wirklich zu übereilen, oder sich doch dem Verdacht einer solchen Uebereilung auszusetzen. Inzwischen hat es damit nicht die Meinung gehabt, und auch noch nicht, den rechten Gebrauch dieses Mittels außer Uebung zu bringen, daß zur Vorbeugung der Lauigkeit im äußern Christenthum, und zu Handhabung der Kirchenzucht, mithin zu Vorbereitung eines Wachsthums der innern Moralität, nicht immer unwichtig ist. Unser Consistorium soll also darauf sehen, daß niemals Jemand, der zu Unserer Kirche sich bekennet, und einen ehrbaren Wandel führt, wegen Eigenheiten oder Abweichungen seiner Grundsätze von dem angenommenen Lehrtypus von diesem christlichen Gemeinschaftsrecht ausgeschlossen; niemals auch Jemand wegen etwaiger Unverbesserlichkeit in äußern Kirchenpolizei-Gegenständen, z. E. in Anhaltung seiner Kinder zum Schulbesuch u. dgl., allwo andere zweckmäßigere Mittel zur Hand stehen, unter die Categorie der Auszuschließenden gezogen; deßgleichen auch, daß jene, deren unverbessert gebliebene Abweichungen von der christlichen Sittenvorschrift im Verborgenen blieben,

und nicht glaubhaft ruchbar wurden, die mithin nicht überwiesen sind, ein öffentliches Aergerniß gegeben zu haben, nicht befehlsweise abgewiesen, sondern nur etwa, wo es ein Seelsorger nöthig und nützlich achtete, anrathsweise bis zu besserer Selbstprüfung sich dessen zu enthalten vermocht, und wo sie diesem Anrath nicht Statt geben, auf ihre Gefahr und Verantwortung zugelassen werden. Wo hingegen Jemand in öffentlichen Aergernissen unverbessert fortführe, da darf ihn Unser Consistorium von der Gemeinschaft der Kirche, wenn es davon für die Sittlichkeit der Gemeinde oder seine Besserung Nutzen verhoffet, ohne Ansehen der Person und ohne Menschenfurcht, ausschließen, auch weiter, wenn es nach reifer Erwägung aller einschlagenden Verhältnissen davon gute Wirkungen erwartet, ihn als Ausgeschlossenen der Gemeinde bekannt machen, und zur Fürbitte empfehlen, wodurch jedoch nachmals derselbe von irgend einigem weltlichen Rechte, wie auch von all jenen Kirchenbefugnissen, die als Aeusserlichkeiten auch fremden Religionsgenossen gestattet werden, als Gevatterschaften u. dgl., nicht ausgeschlossen ist, in so weit als diejenige, die es betrifft, einen solchen beizuziehen nicht selbst billiges Bedenken nehmen; wie dann überall diese Leitung, welche seine moralische Besserung bezielt, auf seinen Stand im Staat keinen Einfluß haben soll und muß, als den, welchen das Steigen und Sinken der moralischen Achtung einer Person in einem nicht verwilderten Volk durch sich selbst nothwendig und unzertrennlich hervorbringt.

Anmerk. 27.

Präsentation.

Der Aufzug eines Pfarrers soll 6 Wochen nach erhaltener Vocationsurkunde erfolgt seyn. S. Thl. II, S. 65. — Die Präsentation geht der Antrittspredigt voraus. S. Synod.-Rec. 1835, Nro. 15. — Bei Patronats-Pfarreien muß der landesherrliche Beamte bei der Diensteinweisung Theil nehmen; die Standes- und Grundherren dürfen in Person oder durch einen Bevollmächtigten beiwohnen. S. Thl. I, S. 51 bis

53 *). Ein Testimonium ordinationis ist vorzulegen; es unterbleibt dann bei der nur wieder vorzuhaltenden Verpflichtungsformel, der Handschlag. Vergl. PromotionsOrdn. sub XVI. Die Acten und sonstigen Geräthe sind auf die vorhandenen Inventarien zu übernehmen, und Revers zu den Decanatsacten zu geben, wovon das Decanat in seinem zu erstattenden Bericht Meldung thut. Die Vocationsurkunde enthält, nach §. 41 der Kirch.R.J., den Anfangstermin der Besoldung, und benachrichtigt hiervon die auszahlenden Bedienstungen. Die Präsentationskosten trägt die Gemeinde; die Kosten des Ab- und Aufzuges der Geistliche sowohl als auch die Schuldiener. Es hängt von dem freien Willen der Gemeinde ab, was sie in Beziehung der Aufzugskosten thun will. Wenn an ungemischten Orten die Aufzugskosten unbestritten aus der Gemeindscasse bisher geleistet wurden, so mag dieß geschehen, so lange nicht Gründe entgegen stehen **). Die neue Gemeindeordnung kann keine Hinderung seyn, wenn die Ausgabe ordnungsmäßig beschlossen ist.

In Bezug auf Pfarr- und Schulpfründen fügen wir aus dem §. 87 der Kirch.R.Instr. Folgendes bei: „Diese bedürfen einer besondern Verwaltung nicht, da sie jedem Diener zur nutznießlichen Verwaltung eingeräumt werden. Daß jedoch davon nichts vernachlässigt oder veräußert werde, muß jeweils durch legale Revision der Competenzbeschreibungen, welche die Inventarien über dieses Pfründeeinkommen vorstellen, und daß nichts durch Vervortheilung von Andern ihnen entzogen werde, durch kirchenobrigkeitlichen Schutz und Beistand besorgt werden.“ Decane werden bei Dienstabrechnungen und Diensteinweisungen hierauf ihr Augenmerk richten.

Mit seinem Dienstantritt verbindet der Geistliche zugleich den Antritt des Pfarr-Rechtes. Da die neuere positive kirchliche Gesetzgebung hierüber so wenig sich ausspricht, als

---

*) Nach Freib. Anzblt. 1824, Nro. 52 soll sich die Mitwirkung der weltlichen Beamten auch in Patronatspfarreien nur auf die schriftliche Einweisung in den Pfründgenuß beschränken, und ist seine Gegenwart nicht nöthig.

**) Vergl. Roman §. 572, und Rieger ev. Schullehrer §. 19.

über die Pflichten der Geistlichen, so lassen wir hierüber Roman reden. Er sagt:

§. 573 a. Durch die kirchenobrigkeitliche Ordination und Präsentation erhält ein Geistlicher das Pfarrrecht, d. i. die Befugniß, bei der ihm angewiesenen Gemeinde zu lehren und Ministerialhandlungen zu verrichten.

b. Die Gemeinde, bei welcher er eingeführt worden, ist entweder einem einzigen Geistlichen übergeben, oder es sind bei derselben deren mehrere angestellt. Im ersten Falle kommt das Pfarrrecht einem einzigen Geistlichen ausschließend zu; im andern ist es unter mehrere getheilt.

c. Da, wo die Gemeinde unter mehrere Ordinarien getheilt ist, wird einer als Parochus und werden die andern als Helfer (Diaconi) angestellt. Der Parochus hat alsdann, so wie immer, das Recht der allgemeinen Direction, der Kirchenpolizei und Censur über die ganze Gemeinde, der Führung der Kirchenbücher, der geistlichen Besorgung der Fremden unserer Kirche (d. i. derjenigen, die weder als Ansässige, noch als Glieder eines Hauses, sondern nur vorübergehend sich in der Parochie aufhalten), so wie der fremden Religionsgenossen, in der §. 5 bestimmten Maaße, und die vorzügliche Pflicht der Aufrechthaltung der gesetzlichen Verfassung unserer Religions-Uebungsrechte im Verhältniß gegen andere Religionsübungen.

d. In Ansehung der Seelsorge hingegen und der Ministerial-Handlungen üben die Diaconen, wie der Parochus, gleiche Rechte aus, indem sowohl diesem als jenen die Gewissensberathung und die Ausübung der Ministerialhandlungen (das öffentliche Abendmahl abgerechnet, über dessen Austheilung die Competenz der Geschäftsobliegenheit entscheidet) nur bei seinen Gemeindsgliedern zukommt.

§. 574. Keinem Gemeindsgliede ist gestattet, von seinem vorigen Beichtvater abzugehen, und keinem Pfarrer erlaubt, dasselbe anzunehmen, ausser nachdem das Consistorium aus erheblichen Ursachen die erforderliche Dispensation hierzu ertheilt hat, oder wenn, wie es bei Anstellung eines neuen Lehrers an einer Gemeinde, die unter mehrern Seelsorgern getheilt ist, geschehen kann, die Beichtstühle, durch Consistorial-

beschluß für geöffnet erklärt worden sind, als in welchem Falle jedes Gemeindsglied die Freiheit erhält, welchen von den an dieser Gemeinde angestellten Lehrern es sich wählen wolle, bei welcher Wahl es jedoch nachmals sein Bewenden hat

Ueber Führung von Dienstprozessen bittet man zu vergleichen Thl. II, S. 26. Wir setzen hiermit in Verbindung §. 47 der K.R.J. Daselbst heißt es:

§. 47. Die Pfarr- und Schulpfründen sind ein wesentlicher Theil der Anstalten zur Beförderung der Kirchenwohlfahrt. Gewöhnlich ist nichts dabei zu thun, als sie bei ihren Rechten und Einkünften zu schützen. Damit aber dieses geschehen möge, ohne daß Zwiespalt derer, die solche im Genuß haben, mit ihren Kirchspielen oder mit andern Personen entstehe, so muß nicht gestattet werden, daß sie ausser der bloßen Hülfsnachsuchung gegen zahlungsflüchtige Schuldner andere Dienstprozesse vor sich selbst anfangen und betreiben: sondern wann ihnen Dienstgerechtigkeiten entzogen oder in Anspruch genommen werden, so soll der Vorsteher Unseres Kirchenraths, wohin solche geistliche Diener gleich davon die Anzeige zu machen haben, sorgen, daß nach Zusammenbringung aller einschlagenden Urkunden und Nachrichten durch den, welchem, in Gemäßheit Unsers Rescripts vom 10. Januar 1793, das Officium fisci ecclesiastici bei der Kirchenraths-Deputation anvertraut ist, die Rechtsverhältnisse vor allen Dingen genau geprüft werden. Wird dabei das Dienstrecht gegründet befunden, so soll alsdann der Vertreter des Kirchenfiscus, unter beständiger Communication mit dem Diener, über die Erläuterungen, Nachrichten und Gründe, die jeweils ihm im Fortlauf des Prozesses nöthig werden, den Dienst vor der gehörigen Gerichtsstelle vertreten, wobei jedoch dem Diener frei bleibt, wenn er will, wegen dem Interesse seines Nießungsrechts durch einen eigenen Anwalt auf seine eigene Kosten sich noch besonders vertreten zu lassen. Würde aber das angegebene Dienstrecht bei jener Prüfung ungegründet befunden, so soll man den Diener mit hinlänglicher Belehrung vor gerichtlicher Verfechtung desselben abwarnen. Hierdurch wird ihm zwar die Betretung des Rechtsweges auf seine Gefahr und Kosten

nicht abgeschnitten: Falls jedoch dadurch Widrigkeiten entstünden, die seinen Amtssegen hinderten, so hätte er es sich selbst zuzuschreiben, wenn Wir Uns aus schuldiger Obsorge für das Kirchenwohl bewogen sehen müßten, auch gegen seine Wünsche eine Dienstveränderung durch Versetzung mit ihm vorzunehmen.

Auch da, wo das Kirchenvermögen incamerirt ist, müssen Besoldungen, Baulichkeiten und andere kirchliche Nothwendigkeiten unverrückt aus demselben bestritten werden. Vernehmen wir, was hierüber die Kirchenraths-Instruction sagt:

§. 86. Unter die zum Bestand der evangelischen Kirchenverfassung Unserer Lande gewidmete Fonds gehöret vor allen Dingen das bei der Reformation Unserer Markgrafschaft aus den Gütern der einzelnen Klöster, Kirchen und Stiftungen zusammengeschlagene und denen geistlichen Verwaltungen vorzüglich zur Administration zugewiesene Kirchenvermögen. Dieses hat bisher Unsere fürstl. Rentkammer unter ihrer Obsorge gehabt, und da es dort am füglichsten verwaltet und beobsichtet werden kann, so lassen Wir es zur Zeit auch ferner dabei unverändert bewenden. Hieraus sollen jedoch jederzeit, wie bisher, alle darauf jeweils gelegene ordentliche Kirchen- und Schulausgaben an Besoldungen, Baulichkeiten und andern gottesdienstlichen oder kirchlichen Nothwendigkeiten unverrückt bestritten werden, worauf zu halten und zu wachen Unserem Kirchenrathscollegio, kraft der ihm übertragenen Kirchenvorsorge, gebühret. Auch bleibt demselben frei, bei erscheinenden neuen Bedürfnissen, je nach den Kräften des Kirchenguts, unter vordorsamster deßfallsigen Communication mit Unserer fürstl. Rentkammer, Uns deßfalls das weiter Erforderliche, so wie es Zeit und Umstände erheischen und gestatten, in Vortrag zu bringen, und hat es sich darunter fernerhin, wie bisher, von der Uns reservirten obersten Kirchenvorsorge aller Willfährigkeit zu getrösten; inmaaßen Wir jederzeit eingedenk sind, daß nach denen von den ersten der Augsburgischen Confession anhängigen Fürsten und Ständen, und unter ihnen von Unseren in Gott ruhenden Ahnherren öfters bekannten Grundsätzen Unserer Kirche solches eingezogenen Kirchengut anders

nicht, als zuvorderst zu Besorgung aller Kirchenerfordernisse Unserer evangelischen Landeskirche, die nicht ihre besondere hinlängliche Fundation haben, und dann erst, so weit nach Bestreitung jener Lasten ein Ueberschuß erscheinet, zu andern gemeinnütziger Verwendungen dienen kann und soll. Diese Verwaltungen repräsentiren daher das Kirchengut, worauf Unsere evangelische Landeskirche dotirt und bewidmet ist, weßhalb sie alle, nach der Reichs- und Landes-Kirchenverfassung, solchem Kirchen-Dotationsvermögen zukommende Freiheiten, Rechte und Lasten, jener Cameraladministration ohnerachtet, auf sich haben, und zu ewigen Tagen behalten.

Anmerk. 28.

Urlaubsertheilung. Vergl. Thl. II, Seite 72, und §. 44 der Kirchenraths-Instruction, welcher also lautet:

§. 44. Da bei den Seelsorgern und Schullehrern eine beständige Anwesenheit in ihrem Dienstorte mehr noch als bei Unseren weltlichen Dienern von wesentlicher Wichtigkeit ist, und daher schon durch Unsere Verordnungen vom 14. Juni 1687 und 22. October 1721 desfalls wiederholte ernstliche Verfügungen von Unseren Vorfahren in der Regierung ergangen sind, so sollen solche in ihren wesentlichen Puncten genau gehalten werden; damit jedoch dieses desto sicherer geschehe, wollen Wir ihre Strenge in so weit mildern, daß die Pfarrer nicht über drei Tage, und nur die Lehrer höherer oder niederer Schulen, denen dafür die Ferienzeit zu ihrer freien Disposition gegönnet ist, gar nicht ohne Urlaub von ihrem Dienst sich entfernen sollen. Bis auf acht Tage mag bei Trivialschullehrern der Pfarrer, bei Pfarrern und Pädagogienlehrern aber das Specialat, und bei Gymnasienlehrern das Ephorat, jedoch mehr nicht als einmal im Jahr, und nicht zu einem Aufenthalt ausser Landes, bei vorhandenen dringenden Ursachen, nach wenigstens für Nothfälle besorgter interimistischer Dienstversehung, Urlaub geben. Einen längern, oder ins Ausland gehenden, haben aber eben diese Personen, jedoch die Gymnasienlehrer und Pädagogienlehrer nur alsdann, wenn solcher nicht in die ihnen gegönnte Ferienzeit

sich beschränken würde, unter Vorstellung der Beweggründe, bei dem Kirchenrathscollegio unmittelbar zu suchen, und bei Vermeidung unnachläßiger gesetzmäßigen Ahndung dessen Resolution darüber, wenn nicht unvorzusehen gewesene und unverschiebliche Anlässe etwa die Billigung einer provisorischen Ephorats- oder Specialatserlaubniß bewirken möchten, abzuwarten. Dabei wird Unser Kirchenrathscollegium von selbst dahin sehen, daß der Urlaub nicht ohne Vorsorge für hinlängliche interimistische Besorgung des Diensts, und bei Schullehrern nicht, außer wenn zugleich die glaubhaft angezeigte Bewegursache von der Art ist, daß sie keinen Verschub auf die legale Ferienzeit leidet, ertheilt werde. Wollte solcher aber über drei Wochen verlangt werden, so bleibt die Einholung Unserer Genehmigung dazu erforderlich *).

Anmerk. 29.

Außerordentliche Dienstuntersuchung.

Die Kirchenr.-Instr. v. 1797 spricht sich hierüber also aus:

§. 46. Sollte hiernächst gegen dergleichen Kirchen- oder Schuldiener, entweder durch Amtshalber erhobene Erkundigungen oder durch Angaben anderer vorhinein nicht als unglaubwürdig erscheinender Personen, ein Verdacht vorkommen, daß sie ihr Amt ordnungswidrig oder nachläßig verwalten, so soll man hierin in den Erkenntnissen zwar stufenweise von Ermahnungen zu immer ernstern Besserungsmitteln, nach hinlänglicher Erkundigung, mit Rücksicht auf unsere obangezogene Promotionsordnung, vorschreiten, aber nie eine unzeitige Nachsicht vorwalten lassen, und den ehrwürdigen Stand dadurch zu ehren vermeinen, daß man Fehler ungebessert übersieht, oder ohngeahndet kund werden läßt; es sind somit in solchen Fällen, wo es vorerst nicht mit einer bloßen zurechtweisenden Ermahnung abgethan werden kann, die erforderlichen Dienstuntersuchungen vorzukehren. Jedoch ist zugleich nicht außer Acht zu lassen, daß hier häufig der Fall eintritt, wo man voraus sieht, es werde der Ausgang zu einer Dienstveränderung

*) Vier Wochen, nach Regblt. 1804, Nro. 25.

nicht führen, entweder weil die Klage durch leidenschaftliche, am Ende theils unwahre, theils übertriebene Angaben solcher Personen, welchen der Diener durch seine Amtsführung widrig ward, veranlaßt ward, oder weil sie überall nur auf schuldhafte Vernachläßigungen hinausläuft, welche an Einem, der nicht schon etlichemal deßfalls fruchtlos Ahndungen erlitten hat, nicht mit einer züchtigenden Strafe, sondern nur mit einer warnenden Ahndung belegt werden können. Daher soll auch hierüber nicht leicht eine förmliche Untersuchung vorgenommen werden, sondern, wo der Puncte nicht zu viel sind, sollen die Diener darüber, unter Vorbehaltung der Puncte, zur schriftlichen Verantwortung gezogen, und bei erscheinender Diversität der Angaben, nur über die Wahrheit des Facti oder die Wahrscheinlichkeit einer leidenschaftlichen Angabe mündliche Verhöre der anderen dazu als Angeber oder Zeugen gehörigen Personen veranstaltet werden, ohne die Diener vor solches Verhör zu ziehen, deren Resultate ihnen dann abermal zur schriftlichen Verantwortung vorgelegt werden, worauf das Erkenntniß gebaut wird. Wären aber der Puncte hierzu zu viel, oder liefen solche zu tief in die individuelle Verhältnisse des Dieners mit seinem Kirchspiel ein, deren genaue Eruirung also zu ihrer Beurtheilung nöthig würde, dann soll durch eine Oberamts-Person und den Special-Superintendenten, oder bei nahe wohnenden Dienern durch eine geistliche und weltliche Consistorialcommission, eine außerordentliche Kirchenvisitation angestellt, darin alle Fragen der gewöhnlichen Visitation, die auf den Zustand des Geistlichen und seiner Gemeinde gegeneinander Bezug haben, mit Weglassung der übrigen, visitationsordnungsmäßig abgehandelt, und an diese nachmals die Erkundigung über die vorher zu präparirenden Specialfragen wegen der in Frage stehenden Materien angeknüpft werden, wobei dann nicht bloß die Vorsteher und Richter, sondern auch einige der vornehmsten der Angeber und der von dem Diener für sich allegirenden Personen, sodann auch vorzüglich einige derjenigen, die einestheils als christliche rechtschaffene Kirchspiels-Glieder, und anderntheils als ziemlich

gleich und recht, d. h. in dieser Streitsache partheilos, angesehen werden können, so wie der Diener selbst, jeder besonders, verhört, und die Resultate ihrer Angaben nicht mit untersuchungsartiger Genauigkeit des Vortrags, sondern mit visitationsmäßiger Verzeichnung der wesentlichsten Momente, aufnotirt werden müssen, damit dadurch, ohne das Dienstansehen des Verklagten zu frühe in Gefahr zu setzen, die Sache so weit erkundigt, um entweder jedem Theil die auf Handhabung der Ruhe und Ordnung abzweckende Zurechtweisung ertheilen, oder, nach Beschaffenheit des Erfunds, gegen die Ankläger oder gegen den Verklagten, wenn sich einer oder der andere zu schärfern Ahndungen vereigenschaftet zeigte, das dazu Mangelnde in kurzem mündlichem Untersuchungsverhör nachholen zu können.

§. 83. Auch gehören vor gedachtes Unser Consistorium, außer denen Untersuchungen über Dienst- oder Standesvergehen vorhin genannter Personen, welche ihnen die Natur der Sache nothwendig zuweiset, und worüber Wir oben §. 46 Unsere Willensmeinung kund gethan haben, weiter alle Untersuchungen über solche gemeine Vergehen, welche nicht eine peinliche Strafe an Leib oder Leben auf sich tragen; mit letztgedachten schwereren Verbrechen aber hat dasselbe sich nicht zu bemengen, sondern nur, sobald deßwegen ein Kirchen- oder Schuldiener von weltlicher Obrigkeit wegen gefänglich ergriffen würde, wovon ihm sogleich von der betreffenden untergeordneten Stelle die Anzeige geschehen muß, um des hierdurch auf solchem ruhenden Verdachts willen die Suspentation desselben von Amt und Besoldung, und die Interimsanordnung der Dienstverwaltung vorzukehren, wo dann nachmals jede von der weltlichen Gerichtsstelle erfolgende Condemnation, die von Kirchenobrigkeitswegen zu verfügende Vacanterklärung des Dienstes vom Tag der Suspention an zur Folge hat, wo hingegen er bei erfolgender Absolution, wenn er als unschuldig der Anklage entbunden würde, in Dienst und Besolung, so, als ob er nie suspendirt worden wäre, wieder eingewiesen werden muß; wenn er aber nur als unüberwiesen der Untersuchung entbunden wird, alsdann

noch, nach Vorschrift der Rechte, von Kirchenobrigkeitswegen zu untersuchen und zu erkennen ist, wie fern er wegen des auf ihm geruhten Verdachts ganz oder doch in der Gegend des obhandenen Aergernisses von Kirchendiensten zu entfernen sey.

Jede nöthige Untersuchung in gemeinen Untersuchungssachen geschieht durch ober- und specialamtliches, oder commissarisches Verhör und Consistorialerkenntniß alsdann, wenn das Vergehen von der Art ist, daß im Fall seiner Richtigkeit, wo nicht Dimission, doch Translocation darauf folgen muß; andern Falls, und wo es sich nur zu leichteren Ahndungen vereigenschaftete, werden Unsere Consistorialvorsteher und Räthe den Bedacht zu nehmen wissen, daß das persönliche Verhör eines in wirklichen Diensten stehenden Geistlichen umgangen, und nur schriftliche Verantwortung über die punctweise zu communicirenden Untersuchungsfragen demselben abgefordert, und zur Grundlage des Erkenntnisses genommen werde.

Da, in Absicht der Kirchengerichtspflege über Privatsachen, Dienstprozesse, Vertretung aller Pfründen und Fonds, neuere Bestimmungen vorliegen (Thl. II, 26 ff.), so unterlassen wir es, die hier sich anreihenden Paragraphen der Kirchenraths-Justr. über diese Gegenstände abdrucken zu lassen.

Anmerk. 30.

Convertiten. Ueber das hierbei einzuhaltende Verfahren finden wir Aufschluß in der Kirchenraths-Instr. Daselbst heißt es:

§. 49. Bei Personen, die einer andern Religion oder Confession sind, und zu unserer Kirche übertreten wollen, bemerkt man nicht selten, daß zeitliche Absichten der Grund davon seye; auch ist zuweilen schon deren äußerer Lebenswandel ein sicheres Zeichen, daß es ihnen um die Kraft der Religion gar nicht zu thun sey. Durch Annahme solcher Personen wird der guten Sache der Religion mehr geschadet als genutzt, und in ihnen, wie in Andern, die Idee geweckt oder genährt, als ob die äußere Kirchengemeinschaft ohne

Ernst und Anstrengung zu Darlegung eines der Güte der Lehre gleichförmigen Wandels schon einen hinlänglichen Werth habe. In deren Annahme darf also nicht leicht zu Werk gegangen werden; nie dürfen Personen vor erlangtem Unterscheidungsalter, nämlich vor zurückgelegtem vierzehnten Jahr *), mit dergleichen Aufnahmsgesuchen gehört werden; nie auch solche, deren bürgerlich untadelhafter oder gebesserter Wandel aus eingezogenen Kundschaften nicht glaublich, oder deren aus ihren vorhergegangenen und gegenwärtigen bürgerlichen Verhältnissen zu ermessende Absichten nicht lauter erscheinen: sondern solche müssen auf bestimmte geraumige Zeit zurückgewiesen werden, um inzwischen ihren Ernst zu einem rechtschaffenen Wandel, und die Lauterkeit ihrer Absicht durch ihre von dem Consistorio genau zu beobsichtende Aufführung zu erproben; Fremde sind hiernächst gar niemals anzunehmen, wenn sie nicht, nebst Obigem, glaubliche Umstände vorbringen, warum sie in ihrer Heimath den Schritt nicht thun können, und daneben Verwandtschaften oder andere Verbindungen mit Personen des Landes, die sich ihrer annehmen, als einen vernünftigen Bestimmungsgrund vor sich haben, warum sie Unser Land zu Ausführung ihrer Absicht wählen, oder sonst die Zusicherung des Indigenatrechts für den Fall ihrer Religionsänderung von Uns voraus erwirken würden. Ist deren Annahme ordnungsmäßig beschlossen, so sind sie einem Geistlichen zuzuweisen, der, nach Maaß seines ordentlichen Berufs, Zeit, und nach Maaß seiner Kenntnisse, in Vergleichung mit den Vorkenntnissen, welche der Uebertretende mitbringt, Fähigkeit genug hat, ihnen gründlichen Unterricht zu ertheilen; welchem Geistlichen nachmals nicht erlaubt ist, sich dieses Auftrags ohne Vorlegung wichtiger Dispensationsgründe zu entschütten, in welche Categorie Wir aber eine Vergleichung der gegen andere deßfalls schon mehr oder weniger gehabten ähnlichen Bemühungen nicht rechnen. Vor der wirklichen Aufnahm soll der Katechumen zuvor von dem Specialat des Bezirks in der Stille, und nachmals von seinem Lehrer öffentlich, geprüft und zur Darlegung der erlangten

*) Vergl. Thl. I, S. 25.

hinlänglichen Religionskenntniß angehalten werden. Während des Unterrichts muß den Dürftigen, da sie inzwischen durch Arbeiten wenig oder nichts verdienen können, der nöthige Zuschuß zu einem mäßigen Unterhalt verschafft werden, wozu das Ortsalmosen der nächst verpflichtete Fundus ist, in dessen Ermanglung zu christlichen Privatsammlungen, und letztlich, in Ermanglung all anderer Wege, zu Unserer Milde, die Zuflucht genommen werden mag. So wie aber dieser, um nie als Reiz zu wirken, nur mäßig einzurichten ist, so ist nachmals, nach vollendetem Unterricht, es lediglich der Aufgenommenen eigene Sorge, für ihren ehrlichen Unterhalt sich zu bemühen, wozu Wir ihnen jedoch, nach dem Maaß ihrer Fähigkeit und moralischen Vorzüglichkeit, billigen Vorschub immer thun werden.

Anmerk. 31.

Abtrünnige. Die Kirchenr.-Instr. spricht sich dahin aus: §. 50. Wenn Jemand von Unserer Kirche abtreten wollte, und der Seelsorger würde es in Zeiten gewahr, so daß er es, wie es alsdann seine Pflicht ist, zum Kirchenraths-Collegio berichtet, so soll man, wann allenfalls ein solcher die Discretionsjahre noch nicht erreicht hätte, vor allen Dingen für die Sequestration seiner Person besorgt seyn, und ihm bis zur Erreichung jener Jahre einen, nach dem Maaß seiner Fähigkeiten, hinlänglichen Unterricht geben lassen, der daneben auf Vorbeugung der in jenen jungen Jahren vorzüglich stark wirkenden Nebenabsichten wohl abgewogen seyn muß. Nach Erreichung jener Jahre und Vollendung des Unterrichts muß ihm die Wahl ganz frei gestellt bleiben, zu welcher Kirche er sich bekennen wolle. Bei Erwachsenen hingegen ist gleich Anfangs des Consistorii Einwirkung darauf beschränkt, solche gegen etwaigen Zwang, oder andere, die Willensfreiheit hemmende Verhältnisse, zu sichern, und ihnen durch einen Geistlichen, den es nach allen einlaufenden Umständen dazu am schicklichsten erachtet, eine, nach den erforschten Anlässen und Motiven abgemessene Vorstellung über die Bedenklichkeit ihres Schrittes machen zu lassen. Daneben muß ihnen je-

doch die vollkommenste Freiheit der Entschließung bleiben, ohne daß sie in ihren bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen dessen im mindesten entgelten, ohne daß sie jedoch auch nachmals Kirchenämter, Dienst oder andere Particularverhältnisse, wozu, nach Unserer Landesverfassung, die evangelische Religion ein vorausgesetztes Erforderniß ist, beibehalten dürfen.

Anmerk. 32.

Stipendiengesuch. Da im Monat Februar über Stipendiengesuche entschieden werden soll, so haben die Decanate bis zum Ende des Monates Januar wohl ihre Anträge einzureichen. Die Kirchenraths-Instr. enthält hierüber folgende Bestimmungen:

§. 91. Bei dem Stipendienwesen kommt es, ausser der Aufsicht über die Verwaltung und Verrechnung der Fonds, hauptsächlich darauf an:

a. Daß eine beständige Tabelle über alle, sowohl bei dem Consistorio, als bei einzelnen Communen vorhandene Stipendien, ihren Betrag und ihre Stiftungserfordernisse gehalten werde, nach welcher man alles richtig übersehen könne, daß nicht etwa Einer leer ausgehet, indeß der Andere von doppelten Orten her ziehe.

b. Daß, obwohl theils die Natur der Studien, theils bei manchen Stipendien die Stiftungsgesetze, den mehrjährigen Genuß eines Stipendii für ein und das nämliche Subject erfordern, dennoch die wirkliche Vergebung nie mehr als auf ein Jahr auf einmal geschehe, damit man jedes Jahr frei habe, nach Beschaffenheit der Würdigkeit und Bedürfniß aller Concurrenten hierin zweckmäßig ab- und zuzuthun.

c. Daß diese Vergebung nie einzeln, wie Ein oder Anderer sich meldet, sondern jedesmal im Februar für das künftige Rechnungs- und Studienjahr, nach Erwägung der Verhältnisse aller bis dahin erscheinenden vorigen Participanten und neuen Concurrenten gemacht, und Uns zur Genehmigung vorgelegt werde.

d. Daß die bei den meisten zur Erhaltung des Fonds geordneten Ruhejahre ordentlich beobachtet, auch

e. von jenen Stipendiaten, die nachmals zu wirklichen Diensten gelangen, die zu etwelcher Erkenntlichkeit der genossenen Wohlthat geordnete Rückfallsgelder gehörig eingebracht, und

f. durchaus und bei Jedem die vorliegende Stiftungsgesetze so lang genau beobachtet werden, als nicht gänzlich veränderte Umstände, und eine daraus entstehende Unmöglichkeit die Stiftungsabsicht auf dem vorigen Wege zu erreichen, eine Aenderung nothwendig machen, und dazu Unsere Genehmigung zuvor durch hinlängliche Darlegung solcher Bewandtniß erwirkt worden wäre.

Anmerk. 33.

Wegen eigenhändiger Führung der Kirchenbücher vergl. man Thl. I, S. 243 und 265. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Decanate da, wo ein Anderer als der Pfarrer oder sein Stellvertreter zur Führung der Kirchenbücher ermächtigt worden, den Aemtern hievon Nachricht geben, da ihnen die Prüfung derselben (Thl. II, S. 416) zustehet. Ausdrücklich verlangt diese Nachrichtsertheilung das Freib. Anzblt. 1827, Nro. 64.

Anmerk. 34.

Familienregister.

Dergleichen sind im Badischen gesetzlich nicht zu führen, wiewohl sie in mehreren Pfarreien des Ober- und Unterlandes angetroffen werden. Sie verdanken ihr Entstehen dem Fleiß einzelner Geistlichen, welche, anfängliche Mühe nicht achtend, wohl wußten, welche Erleichterungen und Zeitersparungen sie in Bezug auf so mancherlei Dienstgeschäfte gewähren. Als systematische, Controle gewährende Register über die Kirchenbücher haben sie gewiß unleugbaren Werth, und man hat dieß im Königreich Würtemberg und andern Staaten, wo sie gesetzlich eingeführt sind, wohl eingesehen. Ihre genaue Fortführung, wo sie sich vorfinden, ist gewiß sehr zu wünschen. Da indessen hierüber für die evangel. protest. Kirche Badens nichts Positives vorliegt, und hier nicht der Ort ist zu weiterer Entwicklung, so begnügen wir uns, diejenigen, die sich über diesen Gegenstand

zu unterrichten wünschen, auf zwei Schriften aufmerksam zu machen, die denselben mit vieler Umsicht und Gründlichkeit behandeln, nämlich: Wissenschaftliche Darstellnng der Lehre von den Kirchenbüchern, von Becker, Frankfurt a. M. 1831, und: Anleitung zur Entwerfung von Familienbüchern, nebst Formularien, von Hofmann, großh. heß. Decan zu Großlinden, Gießen 1834.

Anmerk. 35.

Abhör der Almosenrechnungen. Ueber die Art und den Umfang der durch die Decanate vorzunehmenden Revision der Almosen- und Stiftungsrechnungen bestehen keine positiven Vorschriften. Allgemein nur sprechen sich hierüber die Gesetze (s. Thl. 1, S. 29 sub e, und S. 334 sub §. 6) aus, indem sie den Decanaten das Recht der Einsichtsnahme, und das Recht, Bemerkungen zu machen, vindiciren. Nicht mehr an die Amtsrevisorate, sondern an die Kreisregierungen, gehen die Rechnungen (Thl. I, S. 335), von woher die Rechnungsbescheide zu erwarten sind. Auf die über Kirchenvermögensverwaltung gemachten Vorschläge der General-Synode 1834 ging der hierauf erfolgte Receß (s. Thl. III, 115 und 140) nicht ein. Um so sorgfältiger möchten die Decanate bei ihrer Einsichtsnahme derartiger Rechnungen darüber zu wachen haben, daß keine Stiftung ihrem Zweck entzogen werde (Thl. III, 25), daß keine unautorisirten Aus- und Einnahmsposten vorkommen (ibid 333), daß keine Aufsichtsbehörden sich, ohne vorherige Verrechnung der Verwaltungsbehörden, Anweisungen erlauben, daß überhaupt die Verwaltung unverkümmert von der zuständigen Behörde (ibid S. 333, §. 1), — und, bei allem Bedacht für Schonen und Wachsen des Fonds, zur Erreichung des Stiftungszweckes, geübt werde.

Noch müssen wir nachträglich einen h. Erlaß des Min. d. J. Ev. K.S. v. 25. Febr. 1826, Nro. 861 hier zur Kenntniß bringen, wornach gedachte hohe Selle den Kreisdirectdorien die Abstellung der Mißbräuche überläßt, welche bei Anweisungen auf die Almosen und deren Ueberweisung auf die

Gemeindscassen Statt fanden. Die Kreisdirectorien haben die damals mit der Abhör beauftragten Amtsrevisorate speciell anzuweisen, daß die Zinsen von den Legaten, oder geeigneten Falls die Legate selbst, nach dem Willen der Stifter, und nicht zu fremden Zwecken verwendet werden. Das Directorium des Kinzigkreises entledigte sich dieses h. Auftrags in seinem Erlaß v. 4. März 1826, Nro. 3033, und bemerkte hierbei den Aemtern weiter, "daß jetzt schon in den Ausgaben der Almosenfonds eine Läuterung eintreten müsse, und daher bei derselben keine heterogenen Ausgaben, als: die Besoldung der Schullehrer fürHaltung der Sonntags- und Nachtschulen, die Anschaffung der Wecke für Schulkinder an den jährlichen Prüfungen und Bestreitung der Prämien, Anschaffung von Kirchengeräthschaften, für Reinigung der Altartücher u. dgl., mehr Ausgaben, von denen die ganze Kirchengemeinde ohne Unterschied, ob reich oder arm, Nutzen ziehet, und die sich für die Gemeindscassen eignen, mehr zu gestatten seyen."

Zugabe II.

Diöcesan-Eintheilung, Pfarreien und Seelenzahl der evang.-protest. Kirche Badens im Jahr 1834 *).

I. Diöcese Adelsheim, Seelenzahl 6,622.

1) Adelsheim, 1,255.
2) Bödigheim, 616.
3) Bofsheim, 322.
4) Eberstadt, 512.
5) Eubigheim, 259.
6) Leiberstadt, 558.
7) Merchingen, 671.
8) Rosenberg, 510.
9) Ruchsen, 309.
10) Sennfeld, 968.
11) Sindolsheim, 642.

*) In dem Vorwort zum ersten Theil dieser Sammlung versprach ich der Fortsetzung derselben ein Verzeichniß sämmtlicher Pfarr- und Lehrstellen, unter Angabe der neuesten Seelenzahl und Competenzanschläge, als Zugabe beizufügen. Obenstehende Uebersicht enthält weniger als ich versprach, indem letztere nicht angegeben sind. Manche meiner Leser vermissen dieß sehr, und ich bin ein Wort der Rechtfertigung schuldig. Zur Erhebung deßfallsiger authentischer Notizen legte ich gesonderte Erkundigungsbogen hochpreißl. Kirchenministerial-Section mit der ehrerbietigsten Bitte vor, das mir Fehlende in der Registratur ausfüllen, oder zu gleichem Zwecke an die einzelnen Decanate versenden lassen zu wollen. Ich erhielt mittelst h. Beschlusses v. 28. Okt. 1834, Nro. 8857, gedachte Bogen wieder zurück, mit der Bemerkung: "So nützlich man auch Pfarrer Riegers Werk, die Sammlung sämmtlicher kirchlicher Gesetze, finde, so halte man doch die Aufnahme nur temporärer Notizen in dasselbe für überflüssig, indem sich die Seelenzahl mit jedem Jahre ändere, auch wohl die Competenzen der Geistlichen und Schullehrer, durch die bevorstehende Zehntablösung, und die auf dem nächsten Landtage zu hoffende allgemeine Regulirung der Gehalte der Schullehrer eine bedeutende

II. Diöcese Bischofsheim am Rhein, 11,410.

1) Bischofsheim, 1994.
2) Bodersweier, 1380.
3) Diersheim, 841.
4) Freistätt mit Memprechtshofen, 2770.
5) Lautesheim, 811.
6) Lichtenau, 1713.
7) Linx, 883.
8) Scherzheim, 1018.

III. Diöcese Borberg, 7762.

1) Boppstadt, 497.
2) Borberg, 822.
3) Buch am Ahorn, 364.
4) Dainbach m. Sachsenflur, 787.
5) Hirschlanden, 342.
6) Hohenstadt, 432.
7) Neunstetten, 550.
8) Schillingstadt, 1078.
9) Schüpf, 1226.
10) Schweigern, 1206.
11) Uissingen, 458.

Veränderung zu erwarten haben; sollte der Herausgeber gedachter Sammlung jedoch einen besondern Werth auf diese Notizen legen, so überlasse man ihm, sich unmittelbar an die betreffenden Decanate zu wenden." — Hätte ich den letzteren Weg eingeschlagen, nur ein unvollständiges, in Bezug auf viele einzelne Orte überaus schwankendes, vielleicht ganz unrichtiges Resultat hätte er mir liefern können, und volles Gewicht hatte die Bemerkung, daß gerade in dieser Zeit vielen Dienststellen durch Zehntablösung u. dgl. große Veränderungen bevorstünden. Obige summarische Uebersicht der dermaligen Diöcesan-Eintheilung erachtete ich aber dennoch als nicht überflüssig, indem die von Le Pique in seiner Statistik der ev. protest. Kirchen und Schulen (Heidelberg 1824) aufgeführte, im Laufe der Zeit gar viele Abänderungen erfahren hat, und viele Pfarreien nicht mehr in den dort bezeichneten Bezirken liegen. Die Seelenzahl fügte ich aus den im Jahr 1834 erschienenen, einen officiellen Character habenden, Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden, hinzu, welche Schrift sich nicht in Handen aller Geistlichen vorfindet. Einigen Werth kann doch immer diese Erinnerung an den Status der ev. Kirche Badens vom Jahr 1834 haben, und mindestens in späteren Jahren sichere Anhaltpuncte für statistische Vergleichungen geben. Noch muß ich bitten, ja nicht zu übersehen, wie die in obigem Verzeichniß aufgeführte Seelenzahl, nicht die der Orte, sondern die der evangelischen Einwohner der Gesammtpfarrei bezeichne. Die zu jeder Pfarrei gehörenden Filialien, so wie ihre pfarrlichen Rechte, sind aus Le Pique oben angeführtem, sich in den Händen aller evang Geistlichen befindenden Werke zu ersehen.

IV. Diöceſe Bretten, 20956.

1) Bretten, 2213.
2) Diedelsheim, 773.
3) Flehingen, 439.
4) Gochsheim, 1696.
5) Gölshauſen, 662.
6) Gondelsheim, 1121.
7) Heidelsheim, 2197.
8) Kirnbach, 1350.
9) Menzingen, 1130.
10) Münzesheim, 1000.
11) Nußbaum, 848.
12) Oberacker 461.
13) Oberöwisheim, 595.
14) Rinklingen, 471.
15) Stein, 1339.
16) Unteröwisheim, 2044.
17) Wöſſingen, 1714.
18) Zaiſenhauſen, 903.

V. Stadt-Diöceſe Carlsruhe, 15762.

1) Baden, 302.
2) Bruchſal mit Kießlau, 591.
3) Carlsruhe, 13053
4) Gernsbach, 1364.
5) Raſtatt, 452.

VI. Land-Diöceſe Carlsruhe, 17291.

1) Blankenloch, 1433.
2) Eggenſtein, 1754.
3) Friedrichsthal, 844.
4) Hagsfeld, 1191
5) Hochſtetten, 443.
6) Knielingen, 1391.
7) Liedolsheim, 1485.
8) Linkenheim, 1094.
9) Mühlburg, 974.
10) Neureuth (deutſch), 1014.
11) Neureuth (welſch), 598.
12) Rüppur, 1083.
13) Rußheim, 912.
14) Spöck, 1585.
15) Graben, 1390.

VII. Diöceſe Durlach, 18523.

1) Berghauſen, 932.
2) Durlach, 5298.
3) Grötzingen, 1692.
4) Grünwettersbach, 1493.
5) Königsbach, 1577.
6) Langenſteinbach, 2010
7) Palmbach, 269.
8) Singen, 1312.
9) Söllingen, 1063.
10) Wilferdingen, 792.
11) Weingarten, 2085.

VIII. Diöceſe Emmendingen, 21067.

1) Bahlingen, 1757.
2) Bötzingen, 1243.
3) Denzlingen, 1197.
4) Eichſtetten, 2160.

5) Emmendingen, 3253.
6) Keppenbach, 970.
7) Köndringen, 1214.
8) Malterdingen, 1413.
9) Mundingen, 770.
10) Nimburg, 889.
11) Ottoschwanden, 1605.
12) Vörstetten, 761.
13) Serau, 778.
14) Theningen, 1461.
15) Weisweil, 1596.

IX. Diöceſe Eppingen, 11306.

1) Adelshofen, 545.
2) Berwangen, 720.
3) Eppingen, 2128.
4) Gemmingen, 1074.
5) Hilsbach, 1749.
6) Ittlingen, 1064.
7) Mühlbach, 504.
8) Schluchtern, 599.
9) Stebbach mit Richen, 1220.
10) Sulzfeld, 1703.

X. Diöceſe Freiburg, 9931.

1) Bickenſohl, 426.
2) Biſchoffingen, 478.
3) Freiburg, 1273.
4) Gundelfingen, 657.
5) Haßlach, 187.
6) Ihringen 1918.
7) Leiſelheim, 1288.
8) Mengen, 760.
9) Opfingen, 1300.
10) Thiengen 540.
11) Wolfenweiler, 1104.

XI. Stadt-Diöceſe Heidelberg, 7136.

Heidelberg, 7136.

XII. Diöceſe Oberheidelberg, 17866.

1) Altlußheim, 1469.
2) Edingen, 557.
3) Eppelheim, 571.
4) Kirchheim, 1138.
5) Leimen, 3353.
6) Neckarau, 961.
7) Plankſtadt mit Oftersheim, 1277.
8) Reilingen, 1577.
9) Rohrbach, 1046.
10) Schwetzingen, 1297.
11) Seckenheim, 731.
12) Walldorf, 1117.
13) Wieblingen, 852.
14) Wiesloch, 1920.

XIII. Diöceſe Hornberg, 16274.

1) Buchenberg, 653.
2) Gutach, 1500.
3) Hornberg, 1487.
4) Kirnbach, 953.

5) Mönchweiler, Seelenzahl nach Le Pique, 1328.
6) Oefingen, 2210.
7) Prechthal, 320.
8) St. Georgen, 2426.
9) Schiltach, 2397.
10) Tennenbronn, 758.
11) Weiler, 1642.

XIV. Diöcese Kork, 10032.

1) Auenheim, 813.
2) Eckartsweier, 738.
3) Hesselhurst, 526.
4) Kehl, Dorf, 1676.
5) Kehl, Stadt, 557.
6) Kork, 2143.
7) Legelshurst, 1450.
8) Sand, 717.
9) Willstätt, 1412.

XV. Diöcese Ladenburg, 13689.

1) Feudenheim, 1324.
2) Handschuchsheim, 2006.
3) Heddesbach, 642.
4) Heddesheim, 723.
5) Heiligkreuzsteinach, 1728.
6) Käfferthal, 493.
7) Ladenburg, 1220.
8) Sandhofen, 1030.
9) Schönau, 1174.
10) Schriesheim, 2140.
11) Ziegelhausen, 1209.

XVI. Stadt-Diöcese Lahr, 5701.

Lahr, 5701.

XVII. Diöcese Lörrach, 14412.

1) Binzen, 1148.
2) Blansingen, 690.
3) Brombach, 595.
4) Efringen, 376.
5) Egringen, 669.
6) Eimeldingen, 590.
7) Grenzach, 704.
8) Haltingen, 721.
9) Hauingen, 508.
10) Kadelburg, 396.
11) Kirchen, 733.
12) Kleinen Kems, 171.
13) Lörrach, 2039.
14) Mappach, 703.
15) Oettlingen, 490.
16) Rötteln, 686.
17) Schallbach, 677.
18) Tüllingen, 306.
19) Weil, 1040.
20) Wittlingen, 296.
21) Wollbach, 874.

XVIII. Diöcese Mahlberg, 14873.

1) Allmannsweier, 650.
2) Altenheim, 1563.

3) Broggingen, 582.
4) Diersburg, 453.
5) Dinglingen, 1641.
6) Friesenheim, 1227.
7) Hugsweier, 780.
8) Ichenheim, 1056.
9) Kippenheim, 1214.
10) Kürzell, 560.
11) Mahlberg, 312.
12) Meissenheim, 900.
13) Nonnenweier, 746.
14) Ottenheim, 975.
15) Schmieheim, 625.
16) Sulz, 436.
17) Tutschfelden, 660.
18) Wittenweier, 493.

XIX. Stadt-Diöcese Mannheim, 9237.

Mannheim, 9237.

XX. Diöcese Mosbach, 16436.

1) Binau, 222.
2) Dallau, 1285.
3) Eberbach, n. Le Pique, 3300.
4) Groß-Eicholsheim, 626.
5) Haßmarsheim, 1067.
6) Lohrbach, 1035.
7) Mittelschefflenz, 1907.
8) Mosbach, 1457.
9) Neckarburken, 609.
10) Neckar-Elz, 1160.
11) Neckargerach, 1227.
12) Neckarzimmern, 571.
13) Obrigheim, 721.
14) Strümpfelbronn, 1249.

XXI. Diöcese Müllheim, 13542.

1) Auggen, 1511.
2) Badenweiler, 1981.
3) Bettberg, 682.
4) Britzingen, 1215.
5) Buggingen, 838.
6) Feldberg, 659.
7) Feuerbach, 334.
8) Hertingen, 408.
9) Hügelheim, 805.
10) Lauffen, 606.
11) Müllheim, 1934.
12) Niedereggenen, 449.
13) Obereggenen, 702.
14) Sulzburg, 771.
15) Tannenkirch, 647.

XXII. Diöcese Neckarbischofsheim, 10102.

1) Adersbach, 749.
2) Daudenzell, 241.
3) Ehrstätt, 570.
4) Flinsbach, 413.
5) Heinsheim, 410.
6) Helmstadt, 956
7) Hochhausen, 407.
8) Hüffenhard, 1206.
9) Kälberthshausen, 190.
10) Mühlbach am Neckar, 228.

11) Neckarbischofsheim, 1435.
12) Obergimpern, 915.
13) Rappenau, 873.
14) Reichartshausen, 703.
15) Treschklingen, 805.

XXIII. Diöcese Neckargemünd, 11660.

1) Aglasterhausen, 1157.
2) Asbach, 695.
3) Bamenthal, 1095.
4) Breitenbronn, 441.
5) Eschelbach, 721.
6) Gaiberg, 655.
7) Haag, 849.
8) Mauer, 955
9) Meckesheim, 1514.
10) Michelbach, 316.
11) Neckargemünd, 1837.
12) Neunkirchen, 1204.
13) Schatthausen, 370.
14) Waldwimmersbach, 851.

XXIV. Diöcese Pforzheim, 22818.

1) Bauschlott, 804.
2) Brötzingen, 2038.
3) Dietlingen, 1289.
4) Dürrn, 886.
5) Eisingen, 704.
6) Ellmendingen mit Dinden-hausen, 1082.
7) Eutingen, 853.
8) Göbrichen, 757.
9) Huchenfeld, 1257.
10) Ispringen, 827.
11) Ittersbach, 764.
12) Kieselbronn, 897.
13) Langenalb, 541.
14) Mühlhausen, 175.
15) Niefern, 1167.
16) Nöttingen ohne Dinden-hausen, 1022.
17) Oeschelbronn, 1010.
18) Pforzheim, 6232.
19) Weiler, 513.

XXV. Diöcese Schopfheim, 15815.

1) Gersbach, 695.
2) Hasel, 611.
3) Hausen, 530.
4) Holzen, 775.
5) Kandern, 1235.
6) Maulburg, 1162.
7) Neuenweg, 800.
8) Schopfheim, 2971.
9) Steinen, 1223.
10) Tegernau, 1801.
11) Vogelbach, 1205.
12) Weitenau, 988.
13) Wies, 1044.
14) Wiesleth, 775.

XXVI. Diöcese Sinsheim, 12365.

1) Daisbach, 573.
2) Düren, 671.

3) Eichtersheim, 478.
4) Epfenbach, 1172.
5) Eschelbronn, 1652.
6) Hoffenheim, 1136.
7) Kirchard, 840.
8) Michelfeld, 950.
9) Reihen, 1593.
10) Sinsheim, 2338.
11) Waldangelloch, 962.

XXVII. Diöcese Weinheim, 9001.

1) Grossachsen, 782.
2) Hochsachsen, 1278.
3) Laudenbach, 1923.
4) Lautershausen, 1206.
5) Weinheim, 3812.

XXVIII. Diöcese Wertheim, 9035.

1) Bettingen, 968.
2) Dertingen, 793.
3) Kembach, 534.
4) Nassig, 1588.
5) Niklashausen, 753.
6) Waldenhausen, 239.
7) Wertheim, 3726.
8) Wenkheim, 434.

Noch keiner Diöcese zugetheilt sind folgende 2 Pfarreien:

1) Konstanz, 412.
2) Büsingen, 593.

Zusammenstellung.

1)	Diöcese Adelsheim	6622
2)	" Bischofsheim am Rhein	11410
3)	" Borberg	7762
4)	" Bretten	20956
5)	Stadtdiöcese Carlsruhe	15762
6)	Landdiöcese Carlsruhe	17291
7)	Diöcese Durlach	18523
8)	" Emmendingen	21067
9)	" Eppingen	11306
10)	" Freiburg	9931
11)	Stadtdiöcese Heidelberg	7136
12)	Diöcese Oberheidelberg	17866
13)	" Hornberg	16274
14)	" Kork	10032
15)	" Ladenburg	13689
16)	Stadtdiöcese Lahr	5701

17)	Diöcese Lörrach	14412
18)	" Mahlberg	14873
19)	Stadtdiöcese Mannheim	9237
20)	Diöcese Mosbach	16436
21)	" Müllheim	13542
22)	" Neckarbischofsheim	10102
23)	" Neckargemünd	11660
24)	" Pforzheim	22818
25)	" Schopfheim	15815
26)	" Sinsheim	12365
27)	" Weinheim	9001
28)	" Wertheim	9035
Pfarrei	Konstanz	412
»	Büsingen	593
		166,002
In katholischen Orten leben zerstreut		5901
Gesammtseelenzahl der Evangelischen		377530

Verhältniß zu andern Confessionen *).

1) Evangelische	377530
2) Katholische	810330
3) Mennoniten	1414
4) Israeliten	19423
Gesammtseelenzahl des Landes 1834	1208697

*) Vergl. Hof- und Staatshandbuch des Großh. Baden 1834. Karlsruhe bei Braun.

Uebersicht der Pfarrwitttwenfiscus-Camerariate nach dem pro $18^{32}/_{33}$ gedruckten Hauptstatus.

1) Der altbadische evangelische Pfarrwittwenfiscus hat folgende Camerariatsbezirke: Lörrach, Schopfheim, Kandern, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Mahlberg, Hornberg, Lichtenau, Karlsruhe, Durlach, Stein und Pforzheim. Nach oben genanntem Hauptstatus betrug das Hauptvermögen in jenem Jahre 221,480 fl. 39 kr. ꝛc. Es zeigte sich eine Vermehrung von 3342 fl. $38^{3}/_{4}$ kr. ꝛc. Es bezahlten 221 Contribuenten den jährlichen Beitrag (1 Kreuzer vom Gulden Competenz) mit 3,345 fl. $35^{3}/_{4}$ kr. Beneficiate wurden 86 ausbezahlt; das Beneficium betrug 150 fl.

2) Der neue evangelische (Pfälzer) Pfarrwittwenfiscus hat folgende Camerariatsbezirke: Adelsheim, Boxberg, Bretten, Eppingen, Oberheidelberg, Unterheidelberg, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd und Sinsheim. Das Hauptvermögen betrug nach obengenanntem Hauptstatus 78,471 fl. $28^{1}/_{4}$ kr. Es zeigte sich eine Vermehrung von 757 fl. $15^{1}/_{2}$ kr. Die Contribuenten *) bezahlten einen jährlichen Beitrag (1 Kreuzer vom Gulden Competenz) mit 2265 fl. $1^{1}/_{2}$ kr. Beneficiate wurden 58 ausbezahlt; das Beneficium betrug 110 fl.

---

*) Die Zahl der contribuirenden Mitglieder ist aus dem gegruckten Status nicht ersichtlich; die einzelnen, ursprünglich in diesen Verband aufgenommenen Stellen finden sich Thl. II, Seite 398.

Nachträge *).

1) Anzeigeblätter.

Min. d. J. ev. K.S. v. 10. Nov. 1835, Nro. 11,918.

Nach einem Erlaß großh. Min. d. J. vom 18. September d. J., Nro. 8274, sollen künftig alle Anzeigeblätter für die Decanate aus dem Etat für den Cultus angeschafft und die deßfallsigen Ausgabszettel jeweils zur Anweisung hierher vorgelegt werden. Die Decanate haben die künftig anzuschaffenden, als wie die früher aus den Amtscassen angeschafften Anzeigeblätter, dem Inventarium einzuverleiben und wie letzteres geschehen hieher zu berichten.

2) Diäten der Pfarrwittwenfiscus-Camerare.

Min. d. J. ev. K.S. v. 30. Okt. 1835, Nro. 11,461.

Mit Wiederaufhebung der Generalverfügung v. 9. Sept. 1826, Nro. 4365, mit Ausschluß der in solcher enthaltenen Bestimmung wegen des Ansatzes von Voiture-Kosten, welche Bestimmung fortwährend in Kraft bleibt, wird sämmtlichen Decanaten zur weitern Bekanntmachung an die Camerare ihrer Diöcese rescribirt, daß bloß allein der §. 45 der Statuten des neuen Pfarrwittwenfiscus in Beziehung auf den Diätenansatz bei auswärtigen Verrichtungen maaßgebend seye, und die Camerare sich genau nach den dort festgesetzten Bestimmungen zu richten haben.

---

*) Durch die hier aufgenommenen Nachträge wird die Sammlung bis zum Schluß des Jahres 1835 fortgeführt. Daß diese nachträglich aufgenommenen Verordnungen nicht unter den Supplementen ihren Platz finden konnten, ist ein Mißstand der Anordnung, dem ich, auf Kosten der Vollständigkeit, und wegen eines naturgemäßen bequemen Abschlusses mit einem ganzen Jahrgange nicht ausweichen konnte und durfte.

Vergl. Thl. II, S. 31 ff. und 395. In oben erwähnter h. Generalverf. heißt es in Bezug auf Voiture-Kosten: „Bei Verrichtungen an Orten, die nicht weiter als eine Stunde vom Wohnorte entfernt sind, erwartet man keine Anrechnung von Transportkosten, ausser bei sehr übler Witterung, oder aus sonstigen dringenden Gründen. Bei weiteren Entfernungen kann der gewöhnliche Miethlohn und Futter für ein Pferd nebst 12 kr. Trinkgeld angerechnet werden. Mit dem Bericht über die auswärtige Verrichtung ist das Verzeichniß der Diäten und Auslagen zur Decretur vorzulegen." Unterm 13. Nov. 1835, Nro. 12073, fügte das M. d. J. ev. K.S., per Generale an sämmtliche Decanate, weiter hinzu, daß, im Hinblick auf h. Verordn. v. 24. Okt. 1820, im Falle des Nichtübernachtens, statt 2 fl. 30 kr., nur 1 fl. 40 kr. in Anrechnung gebracht, bei einem halben Tag aber 1 fl. 15 angesetzt werden dürfen, indem in letzterem Falle das Drittel Diät nicht in Abzug komme.

3) Gebäude, kirchliche. Verkehr wegen Zehntablösung.

Min. d. J. ev. K.S. v. 20. Okt. 1835, Nro. 11,047.

Erlaß großh. Ministeriums des Innern, Plenum, vom 21. v. M., Nro. 8308, die Ablösung der Zehnten, insbesondere der Zehntbaulasten betreffend.

Beschluß. Fiat Generale an sämmtliche Decanate, Bezirksschulinspectionen, Kirchengemeinderäthe und Schulvorstände.

Wo die Stellung und Unterhaltung von Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden urkundlich nachgewiesen auf Zehnten lastet, kommt diese Last mit der Ablösung der Zehntberechtigung gleichfalls zur Ablösung; nach §. 4 und 5 des Gesetzes wird hiefür ein besonderes Capital ausgeschieden und dieses zu künftiger Bestreitung jener Last verwaltet.

Damit diese Ausscheidung in entsprechendem Maaß geschehe, ist eine vorläufige gründliche Untersuchung nothwendig, ob die betreffenden Gebäulichkeiten nach ihrem Umfange und Einrichtung ihrem Zweck vollständig genügen oder nicht; genügen sie in einer oder der andern Beziehung oder in beiden nicht,

so muß bei der Ablösung der Last hierauf Bedacht genommen, das heißt, ein Entschädigungscapital ermittelt werden, welches inclusive seiner Erträgnisse zu Herstellung und Unterhaltung von derartigen Gebäulichkeiten hinreicht, die nach Umfang und Einrichtung ihrem Zweck wirklich genügen.

Bei den Abschätzungen der Baupflicht ist überdieß auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften über das Bauen von Stein Rücksicht zu nehmen, und wo das bestehende Gebäude von Holz aufgeführt ist, zu berücksichtigen, daß und in wie weit dasselbe von Stein gebaut werden muß.

Jene vorläufige gründliche Untersuchung soll durch einen zuverlässigen Bauverständigen, unter Mitwirkung des Kirchengemeinderaths, wo sie sich auf Kirchen und Pfarrhäuser, unter Mitwirkung des Ortsschulvorstands, wo sie Schulgebäude betrifft, vor sich gehen, und das Resultat derselben, in ersterem Fall durch das Decanat, in letzterem durch die Bezirksschulinspection hieher vorgelegt werden.

Zu gehöriger Anleitung in den geeigneten Fällen erwartet man, sobald es zu Ablösung eines Zehntens kommt, auf welchem erweislich die Last der Stellung und Unterhaltung eines kirchlichen Pfarr- oder Schulgebäudes ruhet, eine Anzeige hierüber mit den Urkunden, welche jenen Beweis liefern, oder doch vidimirte Abschriften oder Extracte derselben, eine Beschreibung der Mängel an den betreffenden Gebäuden, gegenüber jenen Erfordernissen, und einen Vorschlag, welchen Bauverständigen der Kirchengemeinderath, beziehungsweise der Schulvorstand, zur Berathung zu ziehen wünscht.

Ueber die Wahl desselben wird noch besonders bemerkt:

Da bei dem Anschlag der Lastencapitalien die Kirchen und Schulen ein, dem Interresse der Zehntberechtigten entgegengesetztes Interresse haben, so erscheint es nicht nur schicklich, sondern, wegen etwaiger künftiger Anstände, rathsam, die Wahl nicht auf diejenigen Bauverständigen zu richten, welche aus Auftrag des Zehntberechtigten auftreten; jedenfalls soll aber dabei auf einen Mann abgehoben werden, dessen Einsicht, Erfahrungen und strenge Gewissenhaftigkeit ausser Zweifel ist.

4) Gemeinden, Bestreitung ihrer Bedürfnisse und Belohnung ihrer Beamten.

Regblt. 1835, Nro. 52, enthält eine ausführliche Vollzugsverordnung zu dem Thl. III, S. 191 enthaltenen Gesetz über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Hierher gehörend haben wir in Bezug auf die Wahl eines Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker nur Folgendes nachzutragen: Die Wahl eines solchen Ausschusses ist nach §. 1 gedachter Vollzugsverordnung überall zu bewerkstelligen, wo sie noch nicht Statt gefunden hat, oder zu ergänzen, wo nach dem Gesetz eine Ergänzung nöthig ist: Nach §. 2 sind hierzu alle staatsbürgerlichen Einwohner, folglich diejenigen, welche ein Steuercapital besitzen, oder nur eine selbstständige Hauptniederlassung in der Gemeinde haben, einzuladen. Die Eingeladenen können persönlich erscheinen, oder ihre verschlossenen und unterschriebenen Stimmzettel abgeben, welche erst, wenn die Erschienenen ihre Stimmen abgegeben haben, eröffnet werden. Werden gar keine Stimmen von den Wahlberechtigten abgegeben, so ruhen die Rechte, die das Gesetz dem Ausschuß zutheilt, und erst auf deren Antrag, kann nach Jahresfrist eine neue Wahl Statt finden. Die §§. 5 — 30 enthalten die vom Gemeinderath, dem Bürgerausschuß und dem Ausschuß der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker ins Auge zu fassenden Bestimmnngen über Social-Lasten, Auflagen und Bürgernutzungen, Vorausbeiträge, Aufstellung des Gemeinde-Katasters und der Voranschläge.

Gebührenbezug der Gemeindebeamten. Regblt. 1835, Nro. 53 enthält hierüber eine umfassende Verordnung des Minist. des Innern v. 26. Okt. 1835, aus welcher wir hier nur Folgendes beizufügen haben:

Localstiftungen der nämlichen Gemeinde bleiben von Gebühren für protocollarische Verhandlungen, für Berichte und schriftliche Verfügungen an Parthieen und sonstigen schriftlichen Fertigungen, für welche die Parthieen 6 kr. an den Bürgermeister und 2 kr. per Seite für den Staatsschreiber zu bezahleu haben, frei, nicht aber von Diäten und

Tagsgebühren, die ihnen, nach §. 1 und 2 dieser Verordnung, Versteigerungen, Obsignationen, Inventuren, Augenscheinen u. dgl. zukommen *).

Andere Corporationen und der Fiscus werden wie Privaten behandelt. In Armensachen wird nichts erhoben, und von Dienstboten wird für Sittenzeugnisse in allen Fällen ebenfalls nichts bezahlt.

Von Heirathsurkunden erhält der Bürgermeister 12 kr. und jedes anwesende Mitglied des Gemeinderaths 6 kr. Von einfachen Vermögens- und Sittenzeugnissen wird die Hälfte dieses Betrags bezahlt. Von Verhandlungen, die der Bürgermeister protocollirt, erhält er 20 kr. Dauert die Verhandlung über einen halben Tag, 40 kr.

5) General-Synode. Deren Vollzug.

Min. d. J. ev. K.S. v. 27. Okt. 1835, Nro. 11,282.

Fiat Generale an sämmtliche evangelisch-protestantische Decanate, die Pfarrministerien zu Mannheim und Heidelberg, so wie an das Oberhofpredigeramt und die Pfarrei Konstanz.

Als unterm 26. Mai d. J. der Synodalreceß und damit die höchste Sanction Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs für die Synodalbeschlüsse erfolgte, hielt man es nicht für nöthig, für sämmtliche Positionen Vollzugsverordnungen ergehen zu lassen, außer nur bei solchen Puncten, wo besondere Vorbereitungen oder nähere Bestimmungen nöthig waren; denn ein jedes Gesetz, welches nicht noch besonderer Vorbereitungen bedarf, tritt mit dem Tage der Verkündigung in Wirksamkeit. Man hat daher nicht ohne Befremden in

---

*) In den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, ist die Diät aller Rathsglieder 2 fl. 30, in den übrigen Städten 2 fl., in Landgemeinden 1 fl. 30 für den Bürgermeister, für die Gemeinderäthe und Rathschreiber 1 fl. 12. Die Rathsglieder in Städten haben noch Rittlohn, Fütterungs- und Trinkgeld anzusprechen. Für Geschäfte in oder ausser Ortes, aber innerhalb der Gemarkung, erhält jedes Rathsglied die Tagesgebühr mit 1 fl. 20 kr., in Städten und in Landgemeinden 48 kr. Bei einer Beschäftigung von 4 Stunden oder weniger wird die Hälfte, und bei längerer Beschäftigung die volle Tagesgebühr bezahlt.

Erfahrung gebracht, daß viele Bestimmungen des Synodalrecesses, welche schon der Zeit nach vollzogen werden konnten, noch gar nicht in Ausübung gebracht worden sind, und man beauftragt daher sämmtliche Decanate, nicht nur mit allem Ernste darauf zu sehen, daß die Beschlüsse der General-Synode nach dem genannten Synodalrecesse in allen Stücken pünctlich vollzogen werden, sondern daß die Decanate diejenigen Pfarrer rücksichtslos hieher anzeigen, welche die gesetzlichen Bestimmungen umgehen oder nicht erfüllen. Die Decanate werden jedenfalls hiermit für die genaue Befolgung der in dem Synodalrecesse befindlichen Anordnungen verantwortlich gemacht.

6) Heirathsurkunde.

Nach einer Bekanntmachung der Reg. des M.Rh.K. v. 13. Nov. 1835, im Anzblt. dieses Regierungsbezirkes 1835, Nro. 94, soll das von dem Min. d. J. unterm 21. Aug. 1829 (Anzblt. 1829, Nro. 73) vorgeschriebene Formular für Heirathsurkunden im ganzen Großherzogthum angewendet, und auch jetzt kein anderes gebraucht werden, als welches damit übereinstimmend ist *).

7) Militärdienst-Befreiung.

Anzblt. des M.Rh.Kr. 1835, Nro. 86, enthält eine Bekanntmachung dortiger Regierung v. 13. Okt. 1835 über die Behandlung der Gesuche um Militärdienst-Befreiung.

---

*) Das Formular v. 1829 hat, was das Thl. II, S. 294 mitgetheilte nicht hat, namentlich die Frage, nach der Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, und die weitere, ob sich die Brautleute gemeindsbürgerlich oder nur schutzbürgerlich (hintersäßlich) niederlassen wollen. Dagegen fehlt im Formular v. Jahr 1829 die Frage 9. a. „Waltet gegen die Ehe sonst kein gesetzliches Hinderniß ob?" — Auch ist nicht bezeichnet, was speciell den Geistlichen berühre; dieß geschiehet in dem Formular Thl. II, S. 294. Unverkennbar ist letzteres mehr der neuesten Gesetzgebung angemessen, welche z. B. nicht nach Schutzbürgen fragen kann, die es nach dem Gemeindegesetz v. 1831 nicht mehr gibt. Der obige h. Reg.Erlaß dürfte daher wohl bald wieder Veranlassung zu weiteren und näheren Bestimungen werden.

Diese Bekanntmachung berührt die Geistlichen nicht, doch könnte es ihnen erwünscht seyn, als Rathgeber darauf verweisen zu können, weßwegen wir sie hier gehörig citirten.

8) Die Polytechnische Schule zu Karlsruhe, deren Organisation und Aufnahmsbedingungen *).

Die polytechnische Schule besteht aus zwei allgemeinen mathematischen Klassen und fünf besondern Fachschulen. Es werden in dieselbe bei gehöriger Vorbildung Ausländer wie Inländer aufgenommen. Der Unterricht in den beiden mathematischen Klassen umfaßt, neben dem Unterrichte in Sprachen und der Geschichte, alle jene Kenntnisse, welche die gemeinschaftliche Grundlage der technischen Fächer bilden. Diese Klassen geben daher die nöthige Vorbildung für die besondern Fachschulen.

Erste allgemeine mathematische Klasse.

Aufnahmsbedingungen. Zurückgelegtes fünfzehntes Lebensjahr. Als Vorkenntnisse werden, nebst den gewöhnlichen Schulkenntnissen, verlangt: die gemeine Arithmetik mit Rechnenfertigkeit; die Lehre von der Concruenz der Dreiecke und von den Paralellinien, mit Beweisführung; die Grundbegriffe der Stereometrie; einige Uebung im Gebrauche des Zirkels, des Lineals und der Reißfeder. Wer dem französischen Unterricht in dieser Klasse beiwohnen will, muß Kenntniß und Fertigkeit im formellen Theil der Grammatik haben, die Hauptregeln der Wortfügung kennen, ziemliche Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und einige Uebung im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische besitzen. Der Curs dieser Klasse ist einjährig; die Lehrgegenstände sind: Arithmetik und Algebra. Geometrie. Erster Curs der ebenen Trigonometrie und Uebungen in Auflösung geometrischer Auf-

---

*) Theils ihrer eigenen Söhne wegen, theils um Andern Rath ertheilen zu können, wird obiger, aus dem pro $18^{35}/_{36}$ gedruckten Programm über die polytechnische Schule entnommener Auszug den Geistlichen willkommen seyn, und mir nicht den Vorwurf der Ungehörigkeit zuziehen.

gaben. Geometrisches Zeichnen. Deutsche Sprache. Französische Sprache. Geschichte. Freie Handzeichnung. Kalligraphie.

Zweite allgemeine mathematische Klasse.

Curs einjährig. Aufnahmsbedingungen. Zurückgelegtes sechszehntes Lebensjahr, und diejenigen Kenntnisse, welche an der ersten mathematischen Klasse gelehrt werden. Lehrgegenstände: Analysis und höhere Gleichungen. Trigonometrie, zweiter Curs. Curvenlehre. Elementarstatik. Darstellende Geometrie. Practische Geometrie. Erster Curs. Im Winter vier Stunden wöchentlich theoretischer Unterricht und Planzeichnen, im Sommer zwei Nachmittage wöchentlich Arbeiten auf dem Felde. Physik. Botanik. Deutsche Sprache. Französische Sprache. Zweiter Curs. Geschichte. Modelliren des Steinschnitts. Kalligraphie. Eine Stunde wöchentlich. Diejenigen, welche in die Forstschule eintreten wollen, haben, wenn sie die Kenntnisse besitzen, welche an der ersten mathematischen Klasse gelehrt werden, als Schüler der zweiten mathematischen Klasse zuvor noch einen einjährigen Vorbereitungscurs zu absolviren, welcher folgende Lehrgegenstände umfaßt: Trigonometrie. Zweiter Curs. Physik. Botanik. Zoologie. Practische Geometrie, wie oben. Deutsche Sprache. Zweiter Curs. Französische Sprache. Zweiter Curs. Geschichte. Freie Handzeichnung.

Fachschulen.

Ingenieurschule.

Die Ingenieurschule umfaßt sämmtliche Zweige des Civilingenieurwesens. Sie dient zur Bildung solcher Zöglinge, welche sich für den Dienst des Staates im Wasser- und Straßenbau, oder für ein bürgerliches Gewerbe irgend einer Art befähigen wollen, zu dessen Betriebe vorzugsweise mechanisch-technische Kenntnisse erfordert werden. Ihr Curs ist dreijährig. Aufnahmsbedingungen. Die Kenntnisse, welche die beiden mathematischen Klassen lehren.

Bauschule.

Die Bauschule hat zwei Abtheilungen. Die untere Abtheilung bildet erstlich gewöhnliche Werkmeister, welche zunächst Steinmetzen-, Maurer- oder Zimmermeister werden

wollen, aber außerdem die Technik der bürgerlichen Baukunst in so weit inne haben, daß sie im Stande sind, taugliche Entwürfe zu Oekonomiegebäuden und gewöhnlichen Wohnhäusern zu fertigen und auszuführen. Zweitens dient sie als Vorbereitung für die obere Abtheilung, welche in drei weiteren Jahrescursen den eigentlichen Architekten so weit fördert, daß er zur Vollendung seiner künstlerischen Ausbildung mit NutzenReisen unternehmen kann. Aufnahmsbedingungen: Das zurückgelegte fünfzehnte Jahr, und die Kenntnisse, welche für die erste mathematische Klasse verlangt werden.

Forstschule.

Der Unterricht in der Forstschule schließt sich an den Unterricht der ersten mathematischen Klasse und an den der zweiten mathematischen Klasse zugetheilten forstlichen Vorbereitungscurs an; er umfaßt mit letzterem alle naturwissenschaftlichen, mathematischen und forstwissenschaftlichen Kenntnisse, über deren Besitz sich Diejenigen auszuweisen haben, welche sich dem Staatsdienste im Forstwesen widmen wollen. Er umfaßt ferner die jedem gebildeten Geschäftsmanne erforderlichen Sprach- und geschichtlichen Kenntnisse. Aufnahmsbedingungen: Die Jünglinge, welche sich in der Forstschule zum Staatsdienste im Forstwesen befähigen wollen, müssen wenigstens das siebenzehnte Lebensjahr erreicht, und dürfen das Alter von zwei und zwanzig Jahren noch nicht überschritten haben. Sie müssen 1) nachweisen, daß sie aus der obersten Klasse eines inländischen Gymnasiums, oder aus der, dieser gleich stehenden, dritt-obersten Abtheilung eines Lyceums, mit den Zeugnissen der Reife entlassen worden sind, oder durch ein Prüfungsattestat einer inländischen Mittelschule darthun, daß sie die Kenntnisse besitzen, welche die aus jenen Klassen mit den Zeugnissen der Reife abgehenden Schüler inne haben sollen. Sie müssen 2) die erste allgemeine mathematische Klasse der politechnischen Schule, und als Schüler der zweiten allgemeinen mathematischen Klasse jenen besondern einjährigen Vorbereitungscurs absolvirt haben, welcher Denjenigen vorgeschrieben ist, die in die Forstschule eintreten

wollen, oder durch eine, vor der Aufnahmscommission zu bestehende Prüfung den Besitz jener naturwissenschaftlichen, mathematischen und Sprachkenntnisse darthun, welche in obengenannter Klasse und in dem Vorbereitungscurs gelehrt werden. Auf Ausländer und solche Inländer, welche sich nicht für den Staatsdienst befähigen wollen, finden die Bestimmungen über die Bedingungen der Aufnahme und über die Verbindlichkeit und Reihenfolge der Curse keine Anwendung, und es haben sich dieselben nur über die gehörige Vorbildung und Altersreife, in Beziehung auf den Unterricht, an dem sie Antheil nehmen wollen, auszuweisen.

Höhere Gewerbsschule.

Die höhere Gewerbsschule nimmt diejenigen Zöglinge auf, welche sich einem Gewerbe oder Fabricationszweige widmen, zu dessen Ausübung hauptsächlich naturwissenschaftliche und insbesondere chemisch-technische Kenntnisse erfordert werden. Sie bildet Fabricanten chemischer Präparate, Koloristen, Vorsteher und Unternehmer von Vitriol-, Alaun- und Salzwerken, Brauereien, Branntweinbrennereien, Essigsiedereien u. s. w. Auch dient sie als Vorbildungsschule für Diejenigen, welche sich für Bergbau und Hüttenwesen zum Staatsdienst bestimmen. Aufnahmsbedingungen: Der künftige Beruf entscheidet, ob der Eintretende die Kenntnisse, welche an der ersten, oder diejenigen, welche an der zweiten allgemeinen mathematischen Klasse gelehrt werden, besitzen müsse.

Handelsschule.

Curs einjährig.

In der Handelsschule werden diejenigen Zöglinge, welche sich dem Handelsstande widmen wollen, in den für ihren künftigen Beruf erforderlichen Kenntnissen unterrichtet. Aufnahmsbedingungen: Alter: erreichtes sechzehntes Jahr. Vorkenntnisse: diejenigen Kenntnisse, welche die Vorschule ertheilt.

Honorare; Aufnahmstaxe.

Die Honorare der beiden allgemeinen mathematischen Klassen und der Handelsschule sind auf jährliche vier und vierzig Gulden festgesetzt, und werden in vierteljährigen Vorauszahlungen, und zwar Mitte November, 1. Februar, 1. Mai und Mitte August jeden Jahrs entrichtet. Die Honorare der übrigen Fachschulen sind auf sechs und sechzig Gulden jährlich bestimmt und nach angegebener Art zahlbar. Hospitirende können nur für einen, höchstens zwei Lehrgegenstände eingeschrieben werden, und bezahlen alsdann für den Lehrgegenstand jährlich 11 fl. Die Zahlung geschieht halbjährig, Mitte November und 1. Mai, jedesmal mit 5 fl. 30 kr. Wer die Vorlesungen über mehr als zwei Lehrgegenstände besuchen will, muß in eine der einschlägigen Klassen oder Fachschulen eingeschrieben seyn, hat das dafür bestimmte Honorar zu bezahlen und eine Aufnahmscharte von 5 fl. 24 kr. zu lösen, wogegen es ihm freisteht, Vorlesungen über die weitern Lehrgegenstände zu besuchen. Die Aufnahmscharte hat der Eleve, sobald die Anzeige erfolgt ist, daß sie zur Annahme bereit liege, binnen acht Tagen, gegen die Entrichtung der gesetzlichen Taxe, bei dem ersten Diener im Ansprachszimmer in Empfang zu nehmen. Sie dient ihm als Quittung. Wer dieß unterläßt, dem wird auf die von dem Verwaltungsrath erhaltene Anzeige der weitere Besuch der Lehrstunden von dem betreffenden Klassenvorstande so lange untersagt, bis er die Aufnahmscharte vorweisen kann. Wer die Anstalt verläßt, hat davon seinem Klassenvorstande schriftliche Anzeige zu machen, widrigenfalls er gewärtig seyn muß, daß auf weitere Honoralzahlungen gerichtlich gedrungen wird. Mit der polytechnischen Schule steht in Verbindung die

Vorschule,

welche diejenigen Kenntnisse lehrt, welche zur Aufnahme in die erste allgemeine mathematische Klasse und in die Handelsschule erfordert werden. Sie berücksichtiget zugleich die Bedürfnisse solcher jungen Leute, welche für ein gewöhnliches bürgerliches Gewerbe

bestimmt sind, und eine ihrem künftigen Berufe angemessene weitere Bildung zu erlangen trachten, als die gewöhnlichen Stadtschulen geben. Die Vorschule besteht aus zwei Klassen, jede mit einjährigem Curs. Sie hat einen besondern Vorstand, er steht unter der obern Leitung der Direction der polytechnischen Schule. Sie nimmt ihre Schüler mit dem vollendeten dreizehnten Lebensjahre auf. Die Zeit der Aufnahmsprüfung wird jedesmal bekannt gemacht. Die Vorkenntnisse, welche gefordert werden, sind: In der deutschen Sprache: einige Kenntniß der Grammatik, einige Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck und im Dictandoschreiben; In der französischen Sprache: einige Uebung im Lesen und Uebersetzen; die Elemente der Formenlehre inclusive der Conjugation der regelmäßigen Zeitwörter, was ungefähr in Hirzels Grammatik Kap. I — IX, erster Curs enthalten ist. Im Rechnen: gute Uebung in den vier Rechnungsarten, in ganzen und gebrochenen Zahlen. Wer in die obere Klasse der Vorschule eintreten will, muß als Vorkenntnisse alles das besitzen, was in der untern Klasse gelehrt wird. Wer in der Aufnahmsprüfung bestanden ist, erhält eine Aufnahmscharte gegen Entrichtung von 2 fl. 42 kr. als Aufnahmstare. Als Schulgeld werden jährlich sechzehn Gulden in vierteljähriger Vorauszahlung entrichtet.

9) Schulen, Töchter- und gemischte, in specie die Mitwirkung der Kreisregierungen betreffend.

Anzblt. d. M.Rh.K. 1835, Nro. 98, v. 9. Dez. d. J. enthält folgende Bekanntmachung dieser Regierung: Das h. Min. d. J. hat, auf gestellte Anfrage, entschieden, daß die §§. 48 und 49 der Volksschulverordnung (s. Thl. III, S. 42) allerdings auch auf die gemischten Schulen, welche nach §. 54 c. unter der Aufsicht der Schulconferenz stehen, Anwendung finden. Die Aemter und Bez.Visitaturen haben sich daher in den Fällen §. 48 an die Regierung, in sonstigen Fällen aber unmittelbar an die Ob.Schulconferenz berichtlich zu wenden, und auch da, wo Töchterschulen bestehen, deren Schulcommissionen zu gleicher Nachachtung zu verständigen.

10) Wiedersatz von Unterstützungsgeldern aus milden Stiftungen bei Sterbfällen und Vererbungen betreffend.

Die Regierung des M.Rh.Kr. macht in Anz.Blt. 1835 Nro. 98 v. 9. Dez. die Aemter, Armencommissionen, Stiftungsvorstände und Kirchengemeinderäthe zur Nachachtung aufmerksam auf §. 52 lit. f. u. g. des 10. Org.Ed. v. 1803, welcher passus sich wörtlich abgedruckt findet Thl. I. dieser Sammlung S. 281.

11) Bestrafung der Schulversäumnisse betr.

Das Anzblt. des M.Rh.K. 1835, Nro. 102, v. 23. Dezember, enthält eine Aufforderung dieser Regierung vom 15. Dezember, Nro. 26861, des Inhaltes:

Da von mehreren Seiten Klage erhoben wurde, daß die Bürgermeister die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Schulstrafen (§. 14 u. 15 der Verordnung v. 15. Mai 1834) nicht strenge einhalten, so werden sämmtliche Aemter beauftragt, die Bürgermeister zum strengen Vollzug dieser Bestimmungen, bei eigener Verantwortung, aufzufordern.

Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

(Regierungsblatt 1835, Nro. 66.)

Zum Vollzug des Gesetzes vom 28. August d. J., den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, wird hiermit, so weit es die Ermittlung des zur gesetzlichen Dotation der Volksschulen erforderlichen Aufwands und der deßfallsigen Deckungsmittel betrifft, verordnet wie folgt:

§. 1. In allen Gemeinden, in welchen sich Volksschulen befinden, haben der Gemeinderath und Bürgerausschuß innerhalb 14 Tagen nach Verkündung dieser Verordnung mit dem Schulvorstand (in Orten, in welchen sich Schulen beider Confessionen befinden, mit jedem der beiden Schulvorstände besonders) zusammen zu treten, und, unter Beizug des oder der bei der Schule angestellten Hauptlehrer, über folgende Verhältnisse einen umfassenden Bericht an das Bezirksamt zu erstatten:

I. Hinsichtlich des Umfangs der Schule: 1) ob nur eine Schule oder ob mehrere Schulen der nämlichen Confession in der Gemeinde seyen; 2) ob noch andere Orte, Weiler oder einzelne Höfe mit abgesonderten Gemarkungen zur nämlichen Schule gehören; 3) ob alle diese Nebenorte, Weiler und Höfe zur nämlichen Gemeinde, oder ob und zu welcher andern Gemeinde der eine oder andere derselben gehöre;

II. hinsichtlich der Klasse, in welche die Schule kommen soll: 1) wie viel Seelen der Ort, in dem die Schule sich befindet, zähle, und welche Seelenzahl jeder der

dazu gehörigen andern Orte, Weiler und Höfe habe; 2) in welche Klasse daher nach der Seelenzahl desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, die letztere, nach dem §. 4 des Gesetzes vom 28. August d. J., zu rechnen sey; 3) ob und welche Gründe vorhanden seyen, die Schule nicht in die nach der Regel des §. 4 des Gesetzes ihr gebührende, sondern in die nächstfolgende höhere oder in die nächstfolgende niedere Klasse zu setzen.

(Es ist hierbei hauptsächlich auf die Wohlhabenheit des Orts, auf die Theurung der Lebensmittel, auf die Größe der sonstigen Lebensbedürfnisse zu sehen. Wird vom Gemeinderath oder Ausschuß oder vom Schulvorstand wegen solcher Verhältnisse auf eine Erhöhung oder auf eine Herabsetzung der Klasse angetragen, so ist darüber die Gemeinde, oder, wo ein größerer Ausschuß besteht, dieser zu vernehmen, und das hierüber aufzunehmende Protocoll dem Bericht an das Bezirksamt beizulegen.)

Der Bericht hat ferner zu enthalten:

III. hinsichtlich der Vermehrung der Lehrerzahl: 1) wie viel Hauptlehrer und wie viel Unterlehrer (Hilfslehrer oder Provisoren) bisher an der Schule waren; 2) wie viel Schulkinder die Volksschule (mit Ausschluß der Fortbildungsschule) nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre, und wie viel sie im gegenwärtigen Winterhalbjahre habe; 3) wie viel Hauptlehrer und Unterlehrer hiernach, gemäß dem ersten Absatz des §. 1, verglichen mit dem §. 2, des Gesetzes, die Schule haben sollte. Wenn die Schülerzahl das im ersten Absatz des §. 1 bestimmte Maaß für einen Lehrer mit 120, oder für zwei Lehrer mit 240 ꝛc. übersteigt, so daß nach der Regel ein weiterer Lehrer oder Unterlehrer angestellt werden müßte, die überschüssige Zahl auf einen Lehrer aber doch nicht mehr als höchstens 30 Kinder ausmacht, so ist noch beizufügen: 4) ob und welche Gründe vorhanden seyen, von Aufstellung des weiter erforderlichen Haupt- oder Unterlehrers Umgang zu nehmen, und ob der oder die vorhandenen Lehrer fähig seyen, zur Zeit auch noch eine größere als die als Regel vorgeschriebene Kinderzahl zu unterrichten.

Ferner ist anzugeben:

IV. worin der gegenwärtige Gehalt eines jeden Lehrers bestehe, namentlich 1) ob er eine Dienstwohnung

habe, oder ihm ein besonderes Miethgeld bezahlt werde, und von wem, oder ob er den Aufwand für die Wohnung selbst bestreite; 2) was er vom Mößner-, Glöckner- und Organistendienste (mit Ausschluß der für einzelne Verrichtungen üblichen Accidenzien und der etwa für die Besorgung der Kirchenuhr hergebrachten Belohnung) beziehe.

(Hier, so wie bei den folgenden Posten, sind alle Bestandtheile des Bezugs einzeln anzugeben, und bei jedem ist anzugeben, woher der Betrag bezogen werde. Sind Naturalbezüge oder Beinutzungsgüter darunter, so ist, nach dem §. 11 des Gesetzes, der Werth der erstern zu fünf Sechstel der Steuerperäquations-Preiße, und der Ertrag der letztern zu 3 Procent ihrer Steueranschläge anzunehmen. Bezieht der Lehrer Zehnten, so ist, wo der reine Ertrag desselben zum Zwecke der Ablösung schon berechnet ist, diese Berechnung zu Grund zu legen; andernfalls ist der Durchschnitt des jährlichen Naturalertrags durch Schätzung auszumitteln, und der Werth dieses Naturalertrags zu fünf Sechstel der Steuerperäquations-Preiße zu berechnen.)

In gleicher Weise ist aufzuführen, worin 3) die Schulpfründe, und 4) die etwa dazu gehörigen Allmendnutzungen, 5) der Schulfond — nämlich die zur Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortsfonds, — und 6) die Leistungen Anderer, privatrechtlich Verpflichteter (z. B. des Patrons ꝛc.) bestehen, und was der Lehrer nach den erwähnten Anschlägen rein davon beziehe; 7) was er aus der Staatscasse erhalte und schon vor dem 29. August 1818, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt, aus derselben erhalten habe.

(Die Verfügung, wodurch dieser Staatsbeitrag bewilligt wurde, ist in beglaubigter Abschrift beizulegen.)

8) Was ihm aus der Staatscasse erst seit dem 29. August 1818, oder was ihm früher nur auf bestimmte Zeit oder auf seine Lebensdauer oder mit ausdrücklichem Widerrufsvorbehalt angewiesen wurde; 9) was er bisher aus der Gemeindecasse alljährlich bezogen habe, und 10) worauf sich dieser Bezug gründe, ob er durch eine förmliche Dotation (durch eine für die Schule gemachte Stiftung oder Widmung in einer förmlichen Schenkungsurkunde), oder durch einen andern privat-

rechtlichen Titel entstanden sey, oder ob er von der Gemeinde nur ohne privatrechtliche Form zur Aufbesserung des Lehrergehalts bewilligt wurde.

(Die Urkunde, worauf sich dieser Bezug gründet, ist in beglaubigter Abschrift beizulegen.)

11) Ob ausser den, ausschließlich für die Schule gewidmeten Schulfonds auch noch andere Ortsstiftungen vorhanden seyen, aus welchen der Lehrer etwas (und wie viel aus jeder) beziehe; 12) ob diese Ortsstiftungen theilweise für Unterhaltung der Schule und theilweise für andere Zwecke (und für welche) bestimmt seyen, oder ob sie unmittelbar gar nicht für Schulen, sondern allein für andere Zwecke (und für welche) bestimmt seyen. Nach §. 15 des Gesetzes ist aus den Rechnungen dieser Stiftungen für $18^{24}/_{25}$ bis $18^{34}/_{35}$ ein Auszug zu fertigen, dem Bericht anzuschließen und darnach zu berechnen: 13) wie viel vom 1. Januar 1825 an, oder, wenn die Stiftung erst später gemacht wurde, von hier an bis zum 1. Januar 1835 alljährlich im Durchschnitte für Lehrergehalte und wie viel vom Ertrag für die andern Zwecke verwendet wurde. Dabei ist zu begutachten, welche Summe dem gemäß, nach dem §. 15 des Gesetzes (oder etwa nach besondern Stiftungsvorschriften), als jährlicher Beitrag für die Lehrersgehalte anzunehmen sey; 14) und ob und wie weit dieselbe, nach dem §. 16, in Rücksicht auf die Zulänglichkeit der Stiftung für ihre andern Zwecke etwa erhöht werden dürfte; 15) oder ob bei Stiftungen, die gar nicht für die Schule, sondern unmittelbar allein für andere Zwecke bestimmt sind, die also, nach dem §. 17 des Gesetzes, nur aus ihren Ueberschüssen zu Lehrersgehalten beitragen können, durch das Bedürfniß der unmittelbaren Stiftungszwecke eine Beschränkung der berechneten bisherigen Durchschnittsbeiträge zu Lehrersgehalten gefordert werde, und bis auf welche Summe in diesem Falle diese Beiträge herabzusetzen seyen.

Auch ist anzugeben: 16) ob und wie viel der Lehrer etwa aus einer Districtsstiftung beziehe, und aus welcher, 17) seit

welcher Zeit er dieß beziehe, und auf welche Verfügung sich der Bezug gründe.

(Die Verfügung ist in beglaubigter Abschrift beizulegen.)

Endlich ist zu bemerken, 18) ob der Lehrer für Haltung der Sonntags- und Werktags-Fortbildungsschule bisher etwa eine besondere Belohnung erhalten habe, wie viel, und aus welcher Casse; 19) ob er auf seine Lebensdauer oder auf unbestimmte Zeit eine Personalzulage beziehe, und woher; 20) und ob er von seinem Diensteinkommen etwa für einen Hilfslehrer, für einen Pensionär oder andern Schullehrer, oder für eine Lehrerswittwe, oder an wen sonst, einen Theil abzugeben habe, wie viel, und auf wie lang.

(Die Verfügung, auf welche sich diese Abgabe stützt, ist in beglaubigter Abschrift beizulegen.)

Ist auf solche Weise das fixe Diensteinkommen eines jeden Lehrers beschrieben, so ist weiter anzugeben:

V. Worin das Schulgeld desselben bestehe: 1) ob er dafür ein Aversum beziehe, wie viel, und aus welcher Casse; 2) oder ob er dasselbe nach der jeweiligen Kinderzahl erhalten habe, und wie viel von jedem Kinde; 3) ob er dasselbe (wenn mehrere Lehrer an der nämlichen Schule angestellt sind) von allen Schulkindern, oder nur von jenen, die in seiner Klasse Unterricht erhalten, beziehe, und 4) wie viel dasselbe alljährlich in der Regel betrage; 5) ob er namentlich auch die Betreffnisse der Unvermöglichen aus einer öffentlichen Casse erhalten habe, und aus welcher; 6) wie viel nun für die Zukunft als Schulgeld von jedem Kinde in Vorschlag gebracht werde; 7) und auf welchen Gründen dieser Vorschlag, wenn er eine Abänderung des bisherigen Betrags bezweckt, beruhe; 8) ob und welcher Fond vorhanden sey, um daraus, nach §. 46, verglichen mit §. 15—19 des Gesetzes, die Betreffnisse der Unvermöglichen zu bezahlen, oder ob solche aus der Gemeindecasse bezahlt werden sollen; 9) ob dem Lehrer, nach §. 42 des Gesetzes, statt des Schulgeldes, ein Aversum bezahlt werden soll, und welches; 10) ob der Lehrer mit diesem Aversum zufrieden sey, oder was

er fordere; 11) und ob das Aversum aus der Gemeindecasse zu zahlen, oder ob und welcher Fond dazu disponibel sey.

(Wird ein Aversum in Antrag gebracht, so ist, nach §. 42 des Gesetzes, die Gemeinde, beziehungsweise der größere Ausschuß, darüber zu vernehmen, und das dießfallsige Protokoll dem Berichte beizulegen.)

Am Schlusse des Berichts wird sodann noch

VI. die Berechnung aufgestellt: 1) wie viel der Normalgehalt des Lehrers ausmache; 2) wie viel seine bisherigen Bezüge, so weit sie ihm bleiben, betragen; 3) wie viel also noch durch die Gemeinde (oder subsidiär durch die Staatscasse) zu decken sey.

Zu 1. Sind mehrere Lehrer an der Schule angestellt, und der eine bezieht bereits mehr, der andere aber weniger als den Normalgehalt, oder hat der eine Lehrer mehr als den Normalgehalt, es soll aber eine neue Lehrerstelle gebildet werden, für die der Gehalt erst festgesetzt werden muß, so sind die verschiedenen Normalgehalte, und eben so die bisherigen Gehalte, nach §. 33 des Gesetzes, zusammen zu zählen; die letzteren sind auf die erstern zu vertheilen, und nur was an ihrem Gesammtbetrage zur Deckung aller Normalgehalte noch fehlt, ist als der noch zu deckende Rest zu bestimmen. Wenn jedoch eine, mit einem höhern als den Normalgehalte versehene Lehrerstelle wirklich definitiv besetzt ist, so ist der Mehrertrag derselben, so lang der nämliche Lehrer an der Stelle bleibt, nach §§. 86 und 88 des Gesetzes, nicht einzuwerfen, das Fehlende zum Gehalt für die andern Lehrer also so zu ermitteln, wie wenn der erstere Lehrer auch nichts über den Normalgehalt bezöge. Wird dieser Lehrer aber von einer bisherigen Abgabe befreit, oder durch erhöhte Schulgelder für seinen bisherigen Gehaltsmehrbezug entschädigt, so hat er diesen allerdings einzuwerfen.

Zu 2. Unter dem bisherigen Gehalt eines Lehrers sind nur die seiner Stelle definitiv, oder wenigstens auf unbestimmte Zeit, verbleibenden Bezüge aufzurechnen; es sind also dabei namentlich nicht aufzurechnen: die Beiträge der Gemeinde, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen (§. 28 des

Gesetzes) und die Beiträge des Staats, die erst seit dem 29. August 1818 ohne privatrechtlichen Verpflichtungsgrund bewilligt wurden, oder deren schon vor dem 29. August 1818 geschehene Verwilligung ausdrücklich nur auf Widerruf geschah (§§. 14 und 29 des Gesetzes). Dauert diese Verwilligung noch auf bestimmte Jahre, oder auf die Lebensdauer des Lehrers, so ist sie zwar in Anschlag zu bringen; es ist aber hier, so wie hinsichtlich der nur auf unbestimmte Zeit noch fortdauernden Beiträge aus den Ueberschüssen der unmittelbar für andere Zwecke bestimmten Stiftungen, gleichzeitig zu berechnen, welche Summe, wenn diese Beiträge dereinst wegfallen, alsdann durch die Gemeinde (oder subsidiär durch die Staatscasse) noch zu decken sey.

Zu. 3. Die Frage, wie viel von dem noch zu deckenden Reste die Gemeinde zu tragen, und ob und was, nach den §§. 20 — 24 und 29 des Gesetzes, die Staatscasse dazu beizuschießen habe, bleibt hier unerörtert, und einem nachträglichen Verfahren (§§. 15 — 19) vorbehalten, wenn die Gemeinde, nach §§. 26 und 85 des Gesetzes, einen solchen Staatsbeitrag in Anspruch nimmt.

§. 2. Alle, nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen, zu beantwortenden Fragen sind der größern Klarheit wegen in dem Berichte wörtlich aufzunehmen, und hinter jeder Frage sogleich die Antwort beizufügen. Wenn der Schulvorstand, Gemeinderath oder Bürgerausschuß bei Beantwortung irgend einer Frage verschiedener Ansicht sind, so werden dabei die Ansichten und Anträge eines jeden Theils angeführt, und es bleibt dem Einen oder Andern, so wie auch dem Lehrer selbst, daneben noch überlassen, seine Ansicht über den Streitpunct in einer Beilage zum Hauptberichte noch näher zu begründen. Der Bericht wird sodann sammt Beilagen dem Bezirks-Schulvisitator übersendet, damit dieser denselben mit seinen Bemerkungen dem Bezirksamt mittheile, welches solchen nach etwa weiter nöthigen Erhebungen, sammt dem Erlasse des Schulvisitators, der Kreisregierung gutachtlich vorlegt.

§. 3. Hierauf erkennt die Kreisregierung: 1) in welche der im §. 4 des Gesetzes genannten 4 Klassen die Schule zu setzen sey; 2) für wie viel Haupt- und Unterlehrer an der Schule der Aufwand aufzubringen sey, und wie viel derselbe betrage; 3) wie viel davon als durch die vorhandenen Mittel bereits gedeckt zu betrachten, insbesondere auch, ob ein schon vor dem 29. August 1818 geleisteter Staatsbeitrag, nach §. 14 des Gesetzes, zur Dotation zu ziehen sey, und wie viel die nicht unmittelbar oder wenigstens nicht ausschließlich für die Lehrergehalte bestimmten Ortsstiftungen (§. 1, N. IV, 13—15) vorderhand zu tragen haben; 4) ob und wie viel hiernach von der Gemeinde (und subsidiär von der Staatscasse) noch beizuschießen sey; endlich 5) wie viel für jedes Kind Schulgeld zu bezahlen sey. Dieses Erkenntniß wird dem Gemeinderath, dem Ausschuß und dem Schulvorstand eröffnet, und es steht jedem derselben der Recurs dagegen an das dießseitige Ministerium zu. Eine Abschrift des Erkenntnisses theilt die Kreisregierung auch der betreffenden Ober-Schulbehörde zur Nachricht mit, und eben so wird die letztere von der Erledigung eines gegen jenes Erkenntniß ergriffenen Recurses in Kenntniß gesetzt.

§. 4. Wenn da, wo die Schülerzahl für einen Lehrer zwar 120, aber nicht 150 übersteigt, der Gemeinderath oder Ausschuß oder der Schulvorstand, oder auch nur ein Hauptlehrer, im Berichte (Nro. III, 4) darauf anträgt, daß einem Lehrer ausnahmsweise eine größere als die als Regel vorgeschriebene Schülerzahl überlassen werde, so suspendirt die Kreisregierung das im vorhergehenden Paragraphen unter Nro. 2 und 4 erwähnte Erkenntniß, und theilt die Acten der betreffenden Ober-Schulbehörde zur Entscheidung über das erwähnte Dispensationsgesuch mit ihrer gutachtlichen Aeußerung mit, und erst wenn die Ober-Schulbehörde über dieses Gesuch entschieden hat, trägt die Kreisregierung die unter Nro. 2 und 4 des vorhergehenden Paragraphen gedachten Bestimmungen nach.

§. 5. Ist die Gemeinde zur Theilnahme an einer Districtsstiftung berechtigt, so wird einstweilen, bis deren Vertheilung,

nach §§. 18 und 19 des Gesetzes, geschehen seyn wird, der Betrag, den der Lehrer gegenwärtig aus der Stiftung bezieht, unter die Bestandtheile des Gehalts aufgenommen. Hiebei wird aber, so wie bei den der Aenderung unterworfenen Beiträgen der Ortsstiftungen, über welche Beiträge sich das Erkenntniß der Kreisregierung, nach §. 3, selbst zu erstrecken hat, die Bestimmung beigefügt, daß, und in welcher Weise sich der Zuschuß der Gemeinde (oder subsidiär der Staatscasse) mindere oder mehre, wenn jene Stiftungsbeiträge später erhöht, vermindert oder aufgehoben werden. Eine gleiche eventuelle Bestimmung erfolgt hinsichtlich der nicht zur Dotation zu rechnenden, vorübergehend aber demohngeachtet noch fort zu entrichtenden Staatsbeiträge, so wie wenn ein Lehrer bereits einen höhern als den Normalgehalt bezieht, und dieser höhere Gehalt, nach §. 33 und §. 88, ihm persönlich verbleiben muß, zur Aufbesserung der andern Lehrerstellen, also vorübergehend, mehr als später zu bezahlen ist; oder wenn eine vorübergehende Mehrzahlung, nach §§. 86 und 87 des Gesetzes, zu dem Zwecke nöthig ist, um den Lehrer, so lang er an der Stelle bleibt, in seinem bisherigen höhern Bezuge zu erhalten; oder endlich, wenn irgend ein Theil des bisherigen Gehaltes im Streite liegt, eine künftige Mehr- oder Minderzahlung also vom Ausgang dieses Streites abhängig ist.

§. 6. Hat ein Lehrer gegenwärtig von seinem Gehalte etwas 1) an einen andern Lehrer, 2) an einen Hilfslehrer, 3) an einen Pensionär, oder 4) an eine Schullehrerswittwe abzugeben, so wird hierauf bei Bestimmung des Gehalts seiner Lehrerstelle und des von der Gemeinde (subsidiär von der Staatscasse) zu leistenden Zuschusses eben so wenig, als auf das, was er etwa von einer andern Lehrerstelle selbst als Personalzulage bezieht, Rücksicht genommen.

Zu 1. Die Abgabe, die ein Lehrer an einen andern activen Hauptlehrer leistet, hört unbedingt auf, so weit dieß erforderlich ist, damit der Erstere seinen Normalgehalt ungeschmälert erhalte, und nur hinsichtlich des den Normalgehalt übersteigenden Theils seines Einkommens kann derselbe noch zur Fortentrichtung der Abgabe angehalten werden; jedoch

auch hier nur in so weit, als es nöthig ist, damit der andere Lehrer, nachdem zuvor seine Schulstelle durch eigene Mittel, nach §. 3, auf den Normalgehalt gebracht ist, für die Dauer seiner Anstellung an der nämlichen Schule auch noch im Genusse seines durch jene Abgabe hergestellten höhern Einkommens erhalten werde. Wenn jedoch die Abgabe darum, weil der Lehrer, der sie leistete, seinen Normalgehalt unvermindert erhalten soll, aufgehoben oder vermindert wird, und, in Folge dessen, der andere Lehrer in seinem, den Normalgehalt übersteigenden persönlichen Einkommen verkürzt wird, so erhält dieser für das, was er durch Aufhebung oder Minderung jener Abgabe verliert, den Ersatz aus dem im §. 34 des Gesetzes erwähnten, zu Personalzulagen bestimmten Fond.

Zu 2. Das, was ein Hauptlehrer an einen ihm beigegebenen Unterlehrer abzugeben oder überhaupt für denselben aufzuwenden hat, wird ihm für die Zukunft abgenommen, sofern die Stelle dieses Unterlehrers nach der Schülerzahl (§§. 1 und 2 des Gesetzes, und oben §. 1 Nro. III, 3 u. 4, §. 3 Nro. 2, und §. 5) als eine ständige beizubehalten, und so weit das den Normalgehalt übersteigende fixe Einkommen des Hauptlehrers nicht etwa, nach §. 33 des Gesetzes, zur neuen Gründung einer ständigen Unterlehrer-Stelle zu verwenden ist. Ist aber kein Unterlehrer nach der Schülerzahl erforderlich, handelt es sich also nicht um eine beizubehaltende ständige Unterlehrer-Stelle, sondern nur um einen Hilfslehrer, der dem Hauptlehrer, aus persönlichen Gründen, weil dieser nämlich zur guten Versehung des Dienstes nicht mehr hinreichend im Stande ist, beigegeben wurde (§. 58 des Gesetzes), so bleibt die Last des Unterhalts auf dem Hauptlehrer, es seye denn, daß er dadurch an seinem Diensteinkommen mehr verliere, als er unter Zugrundlegung des Normalgehaltes im Fall einer Pensionirung verlieren würde, in welchem Falle dieser Mehrbetrag, nach §. 60, verglichen mit §. 93 des Gesetzes, auf den allgemeinen Pensions- und Hilfsfond übernommen wird.

Zu 3. Ist dem Lehrer eine Abgabe an einen Pensionair auferlegt, so bleibt sie ihm, nach §. 92 des Gesetzes, nur

in so weit noch zur Last, als ihm ohnerachtet derselben noch wenigstens der volle Normalgehalt verbleibt. Das, was dadurch dem Pensionair abgeht, wird ihm aus dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond bezahlt.

Zu 4. Auch da, wo dem Lehrer eine Abgabe an eine Schullehrers-Wittwe auferlegt ist, wird er ihrer entledigt, so weit dieß nöthig ist, damit er den vollen Normalgehalt ungeschmälert beziehe. Was hierdurch die Wittwe an ihrer Unterstützung verliert, ist ihr aus dem im zweiten Absatz des §. 94 des Gesetzes erwähnten Unterstützungsfonde zu verabreichen.

§. 7. Hat die Gemeinde beschlossen, dem Lehrer statt des nach der Kinderzahl wechselnden Schulgeldes ein Aversum zu bezahlen (§. 1 Nr. V. 9 — 11), ist sie aber mit dem Lehrer über den Betrag dieses Aversums nicht einig geworden, und bittet nun, daß das von ihr angebotene Aversum, nach §. 42 des Gesetzes, von der Ober-Schulbehörde genehmigt werde, — so bestimmt gleich wohl die Kreisregierung, nach §. 3 Nr. 5, wie viel für jedes Kind Schulgeld zu zahlen sey, und theilt alsdann die Acten der Ober-Schulbehörde mit, damit diese über die Genehmigung des von der Gemeinde statt dieses Schulgelds angebotenen Aversums entscheide.

§. 8. Die Staatscasse, Stiftungen und Gemeinde haben ihre bisherigen Beiträge, wenn solche gleich künftig aufhören, ebenfalls noch bis zum 1. Juni 1836 fortzuentrichten. Sollte bei der einen oder andern Gemeinde das im §. 3 erwähnte Erkenntniß bis zum 1. Juni 1836 noch nicht erfolgt oder noch nicht rechtskräftig seyn, so haben die Staatscasse, Stiftungen und Gemeinde, nach §. 84 des Gesetzes, die gedachten vorübergehenden Beiträge auch nach dem 1. Juni 1836 noch so lange fort zu entrichten, bis jenes Erkenntniß erfolgt und rechtskräftig seyn wird.

§. 9. Ist das im §. 3 erwähnte Erkenntniß rechtskräftig, so hat die Gemeinde den ganzen, dort unter Nro. 4 bestimmten, bis zum 1. Januar 1836 rückwärts zu berechnenden Zuschuß zu bezahlen, ohne daß ihre nach den §§. 21 — 29

des Gesetzes etwa gegen die Staatscasse erhobenen Ansprüche nach §. 85, gegen ihre einstweilige Zahlungsverbindlichkeit eine aufschiebende Wirkung haben könnten. An dem Betreffnisse vom 1. Januar 1836 bis 1. Juni 1836 ist der Gemeinde jedoch dasjenige gutzuschreiben, was sie selbst, die Staatscasse und Stiftungen, nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen, für diesen Zeitraum bereits bezahlt haben, oder was die beiden letztern, nach dem §. 8, bis zum 1. Juni 1836 jedenfalls noch zu zahlen haben. Wurde das Erkenntniß erst nach dem 1. Juni rechtskräftig, und haben deßhalb die Staatscasse oder Stiftungen, nach dem §. 84 des Gesetzes, auch nach dem 1. Juni noch (künftig aufhörende) Beiträge fort entrichtet, so hat die Gemeinde solche der Staatscasse, beziehungsweise den Stiftungen, zu vergüten, und dem Lehrer an der Nachzahlung in Abzug zu bringen.

§. 10. Ohne die im §. 1 erwähnten Berichte abzuwarten, haben die Kreisregierungen hinsichtlich aller unter ihrer Verwaltung stehenden Districts-Stiftungen, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt wurden, unverweilt zu ermitteln und zu bestimmen, wie viel davon künftig auf unbestimmte Zeit alljährlich zu Lehrersgehalten im Allgemeinen zu verwenden sey. Diese Bestimmung ist sämmtlichen Gemeinderäthen und Schulvorständen des berechtigten Bezirks zu eröffnen, auch der Kirchen-Ministerial-Section des betreffenden Confessionstheiles davon Nachricht zu geben. Eine gleiche Bestimmung und Eröffnung an die Gemeinderäthe und Schulvorstände erfolgt von Seiten der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen hinsichtlich der unter ihrer Verwaltung stehenden Districtsfonds, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt wurden.

§. 11. Bei Districtsfonds, die ausschließlich für Unterhaltung der Schullehrer bestimmt sind, wird diejenige Summe zur jährlichen Verwendung bestimmt, welche nach dem gegenwärtigen Vermögensstande als der sichere reine Ertrag sich darstellt, ohne daß zu befürchten wäre, daß der Ertrag in einzelnen Jahren sich auch geringer herausstellen könnte.

Hinsichtlich der andern Districts-Stiftungen, die nur theilweise für die Schulen bestimmt sind, oder die nur aus ihren Ueberschüssen Beiträge dazu leisteten, finden bei Bestimmung dessen, was künftig zu Lehrersgehalten alljährlich zu verwenden sey, die Vorschriften der §§. 15—17 des Gesetzes Anwendung.

§. 12. Ist der von einer Districts-Stiftung auf Schullehrers-Gehalte alljährlich zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit festgesetzt, und sind die im §. 3 erwähnten Erkenntnisse hinsichtlich aller zum berechtigten Bezirk gehörigen Schulen ergangen und rechtskräftig, so ist alsdann durch die Kreisregierung, beziehungsweise durch die betr. Kirchen-Ministerial-Section, erst zu ermitteln und zu bestimmen, wie jener im Allgemeinen zu verwendende Beitrag unter diese zur Theilnahme berechtigten Schulen alljährlich zu vertheilen sey.

§. 13. Sind über den Maaßstab der Berechtigung der einzelnen Gemeinden ausdrückliche Stiftungsvorschriften vorhanden, so sind diese für die Vertheilung des jährlichen Betrags maaßgebend. Fehlt es aber an solchen ausdrücklichen Stiftungsvorschriften, so richtet sich die Vertheilung nach den Bestimmungen der §§. 18 und 19 des Gesetzes. Darnach ist dasjenige, was eine Schule schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt, bezogen hat, vorhinweg auszuscheiden, und der Rest unter alle Schulen nach ihrem Bedürfnisse zu vertheilen, in der Art, daß dabei jede Gemeinde mit dem Betrage concurrirt, der sich ergibt, wenn man 1) zu dem von der Gemeinde (subsidiär von der Staatscasse) zu tragenden Zuschusse (§. 3), 2) den im §. 37 des Gesetzes bestimmten Werth der Wohnung, und 3) die Summe der von der Kreisregierung festgesetzten Schulgelder eines Jahres hinzu rechnet. Als der von der Gemeinde zu leistende Zuschuß ist hier derjenige zu betrachten, der nach dem im §. 3 erwähnten Regierungserkenntnisse alsdann nöthig wird, wenn die bloß noch vorübergehenden Bezüge der Schule, welche nur noch auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebens-

dauer des Lehrers fortdauern, und eben so die einem Lehrer, so lang er an der nämlichen Stelle bleibt, in den Fällen der §§. 86—88 des Gesetzes vorübergehend zu verabreichenden höhern Beträge aufgehört haben werden.

§. 14. Alles, was einer Schule aus einer Districts-Stiftung erst nach dem 29. August 1818, und was ihr zwar vorher, aber mit ausdrücklicher Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, oder mit ausdrücklichem Widerrufsvorbehalt, angewiesen wurde, wird künftig nicht mehr bezahlt, und die Schule erhält statt dessen nur, was bei der Vertheilung, nach Maaßgabe des vorhergehenden Paragraphen, auf ihr Bedürfniß fällt. Wenn jedoch bei einer Schule, die gegenwärtig mehr als dieses ihr Betreffniß aus dem Districts-Fonde bezieht, der Gehalt des gegenwärtig angestellten Lehrers, dem dieser Mehrbezug zukommt, das gesetzliche Maaß übersteigt, und darum dieser Mehrbezug, so weit er zur Aufrechthaltung des bisherigen Einkommens des Lehrers erforderlich ist, auf die Dauer von dessen Anstellung an der nämlichen Stelle, nach §. 87 des Gesetzes, fort geleistet werden muß, so wird der Betrag, den der Districts-Fond der betreffenden Schule hiernach vorübergehend mehr als ihr Betreffniß zu leisten hat, den übrigen Schulen, nach Verhältniß ihres Empfangs, einstweilen abgezogen. In diesem Falle wird jedoch, so wie da, wo eine Lehrerswittwe oder ein Pensionär aus einem Districts-Schulfond eine lebenslängliche Unterstützung oder Pension bezieht, oder wo sonst eine Abgabe eines Districts-Fondes überhaupt vorübergehend unwiderruflich ist, zugleich bestimmt, was jede Schule, wenn jene vorübergehende Leistung des Districts-Fondes dereinst aufhöre, davon nachträglich noch weiter zu empfangen habe.

§. 15. Wenn eine Gemeinde nicht den ganzen, nach dem Erkenntnisse der Kreisregierung (§. 3, Nro. 4) zu leistenden Zuschuß auf sich behalten will, sondern denselben, oder doch einen Theil davon, auf die Staatscasse überwälzen zu können glaubt, so haben der Gemeinderath und Ausschuß, nach eingetretener Rechtskraft des im §. 3 erwähnten Erkenntnisses,

in einem an das Bezirksamt zu erstattenden Berichte die in den §§. 21—26 des Gesetzes bezeichneten Nachweisungen zu liefern, daß die Gemeinde zu einem Beitrag überhaupt oder zu einem solchen von der bestimmten Größe nicht verpflichtet sey, die Staatscasse also für sie einzutreten habe.

§. 16. Mit dem im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Berichte ist vorzulegen: 1) ein vom Steuerperäquator beglaubigter Auszug aus dem Steuerkataster, wie viel die sämmtlichen Steuercapitalien nach dem in der Voranschlags-Instruction vom 24. Oktober 1835 (Regb. Nro. 52) §. 14 bezeichneten Gemeindekataster betragen, und zwar wie viel in jeder der beiden Abtheilungen des Gemeindekatasters besonders die Häuser-Steuercapitalien, wie viel die Güter- und Gefäll-Steuercapitalien und wie viel die Gewerb-Steuercapitalien, endlich wie viel noch die nach dem §. 15 der gedachten Instruction vom Gemeindekataster ausgeschlossenen Steuercapitalien betragen. Ferner sind beizulegen: 2) die Gemeinderechnungen von $18^{25}/_{26}$ bis $18^{34}/_{35}$, nebst einem nach §. 24 des Gesetzes zu fertigenden Auszug aus diesen Rechnungen. Besteht in der Gemeinde eine Verbrauchssteuer, aber noch nicht seit $18^{25}/_{26}$, so ist der Durchschnittsertrag derselben von der Zeit, während welcher sie eingeführt ist, besonders zu berechnen, und das Drittel dieses Durchschnittsertrags dem Durchschnitte der Gemeindeeinkünfte aus den Jahren $18^{25}/_{35}$ beizuschlagen. Der Werth der Bürgernutzungen wird diesem Durchschnitte nicht nach dem Maaße der auf die einzelnen Genußtheile etwa gemachten Auflagen, sondern in demjenigen Betrage hinzu gerechnet, in welchem er bei Berechnung der Einkaufsgelder, nach der Verordnung vom 25. April 1833 (Regbltt. Nro. 17) §. 2, angenommen ist. 3) Dabei ist alsdann zu berechnen, wie viel die jährlichen Ausgaben die jährlichen Einnahmen sammt Bürgernutzungen, nach den im §. 24 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, übersteigen, und wie viel Kreuzer auf das 100 fl. Steuercapital fallen, wenn dieser Mehrbetrag der Ausgaben nach dem ganzen Gemeindekataster (erste und zweite Abtheilung) umgelegt würde, ob und bis zu welchem Betrag somit die

Gemeinde, nach den §§. 21 — 23, zu den Lehrersgehalten beigezogen werden könne.

4) Um zu ermessen, ob die Gemeinde nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen, gemäß dem zweiten Absatz des §. 23 des Gesetzes, billig noch um ein Kreuzer vom 100 fl. Steuercapital höher, als es die Regel des §. 22 mit sich brächte, angezogen werden dürfe, ist in dem gedachten Berichte noch anzugeben: a. wie im Allgemeinen der Wohlstand der einzelnen Bürger beschaffen sey, b. welches die verschiedenen Nahrungszweige seyen, c. ob und aus welchen, gar nicht oder nur gering, besteuerten Geschäften sie einen bedeutenden Gewinn ziehen. Dazu ist d. ein Verzeichniß des sämmtlichen liegenden Vermögens der Gemeinde, insbesondere auch desjenigen, welches keinen Ertrag abwirft, e. und ein Zeugniß des Försters, wie viel die Gemeindewaldungen nachhaltig ertragen und wie viel das Holz auf dem Stocke werth sey, beizulegen, und anzugeben, f. wie viel Seelen die Gemeinde zähle, wie viel es also vom gesammten Gewerb-Steuercapital, wie viel vom gesammten Häuser-Steuercapital und wie viel vom gesammten Güter-Steuercapital der Gemarkung auf den Kopf der Bevölkerung treffe, endlich g. welche Fonds und Anstalten zur Unterstützung und zum Erwerbe die Gemeinde noch besitze.

§. 17. Der in den §§. 15 und 16 erwähnte Bericht sammt Beilagen wird sofort dem Amtsrevisorat vorgelegt, damit dieses ihn mit seinen Bemerkungen über die aufgestellte Berechnung und mit seinem Gutachten über die im §. 16 unter Nro. 4 erwähnte Frage dem Bezirksamt übergebe. Das Bezirksamt theilt denselben, nachdem es etwa weiter nöthige Aufklärungen und Ergänzungen veranlaßt hat, dem zur Vertretung des Fiscus in dieser Sache in Carlsruhe aufgestellten Commissär (unter der Adresse: „an die Expeditur des Ministeriums des Innern“) mit Rücksendungsvorbehalt zur Erkärung mit, und legt, wenn diese erfolgt, nach etwaigen weitern Erhebungen, die Sache der Kreisregierung zum Erkenntnisse darüber, ob und was die Gemeinde auf sich zu behalten und von welcher Beitragssumme an, die Staats-

casse für sie einzutreten habe, gutachtlich vor. Gegen dieses Erkenntniß steht sowohl dem Gemeinderath und Ausschuß, als auch dem von der Kreisregierung unmittelbar davon in Kenntniß zu setzenden so eben erwähnten Commissär der Recurs an das dießseitige Ministerium zu.

§. 18. Ist das Erkenntniß rechtskräftig, so veranlaßt die Kreisregierung hinsichtlich des von der Staatscasse zu leistenden jährlichen Beitrags die Zahlungsanweisung, und zwar rückwärts bis zum 1. Jänner 1836, ausgenommen wo die Gemeinde die im §. 16 bezeichnete Vorlage erst nach dem 7. Oktober 1837 macht, in welchem Falle die Nachzahlung der Staatscasse, nach §. 85 des Gesetzes, nur bis zum Tage dieser Vorlage zurückgerechnet wird.

§. 19. Wie sich der nach §. 3 Nro. 4 erforderliche Zuschuß überhaupt vermehrt oder vermindert, steigt oder fällt auch der von der Staatscasse zu leistende Beitrag, und der von der Gemeinde zu tragende Antheil bleibt unveränderlich, so lange nicht, unter den Voraussetznngen der §§. 26 und 27 des Gesetzes, eine Revision und Aenderung des Beitragsverhältnisses (mit Beobachtung des hier im §. 17 bezeichneten Verfahrens) überhaupt eintritt. Die Kreisregierungen haben daher dafür zu sorgen, daß da, wo in den Fällen des §. 5 der Zuschuß vorübergehend höher als nach definitiver Feststellung bestimmt ist, der Staatsbeitrag, wenn der Fall der eventuell bestimmten Minderung des Zuschusses überhaupt eintritt, in demselben Maaße herab gesetzt oder aufgehoben werde. Auch die Bezirksämter, Amtsrevisorate und die Schulvorstände haben in solchen Fällen durch die geeignete Anzeige die Herabsetzung oder Aufhebung des Staatsbeitrags zu veranlassen.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1835.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Fertigung der Pfandurkunden betreffend.

(M. d. J. ev. K.S. vom 11. Dez. 1835.)

Nro. 13155. Fiat generale an sämmtliche unter unmittelbarer dießseitiger Aufsicht und Verwaltung stehenden Verrechnungen.

Da in Folge der neuern Gesetzgebung die den Verrechnern von kirchlichen und milden Stiftungen in Ansehung der beim Ausleihen der Capitalien zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln unterm 9. November 1816 *) ertheilte Instruction nicht mehr für genügend erachtet werden kann, so findet man sich veranlaßt, dieselbe hiemit aufzuheben, und dagegen Nachstehendes zur Befolgung und Nachachtung für sämmtliche Verrechner von Fonds, welche unter unmittelbarer dießseitiger Aufsicht und Verwaltung stehen, anzuordnen:

1) In der Pfandurkunde ist zu bemerken, ob der Schuldner ledig, volljährig, Wittwer, in erster oder zweiter Ehe verheirathet seye.

2) Wenn Eheleute ein Capital aufnehmen, hat die Ehefrau mit Zustimmung ihres Ehemannes die Sammtverbindlichkeit zu übernehmen.

3) Die deßfallsige Erklärung der Ehefrau ist am Schluß der Pfandurkunde, mit Beisetzung des Datums, der erfolgten Sammtverbindlichkeit aufzunehmen, von den beiden Eheleuten, gleich dem übrigen Inhalt der Pfandurkunde, zu unterzeichnen

*) S. Thl I, S. 342.

und von dem, die Obligation ausfertigenden, Amtsrevisor beurkunden zu lassen.

4) Auf einer gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen zur Sammtverbindlichkeitsübernahme ist nur noch in den Fällen der L.R.S. 219, 221, 222, 224 und 1427 zu bestehen, auch sodann in der Pfandverschreibung das Datum nebst der Nummer der amtlichen Ermächtigung ausdrüchlich anzugeben.

5) Wenn Kinder aus früherer Ehe vorhanden, so müssen deren Vormünder, unter obervormundschaftlicher Ermächtigung, zum Besten der darleihenden Verrechnung auf ihr Unterpfandsrecht verzichten und in die Capitalaufnahme einwilligen.

6) In der Pfandverschreibung selbst oder in einer derselben anzuschließenden Beilage ist mittelst eines waisengerichtlichen Attestats zu bemerken, daß der Schuldner keine Vormundschaft auf sich habe, oder für die aufhabende Vormundschaft besondere Unterpfänder eingesetzt und dagegen die dermalen verpfändeten Liegenschaften frei gegeben seyen.

7) Nach Maaßgabe der Verordnung vom 18. Juli 1823 (Regblt. 1823, N. 19) ist in der Pfandurkunde anzufügen, es seye dem Schuldner aufgegeben worden, daß er, bei Vermeidung doppelter Zahlung, das Capital nicht anders als gegen Rückgabe der Original-Pfandurkunde, oder in deren Ermanglung gegen einen von der dießseitigen Stelle auszustellenden Tilgungsschein abtragen, und eben so, bei Vermeidung doppelter Zahlung, nicht anders als auf eine ihm durch das Bezirksamt eröffnete, von der dießseitigen Behörde geschehene Ermächtigung Abschlagszahlungen machen dürfe.

8) Wenn das zum Unterpfand eingelegte Gut ein Erb- oder Schupflehen (Leibgedingsgut) seyn sollte, so muß der Consens des Obereigenthumsherrn zu dessen Verpfändung eingeholt und eine beglaubigte Abschrift der Consensurkunde der Obligation beigelegt werden.

9) Bei Capitalaufnahmen von Corporationen, Stiftungen oder von Pflegern für ihre Pflegbefohlenen ist die gesetzlich vorgeschriebene Ermächtigung beizufügen.

10) Haftet ein elterlicher Vorbehalt oder Leibgeding auf den Pfandstücken, so müssen die Eltern zu Gunsten dieser

Capitalaufnahmen auf das ihnen zustehende Pfand- und Vorzugsrecht, mittelst richterlicher Ermächtigung hiezu, in Folge des L.R.Art. 2046 a, Verzicht leisten.

11) Befinden sich unter den Unterpfändern solche, auf welchen eine frühere Pfandlast haftet, so muß das Pfandgericht für die Abtragung aus dem demselben zugehenden Capital sorgen, und ist der von dem Pfandgericht über den Strich der ältern Pfandlast auszufertigende Löschungsschein der Obligation beizulegen.

12) Ein von dem Pfandgericht eigenhändig unterschriebens Duplicat des Eintrags in das Pfandgerichts-Buch ist der Pfandurkunde beizuschließen.

von Berg.

Lepique.

Die in dieser h. Verfügung angerufenen Landrechtssätze 219, 221, 222 und 224 finden sich Theil II, Seite 269 und 270. Der Landrechtsatz 1427 lautet also:

Eine Frau kann sich weder selbst verbinden, noch die Gemeinschaftsgüter verpfänden, wäre es auch um ihren Mann aus dem Gefängniß zu befreien, oder um in Abwesenheit des Mannes ihren Kindern eine Versorgung zu verschaffen, sie seye denn vorher von dem Gericht hierzu ermächtigt.

Register.

(Die römischen Zahlen zeigen die Theile, die arabischen die Seiten an.)

A.

Abendmahl, Lehre der ev.-pr. Kirche I. 62. Ritus I. 64, 79, 80; III. 158. Wann, wie oft, mit wem zu halten I. 77. Renitenten I. 80; III. 158. Anmeldung III. 211; I. 79; III. 158. Beichtscheine II. 49; III. 211. Zurückgewiesene III. 211. Größe der Brodstücke I. 115.

Abendpredigt in Städten I. 74. Gottesdienst am Jahresschluß III. 103.

Abgabe, als Beförderung III. 306.

Abhör der Rechnungen, s. Almosen.

Abkündigung von der Kanzel I. 72, 162. — der Geborneme. am Neujahr III. 281.

Ablehnung eines gerichtlichen Zeugnisses II. 348 — 49.

Abrechnungsordnung II. 126—136. Inhalt: 1) Wenn Abrechnungen Statt finden; 2) was sie begreifen; 3) Terminus 134 u. 136; 4) Wer sie besorge; 5) Kosten; 6) Recurs.

Abstellung des langen Wartens bei Casualien III. 210.

Abtrag nach zurückgegangenem Eheverspruch II. 223.

Abtrünnige III, 330.

Accis- od. Stempelpapier, dessen Gebrauch II. 43; III. 231.

Accise von Besoldungs- und Abendmahlswein II 156.

Adel, dessen Verhältnisse in Kirchensachen I. 35 ff.

Administration vacanter Pfarr- u. Schulstellen, s. Abrech.-Ord. u. II. 137.

Admonition, s. Kirch.-Gem.-Ord. u. III. 316.

— der Geistlichen durch den Decan III. 305.

Agende der ev.-protest. Kirche I. 65, 84, 122; III. 97.

Almosen, s. Abth. IV. Thl. II. 277 ff. Insbesondere: Verwaltung, Aufsicht, Almosen. Rechnungsstellung, Abhör und Revision I. 331, 334, 335, 346, 351, 353; II. 421; III. 333. Anweisungen, ermächtigte, unstatthafte I. 333, 334, 345. Aemter und Regierungen, ihre Competenz I. 345. Capitalausleihungen und Rückzahlungen I. 339, 342. Pfandurkunden, deren Aufbewahrung I. 342. Zinsfuß I. 345. Portofreithum, in wie weit II. 352. Accisbestimmungen I. 354. Arrestbelegung milder Gaben, unstatthaft I. 289. Recurs I. 353.

Almosen, Gebühren d. Gemeindebeamten in Bezug auf Localstiftungen III. 348.

— Beizug der Almosenfonds zu Schulbesoldungen III. 238.

— Rückersatz verwilligter Unterstützungen III. 357.

Alter zum Heirathen II. 45, 215, 258, 296, s. Ehesachen; zur Confirmation, s. Confirmanden.

Aemter, deren Competenz I. 34. In Bezug auf Almosenanweisungen I. 332, 334. Deren Stellung zu den Pfarrämtern II. 19. Unterstützung aus Amtscassen I. 296.

Anstellung, Anspruch an solche II. 51. Normen III. 303.

Anzeigeblätter, deren Mittheilung und Anschaffung, s. Regierungsblätter und III. 345.

Anzeigen an Decanate, Aemter, Revisorate, Physikate ꝛc., s. Geschäftskalender.

Arbeiten an Sonn- und Festtagen, s. Sonntagsfeier.

Arbeitshaus, Pforzheimer I. 317. Aufnahme Arbeitsscheuer I. 320.

Arme, s. 4. Abth. II. 277 ff. Insbesondere: Allgemeine Grundsätze I. 277.

Arme.
Fremde I. 279. Einheimische I. 280. Unverbürgerte I. 278, 281. Kranke, deren unentgeldliche Behandlung I. 289, 293. Armenbad zu Baden I. 291. Armenapotheke I. 313. Armenrecht I. 282. Armenpolizei I. 281. Zeugnisse für solche III. 218. Arbeitsanstalt für solche I. 283. — zahlen keine Gebühren an Gemeindebeamten III. 348. — sollen nicht betteln I. 286; III. 178. — empfangen milde Gaben nur vorschußweise III. 357.
Arrestanten, deren Beschäftigung im Gefängniß I. 283.
Arrestbelegung milder Gaben, s. Almosen.
Assistenten bei Kirchenvisitationen I. 91; III. 114, s. auch Kirchenvisitation.
Asylrecht III. 211.
Aufgebote, s. Kanzelausruf.
Auflösung der Ehe, s. Ehesachen.
Aufsicht über Ehestand, Schulen, Jugend, Sonn- und Feiertage, Arme, s. die bezüglichen Artikel und Kirchengemeinde- und Schulordnung.
Aufwand bei Kindtaufen, Hochzeiten, Leichen III. 211.
Aufzug auf Pfarrdienste II. 65, 133, s. auch Präsentation.
Ausländer, deren Heirath II. 297, 307, 311.
Ausschließung von der Kirchengemeinschaft I. 10, s. auch Kirchenbann.
Aussöhnung unter Ehegatten II. 249, 250.
Ausspielen von Waaren I. 164, 194; II. 412.
Auszüge aus Standesbücher, wer sie verlangen dürfe I. 252. Gebühren dafür I. 253.

B.

Baden, Armenbad daselbst I. 291. — unschickliches, Vorkehr u. Strafe I. 196.
Bann der Kirche, s. Kirchen-Gem.-Ordnung und III. 318.
Baret III. 107.
Bastarde, legitimirte, deren Vormerkung im Kirchenbuch I. 242.
Bausachen, Edict v. 1803, über die Pflicht zu Kirchen- und Schulbaulichkeiten in 31 §§. II. 76 — 86 und 112. Bauverordnung v. 1830 in 33 §§. enthält Thl. II. 87 — 109 folgende Abtheilungen: A. Allgemeine Bestimmungen §. 1 — 3. B. Specielle Bestimmungen. I. Aufnahme der Baubedürfnisse und deren Voranschlag §. 4 — 13. II. Die Vornahme der in Antrag gekommenen Verwendungen §. 14 — 27. III. Aufsicht über die Bauausführung §. 28. IV. Prüfung der Bauausführung §. 29—31. V. Zahlung der Bauunternehmer §. 32 bis 33. Erweiterte Competenz der Recepturen II. 103. Bestimmungen der Gem.-Ord. II. 109. Reparaturen II. 110; III. 219. Vorsicht gegen abziehende Bewohner staatsärarischer kirchl. Gebäude II, 111. Competenz in Bausachen, ebend. Schulhausbauplan II. 112. Zahl der Kirchgänger wegen Größe der Kirche II. 113; III. 289. Orgelbau und Reparatur II. 113. Notizblatt für den Baumeister III. 297. Attest für Handwerksleute III. 298. Kosten, die auf Kirchspiels- und Schulgemeinden fallen III. 187, 194. Beitragsverhältniß des Zehntherren III. 224. Vorkehr wegen Baulichkeiten III. 346.
Beamte, deren Geschäftsverkehr mit den Geistlichen II. 18, 23, s. Aemter.
Beerdigung, s. Leichenschauordnung v. 1822 in 26 §§., und Instruction für die Leichenschauer in 11 §§. I. 197 — 115. Beerdigung in specie: Zeit derselben I. 201, 202, 216, 218; II. 413. Beerdigung der Separatisten I. 169. Der Selbstmörder I. 223. Beerdigung in Kirchen I. 216. Der Juden I. 217. Todtgeborner Kinder I. 202, 217; III. 219. Leichenöffnung verstorbener Kreisenden I. 220; III. 232. Todtenankleiden durch Hebammen I. 221. Oeffnen der Särge III. 164. Reihe, Tiefe der Gräber, Turnus für's Umgraben III. 213, 216. — ehrbare III. 213. — der Mennoniten III. 225.
Beförderungsgesuche der Geistlichen und Schullehrer III. 228, 305.
Bekenntnißschriften der ev.-prot. Kirche I. 61.
Beichtscheine, deren unentgeltliche Ausstellung II. 49; III. 211.
Beichtsiegel, wann es vom Zeugnißgeben befreie II. 347, 348.
Beichtväter, als unzulässige Zeugen II. 348.
Berathung und Bestätigung der Ehe, s. Ehesachen.
Berichtstermin, dessen Einhaltung II. 22.
Besoldungssachen, 8. Abth. II. 115 ff. Edict über die Dienerbesoldung v. 1804 II. 115. Geldbesoldung II. 115.

Besoldungssachen.
Naturalbesoldung II. 115, 116, 117, 121. Holzbesoldung II. 116, 124, 140; III. 219. Abfassung II. 116, 122. Veräusserung II. 117, 118, 121. Arrestbelegung II. 119 — 120. Zahlungstermin II. 122. Monatszahlung II. 123. Functionsgehalt, ebend. Almendgenuß II. 123. Besoldungsabrechnung, s. Abrechnungsordnung. Besoldungsbeschreibung, allgemeine Normen v. 1831 II. 138. Zur Regulirung der Besoldungssteuer II. 147. Besoldungssteuer II. 144 ff.; III. 191. Anträge der Gen.-Syn. 1834 III. 121. Besoldungssteuer III. 190. Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse III. 191. Anfang der — III. 219. — der Schullehrer, s. Schulorgan.
Besserungsversuche der Lehrer III. 248.
Betstunden in der Woche I. 74, in der Charwoche, ebend.
Bet- und Bußtage I. 74; III. 101. Geläut dabei III. 103.
Bettel, Gesetzgebung dagegen I. 286; III. 178.
Bettelbriefe, Verbot deren Ausfertigung I. 295.
Bevölkerungstabelle I. 267, 268.
Bezirksschulvisitatoren, Uebersicht ihrer Geschäfte III. 276 — 279.
Bibelgesellschaft III. 219.
Bibliotheken der Diöcesen II. 74.
Biblische Geschichte I. 69; III. 100.
Bilder, schlüpfrige, und Lieder, deren Verkauf I. 194; III. 220.
Bischof, oberster, der evang. Kirche I. 87.
Bittschriften, Beisetzung des Taufnamens, Geburts- und Wohnortes II. 24. Deren Einrichtung III. 186, 303.
Blindenanstalt in Bruchsal I. 325.
Blutzehnt, dessen Ablösung II. 171 bis 178. Verwendung der Ablösungscapitalien II. 177.
Bodenzinse, deren Loskauf II. 158.
Brandschaden, Empfehlung zur Versicherung von Kirchen- und Schulnothwendigkeiten III. 190.
Bürgerrecht der Kinder der Geistlichen und Schullehrer II. 68. Dessen Antritt und Aufnahme II. 301.
Bürgerschule, höhere, Edict, Lehrplan und Ordnung III. 66.
Bureaukosten der Decanate II. 30; III. 345.
Buß- und Bettag, s. Bettag.

C.

Camerariate, deren Organisation II. 400, s. auch Wittwengesellschaften. Uebersicht derselben III. 344. Diäten der Camerare III. 345.
Candidaten der Theologie, Prüfungsordnung derselben II. 57. Deren Ordination II. 63; III. 307. Deren Verhalten, s. Geistliche. Sollen 2 Jahre Vicarius seyn II. 64. Quartalbericht über solche III. 284. Aufsicht auf ihre Vorträge III. 313. — des Schulfachs, s. die bezüglichen Rubriken unter Schule, Schulorganisation u. dgl.
Canonisches Recht, nicht mehr anwendbar in Ehesachen II. 213.
Canzleisäßigkeit der Geistlichen I. 12, 24; II. 29.
Catechismus, Luthers und Heidelberger I. 61, 69. Der ev.-prot. Kirche I. 63, 69, 122; III. 96. Catechisationen I. 73.
Cholera, Uebersicht ergangener Verordnungen I. 229, 356.
Capitalzahlungen der Stiftungen und Almosen I. 339; II. 406.
Collecten, wann und wie zu erheben I. 73, 295; III. 173. — ständige, in verschiedenen Landestheilen und Art ihrer Absendung III. 127, 282. Zum Besten der Ortsarmen III. 129. Verfahren bei den vom Staat angeordneten III. 173. Unerlaubtes Collectiren I. 186.
Collegiengelder für arme Studierende I. 294.
Communion, s. Abendmahl.
Competenz, deren Ausschreiben ohne Gewähr II. 66. Die Kriegsschulden sollen mit ausgekündigt werden II. 156; III. 225. —beschreibung, Normen v. 1832 II. 138. — zu Regulirung der Besoldungssteuer II. 147.
Confirmanden u. Confirmation I. 81. Register II. 413. —tabellen III. 23 ff., 295. Ritus III. 104, 105.
Convertiten III. 328.
Congrua der Pfründen der Geistlichen und Schullehrer II. 152; III. 191.
Confession, augsburgische, deren Werth I. 61.
Conscribirte, Liste derselben I. 270. Ihr Betragen I. 194. Befreiungsgesuche III. 350.
Constitutionsedict, erstes, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums betreff. Eine Uebersicht sämmtlicher Paragraphen dieses Edictes findet sich Thl. I. am Anfang der vorangestellten Uebersicht dieses Theils. Einführung

Constitutionsedict.
dieses Ed. I. 24. Aufhebung nicht damit übereinstimmender Gesetze I. 23.
Copulation, s. Trauung.
Correctionsrede bei der Trauung Unzüchtiger aufgehoben III. 213.
Conrtoisie III. 219.
Cultus, dessen Hauptbestandtheile I. 70. — bei einzelnen Religionshandlungen, s. diese und auch Ritus.

D.

Decane, Organisation I. 29. — als landesherrliche u. oberbischöfliche Commissäre I. 91. — Uebersicht ihrer Geschäfte III. 276. — wie sie ihre Schreiben an die Geistlichen abfassen sollen II. 23. — Bestreitung ihrer Bureaukosten II. 30; III, 219. — sollen keine besondern Protocollgebühren für Visitationen beziehen II. 47; III. 219. — wer sich zum Decan eigne III. 305. — Uebersicht sämmtlicher Decanate III. 335.
Diäten, Reglement von 1804 II. 31. — Zusätze zu demselben II. 41. — bei Special- und Pfarrsynoden und bei Schulconventen I. 124; II. 42. — der Camerare III. 345.
Dienstbestelllung, kirchliche, wandelbarer Gehülfen, ständiger Kirchen- und Schulbeamten I. 11; II. 64, s. auch Schulorganisation u. Rechtsverhältnisse der Schullehrer.
Dienstboten, unsittliche Zumuthungen I. 185. — Krankheit derselben I. 292. — Gebühren für ihre Sittenzeugnisse von Seiten der Gemeindebeamten, unstatthaft III. 349.
Diensteid II. 341, s. auch Eid.
Dienstprozesse II. 27; III. 322.
Dienstsiegel III. 227, 229.
Dienstuntersuchung, ausserordentliche, gegen Geistliche III. 325.
Dienstveränderung, s. Abrech.Ord.
Dienstweisung für die Beamten des bürgerlichen Standes I. 240 ff. — Nachträge zu derselben I. 254 ff.; II. 413. s. auch Kirchenbücher.
Dimissorialschein I. 83. s. auch Kanzelausruf.
Diöcesansynoden, Organisation derselben I. 88; III. 111. Synodalfragen III. 300. Wahl III. 116, 151. Diäten, s. Diäten.
Dispensationen in Ehesachen II. 45, 47, 215, 258, 296, 300, 310. — Confirmationssachen I. 31; III. 23 ff.
Drittelspflicht, deren Loskauf II. 161.
Druckschriften, unsittliche III. 220.
Duplicate der Kirchenbücher I. 245. — fehlende, wer sie ersetze I. 260. Beilagen derselben I. 242. Deren Anschaffung II. 30; III. 172. Deren Ergänzung II. 416. Deren Prüfung ibid, s. auch Kirchenbücher. — Deren Abschluß und Absendung III. 285.

E.

Eheaufgebote, s. Kanzelausruf.
Ehebücher I. 246, 248, 263, s. auch Kirchenbücher.
Ehegatten, unzulässige Zeugen II. 348. — streitende, geschiedene, s. Ehesachen
Ehelich, ledig, Begriffsbestimmung I. 242.
Ehesachen, 10. Abth. II. 211, 316.
A. Eheordnung v. 1807 II. 211—258.
I. Im Allgemeinen §. 1 — 3.
II. Eigenschaften und Bedingungen zu Schließung einer Ehe §. 4 — 13.
III. Berathung und Bestätigung derselben §. 14 — 23.
IV. Eheliche Rechte u. Pflichten §. 24—27.
V. Elterliche Rechte u. Pflichten §. 28—41.
VI. Auflösung der Ehe §. 42 — 53.
VII. Einsprachen, Zernichtungsanträge und Trauungsgesuche §. 54 — 58.
VIII. Verfahren in Ehesachen §. 59—72.
(Eine Uebersicht sämmtlicher Paragraphen der Eheordnung findet sich II. 211.)
B. Landrecht II. 253 — 293.
Buch I. Tit. V.
Eigenschaften und Bedingungen der Ehe, Satz 144 — 164 b. und II. 294.
Förmlichkeiten in Schließung derselben, Satz 165 — 171.
Einsprachen wider die Ehe, Satz 172 bis 179 und II. 245.
Klagen auf Ungültigkeit, Satz 180—202.
Verbindlichkeiten, die aus der Ehe entspringen 203 — 211.
Rechte und Pflichten der Ehegatten 212 bis 226.
Auflösung der Ehe, Satz 227.
Zweite Heirath, Satz 228 — 228 a.
Buch I. Tit. VI.
Ursachen der Ehescheidung, S. 229—233.
Scheidung aus bestimmten Ursachen, Satz 234 und II. 297.
Form des Verfahrens 234 — 266.
Fürsorgliche Maaßregeln 267 — 271.
Einreden der Unzulässigkeit 272 — 274.
Scheidung auf wechselseitige Einwilligung 275 — 294.

Ehesachen.
Wirkung der Ehescheidung 295 — 305.
Trennung v. Tisch u. Bett 306–311 a. Buch I. Titel VII.
Vaterschaft ehelicher Kinder 312 — 318.
Beweise ehelicher Kindschaft 319 — 330.
Ehelichmachung u. Anerkennung natürlicher Kinder 331 — 342. Buch I. Tit. IX.
Von der elterlichen Gewalt 371 — 387.
C. Weitere Bestimmungen.
Heirathsurkunde II. 294; III. 350. Bürgerrecht II. 301. — Kanzelausruf II. 308. Dispensation II. 310. Heirath mit Schweizer II. 311. — Ohne Staatserlaubniß geschlossene Ehe II. 312. Verlesen des Kap. 6 des Landrechts II. 312; III. 120. Eheklagen II. 313. Scheidbriefe II. 314; I. 251. Ehestrittigkeiten in gemischten Orten I. 23. Einsegnung I. 83. Eheschein, dessen Vorlage II. 228, 262, 266. Proceßordnung in Bezug auf Eheklagen II. 313. Ehebruch, Strafen II. 297.
Eid, eilfte Abtheilung III. 317 — 366.
A. Eidesordnung v. 1802 II. 317 enthält folgende Paragraphen:
1) Eidesmündigkeit; 2) Eidesfähigkeit; 3) Privateide; 4) Eidessumme; 5) Eideszulässigkeit; 6) Eidesvorzug; 7) Glaublichkeitseide; 8) Vermuthungseid; 9) Meinungseid; 10) Unwissenheitseid; 11) Eidesbestimmung; 12) Eide in Strafsachen; 13) Erlaubte Nebeneide; 14) Verbotene Nebeneide; 15) Hauptrestitutionseid; 16) Restitutionsformeln; 17) Offenbarungseid; 18) Leheneide; 19) Dienst- und Amtseide; 20) Eidesformeln; 21) Bestabung; 22) Eidesvorbereitungsschuldigkeit; 23) Eidesvorbereiter; 24) Vorbereitungsansinnen; 25) Vorbereitungsart; 26) Vorbereitungszeugnisse und Gebühr; 27) Eidesabnehmer; 28) Eidesort; 29) Specialconcurrenz; 30) Eidestagfahrt; 31) ev. Eidesleistung; 32) kath. Eidesleistung; 33) Eideszeit; 34) verbotene Eide durch Gewalthaber; 35) erlaubte; 36) Eideserlassung; 37) Judeneide; 38) Eide der Sectirer; 39) Vergelübdung; 40) Handtreue an Eidesstatt; 41) Urtheil auf Eide; 42) Strafe der Lügen.
B. Landrecht II. 344.
Vom Haupteide, Satz 1357 — 1365.
Vom Notheide, Satz 1366 — 1369.
C. Proceßordnung II. 346.
Vom Haupteide §. 563 — 625.
Von Eiden, welche der Richter auflegt §. 634 — 652.

Eid.
D. Weitere Bestimmungen.
Erläuterungen über Huldigungs-, Amts-, Pflegereide und Vergelübdungen II. 341 bis 343. Verfahren bei den Eideserhebungen in bürgerl. Rechtssachen II. 361. Strafen des Meineides II. 363. Vorbereitungsgebuhren II. 48, 366; III. 287. Anträge der Gen.-Syn. 1834 III. 119. Attest III. 299.
Eigenthumsrechte der Kirche, Erwerbung, Unfreiheit von Staatslasten, kann nicht für Staatszwecke noch für andere Religionen verwendet werden I. 8. Garantie durch die Verf.-Urk. I. 25, s. auch Kirchengut.
Einwandernde sollen Geburts- und Ehescheine abgeben I. 255.
Eltern, deren Pflichten und Rechte II. 228 ff, 267 ff. Deren Einwilligung zur Heirath II. 220, 259, 260.
Entbindungsanstalten zu Heidelberg und Freiburg, Bedingungen unentgeldlicher Aufnahme I. 291. sollen den Pfarrämtern Nachricht geben von entlassenen Weibspersonen I. 292.
Entlassung eines Lehrers, mit oder ohne Gehalt III. 248.
Entmündigung I. 194.
Entsetzung vom Dienst stehet keinem Kirchenlehenherrn zu I. 45, s. auch Dienstuntersuchung.
Epidemien, deren Verhütung und Vorkehr I. 229.
Erndtefest, s. Geschäftskalender.
Ernennungsrecht, kirchenlehenherrliches, I. 38, 50. Deßfallsige Formeln I. 49.
Ersparnißcasse, s. Sparcasse.
Ertrunkene, Erfrorene, Erstickte ꝛc., s. Rettungstafel I. 231.
Evangelien und Episteln III. 260.

F.
Familienregister III. 332.
Faselvieh, dessen Ablösung II. 210.
Feierabendstunde, deren Uebertretung I. 176.
Feste, bürgerliche, in Verbindung mit kirchlichen, wem die Anordnung zustehe I. 76. Festtage der ev.-protest. Kirche I. 75; III. 101. Deren Feier, s. Sonntagsfeier. Einläuten derselben III. 103.
Findlinge, deren Eintrag in die Standesbücher I. 248. Deren Ernährung I. 305. Deren Religionserziehung I. 6.
Fonds, kirchliche und milde, ihre gerichtliche Vertretung I. 338. Deren Verwaltung, s. Almosen.

Format des Papiers zu amtlichen Schriften II. 22.
Forum des Kirchenfiscus II. 26; III. 322.
Freiheit der Geistlichen und Schullehrer von persönlichen Lasten II. 67. Der Theologie Studierenden vom Militärdienst ibid.
Friedhöfe II. 85, 179; III. 213, 216, s. auch Bausachen und Beerdigungen.
Frohnden zu Kirchen und Schulhäuser II. 76, 109. Ablösung der Herrenfrohnden II. 158, 162, 168, 170.

G.

Gaben, milde, arrestfrei I. 289. — sind nur Vorschuß III. 357.
Gebäude, kirchliche, s. Bausachen.
Gebet des Herrn, wie und wie oft zu sprechen I. 71. Für den Landesherren I. 123. — stilles, nach dem Segen III. 104, 220.
Geburtstag des Landesfürsten I. 124.
Geburtsbücher, deren Inhalt I. 246, s. auch Kirchenbücher.
Gebühren für Standesbucheinträge I. 257.
— für Standesbuchauszüge I. 258.
— für Eidesvorbereitung II. 43, 366.
— für Heirathurkunden II. 48; III. 349.
— für Schulvisitationen II. 47; III. 220, 221.
— für Alters- u. Verwandtschaftsdispens in Ehesachen II. 45, 47.
— für Abhör der Almosenrechnungen II. 45; I. 350.
— für Haustaufen I. 118.
— für Hauscopulationen II. 46.
— für Anwohnung bei Synoden u. Conventen I. 124; II. 42; III. 220.
— für Attestate, Berichte ꝛc. II. 46.
— pro dispensatione von der Teauerzeit u. von der Trauung extra parochiam II. 47.
— für Einträge der Pfarrer in Inventuren I. 258.
— der Gemeindebeamten in Bezug auf Localstiftungen und Arme III. 348.
— der Camerare III. 345.
Geisteskranke III. 224, s. auch Irrenanstalt.
Geistliche, deren Lehre und Verhalten I. 148, 152. Politisches Treiben derselben I. 150. Theilnahme an Tanzbelustigungen I. 151. Spielen in Wirthshäusern I. 152. Schickliche Kleidung I. 152. Stellung in Bezug zur Ortspolizei I. 176. — ihre Bestrafung II. 28. Persönliches Erscheinen vor Gericht II. 29. Bürgerrechtsverhältnisse ihrer Kinder II. 68.
Geistliche.
Rechte und Pflichten derselben III. 111. Stellung weltlicher Beamten gegenüber II. 19; III. 113. Ihre Beförderung III. 303. Pflichtleistung III. 307. Aufzug III. 319.
Geläute, wer es besorge III. 213. — Trauergeläute ibid. — am Buß- und Bettag III. 103. — am Vorabend der Feste ibid.
Gemeinden, dürftige, deren Unterstützung I. 296. Bürgerrechtsantritt u. Aufnahme in die Gemeinde II. 301 ff. — Bürgerrechtsverhältnisse der Geistlichen und Schullehrer II. 68. — Wählbarkeit zu Gemeindsdiensten II. 69, 71. — deren Bedürfnisse II. 150—155. Deren Bestreitung unter Beizug der Pfarr- und Schulpfründen III. 191. — Wahl des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner u. Ausmärker III. 348. Beizug der Pfarr- und Schulpfründen zu Tilgung der Ortskriegschulden II. 155. Gebühren der Gemeindebeamten in Bezug auf Localstiftungen und Dienstboten III. 349. — deren Beizug zu den Lehrergehalten III. 240. — in Bezug auf Schulwohnung III. 244, 254. — Gem.Cassen zahlen das Schulgeld vierteljährig und erheben es wieder von den Eltern III. 246.
General-Synode, überhaupt I. 89. Wahlbezirke und Ordnung III. 111, 116, 151. — siebenjähriger Turnus derselben III. 112. — Geschäftsordnung ibid.
General-Synode 1821 I. 54 ff.
Anordnung derselben I. 54.
Sanction I. 56.
Haupturkunde I. 59.
Beil. A. Kirchenordnung I. 68.
Beil. B. Kirchenverfassung I. 86.
Beil. C. Kirchengemeindeordnung I. 92. Wahlordnung I. 101, 124, 126.
Beil. D. Allgemeines- und Localvermögen I. 103.
Vollzug der Vereinigung I. 112.
General-Synode 1834 III. 95.
a. Uebersicht des Generalberichts:
Katechismus 96.
Pericopen 96.
Agende 97.
Gesangbuch 98.
Biblische Geschichte 100.
Vierteljährige Bußtage aufgehoben 101.
Jährlicher Buß- und Bettag 101.
Erndtefest 102.
Reformationsfest 102.
Abendgottesdienst am Schluß d. Jahres 103.

General-Synode 1834.
Einläuten der Sonn- u. Festtage 103.
Läuten beim Gebet am Bußtag 103.
Mißbräuche am Kirchweihfest 104.
Stilles Gebet nach dem Segen 104.
Ritus bei Taufen, Copulation, Ordination, Knieen bei dies. Handlungen 104.
Präsentation 104.
Ausschluß von Pathenstelle 104.
Ritus beim Abendmahl 105, 109.
» Confirmation 104, 5.
Proclamation 106.
Kirchenopfer 106.
Baret 107.
Kirchenvisitation 107, 164.
Pietismus und Separatismus 107.
Rechte und Pflichten der Geistlichen 111.
Synodalordnung 111.
Wahlbezirke 111.
Landesherrlicher Commissär 111, 112.
Geschäftsordnung der Gen.-Syn. 112.
Septenalität der Gen.-Syn. 112.
Stellung der Geistlichen zu weltlichen Beamten 113.
Stellung der Kirchenbehörde 114.
Wahl der Assistenten 114.
Revision der Kirchengesetze 114.
Kirchengemeindeordnung, Verbesserung derselben 115, 135.
Verwaltung der Kirchenfonds 115, 140.
Wahlordnung 116, 151.
Sonntagsfeier 117.
Unzucht 118.
Eidesprofanirung 119.
Beamtung des bürgerl. Standes 119.
Verlesung des 6. Kap. des Landrechtes bei Copulationen 120.
Pfarrbesoldung, Besserstellung 121.
Prediger-Seminar 121.
Petita einzelner Pfarreien 122.
24 nicht erledigte Berichte 122.
Resultat der Prüfung von 22 kirchlichen Fonds 129.
Kirchpolizeiliche Strafen, wohin? 129.
Kirchencollecten zum Besten der Ortsalmosen 129.
Landalmosen 129.
Incamerirtes Kirchenvermögen 130.
Zehntablösung 130.
b. General-Synodalreceß 1835 III. 156 ff.
Die bezüglichen Paragraphen desselben sind bei jedem einzelnen Posten des Generalberichtes vorgemerkt.
Vollzug des Recesses III. 349.
Gerichtsbarkeit, kirchliche I. 12.
Gerichtsstand des Kirchenfiscus II. 26.
Gesangbuch der ev. Kirche I. 70; III. 98.
Gesangunterricht I. 71; III. 98.
Geschäftskalender für Pfarrer und Orts-Schulinspectoren III. 259. — für Decane und Bezirks-Schulinspectoren III. 276.
Geschäftsformen u. Geschäftsstyl II. 13, 22; III. 186, 219.
Geschiedene, deren Schuld oder Unschuld II. 255, s. auch Ehesachen.
Geschlossene Tage und Zeiten I. 157; III. 106.
Gesetzesverkündung, Art derselben für die Pfarrer II. 25, s. auch Regier.-Blätter.
Gevatterstehen, wie oft, Zahl der Pathen I 241, 242. Diese Bestimmungen nicht mehr in Anwendung III. 212. — bei katholischen Taufen I. 261. — beantragten Ausschluß von der Pathenstelle III. 104.
Gewerbsschulen, Edict und Lehrplan III. 83 ff.
Gewissensfreiheit I. 25, 66, 168.
Giftpflanzen, Kenntniß solcher in Schulen, s. Schulkinder.
Glücksspiele I. 194.
Gnadenquartal der Schullehrerswittwen III. 252.
Gräber, deren Tiefe, Reihenfolge, Turnus III. 213, 216.
Gratialfonds I. 307, 357; III. 173.
Gratialien, Bitte um solche II. 143.
Grundgülten und Zinse II. 158.
Grundherren, deren Berechtigung in Kirchensachen I. 52, s. auch Kirchenlehenherrlichkeit u. Patronat.
Grundlage des evangelischen Protestantismus I. 61.
Gymnasiasten, deren Bildung, Maturität II. 50 ff. — deren Wirthshausgehen III. 221.

H.

Handel an Sonntagen, s. Sonntagsfeier.
Handwerksbursche, kranke I. 292. Deren Fechten I. 287; III. 178.
Haupteid, s. Eid.
Hausandacht fremder Religionspartheien, deren Befugniß und Ausdehnung I. 22. Der Sectirer I. 166; III. 214.
Hausbesuche III. 214.
Haustaufen I. 76, 118, 275; III. 286.
Hazardspiele I. 193.
Hebammen, deren Pflichten und Eid I. 223. Wahl I. 225, 226. Vorlage ihrer Tagebücher I. 225; III. 289. Deren

Hebammen.
Lohn für arme Kreisende I. 292. Dürfen keine Sectirer seyn I. 168. Sollen keine Todten ankleiden I. 221. Keine Mißgeburten tödten III. 221. Wartgeld III. 221.
Heirath, Eigenschaften u. Bedingungen II. 215, 258. Alter II. 43, 215, 258. Verwandtschaft II. 43, 216, 261. Einwilligung II. 218. Mit Auswärtigen II. 228. Der Soldaten II. 296. Der Staatsdiener, ebend. — Verträge II. 295. Heirathsurkunde II. 294; III. 350. Gesuche um solche auf Stempel zu schreiben II. 44.
Herrenfrohnden, deren Loskauf II. 158, 162 — 170.
Hochzeiten, s. Trauung, Copulationen, Ehesachen. — Schmauß III. 212.
Huldigungseid II. 341.
Hülfslehrer, deren Beigebung und Salarirung III. 249.
Hülfs- und Pensionsfonds, allgemeiner, der Lehrer III. 250.

J.

Jahrmärkte, Störung an Festtagen II. 412, s. auch Sonntagsfeier. Ausspielen von Waaren an denselben II. 412. Bilder- und Liederhändler III. 222.
Impfung, Verzeichnisse d. Pfarrämter I. 226.
Impfscheine für Arme I. 292.
Indigenat I. 25.
Industrieschule III. 27, 28, 30, und Anmerk. 16 zum Geschäftskalender 293.
Instruction für die Visitation der Kirchen und Schulen I. 130. Neue Instruction für die Visitation d. Kirchen III. 165. — neue — der Schulen III. 63. — für die Leichenschauer I. 197.
Inventuren, Gebühr für Einträge der Pfarrer I. 258.
Irrenanstalten zu Pforzheim und Heidelberg I. 327. Aufnahmsgesuche III. 222. Erkundigungsbogen III. 297.
Israeliten, Führung ihrer Standesbücher I. 244; III. 172. Ihre Todtenäcker I. 217. Ihre Verhältnisse zur Schule III. 26, 28, 255. Ihre Kirchenverhältnisse III. 222.

K *).

Kanzelausruf I. 82, 248, 249; II. 225, 262, 266, 308; III. 106.
Kartenspiel I. 193.
Kaufläden, deren Oeffnung an Sonntägen I. 156.
Kelch, zweiter, dessen Anschaffung I. 116.
Kinder, deren Rechte und Pflichten, s. Ehesachen. — getrennter Ehen, s. ebend. — natürliche, Einwilligung zur Heirath II. 261, 289. — der Separatisten in Bezug auf Taufe, Schul- u. Confirmandenunterricht I. 170. Kinderbälle I. 163. Aufsicht auf solche, deren Schlafstätten, Wirthshausbesuch u. dgl. III. 215, s. Schulkinder.
Kindbetterinnen, verstorbene, deren Leichenöffnung III. 224, 232.
Kirche, geduldete, aufgenommene, herrschende I. 6, 7, 25. — evangelisch-protestantische, deren Namen, Umfang u. Verhältniß zu andern evangel. Kirchen I. 61. — deren Einrichtung und Ausschmückung I. 86. Deren Baupflicht II. 78. Deren Visitation I. 90, 131, 149; III. 165. Brandversicherungsbeiträge II. 86. Bestreitung der auf das Kirchspiel fallenden Baukosten III. 187. Deren Reinlichhaltung III. 215. Deren Besuch von eckelhaften Kranken oder unehrlich Gehaltenen III. 215. — Zahl d. Kirchgänger zu notiren III. 289.
Kirchenbann III. 318.
Kirchenbau, s. Bausachen.
Kirchen- und Staatsdiener, verarmte, Quellen der Unterstützung I. 278, 282. Kirchendiener bleiben Staatsdiener I. 20.
Kirchenbedürfnisse, deren Bestreitung nach Ablösung der Zehnten II. 179; III. 346.
Kirchenbehörde, Competenz I. 31, 33. Stellung derselben III. 114.
Kirchenboden, dessen Belegung III. 224.
Kirchenbücher, Uebersicht älterer Verordnungen I. 241. Wer sie zu führen habe I. 243. Was sie enthalten dürfen I. 244. Deren Einrichtung I. 245. Berichtigung I. 252. Ergänzung II. 416. Beweiskraft I. 253, 255. Deren Prüfung I. 263, 266; II. 416. Deren Anschaffung I. 265; III. 172. — eigenhändige Führung I. 265; III. 332. Aus ihrer Führung entspringende Geschäfte I. 266. — Art des Abschlusses nach der Kirchenvereinigung I. 85. — Gen.-Syn. 1834 über diesen Gegenstand III. 119 — Unter

*) Fremdwörter, z. B. Catechismus u. dgl., s. unter C.

Kirchenbücher.
schrift III. 171. Frühgeburten ibid. Sardinische Unterthanen III. 173. Israeliten III. 172, 230.
Kirchengebet für den Landesherren I. 123. — für Standes- und Grundherren I. 51.
Kirchengemeindeordnung I. 87, 92. Verbesserungsvorschläge von 1834 III. 115, 135, s. auch Wahlordnung. — rathssitzung mit dem Schulvorstand III. 209.
Kirchengesetze, deren Revision III. 114.
Kirchengewalt, Berechtigungen und Gegenstände derselben I. 9, 10, 13. — evangelische I. 14—16. — kathoische I. 17.
Kirchengut, seinem Zweck nicht zu entziehen I. 25. Verwaltung III. 115, 140. — incamerirtes III. 130 u. 323.
Kirchenherrlichkeit des Staates, was sie umfasse I. 18, 35.
Kirchenlehenherrlichkeit, Bestimmungen von 1807, 1808, 1813, 1816 und 1819 I. 35 — 54.
Kirchenopfer I. 72; III. 106.
Kirchenpolizei an ungemischten und gemischten Orten I. 22, 23.
Kirchenrathsinstruction, Auszug derselben III. 303 ff.
Kirchenregierung, was sie umfasse, und wem sie zustehe I. 35.
Kirchenrock I. 87.
Kirchentheilung in der Pfalz I. 104, 108.
Kirchenvereinigung, s. Gen.-Syn. 1821.
Kirchenvisitation, s. Visitation.
Kirchhöfe III. 216, s. auch Beerdigung. Gräber, Friedhöfe.
Kirchweihtänze I. 161; III. 104, 225.
Klassensteuer II. 144 — 147.
Klingelbeutel, wann umzutragen und Belohnung I. 72; III. 106.
Knien, bei welchen Handlungen III. 104.
Kranke, eckelhafte, deren Kirchenbesuch III. 215. Geisteskranke III. 221. — Deren Verpflegung III. 225. — Deren Besuch, s. Hausandachten.
Krätzkrankheit der Schulkinder I. 230.
Kreisende, deren Ableben I. 219. Hebammenlohn für arme I. 292. — verstorbene, deren Leichenöffnung III. 224, 232.
Kreuze auf den Gräbern der Verstorbenen I. 86.
Kriegsschulden II. 155; III. 225.
Kunkelstuben I. 186.

L.

Ladungen an Sonntagen I. 155.
Landalmosen I. 308. Gen.-Syn. 1834 hieruber III. 129.
Landesherr, unmittelbare Eingaben an denselben II. 22. Gebet für ihn I. 123. Dessen Gedächtnißfest ebend.
Landwirthschaftliches Wochenbl. dessen Gebrauch in Schulen III. 209.
Lasten, persönliche, Freiheit der Geistlichen und Schullehrer II. 67.
Legalisation der Standesbuchbeurkundungen I. 256.
Lehranstalten, s. Schulsachen. Verwaltung deren Fonds I. 349.
Lehrbuch der ev. prot. Kirche I. 63, 69.
Lehre, Pflicht und Freiheit der Geistlichen III. 309.
Lehrgelder, Fonds I. 314. Deren Auszahlung II. 421.
Leichenbegängnisse I. 83. Mahlzeiten III. 212.
Leichenschauordnung I. 197.
Leichenschauer I. 198. Deren Instruction I. 204. Scheine für Arme, wer sie bezahle I. 292.
Leichenöffnung verstorbener Kreisenden I. 219; III. 224, 232.
Lesegesellschaften der Geistlichen II. 73.
Lieder, schlüpfrige I. 194, s. Druckschriften und Bilder.
Liturgie, s. Agende und III. 313.
Lotterie I. 186 ff.
Löschungsschein II. 409.
Lustbarkeiten an Sonn- und Feiertagen I. 156, s. Sonntagsfeier.
Lustdirnen, deren Bestrafung I. 182, s. auch Uneheliche.
Lügen, Strafe desselben II. 340, 363.

M.

Mädchen, gefallene III. 220.
Marionettenspieler I. 192.
Maskerade bei öffentlichen Tänzen, I. 163. — an Fastnacht III. 220.
Märkte an Sonn- u. Feiertagen I. 156; II. 412.
Matricul der Almosen I. 337. Von 60 Stiftungen III. 175.
Maturität zum Abgang auf die Universität II. 53.
Medicamente, unentgeltliche Abgabe an arme Kranke I. 289.
Meineid, s. Eid.
Meldscheine bei Eheklagen II. 315, s. auch Heirathsurkunde in Ehesachen.

Meldung um mehrere Stellen nicht in einer Schrift II. 25. Zeit zu solcher II. 65. Normen für Bewerbungsschriften III. 186; III. 303.
Memoriren der Predigt I. 121.
Menoniten, deren Eheaufgebot II. 310. Und sonstige kirchl. Constitution III. 225.
Milde Fonds, s. Almosen.
Militärdienst, Befreiungsgesuche III. 350. — der Theologen II. 67.
Mortificationsschein I. 340.
Mößner III. 217.
Mößnereigebäude, Baupflicht II. 83.
Mößnergarben, deren Einzug II. 141.
Mündigkeit in Eidesleistung II. 318, 346, 348, 353.
Musikanten, herumziehende III. 226.
Müßiggang, Gesetze dagegen I. 286; III. 173.

N.

Nahrungsgehalt der Schullehrers Waisen III. 253.
Naturalien, deren Abfassung, s. Besoldungssachen.
Neubruchszehent, dessen Aufhebung II. 178.
Notheid, s. Eid.
Nothhäuser für arme Kranke I. 290.
Nothtaufe I. 56, 77.
Noth- und Hilfstafel für Scheintodte und Vergiftete I. 228.

O.

Obsignation I. 24.
Obstbaumschule, Unterricht, Anschaffung eines Grundstückes III. 209.
Obstzehent, dessen Ablösung II. 185.
Ordination d. Pfarrkandidaten II. 63; III. 104. Art derselben III. 104. Damit in Verbindung stehende Rechte u. Pflichten III. 307.
Organisation der Decanate I. 29. Der Kirchensectionen I. 31, 33. Der Aemter I. 34. Der Regierungen I. 30.
Orgelbau nnd Reparatur II. 80, 113; III. 227.
Orgelspiel III. 17, 227.
Ortseinwohner, deren richtige Bezeichnung in den Standesbüchern I. 264.
Ortsbürgerschaft, Ortsbürgerrecht, Ortsduldung, kirchliche I. 2, 3, s. Religionserziehung und Gemeinden.
Ortskriegsschulden II. 155, s. auch Gemeinden.
Ortspolizei I. 174, 176, 193, 195.
Ortsschulinspectoren, deren Organisation und Geschäfte, s. Schulorganisation und Geschäftskalender.

P.

Paternitätserkenntnisse, deren Eintrag in die Geburtsbücher I. 247, s. auch Uneheliche.
Pathen, s. Gevatterstehen.
Patronat, dessen Rückgabe I. 50.
Pensionirung der Lehrer III. 247.
Pericopen III. 96, 260.
Persönliches Erscheinen der Kirchen- und Schuldiener I. 12.
Pfandurkunden, deren Ausstellung und Aufbewahrung I. 342; II. 406, 375.
Pfarrer, deren Rechte und Pflichten I. 58, 88; III. 111, 307. — in wie weit geistliche Staatsbeamte I. 19. — sind erste Behörde in Ehesachen II. 248, 249. Stellung derselben in Polizeisachen und weltlichen Beamten gegenüber, s Geistliche. — Uebersicht ihrer Geschäfte, s. Geschäftskalender. — Ihre Promotion III. 303. Ihre Praesentation III. 319. Pfarrrechte III. 321.
Pfarrbann, dessen Art, Umfang, Berechtigung I. 20.
Pfarrcandidaten, deren Prüfung II. 57. Deren Ordination II. 63, s. Candidaten.
Pfarrdienste, Meldzeit um solche II. 65. Meldung um solche, allgemeine Normen III. 303. Aufsicht auf die Pfründe III. 320. Dienstprocesse II. 27. Deren Beizug zu Gemeindsbedürfnissen III. 191. Uebersicht sämmtlich evangelischer III. 335.
Pfarrhaus, Baupflicht II. 82. Reparaturen II. 83, 87, 90. Bestreitung der Baukosten III. 187, s. auch Bausachen.
Pfarrregistratur, Ordnung II. 1 ff. Revision III. 290.
Pfarrsynode I. 88; III. 300, s. auch Diöcesansynoden und Diäten.
Pfarrwittwen- u. Waisenfonds II. 368; III. 227. Gehalte aus solchen steuerfrei II. 148.
Pfleger, Bestrafung ihres Recesses III. 227. — Bestellung solcher für uneheliche Kinder III. 228.
Pflichten und Rechte, eheliche und elterliche, s. Ehesachen. Der Geistlichen III. 307.
Pfründen der Geistlichen und Schullehrer, deren Beizug zu Gemeindsbedürfnissen III. 191. — deren Erhaltung III. 320.

Physici sollen sich nach den Kranken des Ortes erkundigen I. 289. Anzeige an solche, s. Geschäftskalender.
Pietismus, s. Secten.
Polytechnische Schule III. 351.
Portofreiheit in Fiscisachen II. 406.
Postporto in Dienstsachen II. 428.
Präparanden, deren Bildung und Prüfung III 1 ff.
Präsentation der Pfarrer III. 104, 319.
Predigen, das, der Studierenden I. 120. Ueber bestimmte Themata I. 121. Memoriren der Predigten I. 121.
Privatcommunion I. 77.
Privatconfirmation I. 81.
Privateide II. 319.
Proceßführung durch Geistliche und Schullehrer II. 27; III. 323.
Proceßkosten in Scheidungssachen II. 255.
Proclamation, s. Ehesachen und Kanzelausruf.
Promotion der Geistlichen III. 303. Der Schullehrer, s. Schullehrer und Schulorganisation.
Protocollauszüge, deren Styl II. 24.
Provisor, s. Schulorganisation.
Prüfungsordnung der Theologie-Candidaten II. 57. Der Schulcandidaten III. 4.

D.

Quartal der Wittwen II. 367, 368; III. 231.
Quartalbericht, s. Geschäftskalender.

R.

Rang der Decane und Schulinspectoren II. 49.
Rathschreiber, Schullehrer als solche II. 71.
Rechnungen der Almosen und Stiftungen, Gebühren und Taxen I. 334, 335, 351, 353, s. auch Almosen.
Rechte, politische, der zwei christlichen Religionstheile I. 25.
Rechte und Pflichten, eheliche und elterliche, s. Ehesachen.
Rechtsverhältnisse der Schullehrer, Gesetz hierüber III. 234. Vollzugsverordnung III. 358.
Reception soll in Bewerbungsschriften bemerkt seyn II. 25.
Recurs in Almosensachen I. 353.
Reformationsfest III. 102.
Regierungsblätter, deren Abgabe an die Decane II. 25. Deren Mittheilung an die Pfarrer II. 25. Deren Anschaffung für die Pfarreien II. 29. Sollen mit den Anzeigeblättern auch den Schullehrern mitgetheilt werden III. 137, 228. Deren Anschaffung für die Decanate III. 345.
Registraturordnung II. 1. Revision der Registratur III. 290.
Religion, kein Hinderniß der Aufnahme in ungemischten Orten I. 28. — Wesentliche Gesichtspuncte in Bezug auf Wesen, Freiheit, Umfang der Religionsvorträge III. 311. — Unterricht in Schulen III. 52.
Religonseigenschaft der Erziehung I. 5, 26, 23; II. 411. Solcher Ehegatten, die aus dem Ausland einwandern I. 5. Religiöse Erziehung in ungemischten Orten III. 163.
Religionsmündigkeit I. 4, 25.
Religionspartheien, gegenseitige Pflichten in Bezug auf ihre Religionshandlungen I. 21, 22.
Religionswechsel I. 27, s. auch Abtrünnige und Convertiten.
Reparaturen an Pfarrwohnungen II. 83, 108, 110, 133.
Rettungstafel, Ertruukene I. 231. Erfrorene I. 234. Erstickte I. 285. Erwürgte und Erhängte I. 236. Vom Blitz Getroffene I. 237. Vergiftete I. 237.
Rettungsversuche plötzlich Verstorbener I. 209; III. 225. Deren Leitung durch Pfarrer und Schullehrer I. 230.
Revision der kirchlichen Gesetzgebung I. 92; III. 111.
Ritus sonntäglicher Handlungen I. 73. Wochenkirchen I. 74. Fest- und Feiertage I. 75. Sacramente I. 76; III. 104, 105. Confirmation I. 81; III. 105. Eheeinsegnung I. 82; III. 104. Leichenbegängnisse I. 83.
Rückzahlung von Stiftungscapitalien I. 339, s. auch Almosen.

S.

Sacramente, s. Taufe u. Abendmahl.
Sanitätswesen I. 197.
Schauausstellungen I. 192.
Schauspielergesellschaften I. 192.
Scheidbriefe, deren Eintrag II. 276, 277, 283, 314.
Scheidung, s. Ehesachen II. 297.
Scheintodt I. 201, 208, 228, s. auch Rettungstafel.
Scheuernkrämer auf Jahrmärkten II. 412. Mit Schollertischen I. 194.

Schießen bei Hochzeiten III. 223.
Schlafgemach der Dienstboten I. 186.
Schreibmaterialien für Kirchenbücher II. 30.
Schrift, heilige, als Norm des Glaubens I. 87.
Schulconvent I. 33. Bestreitung der Kosten II. 30; III. 220. — Ordnung III. 13.
Schuldienste, Bewerbung um solche III. 228. Klassen derselben III. 234.
Schulgeld, dessen Erhebung und Abtheilung II. 140, s. Schulorganisation. — von Sonntagsschulen, s. daselbst und III. 195. Hauptbestimmung III. 245.
Schulhaus, Baupflicht II. 83. Reparaturen II. 85. Brandversicherungsbeiträge II. 86. Vorlage der Bauplane II. 112. Einrichtung III. 23, 50. Und Bau III. 244, 254. — Collecte, s. Collecte. Bestreitung der auf die Schulgemeinde fallenden Kosten III. 187, 194. Nota.
Schulholz, dessen Abtheilung II. 140, s. Schulorganisation sub 3.
Schulvisitationsinstruction I. 130. Neue III. 63.
Schullehrer, derselben Bildung und Examen III. 1 ff; III. 284. Orgelspiel derselben III. 17. Convent III. 13. Sollen nicht autorisirte Bücher nicht einführen III. 22. Sollen nicht Pfleger u. Beistände seyn III. 28. Anstellung, Entlassung, Versetzung, Beigebung von Hilfslehrer III. 37, 62 u. 247. Ihre Besoldung III. 236. Ihre Wittwen III. 251. Deren Beizug zu Gemeindsbedürfnissen III. 191. — Deren Rechtsverhältnisse III. 234. Abhaltung durch Gerichtsschreibereigeschäfte III. 229. — sollen nicht jagen ibid.
Schulkinder, Aufsicht auf dieselben III. 214. Bestrafung derselben III. 19, 49. — Kinder fremder Staaten III. 26. Ihre Verhältnisse zur Schule, s. Schulorgan. Bestrafung ihres Bettels III. 185. Ihre Bekanntschaft mit Giftpflanzen III. 221, s. auch Kinder.
Schulorganisation, allgemeine, von 1834 und 1835.
1) Volksschulgesetz v. 15. Mai 1834 III. 29 ff.
I. Von den Volksschulen im Allgemeinen §. 1 — 3.
Unterrichtsgegenstände, Stufen, Fortbildungs-, Industrieschulen III. 30.
II. Von den Volksschulen im engeren Sinne §. 4 — 19.
1) Verbindlichkeit z. Schulbesuche, Aufnahme u. Entlassung S. 31, 61, 23, 294.
Schulorganisation.
2) Befreiung vom Schulbesuche, Privatunterricht, S. 32.
3) Schulversäumnisse, S. 33, 62.
4) Prüfungen, S. 34. Instruction, S. 63.
5) Ferien ibid.
6) Schulordnung ibid.
III. Von d. Fortbildungsschulen §. 20 — 23.
1) Werktagsfortbildungsschulen, S. 34.
2) Sonntagsschulen, S 35.
IV. Von d. Schullehrern §. 24 — 35.
1) Zahl d. Lehrer, Unterrichtszeit, S. 36.
2) Anstellung, Entlassung, Versetzung derselben, S. 37.
3) Hilfslehrer ibid, und S. 62.
V. Aufsichtsbehörden §. 36 — 57.
1) Ortsschulinspector, S. 39, 58.
2) Schulvorstand, S. 40. 57, 60, 209.
3) Bezirksschulvisitator, S. 42.
4) Kreisregierungen, S. 42, 60 u. 356.
5) Oberschulbehörde, S. 43.
Vollzug obiger Verordnung III. S. 59.
2) Schulordnung und Schulplan v. 30. Mai 1834 III. S. 45. Uebersicht:
I. Schulordnung §. 1 — 26.
1) Eintheilung der Schüler in Klassen, nach der Zahl der Lehrer, S. 45.
2) Aufsteigen der Schüler, S. 49.
3) Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes, S. 49, 19.
4) Einrichtung der Schulzimmer, S. 50, auch III. 23.
II. Lehrplan §. 27 — 55.
1) Allgemeine Bestimmungen, S. 51.
2) Einzelne Lehrgegenstände, S. 52.
a. Religion, S. 52.
b. Sprach- u. Schreibunterricht, S. 53.
c. Großenlehre, S. 54.
d. Gesangunterricht, S. 55.
3) Vertheilung des Unterrichts ibid.
4) Fortbildungsschulen, S. 56.
3. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer v. 28. Aug. 1835 III. S. 234.
I. Zahl und Klassen der Schullehrerstellen §. 1 — 6, S. 234.
II. Fixer Gehalt §. 7 — 34.
1) Niederster Betrag, S. 236.
2) Aufbringung der Mittel, S. 237.
III. Wohnung §. 35 — 38, S. 244.
IV. Schulgeld §. 39 — 48, S. 245.
V. Versetzung, Pensionirung, Entlassung, Beigebung von Hilfslehrer §. 49 — 66, S. 247.
VI. Schullehrers Wittwen und Waisen §. 67 — 77, S. 251.

Schulorganisation.
VII. Schulhäuser u. deren Einrichtung §. 78 — 80, S. 254.
VIII. Anwendung auf Israeliten §. 81 — 82, S. 255 und 26.
IX. Transitorische Bestimmungen §. 83 — 94, S. 256. Vollzug 358.
Schulsachen, s. auch Schulorganisation. Vorbereitung zum Schulfach III. 7. Nicht autorisirte Schulbücher III. 22. Prüfungsinstruction I. 130. Neue III. 63. Conventsordnung I. 88, II. 30; III. 13. Schulrequisiten III. 50. Einrichtung der Zimmer ibid. Ordnung und Lehrplan, s. unter obiger Rubrik: Schulorganis. Schulbefehlbücher III. 291. Bildung eines allgemeinen Schullehrerpensions- und Hilfsfonds III. 250.
Schulverwalter, deren Aufstellung und Salarirung III. 249.
Schüsselcollecte, s. Collecte.
Schwärmer, deren Verbindungen I. 173.
Schweizer, Heirath mit solchen II. 311.
Seminarium für Pfarrcandidaten beantragt 1834 III. 121. — Für Schulzöglinge III. 9 ff.
Secten, religiöse I. 166, 172, 173. Separatisten, deren Trauung II. 226. Eid derselben II. 338, 357. Begebung von Aemtern an solche I. 168. Störungen durch sie I. 167. Vorschläge der Gen.-Syn. 1834 III. 107.
Selbstmörder, deren Beerdigung I. 223. Deren Ablieferung i. Neckarkreis III. 228.
Selbstständigkeit, kirchliche I. 4, 25.
Simonie, kirchenlehenherrliche I. 42.
Simultaneum, erlaubtes und unerlaubtes I. 9.
Sittenanstalt, deren Verwaltung I. 94, s. auch Kirchengemeindeordnung und III. 315.
Soldaten, Standesbuchbeurkundung der im Feld stehenden I. 243. Unterstützung armer I. 278. Kranke I. 292. Verhaltnisse gegen kirchenpolizeiliche Anordnungen III. 217.
Sonntagsfeier I. 154, 162, 175; II. 412; III. 117, 229. Stöhrung durch Fuhrwerke III. 220.
Sparcassen II. 417; III. 230.
Sporteln und Taxen II. 43; III. 230, s. auch Gebühren.
Special-Synoden, s. Diöces.-Syn.
Staatsbürgerschaft, kirchliche I. 2.
Staatsministerium, Eingaben an dasselbe II. 23.
Staatsmittel, Unterstützung armer Relicten d. Geistl. u. Schullehrer II. 368.
Statspflichten der Kirchen I. 21.
Standesbücher, s. Kirchenbücher.
Standesherren, deren Berechtigungen in Kirchensachen, als: Patronat, Kirchengebet, Trauergeläut I. 50 ff.
Strafrecht steht keinem Geistlichen zu I. 30.
Stempelordnung II. 43; III. 231.
Sterbfälle der Geistlichen u. Schullehrer, s. Abrechnungsordnung II. 126.
Sterbschein I. 211, s. auch Leichenschau.
Sterbregister, deren genaue Führung I. 211. Deren Anschaffung I. 213.
Steuer v. intercallar Revenuen II. 406. Der Pfarrer und Schullehrer II. 143.
Stipendien I. 107. Gesuch um solche III. 331. Verschiedene Fonds zu solchen III. 175.
Stiftungen, Annahme neuer I. 332, 347, 352. Summarische Uebersicht mehrerer I. 355. Verwaltung, Vorschläge v. 1834 III. 115, 140. Resultat der Prüfung von 22 Fonds, durch Gen.-Syn. 1834 III. 129. Abhör u. dgl., s. Almosen. Matricularanschlag von 60 evang. Stiftungen III. 175. — Verrechner sollen auf Unterpfandsbuchserneuerungen achten III. 231. — ihre Vertretung III. 232. — Beizug der Districts- und Localstiftungen zu Schulbesoldungen III. 238, s. auch Almosen.
Stolrecht III. 217.
Strafen, kirchenpolizeiliche, wohin III. 129. — der Schulkinder, s. sub hoc rubro.
Studienfreiheit II. 50.
Studierende, deren Predigen I. 120. Collegiengelder für arme I. 294. — Zeit zur Meldung ins Examen, s. Geschäftskalender. — Theologie Studierende v. d. Conscription frei II. 67.
Stulzische Waisenanst. II. 423; III. 292.
Synoden, s. Diöcesan-, Pfarr- und General-Synoden.

T.

Tanzbelustigung I. 157 — 165.
Taschenspieler I. 292.
Taubstummeninstitut I. 315, 324.
Taufe I. 76; III. 104. Separatistischer Kinder I. 170.
Taufnamen, deren Beilegung I. 241. Deren Beisetzung in Bittschriften II. 24.
Taufpathen I. 77. Deren Zahl I. 241. Protestantische, bei katholischen Taufen I. 261. s. auch Gevatterstehen.
Taxen von überzähligen Gevatterleuten I. 241, s. auch Aufwand. Auszug aus

Taxen.
der Tax-. Sportel- u. Stempelordnung II. 43. s. auch Haustaufen u. Gebühren.
Taxordnung I. 71 und Geschäftskal.; III. 260.
Themata, bestimmte, über welche zu predigen I. 121.
Tod, Zeichen des wirklichen I. 205. Vermuthung eines gewaltsamen anzuzeigen I. 251. Fremder Personen, wohin anzuzeigen ibid. Verunglückter, von wem aufzunehmen I. 252. Leichenschauer sollen dem Bürgermeister alle Todesfälle anzeigen I. 221. — ist im Geburtsbuch zu notiren I. 242. Tod durch Gewalt oder Vergiftung, Verhalten des Leichenschauers I. 200.
Todtenäcker der Juden I. 217. Sollen außerhalb der Orte angelegt werden I. 216, s. auch Israeliten.
Todtenbücher I. 246, 249, 251, 252, s. auch Kirchenbücher.
Todtenschau I. 199. Deren Beobachtung I. 217, 222; II. 413. Todtenschauscheine I. 212. Deren Absendung I. 219. Todtgeborner Kinder I. 202. Die Beerdigung solcher I. 217. Ankleiden der Todten durch Hebammen I. 221.
Trauerzeit II. 47, 221, 271, 295.
Trauung, wer sie verrichten dürfe I. 249; II. 226. Geschlossene Zeit I. 259; II. 227. Bestimmungen der Ver.Urk. I. 82. — Der Gen.-Syn. 1834 III. 104.
Trauscheinsertheilung I. 248; II. 223, 224.
Trennungsgesuche der Ehegatten, s. Ehesachen II. 250, 285.
Triduum, s. Kanzelausruf.

U.

Uebelhäuser I. 194.
Uebersicht sämmtl. Decanate, Pfarreien und Pfarrcamerariate III. 335.
Uneheliche, deren Ernährung I. 178, 297, 302; II. 428; III. 224. Deren Eintrag ins Geburtsbuch I. 247. Derselben Rechtsstand II. 294 und Bürgerrecht II. 301. Verzeichnisse über dieselbe III. 293. Bestellung von Pflegern III. 228.
Unglücksfälle, Uebersicht ergangener Verordnungen zu deren Verhütung I. 229. Deren Anzeige III. 225.
Ungültigkeit der Ehe, deßfallsige Klagen II. 264.
Union, s. Kirchenvereinigung.
Universität, Reife zum Abgang auf solche II. 53; III. 231.
Urlaubsgesuch II. 44, 72; III. 325.
Unterhaltsschuldigkeit der Kinder und Eltern, s. Ehesachen.
Unterlehrer, s. Schulorganisation.
Unterschrift des Namens soll deutlich seyn II. 22.
Unzucht I. 177, 181—186, 297; II. 413; III. 118, s. auch Uneheliche.

V.

Vaccination I. 226.
Vaterschaft, s. Ehesachen, unter elterliche Rechte und Pflichten.
Verbrechers Kinder, arme, deren Ernährung I. 306; III. 224.
Vereinigung, s. Kirchenvereinigung.
Vereinigungspunct, letzter, staats- und kirchenrechtlicher I. 87.
Verfahren in Ehesachen, s. Ehesachen; II. 257, 295. Bei Eideserhebung II. 361.
Vergelübdungen II. 343.
Vergiftungen, s. Rettungstafel I. 228. 239.
Verkündungen von der Kanzel I. 72, 162.
Verlassenschaft d. Geistlichen, deren Siegelung und Entsiegelung I. 24.
Verlöbnisse II. 222, s. Ehesachen.
Vermittlungsrecht der Pfarrer in Ehesachen I. 14; II. 249.
Vermögen der Kirche, allgemeines u. locales, Anordnungen der Gen.-Syn. 1821 I. 103, s. auch Kirchengut.
Verpflichtung der Geistlichen III. 307.
Versammlungen der Separatisten I. 169. s. Secten.
Verschwender I. 194.
Versteigerungen an Sonntagen I. 156, 165. In den Wirthsstuben verboten I. 196, s. auch Sonntagsfeier.
Verwandtschaft, verbotene, zur Heirath II. 47, 216, 261. Dispensation von solcher, s. Dispensationen.
Verweigerung des Eides II. 347.
Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten, jährliches, für's Amtsrevisorat I. 268. Der Gestorbenen, vierteljährig, für's Amtsrevisorat I. 270. Der Conscriptionspflichtigen I. 270. Zum Ab- und Zuschreiben der Steuer I. 273. — unehelicher Kinder, der Haustaufen I. 275, s. auch Geschäftskal.
Vicarius, soll 2 Jahre gewesen seyn, wer einen Dienst sucht II. 64, s. auch Candidaten.
Visitation der Kirchen und Schulen I. 131. Der Kirche III. 165. Der Schule

Visitation.
III. 63. Wichtigere und dringende Angelegenheit, nicht bei der Kirchenvisitation, sondern in separato vortragen III. 185. Gebühren III. 219.
Vollzug der Kirchenvereinigung I. 115.
Voranschlag der Camerare II. 406. — zu Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse, s. Gemeinden.
Vorbereitung zum Abendmahl I. 79, s. auch Abendmahl. — zum Eid, Gebühren I. 48; II. 366. Deren Art II. 331, 342, 346, 356, 361.
Vorgesetzte Stellen nicht übergehen II. 22.
Vormünder, deren Pflichten für Minderjährige I. 278; III. 232.

W.

Waisen, deren Versorgung durch Versteigerung verboten I. 278. Beneficiate für solche I. 311; III. 295. — Anstalt in Lichtenthal II. 423; III. 292. Instruction der Waisenrichter I. 283. Waisen der Geistlichen, s. Wittwen u. Waisen. Waisenhauscollecte, s. Collecte. — Verzeichniß, s. Geschäftskal.
Wahl der Kirchen-Gemeinderäthe I. 101. Zur Diöcesan-Synode I. 102, 124. General-Synode I. 102, 126. Wahlbezirke u. Wahlordnung v. 1834 III. 111, 116, 151.
Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu Landtagsabgeordneten II. 69. Zu Gemeindsdiensten II. 71.
Wahrsagen I. 194.
Wahnsinnige, deren Aufnahme in Landesanstalten I. 328; III. 297.
Weibspersonen, unverheirathete u. der Schwangerschaft verdächtige I. 177. — ihre Niederkunft III. 232, s. auch Uneheliche.
Wiederbelebung der Scheintodten I. 208, s. auch Rettungstafel.
Wiedertäufer, deren Standesbeurkundung I. 243. Deren Kirchenverhältnisse III. 225.
Wirthe, ihr Verhalten gegen Trunkene, und solche, die der Sonntagsschule noch nicht entlassen sind I. 195; III. 215.
Wiesenzehnt, dessen Ablösung II. 185.
Wittwen u. Waisen der Geistlichen und Schullehrer, deren Unterstützung aus Staatsmitteln II. 370, 372, s. auch Wittwenfiscus.
Wittwencasse, weltliche, Ansprüche der Lehrer an Lyceen II. 373.
Wittwenfiscus, pfälzer, Statuten desselben II. 375 — 400. Uebersicht: 1ter Abschnitt. Von den Fonds u. Mitteln dieser Anstalt. §. 1. Beitrag aus dem Staatsärar. §. 2. Stiftung. §. 3. Schenkung. §. 4. Jährlicher Beitrag. §. 5. Befreiung hiervon. §. 6. Aufnahms- und Verbesserungstaxen. §. 7—9. Einnahme von erledigten, neu errichteten, administrirten Diensten. §. 10. Besondere Unterstützung. §. 11. Rückstände. §. 12. Dienstversehung in Vitual-, Fiscus- und weiteren Quartalien. §. 13, 14. Besoldungsnachzüge, einrückende Candidaten. §. 15. Vicare auf erledigten Diensten. §. 16, 17, 18 Adjuncten.
2ter Abschnitt. Personalbestand dieses Institutes. §. 19, 20. Eintrittspflichtige. §. 21. Ausgeschlossene. §. 22. Vicare, Verweser, Adjuncte. §. 23. Beitrittsfähige. §. 24. Auswärtsgehende. §. 25. Austretende. §. 26. Rehabilitirte. §. 27. Wiederersatz der Einlagen. §. 28. Versetzung und Wechsel in andere Bezirke.
3ter Abschnitt. Vortheil und Genuß aus dieser Anstalt. §. 29 — 31. Für Wittwen und Waisen. §. 32. Bei Kindern verschiedener Ehe. §. 33. Bei Ehescheidungen. §. 34. Vertheilung des Quartals. §. 35. Beigebrachte Kinder. §. 36. Rechte des Beneficiums. §. 37. Ansprüche der Wittwen an Kinder. §. 38. Nichtverabreichung d. Beneficiums.
3ter Abschnitt. Societätsverwaltung. §. 39. Camerariate. §. 40 — 47. Bestellung, Geschäfte, Gehalt, Beaufsichtigung der Camerare. §. 48. Fiscidirector. §. 49. Oberverwaltung. §. 50. Höchste Specialprotection, Privilegien, Vortheil.
Anhang. Verzeichniß der zu dieser Anstalt gehörigen Pfarrstellen II. 398. — Zusätze zu §. 6 u. 10 II. 399.
Wittwenfiscus, altbadischer, Nachricht von solchem II. 375. Rechnungswesen: Instruction für die Camerare II. 401. Voranschlag II. 406. Steuer von Intercallarrevenüen, ebend. Portofreiheit, ebend. Capitalausleihung u. Pfandurkunden II. 406. Löschungsschein II. 409. Versteigerung während der Administration II. 137. Notirung der Zulagen II. 410. Aufhebung des Directoriums III. 208. — Diäten der Camerare III. 345.
Wittweninstitute, deren Garantie II. 367. — der Schullehrer III. 251.

Wittwenquartal, Art der Berechnung II. 367, 368; III. 231. Dessen Versehung bei Schuldiensten III. 249, 252.
Wochenkinderlehren I. 74.
Wundärzte als Leichenschauer I. 198.
Würfelspiel auf Jahrmärkten II. 412.

Z.

Zeichen des wirklichen Todes I. 205. Des Scheintodes I. 208.
Zehntablösung II. 158, 171 — 210. Gen.-Syn. 1834 hierüber III. 130. Vorbereitung derselben III. 195. Vorkehr wegen kirchlichen und Schulgebäuden III. 346.
Zernichtungsanträge in Ehesachen II. 246.
Zeugen bei Standesbeurkundungen I. 245. Deren Gegenwart beim Eintrag todtgeborner Kinder nöthig I. 246.
Zeugen. — in Ehesachen II. 275. — unzulässige in bürgerlichen Rechtssachen II. 343. — verdächtige II. 349. Sich ablehnende II. 349.
Zeugnisse für Arme III. 218. Für Dienstboten III. 349. Für arme Studierende, s. Collegiengelder.
Zinse von Grund und Boden, deren Loskauf II. 158.
Zinsfuß von Almosencapitalien I. 345.
Zulagen, Bitte um solche II. 143. Deren Notirung von den Cameraren des Schulwittwenfiscus II. 410.
Zuschiebung des Eides, Bestimmungen der Proceßordnung II. 346.
Zusammenwohnen lediger Personen I. 186.
Zuwandel, unsittlicher I. 178, 180.

Baret. Vergl. Thl. III, S. 107. Nach h. Erlaß des M. d. J. Ev. K.S. v. 26. Juni 1835, Nro. 6638, sind Barete, nach der von der Gen.-Syn. 1834 gebilligten Form, bei Säcklermeister Ehrhardt in Karlsruhe zu beziehen. Jedes Decanat soll eines als Muster kommen lassen. Ueber den Gebrauch des Barets verfügte das M. d. J. Ev. K.S. unterm 24. Nov. 1835, Nro. 12493, auf den Bericht des Decanates Adelsheim, was folgt: „Das Baret ist die Kopfbedeckung der Geistlichen überall, wo sie in ihrer Amtstracht functioniren, und tritt an die Stelle der bisherigen Hüte. Wo also bisher ein Hut in amtlicher Function getragen wurde, z. B. bei Leichen, beim Gehen über die Straße im Kirchenrocke u. s. w., da wird nunmehr das Baret getragen, nur mit dem Unterschied, daß das Baret bei Begrüßungen nicht abgenommen wird. Wo hingegen bisher kein Hut getragen wurde, z. B. in der Kirche, vor dem Altar, auf der Kanzel, bei Taufen u. s. w., da fällt auch das Baret weg."

Landwirthschaftliches Wochenblatt, welches die Gemeinden und Schulen unentgeldlich erhalten. Dasselbe soll, nach Anzblt. des M.Rh.Kr. 1836, Nro. 3 (Erlaß der Reg. d. M.Rh.Kr. v. 30. Dez. 1835), gehörig gesammelt, und am Ende des Jahres mit dem Inhaltsverzeichniß geheftet werden. Bei Abhaltung der Rüggerichte, der Kirchen- und Schulvisitationen soll über den Vollzug dieser Anordnung gewacht werden.

Bei Fr. Braun in Offenburg sind noch folgende Schriften des Herrn Herausgebers dieser Sammlung zu haben:

Der evangelisch-protestantische Schullehrer im Großherzogthum Baden. Versuch einer auf positive Gesetze und auf die Natur der Sache gegründete Anweisung zu dessen Amtsleben. 1826. 48 kr.

Fünf und zwanzig Lieder für Deutschlands frohe Jugend. Zum Gebrauch für Schulen, in welchen Volkslieder gesungen werden. Geheftet 6 kr.

Gutachten über den Werth der preußischen Agende vom Jahr 1829, in Bezug auf Badens liturgisches Bedürfniß. Heilbronn 1830. Geheftet 24 kr.

Ueber die Versorgung der Armen, Irren, Taubstummen, Blinden und Gebrechlichen im Großherzogthume Baden, durch Landes-, Bezirks- und Ortsanstalten. 1832. Geheftet 36 kr.

Verzeichniß einiger Druckfehler, welche vor dem Gebrauch der Schrift verbessert werden wollen.

Pag. 3, Z. 5 v. o. streiche in; p. 16, Z. 12 v. u. l. auszudrücken; p. 45, Z. 18 v. u. suppl. nach Schulplan: Min. d. I. v. 30. Mai 1834; p. 75, Z. 2 v. u. l. stereometrischen.

P. 95, Z. 6 v. u. l. Sanction.

P. 100, Z. 4 v. o. nach Zugrundlegung suppl. des; p. 115, Z. 14 v. u. l. die Gründe; p. 135, Z. 7 v. u. l. Gerücht; p. 155, Z. 1 v. o. l. wahlberechtigt; p. 174, Z. 6 v. o. streiche beziehenden u. l. in Anspruch nehmende; p. 195, Z. 6 v. u. nach 20ten suppl. August, und nach 1813 suppl. Nro. 3669; p. 209, Z. 4 v. u. nach ist, streiche das Punctum; p. 211, Z. 15 v. o. streiche nothwendig, u. l. nachtheilige; p. 212, Z. 14 v. u. l. das Ziel läßt sich gewisser erreichen; p. 215, Z. 3 v. u. l. Lustseuche; p. 216, Z. 4 v. o. statt Conf., l. Consistorial-; p. 220, Z. 7 v. o. streiche Couverte u. l. Convente; p. 223, Z. 8 v. u. streiche verhalten u. l. angehalten; p. 281, Z. 8 v. o. l. ansprechenden; p. 285, Z. 3 v. u. l. nachgeholten; p. 299, Z. 9 v. u. streiche ihn u. l. sie; p. 300, Z. 5 v. o. l. eidesmündig; p. 307, Z. 5 v. o. nach nicht, suppl. vollständig; p. 333, Z. 10 v. u. streiche Verrechnung u. l. Vernehmung; p. 336, Z. 2. v. o. l. Leutesheim; p. 342, Z. 6 v. o. l. Leutershausen; p. 346, Z. 18 v. u. streiche Verkehr u. l. Vorkehr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rieger, Jacob H.

Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogthume Baden von 1806 bis 1835 ; ein Handbuch für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums
Bd.: 3

Offenburg (1836)

J.germ. 161 p-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552331-4